Johann David Michaelis

Moſaiſches Recht.

Sechster Theil.

Zweite vermehrte Ausgabe.

Mit Kaiſerlichem Allerhöchſt-Gnädigſten Privilegium.

Reutlingen,

bey Johannes Grözinger. 1793.

Vorrede.

Außer dem, was ich noch wegen eines Verſprechens ſchuldig bin, habe ich beym Beſchluß des Moſaiſchen Rechts nicht viel zu ſagen. Es iſt mir unter der Hand weitläufiger geworden, als ich mir anfangs vorgeſtellet hatte, ich bitte deshalb um Vergebung: eigentlich weiß ich nicht, was ich hätte weglaſſen ſollen, das dem Juriſten im engern Verſtande, der das Moſaiſche Recht worüber befragen will, gleichgültige, und was er überſchlägt, iſt vielleicht dem Philoſophen, dem, der über geſezgebende Klugheit nach Montesquieus Art denkt, das intereſſanteſte; wobey dieſer lange Weile hat, weil es zum gemeinen und alltäglichen gehört, das will jener wiſſen: vielleicht wieder etwas, das um beider willen gar wohl hätte wegbleiben können, iſt dem ſkrupulös-gewiſſenhaften Leſer wichtig, der bey Entſcheidung einer Gewiſſensfrage auf Sätze des Moſaiſchen Rechts ſtößt, von denen er mehr Aufklärung verlangt.

Die nicht ungegründete Klage habe ich mehrmals gehört, daß es Leſern, die gerade von der

und der Materie etwas ſuchten, bisweilen ſchwer werde es zu finden, und ſonderlich Juriſten, die das Buch gebrauchten, drungen darauf, daß es ein Regiſter haben müßte. Die Ordnung, in der man das Jus abhandeln ſoll, iſt überhaupt noch unausgemacht, und könnte ſehr verſchieden ſeyn: einem, der bey dem Jure nicht hergekommen iſt, wird die Sache noch ſchwerer, er kennet die den Juriſten geläufige Ordnung nicht genug, alles in die Fächer zu legen, in der man es ſucht, und auch die Fächer ſo zu ſtellen, wie der Suchende es haben will. Arbeitete ich das Buch jezt um, ſo wollte ich es leicht in dieſe Ordnung bringen; ſie würde zwar auch nicht vollkommen die natürliche, aber doch wegen ihres hergebrachten die bequemere ſeyn. Indeß wer weiß, wie lange ſie es bliebe? Ein einziges Kompendium über die Pandekten, eins, an dem ſchon wirklich ſeit mehreren Jahren gearbeitet iſt, dem ich entgegen ſehe, und in einigen einzelnen Stücken deſſen Ordnung ſchon zu befolgen geſucht habe, würde, wenn das neue Kompendium erſt auf Univerſitäten eingeführt wäre, die Sache wieder ändern, und die erſte Umſchmelzung unbrauchbar machen. Es kommt alſo blos darauf an, das Buch, das meine Leſer einmal haben, und deſſen Fehler in der Ordnung ich erkenne; (freilich unter dem reichen Troſt, daß ſie doch immer beſſer ſeyn wird, als im Text Pandekten) ihnen allen, Philoſophen, Theologen, Juriſten, Geſchichtkennern, ſo brauchbar zu machen, als es möglich iſt. Mein Herr Verleger hat ſich auf meine Bitte dazu verſtanden, ein Regiſter verfertigen zu laſſen. Was ich davon geſehen habe, d. i. bis auf den Bogen P, iſt recht ſo gearbeitet, wie ich es wünſchen konnte: wegen der in der zweiten Ausgabe geänderten Seitenzahl des erſten Theils ſind im Regiſter durch und durch

nicht

nicht blos Seiten- ſondern auch Paragraphen-Zahlen angeführt, woraus noch der beyläufige Vortheil entſtehet, daß, wenn in der einen Zahl ein Irrthum begangen wäre, die andere ihn rektificirt, und man doch nach ihr finden kann, was man ſucht. Mir kommt es vor, es würde mir nun ſelbſten leichter ſeyn, das in meinem Buch zu finden, was ich ſonſt wegen Willkührlichkeit der juriſtiſchen Ordnung, oder weil es in mehrere Fächer gelegt werden konnte, an mehr als Einem Orte, hätte ſuchen können. Wer der gefällige Gelehrte ſey, der dieſe Arbeit übernommen hat, will ich ohne ſeine ausdrükliche Erlaubniß nicht ſagen: verſtattet er es, ſo wird ſein Name unten in der Anmerkung (*) genannt werden.

Die zwey von ihm gelieferten Regiſter würden bey einem andern Buche genug ſeyn, aber bey dieſem muß ich ſelbſt noch ein drittes anbringen. Manche meiner Schriften hatte ich zitiren müſſen, in welchen dieſe oder jene Materie vollſtändiger abgehandelt, oder ein jezt angenommener Saz erwieſen war. Weil aber dieſe, theils nie einzeln gedrukt, ſondern gleich Anfangs in Sammlungen befindlich geweſen, theils nach Abgang der erſten Auflage in eine Sammlung gerücket, beides aber, einzelne Schriften und Sammlungen in verſchiedenen nicht immer freundſchaftlich mit einander ſtehenden Buchhandlungen zu haben ſind, ſo iſt oft der unangenehme Vorfall entſtanden, daß wer eine Schrift, z. Ex. *Argumenta immortalitatis animorum ex Moſe collecta*, zu haben wünſchte, ſie nicht bekommen konnte, weil der Buchhändler, von dem er ſie verſchrieb, nicht wußte und wiſſen

 konnte,

(*) Der Verfaſſer des Regiſters iſt Johann Georg Purmann, Rektor des Gymnaſii zu Frankfurt am Mayn.

konnte, in welcher Sammlung ſie ſtand, oder der Suchende ſich an einen Buchladen gewandt hatte, zwiſchen dem und dem Verleger, Orlog war. Nachdem ich dies mehrmals durch Nachfragen, die endlich bis an den Auktor kamen, erfahren, habe ich in den lezten Theilen beygeſezt, in welcher Sammlung die und die Schrift beſindlich, und wer der Verleger ſey: aber am beſten denke ich den Leſern zu helfen, wenn ich ein drittes Regiſter, ein Verzeichniß entweder meiner ſämtlichen, oder der in dieſem Buche zitirten Schriften, anhängt. —— Unter dieſen Büchern muß ich zwey beſonders auszeichnen, die meinen Leſern unentbehrlich ſeyn könnten. Das eine iſt zwar nicht von mir, ſondern nur auf meine Veranſtaltung, eben zum Gebrauch des Moſaiſchen Rechts, in das Deutſche überſezt, weil ich es zum Verſtehen des 247ſten Paragraphen für nothwendig erachtete: Jakob Bryant von den Menſchenopfern der Alten, aus dem Engliſchen. 1774. Ich riethe, es zu dem fünften, oder wenn das nicht mehr möglich iſt, zum ſechsten Theil binden zu laſſen, welches angehet, weil es einerley Format iſt. Das andere iſt, meine Ueberſetzung der fünf Bücher Moſis. Auf dieſe wird ſo oft zurükgeſehen, und in Luthers Ueberſetzung kann man viele Stellen ſo gar nicht nachſchlagen, daß, wenn einer das Moſaiſche Recht nicht blos zum Zeitvertreib leſen wollte, (eine Ehre, die ihm einige erzeigt haben, und die ich mit allem Dank annehme) ſondern Luſt hätte, bisweilen etwas mit eigenen Augen zu ſehen, er ſie nicht wohl entbehren kann.

Ich komme nun zur Hauptſache der Vorrede, zu gewiſſen Gedanken über Strafen, ihren Endzwek, und Gröſſe, die hier aus einander zu ſetzen ich im peinlichen Recht verſprochen hatte, weil ich

manche unter ihnen dort zum voraus ſetzen mußte, und doch nicht hoffen konnte, daß jeder Leſer mit mir Einer Meinung ſeyn würde. Die Abſicht iſt gar nicht, eine ſyſtematiſche Theorie der Lehre von Strafen zu geben, auch nicht die polemiſche, falſche Theorien zu widerlegen; ſondern blos mit zu Vorausſetzung des Bekannten einige einzelne Sätze abzuhandeln. Alſo, man wird hier nicht eine Entwiklung der Begriffe, Geſez, Verbrechen, Strafe, auch nicht eine Philoſophie über Rechtmäßigkeit von Geſez und Strafen überhaupt, zu ſuchen haben: und dies um deſto weniger, weil ich davon ſchon in einer andern Schrift (*) gehandelt habe, die ich nächſtens ganz umgearbeitet wieder abdrucken laſſen will. Ich handle auch nicht, wie einige bey Leſung des fünften Theils allzu einſeitig erwartet haben, von göttlichen Strafen jener Welt, ſondern blos von ſolchen, die nach bürgerlichen Geſetzen in dieſer Welt vollzogen werden.

Die Gröſſe der Strafen muß nach ihrem Endzwek beſtimmet werden: ſo groß, als nöthig iſt, um dieſen Endzwek zu erreichen, aber auch ſo klein, als es die Abſicht der Strafen zuläßt. Könnten wir dies Quantum mit Untrüglichkeit und mathematiſcher Genauigkeit beſtimmen, ſo ſollte freilich über das, was hinlänglich wäre, den Endzwek der Strafen zu erreichen, nicht um

(*) Gedanken über die Lehre der heiligen Schrift von der Sünde, als eine der Vernunft gemäße Lehre. Ich wollte das Buch, das ſchon beynahe 20 Jahr gemangelt hat, nicht ohne Verbeſſerungen und Zuſätze drucken laſſen, und die Zeit mangelte mir, davon kommt der lange Aufſchub. Jezt ſehe ich, daß ich es ganz umarbeiten muß, und das ſoll geſchehen, ſo bald ich nur kann.

ein Haar hinaus gegangen werden; denn Strafen ſind ein Uebel, und wo das zu einem gewiſſen Endzwek, etwa zu Verhütung eines gröſſern Uebels, nöthig iſt, ſoll man es doch ſo geringe wählen, als man kann, und des Uebels in der Welt nicht ohne Noth mehr machen. Da ſich aber dies nicht genau, und noch weniger blos aus theoretiſcher Spekulation a priore beſtimmen läßt, ſo bleibt eine ziemliche breite Mittelſtraße zwiſchen, erweislich unnöthige Härte, und, unzulänglich zum Endzwek, auf der die geſezgebende Klugheit herausgehet, ſich bald näher zu dieſer, bald zu jener Seite wendet, auch Verſuche anſtellet, deren einige gelingen, andere misglücken, aber um nicht bey einer ſo herben Sache zu viel Verſuche anſtellen, und erſt bey Foltern und Blutvergieſſen oder Zügelloſigkeit der Verbrechen lernen zu dürfen, Geſchichtkunde, alte und neue Geſetze, Erfahrungen von ihren Wirkungen, und Philoſophie zu Hülfe nimmt.

Der Zwek der Strafen kann wohl nicht ſeyn, daß dem Schuldigen ſo wehe geſchehe, oder ſo viel Uebel angethan werde, als ſeiner Bösartigkeit oder böſen Handlungen proportionirt iſt. Die Sache kann geſchehen, man kann es auch, noch will ich kein Wort dagegen ſagen, als eine Definition der Strafen annehmen, aber wenigſtens der Zwek der Strafen iſt es nicht. Dies bloße Uebel ohne einen weitern Zwek, der es rechtfertigte, wozu ſollte es helfen? Er, der Delinquent, iſt böſe, dies iſt ein Uebel, er thut viel böſes, und beleidiget andere, dies iſt noch ein Uebel mehr. Aber warum ſollte ich ohne weitere Urſache das dritte Uebel dazu thun, Schmerz und Strafe für ihn, wenn das weiter keinen Nutzen ſchafte, als daß nun ſtatt zweyer Uebel, die ich 1 und 1 zählen will, noch ein ihnen beyden die

Wage

Wage haltendes Uebel, alſo ſtatt zwey, vier, in der Welt wären? Man hat ſich häufig eingebildet, Gott handelte ſo, und ſtrafte blos aus Haß gegen die Sünde, aus einem unwiderſtehlichen Weſenstriebe von Antipathie gegen moraliſches Uebel, den man Heiligkeit zu nennen beliebte. Die geſunde Vernunft lehrt uns nichts davon, (ich hatte anfangs geſchrieben, die Philoſophie lehrt uns nichts davon, ich habe es aber geändert, denn die Grille iſt aus der ſcholaſtiſchen Philoſophie entſtanden) und die Bibel auch nicht: ich kann nicht anders denken, als, Gott hat eben den Zwek bey den Strafen, den ich nachher als den Endzwek menſchlicher Strafen nennen werde, aber ausführen kann ich dieſen theologiſch-philoſophiſchen Saz hier nicht, es iſt in dem vorhin angeführten Buche geſchehen. Geſezt aber, man wollte der Gottheit aus zurükzitterndem unbegreifendem und undenkendem Reſpekt ein ganz anderes Recht, als bey uns Menſchen Recht heißt, und ganz andere Urſachen der Strafen leihen, ſo iſt doch wenigſtens klar, daß unſer ordentliches menſchliches Recht nicht einen ſolchen Endzwek der Strafen als bekannt annimmt, und wenn einmal ein aus der Studirſtube ausgebrochener Theoretikus die abſcheuliche Neuerung vorſchlagen wollte, ſo müßte man ihm ſagen, Strafen, die dies zum lezten Endzwek hätten, vervielfältigten blos das Uebel in der Welt.

Den völligen Fehltritt, wie ich ihn bisher beſchrieben habe, werden nicht leicht Juriſten begehen, weil ihm alles in den Geſetzen und Praxi widerſpricht; ein mit Strafen nie umgegangener Stuben-Philoſoph, oder Theologus, kann eher in ihn verfallen, wenn er den wahren Endzwek der Strafen aus Kurzſichtigkeit nicht zu finden weiß. Aber bey mehreren ſchleicht ſich doch wohl

ein Saz von der Größe der Strafe ein, der weiter nichts als eine Folgerung aus dem vorhergehenden falſchen Saz von dem Endzwek der Strafen iſt, und deſto mehr Gehör findet, wenn man über die verruchte Bosheit, mit der ein Verbrechen begangen iſt, einen an die Rachgier gränzenden Unwillen empfindet. Wenigſtens denkt mancher, und iſt verſucht ſo zu denken, die Größe der Bosheit ſey der Maasſtab der Größe der Strafe.

Ich will nicht leugnen, daß bisweilen die Strafe deſſelben Verbrechens bey größerer Bosheit ſchärfer ſeyn, und bey minderer Bosheit gemildert werden kann, (eigentlich, daß bey minderer Bosheit Mitleiden eintritt, und vielleicht Begnadigungen zuwege bringt, denn über den Buchſtaben der Geſetze ſollen ohnehin Strafen gegen einen Bürger nie geſchärft werden) aber der ordentliche Maasſtab ſoll die ohnehin von einem nicht in das Herz ſehen könnenden menſchlichen Richter faſt nie mit Gewißheit auszumachende Schwärze oder Weiſſe des Verbrechens nicht ſeyn, iſt es auch nicht. Z. Ex. zwey läſtern Chriſtum, das iſt, ſie reden ſchimpflich und verächtlich von ihm, ein Chriſt und ein Jude: moraliſch betrachtet, iſt es, wenn es der Chriſt thut, ſonderlich einer, der in ſeinem Herzen die Wahrheit der chriſtlichen Religion glaubt, und ſich nur etwan jezt in einer Geſellſchaft als ſtarken Geiſt zeigen will, oder über ſein Schikſal raſend misvergnügt iſt, eine unendlich ſchwärzere Handlung; und doch pflegen wir in proteſtantiſchen Ländern den Chriſten nicht leicht darüber zu ſtrafen, weil dies nur Geſchrey und Mitleiden erregen, ihn ſelbſt aber zu beträchtlich machen würde. Ich glaube, wir thun nicht übel: er ſey ſeiner eigenen Verächtlichkeit überlaſſen, allenfalls werde er auch aus einer

geſitteten

geſitteten Geſellſchaft, als Verbrecher nicht gegen die Religion, ſondern gegen den Wohlſtand, weggewieſen, und wenn ihn ein guter vierſchrötiger Chriſt ſo übel verſtände, daß eine Tracht Schläge daraus erfolgte, ſo behalte er ſie; wollte er darüber klagen, oder ſich rächen, dann erſt verdiente ſeine Impertinenz, daß man die Urſache der Prügel kriminel unterſuchte. Thäte hingegen der Jude eben das, läſterte er Chriſtum, den er für einen Betrüger hält, ſo iſt ſeine Handlung moraliſch bey weitem nicht ſo ſchwarz, er irret; den Irrthum zum voraus geſezt, in dem er erzogen war, thut er nichts anders, als was wir thun, wenn wir Muhammed einen Betrüger nennen. Aber bey ihm würde doch die dem Gericht bekannt werdende Läſterung ſchwerlich ungeahndet bleiben, und vielleicht gar die in den Geſetzen beſtimmte ordentliche Strafe an ihm vollzogen werden. Wenigſtens ſeine Zunge wollte ich ihm, falls er nicht viel Geld hätte, nicht gern aſſekuriren: hätte er aber Tonnen Goldes, ſo ſollte er in einem Lande, in dem eine kaiſerliche Debit-Kommißion erwartet würde, oder ſchon den Fuß hineingeſezt hätte, dem Landesherrn ganz erwünſcht ſeyn, und ihm aus einem guten Theil der Noth helfen. — Man wird ſagen: dieſe Ungleichheit findet ſich freilich, aber ſie iſt nicht vernünftig! Da nähme ich mir aber doch die Freyheit anderer Meinung zu ſeyn. Warum man den Chriſten lieber nicht ſtraft, habe ich ſchon geſagt: den Juden aber ungeſtraft zu laſſen, wäre, ich weiß nicht was? Denn von einem unter uns blos geduldeten, gegen uns alle abgeneigten, den Staat nicht mit der Hand vertheidigen könnenden, und doch vertheidigt und geſchüzt ſeyn wollenden Volk, wird das herrſchende und vertheidigende Volk ſich nicht ſo grob inſultiren laſſen wollen. Ein anderes Beyſpiel:

daß

daß ein religiöſes Volk auch ohne bürgerliche Strafe des Meineides beſtehen kann, weil es ſich vor der göttlichen Strafe fürchtet, iſt ſchon im 256ſten §. geſagt; würde nun dieſes Volk mit der Zeit irreligiöſer, doch ſo, daß der Eid bliebe, ſo würden nothwendig bürgerliche Strafen eintreten müſſen, und dieſe immer härter und unabbittlicher, je mehr ſich Unglaube unter dem Volk ausbreitete. Geſchähe dies nicht, ſo könnte der Staat nicht beſtehen, und kein Recht geſprochen werden. Und doch iſt klar, daß der Meineid eines ſolchen, der die Religion glaubet, eine viel ſchwärzere und abſcheulichere Sache ſey, als wenn einer, der keinen Gott, oder doch wenigſtens keinen ſich um die Welt bekümmernden, und Richter ſeyn wollenden Gott glaubt, falſch ſchwöret, d. i. zu Beſtätigung einer Unwahrheit Worte ausſpricht, bey denen er gar nichts denken kann, und ſeinem Gewiſſen nach bey dem Undinge ſchwört. Sein, als mir Gott helfe und ſein heiliges Wort, iſt doch weiter nichts, als wenn ich ſage, als mir der große Mogol helfe, und nicht völlig ſo viel, denn ich könnte doch einmal der Hülfe des großen Mogols, der wenigſtens mein Nächſter iſt, ſo gut nöthig haben, als der unter die Mörder gefallene des Samariters ſeine. Ich werde unten noch einmal hiervon reden, und die Anwendung auf eine Frage machen, zu der bisher nicht genug vorbereitet iſt.

Der weſentliche Zwek der Strafen iſt kein anderer, als der in Klaglibellen und Urtheilen ausgedrukt zu werden pflegt: andern zum Exempel. Wenn auch ſolche, die mit Strafen nicht umgegangen ſind, und ohne Erfahrung in ihrem Winkel philoſophiren, aus ihrem Schaz von Gedanken, den ſie Philoſophie nenneten, zur Verbeſſerung von Theologie und Kriminalrecht den Saz hervorbrachten, alle Strafen hätten Beſſerung

zum Zwek: ſo iſt doch jener Saz, Strafen ſind andern zum Exempel, ſo evident, daß keiner, der die Gerechtigkeit zu adminiſtriren hat, ihn miskennen wird, und jeder, der die Sache erfahrungsmäßig kennet, ihn als ausgemacht annimmt, vielleicht ohne zu wiſſen, wie er darauf gekommen iſt.

Soll ich ihn in meine Sprache überſetzen? Strafen ſind ein Uebel, aber um ein größeres, ſie ſind ein einziges, aber ein tauſendfaches und unzähliges Uebel zu verhüten, nothwendig; ihr Zwek iſt: die Abſchreckung von Verbrechen (*). Soll

(*) Vieles von dem, was ich hiervon ſchreibe, bin ich einer im Jahr 1749 gehaltenen Prorektoratsrede des Herrn Geh. Raths von Segner ſchuldig; eben derſelben, die ich in den Gedanken über die Lehre der heiligen Schrift von der Sünde angeführt, und als einen Anhang dazu abdrucken zu laſſen verſprochen hatte, welches aber unterblieb, weil das Buch außerhalb Göttingen gedrukt und fertig war, ehe ich es wußte. Die Rede gefiel mir ſo ausnehmend, daß ich nicht unterlaſſen konnte, dem Herrn von Segner meinen Beyfall zu bezeugen; und dies gab Gelegenheit, daß er mir ſein Mſcpt. davon ſchenkte, auch die Erlaubniß gab, es drucken zu laſſen. Dies wollte ich, wie geſagt, 1752 am Ende des Traktats von der Sünde thun; es unterblieb: ich thue es nun, und glaube vielen meiner Leſer dadurch einen Gefallen zu erzeigen. Hier iſt ſie mit Weglaſſung des Exordii und Beſchluſſes, von da an, wo ſie die Materie von Proportion der Strafen abhandelt. Er fängt davon an, daß die Matheſis zu mehreren Dingen nüzlich ſey, als man damals glaubte, daß auch der Juriſt ſie brauchen könne: „Ne enim putetis, „numerorum, magnitudinum, atque momentorum ſcien„tiam, quam ego inprimis profiteor, extra umbram non „prodire; (quamvis id quoque magnum ſit, quod men„tem philoſophiae praeparat, atque artibus aliis: pluri„marumque rerum notiones vel ſola nobis offert, vel „aliunde hauſtas perficit) ita mathemata in omnia, quae „cognoſci ab homine poſſunt, influunt, ut eorum per„pauca ſint, quae non, ſi capiantur ab homine mathe„matum prorſus experte, a geometra, ſi animum adverterit,

Soll der, der ſeinen Vortheil bey Begehung eines Verbrechens ſiehet, oder zu ſehen meint, davon abgehalten werden, ſo muß ihm mehr Uebel ge- drohet

---

„terit, non multo rectius perſpiciantur, Patiamini, au- „ditores, ut id loco ex jurisprudentia univerſali in me- „dium adlato declarare ſtudeam, eo, in quo proportio- „nem adhibendam eſſe vix quisquam eſt, qui non vi- „deat, etſi, qualis ea ſit, forte non omnibus pateſcat: „non quaſi magni momenti ſint, quae per tranſennam „fere tantum de ea re cogitanti ſuccurrerunt, ſed quia „lege jubeor audientiam a Vobis petere. Conabor, ut, „ſi non ſatis ornata oratione moleſtum me Vobis eſſe ne- ceſſe eſt, prolixitate tamen moleſtus non ſim, faxoque, „ne, cum attentionem mihi benevolam a Vobis exoro, „occaſionem taedii Vobis exhibendi petiiſſe videar. „De quantitate poenarum agam, quae cuilibet delicto in „republica conſtituendae ſint."

„Quid poena quidue praemium ſit, interrogati philo- „ſophi in diuerſa fortaſſe diſcedent, ii maxime, qui di- „uerſo modo de libertate humana, deque principio „actionum noſtrarum ſentiunt. Nos mathematicos in eo „quoque imitemur, quo illi pulcerrimos in philoſophia „naturali progreſſus fecerunt, interea, dum philoſophi „de elementis corporum formisque, & quae eius gene- „ris ſunt alia, bella nunquam finienda gerunt, ſepare- „musque a quaeſtione, quidquid abeſſe poteſt, neque ad „eam ſolvendam aliquid confert. Nitamur experientia, „quae una, ne nubes & inania in eiusmodi rebus capte- „mus, maxime poteſt impedire. Ea autem inter princi- „pia actionum humanarum, inſtinctum nobis primum „offert, homini cum brutis communem, quo tum etiam, „cum ratione per aetatem uti nondum poteſt, vel cum „eius uſum tantisper ſeponit, ad ea fertur, ſine quibus „vita conſtare, vel univerſum genus humanum con- „ſervari non poteſt. Accedit deinde ratio, quae prout „boni malive ſpecie aliquid nobis offert, ut illud natura „appetamus, hoc quantum poſſumus averſemur, efficit. „Verum bonum malumve non in ſe ſpectamus, ſi modo „in ſe ſpectatum aliquid bonum malumve dici poteſt, „verum ad nos referimus, illudque bonum habemus, „quod pro eo, in quo quovis tempore conſtituti ſumus „ſtatu, nobis iucundum fore iudicamus, ſi potiri liceat, „malum, quod triſte. Bonumque adeo ſaepe dicimus, „quod alias inter mala retulimus; malum habemus,

„gene-

drohet werden, als der vermeinte Vortheil beträgt, und dies ſelbſt nach ſeiner eigenen Rechnung, d. i. ein Uebel, das er, alles in Anſchlag gebracht,

„*generatim*, quod *nobis* bonum putamus, vel bonum „huic illive, quod nobis malum ſit, non aliter, quam „omnes modo magnam modo parvam rem dicimus, pro- „ut eam cum hac et illa re alia conferimus. Eſt prae- „terea conſuetudo, cum inſtinctu cognata, et ſi ratione „plerumque ad ea agenda permoti fuerimus, quae repe- „tita conſuetudinem fecerunt. Sunt affectus, iique ma- „ximam partem imaginibus quibusdam vel excitantur, „vel foventur, quae, quia recurrunt, utcunque ab iis „mentem removere tentemus, quia rem non uti eſt nobis „exhibent, ſed vel immenſum auctam, vel multum im- „minutam, verbo, aliam omnino, quam examine ſole- „mus deprehendere, phantaſiae, ſolent tribui. Cumque „circa inſtinctum, conſuetudinem, affectus, rationis ali- „quod imperium ſit, etſi valde reſtrictum: in morbis & „per furorem interdum ea agimus, quae conſilio qui „regere conaretur, operam perderet planiſſime, quia „ſcilicet is, qui ita agit, vix conſcius eſt, certe reli- „quarum rerum omnium, quae ad alia eum impellere „poſſent, notiones omnino nullas habere videtur. In „triſti ergo hoc ſtatu conſtitutis cum imperari omnino „nihil poſſit, eos, qui ſana mente utuntur, ad ea quae „volumus peragenda movebimus, ſi effecerimus, uti bo- „na illis videantur, quae illos agere volumus, certe „minus mala illis, quae volumus vitare, retrahamusque „ab his malo aliquo, quod iis ineſt, quodque cernere „ante non valebant, obiecto. Id autem cum rationibus, „perſuadendo, vincendo conſuetudinem conſuetudine „contraria, aut phantaſiam alia phantaſia turbando, fe- „liciter ſaepe fiat; poteſt ex inſtituto bonum, natura „cum re quam appeti volumus non coniunctum, cum ea „coniungi, vel malum addi illi quam vitari volumus. „Atque bonum ita cum actione connexum merces eſt „vel praemium, malum autem id, quod omnes poenam „dicimus: in qua recte conſtituenda, qui leges ferunt, „quique eas ad cauſas praeſentes adplicant, quotidie „occupantur. Longum enim eſt, rationibus perſuadere, „vehementerque impeditum, cum erudire ante homi- „nem debeas, quantum ſufficit ad argumentorum vim „percipiendam. Conſuetudinem vincere, aut naturalem „inclinationem, difficile, utpote ad quod quotidiana „exer-

gebracht, die Gewißheit des vermeinten Vortheils, und die Ungewißheit des Uebels, doch größer ſchäzt, als den Vortheil. Weil aber eine Drohung

„exercitatione continuatoque labore opus eſt. Phantaſiam autem cum ne illi quidem ſemper corrigere poſſint, quibus cum ſingulis res eſt, populi, qui ad hanc claſſem referri debent, errores, tanto magis curatu difficiles erunt. Praemia in erectas mentes, & natura vel exercitatione magni, pulcri, honeſti adpetentes, fere tantum agunt: ſolae poenae ad doctos pariter atque indoctos, perſpicaces & hebetes, pertinent, nec facile error aliquis tam gravis eſt, qui earum vim prorſus infringat.“

„Malum autem, quod pro poena eſt, cum aliquando ſola hominum opinione malum ſit, plerumque vere malum eſſe convenit, ut illos quoque, qui a communi ſententia hac in parte receſſerunt, permoveat. Atque id primum eſt, quod poenarum magnitudinem aliqua ſaltem ex parte determinat. Nihil magis conandum eſt illis, qui rempublicam ſive conſtituunt, ſive gubernant, quam ut in ea mali inſit quam minimum. Ergo & poenae in univerſum quam minimum ut ſit, conandum erit, eaque puniendi ratio, qua ſumma poenarum in toto civitate omnium maxime imminuitur, reliquis praeferenda. Neque mala, quae in ſola opinione conſiſtunt, penitus ſeponenda ſunt, quippe quae, etſi rempublicam per ſe non laedunt, difficilius tamen ſaepe, quam vere quae mala ſunt, a civibus feruntur, neque crudelitatis maculam, qua vix ulla res magiſtratibus magis vitanda eſt, illis adſpergunt. Contra, non minor poena cuilibet delicto conſtituta eſſe debet, quam quae momenta, ſi fieri poſſit, omnia, quibus ad delictum illud homines impelli ſolent, vincat; ſi non omnia poſſit, vincat certe quam plurima. Praeſtat enim paucos parce aliqua in re delinquere, quam in minima delicta, quae cavere humana natura vix poteſt, ſeveriſſime animadverti.

„Haec aliqua ex parte magnitudinem poenarum definire dixi: ſed laxi nimium ſunt limites, atque magis conſtringendi.

„Vel conſilio peccare homines vidimus, vel impetu. Etſi enim maximam partem utroque ad male faciendum impellantur, licebit tamen hic quoque mente diſtinguere ea, quae in ipſa re coniuncta ſunt. Solo conſilio

hung nicht viel ausrichten würde, wenn man ſähe, daß ſie unerfüllet bliebe; ſo muß ſie an jedem, der ſich des Verbrechens ſchuldig macht, vollzogen werden. Je unabbittlicher dieſe Vollziehung iſt, deſto mehr wird die Strafe ausrichten; da hingegen

b gen

„ſilio ſi hominem peccare intelligas, ſitque poena cum „delicto conjuncta ita certa, ut dubitare nemo poſſit, ſi „peccaverit, et poenam ſequuturam: nihil facilius eſt, „quam hujus magnitudinem eam aſſignare, quae ad „advertendum a peccando quemlibet ſufficit. Solo com„modo hoc uſu movemur per maleficium quaeſito. Cum „eo ergo ſi incommodum conjungatur commodo plane „aequale, tolletur commodum illud, planeque evaneſcet. „Quod ergo ad agendum impellit, jam nihil erit, nihilo „autem, non magis mens quam libra nullo pondere aut „vi movente alia, agitatur. Et ſi quantumvis parvo „majorem feceris poenam commodo illo, tanto minus „verendum erit, tam amentem fore quemquam, uti „rem appetat, quae jam mala tota eſt, univerſo malefi„cii commodo per poenam deſtructo, & hujus aliquo „influo ſuperfluo, quod ad deſtruendum illud commodum „impenſum non eſt.“

„Verum ne hac in re decipiantur homines coercendi, „conandum eſt, ut poena ea ſit, quae cum commodo „per actionem quaeſito, quam prohibere velis, facile „comparetur, quod erit, ſi ex eodem quantorum genere „deſumatur. Id enim niſi fiat, & aequalem fieri poenam „ei, quod ex delicto quaeritur, commodo, difficile eſt; „& ſi omnino aequalis fiat, vel eo paulo major, non „omnes tamen rationem inter malum pro poena exſpe„ctandum, atque commodum, quod delinquentes quae„runt, a priore ipſo genere diverſum, perſpiciunt, ob „eamque rem verendum eſt, ne plurimi commodum „malo majus judicent, quorum neminem poena quan„tumvis certa a peccando retrahet. Pone, furem cer„tum eſſe, id quod furto abſtulit ex aſſe fore redden„dum; adeone eum amentem potes fingere, ut nihilo „minus curam, vigilias, reliquasque, quae furi ſubeun„dae ſunt, moleſtias devoraturus ſit, etſi nulla praeterea „furto poena foret conſtituta. Verum relinque illi ſpo„lia ſua, poenam autem vel carcerem ſtatue, vel verbera, „vel exilium, aut aliud, quod facultates non imminuat;

„pluri-

gen je mehr Wahrſcheinlichkeit iſt, daß man ungeſtraft durchkommen könne, die Strafe um eben ſo viel auch härter ſeyn muß, und doch wo viel Exempel

---

„plurimos reperies, qui quae ita capiunt damna, lucro „minora putent, ut et multo majora ſint, augendoque „ita poenae magnitudinem minus efficies, quam effeciſ„ſes poenis minoribus, ſed iis cum commodo ex furto „facilius comparandis. Ac nonne quotidie videmus, „cum gloriae opinione, vel metu dedecoris ad flagitia „homines impelluntur, exilii, carceris, quin nec mor„tis metu eos contineri poſſe. Conſtitutae hae poenae „ſunt illis, qui injurias gladiis ulciſcuntur, ſalva exiſti„matione ejus, qui adverſus illas leges peccat, manife„ſtoque illius vituperio, qui legibus morem gerit. Tan„tae hae tamque graves poenae malo penitus tollendo „pares non fuerunt. Verum deme privatis his pugnis ho„neſti opinionem, in eosque, qui in eas deſcendunt „dedecus confer, quod jam illos manet, qui ſatis ſui „compotes ſunt, ſatisque periti rerum aeſtimatores, ut „iis ſeſe ſubducere audeant. Vocabula, quae probri „cauſa in eos jactantur, qui provocati non comparent, „in eos verti finge, qui adeo dementes ſunt, ut compa„pareant; una hac poena, mali vix quidquam habente, „quod non ſoli opinioni ſit tribuendum, omnium eius „generis certaminum apud te imaginem evaneſcere vi„debis. Et abſunt pugnae iſtae, abfueruntque ſemper „ab iis gentibus, ad quas parum certe ſana, ſecundum „quae maiores noſtri de eo quod in his rebus honeſtum „& turpe eſt iudicarunt, principia non pervenere.

„Verum non ſemper ex eo genere poenas repetere „licet, in quo ſunt commoda per maleficia quaeſita, ſed „has ſaepe alterius generis eſſe, res ipſa exigit. Hoc „caſu cum verendum ſit, ne poena prae commodo illo „vilipendatur, augenda poena eſt, quo illi quoque, qui „minorem quam eſt iudicant, commodo tamen illo mi„norem exiſtimare non facile poſſunt. Augendae quo„que erunt, ſi conſuetudine vel adfectu homines agiten„tur. Nam quamvis, quando eiusdem generis eſt poena „cum commodo, quod per delicta quaeritur, ne conſue„tudo quidem vel adfectus in multos homines magnopere „agant; agunt tamen vehementer, cum incommodi ex „poena exſpectandi genus a genere commodi quaeſiti „diverſum eſt, efficiuntque id inprimis, ut incommodum „ex poena multo minus, quam eſt, videatur.“

„Sed

Exempel der Erlaſſung eintreten, nichts ausrichten wird, das heißt, ſie wird, ſo oft einmal der harte Despote, (denn das iſt der Name des häufig

 und

„Sed raro poenae adeo certae ſunt, ut eas evitari prorſus non poſſe extra dubitationem ſit. Spes latendi, „circumveniendi per aſtutiam, vel fallendi teſtimonio „iudicem, aut eius miſericordiam movendi, non ſemper „falſa, multis ad peccandum auctoramento eſt, eritque „ſemper iis, qui non caſto virtutis ſtudio, ſed commodi „ratione ducuntur, aut brutorum inſtar impetui obedi„unt. Hic cum ſpes impunitatis ex iis ſit, quibus ad „peccandum homines alliciuntur, poena pro eadem ſpe „augenda erit.“

„Sed ſpes non vana intelligenda eſt, cuius nulla eſſe „poteſt menſura, ſed rationalis, quaeque probabilitate „nititur, atque in eadem cum illa ratione creſcit, eadem„que & ad metum transferenda: ut ſemper ſpes alicuius „rei conſequendae ſit ad metum vel eius quod illi oppo„ſitum eſt, vel alterius cuiusdam rei nobis adverſae, ut „probabilitas prioris eventus ad probabilitatem poſterio„ris. Manente ergo commodo, quod per actionem quaeri„tur, atque metu poenae; ſi ſpes impunitatis duplo maior „fiat, & a poena exſpectandum incommodum in duplum „augendum erit: ſi ſpes in triplum creſcat, & incom„modum illud erit triplicandum: ſic ut, ſi apud certitu„dinem incommodum ex poena commodo huic aequale „feceris, ſit utique ſpes impunitatis ad metum poenae, „ut quantitas incommodi ex poena ad magnitudinem „commodi ex actione, quam vitari velis: ſin maiorem „apud certitudinem poenam commodo feceris, ratio „quoque incommodi ex poena ad commodum ex delicto, „ratione ſpei ad metum, maior ſit. Eſt autem poſteriori „iſto potius utendum, ut illi quoque a peccato avertan„tur, qui maiorem, quam pro probabilitate eventus, „ſpem concipiunt. Atque ad haec reſpexiſſe illi legis„latores videntur, qui furi poenam ſtatuerunt reſtitutio„nis quadrupli. Cum enim in recte conſtituta republica „vix duplo vel triplo probabilius ſit, furtum impune „futurum, quam poenam cum eo ad lege ſtatutam, con„iunctum iri, dicta poenae quantitas abunde videtur „ſufficere, niſi ſingulares quaedam conditiones aliae „furto iungantur.“

„Verum

und ohne äuſſerſte Nothwendigkeit begnadigenden,) ſie an jemanden vollziehen läßt, unnüz verſchwendetes Uebel, und zugleich Grauſamkeit gegen den armen

---

„Verum incommodum, quod is capit, qui poenam ſuſtinet, cum commodo comparandum eſſe diximus, quod „maleficio quaerit, non ipſam poenae quantitatem. „Quod ſic intelligimus. Si poena mulcta ſit, duplum „eius ſummae, quae pro mulcta exigitur, poenae duplum eſt, triplum ſummae, triplum poenae, ſemper„que magnitudo poenae abſoluta in eadem cum mulcta „ratione creſcit. Verum cum incommodo, quod is capit, „qui mulctetur, aliter omnino comparatum eſt. Cum „enim in proclivi ſit, eandem mulctam diviti minus „incommodum eſſe quam pauperi, ſi de vero incommodo agatur, non de eo quod ſola avaritia ſentitur, quae „divites magis plerumque obſidet quam pauperes: facile „patet, ſi duplum mulctae alicuius ab aliquo capias ſecundum, utique partem exigi ab eo, qui priori mulctatus iam pauperior eſt factus; adeoque incommodum, „quod & mulcta dupla capit, maius eſſe duplo incommodi, quod ex ſimpla ceperat. Sit aliquis centum ſolidorum dominus, qui in annum ei victum debent ſufficere. Si decem ſolidorum iacturam faciat, aliquid „eum ſibi ſubtrahere neceſſe eſt, ſi anno finito rationes „conſtare debeant, ſed non id, in quo maxima conſiſtit „vitae commoditas. Si alios decem amittat, eo quoque „carebit, quod aliquanto plus ad ſuaviter vivendum faciat, ſi decem inſuper alios, vix tantum reſtabit, quo „famem, frigus depellat, vel corpus decenter tegat: „ſicque maius ſemper ex iactura eadem ſentiet incommodum, quo minus habet reliqui. Eodem modo cum „carcere comparatum eſt, ſi dedecus demas, vix aliquis „eſt noſtrum, quin una die vel altera eodem loco ſe „concludi facile patiatur, qui ſaepe totas hebdomades „ſtudiorum gratia voluntario quaſi carceri nos mancipamus. Verum plures hebdomades uſu aëris liberioris, „conſuetudine amicorum, pulcerrimo rerum naturalium „ſpectaculo carere debere, negotiorum omnium expertem, id vero homini ad libertatem nato fere intolerabile erit; unde ſane patet, incommodum in carcere „magis multo quam pro tempore creſcere: atque viciſſim una tantum hebdomade a menſe demta, quem lex „carceri praefinit, incommodum ſaepe infra dimidiam „tertiamve aut quartam adeo partem imminui. Non

„facile

armen Geſtraften ſeyn, dem geſchieht, was andern nicht geſchehen war, und der das Verbrechen wagte, weil man ihm die Abhaltungsgründe davon, die Exempel, entzogen hatte, und er hoffen konnte, es werde mit ihm nicht genauer genommen

b 3

„facile eſt, haec ad menſuram revocare, cum a plurimis „rebus vix clare ſimul comprehendendis pendeant. Et „quantumvis facile foret, mihi jam ad id, unde digreſ„ſus ſum, eſt revertendum, ipſius incommodi aeſtima„tione prudenti judici, atque ad conditiones rerum at„tento, permiſſa. Ea conceſſa, magnitudinis ipſius poe„nae determinatio nihil exigit, quam ut ratio metus „poenae ad ſpem impunitatis determinetur, quae pro„babilitate utriusque eventus ex numero caſuum, uti „ſolenne eſt, elicita, habetur."

„Ita agendum, ubi ſolum conſilium eſt, quod homi„nes ad agendum impellit. Si conſuetudo accedit, ad„fectus, falſaque, quae tolli ſubito non poteſt, perſua„ſio, pro qualibet harum rerum poenae augendae ſunt, „conandum autem, ſi fieri poteſt, ut ita comparatae ſint, „ut adfectum quoque vel perſuaſionem, contrarii per„ſuaſione vel adfectu contrario corrigant. Sed hac qui„dem de re jam aliqua diximus. Menſuras autem poe„narum pro magnitudine adfectus, aut pro vi conſue„tudinis, tradere plane exactas, inter impoſſibilia repo„nendum videtur, exactis proximas dare, admodum „difficile eſt. Relinquendus ergo hic quoque locus pru„dentiae eius eſt, qui poenas conſtituit, qui, ſi ad ge„nium attenderit ſeculi ſui, atque ad indolem gentis, „multorumque annorum experientiam contulerit, utique „videbit, quantum priori poenae addendum ſit, ut con„ſuetudo quoque, adpetitus, vel falſa perſuaſio eorum, „quibus praeeſt, ſuperentur. Quin & cum vehementer „intereſt reipublicae, actionem aliquam omitti, ex hac „quoque cauſa poena augenda erit: verum non praeciſe „in ratione damni, quod reſpublica capit, ſi fiat id quod „omitti velis, quia magnitudo damni neminem impellit. „Sed & hoc augmentum ſola prudentia legislatoris de„terminari fas eſt."

„Atque ex his ſequitur, conſtituta poena nihil magis „in poteſtate judicis eſſe, quo poenarum numerum in „univerſa civitate minuat, quam uti curet, ut ſpes im„pu-

men werden. Verdiente der wohl nicht den Namen eines Tyrannen, der ſo begnadigte? Man wird mir ſagen, er hat kein böſes Herz, (doch vielleicht ein eigennütziges und furchtſames) aber das böſe Herz macht auch gemeiniglich nicht den Tyrannen, ſondern

---

„punitatis apud eos quam maxime minuatur, qui delin„quunt. Imminuta enim ſpe iſta, manente poena, ratio „incommodi ex poena exſpectandi ad commodum mala „actione quaeſitum, quae conſtans eſt ratione ſpei impu„nitatis ad metum poenae, hac ſpe, ut dixi, imminuta, „neceſſario fiet major, magisque adeo poena ad conti„nendos in officio homines efficax. Imminuitur autem „impunitatis ſpes, ſi magiſtratus omni ſtudio omnique „diligentia caveat, ne quod delictum latere poſſit, ad„hibeatque omnem prudentiam, ne delictum detectum „vel per advocatorum cavillationes, vel mendacio rei, „vel teſtium perfidia, negetur, ſi coerceat artificia fori intra „legitimos terminos, teſtibus, qui non mentiri modo, „verum in judicio etiam coram magiſtratu mentiri au„dent, id impune eſſe non ſinat, poenas per miſericor„diam non condonet, vel ultra id quod aequum eſt mi„nuat, verbo omni re curet, ut, ſi ad plenam certitu„dinem poenae eventum reducere non poteſt, probabi„litatem eius tantum augeat, ut certitudini ſit proxima. „Hoc magiſtratus officium eſt, hoc ſeſe amare civitatem, „cui praeeſt, inprimis poteſt demonſtrare. Si indulget „criminibus, ſi benignitatis opinionem apud unum alte„rumve captat, quod uni remittit malum, id in univer„ſam non modo civitatem cumulat, verum etiam indul„gentia ſua efficit, ut augenda ſit poenae quantitas, „ſiquidem ſatis in ea eſſe velimus ad reprimenda peccata „efficaciae. An vero is benignus, humanus, indulgens „dicendus eſt, qui unum cum indemnem dimittit, id „ſcilicet efficit, ut gravius deinde mulctandi ſint tres „vel decem alii; an ille potius, qui unum moderate „punit, ne, ſi fieri poteſt, quisquam deinde alius qui „puniendus ſit, occurrat? Eſt omnino lenitas haec pror„ſus inepta, eoque magis damnanda, ſi delicta eius ſint „generis, ut non ſolum reipublicae obſint, verum & „illis, qui delinquunt, maxime ſi damnum ex delicto „metuendum ingens ſit vel prorſus irreparabile, ut cum „non de facultatibus, re fluxili, ſed de ſanitate atque „vita civis agitur. Ea in re qui mollis eſt, is modo non „amare

ſondern das ſchwache, zum wenigſten pflegt ein Volk unter dem ſchwachen Könige mehr Tyranney zu leiden, als unter dem ſtrengen.

Am beſten wird man ihre Verhältniß zu ihrem Endzwek, und die daraus fließenden Folgen beweiſen können, wenn man ſie ſich als ein Gewicht vorſtellet, das einem andern das Gegengewicht halten ſoll. Der Uebertreter der Geſetze wird, bald durch den Vortheil, den er ſelbſt bey dem Verbrechen hat, (der Räuber bey der Beute) bald durch den, welchen er ſich einbildet, ob er gleich wirklich nicht vorhanden oder mit größerem unbemerkten Schaden verknüpft iſt, und noch weit öfter durch heftige Affekten, Zorn, Rachgier, Furcht, Wolluſt, zur Uebelthat hingeriſſen: alles dies iſt das Gewicht in der einen Wagſchale, die ich, wenn es mir erlaubt wäre, die Böſe, nennen will. Dem ſollen nun andere Gegengewichte entgegen gelegt werden, und die Wagſchale, die ſie enthält, mag die Gute heiſſen. Wirklich iſt dieſe gute Schale ſelten bey einem ganz leer: in ihr liegt, bey vielen Religion, (und die allein iſt ſchon bey den meiſten, die ſie nicht blos theoretiſch glauben, ſondern fühlen, doch nicht bey allen, ein Uebergewicht) natürliche Redlichkeit, (bey einigen

„amare ſe, quibus praeeſt, oſtendit, verum etiam adeo eos „contemnere, ut propter levem imperitorum exiſtimationem, aut per amorem otii, quod iis cariſſimum eſt, „caſui exponere non dubitet. Ego quidem, generoſiſſima nobiliſſimaque pectora, ita ſentio, nulla me re „magis, quanti Vos faciam, quantopere Vos ſalvos cupiam, cuipiam oſtendere poſſe, quam ſevera legum „academicarum cuſtodia. Quodque ita ſentiam, non probabili aliqua ratione inductus ſum, verum demonſtratione, non quales hodie jactantur, quibus raro illi ipſi „adſentiuntur, qui demonſtrant, reliquorum omnium „nemo, ſed quae adſenſum plane extorquent, nullam„que prorſus dubitationem relinquunt, &c."

nigen faſt unüberwindlich, und immer Uebergewicht; bey andern nur ein Quintchen gegen den Zentner,) Mitleiden, gutes Herz, natürliches gutes Temperament, Erziehung (dieſe in einigen Fällen ſehr mächtig, man denke nur an die eigentlich blos aus Point d'honneur entſtehende faſt unüberwindliche Abneigung des irgend wohlerzogenen vom Diebſtal) kühle Vernunft, die bey manchen Verbrechen ſtehet, wie nachtheilig der jetzige Vortheil uns ſelbſten künftig werden könnte. Allein bey ſehr vielen mangelt das eine oder andere der vorhin genannten Gewichte in der guten Wagſchale, und was darinn liegt, wieget bey weitem nicht ſo viel, als Eigennuz und Affekt in der Böſen. Es iſt noch dazu eine unglükliche Stellung des menſchlichen Herzens, daß Kleinigkeiten in der böſen Wagſchale oft mehr wiegen, als die Zentner, die Vernunft und Religion in die gute legen: man nenne dies nun wie man will, Bizarrerie des menſchlichen Herzens, natürliche Verdorbenheit, Erbſünde, Uebergewicht der Sinnlichkeit über die Vernunft, lauter Synonyma, gegen deren eins ſich bisweilen einer ereifert, und doch die Sache unter dem andern Synonymo kennet und eingeſtändig iſt) ſo ſieht es am Ende einer Wage ähnlich, die nicht iſt wie ſie ſeyn ſollte, ſchon die eine Wagſchale (leider die böſe) an und für ſich etwas ſchwerer hat, als die andere, und ihr dann noch eine längere Stange giebt, ſo daß das in ſie gelegte Pfund bey größerer Entfernung vom Ruhepunkte zu mehr als zum Pfunde, wohl gar, wenn wir im Affekt ſind, das Quintchen zum Zentner wird.

Hieraus iſt nun die Größe der Strafen zu beſtimmen: ſie ſollen ſo groß, als der Endzwek es erfordert, das iſt, hinlänglich ſeyn, von Verbrechen abzuſchrecken. Dies heißt aber nicht, hin-

länglich

länglich ſo abzuſchrecken, daß ſchlechterdings kein Verbrechen begangen werden kann, (das wäre eine Foderung des Unmöglichen, man mache die Strafen ſo hart, auch ſo unvermeidlich, als man will, ſo werden doch Affekten, die ein kleines Scheingut beynahe ins Unendliche erhöhen, bisweilen das Uebergewicht haben) ſondern, die Verbrechen ſo ſelten zu machen, und ſo viel davon abzuſchrecken, als es dem Geſezgeber bey der unrichtigen Lage des menſchlichen Herzens möglich iſt, ohne dabey ein größeres Uebel anzurichten.

Wäre es möglich, durch eine geringe Strafe den allerfürchterlichſten Verbrechen zu ſteuren, ſo wählt man billig das geringſte zu ſeinem Endzwek hinlängliche Uebel. Auf den Pulverthürme habenden Wällen einer Feſtung Tabak zu rauchen, iſt verboten, und ein Verbrechen, das viel fürchterlichere Folgen haben kann, als Mord und Straſſenraub; ſelbſt in einer andern Stadt Feuer anzulegen, kann gegen das Verbrechen, wenn man blos auf den Schaden ſiehet, eine Kleinigkeit ſeyn. Aber ordentlich ſezt man doch keine Lebensſtrafen darauf, weil viel geringere hinreichen: denn ſo ſehr man ſich auch an das Tabakrauchen gewöhnt hat, und davon ein Sklave iſt, ſo wird man es doch nicht gerade in der Stunde, da man auf den Wall gehet, für ſo unentbehrlich, für ein ſolch Gut halten, dafür man wohl ein Paar derbe Rippenſtöße von der Wache (wider die man ſich freilich bey Lebensgefahr und Lebensſtrafe nicht wehren darf) mit darauf folgender, je wie es iſt, Gefängniß- oder anderer Leibesſtrafe aushalten wollte. Von einem Affekt, der mit Galgen und Rad zu beſtreiten wäre, wird man nicht dazu hingeriſſen. Bey wem aber die Gewohnheit ſo mächtig wäre, daß er, ohne es zu wiſſen, da Tabak rauchte,

wo dies freilich für die Sicherheit des Publici viel ärger iſt, als Straßenraub treiben, oder den Fremden, der gar nichts vom Verbot weiß, würde auch Galgen und Rad nicht abſchrecken, eben darum, weil er das Geſez nicht weiß, oder aus Gewohnheit nicht daran dachte, alſo ein thöricht und grauſam verſchwendetes Uebel ſeyn: hingegen wird jedem ein guter Rippenſtoß von der Schildwache, und eine Tracht Prügel, das Gedächtniß ſo ſtärken, daß, ſo oft er ſich dem Wall künftig nähert, und eine Tabakspfeife bey ſich hat, die von den Logicis gerühmte exſpectatio caſuum ſimilium lebhaft eintritt, und ihn erinnert, die Pfeife wegzulaſſen.

Wäre es möglich bloße Scheinübel zu Strafen anzuwenden, ſo wäre es noch beſſer. Eltern, die das Herz ihrer Kinder kennen, und deren Wille Geſez iſt, können dies bey der Erziehung thun, doch da ſind es eigentlich nicht Strafen, ſondern Züchtigungen, und ſie müſſen ſich nur in Acht nehmen, nicht etwas nüzliches, z. Ex. das Lernen, den Kindern dadurch zuwider zu machen, daß ſie ſich gewöhnen, es ſich als Strafe und Uebel vorzuſtellen. Obrigkeiten haben nicht die unumſchränkte Gewalt, als Eltern über ihre Kinder, und ſollen ſie auch nicht haben, weil man ſie ihnen nicht eben ſo ſicher anvertrauen kann: daher können ſie auch dies Kunſtſtük, bey dem man ſich immer nach der Phantaſie des Schuldigen richten, und die Strafe abändern muß, ſo bald er ſo klug wird zu merken, die Strafe ſey ein Scheinübel, nur ſelten anwenden. Doch geſchieht es bisweilen, und die geſezgebende Klugheit bedient ſich auf eine Zeitlang der Denkungsart und der Irrthümer des Volks zu dieſem Endzwek. Eine Strafe, die man ſonſt an den Zigeunern geübt hat, da man ihnen ihre Kinder wegnahm, und ſie wohl

erziehen ließ, war ſehr abſchreckend, Zigeuner, die Galgen und Rad nicht würde vertrieben haben, verſchwanden aus den Gegenden auf einmal: und doch that man nur an ihnen, was manche Eltern für die gröſſeſte Wohlthat anſehen werden, wenn es in einem Waiſenhauſe geſchiehet, und darum ſie wohl, auch Eltern vom guten Stande, vergeblich bitten. Die Transportation nach Amerika in England, die nächſte nach der Lebensſtrafe, hat manches Miſſethäters Glük ganz ausnehmend gemacht. Das Zuchthaus iſt wirklich für manchen, der vorhin ſein Brod nicht erwerben konnte, eine Wohlthat, ſichert ihn vor manchem Uebel des herumſchweifenden Laſters, giebt ihm eine noch ziemlich mannigfaltige, durch Arbeit und Aufſicht geſittet gemachte Geſellſchaft, die bey ihren Arbeiten die Zeit verplaudert, (dies leztere mehr bey Züchtlingen des andern Geſchlechts, als bey den Unſrigen) und wenn der Name nicht ſo abſchreckend wäre, würden arme Leute ſich hinein wünſchen, wie in ein Hoſpital, ſonderlich wenn es ſo reinlich wäre, als das Zelliſche, wo die zuſammenſitzende Züchtlinge unter einander eine ſolche Polizei halten, daß ja kein Ungeziefer (die gewöhnliche Plage armer Leute) zu finden iſt, und zum Theil ſo vergnügte Geſichter haben, als ſie vorhin nicht gehabt haben mögen. Nur muß ein ſolch Scheinübel von auſſen und im Namen, eine ſehr gräsliche Geſtalt annehmen; und ſo bald es die wodurch verlöre, und demaskirt würde, hörte es auf nüzlich zu ſeyn, man würde vielleicht Verbrechen begehen, um ſeinen Unterhalt im Zuchthauſe zu finden, deſſen Einſperrung (dieſe allerdings ein wahres Uebel,) ſich der den Hunger fühlende für Sicherheit eines Stük Brods auf Lebenslang gefallen lieſſe. Das ſchlimmſte iſt nur, dergleichen Scheinſtrafen erfodern gemeiniglich mehr Unkoſten,

als

als der Staat aufbringen kann: dabey aber immer tiefe Kenntniß des menſchlichen Herzens, und eine despotiſche Gewalt, die Strafe nach Willkühr zu verändern, die alte abzuſchaffen, ſo bald Laſterhafte den gütigen Betrug entdecken, und neue einzuführen. Dies iſt alſo ein Kunſtſtük der ſtrafenden Klugheit, das die Gottheit ſich vorbehalten konnte, und würdig, einmal von ihr gebraucht zu werden: wir können es nur im kleinen, Eltern etwas mehr, Staat und Obrigkeiten merklich weniger, nachahmen.

So viel von ſehr geringen Strafübeln. Ein anderesmal muß man Strafen wählen, die ein weit größeres phyſikaliſches Uebel ſind, als die einzelne Beleidigung war, in der das Verbrechen beſtehet. Welcher Dieb, oder (mit allem Reſpekt gegen vornehme Leute geſagt, die ſich dieſes leztern Verbrechens ſchuldig machen! Sie nehmen mir doch die Geſellſchaft, in der ich ſie diesmal nenne, nicht übel?) welcher Unterſchleifmacher und Betrüger von Lizent, Akziſe, Zoll, und wie die Dinge ſonſt heiſſen mögen, würde ſich wohl dadurch abſchrecken laſſen, daß er ſeiner Ehre ganz unbeſchadet eben ſo viel als er entwandt hatte, Strafe geben, alſo das Doppelte erſtatten müßte? Zehnmal oder hundertmal, denkt er, werde ich den Gewinnſt haben, ehe ich einmal entdekt werde: er hat alſo gern mit einer ſo umgekehrten Lotterie zu thun, wo ich herausnehme, ſo viel ich will, dies gewiß habe, und dann nur etwan bisweilen ein Loos befürchten muß, eins unter Hunderten, bey dem ich verliere, doch nur ſo weit, daß das Herausgenommene doppelt bezahlt wird. Hätte jemand einmal Luſt, eine ſolche Lotterie zu projektiren, ſo bin ich ihm für Liebhaber Bürge, und von allen andern Lotterien, oder Lottos ſoll nichts

zu

zu Stande kommen, ſo lange die Seinige währt. Klar iſt es, wenn die Strafe des Diebſtals eine Geldbuße iſt, ſo muß ſie bey völlig vollzogenem Diebſtal nicht doppelte, ſondern mehrfache Wiedererſtattung ſeyn, immer ſo vielfache, als der Dieb hoffen konnte, unentdekt und ungeſtraft zu ſtehlen, alſo wo nach dem gewöhnlichen Sprichwort der Dieb ein ſo groß Recht hat, als bey uns, weil man es nicht wagen darf ihn anzuklagen, nicht vier oder fünffache wie im Moſaiſchen Recht, nicht ſiebenfache wie zu Salomons Zeit (§. 284. 285.) ſondern, falls ſie helfen ſoll, zehnfache, und noch höhere. Sie muß mehr Vermögen wegnehmen, als wahrſcheinlicher Weiſe durch alle unentdekt gebliebene Diebſtäle und deren Intereſſe gewonnen werden konnte.

Reicht aber auch hier die mittelmäßig geſchärfte Strafe nicht hin, und man will nicht ſo zahm ſeyn, die zugefügten Beleidigungen ſich lieber gefallen zu laſſen, ſich nicht am Ende darein ſchicken, Maulſchellen und Naſenſtieber zu bekommen, wie es dem andern gut dünkt, nirgends auf Straſſen und im eigenen Hauſe ſicher zu ſeyn, kein geſichertes Eigenthum zu haben, ſeine Frau und Tochter jedem zum Vergnügen Preis zu geben, u. ſ. f. ſo müſſen noch ſchärfere, z. Ex. auf viele das Leben nicht verlezende Verbrechen Lebensſtrafen geſezt werden; wie es im Fall des Diebſtals, ſonderlich des Hausdiebſtals ſo häufig geſchehen iſt, nur daß die geſezgebende Macht immer den Umſtand mit zu erwägen hat, ob etwan die ſehr geſchärfte Strafe in eine Impunität ausarten könnte, wie bey dem Hausdiebſtal wohl der Fall ſeyn mag.

Dies iſt nun gerade der Saz, gegen den ich am meiſten Einwürfe erwarte. Iſt zwiſchen wenigen Thalern oder Dukaten, und dem Leben eines

nes Menſchen die geringſte Proportion? Schätzen wir ſelbſt unſer Leben ſo wohlfeil? Iſt es nicht barbariſch, einen darum zu hängen, daß er einem Reichen etwas geſtolen hat, das dieſer kaum merkt, ein Nichts gegen ſein übriges Vermögen, dadurch er nicht ärmer wird, als ich durch eine Feder, die mir jezt eben beym Schreiben unbrauchbar ward, und dafür ich eine andere nehmen mußte? Iſt es nicht überhaupt widerſinnig, ein viel größeres Uebel zu Verhütung eines viel geringern anzuwenden? Meine Leſer wiſſen es ſchon aus dem 282ſten Paragraphen, daß ich aus ganz andern Urſachen nicht für die Lebensſtrafe der Diebe bin, und viel lieber eine der Triebfeder des Verbrechens angemeſſenere Strafe, wenn ſie nur möglich iſt, wünſchen würde. Aber hier rede ich von der Frage überhaupt: kann ein viel, ein hundertmal größeres Strafübel angewandt werden, ein viel geringeres Verbrechen zu verhindern? Lebensſtrafe, um von Beleidigungen, die das Leben ſelbſt nicht betreffen, abzuſchrecken? Iſt dies nicht thörichte Vervielfältigung des Uebels? Lebensſtrafen auf Diebſtal habe ich nur deswegen zum Exempel gewählt, weil dies Beyſpiel ſo vielen als die ſchwache Seite vorgekommen iſt, auf die ſie den Angrif thun müßten; und Unpartheilichkeit erfodert, dieſe ſchwache Seite nicht zu masquiren, ſondern einem jeden gleich darzuſtellen. — — Ich glaube, es kann, ja es muß in vielen Fällen geſchehen: Lebensſtrafen können und ſollen auf manchen das Leben nicht betreffenden Verbrechen, und Beleidigungen viel härtere Strafübel ſtehen.

Unrecht kann der es doch wohl unmöglich nennen, der nur in den natürlichen Zuſtand der Menſchen zurük gehet. In dieſem bin ich nicht ſchuldig, mich beleidigen zu laſſen, und ich darf mich nicht

blos

blos wehren, ſondern auch, um andere abzuſchrecken, wie man es nennen will (denn der Name ändert nichts) mich rächen, oder den Beleidiger ſtrafen. Wäre nun hier die gelindeſte Rache nicht zum Zwek hinlänglich, hätte mir einer einen heimtückiſchen Schlag gegeben, ich nichts gethan, als ihm gleich gegen gleich zurükgegeben, und dies hülfe nichts, ſondern er gäbe mir den zweiten heimtückiſchen Schlag, ſo dächte ich, würde mir niemand verdenken, wenn ich ihm (der Stärkere müßte ich nur ſeyn, und darum nannte ich vorhin heimtückiſche Schläge) nun hundert Schläge für den Einen zuzählte, um künftig ſicher zu ſeyn. Wäre aber das auch noch zu meiner Sicherheit unzulänglich, ſo wüßte ich nicht, wer es mir verdenken könnte, wenn ich ſagte, wer mir nun wieder den erſten Schlag giebt, den ſchlage ich todt, und mein Wort hielte. Dies wäre noch ſehr kaltblütig gehandelt, ſo rechnend ſind wir im Stande der Natur nicht, ſondern die von der Natur uns eingepflanzte Rachgier, (das Recht, das die Natur alle Thiere gelehrt hat, und das beynahe der frömmſte Hund zu fühlen nicht unterlaſſen kann, wenn ihn ein anderer als ſein Herr ſchlägt, oder ihm verdächtig nahe an den Teller kommt) pflegt zu fodern, und eine Ehre darinn zu ſetzen, daß wir den frevelhaften Beleidiger viel mehr erwiedern, als wir gelitten haben. — — Oder, wenn mir einer im Stande der Natur das Meinige nehmen wollte, er, der vielleicht nicht einmal etwas hat, das ich ihm wieder nehmen könnte, thäte ich denn unrecht, wenn ich ihm ſagte, ich will das Meinige behalten, nimmſt du es mir, ſo prügele ich dich, daß du es acht Tage fühlen ſollſt, und, wenn das nicht hülfe, wenn er mir antwortete, ich muß es mir freilich gefallen laſſen, wenn du mich antriffſt; ein Puckel voll Prügel ſchmekt

ſchmekt mir bey weitem nicht ſo ſchlimm, als mir dein Eigenthum gut ſchmekt; ihm klar ſagte: nimmſt du mir dies hier weg, ſo ſchlage ich dich todt; und dann auch mein Wort hielte. Wirklich ſo kriminel iſt man nicht einmal im Stande der Natur, ſondern handelt, ohne viel vorher zu ſagen: und unrecht iſt es nicht, denn der andere kann aus dem, was er ſich bewußt iſt, das er thun würde, ganz wohl abnehmen, was er von uns zu gewarten hat. Auch wo wir dem Stande der Natur am nächſten ſind, auf der Landſtraſſe, oder bey nächtlichem Einbruch, wo wir keine Obrigkeit zu Hülfe rufen können, halten wir uns doch nicht für ſchuldig, den Räubern das Unſrige zu überlaſſen, falls wir es nicht ohne Verluſt ihres Lebens, und ohne den erſten von ihnen, der uns nahe kommt, todt zu ſchieſſen, erhalten können, ſondern wir ſetzen ihr und ſo gar unſer Leben mit, in Gefahr: wenn es Mode würde, anders zu handeln, und man es für moraliſch unrecht hielte, den erſten von der Räuberbande, der uns nahe käme, vor den Kopf zu ſchieſſen, und dadurch die übrigen abzuſchrecken, ſo würde nichts von unſerm Eigenthum auf der Landſtraſſe, auch nicht in unſern Häuſern, vor ſolchen, die es mit Gewalt nehmen wollten, ſicher ſeyn. — — Völker leben gegen einander im Stande der Natur, und die erwiedern das ihnen angethane Unrecht ſehr vielfältig, eine ihren Geſandten angethane Beſchimpfung nicht dadurch, daß ſie erwarten bis ſie einmal den Geſandten des andern Volks, die Römer etwa den Tarentiniſchen, eben ſo beſchimpfen können, ſondern mit Krieg, und wohl, falls das Glük ihnen günſtig iſt, mit dem Untergang des beleidigenden Staats, ſie waſchen, wie der römiſche Geſandte zu Tarent ſagte, den Flek auf dem Kleide, den man des Wohlſtandes wegen nicht

nennen darf, mit Blut aus: und dies verdenkt man ihnen nicht, denn wenn ein Volk es nicht thäte, ſo würde es bald in Verachtung ſinken, einen immer gröſſern Affront nach dem andern hinnehmen müſſen, und wenn es ſich da geduldig erwieſen, endlich von jedem für gute Beute gehalten, und unterjochet werden. Es kann nicht ſicher ſeyn, ohne ſo nachdrüklich zu ſtrafen, daß andern Völkern die Luſt zu beleidigen vergehet. Nicht blos wo der Frevel an Geſandten, ſondern an Bürgern begangen iſt, und die Genugthuung verweigert wird, führt ein mächtiges Volk Strafkriege, und bisher hat man das an den Römern nicht misbilliget, was Cicero ſagt (*): *majores veſtri ſaepe mercatoribus ac naviculatoribus injurioſius tractatis bella geſſerunt*: auch noch in der neueſten Zeit ſind Jenkins Ohren berühmt, nur daß da der Zweifel entſtand, ob er ſo unſchuldig geweſen ſey, als die den Krieg fodernden Kaufleute, die wohl Schleichhandel nach dem Spaniſchen Amerika treiben mochten, vorgaben.

Können wir dies im Stande der Natur gegen den, der uns noch gar nicht unterwürfig, ſondern völlig unſers gleichen, dabey ein fremder, und durch keinen Vertrag, die Strafe ſich gefallen zu laſſen, mit uns übereingekommen iſt: warum ſollte der Staat gegen einzelne Verbrecher weniger Recht haben? Wir ſind in die bürgerliche Geſellſchaft zuſammen getreten, um mehr Sicherheit und Schuz zu haben, als wir uns einzeln geben konnten, es iſt alſo unbegreiflich, warum ſie zur Abſchreckung der Boshaften von Beleidigungen, das iſt, zu allgemeinen Schuz und Sicherheit, nicht thun konnte, was vorhin jedem einzelnen recht

 war:

(*) Pro Lege Manilia c. 4.

war: Eben da wir der Sicherheit wegen in dieſe Geſellſchaft treten, und dabey der Selbſtrache entſagen, haben wir ihr alle dieſe Rechte, uns zu rächen, oder wie es nun ſchon ſanfter heißt, zu ſtrafen, übergeben; ſie hat folglich alle die Rechte der ſich verbindenden Einzelnen durch Strafen von Beleidigungen abzuſchrecken, beyſammen. Der Umſtand kommt noch dazu, daß der Staat vorher durch Geſetze die Strafe bekannt macht, welches im Stande der Natur ſelten ſo feyerlich geſchahe, ſondern man machte ſich wohl Ehre daraus, wenig zu drohen, und viel zu halten: nun kann alſo jeder wählen was er will, entweder, die Beleidigung unterlaſſen, die niemand, am wenigſten ein unter dem Schuz des Staats ſtehender, zu ertragen ſchuldig iſt, oder, die Strafe erwarten. Auch haben dieſe Geſetze das Weſen und die Kraft eines Vertrages unter allen den Schuz des Staats annehmenden. Man weiß, daß der Staat, er ſey monarchiſch, oder demokratiſch, oder was er wolle, kurz, daß die Gewalt, die Schuz verſpricht, dieſe Geſetze mit ſolchen und ſolchen Strafen begleitet, gegeben hat, und ihre Befolgung einbedinget: wer nur in dem Staat nicht als Feind lebet, ſondern ſeinen Schuz verlanget, wer ſich darüber bey der Obrigkeit beklagen würde, wenn jemand ihm das Seinige nähme, ihn ohne alle Urſache am Leibe verlezte, oder ſeinem Leben nachſtellete, und glaubt, es ſey unrecht, wenn man ihm alsdann Juſtiz und Sicherheit abſchlüge, kurz, wer in dem Lande nicht für völlig vogelfrey angeſehen ſeyn will, und dieſen ſeinen Willen deutlich und öffentlich genug erklärt hat, der hat, ohne Huldigung und ohne Eid, ſchon durch ſeinen Anſpruch an Schuz und Juſtiz das Paktum angenommen, der Bürger in dem Staat, deſſen Bürger er iſt, der nur durchreiſende

aber

aber doch den Schuz der Geſetze verlangende Türke im Hannöveriſchen, und Hannoveraner in der Türkey: kann er ſich nun beſchweren, wenn der Staat nach dieſem Vortrage thut, was auch ohne ſolchen Vertrag ſchon jeder einzelner hätte thun können?

Und wenn dies Recht der härtern Strafen nicht wäre, ſo überlege man, was die Folge ſeyn würde, und ob man ſie ſich gefallen laſſen will? Schrekt eine Strafe, deren phyſikaliſches Uebel gleich gegen gleich iſt, den Verbrecher nicht ab, und man darf ſie nicht erhöhen, ſo iſt man in der Nothwendigkeit, ſich die Beleidigungen gefallen zu laſſen. Nun frage ſich jeder ſelbſt, ob er dazu Luſt hat? Iſt er in der bürgerlichen Geſellſchaft, um ſo elend zu leben, und wird er ſich nicht aus einem ſo bedrängten Zuſtande in den Stand der Natur zurük wünſchen. Wie, wenn dem, der ihm oder den Seinigen eine Ohrfeige austheilte, ſchlechterdings nichts geſchehen könnte, als daß er eine wieder bekäme, der hätte aber eine ſo fühlloſe Haut, ſich das nicht abhalten zu laſſen, wird jener (man ſetze ſich an ſeinen Plaz) mit der Obligation ewig Ohrfeigen einzunehmen, die hernach gerichtlich erwidert werden, zufrieden ſeyn? Iſt er es, ſo gratulire ich ihm dazu, aber in dem Fall ſind die wenigſten Menſchen, ſondern werden, wenn der Staat ſie nicht ſchüzt, in ihre natürliche Rechte zurük treten, und an Mord und Todſchlag denken. Eben ſo iſt es bey andern Beleidigungen, die nicht ſo unmittelbar den Leib angehen, z. Ex. beym Diebſtal, oder wenn andere die unüberwindlich-muthwillige Luſt hätten, uns die Fenſter einzuwerfen. Wäre es klar, daß hier gemäßigte Strafen nicht hinlänglich wären, ſagten es die Leute, die das eine oder andere thäten, gar klar heraus, ſie würden es doch nicht laſſen, ſondern lieber die

Strafe leiden, und dieſe dürfte nicht ſo lange erhöhet werden, bis ſie ihnen ein hinlängliches Gegengewicht würde, ſo hätten wir ja die Servitut, uns die Fenſter einwerfen zu laſſen, ſo oft es einem beliebte die Strafe dafür auszuſtehen, oder uns das unſrige ſtehlen zu laſſen, ſo oft es einer, in Hofnung unter hundert malen nur einmal entdekt zu werden, wagte; das hieſſe denn doch wohl, wir wären jedem ſtehlen-wollenden zehntpflichtig, und unſer Eigenthum wäre nicht völlig unſer Eigenthum. Groſſe Nationen haben ihren Königen das Recht nicht eingeſtehen wollen, ihnen nach Willkühr Steuren aufzulegen, und die Engländer haben ihre alte hergebrachte Konſtitution im vorigen Jahrhundert erſt mit dem Degen, das ihnen nicht verdacht werden kann, und hernach (das war nur unſchiklich, weil Volk und König einander gleich waren) mit dem Beil gültig gemacht. Aber ſollte man das Recht, das manches Volk dem Könige nicht eingeſteht, der doch Geld zur Vertheidigung des Ganzen braucht, dem Diebe einräumen? Denn müßte man wohl ein armſeliger Sklave jedes verächtlichſten Menſchen ſeyn.

Vielleicht hätte man nie an dem Saz, den ich hier vertheidige, gezweifelt, wenn man nicht heimlich, ohne es ſich bewußt zu ſeyn, zum voraus geſezt hätte: der Zwek der Strafen ſey, daß dem Böſen nach Proportion ſeiner Bösartigkeit wehe geſchehe. Dies iſt er aber nicht, ſondern die Abſchreckung von Uebelthaten. Das gelindeſte Uebel, ſo zum Abſchrecken genug iſt, wird immer zu wählen ſeyn: aber wenn man ſich nicht zum Sklaven hingeben will, der ſchuldig iſt, alle Beleidigungen zu erdulden, wird auch im Fall geringe Strafübel nichts fruchten, das gröſſeſte nicht zu groß ſeyn. — — Das gröſſeſte! iſt das nicht

zu viel geſagt? Ich gebe jeden folgenden Fall zu eigener Beurtheilung anheim. Iſt er ſchuldig, ſich auf der Landſtraſſe, wo er den Schuz der Obrigkeit nicht haben kann, das was er bey ſich hat nehmen zu laſſen, wenn er die Räuber nicht mit Stokſchlägen, nicht anders als mit einem Piſtolenſchuß, der einen von ihnen tödtet, abſchrecken und abwehren kann? Sagt man: ja! er iſt es ſchuldig, und er ſoll ihn nicht todt ſchieſſen, ſo darf niemand mehr mit etwas Eigenthum auf die Landſtraſſe kommen, ſo gehört alles unſer dahin gebrachtes Vermögen dem Räuber, und ſo kann er uns, wenn wir ſo klug wären nichts mitzunehmen, am Ende für dieſe Klugheit, wie bisweilen der engliſche Räuber zu Fuße (Footpads) thun, derb durchprügeln. Dürfen wir aber auch die Piſtole zur Sicherheit der Unſrigen gebrauchen, ſo iſt doch klar, falls wir anders unſrer Religion glauben, daß wir für etwas Geld, ſo uns der Räuber nehmen will, ewiges und unendliches Uebel anthun dürfen, denn in dem Zuſtande, in dem der Räuber iſt, ſtirbt er gewiß unſelig, wenn ihn unſere Piſtole trift, und das nicht blos nach der chriſtlichen Religion, ſondern wahrſcheinlicher Weiſe auch nach der natürlichen.

Wenn mäßige Strafen nicht im Stande wären, von einem gewiſſen Verbrechen, das iſt, von der Uebertretung eines Geſetzes, abzuſchrecken, und man Bedenken trüge, ſchärfere zu verordnen, ſo müßte lieber das Geſez gar aufgehoben, und die vorhin verboten geweſene Handlung nicht mehr beſtraft werden: denn ſtrafte man ſie, und dies trüge doch nichts oder ſehr wenig bey, von ihr abzuſchrecken, ſo wäre die Strafe weiter nichts, als unnüz verſchwendetes Uebel; ſie wäre, aus einem Uebel zwey gemacht, und nicht vernünftiger,

als wenn ich einen, dem das Quartanfieber nicht ausbleiben wollte, dafür in Geld- oder Leibes-Strafe ſezte. Wirklich man verfährt auch ſo, daß man auf böſe Handlungen, ſollten ſie auch dem Publiko ſchädlich ſeyn, keine Strafe ſezt, wenn man ſieht, daß dieſe zu wenig ausrichten würde. Z. Ex. auf Müßiggang, der doch dem Publiko zu ſehr nachtheilig iſt, ſezten blos alte grauſame anfangende Geſezgeber kleiner Staaten in Miniature eine Strafe: wer es jezt thun wollte, würde für den ärgſten Dummkopf oder Tyrannen angeſehen werden, denn die Strafe kann ohne Verluſt der Freyheit, und ohne ewige Angeber ſo ſelten exequirt werden, daß ſie nichts fruchten wird. Auf Selbſtbeſleckung, ein dem einzelnen, und wenn tauſend einzelne dadurch unglüklich, ſchwach, und zum Zeugen ſtammhafter Kinder oder gar zum Beyſchlaf untüchtig werden, ein dem Publiko ſehr nachtheiliges Laſter, das man, wenn es möglich wäre, auszurotten wünſchen möchte, eine Strafe zu ſetzen, wäre aus eben der Urſache thöricht, weil ſie zu ſelten exequirt werden kann, alſo nicht abſchrekt, und weil ſie vorher mit aller nöthigen, aber daber gefährlichen Notiz vom Laſter bekannt gemacht werden müßte: alſo Selbſtbeſleckung iſt bürgerlich ſo unſtrafbar wie Müßiggang, obgleich im väterlichen Hauſe, oder bey einer Beziehung, die der väterlichen nahe kommt, Züchtigung darauf ſtehen kann. Eben ſo pflegt man, wo irgend geſezgebende Klugheit iſt, und nicht etwan der gnädige Fürſt eine Intrade haben will, eine zu Falle gekommene nicht zu ſtrafen, und den aus alten Zeiten übrigen Brauche oder Kirchenbuße abzuſchaffen, denn die Strafe nuzt nichts, indem ſie doch kein größeres Uebel ſeyn kann, als die natürliche Folge, die jedes Mädchen ſich ohnehin denken muß, ein Kind zu bekommen, dadurch be-

ſchimpft zu werden, und alle Hofnung einer glük-lichen, oder wohl gar aller Heyrath zu verlieren, alſo gegen ein zu frühgenoſſenes ſinnliches Vergnügen vielen tauſend Vergnügen von eben der Art in ſeinem künftigen Leben zu entſagen; und überdas hat die Strafe die ſchädliche Folge, ein größeres Verbrechen, Kindermord, zu veranlaſſen. Die unnützen Strafen des Selbſtmordes, und die vergeblichen Duel-Verbote, von denen ich §. 135. und 272. geredet habe, geben noch ein Beyſpiel. Wenn das Verbrechen blos dem ſchadet, der es begehet, und dem Publiko nur in ſo fern, als der Schade vieler einzelnen zugleich des Publici ſeiner iſt, kann man die unnüz werdenden Strafen aufheben, und das heißt am Ende, das Geſez aufheben, und es wenn es auch Ehren wegen im Geſezbuch ſtehen bliebe, einen veralterten leeren Ton werden laſſen, denn das iſt ſo gut als kein Geſez; deſſen Strafe nicht exequirt wird, aber ſo bald von Beleidigungen anderer die Rede iſt, geht dies nicht wohl an, ſonſt würde ja der andere Sklave, oder wie man es nennen will, zu leiden verpflichteter des beleidigen wollenden, dazu iſt er nicht in die Geſellſchaft getreten, wird ſie auch, wenn er nicht ganz ein dazu von der Natur gebildeter (dies hat im gewöhnlichen deutſchen gewiſſe Namen, die ich nicht gern ausſchreibe) iſt, vermuthlich am Ende ſelbſt Recht ſchaffen, wo der Staat ihn nicht durch Strafen ſchüzt.

Aber würde auf die Art nicht ein größeres Uebel zu Verhütung eines geringern angewandt? — — Das dächte ich nicht, oder beſſer zu ſagen, es geſchieht gewiß nicht, die Strafe ſoll ja nicht blos von dem einzelnen Verbrechen, von dem ſie nicht abgehalten hat, von dem wirklich begangenen, ſondern von tauſend, von unzählichen abſchrecken, die begangen werden würden, wenn keine

Strafe wäre; der Eine Dieb der gehangen wird, ſoll ich weiß nicht wie viele Diebſtäle hindern, und hindert ſie wirklich. Man denke nur, um gerade bey dem Exempel zu bleiben, das manchen ſo hart vorkommt, wenn der Diebſtal erlaubt, oder wenn keine hinlänglich abſchreckende Strafe darauf geſezt wäre, welches Unglük für das menſchliche Geſchlecht! Zum Theil unaufhörliche Selbſtrache, die ſich allenfalls Selbſtvertheidigung nennete, und oft den Unſchuldigen (dies iſt gerade das Schlimme der Selbſtrache, die keine Unterſuchung anſtellen kann) treffen würde, alſo Beſchädigung fremden Eigenthums, wenn man glaubte, der Eigenthümer ſey der Dieb, Diebſtal gegen Diebſtal bis zur öffentlichen Räuberey, Mord und Todſchlag: ferner, Unluſt den Acker zu beſtellen, deſſen Früchte man nicht zu erndten hoffen kann, ein Eigenthum zu erwerben, das man nicht ſtets unter den Augen, und des Nachts unter dem Kopfe liegen haben kann, und Vorräthe aufs künftige aufzuſparen, weil man doch nicht gern für Diebe arbeiten will; hiervon aber wäre wieder bey dem erſten großen Miswachs nicht Theurung, ſondern Hungersnoth, wie ſie in alten Zeiten war, wahres eigentliches Verhungern des größern Theils ganzer Völker, und noch oben darein als Folge der Hungersnoth anſteckende Krankheiten, die Folge. Dies iſt ein größeres Uebel, als wenn Diebe auch bey hunderten (wiewohl es nie auf dieſe Zahl zu ſteigen pflegt, ſelten auf Zehen) gehangen werden, und gemeiniglich ſtehet Ein Dieb, über den dies ihm freilich harte Urtheil geſprochen wird, ſehr vieles Eigenthum, und ſchrekt von ſehr vielen Diebſtälen ab. Will man die Größe des Strafübels mit dem Uebel des Verbrechens vergleichen, ſo muß man die Summe aller der Verbrechen, die begangen werden würden,

wenn keine Strafe wäre, nebſt allen Folgen dieſer Verbrechen nehmen, und denn die Summe aller der Strafübel, die wirklich exequiret werden. Wäre denn die leztere Summe größer, ſo wäre es freilich unhaushälteriſch weniger Uebel in der Welt durch mehreres abgekauft: aber der Fall wird ſich nicht leicht finden.

Soll die Strafe ein Gegengewicht gegen die Verſuchung zum Verbrechen ſeyn, ſo wird ſie um viel ſchärfer ſeyn müſſen, je ſtärkere Triebe oder Bewegungsgründe es ſind, die zum Verbrechen reizen: dies iſt eben ſo klar, als, daß wenn in der einen Wagſchale ein Zentner Waare lieget, ich um ſie aufzuheben (zu wägen) in die andere Wagſchale mehr Gewicht legen muß, als wenn in der erſten blos ein Quintchen läge. Welcher Geſezgeber, oder Geſez-Projekteur (eine ſehr beredte Zunft) anders handelte, und z. Ex. dächte, weil zum Ehebruch ſo ſtarke Triebe reizen, ſo muß man gelinde Strafen darauf ſetzen, der handelte ohngefähr ſo, als wer auf der Goldwage einen Zentner und auf die große Wage des Rathhauſes einer Handelsſtadt, wo Frachten und Schifflaſten gewogen werden, einzelne Aeßchen legen wollte, um dort den Dukaten, und hier die Schifslaſt aufzuziehen. Iſt es nicht wahr, wenn wir einem kalten Volke Geſetze zu geben hätten, deſſen Mannsleute in der Jugend ſo wären, wie ſie bey uns im höheren Alter zu ſeyn pflegen, ſo würden die Strafen des Ehebruchs nur geringe, etwan einige Thaler Geldbuße, ſeyn dürfen, und doch ziemlich ihren Zwek erreichen: aber eben darum, weil die Luſt zum Ehebruch ſtürmiſcher iſt, muß ihm mehr abſchreckendes entgegen geſezt werden, oder man muß ihn gar erlauben. Nur das leztere würde, von Moral und andern Folgen nicht zu reden, unter einem etwas ſtarke Triebe

habenden Volk deshalb gefährlich ſeyn, weil der Ehemann auch Jalouſie haben, und denn ziemlich die Scene entſtehen könnte, die Virgil im dritten Buch der Georgicorum V. 220. beſchreibt, und wir im April oder May beym erſten Austreiben des Rindviehes zu ſehen pflegen. Wer über den beſtellten Acker des andern durch die Frucht reitet, der wird gepfändet, wenn man ihn antrift, (denn hernach hat man weiter kein Recht, wenn er einmal vom Acker weg iſt) ihm der Hut genommen, und er muß ſich löſen: dies iſt eine Strafe, die die Aecker ziemlich ſicher ſezt, denn man hat eben keine ſo große Verſuchung, durch die hohe Frucht zu reiten. Aber: wer bey des andern Frau ſchläft, der wird, im Fall er darüber betroffen würde, und noch nicht wieder aus dem Bette wäre, gepfändet, ihm der Hut, oder wohl gar ein anderes abgelegtes Kleidungsſtük genommen, bis er ſich mit ein paar Gulden bey dem Flurſchützen löſet, wäre die lächerlichſte Strafe die man ausdenken konnte. Soll unter uns die Treue der Ehen geſichert ſeyn, ſo muß, zwar nicht Lebensſtrafe, (die Urſache davon habe ich §. 260. geſagt) aber doch ſcharfe Strafe ſtehen: ein Geſezgeber der Nordamerikaniſchen Nationen würde mit viel geringern Strafen mehr ausrichten, weil bey ihnen die Triebe der Wolluſt, wie ich nicht blos aus Reiſebeſchreibungen, ſondern aus dem ſehr zuverläßigen Zeugniß Herrn Franklins weiß, nicht ſo lebhaft ſind. — — Die Steigerung der Strafen nach dem Maaße der ſtärkern Triebe zum Verbrechen geht fort, bis endlich der Trieb ſo ſtark wird, daß man in ordentlichen Fällen lieber geſtatten will, ihm zu folgen, weil man die Strafe für zu grauſam hält, z. Ex. wenn die peinliche Halsgerichtsordnung Karl des Fünften den Dieb nicht ſtraft, der aus eigentlichem Hunger geſtolen hat.

Nichts

Nichts kann vernünftiger ſeyn als dieſe Güte: zwar hat der Hungerige noch kein Recht mir das Meinige zu nehmen, und ich habe ein Recht, es gegen ihn zu vertheidigen, denn ich könnte ja auch hungerig ſeyn, oder der Hungerigen zu viel bey mir anſprechen; aber ordentlich iſt dies der Fall nicht, nur ſehr ſelten wird aus eigentlichem Hunger, den man nicht zu ſtillen vermochte, wenn man auch arbeiten wollte, geſtolen, und wenn eine Strafe den Heißhungerigen abhalten ſollte, ſo müßte ſie erſchreklich ſeyn, gewiß nichts geringeres als Lebensſtrafe, ja auch die wäre kaum hinlänglich, denn wer wird nicht lieber hängen, als Hungers ſterben, wenn es doch geſtorben ſeyn muß? Hier iſt es alſo beſſer, man läßt ſich das ſehr ſeltene Unrecht vom Hungernden beſtolen zu werden, gefallen, als daß ſo viel Uebel, Galgen und Rad, gebraucht werde, ein ſo geringes Uebel zu verhüten. Und doch, wenn bey einer äuſſerſten Hungersnoth, nach langem Miswachs oder in einer Stadt, keiner ſo viel übrig hätte, daß er ſich etwas ſtehlen laſſen könnte, ohne in Gefahr zu ſtehen ſelbſt zu verhungern, alſo das Uebel nicht mehr geringe, ſondern unerträglich wäre, oder man zu Erhaltung des Ganzen das Brod ſparſam nach dem Gewicht vertheilen müßte, ſo würde der Glimpf Kaiſer Karl des Fünften nicht mehr Statt haben können, ſondern ein auf die Zeit gegebenes ſtrengers Geſez nöthig ſeyn, und das würde freilich ſehr ſcharfe Strafen verordnen müſſen, weil gelinde gegen den Hunger nichts helfen.

Je ſtärkere Abhaltungsgründe vom Verbrechen derjenige, dem man Geſetze giebt, ſchon vorhin hätte und wirklich fühlte, deſto geringer kann die Strafe ſeyn, und je weniger, ich will nicht ſagen, Er der einzelne, ſondern das Volk Abhaltungs-

gründe fühlt, deſto größer muß ſie ſeyn. Dies iſt wieder eben ſo klar, als daß wenn man einen Zentner Waare wägen will, und in der andern Schale bereits 80 Pfund liegen, man nicht ſo viel Gewicht dazu zu legen hat, als nöthig ſeyn würde, wenn noch gar kein Gewicht in ihr läge. Man ſetze alſo ein Volk, bey dem Religion, Ehre, oder Erziehung ſchon wirkſam ſind, von gewiſſen Uebelthaten abzuhalten, ſo wird ein mäßiges Strafübel hinlänglich ſeyn, das noch etwan da ſeyende Uebergewicht der Verſuchung zu überwiegen. Unter einem Volk hingegen, das keine Erziehung, Ehre, oder Religion hätte, würden auch die Strafen, falls ſie etwas ausrichten ſollten, härter ſeyn müſſen: und wenn ich mir in Gedanken eine Zeit vorſtelle, da bey uns die Religion untergienge, ſo denke ich zugleich mit Schauder an die härtern Strafen, die man denn würde erſinnen müſſen, und die doch ſehr oft unzulänglicher ſeyn würden, als jezt gemäßigte. Das Gewicht, das die Religion nicht mehr in die gute Wagſchale legte, müßte der alsdann ſehr geſchäftige Scharfrichter, Folterer, und Henkersknecht hineinlegen. Gott laſſe ſo unglükliche Zeiten, die zu beſchleunigen jezt viele arbeiten, von uns entfernt ſeyn. Eben ſo, wenn gewiſſe Laſter, z. Ex. Knabenſchande, verächtlich und verhaßt ſind, können geringere Strafen ſie von unſern Gränzen abhalten, ſchärfere aber ſind nöthig, ſie wieder zu vertreiben, wenn ſie einmal Mode und Gout der Nation ſind. (S. §. 258.) In der That iſt zwar der vor den Augen der Moral viel ſchuldiger und abſcheulicher, der ſündiget, wo er ſo vieles fühlte, das ihn vom Sündigen abhalten konnte, Gott der Herzenskündiger mag ihn auch ſchärfer ſtrafen, davon habe ich hier *nicht* zu reden, ja ich rede auch eigentlich nicht von dem Einzelnen, ſondern von dem ganzen Volk, das

Reli-

Religion, Ehre und gute Erziehung hat, die bey den meiſten wirkſam ſeyn werde, und ſage, daß bey ihm mäßige Strafen hinlänglich ſind, die Anzahl der Verbrechen zu vermindern. Auch das unterſuche ich nicht, ob bey dem einzelnen Miſſethäter, den man etwan jezt vor ſich hat, ſeine ſehr ſchlechte Erziehung oder Unwiſſenheit der Religion einen Grund zu Milderung der Strafe ſeyn könne; Mitleiden verdient er allerdings: ſondern ich rede vom Charakter ganzer Völker.

Ich habe ſchon oben geſagt, je gewiſſer die Strafe iſt, deſto mehr, und je ungewiſſer, deſto weniger ſchrekt ſie ab: kann man hoffen hundertmal zu ſtehlen oder zu defraudiren, ehe man einmal geſtraft wird, ſo hat man bey Strafe der zehnfachen Erſtattung noch Hofnung, durch die hundert Diebſtäle zehnmal ſo viel zu gewinnen, als die Strafe beträgt. Die Strafe wird ungewiſſer, alſo zum Abſchrecken unwirkſamer, entweder, wenn Begnadigung zu hoffen, oder das Verbrechen zu entdecken ſchwerer iſt, oder der Thäter leicht entkommen, und ſich durch die Flucht der Strafe entziehen kann: je nachdem ſie dies wird, muß ſie geſchärft werden, und je gewiſſer ſie iſt, deſto gelinder kann ſie ſeyn. Vom Schaden der leichten Begnadigungen, und daß ſie eigentlich Grauſamkeiten ſind, habe ich ſchon oben geredet: ein Recht zu begnadigen muß irgendwo ſeyn, es muß auch aus wichtigen Urſachen geübet werden, aber mit groſſer Vorſichtigkeit, recht ſo, wie der Medicus bey auſſerordentlichen Fällen ein ſtarkes Gift zur Arzney verſchreibt. Werden ſie häufig, ſo muß die Strafe um ſo viel erhöhet werden, als ſie durch die Wahrſcheinlichkeit der Erlaſſung an ihrem Einfluß verlieret, und das iſt doch wohl nicht wahre Güte, wenn um einige Schuldige zu be-

begnadigen andere ſchärfer geſtraft werden: ſie machen dabey eine ſehr große, an den Deſpotismus gränzende Ungleichheit des Rechts, die dem, den nun wirklich das Loos trift, geſtraft zu werden, deſto härter iſt, weil eben durch die vorige Begnadigungen ihm die Abhaltungsgründe vom Verbrechen geſchwächet waren. Der gute und zugleich weiſe Fürſt wird alſo mit Begnadigungen ſehr vorſichtig umgehen, und ſie ſo ſelten machen, daß niemand, am wenigſten aber der Vornehme oder in Gnaden ſtehende der den Geringern beleidiget, ſie erwarten kann. Die an einem vornehmen und angeſehenen Mann vollzogene Strafe macht überaus vielmehr Eindruk, als wenn der Niedrige oder Unbekannte geſtraft wird. Welcher Souverain nicht begnadigender Deſpote ſeyn, ſondern mit Strafen ſparſam und haushälteriſch umgehen wollte, müßte alſo wohl dem Vornehmen die Strafe nicht leicht erlaſſen, wo nicht ganz beſondere Umſtände eintreten. Bey gemeinen, dem Publico unbekannten Leuten, kann ehe einmal aus bloßem Mitleiden ohne Schaden eine Begnadigung ſtatt haben. Ueberhaupt ſiehet es nicht nach einem Lande der Freiheit, ſondern des Deſpotismus aus, wenn Vornehme häufig adgratiirt, und an Geringen die Strafe deſto ordentlicher vollzogen wird; und es bringt den Beleidigungs-Muthwillen der Vornehmen hervor, der ſo ſchändlich iſt, und bey dem am Ende der Staat leidet. Daß gelindere Strafe hinlänglich ſey, wo das Verbrechen leicht zu entdecken iſt, und ſchwerlich verborgen bleiben kann, iſt ſchon im 282 und 285ſten Paragraphen mit Anwendung auf das Moſaiſche Recht geſagt: nun noch einige Anwendungen auf das Unſrige. Das Sprichwort: der Dieb hat ein groß Recht, drükt die Sache, wie ſie wirklich bey uns iſt, richtig aus: ſehr ſtarke Beweiſe müſ-

ſen

ſen vorhanden ſeyn, ehe man einen zum Diebe machen kann, und die Anſchuldigung kann, wenn man nicht im Stande iſt, ſie zu erweiſen, einen ſchweren Injurien-Prozeß nach ſich ziehen, bey dem man am Ende noch wohl froh ſeyn muß, dem wirklichen aber unerwieſenen Diebe eine anſehnliche Geld-Genugthuung leiſten zu dürfen, und wenn man auch nach unſerm Recht durch einen Eid davon loskäme, mehr Unkoſten und Verdruß haben kann, als das Geſtolne werth war. Nach unſerm Nationalcharakter, (und den möchte ich nicht anders wünſchen, als er wirklich iſt) kann dies Recht auch nicht geändert werden, denn Diebſtal ſchimpft zu ſehr, und die bloße Anſchuldigung läßt einen Flek zurük, der einem ehrliebenden Menſchen mit einer Tonne Goldes nicht bezahlt werden kann, wenn nicht der Anſchuldigende wieder recht ſehr beſchimpft wird. Aber ſo lange dies aus edlen Sitten entſtehende große Recht des Diebes bleibt, muß auch die Strafe um ſo viel ſchärfer ſeyn. Wer hingegen einem Volk Geſetze gäbe, das weniger Gefühl von Ehre hätte, oder bey dem der Diebſtal nicht für ſo ſchändend, ſondern ſo wie bey einigen räuberiſchen Nationen, angeſehen würde, und man alſo jeden, von dem man bona fide glaubte, er ſey der Dieb, auf Diebſtal anklagen könnte, ohne einen Injurienprozeß zu befürchten, würde minder ſcharfe Strafen ſetzen können. Man ſehe es nur an dem Beyſpiel: Zoll-Lizent- oder wie es anderwärts heißt, Akziſe-Defraudationen, ſind nach der Moral ein Diebſtal am ganzen Publico, und politiſch betrachtet ein ſehr fürchterliches Uebel, weil doch einmal die zu Beſtreitung der öffentlichen Ausgaben nöthige Summe da ſeyn muß, alſo bey überhand nehmendem Unterſchleif die Auflagen ſo vermehrt werden, daß endlich Manufakturen, Ackerbau, und das

Land darunter erlieget. Aber dieſe Unterſchleiſe ſind nach unſerm Nationalbegrif nicht ſo ſchimpflich, (leider gar nicht beſchimpfend, ſo daß Perſonen von vornehmem Stande ſich ihrer nicht ſchämen:) der Lizent-Defraudante hat daher nicht ein ſo groß Recht, wie ſein Bruder, der Dieb, und die Folge iſt, daß auf Defrauden nicht ſo harte Strafen, als auf Diebſtal, nicht Feſtungsbau, Schwerdt und Galgen, ſondern Geldſtrafen, Verluſt der Waare und dergleichen ſtehen, und wenn dieſe nur ganz unabbittlich, ſonderlich an den Bedienten des Landesherrn, vollzogen werden, und kein Anſehen der Perſon ſtatt findet, ſo ſind ſie im Stande, etwas auszurichten. Falſche Münze, d. i. wenn einer der kein Münzrecht hat, Münze präget, und geringhaltige desjenigen, nicht Souverains, denn da tritt ein anderer Reichsumſtand ein (*), ſondern des Unterthanen eines großen Staats (Fürſten oder Stadt) ſo die Münzgerechtigkeit hat, ſind in Abſicht auf den Schaden, den ſie dem Publico thun, ziemlich gleich, und zu

(*) Ein ſouveräner Staat ſchlägt die Münze eigentlich für ſich, macht alſo mit ſich ſelbſt ein Paktum, weniger Metall für einen höhern Werth anzugeben und anzunehmen: und die Sache iſt ſchon ſo alt als der zweite Puniſche Krieg. Thut er es in gleichen Umſtänden, als in denen damals die Römer waren, im äuſſerſten Nothfall, und wo der Schifbruch des Ganzen gedrohet zu werden ſcheint, ſo handelt er Römiſch, und verdient keinen Tadel, wenn wir nicht zugleich jene gemeiniglich gebilligte Handlung unſerer Lehrer in der Jurisprudenz tadeln wollen, welches bisher nicht gewöhnlich geweſen iſt: ob Auswärtige ſeine Münzen für voll nehmen wollen, ſieht bey ihnen, und er iſt ihnen gerade ſo wenig den alten Münzfuß ſchuldig, als die Engländer uns ſchuldig ſind, Gold und Silber nach eben der Proportion gegen einander auszumünzen, die es in unſern Reichsgeſetzen, oder nach dem Preis, den es bey Goldſchmieden, Einſchmelzern und Kaufleuten hat. Giebt er die ſchlechte Münze in Feindes Land für voll

zu beiden einerley Triebfeder, Gewinnſucht: aber falſche Münze iſt ſchwer zu entdecken, und deshalb müſſen die ſchärfeſten Lebensſtrafen darauf ſtehen, wenn von ihr abgeſchreckt werden ſoll; hingegen daß die Münze des und des die Münzgerechtigkeit übenden geringhaltig ſey, iſt leicht zu entdecken, und wird beynahe immer ſehr bald entdekt, ſollte es auch nur durch Einſchmelzer und Juden ſeyn; hier iſt alſo die ſehr gelinde Strafe, beynahe nicht Strafe, ſondern nur Erſetzung des dem andern zugefügten Schadens, daß der Münzende angehalten wird, alle ſolche geringhaltige Münzen wieder anzunehmen, und dafür den geſezmäßigen Werth, den ſie hätten haben ſollen, zu erſtatten, abſchreckend genug, allenfalls noch, die Niederwerfung ſeiner Münze, oder gar der Verluſt des Münzrechts. Stände ſie nicht blos in Rechtsbüchern, ſondern würde wirklich und unnachläßlich exequirt, ſo würde es in Deutſchland keinem die Münzgerechtigkeit habenden beyfallen, geringhaltige Münze unter ſeinem Stempel zu ſchlagen, denn der Schade würde gröſſer ſeyn als der Vortheil, alle Unkoſten des Ausmünzens hätte er verloren, die ſchlechte Münze wieder umzuſchmelzen, um das reine Silber herauszubekommen, machte wieder groſſe Koſten, (deſto gröſſere, je künſtlicher die Miſchung iſt) und er ſtünde in Gefahr, daß falſche Münzer ihm die geringhaltige Münze nachgemacht haben möchten, um neben ihm zu gewinnen, und er auch dieſe von ſeiner nicht zu unterſcheidenden wieder einwechſeln müßte.

voll aus, ſo iſt es Tribut, den er auf Ueberwundene legt. Schlüge er hingegen auſſer jenem Fall des zweiten Puniſchen Krieges geringhaltigere Münze, ſo handelte er nicht römiſch, doch eigentlich nicht gegen Auswärtige ſtrafbar, denn die können ſie ja ungenommen laſſen, und das pflegen ſie auch gemeiniglich zu thun.

Wo der Thäter leicht entweichen kann, entweder weil die Gränze nahe iſt, und die Nachbarn ihn nicht ausliefern, oder weil die ganze Klaſſe von Verbrechern aus Vagabonden beſtehet, oder weil er nichts zu verlieren hat, werden härtere Strafen nöthig ſeyn, als wo der begüterte und angeſeſſene Uebertreter der Geſetze ſich nicht ſo leicht durch die Flucht der Strafe entziehen kann: daher kommt es, daß bey einem armen Volk, deſſen gröſſerer Theil mit Wahrheit das philoſophiſche omnia mea mecum porto ſagen kann, häufig ſchärfere Strafen angetroffen werden. Die meiſten, die dies leſen, ſind auf Univerſitäten geweſen: auch da werden ſie, wenn ſie einen aufmerkſamen Blik hatten, bemerkt haben, daß auf den Univerſitäten, wo der größere Theil aus Bemittelten beſteht, ſehr geringe Strafen, wohl ſolche über die einer einmal bey kaltem Blut lachte, ziemlich viel ausrichten, ſo oft ſie ohne Anſehen der Perſon exequirt werden, und daß auf ſolchen, wo ſehr viel Arme zuſammen kommen, die nichts zu verlieren haben, weggehen, und über Relegation lachen, von der ſie, wenn ſie es zu bezahlen hätten, lieber gar einen Nachſchuß zum Austheilen an andern Orten verlangen würden, ſehr ſcharfe Strafen die allergröſſeſten Ausſchweifungen nicht verhindern können, bey denen der Arme, vielleicht gar gedungen, Vortheil findet, oder zu denen ihn der Affekt und ein gewiſſer Donquiſchotismus antreibet.

Daß man zur Abſchreckung vom Verbrechen das gelindeſte Uebel, das hinlänglich iſt, wählen ſolle, iſt ſchon oben geſagt, und folgt aus dem groſſen Saz: Uebel in der Welt ſoll man nicht vermehren, ſondern es ſo wenig ſeyn laſſen, als möglich iſt. Aber wenn nun Todesſtrafen, ſchmerzhafte Todesſtrafen, nicht hinlänglich wären, gewiſſe

wiſſe Leute von Verbrechen abzuhalten, ſoll man zu noch ſchmerzhaftern, zu den künſtlich folternden ſchreiten? Dies iſt nicht zu rathen, weil die Erfahrung zeiget, daß gar zu grauſame Strafen nicht mehr abſchrecken, als gewiſſe gemäßigtere, und wohl gar die ſchlimme Folge haben, ein Volk nur hart und fühllos zu machen. Daß unter Lebensſtrafen eine Gradation von leichtern zu ſchmerzhaftern ſey, misbillige ich nicht nur nicht, ſondern halte es für nöthig, weil ſonſt kein Mittel übrig iſt, Mörder und Räuber davon abzuhalten, daß ſie nicht, wenn ſie morden wollen, zugleich ganz unnüz martern. Nichts wird ihrer Grauſamkeit ein Ziel ſtecken, und ſie bewegen, auf die unſchmerzhafteſte Weiſe die Mordthat zu begehen, die ſie begehen wollen, als das unabbittlich eintretende Recht der Wiedervergeltung, oder doch geſchärftere Todesſtrafen. Aber die ganz abſcheulichen Lebensſtrafen auswärtiger oder alter Barbaren wieder einzuführen, ſpieſſen, und das faſt noch fürchterliche Kreutzigen der Römer, bey dem man bis in den ſiebenten Tag unter unerträglichem Durſt und Schmerz verfaulen konnte, würde die Verbrechen nicht mindern, und ein Volk nur fühllos machen. Eben ſo denke ich von dem Foltern, wo ſie blos als Strafe auch dem angethan werden, der bekannt hat; es iſt ſchon genug gegen ſie zu ſagen, wo ſie auch nur als Mittel das Bekenntniß zu erzwingen gebraucht werden, aber wo ſie zu nichts ein Mittel, ſondern blos Form des Prozeſſes und Annexum der Hauptſtrafe ſind (Gottlob dies nicht in Deutſchland!) ſind ſie, . . . jedes Volk, das ſie hat, mag den Raum füllen, und ſagen was ſie ſind, es ſagt es auch jezt laut genug. Ein Königsmörder begeht freilich ein gröſſeres Verbrechen, als ein anderer Mörder, ſelbſt das bloße Attentat iſt ſchon für das Publikum

fürchterlicher als mancher wirkliche Mord ſeyn konnte, weil es ſo leicht den König in einen Tyrannen verwandelt, der gegen alles Verdacht hat, und um ſein Leben zu ſichern, Unſchuldigen das Ihrige nimmt; auch iſt zum Königsmord bisweilen, wenn das Volk mit Recht oder Unrecht misvergnügt iſt, oder falſch verſtandene Religion mit ins Spiel kommt, mehr Triebfeder geſpannet, die ſehr viele Hände, Dolche und Giftbecher in Bewegung ſezt. Ich will alſo nicht leugnen, daß hier ein gröſſeres Gegengewicht von Strafen nöthig iſt, auch nicht, daß das bloße Attentat ſchon mit einer ſchmerzhaftern Lebensſtrafe belegt werden kann, als ſonſt ein wirklicher Mord: dabey mir doch immer der Name, Königsmörder, etwas ſonderbar in den Ohren klinget, wenn der König noch lebt, ich auch zur Sicherheit des Lebens der Könige wünſchen möchte, daß einer, der nicht einmal die Abſicht gehabt hat, den König zu tödten, ſondern blos zu verwunden, um ihn zu beſſern, wenn man ihm auch nicht das wohl verdiente Beneſizium eines im Kopfe verrükten angedeihen laſſen wollte, doch nicht als Königsmörder, ſondern etwas gelinder beſtraft würde. Aber wenn auch beym wirklichen Königsmorde, und noch mehr bey dem nur figürlich ſogenannten, die Strafe zu ganz künſtlichen und exquiſiten Martern ſteigt, wie im franzöſiſchen Recht, ſo wird ſie ohne Nutzen verſchwendetes Uebel. Iſt der im Kopf verrükt, der den König ermordet oder ermorden will, ſo werden alle die von Ravaillac und Damiens ausgeſtandenen Foltern andere ſeines gleichen nicht mehr abſchrecken, als eine gelindere Lebensſtrafe. Wahnwitzige auszurotten, hat man zwar ein Recht, wenn ſie gefährlich ſind, aber nicht, ſie zu ſtrafen: ſie ſind dem tollen Hunde gleich, der einen König biſſe, todtſchieſſen würde man ihn, damit

er nicht mehr andere Leute biſſe, aber doch nicht auf eine künſtliche Folter bringen. Oder wäre misverſtandene Religion, wäre der abſcheulichſte Aberglaube die Triebfeder des Königsmordes, und ſo ſtark, daß unſere ſonſt gewöhnlichen Todesſtrafen, ſelbſt Rädern von unten auf, zur Abſchreckung zu wenig wären; was werden denn alle die noch grauſamern Strafen, die zum Bekenntniß des ſchon geſtandenen Verbrechens unnöthigen Foltern, die ſonſt ganz ausgekünſtelten Schmerzen bey der Exekution, mehr ausrichten? Sie ſind doch noch immer klein gegen die ewige Verdammniß, die der Enthuſiaſt befürchtet, wenn er den für Pflicht gehaltenen Königsmord unterläßt, und gegen ewige, immer nach Vergrösſerung der Martern in geometriſcher Proportion ſteigende unausſprechliche Seligkeit, die er ſich als Belohnung vorſtellet, und wohl ſchon aus Enthuſiasmus fühlt; alſo beym Enthuſiaſten kein Gegengewicht: ſie machen ihn nur in ſeinen und anderer Augen zum Märtyrer, und aus deren Blut pflegen neue Märtyrer zu wachſen. Gerade ausgeſuchte dem Publiko ſehr in die Augen fallende Martern machen den Enthuſiasmus rege, der bey Gelindigkeit und Gnade kühle wird. Wenigſtens ſind, bey der groſſen Strenge der franzöſiſchen Strafen doch Könige von Frankreich, denen ihr Volk ſo ſehr ergeben iſt, in etwas gröſſerer Gefahr vor Ravaillacs und Damiens, als die Könige des keine ſo harten Strafen kennenden Großbritaniens, wo das Volk ſo viel gegen den König redet, wirklich gar ſehr entſchloſſene Fäuſte hat, aber ſie nicht auf dieſe Art wider den König gebraucht, auch nicht der eifrige Proteſtant gegen Jakob den zweiten, oder der eifrige Katholik gegen deſſen proteſtantiſche Nachfolger von 1688 bis 1775; ſo gar, daß da Karl der Erſte nach angeblichem Urtheil

und Recht enthauptet werden ſollte, bey aller Sicherheit der Handlung, Haß gegen den König, und fanatiſchem Enthuſiasmo der Nation, niemand war, der es unmaskirt thun wollte. Der Kontraſt iſt ſonderbar, und zeigt das Unnütze zu harter, und einen gewiſſen Grad überſteigender Strafen. Auch in Deutſchland, wo uns die Strafen der Ravaillacs und Damiens, wie ausländiſche Seltenheiten vorkommen, hat man zwar von Attentaten auf das Leben der Könige gehört, aber ſie ſind misglükt. Dabey, wie viel Mitleiden machen ſolche Strafen rege? wie mindern ſie den Haß, den man gegen einen Königsmörder faſſet? wie viel heimlichen Kaltſinn können ſie zurük laſſen, den nicht jeder ausſpricht? und wie würde der König nicht blos als gnädig, ſondern auch als tapfer, als für ſein Leben nicht zu beſorgt, angeſehen werden, der ſeine ganze Autorität gebrauchte, ſollte es auch wider die Geſetze ſeyn, die Strafe des mislungenen Attentats zu mäßigen? — — Noch eins, welche Heilung für Enthuſiaſten, wenn Ein begnadigter Enthuſiaſt fühlen lernte, mit der Zeit klug würde, und unerzwungene Reue empfände? Bey Verbrechen gemeiner Art, die nicht aus Enthuſiasmo begangen werden, hilft dieſe Reue des Einen nichts zu Abhaltung anderer: aber jede Krankheit brauche ihre eigene Spezifika zu Gegenmitteln.

Eins der größeſten Kunſtſtücke der geſezgebenden Klugheit, würde ſeyn, gerade die Strafe zu treffen, die dem Verbrecher nach der Leidenſchaft, die ihn zum Verbrechen treibt, die empfindlichſte iſt: denn wenn man gerade dieſe ihm empfindliche Stelle träfe, ſo würde man mit weniger Strafübel viel mehr Gutes ausrichten können, als wenn man unſäglich viel härtere Strafen von verſchie-

dener Art wählet. Könnte jemand das Kunſtſtük erfinden, das Duelle, zu dem blos ein unrecht verſtandenes Point d'Honneur die Triebfeder iſt, mit einer bey dem Publiko geltenden Infamie zu beſtrafen, ſo hätte er das alle Preisfragen überſteigende Problem der geſezgebenden Klugheit, bey dem die ernſthafte Strenge Ludwig des Vierzehnten blos aus Misgrif in Wahl der Strafen, faſt nichts that als die groſſe Schwäche der einem Point d'Honneur entgegen ſtehenden Geſetze der Welt darſtellen, gelöſet. Ich habe hiervon ſchon im 135ſten Paragraphen geredet, und will mich hier nicht unnöthiger Weiſe ausſchreiben, ſondern bisweilen nur Fächer machen, in welche das vorhin zerſtreuete getragen werden kann. Eben in dies Fach gehört auch was §. 282. von der nach den Triebfedern verſchiedenen Strafen des Diebſtals ſtehet. Der Mörder, der zur Abſicht hat, ſelbſt durch die Hände der Obrigkeit das Leben zu verlieren, nachdem ſie ihm Zeit gelaſſen hat, ſich zu bekehren, giebt ein drittes noch ſtärkeres Beyſpiel. (§. 231. S. 12. des fünften Theils.) Gefängniß bey geringer Koſt würde für den reichen Wollüſtling, der aus ſeiner Schuld einen Bankerot machet, eine ſehr empfindliche, und dabey recht angemeſſene Strafe ſeyn, ſonderlich wenn auch ſeinen vorigen Freunden, die mit ihm fremdes Eigenthum haben verzehren helfen, und allen andern Mitleidigen, nicht geſtattet würde, ihm durch Schickung beſſern Eſſens und Trinkens die Strafe zu mildern: aber wie offenbar iſt es, daß wenn eben dieſe Strafe zur Zeit der Hungersnoth, oder in einer blokirten Stadt, auf dem Diebſtal ſtände, ſie dazu reizen würde. Denn würde man denken, wie von einem verdienten franzöſiſchen Offizier erzählt wird. Er kam zum Miniſter und fragte ihn: Monſeigneur, was würdet ihr thun, wenn

euch jemand ins Geſicht einen . . . nennete? — — Der Miniſter: was thun? ihn bey Waſſer und Brod in die Baſtille ſetzen laſſen! — — Wohl, ich ſage es euch ins Geſichte, haltet euer Wort, denn ich habe kein Brod. Man ſagt, er habe eine Penſion dafür erhalten. Die Geſchichte ſey wahr oder erdichtet, ſo erläutert ſie doch ſehr, wie unſchiklich eine Strafe angebracht werden könnte.

Die gröbern Fehler, die gegen dieſe Regel begangen werden, zu entdecken, und zu vermeiden, iſt einem klugen Geſezgeber noch ſo ziemlich leicht; aber weiter zu gehen, und das Kunſtſtük ſyſtematiſch in Vollkommenheit anzuwenden, ſcheint blos der alle geheimen Triebfedern der Handlungen allwiſſend kennenden Gottheit vorbehalten, und über den Geſichtspunkt eines menſchlichen Geſezgebers zu ſeyn. Einerley Verbrechen kann ſehr verſchiedene Quellen haben: geſezt nun, ein Philoſoph erriethe ſie auch theoretiſch alle, und beſtimmete für das Verbrechen nach jeder Triebfeder ſo viel vollkommen angemeſſene Strafen, er überſtiege auch die uns Menſchen ſo unüberſteiglich ausſehende Schwierigkeit, Uebel von verſchiedener Art, z. Ex. Leibesſchmerz, Schande, lange Weile des Gefängniſſes, unter Einen Maasſtab zu bringen, und ſo zu vergleichen, daß ſie an Quantität einander gleich wären, alſo niemanden Unrecht geſchähe, wenn man die eine Strafe für die andere ſubſtituirte, (zwey ganz große Foderungen, die kein wahrer Philoſoph zu erfüllen übernehmen wird) ſo würde doch der Richter das Geſez nicht anwenden können, weil oft die wahre Triebfeder zu tief in den geheimſten Winkeln des Herzens verborgen, und Menſchen unerforſchlich iſt. Errathen, vermuthen, konnte der Richter ſie nicht ſelten, (vielleicht auch falſch vermuthen) aber auf

Vermuthungen und Meinung des Richters, auf dem was ſein vielleicht ſcharfer Blik gewahr wird, wenn er Beklagten in die Augen ſieht, wollen wir nicht gern die Strafe geändert haben, denn ſonſt wäre der Richter Despote, und könnte, je nachdem er dem Verbrecher wohl oder übel wollte, die Strafe wählen, die ihm am wenigſten beſchwerlich wäre. Wir wollen ſo wenig, daß der Richter bey Abfaſſung des Urtheils in das Geſicht ſehen ſoll, daß wir die Gerechtigkeit mit verbundenen Augen malen, und Anſehen der Perſon keine gute Bedeutung hat, denn wir fürchten ſein unter keiner Kontrolle ſtehender Blik könnte nach Affekten ſehen: ſo gar bey ſchweren Verbrechen, pflegt dem Beklagten verſtattet zu ſeyn, daß er die Verſchickung der Akten an Richter, die ihn gar nicht kennen, verlanget. In ganz kleinen Staaten, ſo wie ſie in der Kindheit der Völker ſind, die ſchon mehr einer Familie gleichen, und dem nach bekannter Redlichkeit gewählten Richter einen väterlichen Deſpotismus erlauben, wäre es freilich möglich, manchen, nach ſeiner zum Verbrechen treibenden Leidenſchaft zu beſtrafen, ſo wie Eltern dies Kunſtſtük bey Erziehung der Kinder vortrefflich gebrauchen, und denn wohl mit einem kleinen lächerlichen Züchtigungsübel viel ausrichten können: aber ſo bald das Volk groß wird, und ſich die erſte Einfalt und Redlichkeit verliert, wird die Anwendung des Kunſtſtüks immer ſchwerer, und die Gewalt, die man den Richtern laſſen müßte, zu gefährlich. Was alsdann die geſezgebende Klugheit leiſten kann, iſt, darauf zu ſehen, welcher Antrieb zum Verbrechen bey der Nation der gewöhnlichſte iſt, und denn dem die angemeſſenſte Strafe entgegen zu ſetzen, ohne ſich auf die einzelnen Verbrecher, die nach andern Triebfedern handelten, einzulaſſen. Bisweilen hat ſie

denn doch noch das Glük, gegen ein einzelnes Verbrechen die recht anpaſſende Strafe zu erfinden, nur daß dies immer ſtükweiſe Erfindungen ſind, und kein ganzes zuſammenhängendes Syſtem lauter eben ſo wirkſamer Strafen daraus wird. Von der Art iſt das engliſche Geſez, das einem Porteur, Miethkutſcher und Botsmann zu London, der mehr als das verordnete nimmt, den Gebrauch ſeiner Portechaiſe, Kutſche und Boots auf ein Jahr leget: weil jede Miethkutſche u. ſ. f. ihre Nummer hat, ſo iſt er gewiß zu entdecken, und da nichts als Gewinnſucht die Triebfeder ſeyn kann, ſo iſt ihr das ſtärkſte Gegengewicht, ein weit mehr als hundertfältiger, ja wohl tauſendfältiger Verluſt entgegen geſezt. Die Folge iſt, daß man unter einem ſo rohen Volke, als Kutſcher und Bootsleute dort ſind, und das unter ſo viel tauſenden, doch überaus ſelten von dieſem Verbrechen hört, und derjenige, der nicht weiß wie viel er ihnen ſchuldig iſt, ihnen ſicher die Hand voll kleines Geld fürhalten kann, mit dem Bedeuten, ſie ſollen nehmen, was ihnen gebührt. Wäre der Galgen darauf geſezt, ſo würde er viel weniger ausrichten: denn der Engländer ſtellet ſich unter dem Galgen nicht ſo etwas ſchimpfliches vor, als wir Deutſchen, und mancher noch dazu etwas ganz artiges, die bey Swifts Märchen von der Tonne abgezeichnete Staffel, auf der man eine Rede halten, und ſeine Kourage vom Volk bewundern laſſen kann: auch würde ſich Kutſcher und Bootsmann auf das gute Herz deſſen, dem er zu viel abnehme, verlaſſen, daß er ihn nicht gleich für ein paar Groſchen und ein wenig Inſolenz zum Galgen ſchwöre, und wer dies thäte, würde auf den Straßen und am Ufer der Themſe von Kutſchern und Bootsleuten nicht ſicher ſeyn. Noch allmächtiger war das Mittel, das man der gerichtlichen Lüge entgegen ſezte,

als beſchloſſen ward, vors erſte die Quaker von dem, ihren Gewiſſen zuwider laufenden Eide zu diſpenſiren: dieſe ganze Nachſicht und Erlaſſung ſolle mit der erſten gerichtlich ausgeſagten Unwahrheit eines Quakers aufhören, und ſie dadurch andern Engländern, die ſchwören müßten, wieder gleich werden. In ſo langer Zeit iſt doch noch kein Quaker eines falſchen Zeugniſſes oder gerichtlichen Lüge ſchuldig befunden worden, und dies geht mit natürlichen Dingen, ohne alle Wirkung des Geiſtes, zu: weil den Quakern ſo viel an dieſer Nachſicht gelegen iſt, ohne die ſie nicht in England bleiben, wenigſtens ihres Eigenthums nicht ſicher ſeyn konnten, ſo wird bey der Erziehung von Jugend auf ein ſolcher Abſcheu gegen gerichtliche Lügen eingeprägt, daß ein Quaker vor ihr hundertmal mehr, als ein anderer von dem Meineide zurük beben wird, und dabey iſt noch jeder Quaker des andern Wächter, und würde bey dem mindeſten Verdacht alles anwenden, den Freund von der Lüge abzuhalten, für die alle Quaker ſo empfindlich, und doch nicht unbillig geſtraft werden würde; über das hätte gewiß der Quaker, der ein ſolch Unglük (Leiden, nach ihrer Sprache) anrichtete, von allen den zahlreichen und zum Theil mächtigen Leuten Quaker genannt, ſo viel Rache, ſo viel Aufwachung des alten Menſchen zu beſorgen, daß es ihm rathſamer wäre, wenn er ja im Gericht lügen wollte, er hörte vorher auf, ein Quaker zu ſeyn, ſchwüre einen Meineid, und lieſſe ſich, falls er entdekt würde, die viel gelindere Strafe deſſelben, ſie iſt in England Transportation nach Amerika, gefallen.

Auch kann wegen des Standes, und des Exempels, das dieſer giebt, eine Verſchiedenheit in den Strafen rathſam ſeyn, wenn ſie ihren Endzwek

erreichen, und das Verbrechen aus der Mode bringen ſollen. Ich wüßte hier kein ſtärkeres und einleuchtenderes Beyſpiel zu geben, als die ſchon mehrmals erwähnten Defrauden der zu Beſtreitung der nöthigen Ausgaben des Staats rechtmäſſig (*) gemachten Auflagen, ſie heiſſen wie ſie wollen, Lizent, Akziſe, Mauth, Zoll, Fixum, oder was man noch für, freilich nicht angenehm klingende Namen machen wird, je mehr die vorigen defraudirt werden. Unter dieſen Defrauden erliegt manches Land, bald da man ſie zu verhüten ſo viel Bedienten halten muß, daß dieſe, die genommenen Geſchenke mit eingerechnet, faſt ſo viel bekommen, als die Auflage einträgt, bald da ſie zu Aufbringung der nothwendigen Summen ſo lange vermehrt werden, bis der redliche, oder dem der Ausweg nicht offen bleibet, der Beſitzer liegender Gründe, (l'homme à quarante écus) darüber erliegt, und mit ihm Manufakturen, Induſtrie und Ackerbau; denn wenn an der Stelle der ſanftern unvermerkt bezahlten, aber leicht zu defraudirenden Auflagen, z. Ex. Akziſe, andere ſchwerer drückende, ein monatliches oder jährliches Kopfgeld, kommen; noch ein anderes mal, indem zu Verhütung des Unterſchleifs harte und verhaßte Maasregeln genommen werden, die dem Bürger ſein Vaterland minder lieb, und den Auswärtigen, auch den Reiſenden vor einem Lande ſcheu machen, in dem ihm ohne ſeine Schuld Verdruß entſtehen könnte. Schon oben habe ich geſagt, daß Strafen der Konfiskation oder mehrfachen Wie-

(*) Ich bitte dies Wort nicht als ein Flikwort anzuſehen. Hat ein Fürſt nicht das Recht, ohne Zuziehung ſeiner Stände Auflagen zu machen, und er macht ſie doch, ſo ſind es keine Defrauden, wenn ſeine Unterthanen unrechtmäßige gefoderte Abgaben nicht bezahlen, und ſie verdienen keine Strafe.

Wiedererſtattung, hier nicht Nichts wirken, und in der That mehr, als gleiche blos das Vermögen treffende Strafen gegen den Diebſtal würken würden: aber weil doch das Verbrechen ſo heimlich getrieben werden kann, helfen ſie allein nicht genug, nicht ſo viel, daß nicht das ganze Publikum die ſchreklichen Folgen der Defrauden recht ſchwer fühlen ſollte, wenn nicht zwey ſtarke Triebfedern, Gewiſſen und Ehre dem Geſez und den Strafen zu Hülfe kommen, und dabey einen Einfluß in die frühe Erziehung haben. Schon oben habe ich einmal geſagt, wo Ehre, Erziehung, und Religion zu Hülfe kommen, richten gelindere Strafen, die nur ein kleines Gewicht hinzu in die gute Wagſchale legen, ſehr viel aus: hier iſt aber gerade in Deutſchland, auch wohl auſſerhalb Deutſchlandes, der Schade, daß Ehre, Erziehung und Gewiſſen, ſo gar wenig thun, alſo können die Strafen wohl etwas, aber nicht ſo viel ausrichten, als zu Erhaltung des unter den Defrauden erliegenden Publici und Nahrungsſtandes nöthig iſt, ſonderlich da der unangenehme Umſtand darzu kommt, daß weil das Publikum nicht merkt, die Defrauden ſeyn wahrer Diebſtal, und wider Ehre und Religion, es mit dem Geſtraften zu viel Mitleiden hat, und den Kaufmann bedauert, der durch Konfiskation der heimlich eingebrachten Waaren zum Bettler wird, ob es gleich den Dieb nicht bedauret, der wegen eines bey weitem nicht ſo ſchädlichen Diebſtals, gehangen wird.

Aber wie ſoll nun Ehre, Erziehung und Gewiſſen bewogen werden, den unterliegenden Geſetzen, und dem mit ihnen ſeufzenden Nahrungsſtande zu Hülfe zu kommen, damit die Strafen neben ihnen nur noch ein mäßiges, in die gute Wagſchale legen dürften, das aber hinlänglich

ſeyn

ſeyn würde, wenn ſie ihren Zentner vorher hinein gelegt hätten? Nicht wahr, die Sache wäre ſehr leicht, wenn die in der Bibel Matth. 22, 21. Röm. 13, 1—7. 1 Petri 2, 13—17. und ſonſt noch oft ſtehende Lehre faßlich und deutlich im Kinderunterricht und auf der Kanzel vorgetragen würde, und dabey geſagt, was die wirkliche Wahrheit iſt, daß dergleichen Defrauden in Gottes Augen und nach der Moral Diebſtal ſind, und derjenige, der ſie wiſſentlich und vorſäzlich begeht, nicht Buſſe thun, nicht ſelig ſterben kann, ſondern ewig verdammt werden muß, wenn er das entwandte noch ferner vorbehält, d. i. es nicht wieder erſtattet, und zwar dies nicht an Arme, ſondern an den, deſſen es iſt. Dies war ohngefähr die Lehre, die ich von Jugend auf glaubte, aber nie predigen, wohl aber ihr von Predigern und frommen Leuten, wenn ſie mir entwiſchte, widerſprechen, recht ernſtlich widerſprechen hörte, als bis ſie Herr D. Leß im Jahr 1767. in einer nachher gedruckten Predigt (*) zum groſſen Anſtoß und Aergerniß vieler vortrug. Faſt alle glaubten, es ſey neue Lehre, einige erſtaunten über die Impertinenz einer ſolchen Predigt, und noch denſelben Nachmittag gaben ſie mir ihr Erſtaunen, und daß es zu weit gienge, zu erkennen, und ich mußte ihnen geſtehen, es wäre gerade dieſelbe Lehre, die ich im Kollegio über die Moral vorzutragen pflegte: indeß hörte man doch aus der Lizentſtube, daß auf dieſe Predigt manche namenloſe Wiedererſtattungen erfolgt wären. Dieſe Lehre müßte ſo im Katechiſmusunterricht und Predigten getrieben werden, daß Kaufmann, Bürger, Bauer und Kind, ſie verſtehen lernte, und wer ſie verſteht,

(*) Unveränderliche Pflicht der Chriſten, kein ungerechtes Gut zu beſitzen.

ſteht, wird nicht unterlaſſen können, ſie zu glauben? — Aber geſchieht das? Ich habe ſchon geſagt, eine Predigt von der Art hatte ich vorhin nie gehört, ſie muß alſo, das beſte von der Sache zu denken, ſelten ſeyn: Predigten am 23ſten nach Trinitatis, und des Nachmittags am Sonntag Jubilate, ſehen gemeiniglich, wenn ſie ja noch die Pflichten gegen Staat und Obrigkeit berühren, dunkler aus, oder gehen vor der Materie vorbey, die ihnen Einmal im Jahr aufgedrungen wird, und handeln vom rechten Wege Gottes, vom Anſehen der Perſon, von der Pflicht Gott zu geben was Gottes iſt, von der Heucheley, der groſſen Frage der Selbſtprüfung, wes iſt das Bild und die Ueberſchrift? Gottes, oder des Teufels: recht wie es ein Anapabtiſte aus Karl des Fünften Zeit machen müßte, der über das unbequeme Evangelium und Epiſtel zu predigen hätte. Zum Theil iſt wohl Unkunde und Ungeſchiklichkeit der Lehrer daran ſchuld, die wirklich nicht einmal wiſſen, zu welchen Ausgaben die Einnahmen des Staats nöthig ſind, und ſich den Fürſten als unermeßlich reich vorſtellen; aber andere mögen doch auch wohl etwas fühlen, und nicht gern ſelbſt gegen ſie predigen wollen, denn ſich doch ſo bey lebendigem Leibe auf der Kanzel dem Satan zu übergeben, iſt hart. — — Aber noch ein ſchlimmerer Umſtand kommt dazu: der Bauer und Bürger weiß oft, daß der Prediger ſelbſt Defrauden macht, ja er iſt wohl hierinn Vertrauter und Mitſchuldiger ſeines in andern Stücken gewiſſenhaften Beichtvaters. Nun glaubt er alſo, es ſey erlaubt, und bey ihm, bey dem von ihm erzogenen Kinde, das leider auch nun die Sache weiß, legt die Religion gar kein Gewicht in die gute Wagſchale, denn er hat, ſonſt wohl nicht, aber in dieſem Stücke, die Lehre der Ana-

Anapabtiſten, die die Proteſtanten 1530 in der Augsburgiſchen Konfeſſion feierlich abgelobten, um Duldung im Römiſchen Reich zu erhalten.

Aber nun Ehre! Allerdings ſollten Defrauden ihrer Natur nach ſchimpflich ſeyn, ſo gut wie Diebſtal. Wer auch nur beym Spiel betriegt, iſt ſchon verächtlich. Der Defraudant iſt ein Dieb am Publiko, und zwar wieder dergeſtalt am jeden Theil des Publici, an uns allen, das was er defraudirt, wir mehr bezahlen müſſen, alſo wir hätten Recht ihm zu ſagen, du haſt mich betrogen, und der ehrliche Bauer zum defraudirenden Bauer, ich trinke nicht mit dir aus Einem Kruge. Stände die Sache ſo, wie glüklich wären wir? Die Geſetze dürften nur noch für die wenigen, die Schande und Gewiſſen nicht genug fühlen, ein Gewicht von Strafe dazu legen, nur ein geringes, denn die Idee von Ehre und Schande würde es vergröſſern. Dann würden wir ſehen, daß die Landesſtände anſtatt neue Auflagen zu machen, alte abſchaffeten, weil mehr herausgekommen war, als zu den Landesausgaben nöthig iſt, oder die alten Kriegsſchulden abgetragen ſind, und dadurch Induſtrie und Gewerbe aufblüheten. Nur das iſt der Fall nicht. Man hält dergleichen Unterſchleif ſo wenig für ſchändlich, daß man ihn (ein ſchreklich Ding in der Erziehung) ſo gar ſeinen Kindern geſteht, ſie zu Gehülfen braucht, und ordentlich zu Mitſchuldigen macht, man redet davon in Geſellſchaften ganz frey, und denkt nicht einmal daran, daß dies in der Achtung der guten Kompagnie herunter ſetzen könne. Die Urſache iſt, man weiß, daß die Vornehmſten es thun, auch Landesherrliche Bedienten, wohl dieſe nächſt den Kaufleuten am meiſten, weil ſich der Kontrolleur weniger an ſie wagt, und übel ankommen

würde,

würde, wenn er von ſeinem Dienſteid altfränkiſche Begriffe hätte.

Sollen Strafen die Defraude ſelten machen, ſo müſſen ſie darauf eingerichtet ſeyn, Geiſtliche, und Landesherrliche Bedienten abzuſchrecken, daß ſie nicht durch ihren Vorgang, oder was es noch mehr iſt, dem Unterſchleif ſeine Schändlichkeit und Geſtalt des Laſters nehmen, und ihm dafür die Maske eines ganz erlaubten Mitteldinges vorhängen. Würden ſie auch in dieſer Abſicht ſchärfer geſtraft, ſo könnten ſie ſich deſto weniger beklagen, weil ihr Verbrechen ſo ſehr viel ſchwärzer und zugleich ſchädlicher iſt; aber es wäre nüzlich, alles mit einer ſo genannten Strafe, die eigentlich nur räſonnable Folge des Verbrechens wäre, folglich niemanden hart vorkommen dürfte, auszurichten. Wie, wenn man den Geiſtlichen Defraudanten vor das Konſiſtorium foderte, und befragte, wie er zu dieſer betrüglichen That gekommen ſey? ob er ſo wider ſein Gewiſſen geſündiget habe, oder als Irrender die Sache für vor Gott erlaubt halte? Wäre das erſte, ſo müßte er der Gemeine öffentlich das große Aergerniß, das er ihr gegeben hat, abbitten, und ſeine Reue über eine ſo grobe, wider beſſeres Wiſſen und Gewiſſen begangene Sünde bezeugen. Dies wäre ganz billig, das Aergerniß iſt ja doch wirklich gröſſer, als wenn ſeine Magd durch ihn zu Falle käme, die noch an einigen Orten Kirchenbuße thun muß, denn daraus wird kein Bauer ſchlieſſen, die Sache ſey erlaubt. Sollte er aber die Entſchuldigung haben, er glaube nicht, daß es unrecht ſey, ſo wäre er allerdings mit dieſer Demüthigung zu verſchonen, nur könnte er alsdann natürlicher Weiſe nicht ferner Prediger an einer Kirche ſeyn, deren Lehre er in einem ſo weſentlichen Punkt nicht hat, ſondern müßte ohne alle weitere Unehre ſein Amt niederlegen.

Hart kann dies niemand finden, der irgend der Kirche einige Religionsfreyheit eingeſtehet, und ſie nicht zum bloſſen Frohngut ihres Predigers macht: wer Prediger ſeyn will, muß die Lehre der Kirche haben, deren Prediger er iſt, oder wenn er die nicht hat, muß er zu einer andern Kirche gehen, deren Lehrbegrif mit dem ſeinigen übereinſtimmt; und es wäre ein ſchreklicher Religionszwang, wenn eine Kirche einen Prediger, der ihr Religionsſyſtem, es ſey wahr oder falſch, nicht annähme, ferner behalten, füttern, und ihre Kinder in ſeiner Lehre erziehen laſſen müßte, auch wäre ja wohl der, der dergleichen verlangte, oder ſich von einer Kirche als Lehrer beſolden lieſſe, deren Religion er nicht annimmt, ein Betrüger und Niederträchtiger vom erſten Range. Von unſerer proteſtantiſchen Religion iſt wenigſtens die bibliſche Lehre von den Pflichten gegen die Obrigkeit ein ſehr weſentlicher Theil, unter deſſen Verſicherung ſie in Deutſchland aufgenommen iſt, und überhaupt iſt dies dem ſchützen ſollenden Staat ein viel weſentlicheres Stük der geſchüzten Religion, als mancher groſſe Glaubensartikel: einer Sekte, die wegen der Dreyeinigkeit einen Irrthum hätte, könnte der Staat Schuz, auch wohl noch mehr als das, gleiche Rechte mit andern Bürgern geben, ohne zu Grunde zu gehen, nicht aber einer, die lehrt, man ſey nicht ſchuldig die geſezmäßigen Abgaben redlich abzutragen. Alſo eine ſolche Abdankung wäre nicht Strafe, ſondern blos natürliche Folge der von unſern ſymboliſchen Büchern verſchiedenen Lehre. — Wir wollen ſetzen, dies geſchehe zweimal, und würde hinlänglich bekannt gemacht, ſo würde kein Prediger mehr den Staat defraudiren, und dann würden viele, denen nun ihr Gewiſſen keine Vorwürfe mehr dabey machte, die richtige Lehre von den Pflichten gegen die Obrigkeit predi-

predigen und katechiſiren. Von der Zeit an käme die Religion dem Geſez und Staat zu Hülfe.

Landesherrliche Bedienten, die noch dazu in näherem Eid und Pflicht ſtehen, und gemeiniglich von den Aufkünften der Steuren beſoldet werden, könnten es doch wohl nicht unbillig finden, wenn der Landesherr ein für allemal ſagte: ich habe euch auf die Bedingung in Dienſten, daß ihr treu ſeyd, und keinen Unterſchleif macht. Wenn ihr an meinen Domaingütern, oder Schatull-Geldern untreu handelt, ſo behalte ich mir das Recht vor, euch eurer Dienſte zu erlaſſen, ich habe aber auch das Recht es euch zu vergeben: nur hütet euch, die Abgaben, die meine Unterthanen mir entrichten müſſen, nicht zu defraudiren, denn ich begebe mich hier alles Begnadigungsrechts, und will ſchlechterdings keinen, er ſey ſo brauchbar als er wolle, in Dienſten haben, von dem ich höre, daß er Land und Unterthanen durch einen Unterſchleif, deſſen Minus jene voll machen müſſen, betrogen, und noch dazu ein landverderbliches Exempel gegeben hat. Geſchähe die Erklärung, und würde die zwey oder drey erſten mal gehalten, ſo denke ich, der vierte Fall würde erſt in vielen Jahren vorkommen. Je vornehmer der Mann wäre, dem der Landesherr ſein Wort hielte, auch wohl noch dabey, je brauchbarer und dienſttüchtiger, deſto wirkſamer würde die Strafe ſeyn, und ein Freund des Landes könnte wünſchen, daß es lieber ein paar defraudirende Groſſe, als Bediente von geringerm Range wären. Das verſteht ſich freilich von ſelbſt, daß dies Mittel nicht überall angehet, nicht wo der Landesherr ſelbſt von den Bedienten dependent, oder wo ein Mangel an dienſttüchtigen Männern iſt; deſto leichter wäre es da anzuwenden, wo ſich mehrere zu Bedienungen

drängen, als befördert werden können, und da würde es ſehr wirkſam ſeyn, oder die Sitten müßten ſchon äuſſerſt verdorben ſeyn. So bald die Vornehmen völlig rein von der Defraude wären, würde ſie ſchimpflich werden: und nun wären dem Volk durch nicht ſo wohl Strafen, als ganz räſonnable Abdankung ſolcher Bedienten von Kirche und Staat, die ſich zu dem Amte nicht ſchicken, die zwey ſtarken Triebfedern, Religion und Ehre, auch die dritte von ihnen abhängende, Erziehung wieder hergeſtellet: dies wäre wirklich Strafe, die zugleich Beſſerung bewirkte.

* * *

So viel vom weſentlichen Endzwek, nun komme ich zu drey Nebenzwecken, die bisweilen bey den Strafen ſtatt finden, und alsdann in ihre Gröſſe, oder Art (Quantität und Qualität) einen Einfluß haben: Ausrottung oder Entfernung des Gefährlichen, Rache des Beleidigten, und moraliſche Beſſerung des Geſtraften. Die lezte iſt ohne Zweifel erwünſchter, und ihr Name klingt ſanfter und beſſer, ich verſpare ſie aber doch bis zulezt, theils weil ſchon andere, die ſich dieſe Topik wählten, ſo viel Gutes davon geſagt haben, daß mir wenig zu ſagen übrig bleibt, theils weil man vorher von Ausrottung etwas wiſſen muß, wenn man nicht den Zwek, Beſſerung, am unrechten Ort anbringen will.

Alſo erſt von Ausrottung oder Entfernung des gefährlichen Menſchen: Das leztere, Entfernung, iſt nur ein gelinders, künſtlichers Subſtitut der Ausrottung: im Stande der Natur würde man blos tödten, wenn man nicht ſicher ſeyn könnte; mit der Zeit lernt man Mittel, einen auch ſonſt ſo weit zu entfernen, daß er uns nie

wieder-

wieder beunruhigen kann, und dieſer pflegt ſich die zuſammen getretene bürgerliche Geſellſchaft, als eines gelindern Uebels, zu bedienen, wo der einzelne nur das härtere gebraucht, und dabey nicht unrecht gehandelt haben würde. Sollte ich den Namen Ausrottung, im weitläuſigern Verſtande für beides ſetzen, ſo halte man es mir deſto mehr zu gute, weil ich mich durch das Moſaiſche Recht daran gewöhnt haben könnte.

Vor wem ich nicht ſicher ſeyn kann, den würde ich doch im Stande der Natur ausrotten können. Ich bin ja nicht ſchuldig, Beleidigungen zu erdulden, auch nicht, in ſteter gegründeter Furcht zu leben, ſondern habe ein Recht, mir Sicherheit zu verſchaffen: bey weſſen Nachbarſchaft ich die nicht haben kann, deſſen Verjagung, oder Vernichtung, wird rechtmäßig ſeyn, er hat es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, daß er mich in die Nothwendigkeit ſezt, mich meines Rechts zu bedienen: moraliſch gut handle ich, wenn ich das gelindeſte Mittel wähle, das zum Zwek hinreichend iſt. Dies Recht, das jeder einzelne gehabt hatte, verlieren Millionen dadurch nicht, daß ſie zu ihrer Sicherheit in die bürgerliche Geſellſchaft zuſammen treten, ſie bringen vielmehr alle ihre Rechte mit, und übergeben ſie vereiniget dem Staat. Dieſer übt ſie gemeiniglich mit viel mehrerer Gelindigkeit, als ſie im natürlichen Zuſtande geübt ſeyn würden, oder noch jezt wirklich geübt werden, wenn man durch einen unſichern Wald reitet, und verdächtige Leute ungeachtet aller Warnung ſo nahe kommen, daß man vor ihnen nicht ſicher iſt. Dieſe Gelindigkeit kommt von der den Verbrechern ſehr überlegenen Macht des Staats her, und weil er mehr Mittel hat, ſich vor dem Böſewicht ſicher zu ſetzen, aber durch dieſen gelindern Gebrauch

verliert er das Recht nicht, das ſo viel tauſend einzelne hineinbrachten, und ihm übergaben.

Bey uns tritt dieſer Zwek der Strafen hauptſächlich gegen Diebesbanden und Mordbrenner ein. Bleiben die dazu gehörigen im Lande, ſo können wir nicht ſicher ſeyn, ſie ſetzen ihre Nahrung, wenn ſie auch geſtraft ſind, fort, und was noch ſchlimmer iſt, ſie erziehen Kinder zu eben der Lebensart, ſie machen aus liederlichen oder verunglükten Leuten Rekruten ihrer Bande, und ſie wird ſtets unterhalten. Strafen, noch ſo exemplariſche Strafen, wenn ſie nicht zugleich das Land von dieſen gefährlichen Leuten reinigen, ſind zur Sicherheit unzulänglich. Doch ſind dieſe es nicht allein, ſondern auch gegen manche andere Uebelthäter, Anſtifter von Rebellionen, mehrmals geſtrafte inkorrigible Fortpflanzer unnatürlicher Sünden, (§. 259.) kann die Ausrottung nothwendig werden.

Hieraus entſteht nun die unangenehme Nothwendigkeit, auf manche Verbrechen, gegen die man gern eine gelindere Strafe gebrauchte, und das menſchliche Leben enthielte, Lebensſtrafen zu ſetzen. Ich glaube es gewiß, und habe es im 282ſten §. geſagt, daß der Tod ſelten die angemeſſenſte Strafe des Diebſtals iſt, und daß manche gelindere vielleicht mehr abſchrecken würde, ja ſogar daß die Lebensſtrafen etwas dazu beytragen mögen, Diebe zu Mördern zu machen, die ſonſt des Lebens geſchont haben möchten, ich bin alſo gar nicht für dieſen Theil unſers peinlichen Rechts partheiiſch: ſondern ziehe hier das Moſaiſche Recht vor: aber ich ſehe nur nicht, wie man in Deutſchland der Lebensſtrafen entbehren könne, und halte einige Anklagen unſerer Lebensſtrafen für unbillig.

Die

Die Geſellſchaft ſoll doch vor Uebelthätern, denen man den Willen zutrauen muß, noch ferner zu beleidigen, ſicher geſtellet werden, und die Mittel dazu ſind: 1) der Tod, 2) Transportation in wüſte Inſeln, (dies wäre viel etwas härteres, als der Tod, und der dagegen Gnade, kommt alſo weiter nicht in Betrachtung) 3) Transportation in ein uns zugehöriges entferntes Land, das angebauet werden ſoll, 4) Landesverweiſung, 5) ewiges Gefängniß, 6) Verkaufung in eine ſolche Sklaverey, in der der Böſewicht eingeſchränkt genug iſt, und das Böſe nicht thun kann, das er will, oder 7) an deſſen Stelle Verdammung zu Feſtungsbau und andern öffentlichen Arbeiten. Dies alles kann man, wenn man will, unter dem Namen Ausrottung begreifen. Es iſt klar, wo die übrigen Arten nicht thunlich ſind, da muß, ſo oft es die öffentliche Sicherheit erfodert, der Tod gewählt werden; und dies iſt in Deutſchland häufig der Fall, noch dazu in einigen Theilen Deutſchlandes mehr als in andern. Es giebt Staaten, die Gelegenheit zu gelindern Mitteln haben, und dann können ſie das menſchliche Leben gütig und haushälteriſch ſchonen; was ihnen möglich iſt, geht bey uns nicht an, und dies lauft wieder auf den Saz hinaus, mit dem ich den Anfang des Moſaiſchen Rechts machte: nicht alle Länder können einerley bürgerliches oder peinliches Recht haben, ſondern es muß nach den dort genannten Umſtänden des Orts oder des Zufalls verſchieden ſeyn, das hier gute, wäre vielleicht dort das ſchädliche, oder gar das verderbliche. Wir wollen einmal die vorhin genannten Mittel der Ausrottung, mit Auslaſſung des ſchon abgewieſenen zweiten, die Muſterung paßiren laſſen, und dabey bald an Deutſchland, bald an andere Länder denken.

Sklaverey wird man in Deutſchland hoffentlich nicht wieder einführen wollen, nachdem man ſich ſo viele Mühe gegeben hat, ſie in den oſtnördlichen Ländern, die den Wenden abgewonnen ſind, aufzuheben, welches im Preußiſchen, wo ich nicht irre, durch und durch geſchehen iſt: aber auch die Leibeigenſchaft, die man noch in einigen Theilen Deutſchlandes, Böhmen und dem Meklenburgiſchen kennet, iſt gar nicht von der ſtrengen Art, daß man einen Böſewicht hinein verkaufen, und da vor künftigen Uebelthaten verwahren könnte. Der Edelmann (denn die haben in jenen Ländern noch Leibeigene,) würde auf einen Dieb, der verauktionirt werden ſollte, wahrhaftig nicht mehr bieten, als der Weinhändler einen ihm verſchuldeten Säufer ſich in ſolutum zum Weinküper zuſchlagen laſſen wird. Wäre dies alles nicht, und beliebte es einem von den wohlthätigen Liebhabern des Lebens, Deutſchland lieber mit der völligſten, härteſten römiſchen Sklaverey, oder mit der noch härtern der unglüklichen Schwarzen in den amerikaniſchen Kolonien zu beſchenken, würde wieder der unangenehme Umſtand eintreten, daß das in ſo viel kleine, zum Theil ohnmächtige Staaten zertheilte Deutſchland, in manchen Gegenden dabey nicht ſicher ſeyn würde. Räuberbanden würden die in den kleinen Fürſtenthümern, Grafſchaften, Reichsſtädten, als Sklaven dienende Miſſethäter mit Gewalt frey machen, ſich durch ſie verſtärken, und eine Scene anfangen, die wir in vielen Jahrhunderten nicht gehabt haben. Alſo Sklaverey in unſerm Lande gienge gar nicht an. Aus Gütigkeit wird man wohl nun nicht vorſchlagen, Diebe und andere Verbrecher in die Türkey oder Barbarey als Sklaven zu verkaufen: dies hieſſe doch, ſie in Religionsverleugnung, auch wohl in unnatürliche Laſter hineinſtürzen;

ſtürzen; aber auch blos politiſch davon zu reden, wäre es wohl nicht rathſam, Türken, oder Staaten von Seeräubern, die unſern deutſchen Handelsſtädten beſchwerlicher als den Engländern und Holländern ſind, durch deutſche Räuber, mit ſtarken guten Händen, die noch wohl dazu Deſerteurs oder abgedankte Soldaten ſeyn, alſo etwas vom Kriegshandwerk verſtehen möchten, zu verſtärken. Alſo ich denke mit dieſem Vorſchlage werde ich weiter nichts zu thun haben.

Landesverweiſung iſt gewöhnlich genug, aber gegen die iſt längſtens ſo viel erinnert, und ihre nachtheiligen Folgen ſind aus der Erfahrung ſo bekannt, daß man lieber darauf denken möchte, ſie abzuſchaffen: nicht ſpekulativiſche Theoretici, ſondern praktiſche in hohen Gerichten ſitzende Juriſten haben ſie ſchon im vorigen Jahrhundert misbilliget, und als die böſe Seite unſers Rechts angeſehen. Sie iſt weiter nichts, als ein Tauſch benachbarter Länder über peſtilenzialiſche Waare: wir geben dem Nachbar unſere Räuber, Diebe, Zigeuner, Vagabunden, und er giebt uns dafür die ſeinigen: was ſind wir nun beide gebeſſert? Und iſt er ſchuldig, unſere Landesverwieſene anzunehmen? Dieſe Strafe hat noch dazu meiſtens den übeln Erfolg, daß ſie den vorhin vielleicht nur mittelmäßig böſen moraliſchen Karakter des Geſtraften verſchlimmert, denn der Landesverwieſene Dieb kann in der Fremde nicht unterkommen und Brod verdienen; wo Polizei iſt, leidet man ihn nicht einmal, wenn man weiß, wer er iſt, er wird ſich alſo in den Wäldern verſtecken, da Geſellſchaft finden, und ſo wird aus dem, der einmal geſtolen hatte, ein vom Diebſtal lebender, dann bald ein Räuber werden. Kurz, manche Landesverweiſungen ſehen wie Rekrutirungen der

Räuberbanden, oder wenn noch keine Räuberbanden wären, wie ihre erſten Pflanzſchulen aus. — Ein ſonderbares Geſez machte der König von England, Richard der Erſte, bey ſeinem Kreuzzuge: wer des Diebſtals überführt würde, dem ſollte der Kopf kahl abgeſchoren, dann mit geſchmolzenem Pech begoſſen, und mit Federn beſteckt werden, faſt ſo etwas, als was jezt die amerikaniſchen Koloniſten feather nennen, und an Zollbedienten ausgeübt, oder zu üben gedrohet haben) und ſo ſollte man ihn an das nächſte Land, das man berührte, ſetzen. Dies war Flottenverweiſung, aber wohl kein Haar breit gelinder als Lebensſtrafe, der ſo gezeichnete Dieb mußte auch natürlicher Weiſe gewarten, daß ihm die Leute, an deren Küſte er ausgeſezt war, das Leben nehmen würden; und zugleich war es, wenn die Küſte nicht feindlich war, ein groſſes Unrecht; ſie mit den Dieben, die man ſelbſt nicht haben will, zu beſchenken, iſt ohngefähr eben ſo gehandelt, als wenn die Peſt auf eine Flotte käme, und um ſich zu reinigen, ſezte ſie die Angeſtekten auf der nächſten Küſte ans Land.

Ewiges Gefängniß, in welchem der Gefangene eingeſperret und ohne Leibesarbeit iſt, ſieht mir wirklich härter aus, als der Tod, und ich würde, wenn ich den Tod verſchuldet hätte, dem groſſen Herrn nicht für Gnade danken, der die Lebensſtrafe in ewiges Gefängniß verwandelte. Doch hier mögen die Gedanken verſchieden ſeyn, und ein anderer den Tod wie das gröſſeſte Uebel anſehen: ich laſſe ihm den ſeinigen. Aber mir iſt dieſer Vorſchlag zu koſtbar, wenn der Diebe viel ſind, und man, wie jezt eben in Deutſchland, Diebesbanden von einigen hundert Köpfen hat, die zum Theil Ueberbleibſel des vorigen Krieges und abgedank-

gedankter leichter Truppen ſind. Wo ſoll der Staat die Koſten hernehmen? Ich will nicht blos von den kleinen, oft ſehr verſchuldeten Fürſtenthümern reden, bey denen die Unmöglichkeit gleich jedem in die Augen fällt, ſondern ein anſehnliches Land, in dem noch dazu viel Geld iſt, nennen, das Hannöveriſche. Wo ſollte unſer König, als Churfürſt von Hannover, ohne groſſe Beläſtigung der Unterthanen, das Geld herbekommen, etliche hundert Räuber, Diebe, Vagabunden, auf Lebenslang feſt genug zu verwahren, und dann noch zu beköſtigen, noch dazu meiſtentheils Ausländer, denen wir wohl dafür, daß ſie bey uns ſtehlen, nicht das Brod auf Lebenslang ſchuldig ſind. Blos das Verwahren erfoderte den Bau groſſer, ſtarker und dabey geſunder Gefängniſſe, die wir in ſolcher Menge nicht haben, und vielleicht ein paar Regimenter Soldaten, um zu verhindern, daß nicht Räuberbanden ihre Genoſſen losmachten und ſich verſtärkten. Das Geld haben wir nicht übrig, eben müſſen, und das bey verringerter Armee, zu Tilgung der im vorigen Kriege gemachten Schulden, von der Landſchaft neue Auflagen bewilliget werden.

Wohl, wird man ſagen, ſo ſoll dem Gefangenen Arbeit gegeben, es ſollen Werk- und Zuchthäuſer angelegt werden, in denen ſie ſich ihren Unterhalt ſelbſt verdienen, und wohl gar noch Profit abwerfen. Allerdings iſt dies ſehr zu wünſchen, und an manchen Orten im kleinen mit Nutzen geübet, nur iſt es ein ſchlimmer Umſtand, daß man bisher in den meiſten Ländern das Geheimniß noch nicht gefunden hat, Werkhäuſer, in denen nicht Arme (das iſt leichter,) ſondern Diebe und Miſſethäter beyſammen ſind, ſo anzulegen, daß ſie ſich ſelbſt erhalten: die meiſten erfodern

noch

noch einen ſtarken Zuſchuß, entweder von dem Stifter, oder von dem Gerichte, das den Miſſethäter in das Werkhaus ſchicket. Ich glaube freilich, daß hier ökonomiſche Fehler, und Unkunde der Sache zum Grunde liegen können, ſonderlich wo der jährliche Zuſchuß ſo ſtark iſt, als auf einigen Zuchthäuſern; aber ſo lange man nicht mehr Kenntniß hat, iſt es doch auch unmöglich, für alle aus der Fremde kommende Räuber und Diebe Werkhäuſer genug anzulegen, und dies ſonderlich am Ende eines die Sitten verdorben habenden Krieges, wenn diejenigen, die auch ſelbſt der kriegeriſche Staat nicht mehr unter ſeinen Truppen zu behalten verlangt, abgedankt werden, und andere Nahrung ſuchen. Je kleiner der Staat iſt, (und wir haben in Deutſchland ziemlich kleine Fürſtenthümer, Grafſchaften, freye Herrſchaften, die nicht um ſo viel gröſſer ſind, als die alten kleinen Königreiche der Griechen) deſto gröſſer wird die Schwierigkeit, und die bloſſe Anlage eines wohl verwahrten Werkhauſes überſteigt nicht ſelten das Vermögen des Landesherrn, wenn er auch nicht verſchuldet wäre. Aber noch der Umſtand kommt hinzu: man muß, wenn man ein Werkhaus anlegt, Abſaz haben, und wiſſen, wohin man verkaufen will, dieſer Abſaz läßt ſich vielleicht für eine gemäßigte Anzahl Gefangener finden, ſo bald ſie aber wächſt, mangelt es an Abkäufern, und nun hat man Schaden an der Waare. Es gehet hier, wie bey den Manufakturen freyer Leute, die nachtheilig werden, ſo bald man ſie zu weit treibt. Gemeiniglich füllen die mittelmäßigern Verbrecher, denen jezt dieſe Strafe zuerkannt wird, die Werkhäuſer völlig auf den Punkt, den die Ökonomie vorſchreibt, und haben nicht einmal alle Plaz darinn. Iſt dies, ſo bleibt für Diebes- und Räuberbanden nichts leeres übrig. —

Die

Die gröſſeſte Bedenklichkeit, gewiſſe Gattungen von Verbrechen bey hunderten ſo beyſammen zu haben, verſpare ich noch, bis ich vom Feſtungsbau geredet habe.

Alſo Feſtungsbau, und öffentliche Arbeiten (operae publicae!) Allerdings, ſie ſind ein Mittel, manchen Delinquenten zu ſtrafen, das Publikum vor ihm ſicher zu ſetzen, und doch ſein Leben zu erhalten: in einem Lande, wie etwan das ſo viele Feſtungen habende Frankreich iſt, kann manche böſe Hand auf die Art nüzlich angewandt werden. Aber wie? wenn nun der Fürſt keine Feſtungen hätte? oder nur wenige, zu deren Erhaltung er nicht ſo viel Hände nöthig hat, als gefährliche Miſſethäter vorhanden ſind? Zu Wegebeſſerung, die allerdings in Deutſchland ſehr nöthig, und zur Aufnahme und Flor des Landes wichtig wäre, wird man doch wohl nicht Diebe und Räuber anwenden wollen: denn man hat bey dem Wege nicht gleich Gefängniſſe, ſie zu verwahren, damit ſie des Nachts nicht davon laufen, wenn man ſie in Ermanglung der Gefängniſſe aus Menſchenliebe bey den Bauern einquartirte, und ſelbſt bey Tage würde man zu einigen hundert Wegebeſſerern dieſer Art Infanterie und leichte Kavallerie kommandiren müſſen, damit ſie ſich nicht in Freiheit ſezten, oder von den übrigen zur Bande gehörigen in Freiheit geſezt würden.

Aber nun noch der ſchlimmſte Umſtand, der bey Gefängniß, Werkhaus, öffentlicher Arbeit eintritt, wenn außer einer gemäßigten Anzahl ſolcher mittelmäßigen Uebelthäter, als man jezt dazu verurtheilet, noch die recht ausgehärteten in größerer Menge, ganze Diebs- und Räuberbanden, Mordbrenner, u. ſ. f. eben ſo aufbewahret würden, und ihre Mitgefangenen ſo ſchlimm machten, wie ſie

ſelbſt ſind. Schon dies Verſchlimmern iſt etwas betrübtes, der alleräuſſerſte Gegenſaz des zulezt verſparten wohlthätigen Endzweks der Strafenbeſſerung: und doch kaum zu vermeiden, wenn man die verruchteſten Diebe, Räuber, Mordbrenner in die Arbeitshäuſer bringet. Aber wie wenn ſich dann Räuber und Diebe mit ihrer verſchlimmerten Geſellſchaft losmachten, und andere Gefängniſſe erbrächen, um ihre Bande zu verſtärken? oder wenn auch die noch herumſchweifenden und wieder rekrutirten Räuberbanden einen unvermutheten Verſuch wagten, ihre gefangenen Mitbrüder zu befreyen, und er ihnen gelünge? dann könnte eine ſehr unglükliche Zeit angehen, in der die Räuberbande mächtiger wäre als mancher Fürſt, in des Schwächern Lande ſichern Aufenthalt hätte, und Reuterzehrungen foderte, und in den benachbarten Ländern den Mächtigern partheienweiſe, Straſſenraub, Mordbrennerey und Einbruch fortſezte. Im nördlichen Deutſchland, wo ſchon mehr Soldaten gehalten werden, wäre zwar die Furcht vor dem Losbrechen nicht ſo groß, ich weiß aber doch nicht, was ſelbſt im Hannöveriſchen die Folge geweſen ſeyn könnte, wenn man ſeit 1762 alle Diebe und Räuber, die theils gerichtet, theils den Nachbarn wieder zugejagt ſind, in Arbeitshäuſer eingeſperret, oder beym Feſtungsbau gebraucht hätte; ob nicht Räuberbanden aus den benachbarten Ländern ſie unvermuthet befreyet, ſich verſtärkt, uns in Unſicherheit geſezt, aber kleinere Länder wirklich infeſtirt hätten. Wenigſtens wäre man dann wohl in der Nothwendigkeit geweſen, Soldaten gegen ſie ausrücken zu laſſen, und zwar nicht blos um ſie in Wäldern aufzuſuchen, oder in Wirthshäuſern aufzuheben, ſondern eine Art von kleinem Kriege mit ihnen zu führen. Aber nun in ſo manchen kleinen Ländern des ſüd-

lichen Deutſchlandes, wo man wenig Soldaten hat? was würde da die Folge geweſen ſeyn, wenn man Deutſchland nicht durch Lebensſtrafen von ihnen befreyet, ſondern ſie in Gefängniſſen aufbehalten hätte, aus denen ihre Bande ſie dort ſo leicht losmachen konnte? Eine ganz andere Sache iſt es wieder in den zwey mächtigen Staaten des öſtlichen Deutſchlandes, deren jeder über zweymal hunderttauſend Mann in Friedenszeiten hält: da iſt es möglich, manches Leben zu ſchonen, Böſewichter mit Sicherheit zum Feſtungsbau anzuwenden, oder in Werkhäuſer einzuſperren, und keine Räuberbande aus dem Reich würde nach Berlin oder Magdeburg gehen, um ſie frey zu machen. Aber das kleinere Land will auch ſeine Sicherheit haben, und dieſe nicht etwan dadurch erkaufen, daß es ſich, wie endlich bey überhandnehmenden Räuberbanden nöthig ſeyn möchte, unter den Schuz der Mächtigern begäbe.

Nun iſt noch Transportation in ein uns gehöriges entferntes Land, das angebauet werden ſoll, übrig. Welcher Staat ein ſolches Land hat, der kann es vortreflich zur Verminderung der Lebensſtrafen anwenden, und thut es auch, wenn die Regierung weiſe iſt: ſo transportirte England manche Schiffsladung von Verbrechern, auch wohl von ſolchen, die das Leben nach dem gemeinen Recht verwirkt hatten, deren Urtheil der König aber milderte, nach Amerika: nur haben ſeit einiger Zeit die amerikaniſchen Kolonien es ſehr verbeten, und es etwas natürlich mit einer angemaßten Servitut verglichen, da man ſeinen Abtritt auf des Nachbarn Hof gehen lieſſe. Rußland hat ſein fruchtbares, an Geſchenken der Natur ſo überaus reiches Sibirien, dem es blos an Einwohnern mangelt: ein unermeßlich weites, aber dabey ſo

ſicheres

ſicheres Gefängniß für ſolche, die man entfernen will, daß Peter der Groſſe 1709 die gefangenen Schweden, die das Schrecken von Rußland und noch von mehrern Ländern geweſen waren, dahin verſetzen konnte. Dies hat es auch vortrefflich gebraucht, ſelbſt bey Staatsverbrechen, die anderwärts zur Sicherheit des Staats den Tod erfodert haben würden: ſeit der Kaiſerin Eliſabeth Zeit ſind in keinem Lande die Lebensſtrafen ſo ſelten, als in Rußland, und wirklich iſt auch kein Land, das aus politiſchen Urſachen das menſchliche Leben ſo ſehr ſchonen, und mit ihm haushälteriſch umgehen ſoll, wie ſchon Süßmilch in der göttlichen Ordnung der Veränderungen des menſchlichen Geſchlechts, aus Geburt und Tode ꝛc. erwieſen, und S. 201. 202. des zweiten Theils bemerkt hat. Alſo Rußland kann und muß hier andere Geſetze haben, als in Deutſchland möglich ſind, und kann mit gröſſerer Sicherheit als irgend ein anderer Staat, das Leben vieler tauſend Verbrecher ſparen, um ſie nüzlich anzuwenden. Dies würde ich noch ſtärker geſagt haben, wenn nicht in Zeitungen erzählt wäre, daß Sibiriſche Gefangene ſich bey der neulichen Rebellion zu Pugatſchew geſchlagen, und ſeine Bande verſtärkt haben: ob es wahr iſt, kann man in einer ſo groſſen Entfernung noch nicht ſagen; wäre es das aber, ſo würde es eine bedenkliche Erſcheinung ſeyn, und die Folge haben, daß in Petersburg künftig das Mittel mit einiger Einſchränkung, und einer neuen geſezgebenden Sorgfalt gebraucht werden würde. Selbſt in das künftige Geſezbuch, an dem die Kaiſerin arbeiten läßt, und zu dem ſie ſo vortreffliche Gedanken entworfen hat, würde es einen Einfluß haben. — — Aber nun wir Deutſchen! wir haben kein Sibirien, (das iſt uns lieb!) und kein Amerika, das iſt vielleicht auch kein Schade, und

wenn

wenn wir es hätten, ſo hätten wir doch gewiß unſere Räuber- und Diebsbanden ſeit 1762 nicht dahin transportiren müſſen, denn wenn jezt die Kolonien ſo viel geweſene Soldaten, Unterofficiers oder gar Offiziers von leichten Truppen unter ſich hätten, ſo würde ihre Widerſetzung gegen das alte Vaterland, das ſie bisher mit ſo groſſem Aufwand und Machung von 70 Millionen Pfund Sterling Schulden geſchäzt hat, fürchterlicher ſeyn.

Wo nun ein Staat die das Leben ſchonende Mittel ſich ſicher zu ſetzen nicht gebrauchen kann, da wird er Todesſtrafen wählen müſſen, ſo gut als man das ſich nähernde von der Peſt infizirte Schif, ſonderlich das fremde, in den Grund ſchießt, wenn es nicht zurük ſegeln will, und man keine Kontumaz-Anſtalt hat. Hier trift noch dazu das harte Vertheidigungsrecht keine Miſſethäter, ſondern bedaurenswürdige, aber unſer Leben iſt uns lieber, als das ihrige.

* * *

Rache des Beleidigten iſt der zweite Nebenzwek, der bisweilen bey Strafen eintritt, und deſſen ich im Moſaiſchen Recht verſchiedentlich gedacht habe, z. Ex. S. 70. §. 243. des fünften Theils. Hier denken vielleicht viele Leſer, auch Juriſten, die ſagen, die poena publica habe gar nicht zum Zwek den Beleidigten eine Satisfaktion zu leiſten, anders wie ich: ſie haben aber die Gütigkeit, und überlegen das was ich ſage.

Eine allgemeine Erfahrung, die unter allen Völkern, und von der früheſten Kindheit bis zum ſpäteſten Alter einerley iſt, ſagt uns, daß die Natur den Menſchen einen ziemlich heftigen Trieb der Rachgier gegeben hat, wenn ſie ſich vorſäzlich, ſonderlich auf eine ſchimpfliche Art, beleidiget ſehen.

Er iſt ſo lebhaft, daß wir bisweilen ein großes Misvergnügen empfinden, wenn wir ihn nicht ſättigen können, und dies ungeachtet der Erziehung, die uns von früh an gewöhnte, Unrecht zu ertragen, ohne uns zu rächen: wenn er nicht befriediget werden kann, ſezt er uns bisweilen in eine Unruhe, die auch in den Leib einen ſichtbaren Einfluß hat, unſern Schlaf unterbricht, und bey manchem ſelbſt durch Gründe der Philoſophie und Religion nicht weggeſchaft, ſondern nur überwunden wird. Das Gefühl von ihr iſt beynahe unwiderſtehlich. Doch ſind wiederum einige natürliche Triebe, die ſie mäßigen, daß nicht völlig alles Uebel aus ihr entſtehet: ſo man anfangs erwarten möchte, und wo dieſe eintreten, pflegt die heftigſte Rachgier vollkommen zu verſchwinden: z. Ex. Stolz, Verachtung des Feindes, Großmuth, Edelmuth, Gutherzigkeit, Vergnügen das man im Umgange mit dem andern empfindet, und Mitleiden: doch dieſe ſanftern Erfahrungen, die für den Moraliſten wichtig ſind, gehören nicht hieher. So gefährlich der Trieb der Rachgierde iſt, wenn er nicht unter der Herrſchaft der Vernunft ſtehet, ein ſo weiſes und nöthiges Geſchenk ſcheint es doch zu ſeyn. Ohne ihn würden wir unaufhörlichen Beleidigungen des Muthwillens oder Eigennutzes ausgeſezt ſeyn: die Vernunft würde uns zwar auch die Regel geben: räche dich, um andere abzuſchrecken; aber ihre Stimme iſt zu langſam, der uns beleidiget hätte wäre nun ſchon fort, oder hätte ſich ſonſt vor der Rache ſicher geſezt, und eben die kaltblütige Vernunft würde zu viel überlegen, mit Furchtſamkeit zu ſtreiten haben, und ſchlappe ungelenke Hände finden. Dies alles erſezt der natürliche Trieb; die Vernunft hat nun nicht nöthig, zur Rache zu ermahnen, ſondern nur zu mäßigen und zu regieren. Die Geſchwindigkeit der Rache,

die er bewirkt, hat noch dabey den Vortheil, viel abſchreckender von Beleidigungen zu ſeyn, als die langſame, die aus kühler vernünftiger Ueberlegung, ob wir die Maulſchelle verdauen ſollen, entſtehen würde; je geſchwinder die Strafe auf eine Handlung folget, deſto mehr Eindruk macht ſie, und nach den Geſetzen der Aſſotiation wird einem gleich bey der Handlung, wenn er wieder Luſt bekäme, ſie vorzunehmen, die ehemalige unmittelbare Folge derſelben beyfallen. Wer beleidigen will, lieſt es ſchon in ſeinem eigenen Herzen, daß Menſchen rachgierig ſind, und dies mindert ihm die Luſt zu beleidigen, denn wenigſtens muß er fürchten, der andere möchte, wenn er auch der beſte Chriſt wäre, diesmal hingeriſſen werden, dem natürlichen Triebe zu folgen.

Ihn zu befolgen haben wir alle nach dem eigentlich ſogenannten jure naturae, in ſo fern es von der Moral noch unterſchieden iſt, und im Stande der Natur, ein völliges Recht; nur die Gränzen ſind ſtreitig, wie weit alsdann die Rache über die Beleidigung hinausgehen, wie vielfältig ſie ſie erwiedern könne? einige ſagen gar, bis ins unendliche. Die Moral, die den Grundſaz hat, ſuche die ausgedähnteſte Glükſeligkeit zu befördern, ſchränkt ſich freilich wieder ſehr ein, ſagt z. Ex. gehe in der Rache nicht weiter, als du billig finden würdeſt, daß der andere gegen dich gienge! wähle das mindeſte Uebel, das zu dem Zwek, zu dem die Natur die Rachgier gegeben hat, dich vor künftigen Beleidigungen ſicher zu ſetzen, zureichend iſt, u. ſ. f. Dieſe Regeln der Moral wird man hier nicht ausgeführt verlangen, aber unter ihrer Einſchränkung erlaubt doch wirklich die Moral, Rache zu üben, und will den Trieb nicht ausrotten, ſondern mäßigen: ſelbſt die chriſtliche Religion ſagt,

wo ſie uns von der Selbſtrache abmahnt, wir ſollen Gott nicht in ſein Richteramt greifen, die Rache ſey ſein, und er werde, wenn unſer Beleidiger ſich nicht beſſert, in dieſer oder jener Welt an ihm Rache üben.

Dieſen Trieb, dieſe Natur, bringen wir alle, wilde, civiliſirte, raſinirte, gläubige, laſterhafte, tugendhafte, wiedergeborne, heilige, mit in die bürgerliche Geſellſchaft hinein: nur dem natürlichen Recht der Selbſtrache ſollen wir gleich beym Eintritt entſagen. Was iſt räſonnabler, als daß ſie uns wenigſtens bey ſchweren uns unerträglich vorkommenden Beleidigungen ein Aequivalent für das giebt, dem wir entſagen, das heißt, das Geſchäfte übernimmt, uns Rache zu verſchaffen. Wäre es wohl wahrſcheinlich, daß einer in die bürgerliche Geſellſchaft träte, ohne dieſe Bedingung wenigſtens als ein pactum tacitum zu erwarten? Geſezt aber der Staat thäte dies nicht, ſondern ſagte, du ſollſt gar nicht gerochen werden, auch keine Rachbegierde haben, deine ganze Natur ſoll umgeſchaffen ſeyn; ſo würde man fühlen, daß man noch nicht umgeſchaffen iſt, und ſich denn ſelbſt rächen. Ob man dabey ein guter Chriſt wäre, das iſt eine Frage, die nicht hieher gehört: ich nehme die Welt, wie ſie iſt, und da hat ſie noch keinen aus lauter völlig guten Chriſten, oder ſtrengern Beobachtern der reinſten Moral, beſtehenden Staat gehabt: entſtände der künftig, ſo gehörte meine ganze Vorrede gar nicht für ihn, denn er würde überall keine Strafen, ſondern blos Vorſchriften, nöthig haben. Ich will auch den guten Chriſten blos wegen einer einzigen Stelle der Bergpredigt, die von ſo viel andern in der Bibel, ſelbſt vom eigenen Beyſpiel Chriſti, balancirt wird, und von der ich wirklich glaube, ſie ſey nicht buch-

ſtäblich zu verſtehen, keine Pflicht daraus machen, wenn ihn einer auf den rechten Backen ſchlägt, den linken hinzuhalten, oder gar keine Rache, auch keine gerichtliche, zu verlangen; und es kommt mir ſonderbar vor, wenn man hundert deutlichere Stellen, aus Einer dunkeln anders erklärt, als ſie grammatikaliſch lauten. Aber geſezt, dies wäre die Pflicht der Chriſten, und man hätte einen Staat, in dem lauter wahre Chriſten wären, ſo fällt mir die Antwort ein, die der Generalfeldmarſchall von Natzmar, ein Mann von groſſer Bravour, und ſehr ſtrengem Chriſtenthum, dem vorigen König von Preuſſen gab. Der König fragte ihn in einer Geſellſchaft, was er machen wollte, wenn ihn jemand herausfoderte? Er ſagte: er wiſſe es nicht gewiß zum voraus; wäre der Chriſt zu Hauſe, ſo würde er nicht kommen, wenn er aber Natzmarn zu Hauſe anträfe, ſo würde der . . . hier weiß ich die Ausdrücke nicht mehr. Der Mann war wirklich aus Schlachten, und wegen ſeiner Bravour ſo gut bekannt, daß niemand ihn aus Muthwillen auf die Probe ſezte, weil man es als ſehr möglich anſahe, daß Natzmar zu Hauſe ſeyn könnte. Aber viel andere, nicht völlig ſo gute Chriſten, möchten auf eine noch tadelhaftere Weiſe thun, was er ſagte, wenn der Staat nicht auf eine ihnen zu verſchaffende Satisfaktion dächte. Doch was verliere ich ſo viel Worte von einer platoniſchen Republik, die nie geweſen iſt, und nie ſeyn wird? Es iſt unausbleiblich, wenn man im Staat nicht Sklaven, ſondern freye Leute hat, und ihnen nicht Satisfaktion, ich verſtehe aber darunter nicht blos Ehrenerklärungen und Abbitten, ſondern Rache, ſchaft, ſo tritt die Selbſtrache wieder ein, dies fürchterliche Ding, das ſo oft den Unſchuldigen trift, den man im Verdacht hat, und ein Uebel vertauſendfältiget, indem der Beleidigte

es zehnfach zu erſetzen ſucht, der erſte Angreiffer ſich wieder dafür rächet, und auf dieſe Weiſe ein viele Jahre lang dauren könnender Austauſch von Beleidigungen und Gegenbeleidigungen erfolget. Will dies der Geſezgeber verhüten, ſo muß er bedenken, daß er nicht geduldigen Schafen, und zum Leiden geſchaffenen Gewürmen Geſetze giebt, ſondern Menſchen.

Nicht bey allen Beleidigungen empfinden wir gleiche Rachgier. Wird uns etwas geſtolen, ſo fühlen wir faſt gar keine Rachgier, ſondern verlangen blos Wiedererſtattung und Sicherheit; es wäre denn, daß das Entwandte uns ſehr nothwendig wäre, oder wir ein pretium affectionis darauf geſezt hätten, oder der Dieb unſer Vertrauen gemisbraucht hätte, denn in dieſen Fällen werden wir böſer. Wo unſere Rachgier nicht ſehr lebhaft zu ſeyn pflegt, braucht der Geſezgeber ſich nicht darnach zu richten, denn er iſt nicht der Büttel, der alles ausrichten ſoll, was einmal ein Beleidigter wollen könnte; und der auſſerordentlich Rachgierige, der hier ſeine im Stande der Natur erlaubte Selbſtrache nicht für die groſſen Vortheile des Schutzes und der Sicherheit, die er in der bürgerlichen Geſellſchaft genießt, aufopfern wollte, mag aus ihr hinausgehen, ſie wird an ihm nichts verlieren. Aber ſo bald die Triebe der Rachbegierde nicht bey dem und dem Einzelnen, ſondern bey dem gröſſeren Theil der Menſchen ſo ſtark ſind, daß Selbſtrache ein gewöhnliches Uebel werden wird, falls das Geſez nicht auch die Rachbegierde des Beleidigten befriediget, wird es auf dieſe mit ſeine Abſicht nehmen müſſen. Bey dem Morde unſerer nächſten Angehörkgen, die uns lieb geweſen ſind, erwacht, (und dies iſt wirklich eine weiſe Anſtalt der Natur zur Sicherheit des menſchlichen Lebens) unſere ganze Rachgier: daher

her die Blutrache, nebſt den ihr ſehr früh anhängenden Begriffen von Ehre und Schande, unter ſo verſchiedenen Himmelsſtrichen, bey ſo vielen, die nicht mit einander verwandt ſind, und ihre Sitten nicht von einander haben können, die Karaiben, die Nordamerikaner haben es ſo gut, als die Hebräer und Araber. Auch unter civiliſirten Völkern, die längſtens der Selbſtrache entſagt haben, ja ſogar es für ſchimpflich halten, einen Miſſethäter vom Leben zum Tode zu bringen, fühlt doch der Bruder, der Vater, der Sohn des Ermordeten bey der erſten Aufwallung der Begierde, mit eigener Hand die Rache zu vollziehen, und dieſe Hand iſt alsdenn ein ſehr geſchiktes Werkzeug. Einmal in meinem Leben habe ich Gelegenheit gehabt, dieſe Aufwallung aufmerkſam zu beobachten: ein hieſiger Bürger war von einem Erzböſewicht, der lange vorhin als Felddieb bekannt war, erſchoſſen, auf dieſe Nachricht trieb mich die Neugier in das Haus, wo der Ermordete lag, ſeinen Bruder, einen ſtarken handveſten Mann, traf ich ſchon bey der Leiche an, der bedauerte nur, daß er nicht dabey geweſen, und der Thäter nun ſchon im Gefängniß wäre, er ſollte wahrhaftig nicht mehr leben, wenn er ihn gehabt hätte. Ich antwortete ihm, der Mörder wäre nicht werth, durch ſeine Hand zu ſterben, ſondern verdiente den Tod von einem andern Mann. Dies begrif und fühlte er, aber ich ſahe, wovon ich mir ſonſt blos ein Bild der Imagination gemacht hatte, unſere Empfindung beym Blut der Unſrigen, gewiß noch eine ſtärkere und unwiderſtehlichere, wo der Ermordete nicht unſer Bruder, ſondern Vater oder Sohn iſt. Nun ſtelle man ſich ein aus freien und braven Leuten beſtehendes Volk vor, deſſen Geſetze den Mord nicht ſo beſtraften, daß es dem beleidigten Verwandten genug ſeyn könnte, ſondern

zu gelinde, wohl gar wie in Polen der Adeliche mit einer Geldbuße von, ich meine 100 Gulden, abkommen kann, wenn er einen ſeiner Unterthanen ermordet hat: was würde die Folge ſeyn? Vielleicht mit der Zeit die völlige Wiederherſtellung des §. 131—134. beſchriebenen alten Bluträchers mit allen ſeinen Rechten; oder allenfalls eine Umſchaffung dieſer Blutrache in Duelle, bey denen einer auf dem Plaz bleiben mußte, und die nicht aufhörten, bis ein Verwandter des Ermordeten den Mörder erlegt hätte: vors erſte aber dies, daß der Beleidigte keine geſezmäßige Rache erlanger könnende Vater, Sohn, Bruder, den Mörder bey der erſten Gelegenheit wieder tödtete, und mit einer eben ſo gelinden Strafe abkäme, dann widerſinnig wäre es doch, den Fortſetzer und Erwiderer der Beleidigung härter zu ſtrafen, als den erſten Anfänger. Thäte aber ein barbariſcher Geſezgeber auch dies, und ſezte etwan Lebensſtrafe auf die Erwiderung des Mordes, und blos Geldſtrafe auf den erſten Mord, ſo würde jeder Beleidigte, der Muth hat, und nicht zu feſt angeſeſſen iſt, ſich lieber entſchlieſſen, nach vorher kräftig ausgeübten Rache ein Vaterland zu fliehen, in der der erſte Beleidigende ſo groſſe Rechte hätte. In Polen ſind freilich dieſe Folgen nicht, das kommt aber daher, weil dort der Unterthan des Adelichen Sklave iſt, und ſich gleich von Jugend auf zum Leiden und zur Geduld gewöhnen muß.

Alſo auf Mord, ſcheint es, muß ordentlich wieder der Tod ſtehen: dies gar nicht um des Geſetzes 1 B. Moſ. 9, 6. willen, denn das geht uns gar nicht an, ſondern erlaubt oder verordnet vielmehr den erſten im Stande der Natur ſeyenden noch keine Republik habenden Menſchen zur Sicherung ihres Lebens vors erſte die Blutrache, ſon-

dern

dern um gröſſern Unglük, und der Blutrache der Verwandten vorzubeugen, aus der nachtheilige Folgen entſtehen können. (§. 133.) Auch ſcheint die Begnadigung eines eigentlichen Mörders ſehr bedenklich, und nicht ohne überaus wichtige Urſachen zu üben zu ſeyn. Allerdings muß im Staat irgendwo ein Begnadigungsrecht ſeyn, immer beſſer, in den Händen eines einzigen, als des Volks, (§. 275. S. 29. des ſechsten Theils) aber der groſſe Herr, der es bey Mördern unvorſichtig, blos aus Güte, oder perſönlicher Gnade übt, handelt hart gegen die Angehörigen des Ermordeten, die nach den Geſetzen Rache erwarten könnten, und eben deswegen dem natürlichen Recht der Selbſtrache entſaget haben. Es ſieht doch etwas deſpotiſch aus, wenn blos deshalb, weil der Mörder bey dem Fürſten in Gnade, oder von vornehmen Stande iſt, der Sohn des Ermordeten den Mörder ſeines Vaters ungeſtraft, oder gelinde beſtraft, vor ſeinen Augen ſehen ſoll, und er muß ſich wirklich dabey niedrig und faſt wie ein Polniſcher Bauer vorkommen. Und wie, wenn er ſich denn ſelbſt die Rache nähme? will der Fürſt ihn wieder begnadigen? thäte er es nicht, wo bliebe die Gleichheit, die freye Leute, auch die vom niedrigen Stande bis zu dem das Vaterland vertheidigen Bauren hinab, ein Recht haben ſollen? Bey gewiſſen Gährungen des Volks könnte ſo gar eine einzige unüberlegte Begnadigung des Mörders den Staat in Gefahr ſetzen, und das Signal zu groſſen Ausbrüchen werden. Daß dies alles nicht auf den Fall gehe, wo durch den Mord niemand beleidiget iſt, oder die Angehörigen des Ermordeten gar für den Thäter bitten, verſteht ſich von ſelbſt: alsdenn iſt die Rache gar nicht Zwek der Strafe, ſondern blos Abſchreckung anderer. Eben dies iſt auch der Fall, wenn einer

im Duell bleibt, ſelbſt in dem Duell, da man vorher ausgemacht hat, daß einer von beiden bleiben ſolle, denn weil der Entleibte in das Duell konſentirt hat, ſo iſt ihm unrecht geſchehen, und die Hinterbliebenen werden nicht auf Rache ſinnen. Große Herren, die das Begnadigungsrecht mit Weisheit gebrauchen, beobachten wirklich dieſen Unterſchied: Georg der Andere, in deſſen Geſchichte es ſo ſchön ausſiehet, daß Lord Ferrers nicht begnadiget ward, hat ſolche, die im Duell einen Mord begangen hatten, begnadiget, und das war deſto billiger, weil es wegen der Schwäche der Geſetze kaum möglich iſt, in einem gewiſſen Stande dem Duell ganz auszuweichen, und man die Wunden nicht in ſeiner Gewalt hat. Der Adeliche, der den andern im Duell ermordet, mag immer pardonirt werden, ſo lange wir keine wirkſamere Strafe der Duelle haben, aber nicht der Adeliche, der den Bauren ermordet.

Aus dieſem Endzwek der Strafen fließt nun der im 260ſten §. (S. 177. des fünften Theils) geäuſſerte Saz: Beleidigungen die ſehr zur Rache reizen, ſonderlich die Beſchimpfenden, ſoll das Geſez ſich eben ſo vorſtellen, wie ſie dem Volk vorkommen. Thäte er das nicht, ſchäzte es z. Ex. unter uns Ohrfeigen und Peitſchenſchläge blos nach ihrem phyſikaliſchen Uebel, und ſezte dem gemäß eine Strafe darauf, die bey manchem andern Volk hinlänglich geweſen wäre, das keinen Begrif von Schande damit verknüpfte, ſo würde kein Vernünftiger die Rache bey dem Gerichte ſuchen, ſondern ſie ſich ſelbſt nehmen. Meine meiſten Leſer ſind doch wohl auf Univerſitäten geweſen, und kennen ſie: auf dieſe Jahre denken ſie nur zurük, und überlegen, was die Folge ſeyn würde, wenn auf Ohrfeigen eine kleine Geldſtrafe

ſtände, oder was zu folgen pflegt, wenn der Prorektor die darauf ſtehende ſcharfe Strafe nicht exequirt; unzähliche Duelle, an denen Geſetze oder Richter ſchuld ſind. Sie zu vermeiden, kann wohl gar wegen unſers Rechts der Duelle nöthig werden, den Beleidigenden von der Univerſität wegzuſchaffen; wo aber auf das Point d'honneur der Duelle nicht ſo recht rittermäßig gehalten wird, ſind ſcharfe Strafen hinlänglich, den gefährlichern Folgen der Ohrfeige vorzubeugen.

Bey uns, und in England ſteht auf Nothzucht der Tod, und nach dem alten deutſchen Recht war das Verbrechen ſo groß, daß die Erkenntniß darüber dem Könige vorbehalten war: phyſikaliſch war ſie in den Zeiten, aus denen dies Recht herſtammet, keine völlig ſo groſſe Beleidigung als jezt, denn damals konnte noch nicht die aus Amerika gekommene Krankheit der Genothzüchtigten gegeben werden, ſondern höchſtens ein Kind. Aber ein Volk, bey dem Tugend etwas gilt, und dem Frauenzimmer das ganze Glük und Ruhe des künftigen Lebens auf die jungfräuliche Ehre ankommt, weil ordentlich niemand Luſt hat die Reliquie eines andern zu nehmen, muß dieſe Beleidigung als überaus groß, als beynahe den Mord überſteigend anſehen, weil Schande damit verknüpft iſt: und eben ſo ſollte der Geſezgeber denken, und ſoll es noch thun, biß das andere Geſchlecht ſeine Begriffe von Ehre umändert, und die Mannsleute nachgebender werden, eine Zeit, die ich meinem Vaterlande nicht wünſchen wollte. Aber wir kennen aus der Geographie auch Völker von ganz andern Sitten, einige im innern Aſien, die ſo gefällig ſind, Durchreiſenden ihre Töchter des Nachts zu geben, und dies ein Stük der guten Bewirtung des Gaſtes halten: eben der-

gleichen etwas iſt auch im nördlichen Amerika, und der fromme Wilhelm Penn, bekam um die Zeit, als er mit den Wilden über Penſylvanien handelte, eine ſolche gaſtfreundſchaftliche nächtliche Geſellſchaft an der Tochter des Hauptes der Amerikaner, die er aber, wie geſagt wird, unberührt von ſich ließ. Wer nun einem ſolchen Volke Geſetze zu geben hätte, der möchte, oder vielmehr, er müßte auf Nothzucht eine viel gelindere Strafe ſetzen. Die harte wäre nicht zur Befriedigung der Rache der Beleidigten nöthig, aber ſie wäre auch dem Hauptzwek der Strafen ungemäß, und würde nicht abſchrecken, denn kein Mädchen würde unter einem ſolchen Volk klagen wollen, wenn eine ihm ſo kleine Sache dem Schuldigen das Leben koſten ſollte.

Dies bringt mich wieder auf den §. 260. bey Gelegenheit der Strafen des Ehebruchs geäuſſerten Saz: wenn man, auch blos in der Abſicht vom Verbrechen abzuſchrecken, eine alle gewöhnliche Rachbegierde des Beleidigten zu ſehr überſteigende Strafe darauf ſezt, ſo iſt es bisweilen faſt eben ſo viel als eine Impunität, weil niemand klagen will. Ein deutliches Beyſpiel giebt die in manchen Ländern auf den Hausdiebſtal geſezte, und ſtrenge vollzogene Lebensſtrafe. Ich weiß zwar freilich nicht, was für eine andere Strafe ich ſubſtituiren ſoll, da das Zuchthaus zu koſtbar, und Landesverweiſung gemeiniglich eine moraliſche Verſchlimmerung des Verwieſenen iſt, aber klar iſt es doch, dieſe dem Hausdiebſtal beynahe eine Impunität giebt, alſo eine ganz widrige Wirkung hat, eben weil wir beym Diebſtal nicht rachgierig ſind, und mit einem, den wir ſo genau kennen, als unſere Domeſtiken, Mitleiden haben. Ich weiß den Fall, der ſich in Zelle zugetragen hat, daß ein Bedienter ſeinem Herrn eine mehr als hangbare Summe, deren Verluſt den Herrn inkommodirte,

entwandte, häuslich überführt ward, geſtand; ſein Herr, der ihn abſchafte, foderte weiter nichts als eine Handſchrift, daß er ihm ſo und ſo viel ſchuldig ſey, um künftig wieder zu dem Seinigen zu gelangen, unter dem Verſprechen, ihn denn nicht zu verklagen. Der Dieb, der Geld zu erwarten hatte, verweigerte auch die Handſchrift, da er gewiß zu ſeyn glaubte, der Herr werde ihn nicht verklagen, weil er ihn, ſo bald dies geſchehen wäre unmöglich aus den Händen der Juſtiz und vom Galgen retten könnte: alſo nicht Wiederbezahlung, auch nicht einmal das bloße Verſprechen davon, erhielt der Herr — — dieſe üble Folge, daß die zu harte Strafe eine Aufmunterung zum Verbrechen wird, tritt doch nur da ein, wo ein Kläger ſeyn muß, nicht bey ſolchen Verbrechen, denen auch ohne Klage des Beleidigten von Gerichts wegen nachgeforſchet wird.

Wenn ich geſagt habe, das Geſez ſolle ſich Rache reizende Beleidigungen vorſtellen wie ſie dem Volk vorkommen, ſo denke ich, es ſey ſchon aus den Worten klar, daß ich nicht will, es ſolle ſich nach der vielleicht unmäßigen Rachbegierde eines einzelnen richten. Dem Sinn der Nation ſoll es folgen, ſo lange es ihn wenigſtens nicht ändern kann: und wenn denn der Einzelne rachgieriger wäre, als andere, ſo muß er wiſſen, daß Geſetze allgemein ſind, und nicht nach jedes einzelnen Caprice die Strafe anders ſeyn kann. Er genießt den Schuz des Publici: für das groſſe Gut mag er auch etwas verleugnen, und ſich gefallen laſſen, mit der Rache zufrieden zu ſeyn, die nach der Stimme des gröſſern Theils der Nation genug iſt. Sein Name kann ja nicht in den Geſezen ſtehen: Wer Titium beleidiget ſoll ſo, wer Cajum ſoll härter geſtraft werden.

* * *

Moraliſche Beſſerung des Schuldigen iſt der edelſte, wohlthätigſte, und zugleich politiſch-erwünſchteſte Nebenzwek der Strafen, aber doch nur ihr Nebenzwek. Dies lezte iſt es eigentlich, wovon ich hier reden wollte, denn das übrige dieſer Favorit-Materie der lezten zehen Jahre iſt ſchon von ſo vielen zum Theil vortreflichen Schriftſtellern ausgeführt, daß ſie mir nichts übrig gelaſſen haben. Aber was periodiſchen Lieblingsſätzen zu widerfahren pflegt, iſt auch hier geſchehen, man übertreibt ſie: erwünſcht, ſehr erwünſcht, recht im eigentlichſten Wortverſtande väterlich iſt es, wenn die Strafe zugleich den moraliſchen Charakter des geſtraften beſſert; an ſtatt dies zu ſagen, haben einige Beſſerung zum weſentlichen Zwek aller Strafen gemacht. Dieſer allem bisher üblichem menſchlichem Recht zuwider laufende Saz hat in Deutſchland nicht ſowohl unter Juriſten, (denn die ſahen zu ſehr andere Strafen vor Augen, welche den Zwek nicht hatten, und doch nöthig waren) als Theologen von einer neuern Denkungsart Gunſt gefunden, weil er ihnen bey Beſtreitung der Lehre von der Ewigkeit der Höllenſtrafen brauchbar war. Mit dieſen habe ich hier nichts zu thun, ſie ſind ohnehin etwas zu irritabel und verfolgend, (wenigſtens mehr verfolgend, als die ſtrengſten Orthodoxen der vorigen Zeit, über deren Verfolgungsgeiſt ſie klagen, gleich dem dicken Mann in England, der beym Gedränge in einem nicht räumlichen Zimmer viermal ſo viel Raum als andere einnahm, und gräulich darüber ſcholt, daß die Leute ſich nicht ein bischen zuſammen preßten, und jeder ſo breit ſtünde) mit ihnen iſt alſo nicht gut zu thun zu haben, und überhaupt geht mich hier Ewigkeit der Höllenſtrafen gar nicht an.

an. Aber gegen den Saz, daß Beſſerung der Zwek jeder Strafe ſey, habe ich etwas zu erinnern.

Für falſch halte ich ihn: wenn man Züchtigungen und Strafen von einander unterſcheidet, ſo beſtehet meiner Meinung, und dem gewöhnlichen Sprachgebrauch nach ihr Unterſchied darinn, daß bey Züchtigung Beſſerung des Gezüchtigten der weſentliche Endzwek iſt, bey Strafen aber, Exempel und Abſchreckung anderer, daher dieſe eintreten, wenn auch der Geſtrafte gar nicht gebeſſert würde. Es iſt doch klar, daß Lebensſtrafen kein Mittel der Beſſerung des Schuldigen ſind, (man müßte dann etwan auf ſeine vorhergehende Bekehrung und Beſſerung in jener Welt rechnen wollen! aber wie, wenn er ſich nicht bekehren wollte?) und doch kennen wir kein Volk, das ſie nicht übt. Alſo verſteht das ganze menſchliche Geſchlecht unter Strafen etwas, das nicht eigentlich die Beſſerung des Schuldigen, ſondern die Abſchreckung anderer zum Zwek hat. Freilich, einige machen eben daraus einen Einwurf gegen alle Lebensſtrafen: aber ich möchte wohl ſehen, was eine Geſellſchaft ſolcher Gütigen thäte, wenn ſie mit Piſtolen wohl bewaffnet durch einen Wald ritte, und ſich eine Räuberbande ihr näherte? ob ſie ihnen nicht zuriefe, bleibt zurük, wir ſchieſſen den erſten der uns zu nahe kommt, über den Haufen, und wenn denn einer das Herz hätte, gar in den Zügel zu fallen, ihn aus dem Triebe der Selbſterhaltung, und den übrigen zum Schrecken, (das heißt eben, zur Abſchreckung, zum Exempel) über den Haufen zu ſchieſſen? Moraliſch iſt er dadurch nicht gebeſſert! Warum binden ſie ihn doch nicht hinter ſich auf das Pferd? führen ihn nach ihrer Heymath? geben ihn dort einem chriſtlichen Prediger in die Catechiſmuslehre? und beſſern ihn?

Ich denke, ſie werden die Urſache ſelbſt wiſſen. Was ihnen recht iſt, kann der menſchlichen Geſellſchaft auch nicht unrecht ſeyn, Strafe, bloſſe eigentliche Strafe ohne Beſſerungsabſicht zu üben.

Man ſetze ſich noch völliger in den Stand der Natur zurük, und werde einmal in Gedanken Robinſon Cruſe auf einer wüſten Inſel, nur daß man Frau und Kinder, noch wohl ein Paar erwachſene Söhne, bey ſich und einiges vom Schif gerettetes Vieh an das Land geſezt habe. Wenn nun da nach einigen Jahren, nachdem man etwas Land kultivirt hat, bisweilen Menſchenfreſſer herüber kämen, zündeten das reife Getreide an, nähmen etwas von unſerm Vieh weg, überraſcheten wohl gar einmal eins der Kinder, und brateten es, die kleine Familie aber wäre wegen des Gebrauchs der Feuerwaffen die ſtärkere: iſt es denn unrecht, wenn ſie nach vorher gegangener Verwarnung durch Zeichen, den erſten den beſten, der ihr Getreide wieder anzündet, den übrigen zum Beyſpiel todt ſchießt, und ſie bedeutet, allen übrigen, die dergleichen wagen, ſolle eben ſo mitgefahren werden; wenn das nicht hilft, die Menſchenfreſſer, ſo bald ſie ans Land kommen, todtſchießt, und wenn auch das noch keine Sicherheit gäbe, und die kleine Robinſoniſche Geſellſchaft etwan, eine Kanone gerettet hätte, das Fahrzeug der Wilden mit allen die darauf ſind, in den Grund ſchießt? Robinſon Cruſe will ſicher ſeyn, und hat Recht dazu, er kann alle dieſe Mittel der Abſchreckung und Ausrottung anwenden, ungeachtet jene Menſchenfreſſer nicht dadurch gebeſſert werden: und wodurch haben tauſendmal tauſend, die in der bürgerlichen Geſellſchaft leben, dies Recht verloren, das Robinſon Cruſe in ſeiner kleinen Geſellſchaft hatte? Eben der Staat übt

es doch auch im Kriege, und muß es üben, wenn er nicht die Beute des erſten der kommt, ſeyn will. Dem ungerechten Konqueranten, oder gar einem Attila, ſchikt er nicht Feldprediger entgegen, die moraliſch beſſern ſollen, ſondern braucht die Waffen, belegt die Wahlſtadt mit viel tauſend Todten, und ſchrekt dadurch den andern ab, das heißt, ſie laufen muthlos davon.

Der Staat, das iſt, diejenige gröſſere Geſellſchaft, in die wir der Sicherheit wegen zuſammen treten, hat eben dieſes Recht auch gegen einzelne Störer der Sicherheit, und wenn man blos auf den Hauptzwek ſähe, zu welchem dieſe Verbindung geſtiftet iſt, ſo würde der Staat bey den Strafen nicht nöthig haben auf moraliſche Beſſerung des Geſtraften zu denken. Allein er übt dies Recht mit einer groſſen und väterlichen Gelindigkeit, und ſucht, wo es möglich iſt, zu beſſern, wenigſtens thut dies der gütig und weiſe eingerichtete. Die Urſache dieſer Gelindigkeit iſt:

1) er hat mehr Macht, und kann ſich dadurch gegen den einzelnen, den er zu beſſern ſucht, in Sicherheit ſetzen: die haben wir freilich im Stande der Natur nicht.

2) er ſieht ſeinen Bürger, wie wir es nennen, als Landeskind an, und verhält ſich deshalb gegen ihn, ſo lange es angehet, väterlich.

3) Der Uebertreter der Geſetze kann ihm, wenn er gebeſſert wird, ein ſehr nüzlicher Bürger werden, und jeder gute Bürger iſt dem Staat viel werth — — Man ſieht leicht, daß die beiden leztern Urſachen blos den Bürger treffen, und nicht den fremden Räuber, oder Vagabunden, der Verbrechen begienge.

Wenn er nun ſo handelt, ſo möchte man nach der ſtrengeren Einſchränkung der Worte ſagen, er ſtraft eigentlich nicht, ſondern züchtiget, er übernimmt das väterliche Geſchäfte der Erziehung. Glüklich iſt der Staat, und lobenswürdig der gütige weiſe Geſezgeber, der dies oft thut: aber darum kann man nicht von dem Staat fodern, daß er beſtändig blos Züchtigung, und nie Strafe gebrauchen ſolle. Bey wie manchen iſt die Beſſerung nicht möglich, wenigſtens wiſſen wir die Mittel dazu nicht: eine recht ausgehärtete Bande von Straſſenräubern, die zugleich Mordbrenner wären, zu beſſern, werden wir wohl vergeblich verſuchen; oder eben ſo denjenigen von Jugend auf gewöhnten Verführer zu unnatürlichen Sünden, der ſchon die Zuneigung zum andern Geſchlecht verloren hat; den lezten können wir zwar, von andern abgeſondert, in ein trauriges Gefängniß einſchlieſſen, daß er nicht mehr im Stande iſt, das Böſe zu thun, aber beſſernde Strafe wird auch dies nicht ſeyn. Dazu kommt noch oft die Gefahr, mit der eine Menge Böſewichter, die man beſſern wollte, aufbewahrt wird, und der unangenehme Umſtand, daß oft die beſſernden Züchtigungen ſehr groſſe Unkoſten erfodern. Der Staat hat ſonſt ſchon ſo viel Ausgaben, er muß Richter beſolden, Feſtungen, Armeen unterhalten, und was dergleichen mehr iſt: Geld hat er keinen Pfennig, als was ihm einzelne Bürger geben, und dieſe ſind ohnehin oft genug beläſtiget. Iſt er denn nun ſchuldig, dieſe mit neuen Auflagen zu belegen, damit Böſewichter moraliſch gebeſſert werden können, Mörder, Straſſenräuber und Mordbrenner nicht gehangen, ſondern ...., (ich laſſe hier leeren Raum, den jeder mit ſeinem eigenen Beſſerungs-Projekt füllen mag, weil ich wirklich das Mittel nicht weiß, die verruchteren unter ihnen

zu

zu beſſern.) Ueberhaupt iſt doch nicht zu begreifſen, wie ich dadurch, daß der andere mich beleidiget, z. Ex. auf der Landſtraſſe anfällt, oder das Haus über dem Kopf anzündet, die Verpflichtung bekomme, ihn moraliſch zu beſſern, ſonderlich wenn dies groſſe Koſten erfoderte; und was wir noch über die Auflagen des Staats aufbringen können, um davon Wohlthaten zu erzeigen, gehörte nach Billigkeit zuerſt den hülfsbedürftigen Armen und denn der Ueberfluß, den dieſe nicht mehr nöthig haben, Räuberbanden, die zu beſſern man den Verſuch machen will.

Doch das wichtigſte habe ich noch nicht genannt, wodurch der beſſernde Zwek der Strafen ſehr eingeſchränkt wird. Manche beſſernde Strafe, wohl einige der wirkſamſten, ſind von der Beſchaffenheit, daß ſie blos der Vater im Kleinen, nicht aber der Landesherr im Groſſen nüzlich gebrauchen kann. Jener thut etwan ſeinen ungerathenen Sohn unter die Soldaten, wo ein ſcharfer Officier die Aufſicht über ihn hat, oder noch beſſer, läßt den Sohn, der ihm zum Troz unter die Soldaten gegangen war, zur Strafe unter ihnen, ſo daß er ohne weitere Unterſtüzung von ſeinem Solde leben muß, und nimmt nur mit einem Officier die Abrede, der für eine Erkänntlichkeit Hofmeiſter wird. Die genaue Ordnung und ſtrenge Gehorſam im Kriegsweſen, die Ehre, die Beſchäftigungen, die man den Soldaten giebt, ſollten ſie auch zu gewiſſer Zeit nur in Wachten, Puzen des Gewehrs, und Reinhaltung der Montur beſtehen, und der Umſtand, daß hier noch die im bürgerlichen Stande faſt ganz verſchwundene fühlbare Strafe der Schläge, der Ehre ganz unbeſchadet, übrig iſt, machen, daß der als Soldat gebeſſert werden kann, an dem ſonſt alle Hofnung verlo-

ren wäre. — Wenn aber der Souverain oder Geſezgeber eben dies Beſſerungsmittel als Strafe (*) verordnete, ſo würde er dem Soldatenſtande eben dadurch die Ehre nehmen, die ihn zum ſo kräftigen Beſſerungsmittel machte, auch den Unterthanen Kriegesdienſte zuwider und verächtlich machen, und wirklich einerley Fehler mit denjenigen Eltern oder Schulmännern begehen, die das Lernen zur Strafe machen, anſtatt das Nicht-Lernen und Ausſchlieſſung von der Schule Strafe ſeyn möchte. Lieſſe ſich der groſſe Herr einfallen, Diebes- und Räuber-Banden mit dieſer beſſernden Strafe zu belegen, wie würden ſeine Unterthanen, die ſolche Soldaten im Quartier haben müßten, dabey fahren? und wenn die Banden groß wären, was würde aus der öffentlichen Sicherheit, was aus der Krieges-Diſciplin werden? Gerade aus abgedankten leichten Truppen, die man nach geendigtem Kriege nicht behalten, auch nicht unter die Regimenter unterſtecken wollte, weil man an ihrem Charakter etwas auszuſetzen hatte, beſteht ein anſehnlicher Theil der Räuberbanden. Der Kenner des Kriegesweſens ſucht ſolcher Leute loszuwerden, ſo bald es Friede iſt, und läßt ſie gern in andere Länder laufen; das Gegentheil von dem, was er thut, wäre es, wenn man

(*) Wenn bey einem unglüklichen Kriege ſolche, die zum Gefängniß verurtheilt waren, unter der Bedingung losgelaſſen werden, daß ſie Kriegsdienſte nehmen, ſo iſt das nicht zur Strafe, ſondern zur Gnade, und um ihrer aus dem Lande los zu wer[illegible]. So etwas geſchahe in manchen Gegenden Deutſchlands im Türkenkriege 1739, da man gegen die kaiſerliche Werber die Gefälligkeit hatte, ihnen Gefangene, deren Unterhaltung man ohnehin nicht ungern los war, zu überlaſſen. — Viel iſt zwar auch nicht mit ſolchen Rekruten anzufangen, und ſie können, wenn ihrer viel ſind, ſchädlich ſeyn. Der Kaiſer hatte auch nicht viel Vortheil von ihnen.

man eben die Leute nachdem ſie unter Diebesbanden geweſen ſind, und da mehr gelernt haben, in Menge unter die Armee ſtecken wollte. Anſtatt ſie zu beſſern, könnte man den Charakter ganzer Regimenter verderben — — Ich denke faſt, daß alle meine Leſer bis hieher mit mir eins ſind. Ich habe ihnen aber nur noch das wenigſte geſagt. Wollten wir wohl gern, daß der Souverain ſich angewöhnte, dies beſſernde Strafmittel zu gebrauchen? Mancher unter ihnen hat keine Luſt zu Kriegesdienſten, und doch begeht er wohl etwas, das Strafe verdient. Soll nun der Souverain, doch der kann ſich um dies Einzelne nicht bekümmern, ſoll auch der Richter, der dem Rekruten ſuchenden Officier etwas zu Gefallen thun möchte, das Recht haben, unſere Strafe in die Beſſerungsſtrafe, Soldaten-Dienſte, zu verwandeln? Wenn der Vater es thut, ſo hat niemand etwas dagegen: aber der Richter? der Fürſt? Er kennet nicht einmal die Geſundheits-Umſtände desjenigen, dem er dieſe Beſſerungsſtrafe auflegte, und ob er die Strapazen des erſten Marſches aushalten kann. — — Eben von der Art ſind manche andere beſſernde Strafen, und noch dazu die kräftigſten zugleich die gefährlichſten. Sie erfodern eine despotiſche Gewalt, die der Vater über ſeine Kinder hat, und ſie nicht leicht misbraucht, welche aber niemand dem Landesherrn, und noch weniger den Richtern, oder einem ariſtokratiſchen Senat von Edlen, am aller wenigſten aber dem Einſichtsloſen von Affekten regierten Volk in der Demokratie geben wird. In allgemeinen Geſetzen können ſie ſelbſt beſtimmet ſeyn, denn was beſſernd oder nicht beſſernd iſt richtet ſich nach vielen perſönlichen Umſtänden des Schuldigen: ſo gar, manche beſſernde Strafe würde aufhören es zu ſeyn, ſo bald ſie von Geſetzen beſtimmt, und

ihre Abſicht bekannt wäre. Wer beſſernd ſtrafen will, muß oft überraſchen, und der Geſtrafte muß gar nicht merken, was er vorhat; recht ſo, wie bey der Kinderzucht. — — In der That ſind alſo die übertriebenen Prediger der beſſernden Strafen, Prediger des Deſpotismus, ohne den ihr Projekt nicht möglich iſt. Sie ſind es, das glaube ich, ohne es zu wiſſen; aber die ſonderbare Erſcheinung iſt nun begreiflich, daß die eifrigſten Prediger der beſſernden Strafen aus Ländern ſind, deren Verfaſſung ſich etwas zum Deſpotismus neiget, und man in England nicht ſo viel davon hört. Es ſcheint, ſie legten etwas von deſpotiſchen Principiis, die ihnen von Jugend auf geläufig waren, zum Grunde, und lieſſen irgendwo das Recht, die Strafen nach beſtem Ermeſſen ſo zu verändern, daß ſie ihren gütigen Endzwek erreichen möchte: ein Recht, das ein des Deſpotismi ganz ungewohnter nicht in der Hand des Souverains, und noch weniger der Unterrichter, wünſchen wird.

So viel Schwierigkeiten treten ein, und machen, daß freilich die wenigſten Strafen beſſern können: man muß alsdenn zufrieden ſeyn, wenn ſie ihren Hauptzwek, die Abſchreckung anderer, erreichen.

* * *

Bey Anwendung deſſen, was von den Endzwecken der Strafen und ihrer daraus zu beſtimmenden Art oder Gröſſe geſagt iſt, iſt mehr als Ein Unterſchied zwiſchen Unterthanen und Fremden zu machen. Ich verſtehe aber hier unter Fremden nicht Ausländer, die ſich bey uns niedergelaſſen und unter unſern Schuz begeben haben, nicht die im Moſaiſchen Recht ſo genannten Fremdlinge, ſondern die völlig Fremden, z. Ex. ausländiſche

Vaga-

Vagabunden, Diebsbanden, Mordbrenner, die aus fremden Ländern zu uns kommen, Seeräuber, die etwa bey uns anlandeten, anderwärts des Landes verwieſene Uebelthäter, die uns zulaufen. Auch das muß ich noch zur Einſchränkung ſagen, daß in Deutſchland der nicht ſchlechterdings als ein völlig Fremder angeſehen werden kann, der aus eines andern Fürſten Gebiet, aber doch ein Deutſcher iſt, denn ganz Deutſchland ſteht als ein groſſer, viel kleinere in ſich faſſender Staat eines und eben deſſelben Volks, in Verbindung. Etwas von dem nachher folgenden kann auf einen ſolchen angewandt werden, aber nicht alles.

Erſtlich erſtrekt ſich die Abſicht der moraliſchen Beſſerung bey Strafen, wenn ſie Unkoſten erfodert, oder mit Gefahr verknüpft iſt, nicht auf Fremde, wenigſtens weiter nicht, als in ſo fern wir jedem Menſchen, der uns ſonſt nichts angeht, wohl wollen: was wir unſern Unterthanen thun, der auch bisher zu den Einkünften des Staats kontribuirt hat, ſind wir andern nicht ſchuldig. Geſezt, wir gränzten an ein Land, wo Diebſtal und Raub im Schwange gienge, auch diesmal wohl an eins in Deutſchland, wo durch Schuld der böſen Erziehung die meiſten ſich von Jugend an zum Stehlen gewöhnten, ſo ſind wir doch wohl nicht ſchuldig, auf unſere eigene Koſten zur Beſſerung der Uebelerzogenen eines Landes das zu Beſtreitung unſerer Ausgaben nichts beyträgt, Zuchthäuſer anzulegen, ſondern wir werden zu einer andern Art von Strafe greifen können. Das noch mehr, wenn eine Küſte von auswärtigen Seeräubern beſucht würde. Die Beſſerung des ganzen menſchlichen Geſchlechts können wir nicht übernehmen, ſondern haben vors erſte mit den Unſrigen, die beſſernder Strafen fähig ſind, genug zu thun.

Dagegen tritt bey ihnen häufiger der Zwek der Ausrottung und Befreyung des Landes von einem ſchweren Uebel ein. So viel ſonſt bey Landesverweiſungen zu erinnern iſt, würde es uns niemand verdenken, daß wir fremde, die ein nicht kapitales Verbrechen bey uns begangen haben, aus dem Lande ſchaffen, wenn wir ſie nur nicht dem unſchuldigen mit uns in Freundſchaft lebenden Nachbar, der eben ſo wenig verpflichtet iſt, ſie aufzunehmen, zu jagen. Am beſten wäre es, wenn wir ſie ihrem Vaterlande wieder geben könnten: aber wenn wir ſie auch nach einer fremden feindlichen Küſte bey Schiffsladungen transportirten, ſo wäre es nicht daſſelbe was Richard der erſte that, denn die Diebe, welche er ausſezte, waren ſeine Unterthanen, und er ſezte ſie nicht blos an der feindlichen, ſondern an jeder Küſte ans Land. Das gehet ſo weit, daß wir allen ſolchen Fremden, unter denen viel verdächtige Leute und Uebelthäter ſind, z. Ex. Zigeunern, den unſchuldigen ſowohl als ſchuldigen unſer Land unter ſchwerer Strafe verbieten, denn ſie haben kein Recht darinn zu ſeyn, wir aber ein Recht uns ſicher zu ſetzen. Was ich hier ſchreibe, iſt nichts anders als das wirklich übliche Recht. Wir können aber noch viel weiter gehen, und die härtere Art der Ausrottung, den Tod, gebrauchen, nur wenn das Verbrechen nicht dazu qualifizirt iſt, keinen vorſezlich ſchmerzhaften und ſchimpflichen. — — Man kann ſich dies am beſten erläutern, wenn man an ein auf der See herumirrendes Schif, auf dem die Peſt ausgebrochen iſt, denkt. Will es in das Vaterland zurük, ſo iſt es ſehr hart, wenn man ihm das Einlaufen ſchlechterdings verwehren, und die Leute ihrer Verzweiflung überlaſſen will, in der ſie alles wagen werden: blos der völlige Mangel einer Gelegenheit, ſie ſo unter zu bringen,

gen, daß ſie die Peſt nicht im Lande verbreiteten, könnte die Härte entſchuldigen, aber billig ſollte ein Staat, der Handlung zur See treibt, doch irgendwo am Ufer einige Anſtalt zu Peſt- und Quarantaine-Häuſern gemacht haben. Wenn aber das in ſeinem eigenen Lande abgewieſene Schif an einem fremden Ufer landen wollte, wer würde uns für ſchuldig halten, es zu geſtatten? Stiegen aller Verwarnung ohngeachtet welche daraus ans Land, ſo würden wir ſie nach dem Recht der Selbſtvertheidigung über den Haufen, auch das Schif ſelbſt, falls es ſich nicht entfernen wollte, und wir eine Batterie hätten, in den Grund ſchieſſen. Hier iſt bey den Leuten auf dem Schif blos Unglük, und gar keine Schuld, ſie ſind ſehr zu bedauren: aber um Fremde zu kuriren ſind wir nicht ſchuldig, uns der Gefahr der Peſt auszuſetzen. Der Unterſchied der hier in Abſicht auf mediciniſche Beſſerung zwiſchen Bürgern und Fremden iſt, gilt auch bey der moraliſchen Beſſerung: ich möchte wenigſtens wiſſen, warum, und nach welchem Recht des geiſtlichen Prieſterthums, hier Pflicht ſeyn ſollte, was es dort nicht iſt.

Nun noch ein theoretiſch wahrer Unterſchied, der aber jezt bey gemilderten Sitten nicht oft einen wirklichen Einfluß in die Strafen einzelner hat: wiſſen aber muß man ihn, wenn man über ſie philoſophiren will. Die Rache pflegt gegen Fremde lebhafter zu ſeyn, als gegen Bürger und Unterthanen. Hätten Portugieſer, Spanier, Franzoſen, das gethan, was jezt in amerikaniſchen Kolonien geſchehen iſt, engliſche Schiffe erſtiegen, und die Waaren in die See geworfen, die Eigenthümer gezwungen, ihre eigenen Schiffe anzuzünden, wenn ſie dem Tode entgehen wollten, Engländer aus Muthwillen in Theer getunkt, denn in Federn umgewälzt, ſo nach England zu-

rükgeſchikt, und dies noch öfter zu thun gedrohet; ſo würde ganz England von Rachbegierde auſſer ſich ſeyn, und ſo ungeſtüm um Krieg, um eigentlichen Rachkrieg ſchreyen, daß der König, wenn er auch nicht gern wollte, dem Wunſch des Volks würde nachgeben müſſen, um innere Unruhe zu verhüten: den Miniſter möchte ich ſehen, der in ſolchem Fall das Herz haben dürfte, ſich wider den Krieg zu erklären! Ob durch einen ſolchen Krieg der Unſchuldige mit dem Schuldigen geſtraft werde, ob die Engländer vielleicht auch etwas zu Schulden kommen laſſen, und ſich wenigſtens zweifelhafte Rechte angemaßt haben möchten, davon würde gar nicht die Frage entſtehen: ſelbſt Georg der Andere hatte bey Jenkins weltberühmten Ohren noch allerhand Zweifel, und glaubte, die Engländer möchten nicht eben reine Sache gegen die Spanier haben, aber ſehr wider ſeine Neigung, ward er zum Kriege mit Spanien, ſo wie 1756 zum Kriege mit Frankreich genöthiget. Und jezt, da Unterthanen dies thun (denn Unterthanen muß man doch wohl die nennen, die von England Schuz als Schuldigkeit fodern, und um deren willen England den ganzen vorigen Krieg hat führen, und ſich mit 70 Millionen Pfund Schulden beladen müſſen) denken die Engländer anders. Der gröſſere Theil von London und die Oppoſition iſt für die Amerikaner, davon will ich nichts ſagen, denn das hat ſeine bekannten Urſachen: aber der größere Theil der Nation, der wider ſie iſt, und freilich Anerkennung der Brittiſchen Rechte nebſt etwas Satisfaktion fodert, iſt doch ſehr gemäßiget und kühle. Warum? Es ſind Unterthanen! —— Auch zu Abſchreckung werden im Stande der Natur viel härtere Uebel gewählt, als unſere von den Geſetzen verordnete Strafen zu ſeyn pflegen. Bey dem Bürger hat man

man kein Recht, über die vom Geſez beſtimmten Strafen hinauszugehen, das Geſez iſt ein Vertrag zwiſchen ihm und der ganzen Geſellſchaft, wie viel Strafe ſie berechtiget ſeyn will, anzuthun, und wie viel er ſchuldig iſt zu leiden. Aber den ganz fremden, der nicht unter unſern Geſetzen ſtehet, könnte man als Feind behandeln, und alles das Strafübel zur Abſchreckung anderer anwenden, das das harte Recht der Natur verſtattet. — — Allein dieſe äuſſerſte Härte gebrauchen wir jezt nicht gegen Fremde, ſondern ſehen ſie wirklich als unter unſern Geſetzen ſtehend, und nicht über deren Vorſchrift zu ſtrafen, an, wenn ſie in unſerm Lande Verbrechen begehen. Dies iſt gütig und ſchön, wir wollten doch auch nicht gern, daß andere Völker mit uns und unſern Landsleuten ſo ſtrenge verführen, als es das Naturrecht erlaubt. Nicht alle alte Völker aber haben ſo gedacht; ausgebreiteter Handel und Wandel, nebſt vielen Reiſen, und der verminderten Heftigkeit der Vaterlandsliebe, haben unſere Sitten gelinder, und das ganze menſchliche Geſchlecht mehr zu Einem Volk gemacht.

* * *

Ein ſonderbarer Streit zwiſchen Weisheit und Güte auf der einen, und Vorſichtigkeit niemand unſchuldig zu ſtrafen auf der andern Seite, iſt folgendes: Geſchwinde Strafen ſind die wirkſamſten, ſo wohl zu Abſchreckung anderer von gleichen Verbrechen, als zur moraliſchen Beſſerung der Schuldigen; ſie ſind zugleich ein gelinderes Uebel, denn der auf ſeine Strafe lange wartende empfindet ſie zum voraus in der Imagination hundertfältig, und falls ſie ſchmerzhaft iſt, ſo iſt nun die Zeit, da man ſie nach langer Erwartung leidet, alles aufgeſpannt, das volle Maas des Schmer-

Schmerzens zu empfinden. (fünfter Theil S. 52. 60—63.) Wolan, wird man ſagen, ſo erfolge die Strafe ſo geſchwinde als möglich! Dies iſt recht gut, aber dabey kann die Unſchuld leiden, wenn ein Schein der Schuld da iſt, einer könnte natürlich geköpft, und wenn man hernach gewahr würde, er ſey unſchuldig, ihm der Kopf in effigie wieder aufgeſezt werden; ſonderlich wenn es dem Richter an hinlänglicher Einſicht mangelte, oder er nach Affekten urtheilte. Durch Langſamkeit der Juſtiz und der Strafen wird dieſem Uebel ſehr vorgebeuget, ſelbſt der feindſeligſte Richter kann bey unſerer Art der Prozeſſe nicht leicht, und wenigſtens nicht ohne die gröſſeſte Gefahr den Unſchuldigen ſtrafen, und daß einer unſchuldig das Leben verlieren ſollte, iſt in Deutſchland beynahe nicht möglich. Hier iſt neue Welt und Zeit ſo getheilt: der Orient hat noch jezt die geſchwinden Strafen; Europa die langſamen; die alte Kindheit der Völker iſt mehr für die geſchwinden, die neuere Zeit, und gleichſam das erwachſene Alter der Völker, für die langſamen. So viel lieſſe ſich überhaupt ſagen, je mehr der Staat, wie man es nennet, patriarchaliſch, und einer gröſſern Familie ähnlich iſt, daß Ein ehrlicher Mann ihn überſehen kann, und man den ehrlichen Mann, den Vater, hat, der gewiß niemanden unrecht thun will, deſto ſchiklicher ſind geſchwinde Strafen; je mehr er zur unüberſehlichen Gröſſe wächſt, deſto gefährlicher werden ſie der Unſchuld. Auch tritt hier ein Unterſchied zwiſchen Lebens- und andern Strafen ein: wegen der leztern kann man nach entdekter Unſchuld dem Geſtraften doch einige Genugthuung leiſten, oder wohl gar ihn völlig entſchädigen; dies iſt bey Lebensſtrafen nicht möglich. Calas ſelbſt bleibt todt, blos ſeine Familie hat einige Genugthuung erhalten.

Gegen

* * *

Gegen Lebensſtrafen überhaupt iſt in neuern Zeiten viel eingewandt, und Souveräns haben ein Bedenken gehabt, ſie zu unterſchreiben. Vieles iſt richtig: man ſoll ſie nicht verſchwenden, ſondern, recht wie in der Medicin ein ſehr ſtarkes Gift, mit der gröſſeſten Behutſamkeit und Sparſamkeit gebrauchen. Dies wiederhole ich nicht, es iſt von andern genug geſagt. Nur ganz können ſie nicht verbannet werden. Pugatſchew mußte, wenn Rußland aufs künftige ſicher ſeyn ſollte, nicht am Leben bleiben. — — Ich habe ſchon oben manches hieher gehörige geſagt; doch bleibt mir noch folgendes zu bemerken übrig.

Man redet ſo viel von Güte, wenn man die Lebensſtrafen abſchaffen, und andere an ihrer Stelle haben will: den Souverän, der die Lebensſtrafen abſchaffete, ſtellet man als gütig vor, und dadurch könnte ein Souverän der völlig unumſchränkte Macht hätte, bewogen werden, keine Lebensſtrafen zu bewilligen. Aber iſt es denn auch immer wirklich Güte? Konnte dieſe Verwandlung der Lebensſtrafen in andere nicht bisweilen Härte, recht große Härte ſeyn? Iſt der Tod, den wir alle einmal zu erwarten haben, der uns in manchen Krankheiten, und dem Soldaten im Felde, ſo nahe bevorſtehet, etwas ſo ſehr ſchrekliches? Ewiges Gefängniß, das gemeiniglich an einem ungeſunden Ort, und dadurch eine Art von Folter iſt, oder Veurtheilung zu ſehr ſchweren ungeſunden Arbeiten, noch dazu mit Verachtung verknüpft, ſind die nicht ſchlimmer als der Tod? Wer von einigem Stande iſt, und Ehre hat, wird der nicht lieber Einmal den Kopf laſſen wollen, als täglich vor den Augen der Stadt, die ihn kennet, in der Karre gehen? Und wie viel ungeſunde Arbeiten

beiten hat man, die lange folternde Krankheiten zuwege bringen? nicht blos die in ungeſunden Bergwerken, ſondern auch für anders erzogene von nicht ſtarker Konſtitution, ſolche, die in der Näſſe, am meiſten mit Verkältung der Füſſe in der Näſſe geſchehen, von denen der äuſſerſte Ruin der Geſundheit, nebſt Gicht und andern ſchmerzhaften Uebeln die Folge iſt. Sollte Galeerenarbeit nicht ſchlimmer ſeyn, als der Tod? Man ſtelle ſich den Tod auf der einen, und die Rußiſche Knute, nebſt Ausſchneidung der Zunge oder Aufſchlitzung der Naſe, dadurch man auf Lebenslang ekelhaft- unglüklich, und dabey ehrlos gezeichnet wird, vor, und wähle, wohin wird die Wahl fallen? Die Empfindungen und Schätzungen des Uebels mögen verſchieden ſeyn, allerdings beym Poltron, beym Sklaven anders, als beym Freyen, dem Tode in die Augen ſehen könnenden, und nicht gern ohne Ehre leben wollenden Menſchen. So viel iſt doch gewiß, einigen wird der Tod leichter ſcheinen. Und bisher habe ich nur lauter ganz gewöhnliche Strafen genannt, aber es giebt künſtliche, die noch wohl dazu ohne einigen Schmerz anzuthun viel ſchwerer ſeyn werden, als der Tod: ein ſich recht ſehr rächen wollender unumſchränkter Oberherr, der Kenntniß des menſchlichen Herzens, aller ſeiner Gefühle, und gleichſam alle Nerven der menſchlichen Seele hatte, würde nicht am Leben ſtrafen, ſondern den Schmerz verlängern, und dabey recht auf die empfindliche Seite des Geſtraften richten. Alſo Güte möchte ich hier nicht gern genannt haben, weil ich noch ſo ſehr zweifle, ob es Güte iſt, wenn leichte Lebensſtrafen in andere ſehr harte langwierige Leibes- und Ehrenſtrafen verwandelt werden. — — Auch das käme mir ſonderbar vor, wenn der Souverän aus Güte keine Lebensſtrafen üben ſollte, der doch

Kriege,

Kriege, wohl gar eigentliche Rachkriege führet, in denen Menſchen bey hunderttauſenden ihr Leben verlieren. Und doch muß er Kriege führen dürfen, wenn wir Sicherheit haben ſollen. Ein ſonderbarer Kontraſt, wenn eben der Souverän, der mit dem Leben ſeiner beſten Unterthanen bey hunderttauſenden ſo freygebig iſt, mit dem Blut eines den Staat beunruhigenden Böſewichts, der andern blos als Strafexempel nüzlich werden kann, ſo ſparſam als mit einem Heiligthum umgienge. Wäre dies der gütige Souverän, den man durch Hülfe der Philoſophie bilden wollte?

Aber ſind Lebensſtrafen nach dem Recht der Natur erlaubt? In der That ich weiß nicht, warum ſie es nicht ſeyn ſollten. Im Stande der Natur, wer könnte da das mindeſte Bedenken haben, demjenigen, der ihn anfällt das Leben zu nehmen, um ſein eigenes zu erhalten? Dies wäre doch buchſtäblich nach der alten Definition, das Recht, das die Natur alle Thiere gelehret hat, denn welches dazu gewafnete Thier hat nicht den natürlichen Trieb, ſeinen Beleidiger zu tödten, wenn es ſonſt nicht ſicher ſeyn kann? Eben dies Recht üben wir ja auch im Kriege, und wir könnten nicht ſeyn, wenn wir es da nicht üben wollten: warum ſollte denn das nun unrecht ſeyn, einzeln zu thun, was recht iſt, wenn es tauſendfältig geſchiehet? In der That, die Frage, iſt es erlaubt einen Miſſethäter zu tödten, ſollte man kaum von einem Philoſophen in Europa, ſondern allenfalls von einem Talapoinen in Siam erwarten, der ein Gebot, du ſollſt nicht tödten, ohne alle Einſchränkung hat (*), und denn doch eben dadurch,

zu

(*) Allgemeine Welthiſtorie Th. XXIV. §. 14. Nicht Ungeziefer, nicht Saamenkörner, denen ſie ein Leben zuſchreiben, dürfen ſie tödten.

zu ganz ausnehmend grauſamen Lebensſtrafen, die blos die Reinigkeit haben, kein Blut zu vergieſſen, Anlaß giebt. — Zu dem was ich vom Recht der Natur ſagte, kommt in der bürgerlichen Geſellſchaft noch, daß jedes Mitglied ihr ein Recht über ſein Leben gegeben hat, deſſen Gebrauch durch die Geſetze beſtimmt iſt. Aber kann jemand dem andern, ſagen hier Widerſacher der Lebensſtrafen, ein Recht über ſein Leben geben? Er hat ſich ſein Leben nicht gegeben, kann es ſich alſo nicht ſelber nehmen, oder mit gutem Willen nehmen laſſen: er nicht Herr darüber! Jch dächte doch, er wäre es in ſo fern, daß er es einer geringen Gefahr ausſetzen kann: um vor einer gröſſern ſicher zu ſeyn: wir müſſen dies bey jeder Gegenwehr gegen den Feind thun, und wenn wir es nicht thun wollten, ſondern davon liefen, ja wenn wir nur vor dem groſſen Hunde liefen, der uns anfiele, dann erſt würden wir unſer Leben verſchwenden, und aus Poltronnerie Selbſtmörder werden. Der Fall iſt hier dieſer, um unter dem Schuz der bürgerlichen Geſellſchaft unſers Lebens ſicher zu ſeyn, das im Stande der Natur in ſteter Gefahr war, und keinen Vertheidiger hatte, als unſere eigene Hand, treten wir in die Geſellſchaft, und geben ihr dafür ein Recht, uns das Leben zu nehmen, ſo bald wir ein in den Geſetzen kapital gemachtes Verbrechen begehen, welches zu unterlaſſen in unſerm Vermögen ſtehet. Jch dächte, dies wäre ein für das Leben ſehr vortheilhafter Tauſch: in Eine, noch dazu, wenn wir nur ſelbſt wollen, leicht zu vermeidende Lebensgefahr ſetzen wir uns, und entgehen dadurch täglichen und ſtündlichen. Noch dazu, wir geben der Geſellſchaft ein Recht, das ſie vorhin ſchon hatte, denn wenn wir ihre Sicherheit ſtörten, hätte ſie uns auch ohne unſere Einwilligung als Feinde, die gar nicht zu ihr gehörten,

hörten, tödten können. Hätten wir gar kein Recht über unſer Leben, und dürften es niemanden geben, ſo dürften wir auch den Staat und uns nicht im Kriege vertheidigen. Ueberhaupt, wer in die bürgerliche Geſellſchaft tritt, giebt manche natürliche Rechte, die er vorhin hatte, auf, um dadurch etwas gröſſeres zu gewinnen, z.Ex. die Freyheit und Unabhängigkeit in der er geboren iſt: eben ſo giebt er ihr auch durch einen Vertrag Rechte über ſein Leben, wenn es entweder zur Vertheidigung des Staats gewaget werden muß, oder durch ein Verbrechen verwirket iſt. Zwiſchen dem Recht, einen auf ewig einzuſperren, ihn zu ſchlagen, ein Glied abzuſchneiden, und das Leben zu nehmen, iſt auch weiter kein Unterſchied, als zwiſchen minder und mehr: hat der Staat kein Recht das Leben zu nehmen, ſo ſehe ich nicht, woher er jene Rechte hat, und ſo müßten überall keine Strafen, das iſt, es müßte keine Sicherheit ſeyn.

Strafen gegen Ehre können mit Lebensſtrafen verbunden ſeyn, das iſt, es kann eine für ſchimpflich geachtete Todesart gewählt werden. Ein gewiſſer Schimpf muß mit Lebensſtrafen immer verknüpft ſeyn, wenn ſie Eindruk machen ſollen: der Mangel eines hinlänglichen Schimpfs, oder wohl gar die Einbildung einer Ehre, iſt in England daran ſchuld, daß der nirgends ſo reichlich gebrauchte Galgen unter der Laſt der Highwaymen erlieget. Wirklich, er thut alles, was gutes ſtammhaftes Holz thun kann, und trägt ſo manchen Gehängten, daß alle unſere deutſche Galgen wahre Müßiggänger gegen ihn ſind, aber er richtet ſehr wenig aus, weil er nicht ſo ſchimpflich geachtet wird, als bey uns. Ganz ehrlich iſt der, in des Volks Meinung, der an ihm ſtirbt, es läuft zuſammen, um zu ſehen, ob er mit Kourage ſtirbt, und wenn er das thut, ſo ſtirbt er, mehr bemerkt als

mancher Held, mit Ruhm. Vielleicht hält er gar eine Rede, und die gefällt, die war ſonſt (ich denke jezt hat es aufgehört) ein Lieblingthema zu Schulexercitien. In den Zeitungen wird geſagt, wie er geſtorben iſt, und das iſt wenigſtens wohl ſo viel Lob, als wenn in einer deutſchen gelehrten Zeitung von einem Kandidaten ſteht, er vertheidigte den und den des Monats ſeine Gradual-Schrift mit groſſer Fertigkeit, oder mit allgemeinem Beyfall, denn da glaubt keiner, der die Univerſität geſehen hat, daß das wahr ſey, was von Fertigkeit und Beyfall ſteht, aber der Leſer der engliſchen Zeitungen glaubt es, weil von dem höher promovirten niemand mehr aus Gunſt oder um mehrere herbey zu locken, ſchmeichelhafte Unwahrheiten drucken läßt. Ein ſonderbares Beyſpiel, wie wenig ſchimpflich der Galgen dort iſt, giebt der in London zum Galgen verurtheilte Deutſche, Stirn. Er war von guten Eltern, ſein Vater ein Metropolitan, oder, wie es bey uns heißt, ein Superintendent; blos aus Empfindlichkeit für Ehre hatte er den Mord begangen, für den er ſollte gehangen werden, er vergab ſich mit Gift, in den engliſchen Zeitungen wunderte man ſich zum Erſtaunen über dieſen Selbſtmord, und machte die Remarke, er habe vielmehr dabey ausgeſtanden, als er am Galgen zu erwarten gehabt hätte; anderer Selbſtmord iſt in England alltäglich, aber dieſer erwekte Erſtaunen über die vermeinte Narrheit. So gar dachte man nicht daran, daß einem Deutſchen der ſparſam, faſt nur bey Dieben gebrauchte Galgen ſchimpflicher vorkommen könnte, als einem Engländer, und daß ein Deutſcher, der zwar nicht von hohem, aber doch nicht von pöbelhaftem Herkommen iſt, eine ſolche Beſchimpfung ſeiner Familie für ein gröſſeres Uebel halten wird, als eine noch ſo groſſe Marter. So gewöhnlich

lich der Selbſtmord in England iſt, konnte man doch gar nicht begreifen, wie Stirn ein ſolcher Narr geweſen wäre, und dem Hangmann die Mühe abgenommen hätte; man moraliſirte ſo gar über die ſchwere Sünde, gerade, als wenn es nicht einerley wäre, ob einer, der doch ſterben ſoll, ſich hängen läßt, oder wie Sokrates den Giftbecher austrinkt: und nie wird doch England Sicherheit vor den Highwaymen bekommen, als bis Stirns Narrheit inokulirt wird, und man den Galgen für ſehr ſchimpflich anſieht.

So nüzlich Strafen gegen die Ehre denn seyn können, wenn ſie ein Anhang von Lebensſtrafen ſind, ſo überaus bedenklich werden ſie, wenn der noch leben bleibt, den ſie treffen, und ſie ſollten billig mit noch weit gröſſerer Vorſichtigkeit und Sparſamkeit gebraucht werden, als Lebensſtrafen.

Sehr hart ſind ſie, und wirklich für den ehrliebenden viel härter, als der Verluſt des Lebens. Es iſt nicht genug, daß man ſagt, ſie wären nur ein Scheinübel, weiter nichts, als der Verluſt eines Scheinguts. Geſezt dies wäre, ſo kann ein Scheinübel eine viel härtere Strafe ſeyn, als ein wirkliches: Waſſer vor ſich ſehen, oder gar ein Glas Wein, iſt kein Uebel, wenn man es ſich nicht einbildet, aber einem vom tollen Hunde gebiſſenen eins von beiden zeigen, iſt eine der unerträglichſten Torturen für ihn; und auch andere Wahnwitzige könnten durch etwas nichts bedeutendes, das ſie ſehr fürchten, ſo gefoltert werden, daß der Tod Güte dagegen wäre. Eben ſo aber geht es auch bey nicht Wahnwitzigen, die einmal einen lebhaften Irrthum oder Vorurtheil haben. Einen, der ſich vor Geſpenſtern fürchtet, in ein Gefängniß einſperren, auch wohl in eins der honetteſten, ein ſchön tapezirtes Zimmer, in dem Ge-

ſpenſter ſeyn ſollen, wäre erſchreklich grauſam, und könnte ihm Epilepſie oder den fürchterlichſten Tod zuwege bringen. Aber ſo lange wir nicht Götter, ſondern von unſern Nebenmenſchen und deren guter Meinung ſo ſehr abhängig ſind, iſt Ehre kein Scheingut, ſondern ein ſo großes, daß in manchen Fällen der Verluſt der Ehre ein gröſſeres Unglük iſt, als der Verluſt des Lebens. Ein ſehr groſſer Theil der Menſchen ſchäzt ſie ſo: dem Duellanten wiegt, nicht die ganze Ehre, ſondern nur ein Theil derſelben, den er in einem gewiſſen Zirkel verlöre, ſchon mehr als das Leben. Wer alſo von Güte reden will, ſollte ſich mehr gegen Strafen der Ehrloſigkeit als gegen Lebensſtrafen empören. Darinn ſind ohnehin beide gleich, daß der Staat durch ſie einen Bürger verliert, denn der ehrlos gemachte iſt ihm unbrauchbar; blos der Unterſchied tritt ein, daß der durch Lebensſtrafen eingebüßte auch nicht mehr ißt, der durch Ehrloſigkeit verlorne aber unterhalten ſeyn muß, oder ſich ſelbſt ſeinen Unterhalt nimmt.

Aber dabey haben die Strafen gegen Ehre noch dieſe bedenkliche Folge. Werden ſie ſehr häufig gebraucht, und beſtehen nicht in völliger Ehrloſigkeit, auch nicht in bloſſer Entziehung eines gewiſſen Vorzuges oder Ranges, ſondern im Mitteldinge zwiſchen beiden, Beſchimpfungen, ſo machen ſie das Volk niederträchtig und ehrvergeſſen. Man hat dies in den Schulen geſehen, in denen zur Zeit unſerer Vorfahren viel beſchimpfende Strafen waren; das ganze Geſchlecht der Gelehrten, oder die das Unglük gehabt hatten, eine Schulerziehung zu genieſſen, ward übel gebildet, darum hat man ſie zu verbieten geſucht, und mit groſſer Mühe beſchimpfende Strafen aus Schulen verbannet,

bannet, bis einmal ein Nichtkenner des menſchlichen Herzens ſie wieder einführen wird. Sich dem Schimpfe öffentlich und geduldig unterwerfen, und darüber Spott ins Geſichte, ohne Widerrede und Erkenntlichkeit mit der Hand, dulden müſſen, iſt das methodiſche Erziehungsmittel zum Hundsfott oder Böſewicht. — —

Eine andere Wirkung iſt, ſie machen das Volk gewiſſermaſſen zu klug, daß es über den Schimpf, der keine völlige Ehrloſigkeit iſt, lacht, und ſich über alle vom Ausſpruch der Geſetze herkommende Schande hinaus ſezt. Ehre und Schande hängen eigentlich nicht von den Geſetzen, ſondern von der Meinung der Menſchen ab: wenn jene es ſparſam thun, ſo können ſie den Ton geben, und ſagen, was Ehre und Schande iſt, aber ſie müſſen behutſam ſeyn, kommen ſie zu oft mit der Meinung der Menſchen in Kolliſion, ſo lernt man das Nichts ihrer Ehre und Schande kennen, und ſogar ihre Schande wird ein Ehrenzeichen. Man verbiete einmal das Duell unter der Strafe, daß jeder Duellant zur Schande Zeitlebens einen Strik um den Hals tragen ſoll, ſo wird mancher ſich duelliren, blos um dies Ordenszeichen zu erringen: oder wenn jeder ungeheyrathete, der nicht reiner Junggeſelle wäre, einen Flor, und der, der ein artig Mädchen verführt hätte, einen doppelten am Huth tragen müßte, ſo würde vielleicht niemand ohne Flor gehen wollen, und ihre Menge eine Empfehlung für den ſeyn, der gern heyrathen wollte. Das Geſez muß keine ſo gefährliche Probe des Glaubens der Bürger an ſeine Beſtimmung von Ehre und Schande machen. Ich habe eine ausgeſucht-ſchöne Sammlung von Relegations-Patenten, bey der ich mich bisweilen ver-

vergnüge: unter dieſen iſt eine (die Univerſität will ich nicht nennen, ich denke, dies wird ihr immer lieber ſeyn. Univerſitäten ſind es aber ordentlich, in deren Gerichten man das ſonderbarſte ſonſt nirgends vorkommende der Gebung oder Ausübung der Geſetze ſuchen muß) darinn der Profeſſor Eloquentiä das Verbrechen ſo erzählt: *cereviſia madidi per civitatis noſtrae plateas diſtrictis gladiis obambulantes virum militarem eximiae auctoritatis forte fortuna obvium, nulla data occaſione, nulla injuria praecedente oppugnaſtis, convicia ac contumelias eructando & ad armorum certamen inſano auſu provocando. Qui ſi minore prudentia fuiſſet inſtructus, nec veſtrum furorem ſapienter declinaſſet, facile profecto potuiſſet contingere, ut illud temporis monumentum, quo maxime coepiſtis deſipere, et vobis funeſtum, et noſtro Lyceo eveniſſet deplorandum. Et is vero ab ulciſcendi ſtudio alienus laudabili ratione quaerimoniam ad nos detulit, ratus hoc pacto ſe ſervaturum dignitatem, vosque ſubituros dedecus:* und darauf folgt für den einen, der ausgetreten war, die Strafe, *unanimi concilii noſtri decreto ſtatutum eſt, ut tanquam confeſſus et convictus in perpetuum, infamiae macula notatus relegaretur.* Ein ſo regulirter hätte wohl den impertinenten Einfall bekommen können, die Relegation cum infamia in ſeiner Stube anzuſchlagen, oder als ein Zeugniß vorzuweiſen, ſonderlich wenn *cereviſia* in *vino* korrigirt geweſen wäre, damit niemanden etwa beyfiele, er möge vielleicht von ſo niedrigem Herkommen ſeyn, daß ein Officier ſich Ehrenwegen nicht wohl mit ihm ſchlagen könnte. Nichts mangelte noch, als daß der Name des Officiers, deſſen Weisheit der Senat der Gelehrten rühmt, auch da ſtände, ſo wäre er an auswärtigen Orten ſchlimmer dran geweſen, als der relegirte; ob dies nun aus klaßiſcher Gelehrſamkeit

ſamkeit ſo geſezt ſey, oder aus Tücke des Verfaſſers wider den Officier, weis ich nicht, glaube aber beynahe aus Nächſtenliebe das lezte.

Die allerſchlimmſte Folge von wahrer, völliger, und in den Augen des Publizi gültigen Infamie iſt, daß ſie natürlicher Weiſe den vollkommenen Böſewicht bildet, und zwar immer den deſto vollkommenern, je edler und ehrliebender der infamirte war, wenn er anders nicht zugleich auf lebenslang eingeſperret wird. Sein Brod kann er nicht auf ehrliche Weiſe erwerben, weil niemand, der ihn kennet (und oft kennet ihn jeder gar an einem Brandmal) mit ihm zu thun haben will: er muß es alſo unehrlich erwerben. Das groſſe Band, durch welches ſonſt auch der böſeſte, ſelbſt der, der keine Religion hat, von dem ganzen menſchlichen Geſchlecht abhängig iſt, die Ehre, iſt Einmal bey ihm zerriſſen; er hat keine mehr zu verlieren, fragt nach der Meinung der Leute nichts, iſt unabhängig, und thut, was er will, wenn er nur ſeinen Leib dabey ſichern kann. Aus allgemeiner Verachtung, die er leidet, muß bald eine herzliche Gegenverachtung und Feindſchaft gegen das ganze menſchliche Geſchlecht, nur mit Ausnahme derer die ihm gleich ſind, erfolgen, mit dieſen wird er in eine enge Geſellſchaft getrieben, die vielleicht nicht blos ihren Unterhalt ſucht, ſondern auch feindſelig und zu Grauſamkeiten geneigt iſt.

Am wenigſten ſollten Strafen gegen die Ehre gebraucht werden, wo man zum voraus ſehen kann, daß ſie ganz unnüz ſind, z. Ex. wo ſchon das Publikum mit dem Verbrechen Schande verknüpft: denn hat dieſe in der Meinung des Publizi ſtehende Schande nicht vom Verbrechen abhalten können, ſo wird auch die vom Geſez hinzugethane

vergeblich ſeyn, wer es begehet, hat ſich entſchloſſen, allenfalls Schande zu ertragen. Eben deshalb iſt die Kirchenbuße einer zu Falle gekommenen Perſon, oder andere Beſchimpfungen derſelben, ſo ſehr wider geſezgebende Klugheit und in anderer Abſicht abſcheulich. Scheu vor der Schande treibt die unglükliche Perſon ohnehin leicht zum Kindermord, oder in groſſen Städten, z. E. London, in liederliche Häuſer, wo ſie bald völlig verrucht, und eine Peſt des menſchlichen Geſchlechts wird: ſie verdient Mitleiden und Schonung der Ihrigen, und völliges Ignoriren der Obrigkeit, ausgenommen, daß ſie ſie durch einen verſchwiegenen Prediger ermahnen läßt.

Gegen den Diebſtal wird zwar die Strafe der Infamie auch nicht viel ausrichten, eine einzige Gattung des Diebſtals ausgenommen, die aus falſcher Ehre, um Spielſchulden zu bezahlen, begangen wird: aber er iſt doch deswegen gut, daß ſie hier bleiben, damit nicht unſer Publikum ſich gewöhne, den Diebſtal für minder ſchimpflich anzuſehen, als er jezt thut.

Nirgends hingegen ſcheinen Strafen gegen die Ehre ſo angemeſſen zu ſeyn, als wo falſch verſtandene Ehre die Triebfeder des Verbrechens iſt, z. Ex. beym eben genannten Diebſtal oder Angreifung anvertraueter Kaſſen zu Bezahlung einer ſogenannten Ehrenſchuld, dem Kindermord u. ſ. f. Könnte eine Strafe etwas gegen das Duell ausrichten, ſo wäre es, Ehrloſigkeit, nur müßte ſie bey dem Publiko gültig ſeyn, aber wie ſie das werden ſoll, ſo lange es Duelle für eine Ehrenſache, und ihre Ausſchlagung für das verächtlichſte Zeichen eines Poltrons hält, iſt die bisher unbeantwortete große Aufgabe der Geſezgebenden Klugheit, und ſo lange ſie nicht beantwortet iſt, werden gegen Duelle nicht ſo wohl Strafen, als ein

ein gewiſſes Stratagem, ſo hieher nicht gehört, das beſte Mittel ſeyn.

Sehr wider die Strafen der Ehrloſigkeit iſt nun freilich dies Dilemma: wo das Publikum die Sache für ehrlos hält, ſind ſie nicht nöthig, denn der Verbrecher hatte ſich ſchon entſchloſſen, Ehrloſigkeit zu ertragen: und wo das Publikum ein Verbrechen für ehrlich oder gar für ehrbringend hält, gilt der Widerſpruch der Geſeze nicht, zu wem ſie ſagen, du biſt unehrlich, den adeln ſie vielleicht. Der Arabiſche Beduine hält auf nichts ſo hoch als auf ſeinen Bart, deſſen Abſchneidung iſt Schande, die ihm oft unerträglicher iſt, als Lebensſtrafe, aber Straſſenraub hält er auch für adliche Ehre. Sezte ein Conquerante, der dieſe freyen Stämme unter ſich brächte, auf den Straſſenraub Abſchneidung des Barts, ſo möchte es zu Anfang ſehr ſchrecken; aber wenn die Strafe ſtrenge geübet würde, und ein paar tauſend für tapfer gehaltene ohne Bart giengen, ſo würde es erſt unſchimpflich, denn bald Ehre werden, ohne Bart zu ſeyn, und darauf würde die Zeit folgen, da es Schimpf wäre einen Bart zu haben. Doch bleibt zwiſchen dieſem Dilemma noch etwas daran nicht getroffenes in der Mitte.

Ich hätte noch von Gefängniß, das ja nicht ungeſund, auch ohne Noth nicht lange daurend, lieber aber dafür deſto ſtrenger und alle unnöthige Geſellſchaft ausſchlieſſend ſeyn ſollte; ſolcher Landesverweiſung, als weder unehrlich noch nahrungslos macht, ſondern blos unſer Land von einem gefährlichen Bürger befreyet, oder einen dadurch ſtraft, daß ihm ſein geliebtes Vaterland, oder der Ort der Vergnügungen, (ein altes Rom) unterſaget wird; von Schlägen, die die Alten ſo häufig gebrauchten, die jezt aber der Ehre

unbeſchadet nur blos im Kriege übrig ſind, manches zu ſagen: aber die Vorrede iſt mir ſchon zu lang geworden, und ich bin noch etwas zum 251 §. ſchuldig. Daß ewiges Gefängniß und Landesverweiſung den Staat eben ſo gut eines Bürgers berauben, als Lebensſtrafen, (doch mit einigen ſeltenen Ausnamen) ſiehet man, ohne daß ich es ſage.

Iſt es unvernünftig, barbariſch, abergläubiſch, daß auf Gottesläſterung, oder was ihr gleich iſt, und unter dem Namen Blasphemie begriffen wird, Strafe ſtehet? Faſt alle Völker haben ſie für billig gehalten, und ſind zum Theil in der Härte der Strafe ſehr weit gegangen. Jezt macht man mit lautem Beyfall den Einwurf gegen ſie, die Läſterung ſchade Gott nichts, der unendlich über ſie erhaben ſey. Treffend kommt er mir gar nicht vor: wer ihn macht, muß ſich etwan vorgeſtellt haben, der Endzwek dieſer Strafen ſey, Gott Sicherheit zu verſchaffen; das wird aber wohl ſchwerlich der einmüthige Gedanke ſo vieler in Kultur, Klima, Religion ganz verſchiedenen Völker geweſen ſeyn. Die meiſten unter ihnen möchten auch wohl begriffen haben, daß wenn Gott Rache verlange, er ſie ſich ſelbſt nehmen könne, und der Hülfe unſerer Geſetze nicht bedürfe.

Um Gottes willen ſind freilich gar keine Strafen der Blasphemie nöthig, wohl aber um des Nebenbürgers willen, der durch ſie, wenn er an Gott glaubt, oder eine Religion, ſie ſey nun wahr oder falſch, für die wahre hält, aufs äuſſerſte beleidiget wird; und zwar Strafen der Blasphemie nicht blos gegen den wahren Gott, ſondern auch gegen die falſchen Götter, vermeinte Heiligen, und erdichtete Religion, die einmal Götter, Heilige, und Reliquien des Volks ſind.

Noch nicht von Blasphemie zu reden, hätte wohl jemand das Recht, mich ins Geſicht wegen

meiner

meiner Meinungen, wahrer oder falſcher, das iſt einerley, etwan wegen der Philoſophie die ich annehme, einen Narren, Verrükten, Böſewicht zu nennen? Er kann anderer Meinung ſeyn, auch ſeine Gründe, wenn ich ſie hören will, mit Lebhaftigkeit ſagen, wenn ihm denn im Eifer des Diſputirens ein hartes Wort entführe, wie mir vielleicht auch geſchehen ſeyn mag, ſo müßte ich es ihm nicht übel nehmen: aber wenn er ohne dieſe Entſchuldigung mir ins Geſicht ſagte, die Philoſophie die ihr annimmt iſt Wahnwiz, ſie iſt abominabel, Betrügerey, wer ſie lehrt iſt ein Betrüger, ein Böſewicht, ſo könne man mir eine handgreifliche Antwort auf ſeine Grobheiten nicht übel nehmen, falls die Obrigkeit ihrer wegen keine Klage annimmt. Erwieſe er mir dieſe Grobheiten, in anderer, wohl gar in meiner Kinder und Bedienten Gegenwart, vor denen ich dadurch verächtlich würde, ſo würde die Beleidigung noch viel gröſſer, ich würde klagen können, und wenn ich das nicht thäte, ſondern zuſchlüge, ſo hätte ich die Entſchuldigung des ſo genannten *juſti doloris.* Von neuem wüchſe Beleidigung und Berechtigung zur Rache, wenn er mir ſolche Grobheiten an einem Ort ſagte, wo er ohne meine Erlaubniß kein Recht hat zu ſeyn, zum Exempel in meinem Hauſe.

Nun kann wohl einem, der eine Religion von Herzen glaubt, ſie als den Weg zur ewigen Glükſeligkeit, als den Troſt des Lebens und des Todes anſiehet, auch die Seinigen darinn zu erziehen wünſcht, nichts beleidigender ſeyn, als wenn ihm einer gegen dieſe Religion, nicht Gründe (wiewohl er auch das verbitten kann, denn jeder hat ja das Recht zu irren, ohne daß ich mich mit Gewalt aufwerfen kann, ihm den Irrthum zu benehmen) ſondern Grobheiten und Schmähwörter ſagt, ſeinen Gott, Propheten, Heiligen, oder

Heilig-

Heiligthum läſtert. Wäre die Religion auch nur die geduldete, ſo ſoll der Staat doch einen jeden ihr zugethanen vor ſolchen Beleidigungen ſchützen, oder es ihm nicht verdenken, wenn er die übermenſchliche Geduld nicht hat, dies alles zu ertragen. Iſt ſie aber gar die herrſchende, die Religion des Volks, iſt der die Religion nicht glaubende eigentlich nur ein im Staat geduldeter, der deſſen Schuz genießt, alſo wie einer im fremden Hauſe: ſo iſt die Beleidigung ausnehmend groß, und wenn man ſich nicht ein überaus zahmes jeden Affront ausſtehen wollendes Volk vorſtellet, (ein ſolches, das eine ſehr verächtliche Rolle in der Welt ſpielen müßte) ſo iſt eins von beiden zu wählen, entweder der Staat muß den Gotteslästerer ſtrafen, oder ihn der Rache des Volks überlaſſen. Das erſte iſt das gelindeſte, deswegen vorzuziehen, weil die Rache des Volks ohne hinlägliche Unterſuchung geſchiehet, folglich den Unſchuldigen treffen kann. — — Dies Recht behaupte ich gar nicht etwan blos für die Religion, die ich für die wahre halte, ſondern ich muß es mir auch gefallen laſſen, wenn ich unter ſolchen bin, von deren Religion ich diſſentire. Schmähe ich in katholiſchen Ländern ihre Heiligen, oder beſchimpfe ſie durch Geberden, auch wohl nur durch grobes gefliſſentliches Hutaufſetzen an Orten, wo der Wohlſtand beſielt ihn abzunehmen, läſtere in der Türkey Muhammed, oder unter den Heiden ihre Götter, ſo iſt nichts natürlicher als, daß das Volk dies nicht leiden, ſondern ſich auf ſeine Weiſe, das heißt, tumultuariſch, in Affekt, und unmäßig rächen wird, oder der Staat muß, um mich hiervor zu ſichern, die Beſtrafung übernehmen. Thut er das, ſo iſt es noch dazu für mich und andere von der herrſchenden Religion diſſentirenden eine Wohlthat, weil ſie uns vor gröſſe-

gröſſerem Uebel ſicher ſezt. — — Vor dem Schaden, den der Läſterer, oder noch mehr der Spötter der Religion, der Geſellſchaft thäte, wenn es ihm gelänge die Religion wirklich verächtlich zu machen, will ich hier nicht einmal reden.

Dem völligen Religionsverleugner, er glaube nun gar keinen Gott, oder doch keinen, der ſich um die Geſchäfte der Menſchen bekümmert, ſtraft, die Welt regiert, folglich auch dem Läſterer des einzigen wahren Gottes, von dem man denken muß, er glaube ihn nicht, iſt der Staat nach dem eigentlichen Recht keine Duldung ſchuldig, denn man kan ſich auf ihn nicht verlaſſen, ſein Eid iſt ein Nichts, und man darf ihm nur ſo weit trauen, als man ihn überſieht: wäre er bösartig, ſo ſind Strafen zu wenig uns vor ihm ſicher zu ſetzen, denn wer in jener Welt nichts befürchtet, kann hoffen, ihnen durch Selbſtmord zu entgehen. Er iſt alſo ſehr gefährlich. Nach dieſem Recht verfährt nun der Staat etwan nicht, er duldet den Gottesverleugner, oder den der keine Religion hat, er ſchüzt ihn noch dazu, ohne ſich darauf verlaſſen zu können, daß er den Staat wieder vertheidigen werde, weil er von allen ſeinen Eiden ſich ſelbſt diſpenſiren kann, und Waffen in ſeiner Hand gefährlich werden möchten: ſo ſoll ja doch der Irreligiöſe bedenken, daß er, wie ich es vorhin nannte, in einem fremden Hauſe iſt, wo er unmöglich mit den übrigen gleiche Rechte fodern kann. Sein Eid kann ja nicht einmal im Gerichte als Beweis gelten. Nun ſoll er ſich alſo auch aufführen, wie ſonſt einer im fremden Hauſe thun wird, nicht das ihn beherbergende, Schuz gebende, und nichts dafür wieder bekommende Volk, durch Gotteslaͤſterung beleidigen, oder es nicht unbillig finden, wenn er dafür geſtraft wird.

In der That ſcheint der Saz, Gotteslåſterung ſoll nicht geſtraft werden, an Religionsverfolgung zu grånzen: denn ſo håtte ja der Unglåubige ein Recht zu låſtern, und man můßte es leiden. Spott und Schmåhworte, ſind doch aber auch Verfolgung, noch dazu eine ſehr empfindliche, und die Pflicht anderer Schmåhworte mir ins Geſicht ſagen zu laſſen, iſt Strafe an Ehre.

Wie ůbrigens Gotteslåſterung beſtraft werden ſoll, das geht mich hier nicht an. Die geſezgebende Klugheit wird an einem Ort dieſe, am andern jene Strafen nůzlicher finden. Lebensſtrafen riethe ich nicht leicht an, ſie machen jezt den Gotteslåſterer zu important, und erregen Mitleiden. Eine im trunkenen Muth ausgeſtoſſene Gotteslåſterung bliebe beſſer unbeſtraft. Ziemlich angemeſſen und natůrlich ſchiene die Strafe, daß man den Gotteslåſterer als einen Irreligiöſen anſåhe, deſſen Eid fůr keinen Eid zu achten ſey: in der That wåre ſie nicht geringe.

Göttingen, den 10 April
1775.

Verbrechen des Bluts.

§. 272.

Selbſtmord gar nicht erwähnt, nicht mit Strafen belegt, ja nicht einmal verboten.

Unter den ſo genannten Verbrechen des Bluts pflegt der Selbſtmord die erſte Stelle einzunehmen; man wird alſo gleich zu Anfang erwarten, zu vernehmen, was für eine Strafe Moſes auf ihn geſezt, oder ſonſt ſeinetwegen verordnet habe? und ich muß antworten: gar nichts! Joſephus ſagt zwar in der ſchönen und vernünftigen Rede wider den Selbſtmord, die er, freilich wohl nicht mit eben den Worten und eben ſo künſtlich hielt, ſondern hernach künſtlicher auf griechiſch umkleidete, aber doch die Sachen ſelbſt vorgeſtellet haben mochte, da 40 mit ihm eingeſchloſſene Juden ihn ermahneten, ſich den Römern nicht zu ergeben, ſondern ſich ſelbſt zu tödten, und ihm dazu nicht blos ihre Degen, ſondern auch, wenn er es erlauben wollte, ihre Hände angeboten, unter andern: **wiſſet ihr nicht, daß Nachruhm, Häuſer und Familien derer bleiben, die dies Leben nach den Geſetzen der Natur verlaſſen, und was ihnen Gott nur geliehen hat,**

um die Zeit wieder geben, da der Geber es wieder haben will? daß ihre gehorſamen Seelen rein bleiben, und in die heiligſten Gegenden des Himmels zu wohnen kommen, aus denen ſie wieder nach Ablauf unermeßlicher Zeiten in reine Leiber verſezt werden ſollen? (*) nicht: daß die Seelen derer, die an ſich ſelbſt wütige Hände gelegt haben, in die finſterſten Oerter der Hölle gehen, und Gott, der ihr Vater iſt, ſolche Vater-Verächter (**) wieder an ihren Kindern ſtraft? Dies Verbrechen iſt alſo Gott verhaßt, und nach dem Urtheil des allerweiſeſten Geſezgebers ſtrafbar. Darum hat man auch unter uns für recht erkannt, Selbſtmör-
der

(*) Eine nach heidniſcher Art umgekleidete Beſchreibung der Auferſtehung der Todten, bey der ein griechiſcher Leſer an die Seelenwanderung denken konnte. Joſephus pflegt mehr dergleichen Umkleidungen vorzunehmen, weil ihm am Beyfall ſeiner auswärtigen Leſer gelegen iſt, oder er wenigſtens ſich und ſein Volk ihnen nicht lächerlich machen will. Der Grieche, ſo bald von Religion philoſophirt ward, wohl unvernünftiger, als der Wilde, in andern Dingen aber einſichtsvoll und Erleuchter anderer Völker, lachte, wenn er von Auferſtehung der Todten hörte, denn die Lehre war ihm nicht modiſch, (Apoſtelg. 17, 31.) wenn man ihm aber ſagte, unſere Seelen führen dereinſt in Kühe, Ochſen, Eſel, u. ſ. f. ſo hatte er weniger dawider, denn dies war ihm nicht ſo neu, Pythagoräer lehrten es. So gewann denn Joſephus, wenn er die Lehre von der Auferſtehung auf eine Art vortrug, daß ein Grieche an Seelenwanderung denken konnte.

(**) Im Griechiſchen ſtehet, τοὺς θάτερον ὑβριστάς, ſo keinen zur Sache und Zuſammenhang ſchiklichen Sinn giebt. Haverkamp wagte dafür πατέρων, und ihm zur Hälfte folgend habe ich πατρὸς angenommen: dieſe Leſeart wäre zur Sache ſehr ſchiklich. Gott iſt ihr Vater, hatte Joſephus geſagt: wer ſich nun ſelber tödtet, und ſo ohne Gottes Willen aus der Welt gehet, iſt ein Vater-Verächter. Doch muß ich noch hinzuſetzen, daß mir auch beygefallen iſt, ob nicht θᾶττον, früher, zu leſen ſey, *qui citius*, i. e. *ante diem ſibi manus inferunt:* nur möchte dann wegen ὑβριστάς etwas zu erinnern ſeyn.

der aus dem Hauſe zu werfen, und bis auf Sonnenuntergang unbegraben liegen zu laſſen, da wir doch ſonſt den Feinden ſelbſt die Begräbniß nicht verweigern. Allein von dieſem allen ſtehet in Moſe nichts, Joſephus ſelbſt ſagt auch nicht, daß es Geſetze Moſis ſind, ſondern, daß man es unter den Juden, ſeiner Zeit, für Recht erkannt habe, (παρ' ἡμῖν 'ἐκρίναν) d. i. die Strafe, von der er redet, geſchahe nach einem Rechtsſpruch der Rabbinen, oder nach einem Befehl der Obrigkeit. Was er vorhin von dem weiſeſten Geſezgeber ſagte, gieng nicht auf Strafen, die Moſes verordnet habe, ſondern auf ſolche, die Gott ſelbſt, (der iſt ihm der weiſeſte Geſezgeber,) ſich vorbehalten hat, entweder in jener Welt an dem Selbſtmörder, oder in dieſer an ſeinen Kindern zu üben. Vielleicht hatte er bey dem, was er von göttlichen Strafen an den Kindern ſagt, die Stelle der zehn Gebote, 2 B. Moſ. 20, 5. in Gedanken, ob ſie gleich nicht eigentlich vom Selbſtmord handelt, und glaubte, wenn Gott überhaupt drohete, die Sünde der Väter an den Kindern derer, die ihn haſſen, bis ins dritte und vierte Glied zu ſtrafen, ſo werde dies vorzüglich bey derjenigen Sünde geſchehen, bey der göttliche Strafe deſto mehr nöthig ſey, weil der Verbrecher eben durch den Selbſtmord aller ihm fühlbaren Strafe der Obrigkeit entgehet.

Alſo, Moſes ſezt keine Strafe auf den Selbſtmord, und aus dem Exempel Ahitofels, der ſich, als er ſahe, daß die von ihm angeſtiftete Rebellion Abſaloms unglüklich ablaufen müßte, ſelbſt das Leben nahm, um der wohlverdienten Strafe zu entgehen, vorher aber ſeinen lezten Willen machte, 2 Sam. 17, 23. ſieht man, daß der Selbſtmörder das Recht nicht verlor, über ſeine Güter zu diſponiren, und ſein lezter Wille ſo gültig blieb, als nach Lauterbach (*) bey uns. Von eben dieſem

(*) Collegium theoretico-pract. Lib. 48. Tit. 21. §. 4.

Ahitofel heißt es auch: **er ward im Grabe ſeines Vaters begraben**; alſo ſtand nicht einmal die Strafe der Ausſchlieſſung aus dem Erbbegräbniß auf den Selbſtmord. Doch noch mehr, Moſes hat nirgends ein Verbot des Selbſtmordes gegeben, denn das fünfte Gebot, **du ſollſt nicht morden** (*), auch auf den Selbſtmord zu ziehen, von dem doch kein Wort dabey ſtehet, iſt eine ſehr willkührliche Art zu erklären, ohngefähr ſo, wie die ſogenannten geiſtlichen Erklärungen der zehen Gebote (**), der Vertheidiger des Selbſtmordes würde immer ſagen: **er iſt kein Mord, ob ihn gleich die Deutſchen ſo nennen, weil ich ein Recht habe, über mein Leben zu diſponiren, und nicht alles Tödten im fünften Gebot verboten iſt, z. Ex. nicht das Tödten des Schuldigen, oder der Feinde im Kriege, ſondern blos Mord, d. i. ein unrechtmäßiges Tödten.**

Von ſelbſt wird hier jedem die Anmerkung beyfallen, daß Strafen des Selbſtmordes wenig zu helfen pflegen, und dabey den durch ſie mitbeſchimpften Angehörigen und Kindern, gerade alſo den Perſonen, die am meiſten durch den Selbſtmord beleidiget, oder doch betrübet ſind, wehe thun, unterdeß daß der Selbſtmörder nichts von ihnen fühlt, oder weiß; ferner, daß doch eine ſtarke Vermuthung iſt, ein großer Theil der Selbſtmörder ſey im Kopfe verrükt, alſo eigentlich nicht ſtrafbar, und ſich ſehr ſelten mit völliger Gewißheit ausmachen läßt, ob der und der Selbſtmörder auch um die Zeit, da er die übereilte

---

(*) Nicht: du ſollſt nicht tödten. Siehe §. 273.

(**) Weswegen ich dieſe geiſtlichen Erklärungen nicht annehmen kann, findet man im 104 – 107ten §. der Abhandlung von den Ehegeſetzen Moſis, welche die Heyrathen in die nahe Freundſchaft unterſagen. Die Ableugnung dieſes geiſtlichen Sinnes war damals manchen befremdlich: jezt wird ſie hoffentlich niemanden als ketzeriſch vorkommen, nachdem ſo manche Glieder der hieſigen theologiſchen Fakultät auch in Schriften geäuſſert haben, daß ihnen die geiſtliche Auslegung mißfällt.

übereilte Handlung vornahm, bey völligem Verſtande, oder unter einer Anwandlung von Raſerey geweſen iſt; zehn Schuldige aber lieber ungeſtraft bleiben ſollen, als daß Ein Unſchuldiger geſtraft würde.

Aber warum verbietet Moſes den Selbſtmord gar nicht? und da ein Verbot ohne Pönal-Sanktion in bürgerlichen Geſetzen nicht viel bedeutet, warum drohet er nicht, da er als göttlicher Geſandter Geſetze giebt, Gott ſelbſt wollte den Selbſtmord, nicht zwar an Kindern, denn das wäre hart, da ſie am meiſten der beleidigte Theil ſind, aber an dem Selbſtmörder in jener Welt ſtrafen? Zweyerley fällt mir zur Antwort bey:

Erſtlich, Moſes pflegt überhaupt keine Strafen jener Welt zu drohen, und mußte dies auch als bürgerlicher Geſezgeber nicht thun (*), ob er gleich gewiß eine künftige Welt voll Strafen und Belohnungen kennet, und in ſeinen Büchern als bekannt zum voraus ſetzet (**), auch in einem vermuthlich von ihm herkommenden, aber ſeinen Namen nicht führenden Buche, dem ſogenannten Buch Hiob (***), ausführlicher lehret. Wenn er alſo hier einmal eine Ausnahme machte, und dem Selbſtmörder, der in dieſer Welt nicht ſo geſtraft werden kann, daß er es ſelbſt fühlet, Strafen jener Welt im Namen Gottes drohete, ſo wäre es doch eine Ausnahme von ganz einzelner Art. So viel ſich auch für die Ausnahme ſagen lieſſe, wenn Gott ſelbſt durch einen Geſandten Geſetze giebt, ſo würde ſie doch um eben der Urſache

 willen

(*) §. 14.

(**) Man ſehe nur die einzige Stelle von Henochs, wie man will, Tode oder Himmelfahrt, ich glaube aber von ſeinem Tode, 1 B. Moſ. 5, 22—24. in meiner Ueberſetzung an: oder wenn man mehr Stellen verlangel, *argumenta immortalitatis animorum ex Moſe collecta.*

(***) Die Gründe, die mich beynahe zwingen zu glauben, daß Moſes der Verfaſſer des Buchs Hiob ſey, werde ich künftig in deutſchen Prolegomenis ausführlicher ſagen: ſo lange wird man mit dem zufrieden ſeyn, was ich in den lateiniſchen *Prolegomenis in Jobum in uſum auditorum editis* (Dieterichs Verlag) geſagt habe.

willen hart ſeyn, aus der es mir als eine wahre Güte Gottes vorkommt, daß in der ganzen Bibel nirgends eine deutliche Entſcheidung der Frage: ob der Selbſtmord Sünde ſey? gegeben, und dieſe ſehr intereſſante Frage blos der philoſophiſchen Moral und dem, wie ſoll ich es nennen? geſunden Menſchenverſtande, oder Gewiſſen eines jeden überlaſſen iſt. Mancher Melancholiſche hat ſo unwiderſtehliche, ihn immer von neuem überfallende Verſuchungen zum Selbſtmord, daß er doch endlich unterliegen wird: hätte die Bibel irgendwo ſich ganz deutlich über den Selbſtmord erklärt, ſo begienge er alsdann eine vorſezliche Sünde, und ſtürbe unſelig; allein, ihr weiſes und gütiges Stillſchweigen macht es möglich, daß dies, wozu er durch ſtarke Leidenſchaften, Angſt, Furcht vor bevorſtehendem Uebel, oder tiefe Schwermuth, zwar nicht eigentlich mechaniſch wider ſeinen Willen gezwungen, aber doch hingeriſſen und überwältiget wird, bey ihm Unwiſſenheitsſünde bleibt, und er ſich überredet, wir ſeyen Herren über unſer Leben, uns es zu nehmen, wenn es nöthig iſt. Ob einer, der ſich doch ſelbſt entleiben wird, in dem auf ewig entſcheidenden Augenblik des Todes eine vorſezliche, oder eine Unwiſſenheitsſünde begehet, wird doch kein Theolog, auch kein Philoſoph, für einerley halten: bey dem Stillſchweigen der Bibel, die uns hier eben ſo gut in Ungewißheit, oder Unwiſſenheit läßt, als Gott im alten Teſtament an den Patriarchen manche Sünden der Unwiſſenheit, z. Ex. Polygamie duldete, ohne ſie ihnen zu offenbaren, und gewiß an jedem unter uns noch Unwiſſenheitsſünden (wir kennen ſie freilich nicht, ſonſt wären es keine Unwiſſenheitsſünden) überſehen muß, iſt es möglich, daß einige Selbſtmörder, die ſich noch wohl dazu auf den groſſen Schritt, den ſie vorhatten, gewiſſenhaft zubereiteten, jezt im Himmel ſind, und Gott ihnen ihre Unwiſſenheitsſünde nicht zugerechnet hat, die verdammt ſeyn müßten, wenn die Bibel ſo geſchrieben wäre, wie mancher eifriger Moraliſt gutmeinend wün

ſchete. Wer ein wenig in der nicht eben alten Kirchen- oder Gelehrten-Geſchichte bewandert iſt, dem fällt doch wohl ein wegen ſeiner Frömmigkeit als exemplariſch bekannter Geiſtlicher ein, der ſich ſelbſt entleibet hat, und den er kaum anders als im Himmel wieder ſuchen wird, deſſen ganzes von Melancholie überzogenes Geſichte, und bey angeſtellter Sektion, auch die innere Beſchaffenheit des Leibes, große Entſchuldigungen für ſeine Handlung ſind. Wer Familiengeſchichte weiß, dem werden noch mehr ſolcher Exempel religiöſer Selſtentleiber beyfallen. Man überlege dies, und frage dann: ſollte Moſes, ſollte Gott, der Moſe ſandte, ein Geſez des Inhalts machen: du ſollſt dir nicht ſelbſt das Leben nehmen, denn Jehova, dein Gott, wird den nicht ungeſtraft laſſen, der ſich ſelbſt das Leben nimmt? Hiezu kommt noch, daß ein ſolches Verbot bey denen gar nicht helfen würde, die nicht an die Religion glauben, bey gewiſſenhaften Perſonen aber, die feſt glauben, ein im Selbſtmord Sterbender werde ewig verdammt, leicht die für den Staat noch ſchlimmere Folge zu beſorgen wäre, daß ſie einen andern ermorden, um ihr Leben wieder zu verlieren, vorher aber Zeit zu ſogenannter Buſſe und Bekehrung zu haben: ein Fall, der in Dännemark ſo oft vorkam, daß er der geſezgebenden Gewalt Anlaß zu einem eigenen Geſez, und dies noch dazu nach zwey vorhergegangenen Fehltritten von übeln Folgen, gegeben hat. (*)

(*) Man wollte ſo ſehr muthwillige Mörder, wie ſie es auch wohl verdient hatten, härter, als mit der gewöhnlichen Todesſtrafe belegen, räderte ſie von unten auf, und flochte ſie lebendig auf das Rad. Ihnen geſchahe nicht unrecht, denn ſie hatten geglaubt, die Hölle zu verdienen, und um der Hölle zu eſchappiren, tödteten ſie ſich nicht ſelbſt, ſondern einen andern: und was iſt Rädern von unten auf gegen ewige Strafe gerechnet? Allein, allzuheftige Strafen helfen nichts, und machen nur unfühlbar: dabey war der Anblik, oder das Hören des Geſchreies andern unerträglich,

Zum andern ſcheint es, Moſes habe das Verbot des Selbſtmords aus eben der Urſache unterlaſſen können, um welcher willen Solon den Vatermord nicht nannte, nicht verbot, nicht beſtrafte, **weil er ein ſo unnatürliches Verbrechen nicht erwartete** (*). Selbſtmord mußte wohl zu ſeiner Zeit entweder ganz ohne Exempel, oder doch höchſt ſelten ſeyn, und dann iſt es beſſer, ihn blos als Wahnwiz anzuſehen, und dem Volk ein Verbrechen von der Art lieber gar nicht als Verbrechen zu nennen, damit niemand darauf komme, es zu begehen, denn bisweilen macht auch das Verbot den Sünder (**). Der Selbſtmord iſt bey einigen Völkern einheimiſch, und bey andern unbekannt, ja ſelbſt unter eben denſelben Völkern hat er, wenn ich ſo ſagen ſoll, ſeine Periode. Ihn häufig zu machen, pflegen gewiſſe Irrthümer des Aberglaubens (***), völlige Irre-

---

träglich, und die allgemeine Stimme des Mitleidens ward rege, und bat den König um den Gnadenſtoß. — — Die Strafe ward gemildert; aber nun war ſie kein Gegengewicht gegen dieſes abſcheuliche Verbrechen eines des Lebens überdrüßigen, dem der Tod gerade das war, was er ſuchte. — — Endlich kam man auf den glüklichen Gedanken, ſolchen Mördern die Lebensſtrafe zu verſagen, ihnen das Leben, das ihnen ſo zuwider war, gleichſam aufzudringen, aber ſie dann Zeit Lebens mit harten Leibesſtrafen, unter denen jährliche Wiederholung des Staupbeſens iſt, zu belegen. Dies iſt das einzige Mittel zur Sicherheit anderer vor ſolchen des Lebens überdrüßigen, und ſich doch vor der Hölle fürchtenden.

(*) Cicero pro Roſcio Amerino c. 25.

(**) Man ſehe noch §. 96. der Ehegeſetze Moſis, die die Heyrath in die nahe Freundſchaft unterſagen, wo noch andere Beyſpiele von Verbrechen vorkommen, die beſſer in Geſetzen ungenannt und unverboten bleiben.

(***) Z. Ex. Man könne Gott hierdurch einen Dienſt beweiſen, oder bey den nach Amerika verkauften afrikaniſchen Schwarzen die Hofnung, nach dem Tode wieder in ihr Vaterland zu kommen, denen nach Labat ein franzöſiſcher Herr vieler Sklaven, die in den Wald giengen, ſich zu erhängen, den Kontrekoup ſpielte, ſich mit einzufinden, und

Irreligion (*), wunderliche Philoſophie (**), falſchverſtandene Ehre (***), Heimwehe ſolcher, die in einem andern Lande gebohren ſind, und wider ihren Willen in einem fremden, ſonde[r]lich einem feuchteren Lande ohne hinlängliche Aktivit[ät] leben müſſen (*), das natürlich zur Schwermuth geneigte Temperament einiger Völker, (**) oder auch das durch eine zu viel fleiſcheſſende Diät, oder vieles Trinken zu ſchweren nahrhaften Biers geänderte (***), eine Erziehung, die den Kindern den Willen nicht bricht, und ſie nicht gewöhnt, in ihren Wünſchen disappointirt zu werden, groſſe plözliche Veränderungen des vorigen Wohlſtandes durch Bankerotte, oder Hazardſpiel, viel beyzutragen: dahingegen Glaube

 an

und zu ſagen, ſie ſollten nur fortmachen, er habe auch einen Strik mitgebracht, und wolle ſich erhängen, weil er in Afrika eine Zucker-Plantage habe, und ſie da zu gebrauchen wünſche. Sie verloren auf immer die Luſt, ſich zu erhängen, und er behielt von da an ſeine ſchwarzen Sklaven.

(*) Jezt bey den Selbſtmördern in Frankreich. Wer nichts nach dem Tode glaubt, wird ihn ſich verſchaffen, ſo bald ihm das Leben beſchwerlich wird, oder er ſich vor Unglük und Armuth fürchtet, ſonderlich wenn es ohne Schmerzen geſchehen kann, wozu man in ſüdlichen Ländern noch leichtere Mittel hat, als bey uns.

(**) Bey Griechen und Römern.

(***) D. i. wenn Selbſtmord für Tapferkeit geachtet wird, da er doch wirklich Poltronerie iſt. Bey Römern und Engländern iſt dieſe falſch verſtandene Ehre epidemiſch geweſen.

(*) Dies kommt ſonderlich bey Soldaten vor.

(**) Man will, dies ſey der Fall der nach Amerika verkauften Schwarzen, unter denen der Selbſtmord ſo ſehr gewöhnlich iſt; wiewohl da viel Urſachen zuſammen kommen.

(***) Vermuthlich in England, wo ſo gar von den ſo genannten Vertheidigern der Armen ein recht ſtärkendes nahrhaftes Bier als eine Sache angeſehen wird, die billig jeder Menſch haben müßte, ohne daran zu denken, daß Bier ſehr artifiziel, und der Menſch natürlich ein Waſſertrinker iſt, wobey er frölich und geſund zu ſeyn pflegt, und in der nächſten Stufe ein Weintränker wird.

an eine gute und vernünftige Religion, die einen Stand der Strafen und Belohnungen nach dem Tode erwartet, alſo den Selbſtmörder wenigſtens befürchten läßt, Gott möchte ihn ſtrafen, Mäßigkeit, und gute Erziehung, die uns früh zu dem gewöhnt, was doch gewiß im menſchlichen Leben vorkommt, nicht immer unſern Willen zu haben, den Selbſtmord ſelten zu machen pflegen. Man wende dies auf die damaligen Jſraeliten an: ſie glaubten ihre Religion, und ich möchte ſagen, ſie ſahen ſie, der Wille war ihnen in der Jugend in Egypten faſt etwas zu viel gebrochen, ſie reiſeten in einem troknern Lande, als ſie vorhin gewohnt geweſen waren, Waſſer trunken ſie, Fleiſch aſſen ſie wenig, und ſehr viel Manna, dabey ſcheint es, furchten ſie ſich ſehr vor dem Tode: wenn bey den Umſtänden vielleicht in den vierzig Jahren, da ſie durch die Wüſte zogen, kein einziger von geſundem Verſtande zum Selbſtmörder geworden wäre, dürfte man ſich ſo ſehr nicht wundern. Jn der That, der Selbſtmord blieb auch noch lange nachher ziemlich ungewöhnlich: im alten Teſtament ſind nur zwey Beyſpiele davon, Saul, und Ahitofel. Nachher iſt er häufiger geworden, und in dem Kriege, der dem jüdiſchen Staat unter Tito Veſpaſiano ein Ende machte, waren die Juden auf eine alles Römiſche überſteigende, recht saguntiſche Weiſe zum Selbſtmord geneigt, der bey Hunderten geſchahe, und das Ende des Kriegs iſt lauter Selbſtmord: z. Ex. die Beſatzung der für unüberwindlich gehaltenen Veſtung Maſada ermordet ſich untereinander, um ſich nicht Römern zu unterwerfen. Damals war Selbſtmord unter den Juden Mode: jezt ſind ſie wieder von dem Verbrechen am freyeſten.

Wollte man beyläufig wiſſen, was Moſes, der als Geber bürgerlicher Geſetze vom Selbſtmord ſchweiget, von ihm gedacht hat, ſo wird man es vielleicht Hiob 7, 15. 16. finden, wenn man die Stelle in meiner Ueberſetzung durchlieſet, und die dabey gegebene Anmerkung

mit erwäget: denn vermuthlich iſt das Buch Hiob von Moſe.

§. 273.

Von Mord, der am Leben, Todſchlag, der gelinder, und noch einem zwar moraliſch-unrechten Todſchlag, der gar nicht beſtraft wird.

Beraubung des Lebens, oder Todſchlag im weitläuftigen Verſtande, zerfällt von ſelbſt in zwey ſehr verſchiedene Gattungen:

1) Mord, *homicidium doloſum*, *qualificatum*, und

2) Todſchlag ſchlechthin, *homicidium ſimplex*, es ſey nun eine Schuld von Seiten des Todſchlägers dabey, z. Ex. bey uns, wenn einer das Gewehr unvorſichtig abfeuerte, oder bey den Alten, wenn er den Bogen unvorſichtig abſchöſſe und jemand tödtete, *homicidium culpoſum*: oder ein bloßer unglüklicher Zufall: z. Ex. wenn einem beym Holzhauen das Eiſen von der Axt abführe, und jemanden tödtete, *homicidium caſuale*, *vel fortuitum*.

Dieſe beyden Gattungen unterſcheidet auch Moſes, und ſezt auf die eine Lebensſtrafe, auf die andere Verweiſung in die Freyſtadt bis zum Tode des Hohenprieſters: nur daß nicht überall die Gränzen zwiſchen beyden für uns etliche tauſend Jahr ſpäter Lebende deutlich genug gezogen ſind, und in der Mitte eine ziemlich große unbeſtimmte Breite, alles das, was die Juriſten *homicidium ſimplex doloſum* nennen, übrig bleibt. Um mich kürzer ausdrucken zu können, und nicht immer lange lateiniſche Umſchreibungen nöthig zu haben, will ich vors erſte, diejenige **Entleibung eines andern, auf die Moſes Lebensſtrafe ſezt, Mord**, und diejenige, **auf der keine Lebensſtrafe ſtehet, Todſchlag** nennen, alſo dies lezte Wort in dem Verſtande nehmen,

nehmen, da es nicht das Genus von beyden, ſondern die dem Mord entgegen geſezte Species iſt.

Allgemeine Ausdrücke, die beyde Gattungen unter ſich begreifen würden, ſind: einen Menſchen ſchlagen, daß er ſtirbt, — — das Leben eines Menſchen ſchlagen, oder, ihn am Leben ſchlagen, — — auch wohl ſchlechthin, ihn ſchlagen, u. ſ. f. Selbſt das eine engere Bedeutung habende Wort *Ratzach* (רצח) wird bisweilen in einer ſo weitläuftigen Bedeutung geſezt, daß es nicht blos den unvorſichtigen und ungefähren Todſchlag (*), ſondern ſogar das erlaubte und gebotene vom Leben zum Tode bringen eines Miſſethäters, z. Ex. eines Mörders (**), unter ſich begreift. Dabey aber hat es doch auch einen engern Verſtand, nachdem es blos auf den Mord gehet (***), z. Ex. wenn im Gegenſaz gegen den unvorſichtigen Todſchlag von einem, der den Tod verdienet hat, geſagt wird: wer auf die und die Art jemand tödtet, der iſt *Rotzech*, er ſoll ſterben. Wäre auch hier jemand, wie es bey juriſtiſchen Wörtern ſo häufig der Fall iſt, auf die Etymologie begierig, ſo kann ich etwa ihm zur halben Genüge ſagen, daß das Wort im Arabiſchen, mit Steinen werfen, zu Tode werfen, einer Schlange den Kopf mit einem Stein entzwey werfen, bedeutet. Die meiſten Mordthaten im Stande der Natur, ehe man noch viel künſtliche Waffen hatte, ſind wohl durch Werfen mit Steinen geſchehen, gerade die, die dem Todſchlage entgegen ſtehen konnten: wenn ſich ein paar Leute mit einander ſchlugen, und einer ſchlug den andern dabey todt, ohne eine ſolche Abſicht zu haben, ſo geſchahe es mit der Hand, von der man ordentlich eine ſolche Wirkung nicht erwartet: Steinwürfe hingegen ſind ſchon tödtlicher, und jeder der ſie thut, muß es wiſſen, auch

---

(*) 4 B. Moſ. 35, 11. 25—28. 5 B. Moſ. 19, 3. 4.
(**) 4 B. Moſ. 35, 27. 30.
(***) 4 B. Moſ. 35, 16—19.

auch wird etwan der recht tückiſche vorſezliche Mörder, der ſich nicht ſchlägt, ſondern nachſtellet und tödten will, dem andern einen Stein an den Kopf werfen: ſo wie auch auf der andern Seite die gewöhnlichſte Lebensſtrafe der Hebräer die Steinigung war. Wir ſehen alſo hier einmal eine Abſtammung eines juriſtiſchen Worts aus dem kunſtloſen Zuſtande der Natur, recht wie es bey einer alten Sprache zu erwarten iſt.

Da im fünften Gebot unmöglich überhaupt unterſagt ſeyn kann, zu tödten, denn ſonſt dürfte man Flöhe, Läuſe, Schafe, Ziegen, Rinder, Feinde, Räuber, Malefikanten, auch nicht tödten, ſo iſt da das Wort *Lo Tirtzach* ohne Zweifel in der engeren Bedeutung zu nehmen, und nicht zu überſehen, **du ſollſt nicht tödten**, ſondern, **du ſollſt nicht morden**, **oder ermorden**.

Alſo erſt vom Mord. Die Zuſätze, damit Moſes ihn beſchreibt, und welche die Kennzeichen enthalten, an denen man ihm vom Todſchlage unterſcheiden muß, ſind folgende:

1) **Aus Haß, oder Feindſchaft.** 4 B. Moſ. 35, 20. 21. 5 B. Moſ. 19, 11.

2) **Aus Durſt**, d. i. ſo, daß man das Blut des andern verlangte, und damit ſeine Rachgier ſättigen wollte, **blutdürſtig**. Der hebräiſche Ausdruk iſt, **Zedija**; (*) warum ich den nicht Nachſtellung: wie andere, ſondern Durſt überſetze, werden meine meiſten Leſer lieber in der zweiten Kommentation *ad leges divinas de poena homicidii* §. 28. nachſchlagen, als hier den Zuſammenhang durch Wiederholung einer philologiſchen Unterſuchung abgebrochen ſehen wollen. Da übrigens kein Gericht das Herz erforſchen, und unterſcheiden kann, ob der, der einen andern mit einem tödtlichen Gewehr, oder Steinwurf tödtet, blos die Abſicht zu verwunden, oder auch die

zu

(*) צדיה 4 B. Moſ. 35, 20.

zu tödten gehabt habe, und beynahe jede Mordthat ungeſtraft bleiben müßte, auch keines Leben ſicher wäre, wenn es genug wäre, daß der Mörder die Abſicht zu tödten läugnete, ſo glaube ich, daß, wo auch nur die Abſicht zu verwunden ſichtbar war, dies mit unter Zedijja begriffen, und zur Qualifikation des Mordes hinlänglich war. Ein ſolcher hatte doch Durſt nach des andern Blut gezeiget, und wenn er nun auch ſagte, **ich hätte nicht gerade alles ſein Blut zu Löſchung meines Durſtes verlanget, ſondern etwas von einer guten Wunde wäre mir genug geweſen**, ſo war es doch, ſelbſt nach der Abſtammung des Wortes Zedijja.

3) **Vorſezlich mit Hinterliſt.** 2 B. Moſ. 21, 14. Dieſer Ausdruk ſcheint nicht auf jeden Mord, ſondern blos auf die ſchlimmſte Art deſſelben, den Meuchelmord zu gehen: und ein ſolcher Meuchelmörder ſoll ſogar vom Altar weggeriſſen werden, um wieder zu ſterben. Joabs, der am Altar ſelbſt vom Generalgewaltigen und zugleich Hohenprieſter (*) wieder getödtet iſt (**), doppelter Meuchelmord (***) iſt ein hieher gehöriges Exempel.

4) **Er hat ihm nachgeſtellet, überfallen und todt geſchlagen;** 5 B. Moſ. 19, 11. Dies kann auch Meuchelmord, es kann aber doch noch davon verſchieden, und um etwas honetter ſeyn, wenn man nemlich, wie bey den arabiſchen Blutfeindſchaften gewöhnlich iſt, einem zwar auflauert, bis man ihn findet, wo man ihn haben will, um ihn ſicher tödten zu können, alsdann aber nicht die meuchelmörderiſche Liſt Joabs, ſondern offenbare Gewalt gebraucht. — — Ueberhaupt ſind Nachſtellungen ſowohl, als eigentlicher

(*) §. 232. S. 16. 17. des fünften Theils.
(**) 1 Könige 2, 28—31.
(***) 2 Sam. 3, 26. 27. 20, 8—10.

cher Meuchelmord, weiter gegen Süden gewöhnlicher, als in unſerm Himmelsſtrich, und die übel verſtandene Rache des Bluts vervielfältiget beide.

Der Todſchlag ſchlechthin wird durch folgende Beywörter und Beſchreibungen unterſchieden:

1) Ohne Haß, ohne Feindſchaft. 4 B. Moſ. 35, 22. 23. 5 B. Moſ. 19, 4. 6. Das erſtemal ſtehet noch, unverſehens, dabey, und bey dem Werfen eines Steins, der jemanden unglüklicher Weiſe trift und tödtet, da er ihn nicht ſahe, und nicht zu beſchädigen ſuchte, und 5 B. Moſ. 19, 4. ohne es zu wiſſen, ſo, daß von einem bloßen Unglüksfall und homicidio fortuito die Rede iſt. Ich erinnere dies, weil ohne ſolchen Zuſaz der Ausdruk, ohne Haß und Feindſchaft, auch den im plözlich entſtandenen Zank, oder Zorn, oder betrunkenem Muth begangenen Todſchlag mit unter ſich begreiffen könnte; das ſoll er aber nach Moſis Abſicht diesmal nicht thun.

2) Ohne Durſt, ohne Zedijia, 2 B. Moſ. 21, 13. 4 B. Moſ. 35, 22. Hier ſtehet noch das erſtemal dabey, da Gott ihn ſeiner Hand vorkommen läßt, d. i. es ſo ſchikt, daß er gerade zum Unglük an dem Ort ſeyn mußte, wo des andern Hand, ohne daß dieſer es weiß, und die Abſicht hat, ihn trift, z. Ex. wenn der eine mit der Axt ausholt, und der andere liefe gerade auf die Axt zu.

3) Aus Verſehen, 4 B. Moſ. 35, 11. 15.

4) Dabey giebt Moſes ſelbſt das Exempel: Wer etwa mit dem andern in den Wald gehet, Bäume zu fällen, und indem er mit der Axt zuhauet, führe das Eiſen von dem Stiel ab, und träfe den andern, 5 B. Moſ. 19, 5.

Die große Lücke zwiſchen dem, was ich hier Mord und Todſchlag genannt habe, zwiſchen *homicidio doloſo qualificato*, und *homicidio fortuito*, oder *caſuali*, die

die ich ſchon oben erwähnte, wird hier jeder der Rechte Kundige bemerken, und mich fragen: Aber wohin gehörte der **Todſchlag im Zorn, plözlich entſtandener Schlägerey**, (Duelle darf er nicht hinzu ſetzen, denn die hatten die Hebräer nicht) **und trunkenem Muth?** War er Mord, der Lebensſtrafe, oder Todſchlag ſchlechthin, der gelindere Strafe verdiente? Hiervon finde ich in Moſe nichts entſcheidendes, und ſelbſt ſein Stillſchweigen kann bisweilen in unſerer jetzigen Jurisprudenz wichtig werden, weil ſich doch einige eingebildet haben, Mord ſey nach göttlichen Geſetzen, von denen ſelbſt die höchſte Gewalt in einem chriſtlichen Staat nicht diſpenſiren könne, unabbittlich mit dem Tode zu beſtrafen, weil das Gebot, 1 B. Moſ. 9, 6. alle Nachkommen Noachs auf ewige Zeiten, d. i. alle Menſchen angehe. Ich bin nun zwar dieſer Meinung nicht, und glaube, es ſey blos für die erſten Nachkommen Noachs, ſo lange ſie noch keinen Staat und bürgerliche Geſetze haben, ein interimiſtiſches Geſez, wovon ich die Gründe anderwärts ausgeführt habe (*), und weil die Sache nicht zum Moſaiſchen Recht gehört, hier nicht wiederholen will; jeder, der es nicht für ſündlich hält, Blut zu eſſen; jeder, der nicht glaubt, Gott habe praecepta poſitiva univerſalia gegeben, und fodere ihre Beobachtung ſogar von denen Völkern, denen es unmöglich war, Nachricht von dieſen Poſitiv-Geſetzen zu erhalten, müßte die von mir angeführten Gründe billig gelten laſſen. Allein, es giebt viel kluge gewiſſenhafte Leute, die das Bluteſſen für Sünde halten, und noch mehr wie mich dünkt, nicht ſo kluge und gewiſſenhafte, aber mit Vorurtheilen eingenommenere, die leges poſitivas univerſales glauben: beide werden von 1 B. Moſ. 9, 6. anders denken, als ich, und wenn die etwa einen Einfluß in Sprechung eines Todesurtheils hätten, ſo könnte es ihnen doch wichtig ſeyn, zu wiſſen, daß die ganze Gattung von

(*) Commentatio prior ad leges divinas de poena homicidii.

von Todſchlägen im Zorn, plözlichen Zank, und betrunkenen Muth, im Moſaiſchen Recht unbeſtimmt und zwiſchen Mord und Todſchlag in der Mitte übrig gelaſſen iſt, alſo hier, ſelbſt nach ihren Grundſätzen, und der Stelle 1 B. Moſ. 9, 6. unbeſchadet, blos die menſchlichen Rechte jedes Staats eintreten würden.

Zwar ſieht man aus 2 B. Moſ. 21, 17—19. daß, wenn jemand in einer Schlägerey verwundet ward, und an der Wunde ſtarb, nur aber nicht auf der Stelle todt geblieben, ſondern bettlägrig geworden war, und ſich einmal ſo weit erholet hatte, an einem Stok wieder auszugehen, derjenige, der ihm die Wunde, die nachher tödtlich ward, gegeben hatte, von aller Inquiſition und peinlichen Anklage völlig frey war, und blos Heilungskoſten, nebſt Schaden- und Schmerzen-Aeſtimation eintreten konnten. Allein, wie es zu halten ſey, wenn der Verwundete nicht von ſeinem Lager aufſtand, oder gar auf der Stelle blieb, läßt Moſes ganz unbeſtimmt; denn der Ausdruk, **Leben für Leben**, 2 B. Moſ. 21, 23. geht gar nicht auf den Fall, da die ſich Schlagenden einander, ſondern da ſie eine ſchwangere Frau oder deren Leibesfrucht tödtlich verletzen. Der große Unterſchied beyder Fälle iſt klar: die Schwangere iſt eine dritte, an der Schlägerey keinen Theil nehmende Perſon, wenn die das Leben verlieret, ſo verdient es ganz andere Ahndung, als wenn der eine von den beyden Schlägern es verlieret: der wohl gar der Anfänger des Zanks ſeyn konnte, oder doch wenigſtens eben ſo viel nach ſeinem Vermögen that, dem Gegentheil das Leben zu nehmen, ſo, daß es nur auf Zufall und Würfelſpiel ankommt, wer Todſchläger oder Todgeſchlagener ſeyn wird; auch verdienen Schwangere und die Frucht im Mutterleibe, eben wegen ihrer Wehrloſigkeit, und weil ſie blos dem Schuz der Geſetze überlaſſen ſind, einen vorzüglichen Schuz derſelben, und die ihnen zugefügte Beleidigungen ſchärfere Ahndung.

Nun wieder zum Mord zu kommen. Noch auſſer der Feindſchaft erfodert Moſes zum qualifizirten Mord als weſentlich, einen Schlag, oder Stoß, oder Wurf, oder wodurch ſonſt dem andern das Leben genommen iſt, von der Art, daß man ſich dabey vernünftiger Weiſe vorſtellen mußte, er könnte tödtlich ſeyn, z. Ex. wenn er mit einem Werkzeuge verrichtet ward, ein tödtliches Werkzeug. Die Stelle 4 B. Moſ. 35, 16—21. wo verſchiedene Arten, den andern zu tödten, genannt werden, ſagt entweder dies, oder ſie wäre ganz wider unſers Geſezgebers Art ein ſehr unnützes weitläufiges Geſchwäz. Man leſe ſie im ganzen Zuſammenhange: Moſes will eben Mord, der am Leben geſtraft wird, von Todſchlag, für den die Freyſtadt offen ſtehet, unterſcheiden, und nennet

1) **Ein Eiſen**, ohne weitern Zuſaz, denn ordentlich verſteht ſich, daß ein eiſernes Werkzeug tödtlich iſt.

2) **Einen Stein, ein Holz, mit dem Zuſaz, damit jemand getödtet werden kann.** — Dies **können** iſt offenbar nicht von der metaphyſiſchen Möglichkeit zu verſtehen, (denn die iſt immer erwieſen, ſo bald jemand wirklich damit getödtet iſt, und da ſolcher Zuſaz wäre höchſt unnüz) ſondern davon, daß es wahrſcheinlich war, jemand konnte damit getödtet werden. Z. Ex. wenn man jemand mit einem kleinen Stein würfe, oder mit einem dünnen Stok ſchlüge, von dem niemand zum voraus denkt, daß der Wurf, oder Schlag tödtlich werden könnte, er geriethe aber durch einen Zufall ſo unglüklich, daß der Geſchlagene, oder Geworfene das Leben verliert, ſo iſt dies, wenn es auch nicht aus Zorn, ſondern eigentlich aus Haß und Feindſchaft geſchehen wäre, Todſchlag, aber nicht Mord.

3) **Wenn jemand einen aus Feindſchaft mit der Fauſt ſchlägt, und er ſtirbt davon**, v. 21. Ich habe ſchon oben bemerkt, daß Schläge, oder Stöße mit der Hand, ohne weiteres Werkzeug, ge-

geben,

geben, tödtlich ſeyn, oder werden können, z. Ex. wenn ſie die Schläfe treffen, einige Stöße gegen den Leib, auch wohl auf die Bruſt gegeben, u. ſ. f. Zugleich hat man ſeine Hand beym Schlagen mehr in ſeiner Gewalt, als irgend ein Werkzeug: wird alſo der aus Haß und Feindſchaft (von Schlägerey und Jähzorn iſt diesmal nicht mehr die Rede) gegebene Schlag tödtlich, ſo iſt wohl zu präſumiren, daß der Schlagende ihn tödtlich haben wollte; wenn aber auch das nicht wäre, und er wollte blos recht derb aus Rachgier ſchlagen (eine geheime Intention, die er keinem Richter darthun kann) ſo mußte er doch vernünftiger Weiſe wiſſen, der mit der Fauſt an einen ſolchen Ort gegebene Schlag konnte ſehr wohl tödtlich ſeyn: ſo lange er alſo nicht klar beweiſet, daß er blos durch ein Unglük, etwa durch eine ſolche Beugung des ſich dem Schlage entziehen wollenden, dadurch der einem andern Theil des Leibes zugedachte Schlag die gefährlichere Stelle trift, tödtlich geworden iſt, kann man ihn wohl nicht anders als für einen Mörder anſehen, falls nicht mit größeſter Unſicherheit des menſchlichen Lebens faſt alle Mörder ungeſtraft bleiben ſollen.

4) **Wenn man den andern ſo ſtößt, daß er ſtirbt:** z. Ex. Wenn ich einen (nicht im Zorn, denn davon iſt nicht mehr die Rede, ſondern aus Haß) bey uns die Treppe herunter ſtieße, und er bräche den Hals; oder ich ſtieße ihn von einem engen Fußſteige in eine Tiefe, oder, um ein recht morgenländiſches Beyſpiel zu wählen, vom flachen Dache, auf den man dort zu gehen pfleget, herunter. Hier muß jeder die Lebensgefahr zum voraus ſehen: und höchſt wahrſcheinlich iſt es noch über das, daß er nicht blos die Abſicht zu verletzen, ſondern wirklich die, zu tödten gehabt hat, wenn es nicht in der Hitze des Zanks, ſondern aus Feindſchaft geſchiehet.

5) **Wenn jemand etwas blutdürſtig auf ihn wirft, und er ſtirbt davon.** v. 20. Die Abſicht

dieſer Einſchränkungen iſt klar. Wo die auch aus Feindſchaft vorgenommene körperliche Beleidigung des andern von der Art war, daß, ohne alle mögliche Unglüksfälle zu überdenken, man nicht vermuthen konnte, ſie würde ihm den Tod zuziehen, da ſoll es nicht für Mord, ſondern blos für Todſchlag gehalten werden. Das ſchon in meiner zweiten Kommentation ad leges divinas de poena homicidii §. 30. erwähnte Exempel von dem Todſchlage mit der Tabakspfeife, erläutert die Sache am bequemſten: nur habe ich es dort nicht völlig richtig erzählt, weil es in keinem Buche anzutreffen war, und ich blos aus dem Gedächtniß von der Zeit her, da ich noch in Halle geweſen war, und davon gehört hatte, manche Jahre nachher ſchrieb. Jezt weiß ich den Fall genauer, und ſetze ihn hieher, wie der Herr Hofrath Bekmann ihn mir mitzutheilen die Güte gehabt hat. Er hat ſich 1738 im Meklenburgiſchen, in einem Dorfe, Kölpin, zugetragen. Ein Bauer, der Tabak rauchte, nahm die Pfeife aus dem Munde in die Hand, ſchlug mit der verwendeten Hand einen andern Bauern ins Geſichte, das zwiſchen den Fingern hervorſtehende Mundſtük der Pfeife fuhr dem andern ins Auge, und gieng bis ins Gehirn, worauf innerhalb ſechs Stunden der Tod erfolgete. Nicht mit der Hand war der Bauer todgeſchlagen, ſondern mit dem gar nicht für mördlich geachteten Werkzeuge, der Tabakspfeife. Der Thäter ward (es war ohnehin im Zorn geſchehen, alſo nicht Mord, oder homicidium qualificatum) auf zwey Monate zu Gefängniß bey Waſſer und Brod verurtheilet. Eben dergleichen könnte aber auch bey einem aus nachgetragenem Haß geſchehenen Unglük ſich zutragen: Von einem Naſenſtieber, den jemand dem andern gäbe, blos um ihn zu beſchimpfen, könnte der ſterben, wenn er zum Unglük in einer ſolchen Leibesſtellung wäre, daß er rüklings überfiele; und ſolcher Exempel lieſſen ſich noch viele geben. ——

Was

Was Moſes hier verordnet hat, iſt an und für ſich ſchon billig und vernünftig; es kann aber auch noch jezt in unſerm Recht brauchbar werden, wenn man in den Gedanken ſtehet, das Gebot Gottes, wer Menſchen Blut vergießt, deſſen Blut wieder zu vergieſſen, verbinde uns noch jezt. Glaubt man dies, ſo wird man das göttliche Gebot doch nicht ſtrenger auslegen müſſen, als Moſes es that.

Auſſer dem bisher erwähnten **Mord**, der kapital, und **Todſchlag**, auf dem doch wenigſtens die Strafe ſtand, daß man in die Freyſtadt fliehen mußte, gab es noch zwey Gattungen von Todſchlag, die gar keiner Strafe unterworfen waren, eine auch moraliſch rechtmäßige, und eine moraliſch unrechtmäßige, aber wegen der Herzenshärtigkeit, ſo diesmal ein Point d'honneur des Volks iſt, geduldete.

1) Wenn man einen Dieb nächtlicher Weile beym Einbruch ertappete, und ſchlug ihn todt, ſo war es keine Blutſchuld, d. i. konnte nicht beſtraft werden; war hingegen die Sonne aufgegangen, ſo war es Blutſchuld, und man hätte ſeines Lebens ſchonen ſollen, und dies wegen der hinzu gefügten Urſache, weil man zur Wiederbezahlung gelangen konnte, und allenfalls der Dieb, wenn er ſonſt nichts im Vermögen hatte, verkauft ward, um zu bezahlen. Daß hier nicht von der Gegenwehr gegen einen Räuber, der uns bey Tage auf freyem Feld überfällt, die Rede ſey, ſondern blos von der gegen Diebe, verſteht ſich von ſelbſt; und die angehängte Urſache beſagt es auch, denn vom Räuber, den ich nicht kenne, und die Obrigkeit nicht in ihrer Gewalt hat, kann ich die Wiederbezahlung, und daß man ihn zum Knecht verkaufe, nicht erwarten. Ob übrigens, wer einen Dieb nach Sonnen-Aufgang tödtete, wieder hat ſterben müſſen, oder mit einer gelindern Strafe abkam, ſagt das Geſez nicht. — — Aus der Analogie dieſes Geſetzes folget nun

klar, daß auch in andern Fällen Gegenwehr erlaubt war. Kann man blos zu Beſchützung, oder Wiedererlangung ſeines Eigenthums den nächtlichen Dieb tödten, der nicht einmal als auf Mord ausgehend beſchrieben, ſondern ſein Unterſchied vom Diebe bey Tage darinn geſezt wird, daß ich von dieſem das Meinige durch Klage wieder erhalten kann, von andern aber nicht: ſo wird man noch mehr berechtiget ſeyn, ſich gegen den Räuber auf öffentlicher Landſtraſſe, wo man auſſer dem Schuz der Obrigkeit iſt, oder gegen einen, der uns Leib und Leben verletzen will, desgleichen gegen den gewaltſamen Entehrer der Keuſchheit, auch mit Verluſt ſeines Lebens zu wehren. Hier ſcheint alſo Moſis Recht ziemlich genau mit Kaiſer Karl des Fünften peinlichen Halsgerichts-Ordnung überein zu kommen. Auch verordnet es nicht, wie bisweilen nach dem Römiſchen Recht verlanget wird, ein dreymaliges Anrufen des nächtlichen Diebes, ehe man ihn tödtet, ſondern es iſt genug, daß man ihn beym Einbruch betroffen hat.

2) Anders iſt der zweyte Fall; und ein Todſchlag, den Moſes moraliſch zu misbilligen ſcheint, ward um der Herzenshärtigkeit der Iſraeliten willen bürgerlich erlaubt, und blieb ungeſtraft. Wird der unvorſezliche Todſchläger, der ohne Feindſchaft und ohne es zu wiſſen, einem andern unglüklicher Weiſe das Leben genommen hatte, von deſſen nächſten Verwandten nach dem Recht der Blutrache wieder getödtet; ſo iſt dies nach Moſis Urtheil moraliſch unrecht, es iſt unſchuldig Blut vergoſſen, und ein Volk, das nicht, ſo viel möglich, dies zu hindern ſuchte, würde Blutſchulden auf ſich laden. 5 B. Moſ. 19, 10. Allein, wenn der Bluträcher den unſchuldigen Todſchläger antraf, ehe er die Freyſtadt erreicht hatte, und ihn tödtete, ſo ward es angeſehen, als im gerechten Eifer geſchehen, 5 B. Moſ. 19, 6. und wenn der Todſchläger ſich aus dem Bezirk der Freyſtadt

wagte, ſo war es dem Bluträcher erlaubt, ihn zu tödten. 4 B. Moſ. 35, 26. 27. Moſes gab hier dem Point d'honneur, oder wie man es auch nennen kann, der Herzenshärtigkeit der Iſraeliten nach, wie ſchon §. 136. bemerkt iſt, wohin ich verweiſe. — — Dies iſt der Vorwand, unter dem Joab ſeinen ganz andere Abſichten habenden Meuchelmord an Abner begieng; er ward aber nicht angenommen, ſondern Joab als Mörder angeſehen, weil Abner Joabs Bruder im Kriege und aus Nothwehr getödtet hatte, für die im Kriege gebliebenen aber überhaupt keine Blutrache im Frieden eintrat. 2 Sam. 2, 19—23. 3, 26—34. 1 Kön. 2, 5. 6. 28—34.

Noch zum Beſchluß ſind die Redensarten zu merken: **er hat Blut vergoſſen, es iſt Blut**, d. i. es wird als Blutſchuld angeſehen: **es iſt kein Blut**, es wird nicht als Blutſchuld angeſehen, und nicht geſtraft. Von der 4 B. Moſ. 35, 33. vorkommenden Redensart, **das Land wird durch das Blut entweihet**, d. i. in Gottes Augen unrein und ſtrafbar, ſo, daß Gott nicht mehr euer Land als heilig anſehen und ſchützen, ſondern vielmehr es ſtrafen würde, wenn ihr den Mord ungeſtraft lieſſet, wird man das philologiſche in den Kommentationen ad leges divinas de poena homicidii §. 21. 22. finden.

§. 274.

Strafe des qualifizirten Mordes.

Auf dem Mord (homicidio doloſo qualificato) ſtand Lebensſtrafe, und dieſe unabkaufſlich. Nach dem Point d'honneur der Blutrache war der nächſte Verwandte des Entleibeten, wenn er kein ſchlechter Kerl ſeyn wollte, verbunden, und durch ein uraltes, von Moſe ſtehen gelaſſenes und beſtätigtes Herkommen berechtiget, den Mörder auch ohne Ausſpruch und Zuthun

wieder zu tödten, wo er ihn fand, blos die heiligen Oerter ausgenommen: die Obrigkeit war aber auch angewieſen, ihm gegen den Mörder beyzuſtehen, und ſolchen ihm nach angeſtellter Unterſuchung, falls er ſchuldig befunden war, auszuliefern, daß er ihn wieder tödtete. §. 136. Wäre aber auch kein Bluträcher vorhanden, oder wäre er ſäumig geweſen, ſo mußte die Obrigkeit den Mörder ſtrafen, wie David es für ſeine Schuldigkeit hielt, und Salomon nach der Bitte ſeines ſterbenden Vaters wirklich an Joab thut (*); und ſelbſt wegen des von einem Unbekannten vergoſſenen Blutes ſich und ihre Stadt auf eine gewiſſe unten beſchriebene Weiſe reinigen, dabey aber das feyerliche Bekenntniß ablegen, ſie wiſſe nicht, wer es vergoſſen habe. Ueber das erklärte Gott, um die Iſraeliten noch aufmerkſamer auf Mord und deſſen Beſtrafung zu machen, das Land, in welchem er ſelbſt unter den Iſraeliten wohnen wollte, werde durch unſchuldig vergoſſenes Blut entheiliget, und nicht anders, als durch des Mörders Blut verſöhnet, 4 B. Moſ. 35, 33. 34. 35. drohete alſo in der That, das Land zu verlaſſen, d. i. es nicht zu ſchützen, nicht ſeine gnädige Aufſicht über daſſelbe zu haben, ſondern vielmehr die Einwohner zu ſtrafen, wenn es etwas gewöhnliches würde, dem Mörder nachzuſehen, und Mordthaten ungeſtraft zu laſſen.

Um Menſchenblut noch mehr zu heiligen, und ſelbſt den gemeinſten Augen des Pöbels, der wohl durch ſinnliche Eindrücke regiert werden muß, den Mord als recht abſcheulich und unerläßlich vorzuſtellen, war verordnet, daß auch der Ochſe, der einen Menſchen zu Tode ſtieſſe, geſteiniget werden ſollte: 2 B. Moſ. 21, 28. 29. Moſes nennet hier zwar nur den Ochſen; allein das pflegt er mehrmals zu thun, wenn nach eben dem Recht auch bey andern Thieren zu verfahren iſt, (§. 166.) und es iſt wohl kaum zu zweifeln, daß nicht, wenn ein Ziegenbok

(*) 1 Könige 2, 5. 6. 28—34.

bok ein Kind zu todte geſtoſſen, oder gar ein Hund jemanden zerriſſen hätte, er eben ſo gut geſteiniget werden ſollte, als der Ochſe. In ſo fern dies entweder Strafe, oder doch Verluſt für den Eigenthümer war, und einen jeden nöthigte, aufmerkſam darauf zu ſeyn, daß niemand durch ſeinen Ochſen, Hund u. ſ. f. verlezt würde, wird es unten noch einmal wieder vorkommen: zugleich aber war es doch eine Scheinſtrafe an dem Thiere, und ein Ueberbleibſel der einem noch ſehr ſinnlichen und rohen menſchlichen Geſchlecht in ſeiner Kindheit gegebenen Verordnung, **was Menſchenblut vergieſſe**, es ſey Menſch, oder Thier, **deſſen Blut ſolle wieder durch Menſchen vergoſſen werden**, 1 B. Moſ. 9, 6. denn nach dem Zuſammenhang des vorhergehenden fünften Verſes, wo auch von Thieren die Rede geweſen war, und Gott geſagt hatte, er wolle das Blut der Menſchen, und zwar, wie er ſich gleich erklärt, nicht unmittelbar, ſondern durch Menſchen, denen er hiermit die Rache auftrage, von Menſchen ſowohl, als von Thieren fodern, iſt der fünfte Vers nicht zu überſetzen: **Wer Menſchenblut vergießt**, ſondern, **Was Menſchenblut vergießt**, ſo, daß die Thiere mit eingeſchloſſen ſind (*).

Daß auch andere Völker an Thieren, ja ſo gar an lebloſen Dingen, Strafen wegen des vergoſſenen Menſchenbluts geübet haben, Plato ſie theoretiſch projektirte, wenn er über Geſetze philoſophirt, Drako wirklich verordnete, Stein, Degen, Holz, damit jemand getödtet wäre, anzuklagen, wenn man den eigentlichen Mörder nicht wiſſe, Solon den Hund, der jemanden gebiſſen

 hatte,

(*) *Commentatio prior ad leges divinas de poena homicidii* §. 15. zu denen, freilich eben nicht vielen, die die Stelle 1 B. Moſ. 9, 5. 6. eben ſo verſtehen, wie ich ſie hier erkläre, ſetze ich nunmehro noch den Syrer Efräm, der ausdrüklich bey dem fünften Vers das Geſez von Steinigung des Ochſen, welcher einen Menſchen zu todt geſtoſſen hatte, anführet.

hatte, binden und zur Strafe übergeben ließ, zu Athen eine Bildſäule, die umfiel und einen, der ſie beſchimpft hatte, erſchlug, als Mörderin geſtraft, ja noch im Jahr 1540 zu Toulouſe, nach Ausſpruch des Parlaments, der Degen, mit dem ein Mord geſchehen war, an den Galgen gehenkt iſt, weil man den Thäter ſelbſt nicht hatte, iſt ſchon im 16ten §. der Kommentation ad leges divinas de poena homicidii erwähnt. Moſis Geſetze verordnen alſo nichts unter andern Völkern, oder bey andern Geſezgebern ungewöhnliches, wenn es auch von unſern Sitten abgehet. Ob eine ſolche an Thieren vollzogene uneigentliche Strafe nüzlich ſey, (von Wegſchaffung, oder Tödtung des gefährlichen Thiers, des ſtößigen Ochſen, der ſchon einen zu Tode geſtoſſen, oder des böſen Hundes, der einen zerriſſen hat, rede ich nicht, die iſt ohne Zweifel vernünftig,) iſt verſchieden zu beantworten, und kommt auf die Denkungsart jedes Volks an. Im Stande der Kindheit des menſchlichen Geſchlechts, oder wo vorhin Mord und Todſchlag gleichſam alltäglich geweſen ſind, alſo in den Umſtänden, in denen ſich das menſchliche Geſchlecht nach der Sündfluth, 1 B. Moſ. 9, 5. 6. befand, und noch lange befinden mußte, iſt ſie ſehr anzurathen, und beynahe nöthig, um Scheu vor Mord, und Heiligkeit des menſchlichen Lebens einzuführen: bey jedem dem Stande der Kindheit nahen, oder doch ſehr ſinnlichen Volk, iſt ſie nüzlich, und immer um deſto nüzlicher, je rachgieriger etwan das Temperament des Volks iſt: wo aber das Volk zu vernünftig wird, da würde ſie leicht in das Lächerliche fallen, und eine widrige Wirkung haben können. In Deutſchland wollte ich ſie nicht anrathen: ſelbſt der Bauer würde an den meiſten Orten zu vernünftig, zu wenig von Zerimonien und ſinnlichen Eindrücken regiert ſeyn, ſo gar die Zuſchauer möchten bey uns fehlen, (dies wäre in England der Fall nicht, wo man auf Martern der Thiere neugieriger iſt,) viele würden das Thier nur bedauren, und andere lachen. Eben um ſolcher Verſchieden-

ſchiedenheiten der Denkungsart willen muß nicht einerley Recht bey allen Völkern ſeyn: was hier nüzlich iſt, wird dort ſchädlich.

§. 275.

Löſegeld zu nehmen, verboten: das *Jus adgratiandi* hingegen geübet. Unterſchied des Einfluſſes beider Arten der Erlaſſung in die Sicherheit des menſchlichen Lebens, und Karakter des Volks.

Unter denjenigen morgenländiſchen Völkern, bey denen das Recht des Bluträchers gilt, pflegt dieſer bisweilen eine Summe Geldes, über die ordentlich gehandelt wird, von dem Mörder anzunehmen, (**Kofer** heißt ſie bey den Hebräern, ich will ſie **Löſegeld** nennen) und dann wird der Mord weiter nicht, als mit dieſer Geldbuſſe beſtraft. Dies iſt es, was Muhammed, ein ſehr kurzſichtiger Geſezgeber, nach §. 134. nicht blos erlaubte, ſondern auch als eine Gott wohlgefällige Barmherzigkeit anpries. Hier iſt Moſis Geſez gerade das äuſſerſte entgegen geſezte von Muhammeds ſeinem: es verbietet ſchlechterdings die Annehmung eines Löſegeldes für den Mord, 4 B. Moſ. 35, 31. Die Abſicht des Verbots fällt in die Augen. Das Leben der Menſchen würde ſehr ſchlecht geſichert ſeyn, ſonderlich der Armen ihres gegen Reiche, wenn es in der Macht des nächſten Anverwandten, der vielleicht arm, oder geizig ſeyn kann, ſtände, den Mörder von der Todesſtrafe zu befreyen. Dabey ſcheint auch die Annehmung des Löſegeldes für das Blut des nächſten Anverwandten, wohl gar des Sohns, Vaters, oder Bruders, etwas ſo niedriges und undelikates zu ſeyn, daß der Karakter des ſich zu ſolchem Blut- und Rache-Verkauf gewöhnenden Volks entweder erniedriget, oder doch aufs mildeſte zu denken, undelikat und fühllos wird. Ich berufe mich auf eines jeden Empfindung: wie käme ihm der

Sohn

Sohn vor, der für ſeines Vaters Blut Löſegeld genommen hätte? Bey den Arabern wird, ungeachtet des ſchändlich barmherzigen Korans, doch dies zu den beiden Laſtern gerechnet, die ſie *La-im*, d. i. **pöbelhaft, kanalljös**, nennen: und wie es einem der Sache gar nicht gewöhnten Deutſchen, auch wo er unter der Gewalt des Feindes lebt, und kein Recht haben kann, und dabey das Löſegeld auf die allerbeſte Weiſe geboten wird, vorkommt, davon habe ich hier in Göttingen ein Beyſpiel erlebt, das ich als Kurioſität unten erzählen will (*).

Hier-

(*) Im vorigen Kriege ſchoß ein franzöſiſcher Soldat einen Schuſter zu Göttingen todt. Die franzöſiſchen Offiziers, die die Denkungsart deutſcher Frauensperſonen, wenn ſie auch von niedrigem Stande ſind, nicht kannten, hatten Anfangs den Einfall, der Wittwe dadurch Genugthuung zu verſchaffen, daß der Soldat die Frau heyrathen ſollte: doch ihnen ward früh genug erzählt, daß dies mit Abſcheu und Verachtung verworfen werden würde. In Beſtrafung der Mordthaten ſind die Franzoſen im Kriege ſehr nachſehend; der Mörder kam alſo mit dem Leben durch: allein die Generalität wollte der Frau durchaus eine Art von Genugthuung geben, und dies ſollte in hundert groſſen Thalern (ohngefähr 150 Rthlrn. unſers Gelds) beſtehen, welche in der damaligen Zeit, da man ſchlecht Geld hatte, und es doch für gutes ausgeben konnte, wohl ſo viel, als 300 bis 400 Rthlr. alſo ein kleines Kapital waren. Aber auch hier kannten ſie das ſelbſt im geringern Stande in Deutſchland gefühlte Point d'honneur nicht, und ſtellten ſich vor, 600 Livres wären einer deutſchen Schuſterfrau eben ſo viel, als ſie vielleicht in Frankreich ſeyn möchten. Kurz, die Schuſterfrau war durch nichts zu bewegen, dies Geld anzunehmen, und mich dünkt, ſie handelte edel, ſo, wie ich wünſchte, daß eine Landsmännin handeln ſollte; die Geiſtlichen redeten ihr zu, aber vergebens; endlich ließ ſie ſich auf Vorſchlag der hieſigen theologiſchen Fakultät bewegen, dies Geld, das man ihr zugedacht hatte, an das Göttingiſche Waiſenhaus zu ſchenken, dem die franzöſiſche Generalität es auch wirklich auszahlen ließ. Hier war nichts vom künſtlichen Point d'honneur, nichts von Gewohnheit, Herkommen u. ſ. f. ſondern blos natürliches Point d'honneur einer edlen, Geld, da, wo es verachtet werden muß, verachtenden Denkungsart, und wahrer ehelicher Liebe.

Hieraus folget aber noch nicht, daß in gar keinem Fall die Todesſtrafe erlaſſen, und der Mörder begnadiget werden könne. Zwiſchen Loskaufung durch eine dem nächſten Verwandten gegebene Summe Geldes, und Begnadigung des Königes, oder wer ſonſt die höchſte Gewalt, und mit dieſer das Begnadigungsrecht hat, iſt der dreyfache ſehr große Unterſchied:

1) Die Loskaufung ſezt das Leben der Armen, oder die arme Anverwandte haben, in ſtete Gefahr, und wenn ſie möglich iſt, wird der Reiche, der eine Verſuchung hätte, ein Mörder zu werden, ſich nicht ſehr durch die Furcht, ſein Leben wieder zu verlieren, abſchrecken laſſen. Dies fällt bey dem Begnadigungsrecht, wenn es vernünftig verwaltet wird, weg, und ſelbſt der vornehmſte Stand wird ſie von einem gnädigen und weiſen Regenten nicht erwarten können, wo nicht ſehr beſondere, ihn zur Begnadigung empfehlende Umſtände eintreten. Als Lord Ferres im Jahr 1760 einen ſeiner Bedienten erſchoß, (vielleicht ſich auf ſeine vornehme Geburt verlaſſend,) begnadigte ihn Georg der Andere nicht, ſo ſehr es geſucht ward, und andere Lords haben nachher die Grille nicht gehabt, ein gleiches zu thun: allein wenn der nächſte Verwandte des erſchoſſenen Bedienten die Rache hätte ſchenken können, ſo könnte des Lords Geld vielleicht unwiderſtehlich geweſen ſeyn, und dann würden mehr ſolche Villainien, (denn das war doch eine an dem wehrloſen Bedienten begangene Mordthat wohl) gefolget, und die Nation nach und nach an Thun und Leiden gewöhnet ſeyn. Begnadigung geſchieht nach Ermeſſen der Umſtände; Verkaufung des Bluts des Verwandten nach Akkord, und für Geld, ohne auf die Umſtände zu achten. Nur ſelten iſt der König, oder wer ſonſt das Recht der Begnadigung hat, für den Mörder partheyiſch; aber wer Geld bekommt, den macht das Geld partheyiſch, und es ihm bieten

zu dürfen, iſt faſt ſo gut, als wenn man den Richter öffentlich beſtechen dürfte.

2) Dem unpartheyiſchen Könige, oder Fürſten wird ſchwerlich übel verſtandene Moral, oder Ehre predigen, er ſolle dem Mörder die Lebensſtrafe erlaſſen, wo keine ſehr wichtige Urſache eintritt: beyde ſchweigen nicht etwan blos ſtille, ſondern ſie erinnern ihn vielmehr ſeines Amts, und der König, der den qualifizirten Mörder ohne ſehr wichtige Urſache begnadiget, ſchämt ſich, wenn er Empfindung hat, vor ſich ſelbſt: hat er die aber nicht, ſo verachten ihn ſeine Unterthanen im Herzen, und Auswärtige öffentlich. Man darf nur die Parallelen leſen, die in den engliſchen Zeitungen, bey Gelegenheit des Lords Ferres, zwiſchen Georg dem Andern, und einem auswärtigen Könige, der einen vornehmen Mörder dreymal nach einander, und zwar wegen drey recht frevelhafter Mordthaten begnadiget haben ſoll, gezogen ſind; ſo wird man nichts weiter hiervon verlangen, ſondern glauben, der König, der noch eine Scheu vor den auch Monarchen treffenden Strafen des Publici hat, wird nicht leicht begnadigen. — — Dies alles iſt bey dem nächſten Verwandten anders. Weil er ſelbſt Beleidigter iſt, ſo macht ihm übel verſtandene Moral, auch wohl eine dumme Religion, ſo, wie die Muhammedaniſche in dieſem Stük iſt, ein Blendwerk, er müſſe barmherzig ſeyn und vergeben: ſelbſt die Ehre könnte bey einem nicht rachgierigen, ſondern großmüthigen Volk dazu kommen, und es als ſchön vorſtellen, für ſeine Beleidiger eine Vorſprache einzulegen. Und nun wäre das menſchliche Leben ſchlecht geſichert.

3) Am Ende iſt doch, wenn man für Geld das Blut des Vaters, des Sohns, des Bruders, des nächſten Verwandten, dem Mörder erläßt, etwas niedriges dabey: es ſcheint, man ſey gewinnſüchtig, und manche ſind es wirklich. Der Karakter der Nation wird

endlich, wenn man viel Exempel der Sache ſiehet, angeſtekt. Aber bey Uebung des Begnadigungsrechts, verſteht ſich von ſelbſt, daß die Begnadigung umſonſt geſchehe, (und nicht von einem Hunger leidenden Fürſten verkauft werde) iſt auch dies wieder anders. Wenn z. Ex. ein König den begnadiget, der jemand im Duell erſtochen hat, ſo geſchiehet es aus Gefühl der Umſtände des Duellanten, und der unglüklichen Schwäche der Geſetze.

Daß die Iſraelitiſchen Könige das Begnadigungsrecht übeten, ſcheint aus der Geſchichte von Abſaloms Begnadigung 2 Sam. 14. gewiß zu ſeyn. Wäre es weiter nichts, als daß der Vater ſeinen Sohn begnadigte, ſo möchte man ſagen, es ſey ein ganz einzelner Fall, in dem die väterliche Liebe das Recht auf die Seite ſezte, und ſo hat man es gemeiniglich angeſehen, und dann theologiſche Anmerkungen aus den Folgen der Begnadigung über ihre Rechtmäßigkeit gemacht; allein, man höre die ganze Geſchichte: Abſalom hat einen lange überlegten hinterliſtigen Mord, noch dazu einen Brudermord, begangen, ſein Vater will ihn nicht begnadigen, er wird darüber landflüchtig, ſucht, und findet bey ſeinem Großvater mütterlicher Seite, einem Könige von Geſchur, Schuz. Joab, der ihn gern mit dem Vater ausſöhnen will, ſich aber nicht unterſteht, gerade zu für ihn zu reden, ſucht erſt für einen andern erdichteten Brudermörder Pardon zu erhalten, den er hernach auf Abſalom anwenden will. Eine Wittwe, die ihre Rolle gut zu ſpielen weiß, muß vor David einen Fußfall thun, und ihm recht kläglich vorſtellen, ſie habe zwey Söhne gehabt, die auf dem Felde, als niemand dabey war, in einen Streit gerathen wären, und der eine habe den andern todtgeſchlagen; nun dringe die ganze Familie auf Beſtrafung des Todſchlägers, und wolle, wie ſie ſagt, ihren lezten Funken auslöſchen. Joab, der dies alles veranſtaltet, muß doch wohl gewußt haben,

daß

daß der König ſich ein Begnadigungsrecht zuſchreibe, und es zuweilen übe, ſonſt würde dies ein wunderliches Mittel geweſen ſeyn, für Abſalom Pardon zu erhalten: es ſcheint, er will ihn nur durch dies gedichtete Beyſpiel rühren, und ihm zugleich begreiflich machen, es ſey nicht wider ſeine Ehre als Vater des entleibten Amnons, und nicht wider ſeine Gerechtigkeitsliebe als Königes, bey dem Sohn zu thun, was er bey einem ganz Fremden, wo er völlig unpartheyiſch wäre, thun würde. Joab findet ſich auch in ſeiner Erwartung nicht betrogen, David begnadiget den gedichteten Brudermörder. Die Frau ſtellet ſich noch nach der Begnadigung ſehr kläglich, und als wenn ſie ſich ſehr vor dem Bluträcher fürchtete: David ſagt, ſie ſolle den, der ein Wort davon rede, nur an ihn weiſen, ſo werde er gewiß Anſtalten treffen, daß er es zum zweitenmal nicht wagete. Sie dringt noch immer mehr mit gedichteter Angſt in den König, bis dieſer ſich einen Eid entfahren läßt. Es ſcheint, nun hatte ſie, was ſie haben wollte: ſie macht die Anwendung auf Abſalom, ſagt, das ganze Volk Iſrael thue bey dem, was ſie gethan habe, und bitte für ihn um Gnade, der Vater aber habe ſich bisher wie ein harter Bluträcher aufgeführt, und Blut geſucht. Kurz, ſie erhält, was Joab hoffete, der König begnadiget (*). Freilich muß ich ſagen, daß bey dem erdichteten Fall, da der eine Bruder den andern auf dem Felde erſchlagen hatte, noch darüber geſtritten werden konnte, ob es nach unſerm Rechte ein *homicidium doloſum qualificatum* geweſen ſey, und dies würde auf Umſtände ankommen: allein, ſo viel ſiehet man doch, es war ein Mord, auf dem, nach dem damaligen gewöhnlichen Rechte, Lebensſtrafe ſtand, denn ſonſt hätte ſie keine Begnadigung nöthig

(*) Wer hievon noch mehr leſen will, nehme die zweite Ausgabe meiner Diſſertationen *ad leges divinas de poena homicidii* (ſie ſteht im erſten Theil des Syntagma Commentationum) §. 34—37.

nöthig gehabt. Der Mord aber, auf den ſie die Anwendung macht, war nicht allein der qualifizirteſte, ſondern auch ein recht hinterliſtiger Meuchelmord, zwey Jahr nach empfangener Beleidigung bey einem Gaſtgebot, zu dem Abſalom ſeinen Bruder eingeladen hatte, nicht einmal eigenhändig, ſondern durch Bediente, denen ein Wink gegeben ward, vollzogen. Wahr iſts, Abſalom war ſchwer von Amnon beleidiget, der ſeine leibliche Schweſter entehret hatte, und Amnon war nicht geſtraft, (zu viel Nachſicht Davids wird man ſagen!) aber Abſalom hatte auch nicht geklaget, und Meuchelmord blieb doch Meuchelmord. Indeß hatte David durch ſeine ehemalige Nachſicht gegen den unangeklagt gebliebenen Amnon ſo viel Schuld an allem daraus entſtandenen Unglük, daß, wenn er ein Begnadigungsrecht hatte, Urſachen einzutreten ſchienen, es hier zu üben.

Daß die Könige glaubten, es zu haben, iſt aus dieſer Geſchichte unwiderſprechlich; ob ſie aber hierinn richtig dachten, möchte vielleicht in Zweifel gezogen werden. Nichts zuverläßiges kann ich zur Entſcheidung beybringen. Beynahe ſcheint es ſich von ſelbſt zu verſtehen, daß ein Begnadigungsrecht irgendwo im Staat ſeyn müſſe: weil doch auſſerordentliche Fälle eintreten können, die eine Begnadigung erfodern. (§. 10) Auch hat Moſes nirgends ein Wort gegen das Begnadigungsrecht. Wahr iſt, er hat es eben ſo wenig irgendwo dem Könige gegeben, aber dies iſt kein Wunder, und ganz ohne Folge, denn er ſezte keinen König ein, ſondern ließ das Volk in einer aus Demokratie mit Ariſtokratie gemiſchten Verfaſſung. Hier war es beſſer, vom Begnadigungsrecht zu ſchweigen, wenn der Geſezgeber es auch in gewiſſen ganz auſſerordentlichen Fällen nicht verdammen wollte: denn in der Hand des Volks iſt es etwas äuſſerſt gefährliches. Es übt dergleichen Rechte gar zu willkührlich und nach Gunſt, die oft, wer weiß wodurch, gelenkt wird. Wilkes wür-

de begehen können, was er wollte, Mord und Todſchlag, wenn das Volk zu London (nicht in England, das weiß ich wohl, ich ſetze auch dazu, daß ich 1774 ſchreibe, denn über 6 Jahr kann es ſchon anders ſeyn) ein jus adgratiandi hätte, ſo würde es ihn begnadigen. Ein anderer darf nur populäre Verwandten haben, oder kläglich thun können, oder ſein Advokat die wirklich für Gerichte ſchädliche und ſich zur kühlen Gerechtigkeit nicht ſchickende Kunſt verſtehen, Affekten zu erregen, ſo wird er frey durchgehen. Wo ſich der Staat zur Demokratie neiget, iſt es beſſer, das Volk kenne (haben mag es es) kein Begnadigungsrecht, ſondern ſehe die Geſetze für ganz indiſpenſabel an: es wird es denn doch üben, wenn einmal ein auſſerordentlicher Fall eintritt, und vermuthlich nur zu oft üben. Solchen Misbräuchen iſt es in der Hand der Könige, ſelbſt der ſchlimmen, nicht ausgeſezt; blos unſern gar zu ſchwachen, gutherzigen und par force gnädig ſeyn wollenden Königen iſt der Misbrauch häufiger, aber doch bey weitem nicht ſo, als in der Demokratie.

Bey dem völligen Stillſchweigen Moſis, und der Zuverſicht, mit der zu Davids Zeit geglaubt ward, die Könige hätten das Begnadigungsrecht ſelbſt bey Mord und Todſchlag, ſollte man beynahe denken, es ſey ihnen durch die zwiſchen Könige und Volk errichteten Kapitulationen gegeben worden, die §. 55. erwähnet ſind. Die erſte unter dieſen hat Samuel ſelbſt auf Gottes Befehl machen helfen, und ſo ſchiene es nicht wider den Willen des allerhöchſten Geſezgebers der Iſraeliten, in deſſen Namen Moſe gehandelt hatte, geweſen zu ſeyn.

§. 276.

Art und Weiſe der Todesſtrafe unbeſtimmt, und vieles davon der Willkühr des Bluträchers überlaſſen.

Wie die Todesſtrafe an dem Mörder vollzogen werden ſollte, davon finde ich bey Moſe gar keine Vorſchrift:

es

es ſcheint alſo hier der Willkühr des nächſten Verwandten, der ihr Ausrichter war, viel überlaſſen zu ſeyn.

Nach dem übrigen Sinn ſeiner Geſetze könnte zwar das Wiedervergeltungsrecht (*) hier einzutreten ſcheinen, d. i. daß der Mörder auf eben die Weiſe wieder ſtürbe, als er den andern ermordet hatte; und dies wäre, wenn man blos theoretiſch von der Sache redete, kein übles Geſez, um den, der eine Mordthat begienge, doch wenigſtens von Grauſamkeiten abzuſchrecken. Allein über die Theorie gehet es auch nicht hinaus: denn ſelten läßt ſich der gegebene tödtliche Schlag, oder Wunde ſo genau, und zugleich tödtlich, nachahmen: oft weiß man auch nicht, was der Entleibete, der jezt nicht mehr reden kann, gelitten hat, und, worauf das meiſte ankäme, wie lange er gelitten hat: bisweilen iſt auch ſeine Ermordungsart ſo ſchmerzhaft und abſcheulich, daß, wenn man die Martern erwartet und im kalten Blut erwiedern wollte, ſie zu dem unermeßlichen, der Menſchheit Schauder, Widerwillen, und endlich gar Fühlloſigkeit verurſachenden, ſteigen würden, und wo das iſt, erreichen Strafen ihren Endzwek nicht mehr. Man erinnere ſich deſſen, was ich oben bey dem Vergeltungsrecht von der ſehr wachſenden Empfindlichkeit des erwarteten Schlages, oder Schmerzens geſaget habe. Auch hatte der Goel Recht, und nach dem Point d'honneur ſo gar Pflicht, den Mörder, wo er ihn zuerſt ungeſchüzt fand, zu tödten; der überfallene Mörder hielt vermuthlich nicht ſtille, alſo konnte auch jener nicht gleich gegen gleich abmeſſen, ſondern durfte die erſte Wunde die beſte geben, wenn ſie auch nicht den eben ſo geſchwinden ſchmerzloſen Tod nach ſich gezogen hätte. So mag es oft bey den Iſraeliten gegangen ſeyn, wenn auch der Mörder von Gerichtswegen an den Bluträcher ausgeliefert ward. Zum wenigſten geſchiehet es noch jezt im

C 2 Orient,

(*) §. 24.

Orient, wo die Anverwandten Exequirer der Lebensſtrafen ſind. (*)

Ausgeſuchte langſame Martern werden vermuthlich dem Bluträcher nicht verſtattet geweſen ſeyn, wenn das Gericht ihm den Mörder übergab: nur mit der Ausname, wenn der Mörder ſie ſelbſt geübet hätte, denn da würde ich ſie freilich nach dem ſonſt angenommenen Vergeltungsrecht dem Moſaiſchen Recht angemeſſen finden, und ohne an Moſaiſches Recht zu denken, ſcheint es natürlich und billig, daß der Mörder, der einen andern ſehr ſchmerzhaft und mit ausgeſuchten Martern tödtet, ſchärfer geſtraft werden ſoll, als der ihm ohne viel Schmerzen, ſo geſchwind er kann, ein Ende macht. Wird ein ſolcher Unterſchied nicht gemacht, ſo giebt es bisweilen Räuber, die am Schmerz des Ermordeten ein Vergnügen finden, und ihn langſam martern; das einzige Abhaltungsmittel von dieſer Grauſamkeit iſt, wenn bey der Strafe mit auf die Art des Mordes geſehen, und wo nicht das eigentliche Wiedervergeltungsrecht, denn das wäre in einigen Fällen beynahe zu fürchterlich, doch etwas ihm ähnliches beobachtet wird.

Aber wie, wenn alles dies wegfiel, die Wunde ſehr einfach war, und der Mörder einem Bluträcher, der nicht Luſt an Metzeleyen hatte, übergeben ward? was denn? etwan das Köpfen? Ich ſollte es kaum denken: es erfodert zu viel Kunſt und Scharfrichter-Uebung, die der Bluträcher nicht haben konnte: eher möchte ihm auf

(*) Chardin im zweiten Theil der Perſiſchen Reiſen S. 300. von einem Mörder, der einen jungen Ehemann ermordet hatte, weil er in ein ſchändlich Verbrechen nicht willigen will. Frau, Mutter und Schweſter des Ermordeten ſtechen den Mörder mit Dolchen zu tode, und trinken aus Rachgier das Blut. Ein andersmal, S. 309. wird einer, der ſeine Frau getödtet hat, dem Schwiegervater zur Exekution übergeben: dieſer macht ſich über ihn her, wie Chardin ſagt, als wenn er einen Ochſen hätte ſchlachten wollen, hält ihm den Kopf, und die Schwiegermutter ſchneidet ihm mit einem Meſſer die Gurgel ab.

auf gut Japaniſch der Bauch aufgeſchnitten ſeyn, denn dieſer Handgrif ſcheint den Iſraeliten ziemlich gewöhnlich geweſen, und auch manche Mordthat auf die Art verrichtet zu ſeyn, für die denn das Bauch-Aufſchneiden eigentliche Wiedervergeltung geweſen wäre. Wer mehr verlangt, ſehe den 27ſten §. der Diſſertationen *ad leges divinas de poena homicidii* nach.

§. 277.

Ausnahme von der Strenge des Geſetzes, wenn einer ſeinen eigenen Knecht, oder Magd todtſchlägt.

Wenn jemand ſeinen Leibeigenen, Knecht, oder Magd, mit dem Stabe ſo ſchlug, daß er davon ſtarb, der Tod erfolgete aber nicht unmittelbar und unter ſeiner Hand, ſondern er lebte noch einen, oder zwey Tage, ſo ward es gar nicht geahndet, mit angehängter Urſache, denn ſie ſind ſein Geld. 2 B. Moſ. 21, 20. 21.

Knechte haben überhaupt in der Republik nicht gleiche Rechte mit den eigentlichen Bürgern, daher auch nach dem Arabiſchen, von Muhammed meiſtens aus einem ältern Herkommen in den Koran genommenen Recht, die Wiedervergeltung, d. i. Lebensſtrafe, bey Mordthaten nur dann eintritt, wenn der Freye einen Freyen, oder der Knecht einen Kecht, nicht aber wenn der Freye einen Knecht getödtet hat (*). Doch dies allein würde eigentlich nur Milderung der Strafe, nicht aber Strafloſigkeit bewirken. Aber dazu kommt, daß hier von dem Herrn die Rede iſt, der ſeinen eigenen Knecht, oder Magd ſchläget, auch das Werkzeug beſtimmet wird, der Stok, das Geſez alſo gar nicht auf den Fall gehet, wenn er ein zur Züchtigung ganz ungewöhnliches Werkzeug hätte, und ihn etwan mit dem Degen durchrennete, oder mit der Axt vor den Kopf ſchlüge. Iſt unter einem Volk Leibeigenſchaft, ſo

(*) Koran Sura II, 173.

ſo muß der Herr das Recht haben, ſeine Leibeigenen zu züchtigen; wenn ſie nun widerſpänſtig ſind, und ihn in Eifer bringen, ſo können die Schläge wider ſeinen Willen tödtlich werden; ein Vorſaz, den Leibeigenen zu tödten, wird bey ihm nicht vermuthet, denn der Leibeigene iſt ihm Geld werth, und ſein Tod iſt Verluſt für ihn. Hat ihn auch der Affekt bey der an und für ſich erlaubten Züchtigung übernommen, ſo iſt es ſchon Strafe für ihn, daß er den Knecht verliert.

Starb der Knecht unter den Händen des Herrn, der ihn ſchlug, oder doch an demſelben Tage, ſo ſagt Moſe: **es ſoll gerochen werden!** wie aber, das ſezt er nicht hinzu. An Lebensſtrafen denke ich hier nicht, denn theils ſtehet das vorhin erwähnte Recht der mit den Jſraeliten ſo nahe verwandten Araber entgegen, und macht eine Vermuthung für den Glimpf; theils wäre es in der That unbillig, den Herrn am Leben zu ſtrafen. Hat er ein Recht, zu ſchlagen, auch hart zu ſchlagen, (und ohne das kann Leibeigenſchaft kaum beſtehen, ſonderlich wenn man auch im Kriege gemachte Gefangenen unter den Leibeigenen hat) giebt es Knechte, die unter den Schlägen trotzig ſind, und Widerworte haben, alſo den Herrn noch mehr in Affekt ſetzen, und dieſer lieſſe ſich vom Zorn ſo übernehmen, daß er mit dem Stocke (ein Mordgewehr müßte es freilich nicht ſeyn) einen Schlag thäte, der den Knecht auch auf der Stelle tödtete: ſo wäre es doch ſehr hart, wenn er eine bloſſe Uebernehmung in einer ſonſt erlaubten Handlung mit dem Leben büſſen müßte. Jch vermuthe alſo, er ſollte mit einer willkührlichen Strafe, die nach Verſchiedenheit der Umſtände dem Ermeſſen der Richter anheim geſtellt blieb, belegt werden.

Das Geſez ſcheint blos auf die völligen Leibeigenen, die nicht Jſraelitiſcher Ankunft waren, zu gehen; denn der hebräiſche Knecht ſollte nach §. 127. nicht wie Knecht, ſondern wie ein auf ſechs Jahr gemiethetes und um voraus bezahlter Taglöhner angeſehen werden, alſo

ſeine Bürgerrechte nicht verlieren, auch ſollte man über ihn nicht mit Härte herrſchen: folglich ſezte der Geſezgeber ein Recht, ihn zu ſchlagen, oder doch heftig zu ſchlagen, nicht ſo, wie bekannt, zum voraus, als bey dem auswärtigen Leibeigenen, ob er es gleich dem Herrn nicht durch ein ausdrükliches Geſez nahm. Vielleicht würde ein Juriſt ſagen: er ignorirt, daß der Herr ihn ſchlägt; entſteht aus den Schlägen ein Unglük, ſo ergehet, was ſonſt nach Ermeſſen der Umſtände gewöhnlich war. Der im Iſraelitiſchen Volk bey Blutſachen ſo fürchterliche Goel, oder nächſte Verwandte des Knechts, würde ſich ohnehin ſeine Rechte nicht nehmen laſſen, und der Herr, der den Knecht getödtet hatte, vor ihm nicht ſicher ſeyn, wenn er nicht in eine Freyſtadt flohe, und ob er darinn aufgenommen werden ſollte, das kam auf Unterſuchung der Umſtände an. Ich vermuthe, man wird ſich auf die Weiſe ſehr in Acht genommen haben, einen Iſraelitiſchen Knecht nicht todt zu ſchlagen. (*)

Daß derjenige, der einen Dieb bey Tage tödtete, geſtraft ward, aber vermuthlich nicht am Leben, iſt ſchon oben §. 273. da geweſen.

§. 278.

Entſündigung der Mordthat, deren Thäter unbekannt iſt, und feierliches Bekenntniß, daß man den Thäter nicht weiß.

Um den Abſcheu vor Mord und Todſchlag gröſſer zu machen, und ihn als Volk und Land befleckend vorzuſtellen, alſo nicht blos vom Mord abzuſchrecken, ſondern auch jeden, der etwas davon wüßte, ſo wenig ſonſt Moſes den Angebern geneigt iſt, doch hier zum

(*) Noch einiges zu dieſer Materie gehörige, das aber mehr in unterſuchten Meinungen der Rabbinen beſtehet, und meinen diesmaligen Leſern weniger intereſſant ſeyn könnte, findet man §. 29. Comm. *ad leges divinas de poena homicidii.*

Angeber zu machen, wird auf den Fall, da man einen Ermordeten auf dem Felde findet, und den Thäter nicht weiß, eine Zerimonie verordnet, die mit den Reinigungen anderer alten Völker einige, aber doch nicht eine vollkommene Aehnlichkeit hat. Das Geſez davon ſtehet 5. B. Moſ. 21, 1—9. Solche Zerimonien ſchicken ſich zu Klima und Zeiten: es ſcheint überhaupt, im ſüdlichen Aſien muß das Volk mehr durch ſinnliche Eindrücke regieret werden, als bey uns, und jemehr die Welt, oder ein Volk, im Stande der Kindheit iſt, d. i. je älter die Zeiten ſind, deſto nöthiger werden ſinnliche Eindrücke. Ich erzähle nun die Sache.

Wenn man auf dem Felde einen Erſchlagenen fand, ohne den Mörder zu wiſſen, oder Argwohn auf jemand zu haben, ſo mußte erſt ausgemeſſen werden, welcher Stadt der Körper am nächſten lag. Die Aelteſten, das iſt nach unſrer Art zu reden, der Rath der Stadt mußte den Mord auf folgende Art, nicht zwar durch ein eigentliches Opfer, denn das konnte nie anders, als bey dem Heiligthum gebracht werden, (§. 188.) aber doch durch etwas dem Opfer ähnliches, entſündigen, dabey aber auch ein feierliches Bekenntniß ablegen, der Mörder ſey ihnen völlig unbekannt.

Sie mußten einen Bach ausſuchen, der Jahr aus Jahr ein nicht vertroknete, und deſſen Boden nie beſtellet und gebauet werden konnte: in Paläſtina, und noch mehr in Arabien giebt es nemlich viele Bäche, die im Sommer, und manche dann noch flieſſende, die im Oktober vertroknen (*), und erſt im November, oder Decem-

(*) Um zu verhüten, daß man nicht denke, ich möchte mich verſchrieben haben, muß ich von der Witterung jener Länder folgendes erinnern. Beynahe im ganzen Sommer regnet es nicht, ſo, daß da ſchon viele Bäche austroknen: allein diejenigen, deren Quellen aus etwas tiefer liegenden Waſſerſchätzen überflieſſen, dauren noch wohl bis in den September; in dieſem Monat und dem Oktober

December wieder zu flieſſen anfangen, und manche ziemlich breite Thäler ſind in der Regenzeit Bäche, werden aber zu andrer Zeit beſtellt. Alle ſolche Bäche, oder Thäler waren ausgenommen, und man mußte, vielleicht ziemlich entfernt von der Stadt, einen nie austroknenden Bach ſuchen, um die Zeremonie zu verrichten. Ueber einen ſolchen Bach alſo mußten ſie ein Kührind ſchlachten, das noch gar keine Arbeit gethan, nicht gepflüget und kein Joch getragen hatte, ſo, daß das Waſſer das Blut wegſchwemmete, und nichts von dem, wie es ſcheint, unreinen Blut des den Mörder vorſtellenden Rindes auf dem Lande haften konnte. Darauf ſollten die Aelteſten in Gegenwart der herzutretenden Prieſter ihre Hände über dem in den Bach geſchlachteten Rinde waſchen, und ſagen: **unſere Hände haben dies Blut nicht vergoſſen, unſere Augen haben es auch nicht vergieſſen ſehen: vergieb es, Gott, deinem von dir erlöſeten Volke, und rechne es Iſrael nicht als Blutſchuld zu.**

Bey uns würde eine ſolche Zerimonie ſehr unnüz ſeyn, denn ſelbſt auf das gemeine Volk, wenigſtens im nördlichen Deutſchlande, machen Zerimonien keinen ſehr ſtarken Eindruk, es räſonnirt darüber und hat eher an ihnen etwas auszuſetzen: findet man aber einen Leichnam auf dem Felde, ſo wird es gleich in ſo manchen gedrukten Nachrichten kund gemacht, und jede benachbarte Obrigkeit requirirt, es zu melden, wenn auf jemanden irgend der Verdacht fiele, daß er der Thäter ſeyn dürfte.

der pflegt zwar etwas Regen zu ſeyn, aber ſo wenig, daß er nicht an die Quellen dringen kann, daher ihrer immer mehrere verſiegen, und im Oktober keine Bäche übrig bleiben, als die Jahr aus Jahr ein flieſſenden. Bey uns pflegt der Oktober ſchon mehr Regen zu haben. In trockenen Jahren ſind die Bäche ordentlich im September am kleinſten, oder gar verſiegt. Man kann es gleich hier in der Nachbarſchaft von Göttingen in ordentlichen Jahren an dem zwiſchen unſerer Stadt und Wehnde flieſſenden Bach ſehen.

Allein alles dies konnte in jener, keine Druckerey, Zeitungen, Intelligenzblätter, und andere neuere Anſtalten habenden Welt nicht geſchehen, am wenigſten unter einem demokratiſchen Volk, indem jede Stadt doch gewiſſermaſſen eine freye Republik war, und nicht ſo genau, als bey uns, mit dem übrigen zuſammenhieng. Das Leben der Menſchen ſicherer zu machen, waren damals dieſe Zerimonien nüzlich.

§. 279.

Strafe des unvorſichtigen Todſchlages, Verweiſung in die Freyſtadt.

Auf dem unvorſichtigen, ohne alle Abſicht zu Schaden begangenen Todſchlage ſtand eine, nach dem damaligen Point d'honneur, zur Sicherheit des unglüklichen Todſchlägers nothwendige, aber doch auch zur mehreren Verhütung aller Unvorſichtigkeit, die einem andern das Leben koſten konnte, nüzliche Strafe. Wer das Unglük gehabt hatte, jemanden zu entleiben, etwan, weil ihm das Eiſen der Axt von dem Stiel abfuhr, oder was es ſonſt für ein ähnlicher Fall war, mußte vor dem Bluträcher, der das Recht behielt, ihn zu tödten, in eine der ſechs Freyſtädte fliehen, und da bis auf den eine Amneſtie der Blutrache zuwege bringenden Tod des Hohenprieſters bleiben: gieng er vor der Zeit über die Grenzen der Freyſtadt, d. i. über tauſend Ellen von ihren Ringmauern hinaus, und der Bluträcher traf ihn da an und tödtete ihn, ſo konnte dies nicht geſtraft werden. Die Geſetze ſtehen 2 B. Moſ. 21, 13. 4 B. Moſ. 35, 9—35. 5 B. Moſ. 19, 1—13.

Unangenehm war dies, in der That eine Art von Exilio, oder Verbannung aus der Vaterſtadt, und um ſo mehr mit Schaden verknüpft, weil ordentlich jeder Iſraelite ſeinen väterlichen Acker hatte, den er nun nicht ſelbſt bauen konnte, ſondern mit Verluſt des ſelbſt verdient werden könnenden Taglohns, und noch ſonſt mit

anderm

andern Geldverluſt, die Erndten an einen andern verkaufen mußte. Wirklich Haus und Hof mußte er verlaſſen, ſich dann in einer der ſechs Prieſterſtädte, die Freyſtädte waren, einmiethen, auch da für Geld leben, anſtatt daß er zu Hauſe die Aufkünfte ſeines eigenen Ackers und Arbeit verzehrete; die fremde, aus Perſonen ganz andern Standes, oder Flüchtlingen verſchiedener Orte beſtehende Geſellſchaft war auch wohl nicht angenehm, und, wenn ich nach meiner Empfindung urtheilen ſollte, die Art von Einſchränkung, da man ohne Lebensgefahr nicht über tauſend Ellen über die Ringmauren der kleinen Stadt gehen konnte, das verdrießlichſte. Unangenehm und einer harten Strafe gleich war dieſe Sicherheit in der Freyſtadt, und ich glaube, wer da ſeyn mußte, wird dem Hohenprieſter ſeine Vollendung herzlich gewünſcht haben.

Die Lage der Sachen erfoderte wirklich dieſe Unannehmlichkeiten; denn der unglükliche Todſchläger würde nach dem Point d'honneur der Blutrache auſſerhalb der Freyſtadt nicht ſicher geweſen ſeyn, was auch der Geſezgeber verordnet hätte. (§. 131—136.) Um alſo neuen eigentlichen Mord und Todſchlag, den die Geſetze nicht ſtrafen konnten, zu verhüten, mußte Moſes den unglüklichen Todſchlag mit dieſer Verweiſung beſtrafen, ohngefähr, wie in Portugall einer, der den andern auf eine nach dem dortigen Point d'honneur Rache erfodernde Art beleidiget hat, aus Portugall entweichen muß, wenn er des Lebens ſicher ſeyn will, weil jenem nicht einmal erlaubt iſt, zu vergeben.

Bisher wäre alſo die Relegation in Freyſtädte blos Nothwendigkeit; allein es ſcheint, der Geſezgeber wendet dieſe Nothwendigkeit noch zu andern Abſichten, und mehrerer Verhütung aller das menſchliche Leben verletzen könnenden Unvorſichtigkeit an. Für eine bloße Unvorſichtigkeit, dadurch wir einen andern tödten, iſt freilich Verweiſung in die Freyſtadt eine ſehr harte Strafe; allein gelinder konnte ſie einmal nach dem Point d'honneur

neur der Blutrache nicht ſeyn, und bey uns wird vielleicht eine ſolche Unvorſichtigkeit zu wenig beſtraft, daher wir auch wirklich ſehr viel Unglüksfälle, ſonderlich durch Spielerey mit Schießgewehr haben. Die Abſicht ſey nun, welche es wolle, entweder den Todſchläger für ſeine Unvorſichtigkeit ſo empfindlich zu beſtrafen, daß jeder vorſichtig würde, oder weil alles für Blut der Verwandten genommene Geld dem Geſezgeber nicht gefiel, oder, weil er glaubte, der Todſchläger würde doch auch nach gegebenem Löſegeld nicht recht ſicher ſeyn, er verbot, auch dafür Löſegeld zu nehmen, daß der Todſchläger aus der Freyſtadt an ſeinen Geburtsort zurükkommen dürfte; dieſer mußte alſo ſein Exilium bis zum Tode des Hohenprieſters, wenn er ſeines Lebens ſicher ſeyn wollte, aushalten. 4 B. Moſ. 35, 32.

§. 280.

Unvorſichtigkeit, die an eines andern Tode Schuld iſt.

Wenn man auch, ohne ſelbſt den unglüklichen Schlag gethan zu haben, auf andere Art durch grobe Nachläßigkeit an dem Tode eines andern Schuld hatte, ſo ahndete es das Geſez. Die Hauptſtelle hiervon iſt die vom ſtößigen Ochſen, 2 B. Moſ. 21, 28—32. nach deren Analogie vermuthlich auch dann verfahren ward, wenn ein anderes vorhin ſchon als gefährlich bekanntes Thier, z. Ex. ein beißiger Hund, vom Eigenthümer nicht in Acht genommen war, und jemanden tödtete. Ich ſetze diesmal lieber Moſis eigene Worte, weil ich doch die Sache nicht kürzer und deutlicher ſagen kann: **Wenn ein Ochſe einen Mann, oder Frau ſtößt, und der Tod darauf erfolget, ſo ſoll der Ochſe geſteiniget, und das Fleiſch davon nicht gegeſſen werden: der aber, dem der Ochſe gehört, kann darüber nicht belangt werden,** (er hatte indeß doch den Schaden, daß ſein Ochſe geſteiniget war.)

Wäre

Wäre aber der Ochſe ſchon vorhin ſtößig geweſen, und dies dem Eigenthümer angezeigt worden, und er hat ihn nicht in Acht genommen, ſo ſoll, wenn er Mann, oder Frau todt ſtößt, der Ochſe geſteiniget werden, und der Eigenthümer wieder ſterben. Würde dieſem aber ein Löſegeld auferlegt, ſo hat er es zu Loskaufung ſeines Lebens zu geben, ſo hoch, wie es von ihm gefodert wird. Eben dies gilt, wenn der Ochſe auch nur ein Kind, männlichen oder weiblichen Geſchlechts, geſtoſſen hat. Iſt es aber ein leibeigener Knecht, oder Magd, die er geſtoſſen hat, ſo ſoll der Eigenthümer dreyßig Seckel Silber an den Herrn des Knechts geben, und der Ochſe geſteiniget werden. Man bemerke beyläufig, daß hier abermals das Leben des Knechts dem Leben des Bürgers nicht gleich geſchäzt wird.

In den unmittelbar darauf folgenden Verſen verordnet Moſes, daß derjenige, der ſeine Ziſterne nicht zudekt, wenn ein Ochſe, oder Eſel hineinfällt, ihn dem Eigenthümer bezahlen, das todte Stük aber behalten ſoll. Was hier geſchehen ſoll, wenn ein Menſch hinein fiele, und dadurch das Leben verlöhre, ob der Sklave gleichfalls mit 30 Seckeln bezahlt, und wenn es ein Freyer wäre, der unvorſichtige Eigenthümer der Ziſterne auch des Todes ſchuldig ſeyn ſolle, doch mit der Rechtswohlthat, daß ein Löſegeld von ihm angenommen werden könne? läßt ſich aus der Analogie des Rechts nicht ausmachen, denn der Fall iſt hier nicht gleich. Ein Menſch kann ſich in Acht nehmen, nicht in die offene Ziſterne zu fallen; das Thier aber nicht. Schwere Verantwortung müßte freilich nach der Analogie des Rechts die nicht zugedekte Ziſterne ihrem Eigenthümer bringen; es ſcheint aber, Moſes läßt hier den Fall, der einen Menſchen betrift, und der gerade der zweifelhafteſte ſeyn konnte, zu künftigem Ermeſſen der geſezgebenden

Gewalt

Gewalt noch unentſchieden, weil er in der Wüſte nicht vorgekommen war, in der das Volk nur herumzog, ohne daß der Privatus etwas eigenes, alſo auch ohne daß er eine eigene Ziſterne hatte. Blos den klärern Fall, wegen des Viehes, entſcheidet er zum voraus, und überläßt die Entſcheidung des andern künftigen Geſezgebern nach den Umſtänden, die ſie dereinſt im Lande vor ſich finden werden.

Der Befehl, um das Dach eines neuerbaueten Hauſes eine Bruſtwehr zu ziehen, damit niemand herunter fiele, 5 B. Moſ. 22, 8. iſt ſchon §. 223. da geweſen. Unterließ einer, dieſe Bruſtwehr zu ziehen, und es fiel darüber jemand zu Tode, ſo erklärt das Geſez, der Eigenthümer habe, nicht zwar auf ſich ſelbſt, aber doch auf ſein Haus, Blutſchulden geladen. Ob aber und wie dies auch von der weltlichen Obrigkeit geahndet werden ſoll, überläßt er gleichfalls den künftigen Zeiten, da die Iſraeliten Häuſer haben werden, die ſie jezt in der Wüſte noch nicht hatten. Selbſt das Stillſchweigen von dieſer Art iſt, wie man es bey einem noch in der Wüſte gegebenen Geſez erwarten kann, und gehört mit zu den innern Merkmalen des hohen Alters und der Authentizität der Bücher Moſis.

§. 281.

Leibesverletzungen.

Die Geſetze von Leibesverletzungen ſtehen 2 B. Moſ. 21, 18—27. 3 B. Moſ. 24, 19. 20. 22. 5 B. Moſ. 25, 11. 12. und enthalten folgendes:

Geſchiehet die Leibesverletzung bey einer Schlägerey, wo man natürlicher Weiſe vermuthet, daß beide Theile Schuld haben, und wenn auch der eine als Anfänger der Zänkerey, oder erſter Ausſchlagender bekannt iſt, doch in Erwägung kommt, daß er nach einmal angegangener Schlägerey ſich wehren muß, und nicht jeden Schlag, ja ſelbſt nicht ſeinen Affekt, in der Gewalt hat,

ſo ſtand weiter keine Strafe darauf, als daß der Thäter dem Verwundeten Heilungskoſten, und das Lager, das iſt vermuthlich, die aus dem Lager entſtehende Verſäumniß bezahlen mußte. 2 B. Moſ. 21, 18. 19. Dies iſt viel gelinder, als unſere Geſetze zu ſeyn pflegen.

Wäre aber bey einer Schlägerey eine ſchwangere Frau geſtoſſen, ſo ward die Sache viel ernſthafter genommen, theils weil ſie eine dritte, an der Schlägerey keinen Theil nehmende iſt, theils weil das Recht die Leibesfrucht und die hülfloſen Schwangern vorzüglich ſichern ſoll. War die Folge blos eine unzeitige Niederkunft, ſo mußte der Thäter dem Mann der Frau eine Geldbuſſe, wie dieſer ſie foderte, geben, damit er aber doch im Fodern nicht gar zu unbillig ſeyn dürfte, ſo ſollte die Foderung, falls ſie dem Thäter zu hoch vorkam, Schiedsrichtern zur Beurtheilung vorgelegt werden. War hingegen der ſchwangern Frau, oder dem Kinde, ein Glied verlezt, ſo trat nach §. 240. die Wiedervergeltung ein, **Auge für Auge, Zahn für Zahn, Hand für Hand, Fuß für Fuß, Brandmal für Brandmal, Wunde für Wunde, Beule für Beule**, und dies gieng auch nach §. 273. bis auf **Leben für Leben**, 2. B. Moſ. 21, 22—25.

Verlezte jemand den andern am Leibe, ohne die Entſchuldigung zu haben, es ſey in einer Schlägerey geſchehen, alſo etwan gleich bey dem erſten ausſchlagen, oder gar hinterliſtiger Weiſe, ſo trat abermals das volle Wiedervergeltungsrecht ein. 3 B. Moſ. 24, 19. 20.

Hierbey erwähnt Moſes (v. 22.) ausdrüklich, daß Ausländer und Einheimiſche gleiche Rechte haben ſollen; alſo, wenn ein Iſraelite dem Fremden ein Auge ausſchlägt, das Wiedervergeltungsrecht ſo gut eintritt, als wenn der Fall umgekehrt wäre. Dies iſt dem Herkommen mancher morgenländiſcher Völker zuwider, unſerm aber gemäſſer.

Dieſe Gleichheit des Rechts erſtrekte ſich aber nicht auf Leibeigene, weil doch der Herr ein Recht hat, ſie zu ſchlagen, und der Schlag nicht immer in unſerer Gewalt iſt, ſondern wohl wider unſere Abſicht ein Auge treffen kann. Schlug der Herr dem Leibeigenen Auge oder Zahn aus, ſo erhielt der Leibeigene dadurch ſeine Freyheit, weiter aber ward der Herr nicht geſtraft. 2 B. Moſ. 21, 26. 27. Schon §. 126. iſt erinnert, daß dies vermuthlich auch auf Verſtümmelung anderer Glieder gegolten habe, und Auge und Zahn blos zum Exempel genannt werden.

Eine alle Ehrbarkeit verletzende, und dabey höchſtgefährliche Gewohnheit muß unter den Iſraelitiſchen Weibern, die ihren in einer Schlägerey unten liegenden Männern zu Hülfe kommen wollten, eingeriſſen ſeyn: ſie ergriffen den andern bey dem männlichen Gliede, und zwangen ihn dadurch, ihren Mann loszulaſſen. Hierauf wird 5 B. Moſ. 25, 11. 12. das Abhauen der Hand geſezt.

Verbrechen gegen das Eigenthum des andern.

§. 282.

Wiedererſtattung, oder Sklaverey, Strafe des Diebſtals. Anmerkungen über dies Geſez überhaupt.

Auf Diebſtal ſezt Moſes die Strafe der doppelten, oder in gewiſſen Fällen noch höhern Wiedererſtattung, und, wenn der Dieb nicht ſo viel im Vermögen hat, die Verkaufung zum Knecht, um von dem Kaufpreiſe zu bezahlen. 2 B. M. 21, 37. (22, 1.) 22, 3. Ehe ich von den genaueren Beſtimmungen des Geſetzes auf dieſen, oder jenen Fall, wo zwey- bis fünffach erſtattet werden ſollte, rede, ſey es mir erlaubt, ein paar allgemeine Anmerkungen über die ganze Gattung von Strafe zu machen.

Erſtlich,

Erſtlich, ſo lange ich nicht bey dem Diebſtal an vorgehabte Mordthaten denke, ſondern blos an Diebſtal, iſt dies die billigſte und vernünftigſte Strafe, die am kräftigſten vom Diebſtal abſchrecken wird, wenn ſie nur wirklich geübet werden kann, d. i. wenn der Dieb begütert iſt, oder man Leibeigenſchaft hat. Sie iſt dem Verbrechen viel angemeſſener, und dabey abſchreckender, als die bey uns ſo häufig auf dem Diebſtal ſtehende Lebensſtrafe. Dies iſt ein Gedanke, den die ein ziemlich ähnliches Recht habenden Perſianer gegen Chardin äuſſerten: ich will unten ihn, oder ſie ſelbſt reden laſſen (*), und mir hier die Freyheit nehmen, auch ſelbſt und von ihnen unabhängig zu reden.

Man überlege nur die Triebfedern, die ordentlich einen Dieb machen, wo noch nicht allerley künſtliches Point d'honneur, z. Ex. Bezahlung der Spielſchulden, den Unglüklichen auf die Landſtraſſe treibt. Wahrer eigentlicher Hunger, deſſen man ſich nicht anders zu erwehren wüßte, iſt es gemeiniglich nicht, ſonſt würde der Dieb in ordentlichen Fällen die Nachſicht verdienen, die Kaiſer Karl des Fünften peinliche Halsgerichtsordnung (dies

(*) S. 104. des zehnten Theils ſeiner Reiſen, nach der Ausgabe in Großduodez von 1711. Er redet von einem groſſen wieder erſtatteten Diebſtal, und fährt fort: *C'eſt la bourſe en Perſe, qui porte la peine de tout. Il n'y a que les derniers des miſerables, qu'on châtie corporellement: ceux qui ont de quoi ſe tirent de toute affaire. Les Perſans diſent, qu'il faut prendre les méchans par cet endroit, où ils ſont ſi ſenſibles, & que s'ils les puniſſoient autrement, il ſe commetteroit mille fois plus de mal: car, diſent ils, les gens perdus ſont peu ſenſibles aux peines corporelles, pars qu'elles ne durent qu'un moment: ils ne le ſont point à l'infamie, qui les accompagne, parce qu'ils n'ont point de vertu: mais ils le ſont infinement à la pauvreté, & à la miſere, à cauſe que la reſource en eſt longue & malaiſée, ſur tout dans le Païs policez, comme celui-ci, où les vols ſont à la vérité aſſez faciles à commettre, mais très-difficiles à couvrir.*

(dies wirklich verehrenswürdige Stük geſezgebender Weisheit und Güte, auf das Deutſchland ſtolz ſeyn kann) ihm giebt, ungeſtraft zu bleiben. Doch geſezt, man wollte auch den aus Hunger begangenen Diebſtal am Leben ſtrafen, ſo würde dies wenig nutzen; denn jeder wird ſich lieber geſchwind mit dem Schwerdt, oder Strik hinrichten laſſen, als langſam verhungern. Ein anders iſt, ob bey einer äuſſerſten Hungersnoth, in Blokaden, auf verſchlagenen Schiffen, u. ſ. f. man das Recht hat, den todt zu ſchieſſen, todt zu ſtechen, allenfalls hernach gar zu braten und aufzufreſſen, der uns die zur Erhaltung unſers Lebens eben ſo nöthige, und nicht ihm, ſondern uns gehörige Speiſe nehmen will; dies wäre alsdann Vertheidigung des Unſrigen, und nach eben dem Recht erlaubt, nach dem der heißhungrige Hund den andern, der ihm ſeinen Biſſen nehmen will, beißt, auch wohl todt beißt. Aber von dem ſeltenen Falle, der immer eine Ausnahme macht, und wenn er eintritt, Polizei-Verordnungen erfodert, reden die Geſetze ſo wenig, als von dem, was bey Einbruch des jüngſten Tages geſchehen ſoll. Alſo dieſen Trieb des Hungers wollen wir auf die Seite ſetzen.

Ordentlich ſtielt man aus Gewinnſucht, (Geiz will ich es nicht immer nennen, denn man bringt es wohl wieder durch,) oder aus Liebe zu einem Luxus, und weil man mehr haben will, als man durch Arbeit verdienen kann, oder aus Scheu vor ſaurer und dabey einförmiger Arbeit.

Gegen Gewinnſucht kann kein beſſeres Gegengewicht von der geſezgebenden Klugheit erfunden werden, als vervielfältigte Erſtattung, und freilich dieſe nach veränderten Umſtänden, und je ſchwerer die Entdeckung, alſo je gröſſer die Hoffnung wird, das Geſtolne ſo und ſo viel mal zu behalten, ehe man einmal ausgefunden wird,

immer

immer mehr vervielfältiget (*). Der Geizige, oder Gewinnſüchtige, der gewiß denken muß, ſtielſt du einen Rthlr., ſo kannſt du nicht davor vorbey, zwey Thaler wieder zu geben, wird aus Oekonomie das Stehlen bleiben laſſen, und der recht Geizige beynahe ſeine Hände abſchütteln, daß kein Stäubchen verdächtigen Gutes daran kleben könne. Gott wird ihn wohl für ſeine Gewiſſenhaftigkeit in Haltung des ſiebenten Gebots im Himmel nicht belohnen, und Tugend iſt ſie nicht; aber auf Erden iſt doch unſer Eigenthum vor ihm ſicher.

Wer ſich vor Händearbeit ſcheuet, der Faule, würde ſehen, ihm ſtehe beym Stehlen bald die Knechtſchaft bevor, bey der ihn Schläge zur Arbeit zwingen; um nicht drey, oder viermal ſo viel als Knecht arbeiten zu müſſen, wird er als Freyer etwas arbeiten und ſein Brod verdienen. Eben dieſer Stand der Knechtſchaft wird den abſchrecken, der gern locker leben will, auch den muntern Chevalier d'Induſtrie, der vielleicht ſein Leben für nichts, aber Freyheit, und mit tauſend induſtriöſen Beſchäftigungen ſeiner Art verbundenen herumſchweifenden Müßiggang über alles liebet. Zum wenigſten würde der lezte lieber in einem Lande, wo er des Galgens gewiß ſeyn könnte, als da ſtehlen, wo er Sklave werden muß. Wenn in England die auf einige Gattungen von Diebſtal geſezt geweſene Transportation, bey der man die erſten 7 Jahre als Leibeigener dienen muß, falls man den Transport nicht bezahlen kann, nicht von hinlänglicher Wirkung war, ſo iſt dies kein Einwurf; dieſer Leibei-

(*) Chardin bemerkt an dem vorhin angeführten Ort, in Perſien ſey es zu ſeiner Zeit äuſſerſt ſchwer geworden, ſo zu ſtehlen, daß man unentdekt blieb, weil jeder ſich ſo ſehr ſchenete, etwas zu kaufen, wovon er nur als möglich anſahe, daß es geſtohlen ſeyn konnte, (dies freilich aus Furcht vor Geldſtrafen, die eine gewinnſüchtige Obrigkeit nicht nach der Größe ſeiner Schuld, ſondern nach dem Vermögen ſeines Beutels einrichtete) und die Folge ſey davon geweſen: die Diebſtäle wären äuſſerſt ſelten, weil man ſich vor dem Wiederbezahlen fürchtete.

genſchaft in Amerika fehlte eins der weſentlichſten Stücke, das die Strafen zu ihrem Zwek recht nüzlich macht, man ſahe ſie in England nicht, ſie ſchrekte alſo nicht hinlänglich ab; zudem kam man in das Land, in das Schaaren zu wandern Luſt hatten, und von dem man glaubte, daß ſich da eine große Fortun machen lieſſe, und deſſen Unannehmlichkeiten für einen, der ohne Geld dahin kommt, man nicht kannte. Sieben Jahr Leibeigenſchaft hingegen in England ſelbſt, würden mehr ausgerichtet haben, als der Galgen, deſſen der Highwayman ſo gewiß ſeyn kann.

Die Strafe der vielfachen Wiedererſtattung iſt dabey ſo wenig hart, daß ſie exequirt werden wird, dahingegen die bey uns auf manchem Diebſtal ſtehende Lebensſtrafe in ſehr vielen Fällen, ſonderlich bey Hausdiebſtal, die Klage abſchrekt, oder doch, weil es beſſer iſt, hundert Diebe ungeſtraft zu laſſen, als einen Unſchuldigen zu hängen, den Prozeß ſo ſchwer macht, daß viel beynahe offenbar Schuldige ungeſtraft davon kommen.

Auch den Vorzug hat jene gelindere Wiedererſtattung vor unſern Lebensſtrafen, daß der Dieb nicht ſo leicht zugleich auf Mord ausgehen wird; weiß er aber, es koſtet ihm das Leben, ſo wird er, wenn wir das Unglük hätten aufzuwachen, und ihn zu entdecken, auch das unſrige nicht ſchonen, und eben ſo auf der Landſtraſſe. Zu Chardins Zeit hörte man in Perſien von Mordthaten bey Diebſtälen faſt gar nichts (*), und davon ſind wohl nicht die von ihm erwähnten ſanftern Sitten ſüdlicher Nationen, ſondern die gelindern Strafen, die Urſache.

Und nun erwartet man vielleicht zum andern eine Predigt, daß wir Chriſten dem Moſaiſchen Recht in dieſer Güte folgen, und die Lebensſtrafen der Diebe abſchaffen ſollen! Allein, ſo nüzlich dieſe Geſetze ſind, wo man Leibeigenſchaft hat, ſo offenbar iſt es, daß ſie

(*) Tom. VI. Chap. 17. S. 287.

ſich in einen Staat, der keine ganz vollkommene und harte Leibeigenſchaft hat, nicht ſchicken.

Es iſt ja klar, wo Wiedererſtattung die Strafe ſeyn ſoll, da ſezt man zum voraus, der Dieb habe etwas, wenigſtens ſeinen Leib, dadurch er wieder erſtatten könne. Das hatte er unter den Jſraeliten ordentlich auch noch auſſer ſeinem Leibe; denn nach der Regel hatte jeder ſeinen väterlichen Acker, deſſen Erndten angegriffen werden konnten. Und dann war noch die Leibeigenſchaft, man konnte ſeine Kinder, Frau, und zulezt ihn ſelbſt verkauſen und zu Gelde machen, und zwar, wie es ſcheint, im Fall des Diebſtals nicht blos auf ſechs Jahr, wie einen gewöhnlichen Hebräiſchen Knecht, ſondern bis auf ſo lange, daß die ſo und ſo vielfache Wiedererſtattung herauskam, alſo auch wohl auf Lebenslang. Wir haben die völlige Leibeigenſchaft nicht; wo wir etwas von ſehr unvollkommener Leibeigenſchaft haben, ſuchen wir es abzuſchaffen, und ſehen die Länder blühen, je mehr ſie abgeſchaft wird; hoffentlich werden wir alſo die alte harte Leibeigenſchaft nicht wieder aus Güte gegen Diebe einführen wollen; folglich müſſen wir Strafen andrer Art für Diebe haben.

§. 283.

Die Strafe des Diebſtals war vermuthlich vor Moſis Zeit, oder doch in Egypten, härter.

Die zweite Anmerkung, die ich über dies Geſez zu machen habe, iſt: Moſes ſcheint dieſe gelinde und doch kräftige, den Umſtänden ſeines Volks ſo angemeſſene Strafe des Diebſtals nicht aus einem ältern Herkommen geradezu beybehalten, ſondern an die Stelle härterer, vorhin in Egypten, vielleicht auch in Paläſtina üblicher Strafen geſezt zu haben. Die Geſchichte 1 B. Moſ. 44. ſcheint dies zu ſagen.

Joſeph, den ſeine eilf Brüder noch zur Zeit nicht als Bruder, ſondern nur als allgebietenden Premier-Mi-

niſter von Egypten kennen, und der große Luſt hatte, ſeinen leiblichen Bruder Benjamin unter einem guten Prätext, ohne daß die übrigen Brüder die Abſicht wußten, oder die Verwandtſchaft erriethen, bey ſich zu behalten (*), läßt bey der Abreiſe heimlich den ſilbernen Becher, aus dem er ſelbſt, Joſeph, getrunken hatte, da er die eilf Brüder zur Tafel hatte, in Benjamins Getreide-Sak ſtecken, in der Abſicht, ihn für dieſen ſo wahrſcheinlich angeſchuldigten Diebſtal vors erſte zum Leibeigenen behalten zu können. Alſo, das egyptiſche Recht mußte wohl nicht blos, wie nachher das Moſaiſche, eine doppelte Erſtattung erfodern: denn ungeachtet bey der Seltenheit des Silbers in der damaligen Welt ein ſilberner Becher mehr werth geweſen ſeyn kann, als jezt ein güldener, ſo waren doch die eilf Brüder und ihr Vater, deren Umſtände Joſeph genug kannte, ſo bemittelt, daß ſie den Becher etlichemal hätten bezahlen können. Noch mehr, Joſeph hatte ihnen ſelbſt Silber in die Hände geſpielt, vermuthlich mehr, als der Becher wog, und zwar Silber, darauf er gar keine Anfoderung machte, nemlich den Preis von zwey Getreide-Transporten, die ſie aus Egypten geholt hatten (**). Er war aber, wie es ſcheint, unbeſorgt, daß ſie nach dem damaligen Recht dies anwenden und mit doppelter, oder höherer Erſtattung loskommen könnten. Bald nach ihrer Abreiſe muß ſein Hausverwalter ihnen nachjagen, und ſie auf den Diebſtal des Bechers anſprechen. Ihr erſtes Anerbieten iſt: **bey wem er den Becher finde, der ſolle ſterben, und ſie alle wollten ſeine Knechte**

(*) Man ſehe die Anmerkungen zu dieſem Kapitel, die der deutſchen Ueberſetzung beygefüget ſind.

(**) Sie hatten nemlich das ihnen vorhin in die Säcke geſtekte Geld für den erſten Getreide-Transport wieder mitgebracht, um es zurük zu bezahlen, es war aber nicht angenommen: und dann war ihnen noch von neuem das Kaufgeld für den zweiten Transport in die Säcke geſtekt und ward für ihr rechtmäßiges Eigenthum ausgegeben.

Knechte ſeyn: alſo mußte wohl das ihnen bekannte Recht auf etwas mehr, als vervielfältigte Erſtattung ſprechen, und ſogar Lebensſtrafen nicht unerhört ſeyn. Der Hausverwalter, der ſeiner Ordre folget, nimmt ihr Anerbieten nicht ganz, ſondern nur ſo fern an, daß der Knecht ſeyn ſolle, bey dem er den Becher finden würde, und viſitirt. Zur Verzweiflung von ihnen allen findet man den Becher gerade in Benjamins Sak: Erſtattung, zehnfache Erſtattung, allenfalls einen Geiſſel, bis dieſe erfolgte, (wiewohl ſie wirklich Silber genug in ihren Säcken hatten, auf das kein Anſpruch gemacht ward) anzubieten, fällt ihnen gar nicht einmal ein, es muß alſo kein gewöhnliches Recht geweſen ſeyn; ſie bieten ſich in der Angſt alle zu Knechten an, da ſie ohne Benjamin nicht zu ihrem Vater zurük kommen dürfen, und auch das wird nicht angenommen. Die folgende rührende Scene gehört nicht hieher: nur ſo viel ſiehet man, Egypten hatte für den Diebſtal härtere Strafen, als Moſis Recht; es hatte das politiſche Uebel, die Leibeigenſchaft, aber nicht die damit verbunden werden könnenden nüzlichen Strafgeſetze, **auf Diebſtal, entweder, und ſo, daß der Delinquent die Wahl hat, doppelte Wiedererſtattung, oder Leibeigenſchaft**, ſondern übte auch wohl die bey ſolchen Umſtänden zu harten Lebensſtrafen.

§. 284.

Nähere Beſtimmung der Wiedererſtattung, nach ihrer Gradation bey den verſchiedenen Umſtänden des Diebſtals.

Nun wieder zu Moſis eigenen Verordnungen zurük. Die gelindeſte Strafe des nicht vom Diebe ſelbſt von freyen Stücken bekannten und angezeigten Diebſtals, wo gar kein aggravirender Umſtand eintrat, war, **doppelte Erſtattung** an den Eigenthümer, der für ſeine Gefahr des Verluſts nun auch einen Gewinnſt hatte. 2 B. Moſ.

Moſ. 22, 3. Sie trat ein, ſo lange das Geſtolne noch ungeändert in der Gewalt des Diebes, d. i. weder verkauft, noch geſchlachtet war. Er ward als nur auf der erſten Stufe des Diebſtals ſtehend, angeſehen, wo noch immer Reue und Zurükgebung, oder Loslaſſung des Entwandten gehoffet werden kann.

War aber das Geſtolne ſchon veräuſſert, oder geſchlachtet, alſo gar die entſchuldigende Vermuthung nicht mehr möglich, der Dieb habe es aus Trieb ſeines Gewiſſens wieder geben wollen, ſo bald er eine Gelegenheit fände, es unvermerkt und ohne Beſchimpfung zu thun, ſo ward die Strafe härter: bey Schaafen, vermuthlich auch bey allem andern Geſtolnen, vierfach, aber bey den Ochſen fünffach. 2 B. Moſ. 21, 37. (22, 1.) Auf den lezteren wird eine höhere Erſtattung geſezt, um ein der hebräiſchen Haushaltung ſo unentbehrliches Thier, ohne daß ſie liegen bleiben muß, dem Eigenthümer noch mehr zu ſichern: denn, wie man ſich aus dem vorigen erinnern wird, die Iſraeliten gebrauchten bey ihrem Akerbau keine Pferde, ſondern Ochſen, und der Ochſe that alles, er pflügete, droſch mit den Füſſen aus, oder ward vor den Dreſchwagen geſpannet, und fuhr das Ausgedroſchene in die Scheuer. Wenn alſo Ochſen-Diebſtal ſchärfer, als anderer beſtraft wird, ſo geſchiehet es aus eben dem Grunde, aus welchem an vielen Orten eine geſchärfte Strafe darauf ſtehet, wenn man dem Bauren ſeinen Pflug, oder etwas zum Pfluge gehöriges ſtielt (*).

Hatte der Dieb nicht zu bezahlen, ſo ward er zum Knecht verkauft, 2 B. Moſ. 22, 2. (3.) wahrſcheinlicher Weiſe auf ſo viel Jahre, als zu Tilgung ſeiner Schuld nöthig war, alſo auch allenfalls auf Lebenslang, obgleich ſonſt

(*) Spaßhaft iſt es, wenn einige gemeint haben, der Ochſe werde fünfmal, und das Schaaf nur viermal bezahlt, weil ein Ochſe theurer ſey, als ein Schaaf: gerade als wenn die Proportion zwiſchen 1 und 4 nicht eben die wäre, als, zwiſchen 1000 und 4000.

ſonſt ein hebräiſcher Knecht nur ſechs Jahre dienen ſollte. (§. 127.) Aber konnte man Käufer erwarten? wer wird einen Dieb zum Bedienten haben wollen? Freylich unter uns niemand, denn wir haben blos Lohnbediente, über die wir nicht ſo ſtrenge herrſchen können, als bey einem Diebe nöthig wäre, und wenn ſie uns beſtehlen, erſt bey der Obrigkeit Recht als gegen unſers gleichen ſuchen müſſen, folglich ſie lieber abſchaffen. Allein, wo die harte Leibeigenſchaft iſt, kann der Herr ſelbſt ſtrafen, und durch Schläge genug von Dieberey abſchrecken, er kann auch in Werkhäuſer, wo nichts zu ſtehlen, oder das Geſtolne nicht unterzubringen iſt, einſperren, und ſolche Werkhäuſer, die ſo koſtbar und unhaushältriſch ſind, wenn das Publikum ſie hat, werfen unter der Aufſicht des Herrn Vortheil ab. Eſſen und Trinken pflegt auch darnach zu ſeyn, daß Vortheil herauskommen kann.

Hatte ein Dieb die Ehrlichkeit, nachdem er vorhin den angeſchuldigten Diebſtal abgeleugnet und abgeſchworen hatte, ſeinen Meineid zurük zu nehmen, und aus Trieb des Gewiſſens ſich als den Dieb anzugeben, ſo erſtattete er nicht das Doppelte, ſondern blos die entwandte Summe, und ein Fünftheil darüber. 3 B. Moſ. 6, 1—5. Von dem alsdann wegen des Meineids zu bringenden Schuldopfer iſt oben §. 244. gehandelt.

Wegen des Diebes, der eigentlich aus Hunger ſtähle, hat Moſes zwar nicht ſo etwas, als ich oben an Kaiſer Karl des Fünften peinlichen Halsgerichtsordnung lobte, verordnet; allein es ſcheint, es verſtehe ſich nach der Analogie der §. 130. 161. erwähnten Rechte von ſelbſt, daß mit dem aus eigentlichem wahren Hunger ſtehlenden Nachſicht zu haben ſey. Das bey den Morgenländern ſehr kräftige Sittengeſez der Hospitalität würde ohnehin ſchon ſagen, iſt er ein Fremder, ein Durchreiſender, ſo ſollſt du ihn ſpeiſen: und dies pflegen die Morgenländer nicht leicht zu unterlaſſen. Zu Salomons Zeit ſcheint indeß doch auch der Dieb, der aus Hunger ſtielt, geſtraft

zu ſeyn, Sprüchw. 6, 30. 31. Doch iſt nicht von dem Fall die Rede, da man ſchlechterdings den Hunger zu ſtillen keine Mittel auſſer dem Diebſtal hat, denn der Dieb bezalt vielfältig, und giebt dazu das ganze Vermögen ſeines Hauſes hin, er muß alſo doch noch etwas im Vermögen haben.

§. 285.

Geſchärfte Strafe des Diebſtals unter Salomon.

Die eben angeführte Stelle lehrt uns noch etwas, nemlich, daß zu Salomons Zeit die Strafe des Diebſtals geſchärft ſeyn muß. Zu Davids Zeit kannte man noch keine andere, als die Moſaiſche, ſelbſt wenn aggravirende Umſtände hinzukamen; wenn ein nicht ſowohl Diebſtal, als gewaltſamer Raub, noch dazu von einem Reichen, an einem Armen, der nur ein einziges Schaaf hatte, es zu ſeinem Vergnügen hielt, und ſich nicht zähmete, es zu ſchlachten, begangen, dem Könige ſelbſt vorgetragen wird, ſo erkennet der König, ungeachtet er ſehr in Affekt geräth, doch auf weiter nichts, als auf die vierfache Erſtattung (*). An deren Stelle finden wir zu Salomons Zeit ſiebenfältige Erſtattung, ſelbſt bey dem die meiſte Entſchuldigung verdienenden Diebſtal des Hungrigen, als ganz bekannt angenommen: Man überſieht es, ſagt er Sprüchw. 6, 30. 31. dem Diebe nicht, daß er um ſeinen Bauch zu füllen ſtielet, wenn ihn hungert. Wird er ergriffen, ſo muß er ſiebenfältig bezahlen, und wohl alles, was er im Hauſe hat, hergeben. In der That iſt dieſe Schärfung der Strafe nicht zu verwundern.

Mit

(*) 2 Sam. 12, 1—5. Wer etwan glaubte, David verurtheile den Dieb zu zweyerley Strafen, 1) dem Tode, 2) der vierfachen Erſtattung, wird am Ende des 10ten §. ſehen, daß die Stelle mir anders vorkommt.

Mit der Zeit werden ſo viel Wege erdacht, den Diebſtal zu vertuſchen, und die Anſchuldigung von ſich abzulehnen, daß die mäßigere Wiedererſtattung, die ehedem genug zur Abſchreckung war, nun kein hinlängliches Gegengewicht gegen die Hoffnung ſeyn würde, oft genug unentdekt zu ſtehlen, und ſich dadurch wegen des Schadens der etwa einmal auferlegten Wiedererſtattung reichlich zu erholen. Viel leichter kann man das Geſtolne heimlich unterbringen, wo große Städte entſtehen, und Handel und Wandel wächſt, welches beides unter Salomon geſchahe: dazu kommt noch, daß die Handlung mehr Sicherheit gegen den Diebſtal nöthig hat, und doch die Diebe auch mehr anlocket, die man nirgend reichlicher findet, als in groſſen Handelsſtädten, und auf Meſſen. Ich bin alſo weit entfernt, mich über dieſe zu Salomons Zeit eingeführte ſiebenfältige Erſtattung zu wundern, daß ich beynahe bey wachſender Handlung und Luxus noch ſchärfere Strafen erwartet haben würde.

§. 286.

Vom Straßenraube und gewaltſamen Einbruch findet ſich kein Geſez.

Vom Straßenraub und gewaltſamen Einbrüchen, bey denen das Leben des Beraubten in Gefahr geſezt wird, falls er nicht gutwillig hergeben will, ein Umſtand, der doch wohl das Verbrechen größer macht, als bloßer Diebſtal, finde ich in den Moſaiſchen Geſetzen nichts: denn 2 B. M. 22, 1. (2.) iſt zwar von einem Einbruch die Rede; allein, der kann auch geſchehen, wo man blos heimlich ſtehlen, nicht aber mit Gewalt rauben will. Hier iſt alſo eine Lücke unſerer Kenntniß, und des geſchriebenen Moſaiſchen Rechts, die ſich aber zu der Zeit aus dem Herkommen leicht ergänzen ließ. In der That war wohl Gewaltthätigkeit bey dem Raube in der Wüſte, wo das Volk ſo nahe beyſammen wohnete, nicht oft möglich, und dies mag die Urſache der Lücke ſeyn.

Gegen

Gegen auswärtige Räuber, die etwan Reiſende überfie-len, oder in unſer Land einfielen, hatte man ohnehin nicht Geſetze nöthig, ſondern man gebrauchte gegen ſie das Kriegsrecht, welches viel mehr, viel ungemeſſenere Strafen erlaubt, als wir gegen den Bürger üben dür-fen; denn mit dieſem ſollen wir im Geſez abreden, was für Strafe er zu erwarten hat, wenn er das und das Verbrechen begehet, und haben kein Recht, über die Geſetze zu stra-fen. Aber darum iſt eben der Bürger, Bürger, und der Feind, Feind, d. i. einer, der nicht unter dem Schuz unſerer Geſetze ſtehet, ſondern den wir zu ver-nichten ſuchen können, wenn er uns beleidiget hat. Ama-lekiter, ein räuberiſches Volk, ſollten ausgerottet wer-den. §. 63.

§. 287.

Sacrilegium.

Eben ſo iſt auch kein eigentliches Geſez wegen deſſen, was wir **Kirchenraub** zu nennen pflegen, vorhanden. Freilich in dem Fall, wenn man etwas von dem §. 145. beſchriebenen *Cherem*, das ich das **Allerheiligſte** nen-nen möchte, entwandte, ſo ward der Heiligthumsräu-ber, wie wir aus Joſuä 7. ſehen, geſteiniget. Allein von dieſem *Cherem* iſt anderes Heilige ſehr verſchieden, und wenn z. Ex. jemand etwas vom Opferfleiſch, Opfer-wein, Zehnten, auch wohl Geräthen des Heiligthums, die nur nicht in das Heilige und Allerheiligſte, ſondern in den Vorhof, gehörten, geſtohlen hätte, ſo wüßte ich weder aus dem klaren Buchſtaben, noch aus der Analogie des Moſaiſchen Rechts ein Urtheil über ihn zu ſprechen. Hätte er aus Trieb des Gewiſſens von freyen Stücken bekannt, ſo würde vermuthlich weiter nichts, als die 3 B. Moſ. 5, 14. 15. verordnete Erſtattung mit dem fünften Theil darüber, und einem Opfer erfo-dert worden ſeyn. Dies iſt aber doch auch nur Analo-gie, und nicht Buchſtabe des Geſetzes, denn die ange-führte Stelle handelt nicht vom Geſtolnen, ſondern von

dem entweder aus Nachläßigkeit nicht bezahlten, oder aus Geiz untergeſchlagenen und zurükbehaltenen Heiligen, z. Ex. Zehnten, oder Erſtlingen, denn es wird ein Schuldopfer, d. i. ein Opfer für Unterlaſſungs-Sünden, dafür gebracht.

Es ſey genug, dies Geſez vom untergeſchlagenen Heiligen hier bey Gelegenheit erwähnt zu haben: ich werde unten nicht nöthig haben, beſonders davon zu handeln.

§. 288.

Menſchendieb am Leben geſtraft.

Auf Menſchendiebſtal an einem Jſraeliten begangen, d. i. wenn man einen Freygebornen, Jſraelitiſchen Herkommens, ſtahl, oder raubete, um ihn ſelbſt zum Leibeigenen zu gebrauchen, oder an andere zum Leibeigenen zu verkaufen, ſtand ſchlechterdings der Tod, und zwar dies mit der Strenge, daß die bey einem andern Diebſtal geltende Entſchuldigung, das Geſtolne ſey noch nicht veräuſſert, alſo Reue und Zurükgebung zu vermuthen geweſen, hier gar keine Milderung der Strafe zuwege brachte, ſondern der Menſchendieb wieder ſterben mußte, er mochte nun den geſtolnen Menſchen ſchon verkauft, oder noch unveräuſſert und zu Dienſten ungebraucht, in ſeiner Gewalt haben. 2 B. Moſ. 21, 16. 5 B. Moſ. 24, 7.

Der Endzwek des Menſchendiebſtals, der ihn von einigen ihm nahe kommenden Verbrechen unterſcheiden muß, wird 5 B. Moſ. 24, 7. deutlich angegeben, entweder, den geſtolnen Menſchen ſelbſt zum Dienſt zu gebrauchen, oder, ihn an einen andern zu verkaufen. Der leztere iſt wohl, wo Menſchendiebſtäle häufig ſind, und die Vorſorge der geſezgebenden Gewalt erfodern, der gewöhnlichſte: denn nur ſelten werden Menſchendiebe im Stande ſeyn, ihren reden könnenden Diebſtal im Vaterlande zu gebrauchen, weil er ſich nur angeben darf, um frey zu ſeyn, und eingeſperrt ihnen nicht nüzlich ſeyn

möchte.

möchte. Dies leidet zwar Ausnahmen, z. Ex. der Kinderdiebſtal kann in ſehr großen Städten, wie etwan London iſt, ziemlich unentdekt geübet werden, und der Reiche, der große Werkhäuſer für ſeine Knechte hat, kann den Geſtolnen in ſie einſperren: allein dies bleibt doch immer Ausnahme; der Reichen, die die Knechte bey hunderten und tauſenden haben, werden wenige ſeyn: und groſſe Städte hatten die Iſraeliten einige Jahrhunderte nach Moſis Zeit noch gar nicht, ſie entſtehen auch nicht bey Gründung eines Volks, ſondern nach und nach gemeiniglich durch eine Menge unvorhergeſehener Zufälle. Der gewöhnlichſte und ſicherſte Menſchendiebſtal iſt, wenn man den Geſtolnen gleich in entfernte Länder verkaufen kann: ſo wird er jezt bisweilen in London, Amſterdam, und in der Nähe von Hamburg, von den ſogenannten Seelen-Verköpers getrieben, wo man die Geſtolnen bald nach Oſt- oder Weſt-Indien zu transportiren weiß, ſo auch in Guinea, und dem weſtlichen Afrika, aus denen Amerika durch Kaufleute, deren ich keiner ſeyn möchte, ob ſie gleich viel Geld verdienen, ſeine unglüklichen Mohrenſklaven erhält: und von der Art erzählt Moſes ſelbſt im erſten Buch ein Beyſpiel, da Joſeph von ſeinen Brüdern erſt an vorüber ziehende Kaufleute, und dann von dieſen wieder in Egypten verkauft wird.

Wäre man einem Sklaven zu ſeiner Flucht behülflich geweſen, hätte man ihn verſtekt, ihm Brod gegeben, und dafür freywillig arbeiten laſſen, ſo wäre dies kein Menſchendiebſtal, das verſteht ſich beynahe von ſelbſt, wenn man nur das Wort Diebſtal höret; könnte aber auch noch ein etymologiſcher Zweifel entſtehen, den ich gar nicht leugnen will, ſondern wiſſentlich einem Etymologiſten einmal zu machen das Vergnügen laſſe, ſo gieng doch das vorhin erwähnte Geſez nicht auf den Fall, und Moſis Geſetze waren ſo gar den entlaufenen Knechten günſtig. (§. 122.) Hätte jemand ein Mädchen zur Unzucht, oder zur Ehe entführt, ſo war es auch nicht Menſchen-

Menſchendiebſtal, wenn er es nur nicht als Leibeigene gebrauchte; in jenem Fall war es Nothzucht, und gehört zu §. 266. 267. raubte er es aber zur Frau, ſo war es Gewaltthätigkeit, noch dazu eine ſo ſeltene, daß die Geſetze von ihr nicht reden, obgleich im Iſraelitiſchen Staat ein einziges, dem Sabiniſchen Mädchenraub ziemlich ähnliches Beyſpiel vorhanden iſt, und wegen des äuſſerſten Nothfalles von der Obrigkeit ſelbſt als ein Mittel, zur Frau zu gelangen, angegeben ward. B. der Richter 21, 19—23.

Das erſte Geſez 2 B. Moſ. 21, 16. redet zwar ohne Einſchränkung auf ein gewiſſes Volk von Menſchendiebſtal; allein das zweite 5 B. Moſ. 24, 7. beſtimmt ihn ausdrüklich auf den Fall, wenn jemand **einen von ſeinen Brüdern, einen Iſraeliten**, ſtielt: alſo konnte der mit Lebensſtrafe belegte Menſchendiebſtal blos an einem Iſraeliten begangen werden, und da jeder Iſraelite frey geboren war, und falls er ſich auch zum Leibeigenen verkauft hatte, doch im ſiebenten Jahr wieder frey ward, nicht an einem recht völligen Leibeigenen, denn das hätte ein Auswärtiger ſeyn müſſen, einen ſehr ſeltenen Fall ausgenommen. Man ſiehet hieraus, daß Moſes da, wo er Lebensſtrafen verordnet, nicht von dem Diebſtal dadurch jemanden ſein Knecht entwandt wird, reden wolle. Unrecht iſt dies freilich; und ſo gar **des Nächſten Knecht, oder Magd, oder alles, was ſein iſt, zu begehren**, wird im zehnten Gebot verboten (*). Allein, was für Strafe darauf ſtand, desgleichen auf den Diebſtal eines Freygebornen von einem andern mit den Iſraeliten freundſchaftlichen Volk, wiſſen wir nicht; vielleicht eine Art von hergebrachter ſo und ſo vielfacher Erſtattung, nur aber keine Lebensſtrafe.

Man wird nun begreifen, woher der große Unterſchied des Moſaiſchen, von dem älteſten Römiſchen Recht kommt, der ſchon in der collatione Moſaicarum & Roma-

(*) 2 B. Moſ. 20, 14. (17.) 5 B. Moſ. 5, 18. (21.)

Romanarum legum Tit. XIV. bemerkt iſt, doch ohne auf die Urſache des Unterſchieds einen philoſophiſchen Blik zu thun. In den älteſten Zeiten ſtand zu Rom auf dem ſogenannten Plagio blos Geldſtrafe, und die war hinlänglich, weil in dem nicht viel auswärtige Handlung habenden Rom der Menſchendiebſtal noch nicht ſehr eingeriſſen, auch wirklich ſchwer zu begehen, und noch ſchwerer zu verhelen war, indem man den Geſtolnen nicht ſogleich in entfernte Länder verhandeln konnte. Mit der Zeit aber ward auch zu Rom die Strafe immer härter, erſtlich bey gemeinen Leuten Lebensſtrafe, oder Verdammung zur Bergarbeit, (damnatio in metallum) bey Vornehmern, Verweiſung auf Lebenslang mit Verluſt der Hälfte des Vermögens: endlich ſchlechterdings Lebensſtrafe. Nun war ſie alſo der Moſaiſchen gleich, nur daß die Römer andere Lebensſtrafen hatten, als Moſes, unter denen auch das ſehr grauſame, erſt in vielen Tagen und unter fürchterlichen Schmerzen und unerträglichem Durſt das Leben nehmende Kreuzigen iſt, dahingegen Moſis härteſte Lebensſtrafe, das Steinigen, wohl ſchwerlich länger, als wenige Minuten dauren kann.

Moſes ſezte gleich zu Anfang auf Menſchendiebſtal Lebensſtrafe, und die war auch in dem Lande, dem er Geſetze gab, ſchlechterdings nothwendig, wenn Erwachſene, und noch mehr, wenn die Kinder ſollten ſicher ſeyn. Paläſtina war gerade damals das Land, wo Menſchendiebſtal am leichteſten getrieben werden konnte, der Siz des Welthandels: aus Aſien giengen die Karavanen da durch nach Egypten, und wer jemanden geſtolen hatte, konnte ihn hier gut zu Gelde machen, und unter ganz fremde Völker transportiren, wo niemand was von ihm hörte; das hatten auch ſchon Jakobs Söhne mit Joſeph gethan. Denn zur See trieben die Phönizier den Handel in die entfernteſten Länder, zu denen kein anderes aſiatiſches Volk den Zugang hatte. Wirklich war auch, wie wir aus Joſephs Beyſpiel und Moſis wieder-

wiederholtem Geſez ſehen, der Menſchendiebſtal ſchon im Schwange. Geldſtrafen würden ſehr unzulänglich geweſen ſeyn: der Seelenverkäufer würde über ſie gelacht, und ſie mit groſſem Gewinnſt gegeben haben; denn ehe er das Unglük hatte, einmal entdekt zu werden, konnte er vermuthlich den Vortheil von hundert Menſchendiebſtälen ſammlen. Nichts war hier abſchreckend, als der Tod, und für zu hart wird doch wohl niemand dieſe Strafe halten, als wer von einer Gemüthsfaſſung iſt, die ſich für einen Sklaven ſchikt, und der möchte denn immerhin lieber Sklave ſeyn. Unſere Freyheit iſt uns ſo viel werth, als unſer Leben, und die Sklaverey, ſonderlich unter fremden Völkern, oft ſo ſchlimm, als der Tod. Die nach Amerika verkauften Mohrenſklaven haben wenigſtens dies Gefühl, daher der Selbſtmord bey ihnen nicht etwas ſeltenes, ſondern ganz gewöhnliches iſt, und ſich ihrer bisweilen mehrere verbinden, in den Wald zu gehen, und ſich zu erhenken.

Noch das iſt hier zu bemerken, daß das Wort, *Plagium*, von weiterem Umfang iſt, als der von Moſe mit Lebensſtrafe belegte Menſchendiebſtal, denn es begrif auch den Fall unter ſich, wenn man einen fremden Knecht ſtahl, oder zum Weglaufen bewog, oder zur Flucht behülflich war, oder verſtekte, (auf welchen Verbrechen aber doch nur Geldbuſſe ſtand (*), wenigſtens nach dem Fabiſchen Geſetze) Moſes redet aber, wie ſchon oben erinnert iſt, blos davon, wenn ein Jſraelite, alſo ein Freygeborner, geſtolen wird. Beide Arten des Menſchendiebſtals ſind ſehr verſchieden: durch den einen verliert

(*) *Ejusdem legis capite ſecundo tenetur, qui alieno ſervo perſuaſerit, ut dominum fugiat, quive alienum ſervum invito domino celaverit, vendiderit, emerit dolo malo, quive in ea re ſocius fuerit: jubeturque, populo ſeſtertium quinquaginta millia dare.* Moſaicarum et Romanarum legum collatio Tit. XIV. am Ende.

verliert blos der Herr eines Sklaven eine Waare, die Geldeswerth iſt, und reichlich bezalt werden kann, durch den andern ein freyer Menſch etwas ganz unſchäzbares, die Freyheit, und ſich ſelbſt.

§. 289.

Ableugnung des in Verwahrung Genommenen und Gefundenen.

Hatte jemand etwas ihm zur Verwahrung anvertrautes, oder gefundenes abgeleugnet, und ward vor Gerichte überführt, daß es ihm wirklich anvertrauet, oder von ihm gefunden ſey, ſo war die Strafe, ſo, wie bey dem Diebſtal, doppelte Erſtattung, nur daß ſie nicht, wie beym Diebſtal, auf das vier⸗ oder fünffache ſteigen konnte, wenigſtens wird nichts dergleichen verordnet. 2 B. Moſ. 22, 7. 8.

Hatte ſich der Beklagte losgeſchworen, geſtand aber nachher aus Trieb ſeines Gewiſſens die Veruntreuung und den Meineid von freyen Stücken, ſo erſtattete er nur den fünften Theil über das Veruntreuete. 3 Buch Moſe 6, 5. (nach andern Bibeln 5, 20.) von dem wegen des Meineides zu bringenden Opfer iſt ſchon §. 256. gehandelt.

Feindſelige, oder falſche Anklage, falſches Zeugniß, ausgeſprengte Verleumdungen.

§. 290.

Angeber dem Geſetze verhaßt.

Ehe ich ſagen darf, daß der falſche Ankläger geſtraft werden ſoll, muß billig vorhergehen, daß Moſes die Iſraeliten gar nicht verpflichtet, alle Uebertretungen des Geſetzes, die ſie wiſſen, anzuzeigen, und daß er vielmehr

das

das unnütze und feindſelige Angeben unterſagt. Das verbot ſtehet 3 B. Moſ. 19, 16—18. und verdient, ganz abgeſchrieben zu werden: **Du ſollſt nicht als Angeber unter deinem Volk herumſchleichen, und nicht gegen Blut auftreten. Ich bin Jehovah! Du ſollſt deinen Bruder nicht heimlich haſſen, du kannſt ihn, wenn er etwas Böſes thut, erinnern, ſo machſt du dich ſeiner Sünde nicht theilhaftig: du ſollſt nicht rachgierig und nachtragend gegen den ſeyn, der mit dir zu Einem Volk gehört, ſondern deinen Nebenmenſchen lieben als dich ſelbſt. Ich bin Jehovah.**

Einmal iſt aus ihm klar, daß bey ordentlichen bereits begangenen Verbrechen, ſelbſt bey einigen, auf denen Lebensſtrafe ſtand, z. Ex. Ehebruch, kein Iſraelite ſchuldig war, Angeber zu werden. Blos in Abſicht auf Abgötterey wird eine ausdrükliche Ausnahme gemacht (*), und aus dem §. 278. vorkommenden Geſez ſollte man beynahe ſchlieſſen, Moſes wolle, daß nicht blos die Obrigkeit auf den unbekannten Mörder inquiriren, ſondern auch jeder, der etwas wußte, zur Entdeckung des Mörders behülflich ſeyn ſollte. Allein bey andern gewöhnlichen Verbrechen ſoll es doch wenigſtens nicht das ordentliche, nicht das vom Geſezgeber verlangte, oder recht gebilligte ſeyn, daß einer auſſer dem Beleidigten, ſie ohne weitern Beruf angebe. Da es auch immer Leute von allzuengem, aus Unkunde des bürgerlichen Rechts entſtehenden, Gewiſſen giebt, die meynen, man ſey ſchuldig, alles Böſe anzuzeigen, denn man mache ſich ſonſt fremder Sünden theilhaftig; ſo beantwortet der Geſezgeber auch dieſen Zweifel, und ſagt: Das Angeben wird nicht von dir verlangt, willſt du aber etwas thun, das Böſe zu hindern, ſo erinnere den, der es gethan hat, und ermahne ihn, ſich zu beſſern.

(*) 5 B. Moſ. 13, 6—9. Siehe auch §. 247. gegen das Ende.

Dieſe Nicht-Verpflichtung beym Angeben muß bey einem Strafgeſez gegen falſche Ankläger zum Grunde liegen; denn wo jeder ſchuldig wäre, alle ihm bekannte Verbrechen der Obrigkeit anzuzeigen, würde es in überaus vielen, ich möchte wohl ſagen, in den meiſten Fällen, ungerecht und widerſprechend ſeyn, den falſchen Ankläger zu ſtrafen. Für falſch wird doch die Anklage im Gericht gehalten, wenn ſie nicht erwieſen werden kann, und deshalb der Angeklagte losgeſprochen wird. Mancher kann ein Verbrechen wiſſen, ohne den Beweis, wenigſtens den völligen, in Händen zu haben, weil es nicht vor mehreren Zeugen begangen iſt; ſollte der nun ſchuldig ſeyn, anzugeben, was er wüßte, ſo müßte er nicht geſtraft werden, wenn er auch die Anklage nicht wahr machen könnte, oder er würde dafür geſtraft, daß er that, was das Geſez befohl. Soll er aber ungeſtraft bleiben, ſo wird, weil man nicht in das Herz ſehen kann, jeder wiſſentlich falſche Ankläger auch ungeſtraft bleiben müſſen, ſo lange er nicht überführt werden kann, **boshaft** und **wiſſentlich** falſch angeklagt zu haben. Dies wäre ein ſehr unglüklicher Umſtand, bey dem der Unſchuldigſte nie ſeines Lebens, oder doch wenigſtens nie ſeines ehrlichen Namens und Ruhe ſicher ſeyn könnte, indem doch auch von der falſchen Anklage immer etwas haftet, wenn der Anklager nicht exemplariſch geſtraft wird: und der müßte erfolgen, ſo bald die Moral, die ſich einige einbilden, und wohl gar Moſi wider ſeinen Willen und Dank geſchenkt haben, vom bürgerlichen Geſez angenommen wäre, daß der, ſo etwas böſes ſehe, ſchuldig ſey, es anzugeben. — Und wo iſt, wird man ſagen, dieſe Moral Moſi aufgedrungen? — Wenn man 3 B. Moſ. 5, 1. ſo erklärt hat, als ſollte der ein Schuldopfer bringen, der einen Fluch, ein **der Teufel hole mich!** gehört und nicht angegeben hätte. Eine ſolche Erklärung könnte vernünftige Leute, wenn ſie gewiſſenhaft wären, und Moſis vermeinte Moral befolgen wollten, zu Narren, und in der Republik unerträglich machen,

machen, und deſto mehr iſt es nöthig, zu ſagen, wie wenig Moſes die Angeber begünſtige. Hat ſie nicht leicht die Folge, ſo kommt es daher, weil viele Gewiſſenhafte nicht ſo vernünftig ſind, die Folgen eines Satzes zu überſehen, viel Vernünftige nicht gewiſſenhaft, und viele vernünftige Gewiſſenhafte von den Erklärungen nichts wiſſen, und die Stelle vielleicht blos in der Kindheit geleſen haben.

Zum andern zeiget ſich, daß Moſes ein unnöthiges Angeben fremder Verbrechen, die uns nicht angehen, mit einem Tadel belegt, ſonderlich zwar alsdann, wenn es aus Feindſchaft geſchahe, aber doch nicht blos in dem Fall, ſondern auch, wenn man den angiebt, den man hätte erinnern und dadurch beſſern können, der alſo wohl unſer Freund ſeyn muß. Er ſezt zwar keine Strafe darauf, und die ſoll auch billig nicht ſeyn, wenn das Angeben keine falſche Anklage iſt; allein, ſo viel folget doch aus ſeinem Geſez, daß eine vernünftige Obrigkeit das Recht hat, dem zugedrungenen Angeber einen Verweis zur Belohnung zu ertheilen, und auf ſein Angeben, wenn ſie nicht etwan aus andern Urſachen die Unterſuchung für nöthig hält, gar nicht zu achten.

Auserleſen iſt diesmal bey einer Sache, wo wirklich der Geſezgeber nicht alle Fälle juriſtiſch beſtimmen kann, ſondern Moral einmengen muß, der Zuſaz, deſſen Zuſammenhang und davon abhängende Anwendung man gemeiniglich nicht bemerkt hat: **Du ſollſt deinen Nebenmenſchen lieben als dich ſelbſt.** Alſo die Regel, nach der ich, wo ich nicht beleidigter Theil bin, ein Verbrechen angeben, oder nicht angeben ſoll, iſt dieſe: **Wo du es niemanden, auch nicht einem, der dich liebet, vergargeſt, wenn er dich angiebt, da magſt du es auch andern thun,** (dies wäre etwan, wo die Geſetze es ausdrüklich erfodern (*), oder wo er dächte, das Land könnte nach 4 B. Moſ. 35, 33.

(*) 5 B. Moſ. 13, 7. 8. 9.

5 B. Moſ. 21, 8. 9. wegen einer ungeſtraften Blutſchuld vor Gott unrein werden, oder, er ſey die Anzeige einer recht groben ſchreyenden Gewaltthätigkeit, die ein Unbekannter verübet hatte, dem Beleidigten, falls er ihn auch ſonſt nicht kennete, ſchuldig, oder die gemeine Sicherheit erfodere die Anzeige eines Verbrechens, das ſonſt fortgeſezt werden wurde,) **wo du aber es als räſonnabel anſiehſt, daß einer, der dich liebet, dein Verbrechen nicht eher anzeiget, als bis er darüber vor Gericht befraget wird, da ſchweige du auch ſtille.** Eine billigere, und dabey für jeden, der ſich ſelbſten aufrichtig fragt, faßlichere Regel, wüßte ich nicht auszudenken.

§. 291.

Ausſprengung ehrenrühriger Unwahrheiten.

Ausbreitung falſcher Gerüchte, die des andern Ehre kränkten, iſt 2 B. Moſ. 23, 1. verboten, doch ohne eine Strafe darauf zu ſetzen. Ob nun dieſe dem Ermeſſen des Richters überlaſſen war, oder ob, wie oft in Zeiten der an den Stand der Wildheit, oder Geſezloſigkeit gränzenden Kindheit der Völker, in der man Kränkungen der Ehre durch bloße Worte noch nicht ſo hoch ſchäzt, auch nicht alle Gewaltthätigkeiten ſo ſtrenge unterſaget, ſondern es hingehen laſſen würde, wenn der Beleidigte ſich an dem Lügner ſelbſt rächete, ohne ihn jedoch todt, oder zum Krüppel zu ſchlagen (*), gar keine Strafe auf den meiſten außergerichtlichen Läſterungen geſtanden hat, kann ich nicht ſagen. Wäre das Böſe, ſo man dem andern nachſagte, wahr geweſen, ſo ſtand ſchlechterdings keine Strafe darauf, und die exceptio veritatis trat vollkommen ein.

Nur

(*) Man erinnere ſich aus §. 281. daß auf Schlägereyen, in denen nur kein Glied des Leibes verlezt und unbrauchbar gemacht ward, keine Strafe ſtand.

Nur ein einziger Fall iſt, da Moſes auf Ausbringung einer ehrenrührigen Unwahrheit eine Strafe, und noch dazu eine ziemlich harte, ſetzet, wenn nemlich jemand ſeine junge Frau fälſchlich beſchuldigte, ſie ſey in der erſten Nacht nicht als Jungfer befunden worden. 5 B. Moſ. 22, 13—19. Hier war theils auf die ſehr grobe Beſchimpfung der Frau, ihrer Eltern, Geſchwiſter, und ganzen Familie (*), theils auf den doppelten Umſtand zu ſehen, daß die Frau wehrlos und unter der Gewalt ihres Beleidigers iſt, ſich alſo weder ſo rächen kann, noch ſoll, wie ein anderer Beleidigter vielleicht thun konnte, folglich von den Geſetzen deſto mehr in Schuz genommen werden muß, und daß der Frau auch ſo gar die Mittel fehlen, ſich von der Schande einer, die Geheimniſſe des Ehebettes betreffenden Beſchuldigung vor der Welt los zu machen, wenn das Gericht nicht die Sache unterſucht, und ihr eine der Größe der Beleidigung angemeſſene Genugthuung verſchaffet.

Die Strafe war dreyfach:

1) Leibesſtrafe, d. i. Schläge. Buchſtäblich: Sie ſollen ihn züchtigen. §. 239.

2) Eine Geldſtrafe von hundert Seckel Silbers, die dem Vater der jungen Frau entrichtet werden mußte, nach §. 243. des fünften Theils, die höchſte unter allen, welche das Geſez Moſis beſtimmet.

3) Der Verluſt des Rechts, der Frau einen Scheidebrief zu geben. Zur Satisfaktion lebte ſie alſo von nun an in einer Ehe, wie die unſrige iſt. Vielleicht wird einem bey Leſung des folgenden Paragraphen einfallen, die Strafe ſey gelinder geweſen, als die Analogie des bey falſchen Anklagen das jus talionis annehmenden Moſaiſchen Rechts ſie erfoderte, weil ja die junge Frau, wenn ſie ſchuldig befunden ward, geſteiniget werden ſollte. Das iſt ſie aber nicht; denn theils

(*) §. 261. S. 183—189.

theils iſt hier nicht von einem Manne, der ſeine Frau gerichtlich anklaget, nicht von einem falſchen Zeugen, ſondern von einem, der ſie in übeln Ruf bringet, die Rede, und zwiſchen Ausſprengung injurióſer Unwahrheiten, und wirklicher falſchen Anklage, oder falſchem Zeugniß, iſt doch noch ein Unterſchied; theils iſt ſchon §. 270. bemerkt, daß vermuthlich der bloße Mangel der Zeichen der Jungfrauſchaft ohne weitern Beweis der Hurerey noch nicht zur Steinigung hinlänglich war (*).

§. 292.

Falſche Anklage und Zeugniß.

Alles falſche Zeugniß im Gericht war verboten, ſo wohl dasjenige, dadurch ein Unſchuldiger gravirt, als auch, wodurch der Schuldige befreiet, und ein wirklich von ihm begangenes Verbrechen abgeleugnet, oder, welches im hebräiſchen Gericht einerley war, nach geſchehener eidlicher Befragung von dem Zeugen verſchwiegen ward. Inſonderheit ermahnt noch der Geſezgeber, nicht wenn viele die Unwahrheit gezeuget haben, der Menge zu folgen, und mit ihnen von der Wahrheit abzuweichen, auch nicht aus Mitleiden gegen Arme für ſie partheyiſch zu zeugen. 2 B. Moſ. 20, 16. 23, 1—3.

Doch ſtand auf der leztern Gattung des falſchen Zeugniſſes, das dem Beklagten nicht zum Schaden, ſondern zum Vortheil gereichet, alſo auf Ableugnung, oder Verſchweigung eines Verbrechens, das der Zeuge wußte, keine Strafe: blos das Gewiſſen des Zeugen nahm der Geſezgeber zu Hülfe; wollte der Zeuge ſich ſeines

(*) Ich ſehe, daß durch das, was ich hier geſchrieben habe, mein zweites dort gebrauchtes Argument für die glimpflichere Auslegung jenes Geſetzes (Th. V. S. 232. num. 2.) nicht wenig geſchwächet wird, und halte es für meine Pflicht, dies anzuzeigen.

ſeines Meineides entledigen, und nicht die Rache Gottes erwarten, ſo mußte er ſein falſch gegebenes Zeugniß zurük nehmen, und für den Meineid das §. 244. 256. erwähnte Schuldopfer bringen.

War hingegen ein falſches Zeugniß gegen einen Unſchuldigen abgelegt, ſo ſollte die Sache nach der äuſſerſten Strenge unterſucht, als eine Art von ganz auſſerordentlichem Verbrechen und Bosheit vor das höchſte Gericht (Prieſter und Richter des ganzen Volks) gebracht, und der falſche Zeuge unabbittlich nach dem Wiedervergeltungsrecht geſtraft werden, ſo daß er dieſelbe Strafe litte, die auf dem Verbrechen ſtand, welches er gegen den Unſchuldigen ausgeſagt hatte. 5 B. Moſ. 19, 16—21.

Nach eben dieſem Wiedervergeltungsrecht iſt auch vermuthlich gegen den boshaften falſchen Ankläger gehandelt worden, d. i. nicht gegen den, der beleidiget war, und aus Irrthum den Unſchuldigen anklagte, ſondern gegen den Angeber eines fremden, ihn nicht beleidigenden Verbrechens, wenn er überführt ward, den andern fälſchlich angegeben zu haben.

Verbrechen gegen Eltern und Obrigkeit.

§. 293.

Grobe Verbrechen gegen die Eltern, Schlagen und Fluchen, mit Lebensſtrafen belegt.

Schon im 83ſten §. iſt bey Gelegenheit der väterlichen Rechte bemerkt, daß die gröbſten Verbrechen der Kinder gegen die Eltern am Leben beſtraft wurden. Dieſe waren, 1) auf die Eltern fluchen, 2 B. Moſ. 21, 17. 3 B. Moſ. 20, 9. 2) Die Eltern ſchlagen, 2 B. Moſ. 21, 15.

Unter dem Fluchen iſt zwar auch das eigentliche Fluchen, da man den Eltern Böſes anwünſcht, ver-

ſtanden, aber dies vermuthlich nicht allein, ſondern alle grobe Scheltwörter; zum wenigſten würde das hebräiſche Wort, für das ich im Deutſchen kein völlig gleichlautendes finde, (das Lateiniſche *maledicere* wäre ihm etwas ähnlicher, nur daß es wieder noch von weiterem Umfange iſt) nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch auch dieſes mit unter ſich begreifen.

Ein Exempel dieſes Verbrechens, und wirklich ein ganz überaus paſſendes, giebt Chriſtus Matth. 15, 4—6. Marci 7, 9—13. wo er den Phariſäern vorwirft, daß ſie nach ihrer aus Menſchenſatzungen beſtehenden Auslegung des göttlichen Geſetzes etwas für ein gültiges, von Gott acceptirtes Gelübde halten, darauf nach dem Geſez Moſis Todesſtrafe ſtehen würde. Es war damals nicht ungewöhnlich, daß ein ungerathener Sohn, der im Zorn ſeinen Eltern Heide und Weide aufkündigen wollte, **Korban**! oder, **Korban, womit ich dir helfen könnte**, ſagte, d. i. **alles das, womit ich dir jemals helfen und dienen kann, alſo auch alles, womit ich dich etwan in deinem hülfloſen Alter unterſtützen könnte, ſey Gott gelobet**! Ein abſcheuliches Gelübde, das Gott gewiß eben ſo wenig genehmigen wird, als wenn man ihm Ehebruch und Knabenſchande verſpräche. Indeß haben doch einige Phariſäer die wunderliche Entſcheidung, das Gelübde ſey verbindend, und der Sohn müſſe ſich enthalten, ſeinen Eltern das geringſte zuflieſſen zu laſſen, weil es alles Gott geheiliget ſey, alſo ohne Kirchenraub und Bruch des Gelübdes ihnen zum Beſten nicht angewandt werden könnte: Chriſtus bemerkt, ſie ſchaffeten hiermit in der That das vierte Gebot ab, ſezt aber noch als einen andern Gegenſaz hinzu, Moſes habe geſagt: **wer Vater, oder Mutter flucht, der ſoll ſterben**. In der That kann einer Vater, oder Mutter nicht thätiger, als durch ein ſolches Gelübde fluchen, wenn er es ſo ernſtlich nimmt, daß er ihnen nichts mehr zum Beſten thun will; dies iſt nicht blos geflucht, wie die meiſten

meiſten Flüche in die Luft gehen, und weder Teufel, noch Bliz zu Dienſte zu ſeyn pflegen, wenn jener holen und dieſer erſchlagen ſoll, ſondern den Fluch auch erfüllet und eintreffend gemacht.

Daß es dem Geſezgeber als ſehr wichtig vorkomme, den Gehorſam und Ehrerbietung gegen die Eltern zu erhalten, ſiehet man aus den ſcharfen, auf die Verbrechen gegen Eltern gelegten Strafen. Um es mehr zu heiligen, thut Gott als bürgerlicher Geſezgeber und König des Iſraelitiſchen Volks noch folgendes. Erſtlich, er giebt ihm eine Stelle unter den zehen Geboten, die er unmittelbar vom Berge Sinai bekannt machte, und zwar unter denen, die Pflichten gegen Menſchen beſtimmen, die erſte (*): Zum andern ſezt er eine Verheiſſung hinzu: **damit du in dem Lande, das Jehova dein Gott dir geben will, lange leben, und ein hohes Alter erreichen mögeſt**, welches zugleich die Drohung in ſich faſſet, wer dies Gebot auf eine grobe Weiſe übertrete, der habe das Gegentheil zu befürchten. Gott nimmt alſo die Sanktion dieſes Gebots, in ſo fern er König der Iſraeliten iſt, und eine beſondere belohnende und ſtrafende Providenz unter dieſem Volk zu üben verſpricht, eben ſo auf ſich, als bey zwey Geboten der erſten Tafel, d. i. die Pflichten gegen Gott enthalten, bey denen er auch ſelbſt Belohnung verſpricht, oder Strafe drohet. 2 B. Moſ. 20, 5. 6. 7. (**)

Dieſer

(*) Pauli Anmerkung, Epheſ. 6, 2. welches ein erſtes Gebot iſt, mit angefügter Verheiſſung u. ſ. f.

(**) Philo, der freilich etwas zu künſtlich und platoniſch über Moſis Geſetze zu philoſophiren pflegt, hat eine weitläufige Anmerkung davon, daß das Gebot von den Pflichten gegen die Eltern zwiſchen der erſten und zweiten Tafel in der Mitte ſtehe, und der Gehorſam gegen die Eltern gewiſſermaſſen als Gehorſam gegen Gott eingeſchärft werde. Er übertreibt die Anmerkung durch ſeine gewöhnliche philoſophiſche Spizfindigkeit, etwas wahres aber ſcheint er doch geſagt zu haben. Wer will, leſe ihn in ſeinem

Dieſer Zuſaz zu dem vierten Gebote gehet eben ſo wenig das ganze menſchliche Geſchlecht an, als die zehn Gebote es thun, die manches blos dem Iſraelitiſchen Volk geſagtes enthalten. Selbſt der Ausdruk: **in dem Lande, das dir Jehova dein Gott geben wird,** zeiget dieſes; denn das war Paläſtina, und in dem verlangen wir jezt nicht zu wohnen, oder alt zu werden, ſondern laſſen es gern dem Dahir, und ſolchen jezt eben in den Zeitungen bekannten Männern, ſich einer den andern todt zu ſchlagen, oder zu ängſtigen; es iſt auch uns nie gegeben, ſondern den Iſraeliten, ſo lange ſie als Volk ihre Pflichten gegen Gott erfüllen werden. Alſo wenn wir von Erfüllung dieſer Sanktion des vierten Gebots nirgends eine Spur fänden, ſo gehet es die Sache der Religion nicht an; denn ſie gilt blos in dem Staat, dem Gott bürgerliche Geſetze gegeben hatte, und iſt ein Stük der Theokratie. In der That kann es einem aber doch bisweilen vorkommen, als erfülle die Providenz noch jezt nicht ſelten dieſe Sanktion. Anmerkungen darüber zu ſammeln überlaſſe ich jedem ſelbſt, denn zum Moſaiſchen Recht gehört es nicht, wenn Gott, um auch unter andern Völkern die Pflichten gegen die Eltern zu heiligen, bisweilen eben das thäte, was er nicht ihnen, ſondern eigentlich nur dem Volk, deſſen bürgerlicher König er war, verheiſſen und gedrohet hat. Wo bey einem Volk die Pflichten gegen die Eltern ſehr vernachläßiget würden, und die geſezgebende Gewalt es geſchehen lieſſe, wurde ohnehin das Unglük ganz natürlicher Weiſe, und ohne beſondere Dazwiſchenkunft der Providenz, auf dem Fuſſe nachfolgen.

§. 294.

ſeinem Buch von den zehn Geboten (περὶ δέκα λογίων) im zweiten Theil der Mangeyiſchen Ausgabe S. 198. u. ſ. f. nach.

§. 294.

Trunkenbold, der im trunkenen Muth anderer Leben in Gefahr zu ſetzen pflegt, wird, wenn ſeine Eltern ihn nicht in Ordnung halten können, geſteiniget.

Noch ein anderes den ungerathenen Sohn am Leben beſtrafendes Geſez finden wir 5 B. Moſ. 21, 18—21. es gehet aber, wenigſtens ſo viel ich es zu verſtehen im Stande bin, nicht ſowohl auf Beſtrafung eines Verbrechens gegen die Eltern, als auf den Fall, wenn die Eltern einen Sohn, der ſich dem Trunk ergeben hat, und im trunkenen Muth gefährliche, die öffentliche Sicherheit ſtörende Händel anzufangen pflegt, nicht im Zaum halten, alſo andere nicht vor ihm ſicher ſtellen können. Die Worte ſelbſt beſagen dies: wenn jemand einen Sohn hat, der allerley böſe Händel anfängt (*), dabey ungehorſam iſt, auf die Worte ſeiner Eltern nicht achtet, ſie ihn auch thätlich gezüchtiget haben, und er ihnen doch nicht gehorchet: ſo ſollen Vater und Mutter ihn feſt machen, in das Thor vor die Aelteſten ihrer Stadt bringen, und ſagen: dieſer unſer Sohn fängt ſtets böſe Händel an, iſt widerſpenſtig und gehorchet nicht, ein Laſterhafter und

(*) Weil die Erklärung der ganzen Stelle hauptſächlich von dem Wort *Sorer* abhänget, das andere blos ungehorſam überſetzen, ſo muß ich erinnern, daß es der Grammatik nach nicht von dem Verbo *Sur* (abweichen) herſtammen kann, denn ſo müßte es ja das Participium Kal, *Sar*, und als Piel, *Meſorer*, heiſſen, ſondern dem Verbo *Sarar*, arabiſch *Scharar*. Dies wird im Arabiſchen von Uebelthaten gebraucht, und darinn heißt im Hebräiſchen, *Sorer*, *maleficus*, und *Sara*, *maleficium*. Philologiſch kann ich hier dies nicht weiter ausführen, theils weil am Ort des Druks die Typen mangeln, theils weil meine meiſten Leſer nicht gern etwas philologiſches hier leſen möchten.

und Trunkenbold. Hier iſt doch klar von einem dem Trunk ergebenen, der böſe Händel anfängt, (ἐρεθιστὴν nennen ihn die 70 Dollmetſcher) die Rede: die Eltern haben ihn auch, da Ermahnungen und Worte nicht helfen wollten, gezüchtiget, und das kann nach dem Zuſammenhang wohl nicht anders ſeyn, als thätlich gezüchtiget, aber die Zucht bringt nur keine Beſſerung zu wege. In dieſem Fall nun ſoll der inkorrigible Trunkenbold, durch den immer anderer Leben und geſunde Glieder in Gefahr ſind, nachdem ſeine Eltern alles verſucht haben, die Nachbarn vor ihm zu ſichern, und es alles vergeblich iſt, geſteiniget werden.

Dies iſt hart: freilich nicht härter, als wir im Stande der Natur handeln würden. Denn man ſetze ſich in dieſen ohne Obrigkeit, wenn da einer wäre, der ſich oft beſöffe, gerade das Unglük hätte, im betrunkenen Muth, Lerm anzufangen, wie man es nennet, alles todt ſchlagen zu wollen, oder über jede vermeinte Beleidigung gefährliche Stöſſe zu geben, man hätte ihn etliche mal gewarnt, auch wohl ein paar mal derb durchgeprügelt, es hülfe aber nichts, würde man immer in der Gefahr bleiben wollen? Ich glaube es kaum, ſondern man würde ihm das Leben nehmen, um ſelbſt das ſeinige zu behalten. Geſezt, er hätte noch Eltern, man hätte ſich vorher zum Ueberfluß an die gewandt, ſie hätten ihn ermahnt, und bey nüchternem Gemüth, da er als Sohn die Hand nicht gegen ſie aufhob, thätlich gezüchtiget, aber alles ohne Frucht, und ohne daß er den ſeinen Nachbarn ſo gefährlichen Trunk ſich abgewöhnte; ſo würde man glauben, alle mögliche Mäßigung und Glimpf gebraucht zu haben, und ſich nichts vorwerfen zu dürfen, wenn man die gefährliche Maſchine nun aus der Welt ſchaffte, todt ſchöſſe, ſtäche, oder mit Steinen zu todte würfe. Dies lezte geſchieht nun auch nach Moſis Geſez, aber nicht wie im Stande der Natur auf der That ſelbſt, ſondern feierlich

lich, andern zum Exempel, (daß andere in Iſrael es hören, und von gleichen Uebelthaten abgeſchrekt werden) und nachdem die Eltern nach vielen mißlungenen Verſuchen ſelbſt genöthiget ſind, gerichtlich zu bekennen, ſie ſeyn nicht im Stande, ihn in Ordnung zu halten, und den Nachbar vor ihm ſicher zu ſtellen. Daß dies Bekenntniß, oder Anzeige nur ſehr ſelten, und wirklich nicht auſſer dem alleräuſſerſten Nothfall, da der Vater ſelbſt Verantwortung wegen der Uebelthaten ſeines dem Trunk ergebenen Sohns hatte, geſchehen ſeyn wird, darf man wohl niemanden erſt ſagen, der Vater iſt, und die väterliche Liebe kennet.

Hart wird es uns aber doch noch immer vorkommen; denn ob wir es gleich im Stande der Natur nicht misbilligen würden, ſo verfährt man doch in der bürgerlichen Geſellſchaft mit dem, der einmal den gewiſſe Vorzüge gebenden und zur Schonung empfehlenden Namen, **Bürger**, hat, glimpflicher. Nur muß man dabey nicht vergeſſen, daß unſere bürgerliche Geſellſchaften Mittel haben, einen gefährlichen Menſchen von der Art einzuſperren, und daran fehlte es den Iſraeliten zu Moſis Zeit und lange nachher eben ſo ſehr, als einem Volke im Stande der Natur. Gefängniſſe hatten ſie noch nicht, wie man ſich aus §. 238. erinnern wird, und hoffentlich fällt doch wohl niemanden der mitleidige Gedanke nach der neuen Mode, der die Lebensſtrafen vermeiden will, bey, man ſollte ihn in die Ziſternen werfen, und da füttern; denn ohne zu fragen, wer die Unkoſten tragen ſollte, ſo wäre dies, wie gemeiniglich der Glimpf der die Lebensſtrafen vermeiden wollenden viel grauſamer, als irgend eine Lebensſtrafe ſeyn kann. Die Häuſer waren in der groſſen Kindheit der Baukunſt, die noch viel hundert Jahre nach Moſe in dem Grad blieb, daß Salomons geprieſener und als Wunder der damaligen Welt angeſtaunter Tempel, unſern gröſſern Privathäuſern nicht vorgieng, wohl nicht viel mehr, als was

Hütten

wir Hütten und Bauernhäuſer nennen würden, und hatten nicht die Gelegenheit, den ungerathenen Sohn einzuſperren; hätte aber je ein Reicher ſie gehabt, ſo würde er nicht geklagt, ſondern den Sohn eingeſperrt, alſo zur Vollziehung der Strafe keine Veranlaſſung geweſen ſeyn.

Bey dem allen trift doch noch Montesquieu's richtige Anmerkung ein, daß der Trunk in ſüdlichen Ländern viel fürchterlichere Wirkungen hat, alſo auch vom Geſezgeber gar anders angeſehen werden muß, als in nördlichern. Bey uns iſt der Fall, daß der Trunkenbold Schaden anrichtet, wirklich nicht ſo häufig; er kommt wohl, aber er will nicht ſo ernſthaft übel, und iſt, ich weiß nicht wie, noch ſo halb bey Verſtande, oft ſehr räſonnable, und (dies iſt bey einigen Temperamenten) ſo freundlich und gefällig, daß man, um den Mann zu etwas zu bewegen, ihn trunken haben muß. Wo ich ſo recht übertrunkene Leute in Menge, und nicht bey Zehnen, ſondern bey Tauſenden Anmerkungen habe machen können, der Ort iſt London. Ich will ſagen, wie ich ſie fand. An Sonntagen bin ich unweit London halbe Stunden lang durch Reihen trunkener Leute, die zurük kamen, hindurch gegangen, keiner hat mir ein Wort geſagt, ſo, daß ich mich recht über das Experiment von zahmer Trunkenheit freuete, die ich doch am ſtarken Wanken erkennen konnte: nur einmal ward ich doch angeredet, da mir einer ſehr freundlich die etwas niedrig ſtehende Sonne zeigte, und wiſſen wollte, was das wäre? Schlimmer war der Umſtand, da einer meiner Freunde, der mit mir gieng, aus allzu gutem Herzen einem ſehr betrunkenen Fuhrmann zurief, daß ſein Pferd, ich weiß nicht recht, in welcher Gefahr war: der empfand es freilich übel, aber es erfolgte doch weiter nichts, als daß es ihm vielleicht hundertmal damn, damn your blood, nachrief. So unſchädlich iſt die nördliche Trunkenheit. Unſere groſſen Herren mögen auch wohl bisweilen den Wein nicht eigentlich nach dem Rath des Hofpredigers

trinken;

trinken; aber ſolche Scenen, als an Alexanders des Großen Tafel, oder in Chardins Reiſen zu Jſpahan vorfallen, ſo oft ſich der Perſiſche Schach, nicht Muhammedaniſch-orthodox, betrunken hat, kennen wir doch nicht: nicht einmal die gemäßigtere von Philippo nach der Schlacht bey Chäronea. Das Temperament trägt vermuthlich hierzu viel bey, und zwar nicht ſo, daß gerade das hitzigſte auch im Trunk das wildeſte wäre, ſondern vielleicht ehe umgekehrt; denn diejenigen, die bey nüchternem Muth die ſtilleſten und verträglichſten ſind, werden wohl durch den Trunk die gefährlichſten, und weiter gegen Süden pflegt ohnehin die Lebhaftigkeit des Temperaments nicht zuzunehmen, ſondern erſt tief denkende Melancholie, und denn in noch heiſſern durch keine Gebürge gemäßigten Ländern ein bis auf die kleinſten Kinder hinab ſichtbares Phlegma einzutreten. Haben nun die ſonſt ruhigern ſüdlichern Nationen dies im Trunk zu den äuſſerſten Exzeſſen geneigtes Temperament? oder iſt die Urſache, daß in einem warmen Lande ſehr viel mehr Wein dazu gehört, betrunken zu werden, als in einem kältern, wo die gehinderte Ausdünſtung den Rauſch beſchleuniget? Dies überlaſſe ich Medicis. Mir iſt genug: ein Klima, wo der Trunk fürchterlichere Wirkungen zuwege bringt, und ein Volk, das bey ſchlechten engen Gebäuden keine Gelegenheit hat, den Trunkenbold einzuſchlieſſen, daß er nicht Schaden anrichte, erfodert andere Geſetze, als wir nöthig haben.

§. 295.

Grobe Verbal-Injurien gegen die Obrigkeit.
Crimen laeſae majeſtatis.

Schimpfliche Reden, oder Flüche gegen obrigkeitliche Perſonen ſind 2 B. Moſ. 22, 27. verboten, und zwar mit dem, das Verbrechen als eine Beleidigung Gottes ſelbſt, deſſen Stelle die Obrigkeit im Gerichte

vertrat, qualifizirenden Ausdruk: **den Göttern** (*) **ſollſt du nicht fluchen, die Obrigkeiten deines Volks ſollſt du nicht verwünſchen,** das iſt, **den Göttern, oder Obrigkeiten deines Volks ſollſt du nicht fluchen.** Dies zeiget allerdings, daß grobe Verbal-Injurien gegen die Obrigkeit von dem Geſezgeber hoch genommen werden, und nicht ungeſtraft bleiben ſollen; indeß hat er die Strafe nicht beſtimmt, welches ſich auch nicht wohl allgemein thun läßt, indem ſie nach Verſchiedenheit des Verbrechens, und des Standes der höchſten, oder ſubordinirten Obrigkeit verſchieden ſeyn muß, ſondern dem Ermeſſen des Richters überlaſſen; vermuthlich beſtand ſie ordentlich in Schlägen. Majeſtäts-Läſterung konnte, ſo lange die Moſaiſche Einrichtung des Staats ungeändert blieb, gegen keinen Sterblichen, ſondern blos gegen Gott, der als König angeſehen ward, begangen werden; denn keine damalige Obrigkeit hatte die Majeſtät. Nachher, da Könige geſezt wurden, ſcheint auf dem Verbrechen der Majeſtätsläſterung der Tod geſtanden zu haben; man ſiehet dies aus der Geſchichte 2 Sam. 19, 22—24. da Simei zwar von David begnadiget wird, Abiſai aber meint, dies ſollte nicht geſchehen, Simei müßte unabbittlich ſterben, weil er dem Geſalbten Gottes geflucht habe. Und dabey ſcheint die Wunde, die der Reſpekt der Könige durch dieſe ungeahndet gebliebene Majeſtätsläſterung bekommen hatte, nach aſiatiſcher Denkungsart, und ſelbſt nach Davids Urtheil, ſo gefährlich geweſen zu ſeyn, daß der Nachfolger Davids, der durch kein Verſprechen gebunden war, Simei am Leben ſtraft, nachdem die vorige Begnadigung durch einen an und für ſich ſehr kleinen Ungehorſam und Bruch des eidlichen Verſprechens, nicht aus Jeruſalem zu gehen, erloſchen war. 1 Kön. 1, 8. 9. 2, 36—46.

Eben der Umſtand, daß Moſes keinen König ſezt, macht auch, daß man von andern Verbrechen der beleidigten

(*) Siehe §. 35. Num. 2.

digten Majeſtät eben ſo wenig etwas im Moſaiſchen Recht zu erwarten hat. Als die Iſraeliten Könige bekamen, ſcheint es ein Grundſaz des Rechts geweſen zu ſeyn, **die Perſon des Königes, auch des tyranniſchen und ungerechten, iſt unverlezlich.** 2 Sam. 24, 5—8. und wirklich er iſt nicht blos zur Sicherheit der Könige, ſondern auch zum Beſten der Bürger nöthig, denn die Furcht vor Meuchelmord und Nachſtellungen pflegt Könige in Tyrannen, und angehende Tyrannen in recht vollkommene zu verwandeln. Selbſt den Amalekiter, der die ziemlich unwahrſcheinliche und vermuthlich unwahre Geſchichte erzählte, daß er dem tödtlich verwundeten Saul, auf deſſen eigenes Verlangen, und damit er nicht von den Philiſtern gefangen werden möchte, den Tod gegeben habe, läßt David auf dieſes ſein eigenes Bekenntniß tödten, **weil er ſeine Hand an den Geſalbten Gottes geleget habe.** 2 Sam. 1, 14. 15. 16. Doch dies gehört nicht in das Moſaiſche Recht, iſt auch vielleicht zum Theil Politik, wenigſtens konnte David, um ſich von allem Verdacht zu reinigen, und aufs künftige das Leben der Könige ſicher zu ſetzen, nichts klügeres thun, als was er that; in den Anmerkungen zu den Büchern Samuelis, oder im Leben Davids werde ich mehr davon ſagen, jezt ſehne ich mich nach dem Ende eines Buchs, das wider meinen Willen ſo lang geworden iſt.

Von Verbal-Injurien gegen bloße Mitbürger, oder, wie ſich Moſes ausgedrükt haben würde, **wenn man ſeinen Nebenmenſchen geflucht hätte**, finde ich auſſer dem §. 291. da geweſenen nichts; vielleicht blieben ſie, wie oft bey alten Völkern, ungeſtraft, doch ſo, daß Wiederſchimpfen, oder das Schimpfwort mit der Hand rächen, wenn man zu ſehr gereizt wird, bürgerlich erlaubt ſeyn mochte.

Vom Prozeß.

§. 296.

Vom Prozeß wiſſen wir ſehr wenig. Warum Moſes ſo wenig davon verordnet.

Vom gerichtlichen Verfahren, oder ſogenannten Prozeß, darauf, wie ich ſehr wohl weiß, manche juriſtiſche Leſer, und unter dieſen auch vorzügliche Kenner, am neugierigſten geweſen ſind, weiß ich wirklich ſehr wenig, und beynahe faſt lauter verneinendes zu ſagen. Die Schuld liegt nicht an mir, ſondern an Moſe, der gemeiniglich ſchweigt, und beynahe gar keine Regeln des Prozeſſes, am wenigſten aber eine eigentliche Prozeß-Ordnung vorſchreibt. Und woher dies Stillſchweigen?

Einmal denke ich daher, daß der Prozeß ſehr ſummariſch war. Dies iſt er gemeiniglich in Aſien, und die Sache hat ihre Vortheile und Schaden; allein, unter einem eben erſt werdenden Volk mußte er es noch mehr ſeyn, als im übrigen Aſien. Man ſetze ſich nur in Gedanken unter die damaligen Iſraeliten: bisher waren ſie kein eigenes, wenigſtens kein freyes Volk geweſen, ſondern gedrükte Sklaven, über die der egyptiſche Frohnvogt noch eine kürzere Juſtiz übete, wurden auf einmal frey, hatten als Brüder, die unter gemeinſchaftlichem Druk geſtanden hatten, eine vorzüglich rege National-Liebe zu einander, dabey noch ziemlich viel Ehrlichkeit, ſonderlich aber Scheu vor dem Eide, und einem Heerführer, den ſie als einen unmittelbaren Geſandten der Gottheit verehreten, und ſeine Wunderwerke ſelbſt mit Augen ſahen, deſſen Blik und Wort alſo gemeiniglich genug war, die Wahrheit zu entdecken, und den Schuldigen zum Geſtändniß zu bringen: hier mußte der Prozeß kurz ſeyn. Wäre er das nicht im hohen Grad geweſen, ſo würde Moſes nicht einen, oder anderthalb Monat lang alleiniger Richter des Volks haben ſeyn können. 2 B. Moſ. 18, 13—26.

Dazu

Dazu kommt noch, daß es wirklich bey dem allererſten Anfang eines Volks viel zu früh ſeyn würde, ſchon an eine vollſtändige Proceß-Ordnung zu denken. Der Geſezgeber handelt am klügſten, der um die Zeit den Prozeß noch in ſeiner Einfalt, faſt wie er im Hauſe eines Vaters iſt, läßt, und blos den wenigen ſich etwan einzeln zeigenden Misbräuchen ſteuret. Bey dieſer Einfalt pflegt es eine Zeitlang viel beſſer zu gehen, als bey einer noch ſo ſorgfältigen Prozeß-Ordnung: ſpäter erdachte Chikanen der Schuldigen, ſonderlich der recht ausgelernten, die ſich den Prozeß vorher bekannt gemacht haben, um ungeſtraft Böſes thun zu können, (*) künſtlich falſche Anklagen, Ungerechtigkeiten, oder grobe Uebereilungen der Richter, machen ſie mit der Zeit nöthig: wie ſie aber eingerichtet ſeyn ſoll, das hängt wieder von der bey dieſem Volk anders, als bey jenem erfundenen, oder einreiſſenden Chikane, Ungerechtigkeit, u. ſ. f. ab, und oft kann ein einziger erfinderiſcher Kopf, dem ſeine Chikane, oder Unterdrückung des bey ihm nicht Gunſt findenden Beklagten, glükt, ſo viel Nachfolger bekommen, daß blos deswegen eine neue Verordnung nöthig wird. Nun ſetze man ſich wieder in die Zeit Moſis: das Volk war noch nicht einmal in dem Lande, in dem es wohnen ſollte, ſondern im Lager auf dem Zuge durch die Wüſte, ſo nahe beyſammen, daß es ſelten an Zeugen fehlen konnte, einigermaſſen in einer militäriſchen Verfaſſung, keiner Advokaten-Tücke gewohnt, denn ſie ſollten noch erſt künftig erfunden werden. Dies war nicht die Zeit, ihm eine auch künftig brauchbare Prozeß-Ordnung zu geben, und ſelbſt, ich ſage nicht zu viel, die Gottheit konnte damals keine auf die Zukunft brauchbare vorſchreiben. Sie weiß zwar alle

(*) Man findet ſie noch jezt bisweilen unter Spizbuben-Banden, und muß ſich bey Inquiſitionen wundern, wie viel die Angeklagten vom peinlichen Recht und peinlichen Prozeß wiſſen.

künftige Chikanen, Ungerechtigkeiten, Misbräuche, u. ſ. w. zum voraus; allein, eine denen angemeſſene Prozeß-Ordnung ſo früh und in der Zeit der ehrlichen Einfalt vorſchreiben, hieße nur, die Juſtiz unnöthiger Weiſe weitläufig und langſam machen, wo ſie noch kurz und geſchwinde ſeyn kann, und dabey manche noch nicht erfundene Chikane früher lehren und in Uebung bringen. Noch über das, ſelbſt die Chikanen und Ungerechtigkeiten bleiben nicht einerley, ſondern ſind in ſtetem Wechſel: die jezt erfundene Chikane erfodert vielleicht ein neues Geſez, den Schuldigen aus ſeinem Verhak zu treiben; über hundert Jahr wird dies Geſez von einem Richter, der jemanden nicht wohl will, gemisbraucht werden, bald werden mehrere nachfolgen, und denn wird wider gegen die künſtliche Unterdrückung ein neues Geſez nöthig ſeyn. Dieſe Succeßion von böſen Kunſtſtücken beſchleunigt man wohl, wenn man der noch nicht erfundenen Chikane zu früh vorbeuget. Prozeß-Ordnungen müſſen erſt im erwachſenen Zuſtande des Volks, und nachdem ſeine Laſter und Chikanen mit erwachſen ſind, nach vielen vorhergegangenen vergeblichen Verſuchen, aus denen man Erfahrung lernt, gemacht werden; alsdenn können ſie, zwar nicht auf ewig, denn der Wechſellauf zwiſchen Chikane des Schuldigen, und Chikane des Unſchuldigen verurtheilen wollenden Richters wird nie aufhören, aber doch lange dieſelbe bleiben. Nur keine Zeit iſt zu Machung der Prozeß-Ordnungen ungeſchikter, als die, da das Volk redlich, tugendhaft und gewiſſenhaft iſt. In der Zeit iſt der Eid ihm ſehr heilig, und man fürchtet ſich vor Strafen Gottes ſo ſehr, daß wohl der Laſterhafte nicht falſch ſchwören will. Mit der Zeit verſchwindet manches hiervon, aber der gröſſere Theil der Nation fürchtet ſich doch noch vor dem Meineide, zu dem ſich blos die wenigen recht Verruchten entſchlieſſen. Würde aber auch dies anders, z. Ex. würde einmal in Deutſchland die Moral, die jezt bisweilen Geiſtliche bei dem Eide auf ſymboliſche Bücher nicht blos

üben,

üben, ſondern auch öffentlich bekennen und vertheidigen, der allgemeine Sinn der Nation, folgten Layen, Richter, Kläger, Beklagter, Zeugen, ſolchen Lehrern, ſo müßten wir eine von den bisherigen ſehr verſchiedene, noch unerfundene Prozeß-Ordnung haben; eine aber gar nach alter deutſcher Redlichkeit und ihrem altväteriſchen Grundſaz: **ein Wort ein Wort, ein Mann ein Mann**, gemodelte, würde denn ganz lächerlich und unnüz ſeyn.

§. 297.

Warnungen vor Partheilichkeit, und Geſchenken.

Das wenige, was wir haben, kommt auf folgende Stücke an: Erſtlich, Geſchenke, die der Richter von den Partheien bekommt, werden ſchlechterdings unterſagt, auch denn, wenn ſie nicht mit Ausbedingung eines günſtigen Urtheils gegeben würden, **denn ſie machen**, ſagt Moſes, **auch weiſe Leute blind, und gerechte Sache ungewiß**, 2 B. Moſ. 23, 8. Buch Moſ. 16, 19. Unter den geheimen Verbrechen, über die die Iſraeliten bey Machung ihres Bundes mit Gott, und Anrufung deſſelben zum Rächer der Uebertretung, einen Fluch ausſprechen ſollen, iſt auch dieſes: **Wer Geſchenke nimmt**, doch dasmal mit dem Zuſaz, **unſchuldig Blut zu vergieſſen**. 5 B. Moſ. 27, 25. Für **Geſchenke, die dem Richter gegeben werden**, hat das hebräiſche Recht einen eigenen Namen, *Schochad*, der von andern Geſchenken nicht gebraucht zu werden pflegt, und ſchon einen Tadel in ſich faſſet: ſeine Ableitung iſt aber, wie bey ſo manchen andern juriſtiſchen Wörtern, noch nicht ausfündig gemacht.

Denn wird mehrmals Unpartheilichkeit anbefohlen, die ohne Anſehen der Perſon, Freundſchaft, Affekt, blos dem Recht folge, und dabey erinnert, der Richter ſitze an Gottes Stelle, ihm ſey alſo niemand vornehm,

und er ſolle ſich vor niemand ſcheuen, Recht zu ſprechen. 2 B. Moſ. 23, 6. 7. 3 B. Moſ. 19, 15. 5 B. Moſ. 1, 17. 16, 18—20. Der Geſezgeber unterſcheidet dabei die verbotene Partheilichkeit ausdrüklich in Anſehen der Perſon, für den Vornehmen und Reichen und übel verſtandenes Mitleiden, das dem Armen günſtig iſt. Auch dieſe leztere, die ein gewiſſes frommes Anſehen hat, und zu der der Gutherzige leichter hingeriſſen wird, ſonderlich wo etwan eine Geldſtrafe, z. Ex. in Wiedererſtattungsfällen den Armen auf einmal ruiniren konnte, unterſaget er 2 B. Moſ. 23, 3. 3 B. Moſ. 19, 15. In der That iſt ſie eben ſo unbillig, und gewiſſermaßen noch ſchädlicher, als die erſte: denn der Reiche tritt doch nicht mit der Abſicht in die bürgerliche Geſellſchaft, daß er in ſchlimmern Umſtänden ſeyn will, als der Arme, ſondern verlangt billig völlige Gleichheit, wo er die nicht findet, wird er natürlicher Weiſe eine ſolche Geſellſchaft fliehen, und dies wäre ſelbſt für den ärmern Theil ein groſſes Unglük, denn er muß von den das Gewerbe vermehrenden Reichen leben. In der That ſoll zwar bloße Gleichheit ſeyn; allein, wenn der Arme ſeinen eigenen Vortheil kennete, ſo würde er unter zwey Uebeln lieber das wählen, daß bisweilen aus Partheilichkeit dem Armen, als daß dem Reichen Unrecht geſchähe: z. Ex. wenn in England einem einzigen reichen Manufakturier ſolch Unrecht geſchähe, daß er ſich lieber in andere Länder begäbe, ſo könnte dies für eine Menge armer Webergeſellen, die nun ohne Arbeit wären, ein gröſſeres Unglük ſeyn, als wenn etliche aus ihrem Mittel Unrecht litten. Dieſe Warnung vor Partheilichkeit zum Beſten der Armen war in einem ſo viel demokratiſches habenden Staat nöthiger, als in unſern, weil die Demokratie zu dieſem Fehler geneigt iſt: unter 60355 Richtern über zehn, und 6035 über hundert (§. 50.) mußten nothwendig manche Arme ſeyn, die mehr mit ihres gleichen ſympathiſirten, als mit dem Reichen.

Was für Strafe darauf geſtanden habe, wenn der Richter überführt werden konnte, Geſchenke genommen, oder Partheilichkeit bewieſen zu haben, läßt ſich nicht ſagen, denn Moſes beſtimmet ſie nirgends. Auch ſagt er nicht, ob der Richter das Geſchenk, das ſonſt im Orient dem Vornehmen gebracht wird, wenn man ihm die Aufwartung macht, als eine Art von Sportel und Bezahlung ſeiner Mühe nehmen durfte: wahrſcheinlicher Weiſe, nicht, und die Juſtiz war unentgeldlich.

§. 298.

Oeffentlicher Ort der Gerichte im Thor. Ob man Advokaten gehabt hat.

Daß der Gerichtsort vor Moſis Zeit und auch nach ihm, im Thor zu ſeyn pflegte, er alſo auch zum voraus ſezt (*), die Iſraeliten werden künftig, wenn ſie in Städten wohnen, das Gericht in den Thoren halten, iſt zu bekannt, als daß ich meinen Leſern mit Sammlung der es erweiſenden Stellen beſchwerlich fallen möchte. Die Gerichte wurden alſo, wie es ſcheint, öffentlich, und ſo, daß jeder zuhören konnte, gehalten: ein alter Gebrauch, der freilich ſeine Unbequemlichkeiten hat, aber auch den Vortheil, daß Scheu vor dem Publiko den Richter zu Unpartheilichkeit und ſorgfältiger Unterſuchung nöthiget. Veranſtaltung, oder Einſetzung Moſis war er nicht, und er gab ſo gar einem Volk, das damals nicht in Städten wohnete, Geſetze; ſondern ein altes Herkommen, das er ließ, wie er es vor ſich fand.

Advokaten, wie die unſrigen ſind, kommen in Moſe und den ſämtlichen Büchern des Alten Teſtaments gar nicht vor, ſondern jeder führt ſeine Sache ſelbſt, auch ein paar Huren, die einander immer ins Wort fallen, vor dem Könige, 1 Könige 3, 15—28. Nicht einmal einen alt-hebräiſchen Namen haben die Advokaten,

(*) 3. Ex. 5 B. Moſ. 22, 15. 24. 25, 7.

ten, auch kommt in den 70 Dollmetſchern παράκλητος nirgends vor. Die Juden ſpäterer Zeiten haben zwar im Chaldäiſchen und Thalmudiſchen etliche Wörter, damit ſie einen Advokaten benennen, aber alle ſind griechiſchen Urſprungs, z. Ex. *Dicologos*, *Nicologos*, *Sanigur* (συνήγορος) *Paraclit*, (*) weil ſie die Sache zuerſt von den Griechen kennen lernten, und keinen Namen dafür in ihrer Mutterſprache, oder der verwandten Chaldäiſchen fanden.

Indeſſen gab doch, wie man aus Hiob 29, 15—17. (**) ſchlieſſen muß, das öffentliche Halten der Gerichte im Thor zu einer ganz andern Art von Sachwaltern, die mehr Aehnlichkeit mit den älteſten Römiſchen Patronis haben, und eine noch nähere mit dem ſelten beym Buch Hiob zitirten Voltäre, wenn er Vertreter der Calaſiſchen Familie und Retter der Ehre des unſchuldig gerichteten Calas wird. Das Thor war nicht blos der Ort des Gerichts, ſondern auch der Zuſammenkünfte, wo man ſich aufhielt, um etwas neues zu erfahren, und die Zeit hinzubringen: dahin gieng der Reiche zu ſeinem Vergnügen, ward vielleicht, wenn er ein verſtändiger und ſeiner Gerechtigkeits-Liebe wegen bekannter Mann war, auch ohne eigentlich zum Gerichtskollegio zu gehören, in ſchweren Sachen um ſeine Meinung befragt, wovon Hiob 29, 7—14. die Rede zu ſeyn ſcheint: kam nun eine ſehr verworrene Sache vor dies öffentliche Gericht, und er glaubte, ein boshafter Kläger thue dem Armen, oder doch einem, der ſich ſelbſt nicht zu helfen wiſſe, Unrecht, ſo nahm er ſich ſeiner an, machte ſich den Prozeß, vielleicht bey einer dunkeln Sache, mit vieler Mühe, bekannt, führte ihn für den Schuldigen, und ward aus bloßer Gerechtigkeitsliebe und Edelmuth der

(*) Buxtorf Chaldäiſch-Thalmudiſches Lexikon, S. 533. 1388. 1509. 1843.

(**) Ich bitte, die ganze Stelle vom 7ten bis zum 17ten Vers in meiner deutſchen Ueberſetzung nachzuleſen.

der Advokat des Unbekannten: und dies zu thun, war ihm verſtattet. Iſt das Buch Hiob, wie ich glaube, von Moſe ſelbſt geſchrieben, ſo gehört die Stelle deſto mehr in das Moſaiſche Recht: wäre das aber auch nicht, ſo iſt es doch gewiß älter, als der Ausgang der Iſraeliten aus Egypten, zeiget uns alſo das Herkommen benachbarter und verwandter arabiſcher Völker vor dem Geſez Moſis, die Moſes nirgends abgeſchaffet hat. Es ſcheint, dieſe edelſte Gattung des Almoſens, die mehr Muth und Mühe koſtet, wichtiger iſt, als irgend eine an Geld gegebene, und zugleich, wenn ſie nur gewöhnlicher wäre, das Unrecht gewaltig abſchrecken würde, (was für einen wohlthätigen Einfluß hat der von Voltäre geführte Calaſiſche Prozeß in die franzöſiſche Juſtiz gehabt? Jeder Chriſt wird ihm dafür wünſchen, was er vielleicht ſelbſt nicht verlanget, Ueberzeugung von der Wahrheit der chriſtlichen Religion!) iſt auch nachher bey den Iſraeliten geblieben; die Ermahnung, Jeſ. 1, 17. **führt der Wittwen Sache**, kann kaum anders, als von ihr verſtanden werden, denn der Richter ſoll doch wohl nicht ſelbſt Advokat der Wittwe, und alſo Parthei und Richter zugleich werden.

§. 299.

Zeugen.

Daß die Zeugen einen Eid ablegen, oder eigentlicher zu reden, einen Eid vorleſen hören mußten, noch ehe ſie zeugeten, und dies ſo viel war, als hätten ſie ſelbſt geſchworen, ſiehet man aus 3 B. Moſ. 5, 1. (Siehe §. 244. Num. 3. §. 256. N. 1. §. 291. u. 300.) Das Moſaiſche Recht kennet alſo eigentlich keine andere, als beeidigte Zeugen, und was ſie ſagen, iſt eidliche Ausſage, ſelbſt ihr Stillſchweigen, von dem, was ſie wiſſen, Meineid. Dies hat auf das folgende einen großen Einfluß: denn jeder wird begreifen, daß er, wenn er in Gegenwart des etwan angeſehenen, oder mit ihm

in

in Freundſchaft ſtehenden Schuldigen gleich zuerſt als Zeuge vernommen werden ſollte, in groſſer Verſuchung ſeyn würde, die Wahrheit nicht zu ſagen, und unſere Gerichte würden wirklich nicht viel herauskriegen, wenn ſie immer auf die Art verführen, allein, hat der Zeuge geſchworen, ſo nimmt ihm der Schuldige es nicht ſo übel, daß er die Wahrheit ſagt, und er hat mehr Muth, es zu thun. Selbſt nach unſerm Univerſitäts-Herkommen, wo doch das Leugnen im Gericht mehr, als irgendwo ſonſt gebräuchlich iſt, nimmt niemand dem andern übel, daß er die ihn gravirende Wahrheit ſagt, ſo bald es zum Eide kömmt.

In Lebensſachen, das Verbrechen der Abgötterey, gegen das ſonſt Moſes am ſtrengſten iſt, nicht ausgenommen, galt Ein Zeuge nicht, ſondern ihrer wurden mehrere, wie ſich Moſes auszudrücken pflegt, **zwey, oder drey** erfodert: wo die nicht waren, blieb alſo ein Schuldiger, der nicht bekennen wollte, beſſer ungeſtraft, als daß man ſich hätte in Gefahr ſetzen ſollen, einen Unſchuldigen zu ſtrafen. 4 B. Moſ. 35, 30. 5 B. M. 17, 6. 7. 19, 15. dies, **zwey, oder drey**, iſt vermuthlich ſo zu verſtehen, daß, wenn der eine Zeuge, der die That geſehen haben wollte, zugleich Kläger, oder doch Angeber war, noch zwey andere Zeugen auſſer ihm, alſo ihn mitgerechnet, drey erfodert wurden. Nähme man dieſe Erklärung nicht an, ſondern lieſſe **zwey, oder drey** ſo unbeſtimmt und willkührlich, als etwan die Engländer zu ſagen pflegen, *ſix or ſeven*, wenn ſie die Zahl nicht genau zu wiſſen verlangen, ſo wäre es in einem Leben und Tod betreffenden Geſez ein ſehr unſchiklicher Ausdruk, den auch nur ein blos menſchlicher mittelmäßig kluger Geſezgeber nicht zum zweitenmal ſetzen würde, wenn er ihm ja Einmal entfahren wäre, (den Fall ausgenommen, wenn er ein fremdes Geſez copiirte, denn da ſezt man oft, wenn man nicht dabey denkt, etwas unkluges.)

Da Moſes dieſe zwey, oder drey Zeugen blos in Lebensſachen erfodert, ſo ſcheint er zum voraus zu ſetzen, daß in geringern Sachen, ſonderlich die blos Geld und Geldes Werth betreffen, auch ein einziger unverdächtiger und geſchworner Zeuge den Ausſchlag zwiſchen Kläger und Beklagten geben könne. Nähme man das Wort, *Ed*, (Zeuge) 2 B. Moſ. 22, 12. das ich dort **Beweis** überſezt habe, im eigentlichen Verſtande, ſo wäre dies auch ausdrüklich geſagt, denn es iſt ſingularis numeri, **er ſoll einen Zeugen davon bringen.** Iſt es aber auch, wie ich allerdings glaube, durch **Beweis** zu überſetzen, ſo ſcheint doch der Eigenthümer nicht mehr, als Einen Zeugen haben fodern zu können. (Siehe §. 162. des dritten Theils.)

Aus der Geſchichte des Verhörs Chriſti vor dem hohen Rath ſehen wir, daß die Zeugen jeder beſonders, und ohne des andern Ausſage anhören zu dürfen, aber in Gegenwart des Beklagten vernommen ſeyn müſſen: denn bey aller Mühe, die ſich das Gericht giebt, falſche Zeugen aufzuſtellen, kann es doch keine finden, die Jeſum genug graviren, weil ihr Zeugniß nicht übereinſtimmet (*), und da ihrer zulezt zwey auftreten, deren Ausſage wirklich ein Faktum zum Grunde hatte, und es nur ein wenig änderte, um es zum Verbrechen zu qualifiziren (**), ſo ſtimmete doch auch deren ihr Zeugniß nicht überein, (Marc. 14, 59.) denn der eine wollte von Jeſu die Rede gehöret haben: **ich kann den Tempel Gottes zerbrechen, und in drey Tagen wieder aufbauen,** Matth. 26, 61. eine ganz unverfängliche Rede; denn, wenn ſie auch die unverſchämteſte Prahlerey enthielte, ſo pflegt man einen wegen Windbeuteley nicht am Leben zu ſtrafen, und der andere Marc.

(*) Matth. 26, 59. Marc. 14, 56.

(**) Jeſus hatte im Imperativo geſagt: **brechet dieſen Tempel! und ich will ihn in drey Tagen wieder aufrichten.** Johannes 2, 19.

Marc. 14, 58. **ich will den Tempel Gottes, der mit Händen gebauet iſt** (dieſen Zuſaz, den Jeſus nie geſagt hatte, und in dem die Anklage liegen ſollte, als habe Jeſus den eigentlichen Tempel gemeint, und gedrohet, ihn zu zerſtören) **zerbrechen, und in drey Tagen einen nicht mit Händen gebaueten wieder aufrichten.** Hätte man beyde Zeugen zugleich vorlaſſen können, ſo würde der Widerſpruch leicht zu vermeiden geweſen ſeyn. Dabey war Jeſus gegenwärtig, und hörete ihr Zeugniß an, denn der Hohepriester fragt ihn: **antworteſt du nichts? was zeugen dieſe wider dich?** Matth. 26, 62. und er ſchweigt ſtille, weil er wohl weiß, daß ihr Zeugniß ihn gar nicht graviren kann, und ſie ſich noch dazu einander widerſprochen haben.

Daß dieſe Einrichtung viel billiges und vernünftiges habe, wird niemand leugnen, ob ſie gleich wegen anderer Urſachen, ſonderlich der Scheu des Zeugen vor manchem Beklagten, und weil ein Inquiſite zum voraus auf Lügen ſinnen könnte, wenn er alles, was gegen ihn ausgeſagt, oder nicht ausgeſagt iſt, wüßte, in unſern Gerichten nicht immer anzubringen iſt, die überhaupt bey ihrer ſchonenden Langſamkeit auch mehr heimliches angenommen haben. Ich glaube gar wohl, daß ſie ſchon zu Moſis Zeiten geweſen ſeyn mag, deſſen öffentlicher Juſtiz ſie ſo angemeſſen iſt: eine Verordnung davon iſt doch aber nicht vorhanden, ſondern Moſe ſezt die ganze Art des Zeugenverhörs als aus dem Herkommen, oder geſunden Vernunft bekannt, zum voraus.

Daß die Zeugen bey Lebensſtrafen ſelbſt Hand anlegen mußten, und weswegen, iſt ſchon §. 233. geſagt.

§. 300.

§. 300.

Geſchichte von der Suſanna und Daniel (*).

Die ſogenannte Hiſtoria von der Suſanna und Daniel, die wir unter den apocryphiſchen Büchern finden, möchte wahre Geſchichte, oder Fabel ſeyn, ſo iſt ſie doch für das Moſaiſche Recht viel zu jung; denn ſie wird in das babyloniſche Exilium, alſo neunthalbhundert Jahr nach Moſe, in eine Zeit, da der von ihm gegründete Staat ſchon zerſtört, und das Volk zu Babylon unter fremder Botmäßigkeit war, geſezt. Ich würde ſie alſo gar nicht erwähnen, wenn ſie nicht ſo viel ſonderbares von Zeugen hätte, und manche, ſelbſt Lutheraner, die das Buch für apocryphiſch erkennen, ſie als ein Muſter des Moſaiſchen Prozeſſes angeführt, ja wohl gar aus Unkunde aller Rechte des darinn vorkommenden Zeugenverhör als etwas vortrefliches bewundert hätten.

Meiner Meinung nach iſt ſie eine bloße Erdichtung, und noch dazu eine ziemlich junge, aus der Zeit der griechiſchen Herrſchaft über einen großen Theil Aſiens, deren Verfaſſer alſo den Zuſtand der Juden in dem babyloniſchen Elend gar nicht kannte. Denn ich meyne, ſehr deutliche Spuren zu haben, daß ſie urſprünglich griechiſch geſchrieben iſt (**); dieſe Sprache aber war den Juden im babyloniſchen Elend völlig unbekannt, und

(*) Sollte mein Buch Leſer von katholiſcher Religion haben, ſo bitte ich ſie, mich in dem, was ich in dieſem §. ſchreibe, als einen Lutheraner zu betrachten, der die Geſchichte der Suſanna gar nicht für kanoniſch hält: und lieber, wenn ihnen das anſtößig ſeyn ſollte, was ich im folgenden ſchreibe, dieſen §. ganz zu überſchlagen.

(**) Einiges hiervon wird wenigſtens ein Kenner, der den griechiſchen Text unterſuchen will S. 23 – 26. des vierten Theils der orientaliſchen Bibliothek finden: ich habe mir aber ſchon dort vorbehalten, künftig ausführlicher von dieſer Sache zu handeln.

und ward erſt einige hundert Jahr nachher unter den Nachfolgern Alexanders des Großen in Syrien und Egypten, wo viel Juden wohneten, einheimiſch.

Der Anfang der Erdichtung iſt noch ziemlich gut, nur darinn unwahrſcheinlich, daß die Juden in der Stadt Babylon ihre eigene Gerichte haben, und ihr oberſter Richter, Jojakim, der Suſanne ihr Mann, in der Reſidenz ein ſo prächtiges Haus hat: dies ſieht nicht aus, wie man es bey einem eben aus ſeinem Vaterlande weggeführten Volk erwarten konnte, ſondern wie die Juden es viele hundert Jahr nachher zu Babylon gewohnt waren, nachdem ſie beynahe Herren des Landes geworden waren. Doch dies geht mich hier nicht an, denn Erdichtung iſt doch einmal die ganze Geſchichte; allein, ſo bald ſie an gerichtliche Sachen kommt, wird ſie äuſſerſt ſchlecht, und verräth eine ganz unglaubliche Unkunde des Rechts, das bey jeder Nation ſeyn muß, wenn nicht jedes Bürgers Leben und Tod von der bloſſen Kaprice des Richters, noch dazu eines ſich zum Richter aufwerfenden kleinen Jungens, dem einmal das Volk zuhört, abhängen ſoll. Man hat in der Hauptſache zwey Erzählungen; eine, die das Original ſeyn mag, und in der noch nicht alles auspolirt, oder gefüllet iſt, in den ſogenannten 70 Dollmetſchern (*), und die andere, die ſchon viel ausgefeilter, aber auch ergänzter iſt, in

(*) Die Geſchichte der Suſanna nach den 70. muß man ja nicht in den bisherigen Ausgaben der griechiſchen Bibel nach den 70, z. Ex nicht in Bos, oder Breitingers, nicht in irgend einer ſuchen, die vor dem Jahr 1772 herausgekommen iſt, dieſe hatten, wie bekannt iſt, den Daniel und was dazu gehörte, blos nach Theodotions Ueberſetzung; und Daniel nach den 70. war verloren, oder vielmehr in einer römiſchen Bibliothek verborgen. Aus dieſer ward er zuerſt 1772 herausgegeben, 1773 zu Göttingen der bloße Text, 1774 aber der Text mit allen römiſchen Vorreden, Kommentarien, u. ſ. f. im Vandenhoeckiſchen Verlage nachgedruckt. Wer mehr wiſſen will, ſehe die orientaliſche Bibliothek, im vierten Theil Numer 50. nach.

in Theodotions Ueberſezung (*) eines, wie es ſcheint, aus jenem griechiſchen Original überſezten hebräiſchen Buchs. Um der Geſchichte in keinem Stük unrecht zu thun, will ich dieſe lezte zum Grunde legen. Alſo wer nicht griechiſch verſteht, oder die griechiſche Bibel nicht hat, kann in Luthers Ueberſezung nachleſen.

Bis auf den 27ſten Vers iſt, wenn man nur vergißt, daß die Juden damals zu Babylon keine reiche prächtig angeſeſſene Leute waren, alles ziemlich wahrſcheinlich gedichtet, und ſo weit kommt auch noch nichts das Recht, oder den Prozeß betreffendes vor. Allein gleich darauf v. 28. verlangen die beyden Alteſten, die Richter, Ankläger und Zeugen zugleich ſind, doch aber ihr Richteramt ſo lange niederlegen, als ſie jene beiden Aemter verwalten, daß Suſanne vor das Gericht gefodert werden ſoll: ſonderbar! vor ein Gericht, deſſen Präſident ihr eigener Mann iſt. Kann man ſich etwas von allem gewöhnlichen Recht abgehenders denken? Der Mann, der der einzige Beleidigte wäre, iſt nicht Kläger, ſondern ganz andere treten auf, und das, ungeachtet ſeine Frau den Tag vorher ſo öffentlich vor allem Geſinde als eine im Ehebruch betretene bekannt gemacht, und das ganze Haus herzugerufen iſt. Der Mann thut nichts bey der Sache, und es ſcheint, er iſt der einzige in ſeinem Hauſe, der von der Sache nichts gehört, oder ſich nicht darum bekümmert hat, ſo, daß man wirklich allerley Argwohn ſchöpfen könnte: denn welche Frau in ſolchen Umſtänden, als Suſanne geweſen ſeyn ſoll, wird nicht dem Manne ſelbſt von der Bosheit der Ueberfallenden Nachricht geben, ſo bald ſie in das Haus kommt? Und dieſer Mann iſt Richter, freilich ein ſehr unthätiger, und ſo ſehr einer Schlafmütze gleich, daß man ihm beynahe gönnen möchte, das

(*) Dies iſt die, welche man in allen Ausgaben der griechiſchen Bibel vor 1772 findet, und der auch die Vulgata, und Luther in den meiſten Stücken folgen, ob ſie gleich abweichende Leſearten haben.

das ſey geſchehen, was die beiden Zeugen ſagen. Suſanne kommt, und in Begleitung ihrer ganzen Familie; alſo die weiß, wie es ſcheint, die Geſchichte, von der der Mann noch nichts weiß. Bey dem Eintritt der ſchönen Suſanne führen ſich die beiden aufgetretenen Ankläger doch zugleich als Richter auf, und **befehlen**, ihr das Geſicht zu entblöſſen, legen darauf ihr Zeugniß ab, und Suſanne wird zum Tode verurtheilet. Hier iſt nun ſchon unmoſaiſch, und auch unvernünftig, daß die beyden Ankläger zugleich für zwey Zeugen gelten, da doch auſſer dem Ankläger noch zwey Zeugen ſeyn ſollten, denn der Zeuge ſoll ja zwiſchen dem bejahenden Kläger und leugnenden Beklagten den Ausſchlag geben: ganz unwahrſcheinlich iſt es, wenn entweder das jüdiſche Gerichte, oder gar (denn der Ausdruk iſt zweideutig) (*) das umſtehende Volk ein Todesurtheil ſpricht, welches auch ſogleich ohne Beſtätigung einer babyloniſchen Obrigkeit exequirt werden ſoll; ſo viel Recht pflegt man einem zur Strafe ins Exilium geführten Volk nicht zu laſſen. Der Mann bleibt bey dem allen noch die ſtumme und überflüßigſte Perſon, und nicht einmal die Frau wendet ſich an ihn, ob er gleich Präſes des Gerichts iſt, ſondern blos an Gott. Sonderbar iſt es, daß man auch gar nicht unterſucht, wer der Jüngling ſey, der mit ihr zu thun gehabt haben, und entſprungen ſeyn ſoll, ja ſeine Entdeckung durch geſchwinde Vollſtreckung des Urtheils auch aufs künftige unmöglich macht. Kurz, es iſt ein Prozeß, daß man glauben könnte, er wäre nicht wunderlicher zu denken; und doch kommt nun erſt das ungereimteſte.

Ein junger Knabe (παιδάριον νεώτερον) fängt, da ſie zum Tode hingeführet wird, laut an zu rufen: **Ich bin unſchuldig an dieſem Blut.** Das glaube ich wohl, würden wir ihm antworten, und uns um einen Jungen, der ſich erklärt, an dem Todesurtheil keinen Theil zu haben,

(*) ἡ συναγωγή. v. 41.

haben, noch nehmen zu wollen, nicht bekümmern: aber das Volk bleibt ſtehen, und hört eine ziemlich impertinente Strafpredigt von ihm an, deren Beſchluß iſt: **dieſe haben falſch gezeuget.** Eine ſolche Erklärung qualifizirt einen nicht ſonderlich zum Richter: Ankläger könnte er werden, wenn er kein Knabe, ſondern doch wenigſtens ein Jüngling wäre, aber zum Richter müßte man den verbitten, der ſchon zum voraus ſein Urtheil ins Gericht mitbringt, ausſpricht, und dann erſt Verhör halten will. Allein nach Theodotion (denn die 70 laſſen hier einiges aus) ſezt das Volk ihn zum Richter, und er ſey es nun, durch weſſen Beruf er wolle, ſo führt ſich der kleine weiſe Knabe als Richter auf. Gienge das bey uns an, ſo wäre es für einen zum Galgen geführten ein leichtes und bequemes Mittel, wenigſtens Aufſchub zu erhalten, falls er nur einige Freunde hätte; denn man würde doch wohl einen mitleidigen Knaben finden, der für Geld, oder gute Worte ein Daniel würde. Er befielt, die Zeugen von einander abzuſondern: alſo, ſo viel Menſchenverſtand, jeden beſonders und über Umſtände zu vernehmen, hätte das Gericht nicht gehabt, und den vornehmen Verwandten der Angeklagten, die ſie ins Gericht begleitet hatten, war auch nicht beygefallen, darauf zu dringen. Wozu waren ſie denn doch wohl mitgegangen, wenn ſie nicht ſo viel thun wollten?

Auf Unpartheilichkeit ſcheint der affektvolle kleine Richter nicht viel Anſpruch zu machen, hat ſein Urtheil ſchon zum voraus fertig, und fängt das Verhör des erſten Zeugen mit den Worten an: **Alter Böſewicht, jezt ſollen dir deine Sünden auf den Kopf kommen! Du haſt Unſchuldige verurtheilt, Schuldige losgeſprochen u. ſ. f.** Eine ſolche Anrede mußte wohl jeden Zeugen aus der Faſſung bringen, ſo daß er kaum ſelbſt wußte, was er antwortete. Einen Beklagten ſo anzureden, iſt doch, Gottlob! in Deutſchland nicht erlaubt, und wenn es geſchähe, dürfte er wohl

wirklich weiter nichts verlangen, als die Anrede zu Protokoll zu nehmen, und dann dazu ſetzen: einem ſolchen Richter brauche er nicht zu antworten. Aber wer gar den Zeugen ſo anredete: **alter Böſewicht, wie oft magſt du wohl gelogen haben? Es ſoll dir jezt auf den Kopf kommen!** der ſchiene wirklich dem Beklagten nur durchhelfen, und den Zeugen abſchrecken zu wollen.

Nun die Frage ſelbſt, die abgeſchmakteſte, die geſchehen konnte: **unter was für einem Baum haſt du ſie beyſammen angetroffen?** In der That nichts zur Sache thuend, und blos ausgeſonnen, den Zeugen konfus zu machen. Wäre kein kleiner Junge, ſondern der entſprungene Jüngling ſelbſt Richter geweſen, ſo hätte er nicht unverſchämter fragen können. Wer ein Paar Leute in der Poſitur anträfe, würde auf ſie, und nicht auf den Baum ſehen, und vielleicht ſo wenig bemerken, was für ein Baum es war, als ein anderer Zeuge des Ehebruchs, von was vor Holz das Bette geweſen ſey. Die Frage; wie ſahe der Jüngling aus, der mit ihr zu thun hatte, war er groß oder klein, von welcher Farbe ſein Kleid, zeiget mir im Garten den Ort, wo ihr ſelbſt ſo verborgen ſtandet, daß ihr ſie belauren konntet, wäre doch ſchiklicher geweſen.

Zum Unglük fällt die Antwort, und dies um den Knaben eine Paronomaſie (*) anbringen zu laſſen, noch um

(*) Die Paronomaſie iſt blos griechiſch, zwiſchen σχῖνοι, und σχίζω, und das hatte ſchon Porphyrius bemerkt, wie wir aus Hieronymi Vorrede zu ſeiner Erklärung Daniels wiſſen: Hieronymus antwortete ganz recht, der Einwurf gehe Daniel gar nichts an, denn die ſogenannte Geſchichte der Suſanna und Daniel ſtehe nicht im Hebräiſchen, gehöre auch ſelbſt im Griechiſchen nicht zum Propheten Daniel, ſondern ſey ein Stük desjenigen Buchs, welches Habakuk, dem Sohn Jeſu, vom Stamm Levi, zugeſchrieben werde. Er ſelbſt, Hieronymus, wendet auch dieſe griechiſchen Paronomaſien zum Beweis an, daß das Buch nicht ächt, ſondern in ſpäterer Zeit erdichtet ſey.

um einen Grad unwahrſcheinlicher aus: ὑπὸ σχῖνον, d. i. nicht, wie Luther überſezt, unter einer Linde, ſondern, **unter einem Maſtixbaum.** Der Maſtix hat ſein Vaterland auf der Inſel Chio, und iſt ehedem in Aſien ſo fremd geweſen (*), daß er nicht einmal einen einheimiſchen hebräiſchen, arabiſchen, ſyriſchen, chaldäiſchen Namen hat, ſondern Araber und Chaldäer ihn von den Griechen borgen, ja daß ſelbſt an dieſem Orte die orientaliſchen Ueberſezer nicht einmal verſtehen, was σχῖνος heißt, ſondern einen Baum nennen, wie er ihnen einfällt, der eine Araber aber gar das griechiſche σχῖνος beybehält (**) und ſehr unvollkommen mit arabiſchen Buchſtaben *Al-Schakin* ausdrükt. Alſo ein Baum wird genannt, den man vermuthlich zur damaligen Zeit in Babylon noch nicht hatte: wenigſtens ein ſo ſeltener, daß der Zeuge ſich leichter mit der Unwiſſenheit, und Unkunde der exotiſchen Geſchichte des Pflanzenreichs hätte entſchuldigen, als den gefährlichen Namen nennen können. — Die Antwort des immer Parthei nehmenden Richters iſt: **gut! du haſt auf deinen eigenen Kopf gelogen: der Engel des Herrn wird dich mitten entzwey ſchneiden:** (dich entzwey ſägen.)

Nun wird der andere Zeuge vorgefodert, und mit eben ſo wenig auch nur Schein der Unpartheilichkeit gleich als Lügner und Schuldiger auf das gröbſte angeredet: **du Kananiter und kein Jude! die Schönheit hat dich gereizt, und böſe Luſt dich verführt:** (der kleine Knabe weiß doch auch ſchon von böſer Luſt zu reden, ſo gar nach den 70 weiß er, daß ſie

 nicht

(*) Hoffentlich wird niemand ſagen, σχῖνος, wachſe nach Diodoro Siculo B. II. Kap. 49. in Arabien. Wer den Einwurf machte, darf nur Weſſelings Ausgabe zu Hülfe nehmen.

(**) Mehr hiervon, und überhaupt von σχῖνος wird man künftig in meiner Ausgabe von Celſii hierobotanicon finden: hier iſt der Ort nicht, philoſophiſche, oder in die Naturgeſchichte gehörige Fragen auszuführen.

nicht lange daurend iſt, nennet ſie, eine **kleine**, oder kurze böſe Luſt, und räth die Geſchichte, als wenn er dabey geweſen wäre: ein kleiner Knabe iſt es, ſonſt dächte man wohl, er wäre der entſprungene Jüngling, aber der konnte ſich nicht gleich ſo klein machen. Wirklich ich habe auch keinen Verdacht auf den, ſondern wundere mich nur über die ungeſchikte Erdichtung.) **So habt ihr es mit den Iſraelitiſchen Töchtern** (von den zehn Stämmen) **gemacht, und die waren euch aus Furcht zu Willen; aber die Tochter Juda** (die iſt Stammes wegen ſchon unſündlicher und keuſcher) **litt euren Frevel nicht.** Nun wieder die verfängliche, nach einer ſolchen Anrede den beſten Zeugen verwirren könnende Frage: **unter was vor einem Baum haſt du ſie beyſammen angetroffen?** Man ſollte doch denken, einer von beiden Zeugen würde ſo klug ſeyn, zu antworten: des Umſtandes weiß ich mich nicht zu entſinnen, ich ſahe ſonſt ſo viel, daß ich auf den Baum nicht Acht geben konnte. Nein, er fällt auch in die Schlinge, und ſagt: **unter einer Stein-Eiche** (*) aber wieder ſo, daß er dem jungen Richter zu einer ſchönen griechiſchen Paronomaſie hilft, denn der antwortet: **gut! du haſt auf deinen eigenen Kopf gelogen, der Engel Gottes mit dem Schwerdt ſoll dich mitten durchſpalten.** (πρίσαι σε μέσον, oder nach den 70. ἵνα καταπρίσῃ σε.)

Nun ſollen die beiden Richter überführt ſeyn, daß ſie falſche Zeugen ſind, und werden als ſolche, ohne auch nur eine Verantwortung zu hören, durch ein allgemeines Geſchrey zum Tode verurtheilt, und das Urtheil vollzogen. Nach den 70. übernimmt der Engel des Herrn ſelbſt einen Theil der Exekution: das Volk wirft ſie von einer Höhe in ein Thal herab (etwas dergleichen, als die Juden bey der Steinigung erdichten (**) und der

(*) ὑπὸ πρῖνον.

(**) Meines ſel. Vaters Diſſertation de poenis capitalibus S. Scr. §. 2.

der Engel des Herrn wirſt Feuer durch ſie hindurch, welches lezte wieder eine griechiſche Paronomaſie beym Ariſtophanes (*) zum Grunde haben mag.

Aus dem Lande, in dem ein ſolcher Prozeß wäre, möchte jeder, dem ſein Leben lieb iſt, entfliehen; und wer das Moſaiſche Recht damit beſchenken wollte, würde ihm das ärgſte nachſagen.

§. 301.

Vom Eide.

Der Eid war wie im Briefe der Hebräer (**) bemerkt wird, **das Ende alles Haders**, oder der lezte Beweis der Wahrheit, mit dem man ſich im Gerichte beruhigen mußte. Es ſcheint, er iſt leichter zu deferiren und häufiger geweſen, als bey uns. In dem 2 B. Moſ. 22, 9—11. 3 B. Moſ. 6, 2. 3. erwähnten Fällen, wegen Diebſtals, verleugneten Depoſiti, oder Gefundenen, Schuldfoderung, abgeleugneten Verſprechens, würde er zwar auch in unſern Gerichten zugeſchoben und auferlegt werden können, wenn die Klage nicht peinlich, ſondern blos civil iſt; allein, es erfodert doch noch gewiſſe Umſtände, von denen wir im Moſaiſchen Recht nichts finden. Aber der Reinigungseid, den der Mann der Frau auflegen konnte, §. 263. hat in unſerm Recht ſeines gleichen nicht, und erwecket die Vermuthung, daß auch in andern peinlichen Fällen der Reinigungseid etwas leichter, als bey uns, gefodert werden konnte.

Wie einer, der den Eid für unerlaubt gehalten hätte, bey einem ſolchen Recht hätte beſtehen können, iſt nicht wohl abzuſehen; bey uns wird er zwar auch bisweilen einen Prozeß, in dem er Recht hat, verlieren; allein dort wäre nicht blos ſein Vermögen in einer viel häufigern

(*) πρίνος ἐμπρησθείς.
(**) Hebr. 6, 16.

Gefahr geweſen, ſondern auch ſein Leben. In der Willkühr der Frau, auf deren eheliche Treue der Mann einen noch ſo ungegründeten Verdacht warf, ſtand es nicht, ob ſie den Reinigungseid ſchwören wollte. Moſes ſezt alſo die Rechtmäßigkeit des Eides als unbezweifelt zum voraus, und ſtellet ſich unter ſeinen Bürgern keinen ſo ſchwachen vor, als wir jezt häufig wegen einer unrecht verſtandenen Stelle der Bergpredigt haben, der den Eid überhaupt für ſündlich gehalten hätte. In der That war auch ein ſolches irrendes Gewiſſen in einem Staat, dem Gott ſelbſt die bürgerlichen Geſetze gegeben, und den Eid verordnet hat, nicht wohl möglich: bey uns iſt er gemeiniglich daraus entſtanden, daß Lehrer zu ungelehrt, wenigſtens der Grundſprachen zu unkundig geweſen ſind, gewiſſenhaften Irrenden ihren Irrthum gründlich zu benehmen. Einige Stücke der Moral ſind im alten, ſo wie wieder andere in dem neuen Teſtament vollſtändiger und deutlicher abgehandelt: zu jenen gehört die Lehre vom Eide; allein das alte Teſtament verſteht mancher Lehrer beynahe gar nicht. Der Zweifel war aus der Bergpredigt genommen, deren Auslegung wirklich mehr eigentlich Rabbiniſche Gelehrſamkeit erfodert, als irgend eine Stelle des ganzen alten, oder neuen Teſtaments; weil ſie ſich mit Beſtreitung gewiſſer damals bekannter Phariſäiſcher Irrthümer beſchäftiget, alſo nicht verſtanden werden kann, wenn man dieſe Irrthümer nicht weiß. Sahe nun ein Ungelehrter ſie als die deutlichſte Quelle der Moral an, die er ohne Hülfe eines Gelehrten verſtehen könnte, und wohl wirklich ohne allen menſchlichen Kommentarium ſo verſtehen müßte, wie ſie ihm vorkam, oder fragte er einen Lehrer, der zwar predigen gelernt hatte, aber die Bibel nicht im Grundtext und mit philologiſcher Kenntniß verſtand, ſo geſchahe was gemeiniglich zu geſchehen pflegt, Mangel derjenigen Gelehrſamkeit, die zum Verſtehen des principii cognoſcendi der chriſtlichen Religion unentbehrlich iſt, wird die Quelle ſolcher Irrthümer, die wohl zulezt gar das gemeine Weſen intereßiren.

Hat

Hat Moſes ſeine Geſetze auf göttlichen Befehl gegeben, ſo kann der Eid, der noch dazu bisweilen von ihm und andern Propheten als ein Gottesdienſt angeſehen wird, weil er eine mit Bekenntniß der Allwiſſenheit, Oberherrſchaft, Wahrhaftigkeit und Gerechtigkeit Gottes verknüpfte Anrufung Gottes, oder Gebet zu ihm iſt, unmöglich an und für ſich ſündlich ſeyn. Es wäre kein geringer Nutzen des Moſaiſchen Rechts, wenn er das Gewiſſen einiger Irrenden über dieſe Frage beruhigte: ſie werden bald unten noch mehr davon finden.

Wem das Moſaiſche Recht als zu verſchwenderiſch mit dem Eide, und nicht ſorgfältig genug, Meineide zu verhüten, vorkäme, der wird vielleicht im 256ſten §. ſchon einiges zur Beantwortung finden; ein noch ehrliches, religiöſes, Rache der Gottheit glaubendes Volk, das manche nachher erdachte Ausflüchte noch nicht kannte, hatte weniger Vorſorge des Geſezgebers nöthig, den Meineid zu verhüten, ſonderlich wenn Gott, wie er verſprochen hatte, wirklich ſeine Theokratie übte, und durch ſeine Providenz Rächer der Meineide ward; auch war die dort beſchriebene Möglichkeit, den Eid ohne eigentliche Infamie zurük zu nehmen, ein Kunſtſtük der geſezgebenden Klugheit, den Meineid, der einem doch vermuthlich nicht half, weil das Gewiſſen nicht ruhete, bis er zurükgenommen war, zu verhüten. Wir haben wenigſtens hier dem Moſaiſchen Recht nichts vorzuwerfen, ſondern höchſtens nur die Gattungen des Eides, der verſchwendet wird, umgetauſcht. Mit Zeugen- oder Reinigungseiden, und überhaupt mit dem Eide über Fakta, (aſſertorio) gehen wir wegen der Lehre Auguſtini vom Seelenmord ſparſam um; aber verſprechende Eide haben wir viel mehrere, als nöthig und nüzlich ſind, was für Dienſteide, die zu viel in ſich faſſen, und deswegen zur Eidvergeſſenheit gewöhnen! bloße Zerimonieneide, in denen vieles ſtehet, das man nie zu halten gedenkt, z. Ex. manche Promotionseide auf Univerſitäten; Reli-

gionseide, auch bey ſolchen, die die Religion nicht leh- ren ſollen, bisweilen bey ganz niedrigen Stadtbedienten, und wohl auf Bücher, die der Schwörende nicht ein- mal dem Titel nach kennet! Dies kann mehr zum Ver- derb der Moral beytragen, als die gerichtlichen Eide über Fakta.

§. 302.

Einiges von den Zeremonien des Eides.

Wegen der Art und Weiſe, den Eid abzulegen, iſt noch einiges zu merken.

Ordentlich ſprach im Gerichte, oder ſonſt bey feyer- lichen Eiden, der Schwörende nicht ſelbſt die Eidesfor- mel aus, ſondern hörte ſie an, und was er darauf ant- wortete, war Eid, ja ſelbſt ſein Stillſchweigen von einer Sache, die er wußte, und darüber er als Zeuge befragt ward, ward wie Meineid gerechnet; allenfalls ſagte er noch nach angehörtem Eide, Amen! Amen! und ge- nehmigte dadurch die vorgeſprochenen Flüche. Man ſiehet dies ſchon genug aus den beiden §. 256. (*) und 257. angeführten Stellen 3 B. Moſ. 5, 1. Sprüchw. 29, 24. desgleichen aus der umſtändlichen Beſchrei- bung des wegen Ehebruchs angenommenen Reinigungs- eides 4 B. Moſ. 5, 16—25. (§. 263.) wo der Prie- ſter den Eid und die Flüche vorſagt, die Frau aber nicht nachſpricht, ſondern blos Amen! Amen! antwortet. Auch 1 Kön. 8, 31. ſpricht derjenige die Flüche des Eidſchwurs gegen den andern aus, der ihm den Eid zuſchiebt; denn buchſtäblich heißen die Worte: wenn ſich jemand an ſeinem Nebenmenſchen verſün- diget hat, und dieſer den Fluch gegen ihn aus- ſpricht, ihn zu beſchwören u. ſ. f. So gar das Verbum, ſchwören, (*Niſchba*) iſt ein Paßivum, und heißt eigentlich, *adjurari*, beſchworen werden, ſich

(*) S. 160. 167. des fünften Theils.

ſich beſchwören laſſen, von *Hiſchbia*, *adjuravit*. Man ſiehet hieraus, daß Chriſtus einen eigentlichen Eid im Gerichte geſchworen hat, wenn er Matth. 26, 63. 64. auf die Frage des Hohenprieſters: **ich beſchwöre dich bey dem lebendigen Gott, daß du uns ſageſt, ob du Chriſtus biſt?** antwortet: er ſey Chriſtus; und ſo kann er wohl ſchwerlich in der Bergpredigt den Eid überhaupt haben verbieten wollen.

Das vorhin genannten **Amen!** (lateiniſch möchte ich es, *firmum*, *ratum*, überſetzen) iſt an und für ſich kein Eid, wie ſich manche Ausleger des Neuen Teſtaments lächerlich genug einbilden, und dadurch Chriſtum unaufhörlich, wo niemand einen Eid verlangt hatte, ſchwören laſſen (*): ſondern es wird blos dann ein Eid, wenn es nach Vorleſung der Adjuration, d. i. der Flüche des Eides, ausgeſprochen wird, ſo wie 4 B. Moſ. 5, 22. oder 5 B. Moſ. 27, 15—26. Lächerlich iſt wirklich der Fehler, der auf beiden Seiten begangen wird: der eine bildet ſich ein, Chriſtus habe allen Eid verboten, und der andere läßt ihm den Mund ſtets mit Eiden übergehen.

Die feyerlichſten Eide geſchahen bey Opfern, die der den Eid abnehmende zerlegte, ſo, daß der Schwörende durch die zerlegten Opferſtücke hindurch gehen mußte, mit der ausgeſprochenen, oder darunter verſtandenen Verwünſchung: **Gott ſolle dem Meineidigen eben das thun, was an dem Opfer geſchehen ſey, oder ſo viel mehr ihn ſtrafen, als er mächtiger ſey.** Ich führe dies nicht aus, ſondern verweiſe blos auf die 209te Anmerkung zur **Erklärung des Briefes an die Hebräer.** Der Reinigungseid wegen Ehebruchs geſchahe auch bey einem Rügeopfer.

Hiervon

(*) Wo im griechiſchen ἀμὴν ſtehet, und im deutſchen, wahrlich ich ſage euch, überſezt iſt.

Hiervon hatte auch der Eid den Namen, deſſen Etymologie man (eine bey juriſtiſchen Wörtern ſeltene Sache) nachſpüren kann. Weil in alten Zeiten bey ſieben Opferthieren von Schaaf- oder Ziegenvieh geſchworen zu werden pflegte (*), Schibâ heißt ſieben, ſo hieß, *Schebua*, (Siebenung) ein Eidſchwur, *Hiſchbia*, (er hat geſiebenet), er hat jemanden beſchworen, d. i. den Eid von ihm genommen, und *Niſchba* (er iſt geſiebenet worden) er hat geſchworen.

Die Folge hiervon war, daß der Eid eine gewiſſe beſondere Verhältniß gegen den Tempel hatte, daher auch Salomon im Einweihungsgebet des Tempels 1 Kön. 8, 31. 32. ſagt: **wenn ſich jemand an ſeinem Nebenmenſchen verſündiget hat, und dieſer ihm darüber den Eid zuſchiebt, und der Eid vor deinem Altar in dieſen Tempel kommt**, (das iſt, vor deinem Altar abgelegt wird) **ſo höre du es thätig im Himmel, und richte deine Unterthanen, ſo, daß du den Schuldigen verurtheileſt, und ihm ſein Thun auf den Kopf kommen läſſeſt, den Unſchuldigen aber losſprichſt, und es ihm nach ſeiner gerechten Sache ergehen läſſeſt**; und David, wenn er im 15ten Pſalm beſchreiben will, wie die Bürger Jeruſalems, die dem Heiligthum ſo nahe wohnen, beſchaffen ſeyn ſollen, **wer den Eid hält, auch wenn er ihm nachtheilig iſt.** Pſ. 15, 4.

Auch das wird man nun verſtehen, was Chriſtus Matth. 23, 20. ſagt, wenn er den Eid eines beym Altar ſchwörenden als verbindlich vorſtellen will, er ſchwöre, nicht etwan, wie man erwarten möchte, bey dem Gott, deſſen Altar es ſey, ſondern **bey dem Altar, und dem, was auf dem Altar ſey.** Eine grammatikaliſch-richtigere Erklärung des Eides beym Altar kann nach hebräiſchen Sitten nicht gegeben werden, als dieſe.

(*) 1 B. Moſ. 21, 28—31.

§. 303.
Jüdiſche Schikane ſpäterer Zeiten wegen gewiſſer Eide, welcher in der Bergpredigt widerſprochen wird.

Zwar nicht zum Moſaiſchen Recht, ſondern zu ſpät entſtandenen Misbräuchen und Verdrehungen, gehört eine zur Zeit Chriſti ſehr gewöhnliche Schikane, durch die auch die Juden bey den Römern wegen unzuverläſſiger Eide einen ſehr übeln Namen erhalten haben: weil ſie aber doch mancher, dem daran gelegen iſt, hier ſuchen möchte, und ſie wirklich auf einer Misdeutung der Stelle 2 B. Moſ. 20, 7. beruhet, will ich das nöthigſte von ihr ſagen.

Man wird ſich aus §. 256. erinnern, daß die Iſraeliten nicht blos bey dem Namen Gottes, ſondern auch wohl bey dem Könige, (wenn ſie nemlich einen hatten) dem Tempel, dem Altar, den heiligen Städten, ſchworen. Befohlen hatte dies Moſes nicht, aber auch nicht verboten, und die Sache konnte ganz unſchuldig ſeyn, auch bisweilen eine bald zu bemerkende fromme Abſicht haben. Schwur man bey dem Könige, ſo konnte es entweder eine bloße bürgerliche Betheurung ſeyn: **ſo hoch ich den König ſchätze, ſo theuer verſichere ich dies**: oder ein eigentlicher Eid: **wenn ich jezt falſch ſchwöre, ſo müſſe Gott den König ſtrafen.** Auf die eine, oder andere Weiſe war eben nicht viel Beſorgniß, daß dieſe es ſey Betheurung, oder Eid, bey Unwahrheiten gebraucht werden würde, weil dies im Orient als ein Verbrechen der beleidigten Majeſtät angeſehen wird. In das Moſaiſche Recht gehört die Sache eigentlich nicht, weil Moſes keinen König einſezt: bey den Iſraeliten aber ſcheint dies zur Zeit Davids nicht blos Betheurung, ſondern eigentlich Eid geweſen zu ſeyn, bey dem man zum voraus ſezte, daß uns nichts ſo theuer ſey, als das Wohl des Königes, und Gott uns nicht empfindlicher ſtrafen könne,

als

als wenn er es dem Könige unglüklich gehen lieſſe, alſo ein Eid von ohngefähr der Art, als wenn man in einer harten Eidesformel nicht blos ſich ſelbſt, ſondern auch Kinder und Kindeskinder verwünſcht. Der Ausdruk Pſ. 63, 12. **wer bey dem Könige geſchworen hat, wird ſich rühmen** (weil es nemlich dem Könige glüklich gehet, und dadurch Gott ſeinen Eid als wahr zu legitimiren ſcheint) **denn der Mund der Lügner iſt verſtopft**, führt auf eine ſolche Auslegung: und ſo war es am Ende ein Eid bey Gott, der den König im Fall meines Meineides ſtrafen ſollte. Eide bey dem Himmel, Tempel, heiligen Städten (*), in denen Gott wohnete, waren Eide bey Gott, nur daß anſtatt des Namens Gottes etwas genannt ward, darinn er wohnete, und dies lezte konnte in einer frommen Abſicht und aus Ehrfurcht geſchehen, weil man ſich ſcheuete, den Namen Gottes auszuſprechen, wovon man bey Philo (**) eine merkwürdige Stelle findet, die wenigſtens

(*) Auſſer der Stelle Pſ. 139, 20. **die bey deinen Städten Meineide ſchwören**, findet man ein Beyſpiel dieſer Eide, nur eins bey Städten, die Gott nicht erkannte, ſondern die blos der Aberglaube, oder gar der Bilderdienſt ihm geweihet hatte, Amos 8, 14. **die bey der Schuld Samariens ſchwören, und ſagen: ſo wahr dein Gott lebet, Dan! und bey der Wallfahrt nach Beerſaba.**

(**) Sie findet ſich gleich im Anfang des Buchs *de ſpecialibus legibus*, und beruhet auf einer unrichtigen Erklärung des zweiten Gebots, welches der des Hebräiſchen nicht ſonderlich kundige Philo aus dem griechiſchen, οὐ λήψῃ τὸ ὄνομα Κυρίου τοῦ θεοῦ σου ἐπὶ ματαιῳ von unnützer und vergeblicher Ausſprechung des Namens Gottes verſtand. **Das bloße Wort des Tugendhaften ſey ein Eid! eben ſo feſt, unverbrüchlich und wahrhaftig! Sollte aber die Nothwendigkeit auch ſchlechterdings einen Eid erfodern, ſo ſchwöre man bey Vater und Mutter, falls ſie noch leben, bey ihrer Geſundheit und hohem Alter, und, wenn ſie todt ſind, bey ihrem Andenken: denn ſie ſind das Bild der göttlichen**

Schö-

ſtens die Denkungsart mancher egyptiſchen Juden der damaligen Zeit ausdrücket. Der Eid, **beym Altar**, iſt vorhin erklärt.

Dieſer Eide wurden bey den Morgenländern ſehr viele. Die Araber haben ihrer ſogar eine Menge poetiſche, die Muhammed in manchen Kapiteln ſeines Korans auf eine lächerliche Weiſe anbringt. Nachdem er ſich einmal hat weismachen laſſen, er ſey ein unnachahmlicher Dichter, (welches auch die Muhammedaner auf ſein Wort glauben, ob man es gleich ſelten fühlt) will er für dieſen Namen voll thun, und einige Kapitel mit den Wörtern, die bey andern Poeten für ſchön gehalten wurden, es auch einzelner geſezt und im Zuſammenhange waren, aus-

---

Schöpfungskraft, da ſie dem, was nicht war, das Daſeyn gegeben haben. (Er will hierauf, Jakob habe 1 B. Moſ. 31, 53. bey ſeinem Vater Iſaak geſchworen, ſtellet den zum Exempel vor, und fährt fort:) Auch die muß man loben, die, wenn ſie zum Eide gezwungen ſind, anſtehen, zaudern, inne halten, und dadurch nicht blos den Zuſchauern, ſondern auch denen, die ſie zum Eide nöthigen, Furcht einprägen: wenn ſie nemlich das B e y — — B e y — ausgeſprochen haben, nennen ſie weiter keinen Namen, und brechen ſo ab, daß auch ohne weitere Ausſprechung des Namens deutlich genug iſt, bey wem ſie ſchwören. Man ſetze auch allenfalls anſtatt des höchſten und erſten Grundweſens, anderer verehrungswürdiger Weſen Namen hinzu, nenne Erde, Sonne, Sterne, Himmel, und die ganze Welt, denn dieſe ſind älter, als das menſchliche Daſeyn, und werden ohne zu altern nach dem Willen ihres Werkmeiſters Ewigkeiten hindurch beſtehen. Anſtatt deſſen ſind aber einige ſo leichtſinnig, daß ſie mit Uebergehung alles Geſchaffenen ſogleich den Werkmeiſter und Vater aller Dinge nennen, u. ſ. f. Gutgemeint iſt die Moral, ſehr Platoniſch, aber nach Moſis Geſchmak wäre ſie nicht geweſen, denn das Schwören bey Sonne, Mond, und Sternen gränzt zu nahe an Abgötterey, ob es gleich hier eine beſſere Auslegung bekömmt. Schwören iſt ihm Gottesdienſt, Gebet zu Gott, (5 B. Moſ. 6, 13. 10, 20.) warum ſollte man dabey den Namen Gottes nicht nennen?

ausſchmücken: weil er ſie nun nicht anders anzubringen weiß, ſo ſchwört er: bey den Steine ſtreuenden Winden, bey den Berge zerbrechenden Winden, bey den voranlaufenden Pferden, und was dergleichen mehr iſt, bisweilen gar, ohne dazu zu ſetzen, was er beſchwöret. Unter dieſen poetiſchen Eiden, auch wohl unter den im gemeinen Leben gebräuchlichen, ſonderlich den Schwüren der Verliebten, mögen manche geweſen ſeyn, die gar nicht Eide bey Gott, ſondern eine bloße Nachahmung der bürgerlichen Adjuration waren, von der man 1 Sam. 11, 7. ein Beyſpiel findet. So gut dort nicht Gott zum Rächer über die Rinder deſſen, der nicht zum Heer kommt, angerufen, ſondern gedrohet wird, das übrige Volk werde die Rinder des ausbleibenden zerſtücken: ſo gut mag auch Hohelied 2, 7. ich beſchwöre euch, ihr Töchter Jeruſalems, bey den Rehen und Hirſchen auf dem Felde, daß ihr ſie nicht aufwekt, weiter nichts heiſſen, als, ich will, wenn ihr ſie aufwekt, das Lieblingsreh, an dem ihr eure Luſt habt, tödten. Dies waren zum Theil wohl ſpashafte Schwüre, die uns weiter nicht angehen; auch verſteht ſich von ſelbſt, daß ernſthaftere Betheurungen, die dem andern ein Recht gaben, mich zu ſtrafen, oder zu verachten, wenn ich die Unwahrheit ſagte, vom eigentlichen Eide unterſchieden werden müſſen. Zu dem kehren wir nun wieder zurük. Er unterſcheidet ſich dadurch, daß er Gott zum Rächer anruft, ſein Name mag nun ausdrüklich genannt, oder des Reſpekts wegen ausgelaſſen, oder ſtatt deſſen etwas Gott heiliges, darunter Gott per metonymiam verſtanden wird, genannt, oder eine Sanktion beſtimmet werden, die nicht der andere, mit dem ich rede, ſondern allein Gott zu vollziehen ein Recht hat.

Wegen dieſer Eide gieng nun unter den Juden zu Chriſti Zeit eine Moral im Schwange, die zwiſchen dem, was Eid und nicht Eid war, einen ſo feinen Unterſchied

machte,

machte, daß der unangelernte ihn wirklich nicht zu errathen, oder auch nur etwas davon zu vermuthen im Stande war, und dadurch der Jude einen andern, der glaubte, er höre ihn aufs allerheiligſte ſchwören, aufs ſchändlichſte betrügen konnte. Wer ſollte z. Ex. nicht denken, der Jude meine es ernſtlich, wenn er bey dem Tempel ſchwor? Aber das war nach ſeiner Moral ein Nichts, gar nicht geſchworen, denn die Steine des Tempels waren nicht geheiliget. Die böſe Moral hatte ſo ſehr das ganze Blut der Nation infizirt, daß auch Auswärtige ſie ihr vorwerfen:

Ecce negas, iuraſque mihi per templa tonantis:
Non credo! Iura uerpe per Anchialum.
Martialis l. XI. epigr. 95.

Ich will dieſe Moral nicht aus Stellen der Rabbinen beſchreiben, weil ſie ſchon von andern genug geſammlet, hier zu weitläufig, und doch zu meinem Endzwek zu jung ſind, da es mir hauptſächlich auf die Zeit, in der Chriſtus lebete, ankommt: ich will alſo, was gewiſſe Moraliſten unter den Juden damals lehreten, lieber aus ſeinem eigenen Munde nehmen, und es mit ſeinen Widerſprüchen anführen. Wer Stellen der Rabbinen haben will, leſe die gelehrteren Kommentatores bey Matth. 5, 33—37. 23, 16—22. oder das, was Wetſtein aus ihnen geſammlet hat, denn bey ihm findet man es ziemlich beyſammen.

Alſo Chriſtus ſelbſt erzählt einige Proben von der Moral, der er zu widerſprechen nöthig findet. Matth. 23, 16—22. Die von ihm getadelten Phariſäer ſagten: **Wer bey dem Tempel ſchwöre, ſey dadurch nicht verbunden, wohl aber, wer bey dem Golde des Tempels ſchwöre.** Der Unterſchied war ſehr paradox, und keiner, der da ſchwören hörte, konnte ihn errathen, wenn er nicht in der ganzen Schelmerey eingeweihet war: er mußte natürlicher Weiſe eben das denken, was Jeſus entgegen ſezt: **der Tempel, der**

das Gold heilige, ſey mehr, und gehöre Gott noch näher zu, als das Gold. Der raſinirte Entſcheidungsgrund der Phariſäer war, das Gold ſey geheiliget, die Materialien des Gebäudes aber nicht. Ferner ſagte der Phariſäer, wenn jemand bey dem Altar ſchwöre, ſo ſey es kein Eid, aber der Schwur bey dem Opfer verbinde; nemlich wiederum, weil das Opfer geheiliget war, die Steine des Altars aber an und für ſich nur gemeine Steine ſind. Mit gleichem Recht wendet Jeſus ein: der Altar, der das Opfer heilige, ſey mehr als das Opfer, und legt darauf den unwiderſprechlichen Saz zum Grunde: wenn ich zu ſchwören ſcheine, und die Redensarten des Schwörenden gebrauche, ſo müſſen meine ſonſt vielleicht vieldeutigen Worte in dem Sinn genommen werden, den ſie in einem Eide zu haben pflegen, z. Ex. wenn ich den Himmel nenne, ſo kann das ſonſt freilich vielerley bedeuten; es könnte im phyſikaliſchen Verſtande der Himmel ſeyn, d. i. entweder die uns blau vorkommende Atmosphäre, oder die uns unbekannte Materie, die die entferneteren Gegenden über uns füllet, und die bey den Alten Aether hieß, wo weder die eine, noch die andere Gott iſt. Allein, wenn ich ſchwöre, bey dem Himmel, ſo verſteht mich jeder, als betrachtete ich den Himmel in ſeiner Verhältniß gegen Gott, etwan als die Wohnung Gottes, oder auch den Thron Gottes, und glaubt, ich unterlaſſe nur aus Ehrfurcht den Namen Gottes ſelbſt auszuſprechen, und nenne den Thron Gottes mit Inbegrif deſſen, der auf dem Thron ſitzet: ich habe alſo, wenn die Worte ehrlich und grammatikaliſch ausgelegt werden ſollen, bey Gott geſchworen. Eben ſo, behauptet er, wenn jemand bey dem Tempel ſchwöre, ſo ſey das nicht bey den Steinen, und

andern Materialien, aus denen der Tempel beſtehet, ſondern bey dem Gott, der in dem Tempel wohnet: und wer bey dem Altar ſchwöre, verſtehe auch nicht die bloßen Steine, ſondern in ſo fern ſie Altar ſind, und darauf geopfert wird, er ſchwöre alſo bey dem Altar und dem, was darauf iſt, eben einen ſo feyerlichen und verbindlichen Eid, als gerade der allerſolenneſte war, wenn bey dem Eide ein Opfer gebracht ward, durch deſſen zerlegte Stücke man durchhingieng. (§. 300.) Eine ſehr vernünftige Auslegung, ohne die man nie des andern Worte bey einem Pakto mit einiger Sicherheit verſtehen, ja nicht einmal, wenn er den Namen Gottes ſelbſt bey dem Eide nennete, gewiß ſeyn konnte, ob er ohne reservatione mentali einen Eid ſchwöre; denn die Sylben konnten ja noch wohl eine andere Bedeutung haben.

Die Phariſäer hingegen gründeten ihre ſpizfindige Moral auf die Worte des zweyten (oder dritten) Gebots: Du ſollſt den Namen Jehova deines Gottes nicht zu Beſtätigung einer Unwahrheit ausſprechen; denn Jehova wird den nicht ungeſtraft laſſen, der ſeinen Namen bey Unwahrheiten ausſpricht. 2 B. Moſ. 20, 7. Alſo, ſchloſſen ſie, iſt es kein Eid, und Gott wird die Unwahrheit nicht ſtrafen, wenn ich nur nicht den Namen Gottes, oder, wie ſie willkührlich genug dazu ſezten, einer Gott geheiligten Sache ausſpreche. Eher hätten ſie ſchlieſſen können, entweder: das iſt kein Eid, wobey nicht der Name, Jehova, ausgeſprochen wird; und denn hätten ſie beynahe gar keine Eide gehabt, weil ſie ſich ein Gewiſſen daraus machten, ihn anders, als bey groſſen Feyerlichkeiten auszuſprechen; oder, alle Eide ſeyn verboten, und dem Göznedienſt gleich geſchäzt, in denen nicht der Name des wahren Gottes ausdrüklich genannt wird; und dabey hätten ſie noch 5 B. Moſ. 6, 13.

 10, 20.

10, 20. anführen können. Ich glaube zwar nicht, daß dies der Sinn der Worte Moſis ſey, weil er nirgends ein ausdrükliches Verbot giebt, und im Hebräiſchen, **Namen**, etwas weitläufiger, als bey uns, genommen wird; allein, ſo viel iſt doch gewiß, und auch ſchon oben erinnert, daß Eide bey **Erde, Sonne, Mond, Sternen**, Moſi als der Abgötterey verdächtig, oder doch mit der Zeit zu ihr führend, ſehr misfällig, und gegen die Seele ſeines Geſetzes geweſen ſeyn würden. Wenn jemand einen ſolchen Eid geſchworen hätte, ſo würde er entweder der Abgötterey, das iſt, des Todes ſchuldig geweſen ſeyn, oder ihn ſo verſtanden haben und auslegen müſſen, daß er Erde, Sonne, Mond und Sterne, blos in ihrer Verhältniß gegen den wahren Gott betrachtet, alſo bey dem einen wahren Eid geſchworen hätte.

Ohngefähr ſo redet auch Jeſus in der Stelle der Bergpredigt, die ſo manche Irrende gemacht hat, Matth. 5, 33—37. gegen die Phariſäiſche Moral. Er ſagt nicht: **ihr ſollt gar nicht ſchwören**, ſo, daß hier der Sinn zu Ende wäre, und auch die Eide bey Gott, die Moſes als Gottesdienſt geboten hatte, unterſagt würden, ſondern, **ihr ſollt gar nicht bey dem Himmel, der Erde, Jeruſalem, oder eurem Kopfe ſchwören**; alſo er macht gegen die Moral der Phariſäer, die dieſe Eide erlaubte, aber der Grammatik, Treue und Redlichkeit ſehr zuwider für unverbindlich erklärte, den Gegenſaz: man ſollte ſich dieſer zur Chikane gebräuchlichen Eide ganz enthalten, wo man ſchwören wolle, mit Nennung des Namens Gottes ſchwören, wie es Moſes vorzuſchreiben pflegt, wo man aber Bedenken trägt, Gottes Namen zu nennen, weil ſich etwan die Sache nicht ſo verhalten möchte, oder nicht von der Wichtigkeit und die Betheurung nicht nöthig iſt, da ſolle man auch dieſe Betheurungen, die in der That Eide bey Gott ſeyn, nicht gebrauchen, überall aber ſich der Wahrheit befleißigen, ſo, daß ſchon unſer Ja und Nein

ſo gewiß und heilig ſey, wie ein Eid, alsdenn werde man ſolche unaufhörliche Betheurungen nicht nöthig haben. Er ſezt auch bey jedem Kapitel des ſchikanöſen Eides die Urſache hinzu, um deren Willen er für einen wahren Eid zu achten iſt: z. Ex. der bey **Jeruſalem**, weil ſie die Stadt Gottes, des großen Königes ſey, (denn einen andern König hatte ſie damals nicht, nachdem Herodes ſchon ſeit wenigſtens 28 Jahren todt, und Archelaus vor 21 Jahren ins Elend verwieſen war,) und niemand, der den Schwur höre, **bey Jeruſalem!** anders denken könne, als, ſie werde wie heilige Stadt angeſehen, und bey dem in ihr wohnenden wahren Gott geſchworen: der, **bey meinem Kopfe**, (wir würden ſagen, **bey meiner Seele**,) könne nicht anders verſtanden werden, als daß wir Gott, von dem alle unſere Schikſale abhängen, zum Rächer gegen unſern Kopf und Leben anrufen; und in der That, auch vor der Erklärung Jeſu nichts zu ſagen, muß man ihn ſo verſtehen, denn vermuthlich ſoll doch wohl nicht der Sinn ſeyn, daß der andere das Recht haben ſolle uns zu tödten, falls wir die Unwahrheit redeten, dies würde die Obrigkeit nicht leiden, wenn wir ihm auch hundertmal das Recht gegeben hätten, wiewohl es, (man könnte einen heiligern Eid darüber ſchwören) gewiß nicht unſere Meinung war.

Er verbietet alſo weder den Eid überhaupt, nicht den bey Gott, denn den nennet er ja mit keinem Worte, und hat ihn ſelbſt im Gerichte geſchworen; noch jeden auſſergerichtlichen Eid, wie einige zu Beruhigung ängſtlicher Gewiſſen vorgegeben, und ſie dadurch nur mehr in Unruhe geſezt haben, weil jeder, der Augen hatte, ſehen konnte, daß nichts davon im Text ſtand (*): ſondern

(*) Die Apoſtel ſelbſt haben in ihren Briefen mehr als einen noch dazu recht feierlichen, auſſergerichtlichen Eid. Röm. 9, 1—5. 2 Kor. 1, 23. und die geſunde Vernunft lehret, daß bisweilen auſſer Gericht ein Eid wohl ſo nöthig und wichtig ſeyn kann, als irgend einer im Gericht.

ſondern allen Eid, bey dem man ſich ein Bedenken machen muß, den Namen Gottes zu nennen, weil man eine Chikane, oder etwas Reſpektwidriges dabey denket, und in der damaligen Zeit, die einem ſo häufigen Misbrauche unterworfenen Eide, bey **Erde, Himmel, Tempel, Altar, Kopf, Seele,** die zugleich die wahre Schande der Juden unter den nicht völlig ſo betrüglichen Heiden waren, und die man mit Recht **Jüdiſche Eide** hätte nennen können. Wer alſo das Gebot Chriſti noch jezt ganz buchſtäblich beobachten wollte, der müßte ſich aller Eide enthalten, in denen der Name Gottes nicht ausdrüklich genannt würde, z. Ex. ſolcher **bey meiner Seele, der Teufel ſoll mich holen,** (welches er ohne Erlaubniß Gottes nicht thun kann, alſo doch ein Eid bey Gott wäre) wiewohl ich, nachdem die jüdiſche Chikane aufgehört hat, nicht glaube, daß das Verbot noch jezt den angehe, der etwa mit allem Bedacht und Ehrerbietung den Schwur, **bey meiner Seelen Seligkeit,** thäte. Mehr kann ich hier nicht ſagen; das übrige gehört in die Moral, oder in die Erklärung der Bergpredigt, und ſchon dies wenige iſt eine Ausſchweifung in jene Felder, die man aber vermuthlich bey einer ſo wichtigen mit dem Moſaiſchen Recht genau zuſammenhängenden Frage verlangt haben wird.

§. 304.

Vom heiligen Loos.

Daß bey Theilungen und Rechtsſtreitigkeiten über das Mein und Dein in Ermanglung eines andern Entſcheidungsgrundes das Loos gebraucht ward, verſtehet ſich beynahe von ſelbſt; das ganze Land ward durchs Loos getheilt, und daß es auch nachher in Gerichten üblich geblieben iſt, ſiehet man aus Sprichw. 16, 33. 18, 18. mit angehängter Moral, **die Providenz walte darüber,** und man ſolle ſich den Ausſpruch als Gottes Ausſpruch gefallen laſſen. Sonderlich ward

hierzu

hierzu das heilige Loos, das man Urim und Thummim nennet, angewandt, und dasjenige koſtbar geſtikte Behältniß, in welchem der Prieſter dieſe heiligen Looſe auf der Bruſt trug, hieß deshalb der Gerichtsſchmuk (*).

Aber ward dies heilige Loos auch im peinlichen Prozeß grbraucht? Ja! aber nur den Schuldigen zu entdecken, nicht aber ihn zu überführen, denn in den beiden Exempeln, den einzigen von dieſer Art in der ganzen Bibel, Joſuä 7, 14—18. 1 Sam. 14, 37—45. kommt Achans und Jonathans eigenes Geſtändniß noch hinzu. Auch ſcheint es blos bey Uebertretungen eines Schwurs, den das ganze Volk, oder der Heerführer in die Seele des Volks gethan hatte, nicht aber bey andern Verbrechen gebraucht zu ſeyn; z. Ex. der unbekannte Mörder ſoll nach §. 278. nicht durchs heilige Loos entdecket werden.

§. 305.

Eigenes Geſtändniß.

Aus den eben bemerkten Beyſpielen Achans und Jonathans ſehen wir einigermaſſen, daß eigenes Geſtändniß zum Tode graviren konnte; wiewohl hier noch zu dem eigenen Geſtändniß kam, daß bey Achan das corpus delicti wirklich an dem Ort, den er angegeben hatte, unter dem Gezelt vergraben gefunden ward, und daß Jonathans Uebertretung des väterlichen Schwurs

(*) In eine philologiſche und antiquariſche Unterſuchung von Urim und Thummim werde ich mich hier wohl nicht einlaſſen ſollen, ſie würde zu weitläuftig werden, ſonderlich nachdem ſchon ſo viel darüber geſtritten iſt. Wer meine Meinung davon kurz wiſſen will, findet ſie in der Anmerkung zu 2 B. Moſ. 28, 30. und eine Hauptſtelle, die mich auf dieſe Erklärung gebracht hat, im Hebräiſchen 1 Sam. 14, 41.

mehrere geſehen hatten. Allein ein Beyſpiel, wo einer blos auf eigenes Geſtändniß wegen einer Uebelthat, die er vielleicht wirklich nicht begangen, ſondern ſich ihrer nur in Hofnung einer Belohnung gerühmet hatte, ſterben muß, findet ſich 2 Sam. 1, 13—16. Ob dies aber nach dem Moſaiſchen Recht, oder nach einem ſoldatiſchen aus dem Stegreif und eigenem Ermeſſen der Billigkeit gemachten, geſchehen ſey: kann ich nicht ſagen: handeln mußte David freilich ſo, wie er handelt, wenn er nicht ſelbſt als Ausſender eines Meuchelmörders gegen Saul angeſehen werden, und das Leben der Könige aufs künftige unſicher machen wollte. Es war ein ganz auſſerordentlicher Fall.

War der Delinquent durch Zeugen hinlänglich überführt, ſo konnte das Todesurtheil auch ohne ſein eigenes Geſtändniß geſprochen werden. Man ſiehet dies theils aus dem völligen Stillſchweigen Moſis von Nothwendigkeit des eigenen Geſtändniſſes, theils aus dem folgenden Paragraphen; denn wo man keinen am Leben ſtrafen kann, der das Verbrechen nicht geſtanden hat, da iſt die Tortur unentbehrlich, weil ſonſt jeder Schuldige das Mittel in ſeiner Gewalt hätte, der verdienten Strafe zu entgehen. Dies iſt immer das ſchwere Dilemma in der geſezgebenden Klugheit zwiſchen zwey Härten; entweder Tortur, oder ein Recht, denjenigen, der ſeines Verbrechens nicht geſtändig iſt, doch am Leben zu ſtrafen; unter denen ich freilich die lezte immer lieber wählen werde, ſonderlich wo der Prozeß ſo, wie in Deutſchland, eingerichtet, und nicht leicht möglich iſt, daß ein Unſchuldiger leide.

§. 306.

Keine Tortur.

Tortur kennen die Geſetze Moſis gar nicht, weder das Geſtändniß des eigenen Verbrechens, noch die Entdeckung der Mitſchuldigen zu erzwingen; auch finden

wir

wir in der Geſchichte des Iſraelitiſchen Volks bis auf die babyloniſche Gefangenſchaft nichts von ihr, ungeachtet mit der Zeit manche Moſi unbekannte, oder gar von ihm verbotene Härten eingeführt ſind. Im 238ſten §. iſt zwar (*) etwas von Torturmäßigen Gefängniſſen, die man gegen das Ende des Jüdiſchen Reiches hätte, da geweſen, es kann auch wohl ſeyn, daß man angefangen hat, ſie als Torturen zu Erpreſſung der Wahrheit zu gebrauchen; allein wir wiſſen es wenigſtens nicht, denn in den uns aufbehaltenen Beyſpielen ſind ſie blos Strafgefängniſſe. — Aber wie machte man es, den Delinquenten zu Entdeckung der Mitſchuldigen zu bringen? Ich denke, ſo wie andere Völker, die keine Tortur hatten, durch gütiges Ermahnen, auch wohl durch eine Liſt; und wo das nicht helfen wollte, da dachte man, es iſt beſſer, daß tauſend Mitſchuldige unentdekt bleiben, als daß ein einziger, der vielleicht unſchuldig iſt, oder doch keine Mitſchuldigen hat und anzugeben weiß, noch über die Todesſtrafe die Tortur ausſtehen muß.

§. 307.

Geſchwinde Exekution der Strafen.

Nichts iſt geſchwinder, als die Vollziehung der Strafen, ſelbſt der das Leben betreffenden, bey den Iſraeliten; ſie erfolgte gleich nach Sprechung des Urtheils. An Zubereitungen zum Tode wird nicht gedacht. Joſuä 7, 16—26. 1 Sam. 22, 11: 19. 2 Sam. 1, 13: 16. 4, 9—12. 1 Kön. 2, 23—25. 28—35. 41—46.

Orientaliſch iſt dies: aber iſt es nicht hart? Schikt es ſich für ein von Gott ſelbſt gegebenes bürgerliches Geſez? Ich geſtehe es, daß mir unſere Zärtlichkeit gegen die Wohlfart der Delinquenten in einem zukünftigen Leben gefällt, ſonderlich wenn ich ſo glükliche Folgen von ihr leſe, als des Graf Struenſees Bekehrung: und doch

(*) S. 38. 39. des fünften Theils.

muß ich ſagen, daß bisweilen dieſe Sorgfalt für die Seele der Malefikanten auch nachtheilige Folgen hat, wenn ſie zu weit getrieben wird. Zu hart iſt indeß die morgenländiſche Eile nicht: — nicht zu hart für Gott, denn ſeine Providenz handelt ja täglich ſo, und reißt Sünder mitten im Lauf ihrer Sünden weg. Moſis Strafen ſind alſo, wie die Strafen Gottes im Reich der Natur; nicht für Menſchen, denn im Kriege handeln wir doch wirklich ſo, und präpariren in der Bataille, oder auf der Flucht den Feind nicht erſt durch Prediger zum Tode.

Eine Folge hiervon iſt: ſollte auch in unſern Zeiten die geſezgebende Gewalt bey gewiſſen Verbrechen, zu denen unſer Glimpf in Zubereitung der Malefikanten ermuntert, z. Ex. Mord, um des Lebens, deſſen man überdrüßig iſt, nach vorhergegangener Bekehrung durch die Hände der Obrigkeit los zu werden, oder bey Eidbrüchigen, z. Ex. Deſerteurs, etwas ändern, ſo iſt der Theologen Sache nicht, ſich hierüber zu Richtern aufzuwerfen, denn ihr Tadel würde das Moſaiſche Recht ſchärfer treffen, ſondern ſie ſollen dies, als gar in ihre Sphäre nicht gehörig, der geſezgebenden Klugheit überlaſſen.

E N D E.

Erſtes Regiſter
über die angeführten Schriftſtellen.

Nota: Die Römiſche Zahl bedeutet den Theil, von der deutſchen zeiget die erſte den Paragraphen, und die zweite die Seite an.

1 Buch Moſe.

K.	V.	Th.	§.	S.
2,	1—3.	IV.	195.	91
		IV.	195.	93
	24.	II.	119.	245
4,	4.	IV.	189.	56
	11—16.	V.	237.	36
5,	22—24.	VI.	272	5
7,	2. 8. 9.	IV.	202.	143
9.		I.	17.	43
	2. 3.	IV.	189.	56
	5. 6.	II.	132.	310
		VI.	273.	17
		VI.	274.	25 f.
	20.	IV.	219.	257
	22—25.	I.	29.	103
	23.	III.	150.	52
	24—27.	I.	29.	112
10,	6.	I.	23.	63
	9.	I.	40.	190
	17—18.	I.	25.	81
	25.	I.	20.	112
11,	31.	I.	31.	134
12,	1.	I.	31.	134
	6.	I.	31.	138
	6. 7.	II.	69.	7
		IV.	188.	45
	12—14.	II.	110.	205
13,	7.	I.	31.	138
14,	11. 12.	III.	178.	179
	13.	II.	127.	291
	14.	I.	31.	135
		II.	123.	282

K.	V.	Th.	§.	S.
14,	15.	I.	25.	75
	18—20.	IV.	188.	44
	21—24.	III.	178.	180
15,	2.	I.	25.	75
	3.	II.	123.	282
	18—21.	I.	19.	47
		I.	23.	63
16,	2. 3.	II.	89.	101
		II.	94.	133
	12.	I.	40.	189
17,	9—14.	IV.	184.	7
		V.	249.	112
	13—27.	II.	128.	298
		IV.	184.	10
	14.	V.	237.	33
	19. 20.	I.	29.	113
	23.	II.	123.	278
	26. 27.	IV.	185.	26
18.		V.	258.	168
19,	31. 32.	II.	110.	205
		II.	113.	218
20,	2.	II.	110.	205
	12.	II.	110.	205
21,	10—14.	II.	79.	67
	12.	I.	31.	136
	21.	II.	83.	80
	28—31.	VI.	302.	108
23		II.	81.	72
		II.	82.	75
	2—4.	IV.	215.	230
24.		II.	83.	80

24, 36.

K.	V.	Th.	§.	S.
24,	36.	II.	79.	67
	50.	II.	83.	81
	61.	II.	89.	101
25,	5. 6.	II.	79.	67
	9.	IV.	215.	230
	15.	IV.	184.	10
	16.	I.	46.	200
26,	7.	II.	110.	205
	26—31.	I.	31.	136
	34. 35.	II.	31.	138
27,	45.	II.	136.	330
28,	8. 9.	I.	31.	139
	22.	III.	145.	19
		IV.	192.	79
	27.	I.	40.	190
29,	14.	II.	102.	175
		II.	118.	244
	15.	II.	85.	85
	15—27.	II.	127.	291
	24—29.	II.	89.	101
30,	3. 4. 9.	II.	94.	133
31,	14. 15.	II.	78.	59
	15. 16.	II.	86.	88
		II.	97.	148
	35.	IV.	314.	227
	53.	VI.	203.	111
33,	18. 19.	II.	69.	7
		IV.	188.	45
34.		IV.	185.	26
		V.	261.	184
	6.	I.	21.	55
	11.	II.	85.	86
	12.	II.	84.	85
	12.	II.	83.	81
	27.	III.	178.	180
35,	22.	II,	113.	220
	29.	IV.	215.	230
36,	2. 24.	I.	31.	138
	20—30.	I.	31.	138
	31—49.	I.	54.	238
	40—43.	I.	48.	211
37,	36.	V.	232.	13
38.		II.	98.	159
	21. 22.	V.	268.	224
38,	24—26.	I.	31.	136
		V.	235.	25
		V.	259.	172
		V.	269.	227
39		V.	232.	13
	19 20.	V.	238.	37
	21. 22.	V.	238.	37
40.		V.	232.	13
40,	1.	V.	238.	37
	9—11.	IV.	190.	61
	9—13.	IV.	190.	70
	11.	I.	13.	37
	19.	V.	234.	20
		V.	235.	25
41,	14.	V.	238.	38
	43.	III.	166.	118
42,	15.	V.	256.	159
	32.	IV.	203.	150
43,	11. 25.	I.	59.	159
		IV.	190.	60
	32.	IV.	185.	27
44.		VI.	283.	53
45,	19. 21. 27.	III.	166.	118
46,	4.	I.	31.	140
	5.	III.	166.	118
	17.	II.	78.	62
	34.	IV.	185.	27
		IV.	203.	150
47,	6.	III.	161.	96
	20.	II.	73.	22
	29—31.	I.	31.	141
	19. 20.	I.	34.	164
48,	5—7.	II.	79.	66
	16.	II.	136.	329
	19. 20.	I.	47.	207
	22.	II.	69.	7
		II.	80.	68
49,	3.	II.	84.	84
		II.	113.	220
50,	7—13.	I.	31.	141
		IV.	215.	230
	24—26.	I.	31.	141
		IV.	215.	240

2 Buch Moſe.

K.	V.	Th.	§.	S.
1,	9. 10.	I.	31.	142
3,	13.	V.	251.	131
	22.	III.	179.	183
4,	6—8.	IV.	209.	189
	24—26.	V.	249.	112
	29.	I,	46.	201
5,	10.	I.	51.	216
6,	6.	II.	136.	329
8,	26.	IV.	187.	40
	26.	III.	169.	132
11,	2.	III.	179.	183
12.		IV.	197.	114
	2.	IV.	199.	130
	15—19.	V.	237.	33
	16.	IV.	197.	117
	29.	V.	238.	38
	34.	III.	150.	52
	44.	IV.	184.	10
13.		II.	84.	84
	1. 2. 11. 12.	IV.	193.	84
	17.	I.	30.	119
	19.	I.	31.	141
		IV.	215.	230
14,	8.	V.	249.	116
15,	14.	I.	30.	119
	20. 21.	IV.	197.	120
16,	3.	IV.	189.	55
	22—30.	IV.	194.	86
		IV.	195.	91
	29.	IV.	195.	96
	33. 36.	IV.	227.	283
17.		I.	22.	58
		I.	30.	120
	8—14.	I.	63.	279
		III.	176.	172
	9. 20.	III.	175.	169
18.		I.	49.	212
		I.	58.	157
	13—16.	VI.	296.	85
	16—20.	I.	52.	224
19,	4. 5.	I.	34.	163
20,	2.	V.	145.	80
	4. 5.	V.	245.	82
		V.	248.	103
		V.	250.	118 u. 120
20,	5.	IV.	208.	182
		V.	229.	7
		VI.	272.	3
	5—7.	VI.	293.	75
	7.	V.	256.	156 u. 160
		VI.	303.	109 u. 115
	8—11.	IV.	194.	86
		IV.	195.	93
	10.	II.	128.	299
		III.	164.	105
		III.	167.	119
		IV.	195.	93
	33.	III.	166.	114
	14.	III.	163.	100
	16.	VI.	292.	72
		III.	166.	114
		VI.	288.	63
21,	2—11.	II.	127.	290
	4.	II.	123.	281
	6.	I.	35.	167
	7. 8.	II.	88.	93
		II.	127.	296
	9—11.	II.	83.	80
		II.	87.	90
		II.	94.	136
		II.	96.	145
	10. 11.	II.	118.	243
		V.	265.	106
	12. 13.	II.	136.	329
		VI.	273.	15
		VI.	279.	42
	14.	II.	136.	332
		VI.	273.	14
	15.	VI.	193.	73
	16.	II.	123.	282
		VI.	288.	61 u. 63
	17.	II.	83.	79
		VI.	293.	73
	27—19.	VI.	273.	17
	18—27.	VI.	281.	46
	20.	II.	126.	189
		VI.	277.	37
	21. 22.	II.	126.	188
		V.	243.	70
	23—25.	V.	240.	47

K.	V.	Th.	§.	S.
21,	23—25.	VI.	273.	17
		VI.	281.	47
	26. 28.	II.	126.	189
		V.	240.	45
		VI.	281.	48
	28. 26.	VI.	274.	24
		VI.	280.	44
	30.	V.	243.	70
	32.	II.	85.	86
		II.	124.	283
		V.	243.	70
	33.	III.	160.	93
		III.	166.	110
	35.	III.	160.	92
	36.	I.	9.	26
		III.	166.	113
		V.	243.	70
	37.	VI.	282.	48
		VI.	284.	56
22,	1. 2.	II.	123.	281
		VI.	286.	59
		V.	243.	70
		VI.	284.	56
	3.	V.	282.	48
		VI.	284.	56
	5.	III.	160.	93
	6—9.	III.	98.	162
	8.	VI.	289.	66
	9. 10.	VI.	301.	103
	12.	III.	162.	99
		VI.	299.	93
	13.	III.	159.	90
	14.	I.	21.	55
	15. 16.	II.	85.	87
	17.	II.	91.	108
		V.	267.	216
	18.	V.	255.	148 u. 150
	24.	III.	153.	62
		III.	154.	63
		III.	168.	120
	25. 66.	III.	148.	38 f.
		III.	150.	50
	27.	VI.	295.	81
	28.	V.	251.	127 u. 129
23,	1.	VI.	291.	70
		VI.	292.	72
	3.	VI.	297.	88
	4. 5. 12.	III.	166.	110

K.	V.	Th.	§.	S.
23,	5.	I.	15.	40
		III.	163.	191
	7. 8.	VI.	297.	87 f.
	11.	III.	170.	135
	12.	II.	123.	183
		IV.	193.	86
	14—17.	IV.	197.	115
		IV.	197.	116 f.
	18.	III.	164.	105
		IV.	205.	161
	31.	I.	22.	60
		I.	23.	63
		I.	62.	275
	32. 33.	I.	28.	95
24.		II.	70.	8. u. 16
	16.	II.	100.	163
	23.	IV.	227.	280
25,	2.	IV.	227.	280
	1—9.	III.	173.	153
	17—22.	IV.	202.	147
		V.	250.	121
	34.	V.	250.	121
	39.	IV.	227.	284
26,	1.	IV.	202.	147
		IV.	227.	279
		V.	250.	121
	15. 16.	IV.	227	279
	34.	V.	250.	121
	36.	V.	250.	121
27,	1.	IV.	227.	279
	8—19.	IV.	227.	279
28,	30.	VI.	304.	119
29,	2. 3.	IV.	191.	74
	14—16.	II.	118.	244
30,	2.	IV.	227.	280
	11—16.	I.	52.	219
		III.	173.	150
	12.	III.	172.	147
		III.	173.	153
	13.	IV.	227.	284
	33—38.	V.	237.	33
	38.	V.	249.	113
31,	12—17.	IV.	194.	86
		IV.	195.	103
	14.	V.	237.	33
		V.	249.	113
		V.	262.	192

K.	V.	Th.	§.	S.
32,	4. 5.	V.	245.	81
	26—29.	I.	52.	224
		V.	233.	18
		V.	250.	119
	32.	III.	172.	148
34,	4. 12.	I.	62.	275
	12—16.	I.	28.	95
	13.	V.	248.	103
	15.	V.	248.	106
	20.	III.	166.	110
	21.	IV.	194.	86
		IV.	195.	101
	25.	I.	65.	299
		V.	248.	103
	26.	IV.	205.	161
35,	1—3.	IV.	194.	86
		IV.	195.	98
	2.	V.	249.	113
		V.	262.	192
	4—29.	III.	173.	153
36,	4—7.	III.	173.	153
38,	25—28.	I.	52.	219
		III.	173.	151
		IV.	227.	284
	27.	IV.	227.	284

3 Buch Moſe.

K.	V.	Th.	§.	S.
2,	1. 5. 7. 15.	IV.	191.	74
	12.	IV.	193.	84
	13.	IV.	187.	41
3,	1—17.	III.	169.	129
	9.	IV.	206.	166
	17.	IV.	206.	167
4,	2.	V.	244.	76
5,	1.	V.	256.	160
		VI.	290.	68
		V.	257.	167
		VI.	299.	91
	1—4.	IV.	187.	40
		V.	244.	77
		V.	256.	160 u. 165
		VI.	302.	106
	2.	IV.	216.	234
	11—15.	IV.	191.	74
		IV.	192.	82
		V.	244.	74
	14—16.	V.	244.	77
		VI.	287.	60
	16.	V.	243.	70
	20.	VI.	289.	66
6,	1—5.	V.	243.	70
		V.	244.	77
		V.	256.	160
		VI. 284. 57. VI.	289.	66
	1. 3.	IV.	187.	40
		VI.	301.	103
	8. 14.	IV.	191.	74
		IV.	195.	103
	9—12.	I.	52.	218
7,	6—10.	I.	52.	218
	12.	IV.	191.	74
	15—18.	IV.	189.	57
	16.	III.	144.	6
	16—21.	III.	145.	18
	20—27.	V.	337.	33
	21.	V.	249.	113
	23—25.	III.	169.	129
		IV.	206.	166
		V.	249.	113
	26.	IV.	187.	39
		IV.	206.	169 f.
	34.	I.	52.	226
11.		IV.	204.	154
	4. 6.	IV.	204.	155
	8.	IV.	216.	234
	11.	IV.	189.	55
	19.	III.	171.	140
	29. 30. 32. 38.	IV.	205.	159
		IV.	216.	235
	33.	IV.	217.	237
	39.	IV.	216.	234
12.		IV.	214.	223
	3.	IV.	184.	7
	4.	IV.	214.	223
13.		IV.	210.	191
	38. 39.	IV.	210.	195
	40. 41.	IV.	210.	197
	55. 46.	IV.	210.	194
	47—59.	IV.	111.	201
14,	4—7.	IV.	187.	39
	33—57.	IV.	211.	204

15,

K.	V.	Th.	§.	S.
15,	1—13.	IV.	212.	214
	3.	V.	268.	222
	7.	IV.	207.	173
	12.	IV.	217.	237
	16. 17.	II.	90.	105
	17.	IV.	214.	224
		V.	259.	174
	18.	II.	95.	140
		II.	118.	245
		IV.	214.	226
	19—33.	IV.	214.	227
17,	1—7.	I.	52.	218
		III.	169.	127 u. 134
		IV.	188.	43
	4—14.	V.	237.	33
	7.	I.	9.	27
	8. 9.	IV.	187.	42
	10—14.	IV.	206.	167
	12.	I.	13.	38
		IV.	206.	169
	13.	IV.	206.	169
18,		I.	16.	42
		II.	102.	173
		II.	110.	204
	3. 4. 22—28.	V.	258.	169
	6.	II.	72.	20
	7. 8.	II.	113.	219
	9—11.	II.	114.	223
	10.	II.	113.	220
	11.	II.	114.	225
		II.	115.	227
	12. 13.	II.	116.	231
	14.	II.	116.	234
	16.	II.	98.	156
		II.	116.	233
	17.	II.	113.	218 f.
		II.	116.	236
	18.	II.	94.	136
		II.	116.	231
	21.	V.	247.	94 u. 100
	22.	V.	258.	168
	23.	II.	102.	177
		V.	265.	208
	24—28.	II.	101.	167
	29.	V.	237.	33
19,	9. 18.	II.	143.	362
		V.	239.	41

K.	V.	Th.	§.	S.
19,	13.	II.	129.	300
	14.	II.	141.	347
	15.	VI.	297.	88
	16—18.	VI.	290.	67
	18.	II.	72.	17
	19.	IV.	218.	242
		IV.	219.	260
		IV.	220.	262
	20—22.	II.	88.	100
		II.	116.	233
		IV.	225.	269
		V.	239.	41 f.
		V.	244.	77
		V.	264.	203
	23.	IV.	221.	264
		V.	248.	108
	26.	IV.	206.	167
		V.	254.	145
	27. 28.	IV.	225.	271
	29.	II.	102.	177
		V.	265.	207
		V.	268.	220
		V.	168.	227
	34.	II.	138.	339
	35—37.	IV.	227.	288
20,	1—5.	V.	247.	100
	14.	V.	368.	221
	6. 23. 27.	V.	254.	145
	9.	II.	83.	79
		VI.	293.	73
	10.	V.	259.	173
		V.	260.	175
		V.	262.	190
	11.	II.	113.	219
		V.	265.	209
	12.	II.	102.	177
		V.	265.	208 f.
	13—16.	V.	258.	168
	14.	V.	235.	25
		V.	265.	207
	17.	II.	102.	177
		II.	113.	218
		V.	237.	33 u. 34
		V.	265.	209 f.
	18.	V.	271.	236
	19.	II.	116.	231
	21.	II.	98.	156

K.	V.	Th.	§.	S.
20,	21.	II.	102.	178
	II. 116. 233.	V.	265.	209
	22—24.	II.	101.	167
		II.	111.	210
	25. 26.	IV.	203.	149
	27.	V.	254.	145
21,	1—4.	IV.	215.	228
	7 13. 14.	II.	99.	161
	9.	V.	235.	25
		V.	268.	225
	10—14.	IV.	215.	228
	36.	III.	160.	92
22,	3.	V.	237.	33
	10.	II.	138.	338
	23.	III.	144.	6
	24.	II.	95.	138
		III.	164.	105
	28.	III.	171.	146
23,	4—8.	IV.	197.	114
	7.	IV.	197.	117
	9—14.	IV.	197.	114
	14—21.	IV.	197.	115
	23. 24.	IV.	200.	137
	26.	IV.	200.	138
	28.	III.	164.	105
	29.	V.	237.	33
	33—44.	IV.	197.	116
	38.	III.	144.	6
24,	10—22.	II.	138.	340
		V.	251.	126
	12.	V.	238.	38
	15.	V.	251.	127 f.
	16.	V.	251.	129
	18.	III.	160.	91
	19. 20.	V.	240.	46
		VI.	281.	46 f.
25.		II.	73.	22
	1—8.	II.	74.	32
		II.	227.	293
		II.	143.	363
	5.	III.	145.	22

K.	V.	Th.	§.	S.
25,	6.	II.	129.	300
	7.	II.	75.	51
		III.	164.	105
		III.	170.	135
	14—16.	III.	148.	36
	19—21.	II.	74.	33
	23.	I.	34.	164
	25.	II.	136.	329
		II.	137.	336
	29. 30.	III.	148.	36
	35.	II.	143.	364
		III.	154.	63
	37.	III.	153.	58
	39. 47—52.	II.	123.	279
		II.	127.	290 u. 297
		III.	148.	39
	45. 46.	II.	127.	291
	47—50.	II.	102.	175
	48. 49.	II.	102.	175
		II.	126.	288
26.		V.	246.	86
		I.	14.	40
	1.	V.	250.	122
	34. 35.	II.	76.	52
27.		III.	144.	5
	1—8.	II.	124.	284
		II.	125.	286
		III.	145.	18
	3.	II.	85.	87
		III.	145.	18
	9—24.	III.	145.	18 f.
	11—18.	III.	146.	27
	16—21.	II.	73.	27
	20.	II.	136.	329
	21.	III.	145.	11
	25.	IV.	227.	284
	26.	IV.	193.	84
	28. 29.	III.	145.	17
	30—33.	IV.	192.	79
	32.	III.	176.	172

4 Buch Moſe.

K.	V.	Th.	§.	S.
1,	2.	I.	46.	201
	3.	III.	172.	149
	3—46.	III.	175.	169
	16.	I.	45.	198
3,	40—51.	II.	84.	84
	43.	II.	94.	135
	47.	IV.	227.	284
4.		IV.	227.	286

K.	V.	Th.	§.	S.
5,	1—4.	IV.	207.	173
		IV.	290.	191
	8.	II.	136.	329
		II.	137.	337
	12. 13. 19. 20.	V.	259.	174
	21. 22. 27. 28.	V.	256.	158
		V.	263.	196
		VI.	302.	106 f.
6.		III.	145.	21
	5.	II.	74.	32
9,	13.	IV.	197.	115
		V.	237.	33
		V.	249.	112
10,	29—32.	I.	66.	306
11.		I.	50.	214
		IV.	189.	53
	4.	IV.	189.	55
	5.	IV.	209.	190
12,	14—16.	IV.	210.	193
13,	23.	II.	78.	64
		III.	190.	71
14,	6—10.	II.	78.	64
15,	3. 8.	III.	144.	6
	19—21.	V.	244.	78
	27—31.	V.	243.	78
		V.	249.	117 f.
	30.	V.	237.	33 u. 34
	30. 31.	V.	249.	110
	32—36.	IV.	194.	86
		IV.	195.	98
		IV	195.	103
		V.	249.	116
		V.	262.	192
	37—40.	IV.	222.	265
16,	2.	I.	45.	199
18,	5—32.	I.	52.	218
	11—13.	IV.	193.	84
	12.	IV.	206.	166
	15.	IV.	193.	83
	16.	IV.	227.	284
	21—32.	IV.	192.	79
19,	7. 8. 10. 21.	IV.	207.	174
	11—16.	IV.	207.	173
	13—20.	V.	237.	33
	20.	V.	249.	113
20,	5.	I.	51.	217
		VI.	190.	61
20,	14—21.	I.	68.	308
	20.	I.	22.	61
21,	1—3.	I.	30.	120
		III.	145.	12
	8. 9.	V.	250.	121
	13—16.	I.	24.	70
	21. 25.	I.	22.	61
		I.	68.	308
	21—35.	I.	23.	63
24,	20. 21.	I.	22.	59
25,	1—8.	II.	92.	121
	1—15.	V.	268.	224
	6—9.	V.	233.	18
	7—13.	V.	245.	84
	16.	I.	63.	281
26.		I.	47.	206
		III.	173.	152
		III.	174.	162
	2.	III.	175.	169
	46.	II.	78.	62
27,	2—4.	II.	78.	59
	11—18.	II.	102.	175
	21.	I.	52.	225
28,	9. 10.	IV.	195.	91 u. 103
	16—27.	IV.	197.	114
	26—31.	IV.	197.	115
29,	1—6.	IV.	200.	137
	1—39.	IV.	197.	116
	11—15.	IV.	200.	137
30.		III.	144.	6 f.
	3—14.	III.	145.	8 f.
	4—6.	II.	83.	83
31.		III.	181.	189
	1—6.	III.	175.	169
	11. 14—18. 35.	II.	123.	277
	16.	I.	63.	281
	35.	I.	64.	193
		II.	88.	100
32.		III.	169.	130
		IV.	204.	156
	17—32.	III.	175.	170
	37.	I.	23.	66
	39—42.	I.	23.	65
	41.	II.	78.	63
33,	35—37.	I.	22.	60
	51—56.	I.	62.	274
34		I.	19.	47

K.	V.	Th.	§.	S.
34,	3—5.	I.	22.	57
	8.	I.	25.	78
	10. 11.	I.	25.	77
	11. 12.	I.	23.	63
35,	9—35.	II.	136.	331
		VI.	279.	42
	11—30.	VI.	273.	12
		VI.	273.	15 u. 18
	12—27.	V.	233.	19
		V.	237.	37
	16—21.	VI.	273.	18

K.	V.	Th.	§.	S.
35,	26. 27. 33.	VI.	273.	23
	31.	V.	240.	48
		V.	243.	70
		VI.	275.	27
	32—35.	I.	274.	24
		VI.	279.	42
	30.	VI.	299.	92
	33.	VI.	290.	69
36,	4.	II.	73.	29
	46.	II.	78.	62
		II.	100.	162

5 Buch Moſe.

K.	V.	Th.	§.	S.
1,	3.	V.	238.	39
	17.	I.	35.	167
		VI.	297.	88
	36.	II.	78.	64
2,	9.	I.	24.	70
	12—22.	I.	31.	138
	17—19.	I.	63.	280
	19—22.	I.	22.	61
3,	8. 9.	I.	25.	79
4,	15—18.	V.	250.	120
	19.	V.	248.	103
5,	12—15.	IV.	194.	86
		IV.	195.	95
	10—18.	II.	128.	299
		III.	166.	110
		III.	167.	119
		VI.	288.	63
6,	8. 9.	IV.	222.	265
	13.	VI.	303.	115
	20—24.	I.	34.	165
		VI.	303.	111
7,	1—5.	I.	28.	95
		I.	62.	275
		V.	248.	103
	25. 26.	V.	248.	104
		V.	251.	129
8,	8.	IV.	191.	75
10,	19.	II.	138.	339
	20.	VI.	303.	115
11,	9.	I.	23.	63
12,	3.	V.	248.	103
	3—14.	IV.	188.	42
	5—12.	II.	143.	364
		III.	144.	6

K.	V.	Th.	§.	S.
12,	6.	IV.	193.	84
	7. 18.	IV.	197.	120
	15—23.	III.	169.	134
		II.	128.	299
		IV.	187.	39
		II.	143.	364
		IV.	188.	44
		IV.	206.	167
	20—22.	I.	9.	27
	29—31.	V.	247.	101
		V.	247.	95
33,	2. 3.	V.	252.	135
	2—12.	V.	246.	92
	6—9.	VI.	290.	67 u. 69
	10.	V.	233.	19
		V.	246.	92
	13.	V.	233.	20
		V.	234.	21
	13—19.	V.	246.	90
	16—18.	III.	145.	13
	17.	V.	246.	91
14,	1.	IV.	225.	271
		IV.	204.	154
	3.	II.	111.	207
	4.	III.	168.	126
	5.	I.	40.	191
	8.	IV.	116.	234
	21.	IV.	205.	160 f.
	22—29.	III.	145.	19
	23.	IV.	193.	84
	26.	IV.	197.	120
15,	1—11.	III.	157.	81
		III.	158.	83
	4.	II.	73.	24 f.

K.	V.	Th.	§.	S.
15,	7—11.	III.	156.	79 f.
	11.	II.	143.	359
	12—18.	II.	127.	295
	14.	II.	75.	50
	15.	IV.	193.	85
	17.	II.	88.	97
	18.	II.	130.	305
	19—23.	IV.	193.	84
	21. 22.	IV.	188.	44
	23.	IV.	206.	167
16,	7.	IV.	205.	161
	11.	II.	128.	299
		II.	143.	364
		IV.	197.	120
	17.	IV.	197.	119
	18—20.	VI.	297.	88
	18.	I.	49.	212
		I.	51.	215
	19.	VI.	297.	87
17,	2—5.	V.	246.	87
	6.	I.	21.	55
	7.	V.	233.	19
		VI.	299.	92
	8—13.	I.	52.	224
		I.	57.	254
	12.	I.	52.	225
		I.	53.	227
	13.	V.	230.	9
	14—20.	I.	54.	230
	16.	I.	54.	239
		III.	166.	119
		IV.	191.	77
	17.	II.	94.	134
		II.	97.	147
	18.	I.	52.	222
	19.	II.	69.	4
18.		V.	255.	151
	3. 4.	I.	52.	218
	4. 5.	IV.	193.	84
	6.	II.	138.	338
	9—12.	V.	254.	145
		V.	247.	93
		V.	247.	100
		V.	255.	148
	15—22.	I.	36.	172
	20—24.	V.	252.	134
19.		V.	270.	234

K.	V.	Th.	§.	S.
19,	1—10.	II.	136.	331
	1—13.	VI.	279.	42
	4—6.	VI.	273.	12
	6.	II.	136.	332
		VI.	273.	22
	10.	VI.	273.	22
	11.	VI.	273.	13 u. 14
	12.	V.	233.	19
	14.	IV.	224.	268
	15.	VI.	299.	92
	16—21.	VI.	292.	73
	19.	V.	240.	46
		V.	256.	152
	20.	I.	46.	202
		V.	230.	9
20.		I.	64.	282
	5—9.	III.	176.	172
		III.	177.	175
	10—14.	II.	88.	97
		V.	265.	206
	14.	II.	123.	277
	15—18.	I.	28.	95
		I.	62.	275
		I.	64.	292
21,	1—6.	I.	46.	202
	1—9.	VI.	278.	40
	5.	I.	52.	224
	5—10.	II.	98.	159
	8. 9.	VI.	290.	70
	10—14.	II.	100.	163
		II.	123.	277
	15—17.	II.	79.	66
		II.	80.	71
		II.	84.	84
	15—17.	II.	94.	135
	18—21.	II.	83.	79
		VI.	294.	77
	22. 23.	IV.	215.	232
		V.	235.	26 f.
22,	1—4.	III.	163.	100
	5.	IV.	222.	264
		III.	164.	105
		III.	171.	138
	8.	IV.	223.	267
		VI.	280.	46
	9.	IV.	118.	242
		IV.	219.	256

K.	V.	Th.	§.	S.
22,	10.	III.	166.	114
		III.	171.	146
		IV.	220.	262
	13—21.	II.	92.	110
		VI.	291.	71
	15.	VI.	298.	89
	17.	III.	150.	52
	18.	V.	239.	41 u. 44
	19—29.	II.	119.	157
		V.	243.	70 u. 71
	20—24.	V.	262.	193
		V.	269.	229
	21. 22.	V.	270.	230
	22.	V.	262.	193
	23—27.	V.	269.	228
	26.	II.	72.	19
		III.	161.	96
	28. 29.	II.	91.	108
	29.	V.	267.	216
23,	1.	II.	95.	139
	3.	II.	139.	344
	4—9.	I.	61.	272
		II.	139.	341
		I.	63.	280
	8. 9.	I.	63.	280
	10—15.	I.	13.	38
		III.	182.	191
24,	1—4.	II.	119.	245
	5.	III.	177.	176
	6.	III.	150.	52
	7.	VI.	288.	61 u. 63
	8. 9.	IV.	210.	198
	10. 11.	III.	150.	50
	13.	II.	143.	361
		III.	150.	51 u. 53
		III.	156.	77
	14—15.	II.	129.	300
	19—21.	II.	143.	362
25,	2. 3.	V.	239.	41 u. 43
		V.	264.	206
	4.	II.	128.	300
		II.	130.	301
	5—10.	II.	98.	150
	7.	VI.	298.	89

K.	V.	Th.	§.	S.
25,	9. 10.	II.	81.	73
		II.	88.	157
	11. 12.	I.	8.	22
	11. 12.	VI.	281.	46 u. 48
	14—16.	IV.	227.	288
	7—19.	I.	63.	279
26,	1—11.	IV.	193.	85
	5.	IV.	185.	17
	11.	IV.	197.	120
	12. 13.	II.	143.	365
	12—26.	III.	145.	19
		IV.	192.	80
27,	1—8.	II.	69.	4
		IV.	188.	45
	1—26.	II.	70.	9
	7.	IV.	197.	120
	15.	V.	248.	103
		V.	250.	120
		V.	251.	129
		VI.	302.	107
	18.	II.	141.	348
	20	II.	113.	219
	21.	V.	258.	168
	23.	II.	113.	221
	25.	VI.	297.	87
28. u. 29.		I.	14.	40
		V.	246.	86
29,	9.	I.	45.	199
		I.	51.	217
	17.	V.	251.	129
	18.	IV.	218.	255
31,	9.	I.	52.	222
	9—13.	I.	52.	222
		IV.	195.	93
	26.	II.	69.	2
	28.	I.	51.	217
32,	13. 14.	IV.	191.	75 f.
	16. 17.	V.	251.	129
33,	5.	I.	34.	164
	9. 10.	I.	52.	224
	14.	I.	26.	90
	17.	I.	47.	207
34,	3.	III.	145.	12
	16.	V.	229.	5

Buch Joſua.

K.	V.	Th.	§.	S.
1,	10.	I.	51.	217
5,	1—9.	V.	249.	112
	9.	IV.	185.	22
6,	17–19. 21–24.	III.	145.	12
	26.	I.	23.	67
7,	12—26.	III.	145.	12
	14—17.	I.	46.	201
		VI.	304.	118
	15.	V.	235.	24
	21—25.	V.	229.	8
		V.	233.	19
	25. 26.	V.	235.	29
		VI.	287.	60
		VI.	307.	121
8,	29.	V.	235.	27 u. 29
	30—35.	I.	28.	96
		II.	69.	6
		II.	70.	9
9,	19. 20.	I.	62.	276
10,	26.	V.	225.	25 u. 27
13,	6.	I.	25.	80
	25.	I.	24.	71
14,	6—15.	II.	78.	64
15,	13. 14.	II.	78.	64
	16. 20.	II.	78.	64
15,	55.	I.	23.	68
17,	15—18.	I.	46.	203
19,	40—46.	V.	245.	83
22,	8.	III.	181.	190
	10—34.	IV.	188.	48
	24.	I.	23.	63
23,	2.	I.	45.	200
		II.	51.	217
24,	1.	I.	45.	200
	32.	IV.	215.	230

Buch der Richter.

K.	V.	Th.	§.	S.
1,	12—15.	II.	78.	64
	28—30.	I.	59.	263
	31.	I.	20.	53
2,	6—11.	V.	245.	83
3,	13.	III.	154.	13
	15—22.	I.	54.	232
4.		I.	20.	48
	10.	I.	46.	203
	17.	I.	22.	59
5,	14.	III.	176.	172
	25.	IV.	191.	77
6. u. 7.		I.	54.	232
6,	25—33.	V.	245.	85
8,	7. 16.	I.	64.	284
	24—27.	V.	245.	85
	30.	II.	94.	132
		II.	88.	92
9.		I.	40.	190
	18.	II.	88.	92
10,	4.	II.	94.	132
11,	1. 2.	II.	79.	67
	1—11.	I.	40.	190
		III.	145.	14
	13—26.	I.	24.	71
	30.	III.	145.	14
11,	13.	III.	145.	17 u. 24
12,	1—3.	I.	46.	103
		III.	178.	178
	9. 14.	II.	94.	132
13,	25.	I.	44.	196
14,	1.	III.	145.	24
	2—4.	II.	83.	80
17,	3.	V.	245.	84
	13.	V.	245.	84
18.		I.	26.	91
	I. 44. 196.	I.	46.	203
		V.	245.	83
	4—6.	V.	245.	84
	7.	I.	25.	82
	14—27.	V.	245.	84
	30.	V.	245.	84
19,	26.	II.	88.	93
	28. 29.	V.	245.	83
20.		I.	46.	203
	1.	V.	245.	83
	2. 15. 17.	I.	27.	91
	6.	V.	265.	208
	28.	V.	245.	84
21,	19—23.	IV.	197.	120
		IV.	201.	140
		VI.	288.	63

Buch Ruth.

2, 12.	II. 137. 337
2—19.	III. 143. 362
3, 9.	II. 98. 156
3, 10.	V. 269. 228
4, 5. II. 81. 72.	II. 121. 273
6, 9.	II. 98. 156

1 Buch Samuelis.

1, 6.	II. 116. 231
11.	III. 145. 20
2, 11.	III. 145. 20
13—16.	I. 52. 226
7, 1.	IV. 188. 48
8, 1.	III. 145. 24
5.	I. 54. 234
7.	I. 34. 164
14.	I. 58. 262
15.	I. 59. 260
9, 7.	I. 59. 259
10, 17—24.	I. 54. 234
18. 19.	I. 34. 164
25.	I. 55. 247
	II. 69. 3
27.	I. 54. 235
11.	III. 175. 170
5. 6. 7.	I. 56. 250
7.	VI. 303. 112
11, 8.	I. 27. 92
14. 15.	I. 54. 235
12, 12.	I. 34. 164
17.	IV. 195. 102
14, 24—45.	III. 145. 14
	VI. 304. 119
41—44.	I. 55. 249
14, 44.	VI. 304. 119
15, 6.	I. 22. 58
	I. 64. 291
23—29.	I. 64. 291
16, 20.	I. 59. 259
18, 21—27.	II. 85. 88
20, 5. 6.	IV. 200. 137
29.	IV. 201 140
21, 7.	II. 139. 343
11—19.	I. 57. 257
22, 2.	II. 242. 349
7.	I. 47. 209
	I. 59. 262
11—19.	VI. 307. 121
25, 2.	I. 23. 68
26.	V. 256. 159
26, 19.	V. 137. 36
27, 8.	II. 22. 58
28.	V. 254. 144
30, 20—25.	III. 181. 190
31.	I. 20. 48

2 Buch Samuelis.

1, 5—16.	I. 57. 255
14—16.	VI. 295. 83
	VI. 305. 120
	VI. 307. 121
21.	II. 73. 28
	II. 136. 335
2, 2.	I. 54. 241
4—7. 26—28.	I. 54. 236
16.	II. 72. 19
19—23.	II. 136. 335
	VI. 273. 23
3, 2—8.	I. 54. 241
7.	II. 94. 132
21.	I. 22. 58
22.	I. 59. 265
3, 23—37.	III. 174. 163
26. 27.	II. 136. 335
	VI. 273. 14 u. 23
29.	IV. 212. 216
4, 9—12.	I. 57. 255
	VI. 307. 121
5, 1—3.	I. 54. 236
13.	I. 54. 241
16 20—22.	IV. 197. 120
6, 7.	IV. 188. 48
8, 2.	I. 64. 291
4. I. 64. 298. 6.	I. 25. 75
9. 10.	I. 25. 80
	I. 61. 272
8, 17.	III. 176. 173

K.	V.	Th.	§.	S.
8,	18.	V.	232	17
9,	9–13.	II.	77.	56 f.
	10.	II.	126.	288
10,	3.	I.	64.	286
		III.	145.	13
11.	12.	IV.	196.	105
11,	2	I.	64.	286
	18–22.	I.	52.	222
12,	1–5.	I.	57.	255
		VI.	285.	58
	8.	I.	54.	241
		II.	94	132
		II.	116.	236
	31.	I.	64.	289
13.		V.	261.	184
	37 u. folg.	II.	136.	335
		VI.	275.	31
14,	1–21.	I.	10.	32
	4–15.	I.	57.	255
	7–11.	V.	233.	19
	26.	IV.	227.	286
	19.	V.	256.	159
15,	2–6.	I.	57.	256
	7. 8–11.	IV.	188.	49
		IV.	189.	51
	16.	I.	54.	241
16,	4.	I.	59.	260
		II.	77.	56

K.	V.	Th.	§.	S.
16,	5–8.	I.	47.	210
17,	23.	II.	80.	69
		VI.	272.	3
	27–29.	I.	23.	69
		I.	44.	196
19,	10–16.	I.	47.	210
		I.	54.	237
	21.	I.	47.	208
	22–24.	VI.	295.	82
	23.	I.	54.	237
	25–30.	II.	77.	56
	35–41.	II.	78.	62
20,	1.	I.	47.	209
	8–13.	III.	174.	163
		VI.	273.	14
	20–22.	I.	55.	249
	23.	V.	232.	17
	25.	III.	176.	173
21,	2–5.	II.	77.	58
	6. 9–11.	V.	235.	27
23,	20.	V.	232.	17
24.		III.	174.	162
		IV.	213.	221
	5–8.	I.	27.	92
		III.	174.	167
		VI.	295.	83
	18–25.	I.	62.	277
		IV.	188.	48

1 Buch der Könige.

K.	V.	Th.	§.	S.
1,	8. 9.	IV.	188.	49 f.
		VI.	295.	82
	20.	I.	55.	248
2,	5. 6.	III.	174.	163
	5.	VI.	273.	23
		VI.	274.	24
	5–9.	I.	57.	255
	13–25.	I.	54.	243
	23–25.	VI.	307.	121
	25. 34. 46.	V.	232.	17. 18
		V.	234.	21
		VI.	307.	121
	26. 27.	I.	58.	258
	28–34.	V.	234.	21
		VI.	273.	14 u. 23
		VI.	274.	24
		VI.	307.	121

K.	V.	Th.	§.	S.
2,	36.	V.	237.	37
		VI.	295.	82
	14–41.	VI.	307.	121
3,	16–28.	I.	56.	251
	II. 123. 279.	VI.	298.	89
5,	1.	I.	59.	266
	4.	IV.	189.	57
	19–24.	I.	25.	81
	27.	I.	59.	263
7,	26.	IV.	227.	284
8,	41–43.	IV.	184.	12
9,	10–13.	I.	25.	81
	18.	I.	23.	67
	20–22.	I.	59.	263
		I.	62.	277
10,	14.	I.	59.	266

K.	V.	Th.	§.	S.
10,	28. 29.	I.	59.	267
11,	1. 2.	II.	100.	163
	3.	II.	88.	92
	24. 25.	I.	25.	75
	26 – 29.	I.	59.	264
12,	2—5.	I.	59	264
	27—30. 33.	IV.	198.	126
		V.	245.	85
		III.	145.	12
16,	31—33.	V.	245.	85
16,	31—33.	III.	145.	13
18,	19—40.	IV.	188.	43
20,	1.	II.	80.	70
	31.	V.	231.	12
	34.	I.	25.	76
21,	2.	II.	76.	52
	3. 4.	II.	73.	29
	15.	I.	59.	261
22,	44.	IV.	188.	49

2 Buch der Könige.

K.	V.	Th.	§.	S.
2,	4. 5.	IV.	188.	48
3,	3.	V.	245.	85
	25.	I.	64.	292
	27.	I.	64.	284
4,	1.	II.	123.	281
		III.	148.	40
9,	26.	V.	229.	7
10,	30.	V.	245.	86
11.		I.	52.	225.
	17.	I.	55.	248
12,	4.	IV.	188.	49
	5.	II.	82.	78
13,	6.	V.	245.	86
	11.	V.	245.	86
14,	4.	IV.	188.	49
14,	5. 6.	V.	229.	7
	24.	V.	245.	86
15,	4. 35.	IV.	188.	49
	5.	II.	126.	200
		IV.	210.	193
	9.	V.	245.	86
16,	7—9.	I.	54.	233
18,	7.	I.	54.	233
21,	6.	V.	247.	94
	16.	I.	57.	257
23,	7.	V.	268.	225
	10.	V.	247.	94 u. 95
	15—20.	IV.	187.	39
	29.	I.	20.	48
24,	4.	I.	57.	257

1 Buch der Chronika.

K.	V.	Th.	§.	S.
2,	9. 18. 21—25.	II.	94.	132
	21. 22.	II.	78.	63
	34. 35.	II.	78.	63
	35.	II.	139.	348
4,	5.	II.	94.	133
	19—23.	I.	46.	203
	21.	I.	38.	181
	39—42.	I.	26.	91
	41—43.	I.	46.	203
5,	1. 2.	II.	84.	84
	5.	II.	79.	66 f.
	9. 18. 22.	I.	23.	66
6,	13.	III.	145.	14
7,	4. 14.	II.	94.	133
	21.	I.	30.	119
	21—23.	I.	21.	56
	24.	II.	80.	68
8,	8. 9.	II.	94.	133
8,	24.	I.	28	96
12,	27.	V.	232.	17
18,	16.	III.	176	173
	17.	V.	232.	17
21.		III.	174.	162
	6.	I.	27.	92
	25.	II.	82.	76
	29. 30.	IV.	188.	48
22.		I.	54.	245
23,	4.	I.	49.	213
		I.	57.	256
	11.	I.	48.	211
	22.	II.	78.	62
	29.	IV.	227.	286
26,	10.	II.	84.	85
	29—32.	I.	49.	213
		I.	57.	256

K.	V.	Th.	§.	S.	K.	V.	Th.	§.	S.
27,	1.	I.	51.	217		26. 27.	I.	59.	260
	5.	V.	232.	17		28.	I.	59.	262
	16—22.	I.	46.	202		29—31.	I.	59.	264

2 Buch der Chronika.

K.	V.	Th.	§.	S.	K.	V.	Th.	§.	S.
1,	3—6.	V.	188.	48	26,	11—14.	II.	51.	217
2,	16. 17.	I.	59.	263			III.	174.	167
		I.	62.	278		13.	I.	27.	94
4,	5.	IV.	227.	284	28,	3.	V.	247.	94
5,	23.	I.	25.	79		8—15.	I.	64.	204
8,	4.	I.	23.	67		23.	I.	33.	161
9,	29.	IV.	188.	49	32,	1—8.	I.	54.	233
17,	14—18.	I.	27.	94	34,	13.	I.	49.	213
19,	8—11.	I.	49.	213			I.	51.	216
		II.	51.	216	35,	6. 11.	III.	164.	107
		I.	57.	256		7. 9. 12.	IV.	197.	119
23,	3.	II.	94.	134		13.	IV.	205.	161
24,	3.	I.	54.	245	36,	21.	II.	76.	53
	6.	III.	173.	152		23.	I.	32.	159

Buch Esrä.

K.	V.	Th.	§.	S.	K.	V.	Th.	§.	S.
7,	26.	V.	237.	35	10,	8.	V.	237.	35
		V.	238.	41					

Buch Nehemiä.

K.	V.	Th.	§.	S.	K.	V.	Th.	§.	S.
2,	1—7.	III.	158.	89	5,	14—19.	III.	158.	89
5.		III.	148.	40	7,	62.	II.	78.	62
	4. 5.	II.	123.	281	10,	34.	III.	173.	153
	11.	III.	153.	62	13,	15—19.	IV.	196.	107

Buch Eſther.

K.	V.	Th.	§.	S.	K.	V.	Th.	§.	S.
2,	7.	II.	137.	338	9,	29—32.	IV.	201.	141

Buch Hiob.

K.	V.	Th.	§.	S.	K.	V.	Th.	§.	S.
2,	7.	IV.	208.	174		7.	III.	148.	37
6,	15.	II.	88.	97			III.	150.	48
7,	15. 16.	VI.	272.	10		9.	III.	148.	40
19,	25.	II.	136.	329		10. 11.	II.	130.	304
20,	17.	IV.	191.	77	29,	6.	IV.	191.	77
22,	5—9.	III.	148.	35		7—17.	VI.	218.	90 f.
	6.	III.	148.	37	31,	9—11.	II.	102.	177
		III.	150.	48			V.	265.	208
24,	3.	III.	148.	42	39,	19—25.	III.	166.	117
	4—9.	III.	148.	40	42,	15.	II.	78.	62
	6.	II.	143.	362					

Pſalmen.

K. V.	Th.	§.	S.
15, 4.	VI.	302.	108
5.	III.	154.	66
18, 5.	III.	157.	76
51, 17.	IV.	206.	166
18.	V.	244.	79
52.	II.	139.	342
58, 5. 6.	V.	255.	150
63, 12.	V.	256.	159
	VI.	303.	110
68, 26.	IV.	197.	120
69, 22.	IV.	218.	255
	III.	172.	148
72, 10.	I.	59.	266
78, 47.	IV.	190.	61
83, 8.	I.	25.	82
86.	III.	172.	148
87, 16.	II.	123.	282
88, 6.	II.	126.	290
106, 37. 38.	V.	247.	95
109, 10.	II.	142.	354
116, 16.	II.	123.	282
122, 5.	I.	57.	256
127, 3—5.	II.	83.	82
128, 3.	II.	83.	82
129, 19—22.	V.	256.	153
	V.	256.	160
	VI.	303.	110
147, 14.	IV.	206.	166

Sprüchwörter.

K. V.	Th.	§.	S.
6, 1—4.	III.	151.	55
28—35.	V.	260.	177
31.	I.	9.	26
	VI.	284.	58
13, 16.	I.	88.	97
16, 33.	VI.	304.	118
18, 18.	VI.	304.	118
22, 27.	III.	148.	42
	III.	151.	54
25, 8.	II.	72.	19
26, 8.	V.	235.	29
29, 24.	V.	256.	153
	V.	256.	164
	V.	257.	167
	VI.	302.	106
31, 10—31.	II.	95.	141
24.	I.	25.	83
	I.	26.	90
	I.	38.	189

Prediger.

K. V.	Th.	§.	S.
3, 4—8.	I.	59.	260
5, 1—6.	III.	144.	6
5.	III.	146.	27
10, 11.	V.	255.	150

Hohe Lied Salomons.

K. V.	Th.	§.	S.
2, 7.	VI.	303.	112

Jeſaias.

K. V.	Th.	§.	S.
1, 17.	VI.	298.	91
2, 5—8.	III.	174.	167
3, 16—20.	II.	92.	120
4, 3.	III.	172.	148
5, 8.	II.	76.	52
7, 15. 22.	IV.	191.	77
9, 2.	III.	178.	179
10, 9.	I.	24.	72
15.	I.	24.	71
17, 10.	IV.	219.	261
28, 12.	I.	29.	109
30, 22.	V.	248.	104
24.	II.	130.	303
37, 11—13.	I.	24.	72
29.	III.	168.	124
38, 1.	II.	80.	70
47, 12. 13.	V.	245.	144
50, 1.	II.	123.	281
	III.	148.	40
51, 1. 2.	II.	76.	53
66, 1—3.	III.	166.	112
	III.	169.	133

Jere-

Jeremias.

K.	V.	Th.	§.	S.	K.	V.	Th.	§.	S.
7,	31.	V.	247.	95	32,	10.	II.	82.	76
9.		IV.	185.	21	32,	35.	V.	247.	94
9,	24. 25.	IV.	184.	8	34,	8.	II.	76.	53
10,	9.	V.	243.	72		9—16.	II.	127.	296
17,	11.	III.	165.	108	35,	1—11.	I.	44.	197
19,	5.	V.	247.	95	36,	22.	IV.	195.	101
20,	2.	V.	238.	40	39.		I.	61.	273
26,	5—11.	I.	36.	175		9. 10. 13.	V.	232.	14
29,	22.	V.	231.	12	41,	10.	V.	232.	14
	26.	V.	238.	40	44,	17. 18.	I.	33.	161
		V.	252.	136	52,	12—30.	V.	232.	14

Ezechiel.

K.	V.	Th.	§.	S.	K.	V.	Th.	§.	S.
8,	8—11.	V.	250.	122	27,	17.	IV.	191.	75
13,	9.	III.	172.	148	39,	4.	III.	168.	124
16,	21.	V.	247.	94		38.	IV.	215.	232
	40.	V.	231.	12	41,	19.	IV.	202.	148
		V.	262.	193	44,	21. 22.	I.	9.	26
	43.	II.	102.	177		22.	II.	99.	161
		V.	265.	208		24.	I.	52.	224
18,	8—13.17.	III.	154.	66	45,	7. 8.	I.	59.	261
22,	11.	II.	102.	177		11. 13.	I.	52.	218
23,	47.	V.	231.	12	46,	16—18.	I.	59.	261
27,	12.	V.	243.	72	47,	22.	I.	9.	26
	17.	I.	25.	83					

Daniel.

2,	5.	V.	231.	12		14.	V.	232.	14

Hoſeas.

2,	7.	I.	33.	161	8,	4.	I.	54.	237
3,	1.	II.	85.	85	10,	4.	IV.	218.	255
4,	14.	V.	268.	223		14.	I.	24.	72
6,	7.	II.	88.	97					

Amos.

1,	3	I.	64.	284	6,	12.	IV.	218.	255
	9.	I.	25.	83	7,	1.	I.	59.	264
5,	25.	III.	169.	134	8,	14.	VI.	303.	110
5,	26.	IV.	195.	94					

Micha.

2,	9.	III.	148.	43	5,	1.	I.	48.	211

Habacuc.

1,	5.	II.	88.	97		15.	II.	72.	19

Zephania.

3,	5.	II.	88.	97

Zacha.

Zacharia.

7, 3—7.	IV. 201. 141	9, 6.	II. 139. 344

1 Buch der Makkabäer.

1, 15.	V. 249. 112	4, 59.	IV. 201. 142
2, 31—38.	IV. 196. 109		

Buch der Weisheit.

12, 8.	II. 70. 13

Hiſtorie von der Suſanna und Daniel.

VI. 300. 95 f.

Matthäus.

5, 21.	V. 256. 160	18, 30. 34.	III. 149. 45
26.	III. 149. 45	19, 3—9.	II. 120. 259
31. 32.	II. 93. 127	8.	I. 5. 13
	V. 259. 173	9.	II. 119. 245
33.	VI. 303. 113 u. 116		V. 259. 173
34.	V. 256. 157	22, 9.	II. 120. 268
38.	II. 120. 259	15.	III. 173. 159
40.	III. 148. 38	23, 16.	V. 256. 160
10, 19. 20.	I. 31. 134	20.	VI. 302. 108
12, 1.	IV. 195. 98		VI. 303. 113
5.	IV. 195. 103	23.	IV. 192. 81
15, 4—6.	VI. 293. 74	25, 27.	III. 153. 62
17, 24.	III. 173. 153	26, 59—61.	VI. 299. 93 f.
18, 25.	III. 148. 41	63. 64.	VI. 302. 107

Marcus.

6, 27.	V. 232. 16	10, 46.	II. 142. 355
7, 9—12.	VI. 293. 74	50.	III. 148. 38
10, 5.	II. 119. 245	14, 56.	VI. 299. 93
2—9.	II. 120. 259	58. 59.	VI. 299. 94

Lucas.

1, 36.	II. 100. 163	14, 12—14.	II. 143. 365
14, 1.	IV. 195. 92	16, 20. 21.	II. 142. 255

Johannes.

2, 19.	VI. 299. 93	8, 5.	V. 262. 191 f.
6, 5.	II. 80. 68	7.	V. 233. 19
7, 22. 23.	IV. 186. 29	10, 22.	IV. 201. 141
	IV. 195. 103	19, 31—34.	V. 235. 28

Apoſtelgeſchichte.

1, 12.	IV. 195. 96	3, 22—24.	I. 36. 172
3, 2.	II. 142. 255	7, 2. 3.	I. 31. 134

7, 55.

K. V.	Th. §. S.	K. V.	Th. §. S.
7, 55.	I. 31. 135	15, 20—29.	IV. 206. 172
12, 8.	III. 148. 83		V. 248. 107
		17, 31.	VI. 272. 2

Epiſt. an die Römer.

9, 1—5.	VI. 303. 117	15.	V. 248. 107
14, 2—6.	V. 149. 114		

1. Epiſt. an die Korinthier.

5, 1—5.	II. 113. 220	8. u. 10.	V. 248. 107
7.	II. 120. 261	10, 14—23.	V. 248. 106

2. Epiſt. an die Korinthier.

1, 23. VI. 303. 117 11, 24. V. 239. 41 u. 43

Epiſt. an die Galater.

3, 13. V. 235. 28. 4, 2. II. 137. 337. 5, 3. IV. 184. 15

Epiſt. an die Epheſer.

6, 2 III. 293. 95

Epiſt. an die Coloſſer.

2, 16. V. 249. 114

Epiſt. an die Ebräer.

6, 16.	VI. 301. 141	9, 20.	IV. 206. 169
9, 4.	IV. 227. 283	27—29.	V. 249. 111
13. 14.	V. 244. 79	10, 28.	V. 237. 35
19.	II. 70. 8		

Zweytes

Zweytes Regiſter
der merkwürdigſten Sachen.

Aaron macht ein Bildniß Gottes. V. 245. 81.
Aas von unreinen Thieren verunreinigte allemal. IV. 204. 159. IV. 205. 160. Von reinen alsdenn, wenn ſie nicht vor dem Meſſer geſtorben waren. IV. 216. 234. durfte nicht auf dem Lande liegen bleiben. daſ. Vortheile von dieſer Verordnung. daſ.
Abartung der Menſchen durch nahe Heyrathen iſt unerweislich. II. 105. 184. iſt keine Urſache der Eheverbote Moſis. II. 105. 184. kann zufälliger Weiſe aus der Ehe der Geſchwiſter entſtehen. II. 108. 195.
— der Pferde. II. 105. 182.
— der Nordamerikaner. II. 105. 185.
Aberglaube hat gefährliche Folgen in einem Staat. V. 246. 87. Exempel aus der griechiſchen und römiſchen Hiſtorie. daſ. war bey den Nachbarn der Iſraeliten mit viel Abſcheulichkeiten verbunden. V. 246. 89 f. Siehe Wahrſagerey, Zauberey.
Abgelobung, eine beſondere Art von Gelübden. III. 145. 21. ſiehe Naſiräer.
Abgeordnete des Volks werden die Verſammlung genennt. I. 45. 198.
— haben vermuthlich aus einer allgemeinen Vollmacht gehandelt. I. 45. 199.
Abgötterey, deren Verbannung war eine Grundmaxime der moſaiſchen Einrichtung. I. 28. 95. I. 32. 159 f. V. 245. 81.
— war zu den Zeiten Moſis und nachher unter den Völkern die herrſchende Meinung. I. 32. 157.
— hat eine ſtarke Macht und iſt anſteckend. I. 32. 158.
— nahm zu den Zeiten des Cyrus ab. I. 32. 159.
— wie Moſes ſeine Geſetze gegen dieſelbe einrichtet. I. 33. 160. V. 245. 80. V. 246. 86.
— zu Verbannung derſelben nennt ſich Gott ſelbſt den König der Iſraeliten. I. 34. 164.
— war ein Staatsverbrechen bey den Iſraeliten. I. 34. 165. V. 245. 82.
— um ſie zu hindern, durften die Iſraeliten in der Wüſte kein Fleiſch eſſen, welches nicht vor der Hütte des Stifts geſchlachtet und geopfert war. III. 169. 127.

Abgötterey, in gleicher Abſicht war in Paläſtina der Ort der Opfer beſtimmt. IV. 188. 42. Siehe Opfer.
— zu gleicher Abſicht diente die Beſchneidung. IV. 186. 29. ſiehe Beſchneidung.
— ſoll an den Kindern bis in das vierte Glied mit dem Ausſaz beſtraft werden. V. 229. 8.
— ſie beſtund nicht ſowohl in Meinungen, als in äuſſerer Verehrung anderer Götter. V. 245. 80 f.
— es ſtund die Lebensſtrafe darauf. V. 245. 81. die Gründe davon werden angeführt. V. 246. 86 f.
— iſt vom Götzendienſt unterſchieden. V. 245. 81. desgleichen vom Bilderdienſt. V. 245. 82. Dieſer Unterſchied iſt in der Bibel gegründet. daſ.
— an einzelnen Perſonen wurde ſie mit der Steinigung beſtraft. V. 246. 87. Rechtfertigung dieſer Strafe, daſ.
— an ganzen Städten wurde das Kriegsrecht ausgeübt, und ſie mit allen Einwohnern verbrannt. V. 246. 90. davon findet man vor der babyloniſchen Gefangenſchaft kein Exempel. V. 246. 91.
— am ganzen Volk ſtraft ſie Gott ſelbſt mit Landplagen. V. 246. 91.
— auf die Verführung dazu war die Strafe der Steinigung geſezt. V. 246. 92.
— mußte angezeigt werden, wenn man ſie merkte. VI. 290. 67.
Abgöttiſche Gebräuche werden angeführt. V. 248. 103 f.
Abia, die Zahl der Jſraeliten unter ſeiner Regierung. I. 27. 94
Abiſag von Sunem, Davids Konkubine, die er nicht erkannte. I. 54. 242.
Abolitio criminis durch Sünd- und Schuldopfer. IV. 189. 51
— in welchen Fällen ſie ſtatt fand, in welchen nicht. V. 244. 74 und 75.
— befreyete blos von der weltlichen Strafe. V. 244. 78.
Abortus durch Schlägerey entſtanden, wurde nach dem Wiedervergeltungsrecht beſtraft. V. 241. 49 f. VI. 281. 47
Abraham lebte in Paläſtina nicht als ein Unterthan. I. 31. 135*
— hatte ſeine Halbſchweſter zur Ehe. II. 110. 205.
— nimmt eine Konkubine. II. 86. 88.
— machte von vier kananitiſchen Königen Beute. III. 178. 180
— zu ſeiner Zeit war die Beſchneidung ſchon gewöhnlich. IV. 185. 24 f.
— mit ihm errichtete Gott den Bund der Beſchneidung. IV. 186. 28. ſiehe Beſchneidung.
Abſalom ſtiftet eine Rebellion gegen David an. I. 57. 256
— bedient ſich der Langſamkeit der Gerichte zum Vorwand derſelben. I. 57. 256. wird geſchlagen. I. 54. 236.
— nimmt das Serrail ſeines Vaters. I. 54. 242.
— bringt ſeinen ältern Bruder Amnon um. I. 60. 269. wird darüber flüchtig. VI. 275. 31. wird von ſeinem Vater begnadigt. ebendaſ.

Abſcheu natürlicher, ſiehe *horror naturalis.*
Abſchnitt des Königs, was darunter zu verſtehen. I. 59. 265
Abſonderung der Iſraeliten von andern Völkern war eine Grundmaxime der Moſaiſchen Einrichtung. I. 37. 176. Urſache davon. I. 37. 178
— wurde durch den Ackerbau befördert. I. 41. 191. durch den Gebrauch des Fleiſches, Weins und Oels. IV. 189. 50 f. IV. 190. 58. IV. 191. 74 durch das Geſez von reinen und unreinen Thieren. IV. 203. 148
Achan, wurde mit ſeinen Söhnen geſtraft. V. 229. 8. VI. 305. 119.
Acker, jeder Iſraelite hatte ſeinen beſondern Acker. I. 41. 191 I. 26. 89 Vortheile von dieſer Einrichtung. I. 41. 192
— durfte nicht durch Verkauf veräuſſert werden. II. 73. 21 doch auf gewiſſe Jahre der Nießbrauch davon. II. 73. 23 ſiehe Erndte.
— viele durfte niemand zuſammen kaufen. II. 73. 24. ſiehe *latifundia.*
— verbannete Aecker. II. 73. 28. ob ſie den Prieſtern zufielen, oder ungebauet liegen blieben, iſt ungewiß. II. 73. 28.
— ob einer vertauſcht werden konnte. II. 73. 29
— war ein objectum executionis in Schuldſachen. III. 148. 36
— kam aber im Jubeljahr wieder an den erſten Herrn. daſ. ſiehe Jubeljahr.
— auf eines andern durfte man Aehren eſſen. III. 161. 93. aber nicht das Vieh weiden. daſ.
— was ſich die Könige für welche als Domainen zugeeignet haben. I. 59. 260. II. 73. 42
Ackerbau, darauf ſezt Moſes die Grundfeſte ſeines Staats. I. 41. 191. Gründe dieſer Einrichtung werden angef. daſ.
— wird durch die Einführung fremden Korns vernachläßiget. II. 74. 45. Exempel von Rom. ebendaſ.
— ob die Geräthſchaften dazu verpfändet werden konnten. III. 150. 48
— dazu wurden blos Ochſen und keine Pferde gebraucht. III. 166. 111
— dafür ſorgt ſogar Moſes in ſeinen Kriegsgeſ. III. 177. 175
Ackerleute, waren bey den Iſraeliten einander alle gleich. I. 42. 193
Adam und ſeine Kinder wußten nichts vom natürlichen Abſcheu gegen die Ehe der Geſchwiſter. II. 104. 181
Adel, angebornen, kannten die Iſraeliten nicht. I. 42. 193. II. 99. 161. III. 147. 31
— gelehrten, machten die Leviten. I. 42. 193. ſ. Leviten.
Adonias verlangt ſeines Vaters Konkubine. I. 54. 243 wird darüber beſtraft. ebend. trachtet vergeblich ſeinem Vater zu ſuccediren. I. 60. 269
Aduſe, Pauke wird beſchrieben. IV. 197. 120*

Advokaten, eigentliche, kommen im Moſaiſchen Recht nicht vor. VI. 298. 89. doch aber ſolche, die der bedrükten Unſchuld helfen. daſ.
Aehren, durfte man auf eines andern Acker eſſen. III. 161. 93
— durften die Armen aufleſen. II. 143. 361. III. 161. 93
Aelteſte, wer bey den Iſraeliten ſo genennt worden. I. 46. 202
Aemulation unter den Iſraelitiſchen Stämmen. I. 47. 206
Aenderung in den Geſetzen Moſis nach ſeinen Zeiten. I. 9. 26
Affen werden unbeſchnitten geboren. IV. 186. 37. * was dieſes heiſſe. ebendaſ.
— ſind der Manuſtupration ſehr ergeben. IV. 186. 37
Ahitophel, ein Selbſtmörder. VI. 272. 3
Alluſim, Familien-Fürſten. I. 46. 201
Almoſen, Vorſchläge zu beſſerer Einrichtung derſelb. II. 142. 352
— unrecht ausgetheilte vermehren die Bettler. II. 142. 356
— was Moſes dieſerhalb für Verordnungen macht. II. 143. 357 folg.
Altar, ſollte bey den Denkſteinen des Geſetzes aufgerichtet werden. II. 70. 8.
Alter, ſteht in dem Moſaiſchen Recht in großem Anſehen. II. 140. 346.
— Hochachtung gegen daſſelbe ſchikt ſich beſonders zur Demokratie. ebendaſ.
Amalekiter waren Erbfeinde der Iſraeliten. I. 63. 279
— Nachbarn der Iſraeliten. I. 22. 58
— waren eine räuberiſche Nation. ebendaſ.
Amen, was es bey einem Eid bedeute. VI. 302. 106 f.
Amerikaner, Nord- ſind eine ſchwache und ausgeartete Nation. II. 105. 185. woher es komme. ebend. u. folg.
— bey ihnen waren die Ehen unter den Geſchwiſtern üblich. II. 105. 185.
— bey ihnen arten auch die Thiere aus. II. 105. 185. Urſachen davon. ebendaſ.
Amme, ob es verboten geweſen, ihre Kinder zu heyrathen. II. 112. 211.
Ammon treibt Blutſchande mit Thamar. I. 60. 269
— wird von Abſalom aus dem Weg geſchaft. I. 60. 269 welches die wahre Urſache davon geweſen. ebend.
Ammoniter, waren Gränznachbarn der Iſraeliten. I. 24. 70. und Erbfeinde. I. 63. 280
— beſchimpfen die Geſandten Davids. I. 64. 285
— werden von David darüber beſtraft. ebend. Vertheidigung des Verfahrens Davids gegen dieſelbe. I. 64. 289 folg.
— ſind von dem Iſrael. Bürgerrecht ausgeſchloſſ. II. 139. 343
Amtsſchildlein des Hohenprieſters, heißt beſſer der Gerichtsſchmuk. VI. 304. 119 *
Amulette, ſind im Orient ſehr gewöhnlich. IV. 222. 265
Anfechtungen, hohe geiſtliche, was gröſtentheils davon zu halten. III. 145. 9.

Angeber, ſiehe Denunciant.
Anſprüche der Iſraeliten auf das Land Kanaan. I. 29. 103 ungültige. ebend. gültige. I. 31. 133. ſiehe Iſraeliten.
Antilibanus. I. 25. 77. Deſſen Theile waren Hermon, Schirion, Semir. I. 25. 79
Anverwandte, nahe, nennt Moſes Scheer Baſar. II. 102. 174.
— von der Ehe derſelben, ſiehe Ehe.
Appellation, gieng an den König, oder Hohenprieſter. I. 57. 254
Appetit, gegen ihn ſind die Geſetze Moſis ſehr gütig. III. 161. 95
Araber, ihre Sitten dienen zur Erläuterung des moſaiſchen Rechts. I. 3. 10
— einige Völker derſelben waren Nachb. der Iſrael. I. 22. 58
— bey ihnen war die Räuberey keine ehrloſe Lebensart. I. 40. 189
— legten ſich ſtark auf die Jagd. I. 40. 191
— halten die herumziehenden Hirten für edler, als die Einwohner in Städten. I. 44. 197
— ſind nach Stämmen eingetheilt. I. 46. 200
— haben in den heil. Monaten einen Waffenſtillſt. I. 65. 300
— die Art ihrer Teſtamente. II. 80. 70
— ſind eine arme Nation. II. 96. 147
— von ihnen konnten die Iſraeliten Töchter kaufen. II. 96. 146 f.
— ihre Geſetze wegen des Schleiers der Frauenz. II. 109. 201
— ihre Rechte in Anſehung der Eheſcheidung. II. 119. 251 u. 256
— Beſchreibung des Bluträchers bey ihnen. II. 134. 315. Erläuterung durch Beyſpiele aus der arab. Geſch. II. 134. 318
— ihre Blutrache hört an heiligen Orten auf. II. 136. 331
— ihre Mildthätigkeit gegen Arme bey Erbſchaften. II. 143. 366 * desgleichen bey der Erndte. II. 143. 363
— warum ihre Pferde die beſten ſind. III. 166. 116
— hatten von alten Zeiten her die Beſchneidung. IV. 184. 7
— haſſen den Wein aus Liebe zur Freyheit. IV. 190. 67
— eſſen Kameelfleiſch. IV. 203. 151. aber kein Schweinenfleiſch. IV. 203. 152
— eſſen kein Thier, ſo an einer Krankheit geſtorben, oder zerriſſen, oder erſtikt iſt. IV. 205. 160 *
— pflegen ſich mit Al Henna Figuren in die Haut zu brennen. IV. 225. 269
— beſcheren ſich den Knebelbart. IV. 225. 270
— ſteinigen die Gräber. V. 235. 29
— halten ſich durch Unzucht ihrer Töchter und Schweſtern mehr entehrt, als dieſer ihre Ehemänner. V. 261. 184. Exempel von ausgeübter Rache darüber. V. 261. 185. V. 268. 225
Arabiſcher Meerbuſen, an demſelben ſollten ſich die Iſraeliten nicht feſtſetzen. I. 22. 60. Einwurf dagegen. ebend. Urſache dieſes Verbots. I. 22. 61
Arbeit, ununterbrochen fortgeſezt, ſchwächt den Körper. IV. 194. 87

Arme waren unter den Iſraeliten. III. 157. 81. Erklärung der Stelle 5 B. Moſ. 15, 1—11. hievon. ebendaſ.* waren es aber nicht von Geburt. II. 73. 24
— konnten ſich wieder erholen. II. 73. 25
— fanden im Sabbathsjahr Unterhalt. II. 75. 50. II. 143. 361
— wer eigentlich darunter zu verſtehen ſey. II. 142. 349
— ſind nicht allemal Bettler. II. 142. 353. III. 157. 81*
— Vorſchläge zu deren Verſorgung. ebend.
— ihnen ſollten die Reichen lehnen. II. 143. 359. ob dieſes ein gezwungenes Darlehn geweſen. ebendaſ. ſiehe Darlehn.
— eigentliche Geſetze zu ihrem Beſten in Anſehung der Erndte. II. 143. 361. in Anſehung des Sabbathjahrs. ebend. und folg. III. 157. 81. in Anſehung des zweyten Zehnten. II. 143. 363. in Anſehung der Gaſtgebote. II. 143. 365 f.
— gegen ſie ſollen die Richter unpartheyiſch ſeyn. VI. 297. 88
Aſſyriſche Monarchie, war bis auf Salomons Zeiten nicht ſo ausgebreitet, als man glaubt. I. 24. 72 f.
Aſylum, ſiehe Freyſtädte.
Athenienſer, bey ihnen waren die Töchter von der Erbſchaft ausgeſchloſſen. II. 78. 61
— bey ihnen hatten die nächſten Verwandten bey Verheyratungen, etwas zu ſagen. II. 83. 81
— hatten das Wiedervergeltungsrecht bey Leibesverletzungen. V. 241. 49
Atlantiſche Inſeln des Plato, ob darunter die Iſraeliten zu verſtehen ſeyn. II. 70. 11
— ihre Opfer bey Einweihung der Geſeztafeln. ebendaſ.
Auferſtehung der Todten, war den Griechen nicht modiſch. VI. 272. 2*
Aufgebot des ganzen Volks zum Krieg geſchahe dann und wann. III. 175. 171
— iſt nicht allemal von guten Folgen. ebend.
— von wem es veranſtaltet worden. III. 176. 172
Aufhangen geſchieht bey Moſe erſt nach dem Tode. V. 235. 25
— iſt unter den Beſchimpfungen nach dem Tode, die infamirendſte. V. 235. 26. Urſache davon, ebendaſ.
— iſt von der bey den Römern üblichen Kreuzigung verſchieden. V. 235. 27. ſiehe Gehängte.
Aushebung zu Kriegsdienſten, wer ſie verrichtet. III. 176. 172
— die Art, wie ſie geſchehen. ebendaſ.
Ausländer, ſiehe Fremde.
Ausrottung aus dem Volke, davon geben die Rabbinen eine falſche Erklärung. V. 237. 33* geben ein und dreyßig Gattungen davon an. V. 237. 35
— iſt manchmal Lebensſtrafe. V. 237. 34
— bedeutet manchmal den Verluſt des Bürgerrechts. V. 237. 34

Ausrottung, manchmal eine Abſonderung vom Volk. V, 337. 35. V. 271. 240
— iſt auf die Unterlaſſung der Beſchneidung geſezt geweſen. V. 237. 34
— iſt die Strafe einiger Arten der Blutſchande. V. 265. 209 ſiehe Exilium.
Ausſaz, eine langſame und gefährliche Krankheit. IV. 208. 174
— Beſchreibung desjenigen, der in der Inſel Guadelupe graßierte. IV. 208. 175 f. *
— neueres Exempel davon an einem Schneider zu Göttingen. V. 208. 176. anderes Exempel. IV. 208. 178 *
— ſteckt langſam und fürchterlich an. ebendaſ.
— kam durch die heil. Kriege nach Deutſchland. IV. 208. 179
— iſt erblich. IV. 208. 180. Einſchränkung und Ausnahme davon. ebend. S. 181 *
— allgemeine Anordnungen eines Geſezgebers gegen denſelben ſind a) die Abſonderung der Ausſäzigen von Geſunden. IV. 208. 182. b) genaue Beſichtigung der verdächtigen Perſonen. daſ. S. 185. c) notoriſche Reinſprechung der Unſchuldigen und Rekonvaleſcirten. daſ. S. 185
— beſondere moſaiſche Verordnungen dagegen. IV. 210. 191
— iſt noch jezt in Syrien eine gewöhnl. Krankheit. IV. 209. 187
— iſt unter den Iſraeliten einheimiſch geweſen. IV. 209. 189 Gründe davon. ebend. doch ſind ſie nicht deswegen aus Egypten ausgetrieben worden. IV. 209. 188
— ſeine Zeichen. IV. 210. 192
— iſt nicht abſolut unheilbar. IV. 210. 195
— Bohak, (weiſſer Grind) und Kahlkopf ſind davon unterſchieden. IV. 210. 195
— Präcautionsregeln dagegen. IV. 210. 198
— an Kleidern und Häuſern iſt vom Ausſaz der Menſchen unterſchieden. IV. 211. 199. dieſer ſtekt die Menſchen nicht an. IV. 211. 200
— an wollenen Kleidern iſt er etwas ähnliches mit dem, was ſich heut zu Tage an der Sterbewolle ereignet. IV. 211. 201
— Moſaiſche Verordnung, wegen des Ausſatzes der Kleider. ebendaſ.
— an Häuſern iſt das, was wir heut zu Tage den Salpeterfraß nennen. IV. 211. 204. darüber iſt eine Preißfrage aufgegeben worden. IV. 211. 207. Schädliche Folgen davon. IV. 211. 208. beſonders an der Geſundheit der Einwohner. daſ. S. 209. Moſaiſche Verordnungen darüber. S. 210. wären auch noch heut zu Tage brauchbar. IV. 211. 211 f.
— war eine Strafe der Abgötterey an den Kindern. IV. 228. 8

Ausſaz, warum Moſes dagegen keine Kur vorgeſchrieben. IV. 210. 191 u. 198
Ausſätzige, mußten an einem Ort beſonders ſich aufhalten. IV. 210. 193. dieſer Ort heißt Beth Chofſchith. ebend.
— waren auch levitiſch unrein. IV. 210. 194. mußten ſich kenntlich machen. daſ.
— was ſie bey ihrer Reinſprechung zu beobachten hatten. IV. 210. 195
Ausſpeyen bey Verweigerung der Levirats-Ehen, wie es zu erklären ſey. II. 98. 157 *

Baalbek, ob dieſe Stadt den Iſraeliten gehört habe. I. 25. 79
Bach Egyptens, was dieſes für ein Strom ſey. I. 21. 54
— der niemals vertroknete. VI. 278. 40 *
Bagad, Bedeutung dieſes Worts in den Ehegeſetzen Moſis. II. 88. 96
Bann, ſiehe Verbannung.
Barfüſſer, was es zu Moſis Zeiten für Leute geweſen. II. 81. 73
— was es in den Sachen der Levirats-Ehen für eine Bedeutung gehabt. II. 98. 157 folg.
Bart, moſ. Verordnung über deſſen Beſcheren. IV. 225. 270
Batte Aboth, was darunter zu verſtehen ſey. I. 46. 201
Bauen, heißt manchmal ſo viel als Befeſtigen. I. 23. 67 * III. 145. 12 *
Bauern der Iſraeliten ſind von den heutigen weit unterſchieden. II. 73. 26 *
Bauernkrieg, gränzt nahe an die Römiſchen bella ſervilia. II. 122. 274
Bäume, fruchtbare, waren bey Belagerungen umzuhauen verboten. I. 64. 292. Uebertretung dieſes Geſetzes. daſ.
Baumgarten, deſſen Meinung über die Erklärung der verbotenen Ehen. II. 101. 171. desgleichen über die Diſpenſationen einiger Arten derſelben. II. 112. 215
Begnadigungsrecht, iſt ein Stük der höchſten Gew. I. 10. 30
— übten bey den Iſraeliten die Könige aus. I. 58. 257
— wie fern es bey einem qualifizirten Mord ſtatt habe. VI. 275. 31 f. ſiehe Diſpenſation.
Beleidigungen, nicht alle können durch das Wiedervergeltungsrecht beſtraft werden. V. 242. 57
— verſchiedene Meinungen von der Größe derſelben, verurſachen verſchiedene Geſetze. I. 8. 21
Belial, heißt im alten Teſtament nicht der Teufel, ſondern niederträchtig. III. 156. 76 *
Benaja, war Prieſter, General über die Leibgarde, und General-Profos. V. 232. 17
Benjamin, der Stamm, ſchlug ſich zu Ephraim. I. 47. 208 wurde zulezt mit dem Stamm Juda vereinigt. I. 47. 210
Bergfalk, ſiehe *Raham*.

Berg-

Bergmaus, ſiehe Jarbo.
Bergpredigt, in derſelben greift Chriſtus die mit Moſis Worten vorgetragene falſche Moral der Phariſ. an. V. 242. 66
— deren Ausleg. erfordert viele Rabbin.Gelehrſ. VI. 301. 104
Beſchädigungen der Schwangern durch Schlägereyen muſten durch das Wiedervergeltungsr. gebüßt werden. V. 240.46 f.
— an Thieren von andern überhaupt. III. 160. 91 f.
— an geborgten Laſtthieren insonderheit. III. 159. 90
— an Knechten. III. 160. 93. ſiehe **Wiedervergeltungsrecht** und **Leibesverletzungen**.
Beſchimpfung, nach dem Tode beſtund in Verbrennen, Aufhängen u. Steinigung. V. 235. 24. ſ. jedes an ſeinem Ort.
— bey lebendigem Leib iſt keine moſaiſche Strafe. V. 236. 32. Anmerkungen darüber. ebend.
Beſchneidung, mußten alle Knechte der Iſrael. hab. II. 128. 298
— dadurch wurde man ein Glied des iſrael. Volks. IV. 184. 7
— es mußten ſie haben a) alle geborne Nachkommen Abrahams, b) jeder leibeigene Knecht der Iſraeliten, c) ein Fremder, der ein Glied der iſraelitiſchen Nation werden wollte. IV. 184. 7 folg.
— bey den Muhamedanern iſt ein alter iſrael. Gebrauch. ebend.
— dad. wurden die Edomiter ein Volk mit den Jud. IV. 184. 8
— dadurch verpflichtet man ſich dem Einen wahren Gott zu dienen. ebend.
— war kein Religionszwang. IV. 184. 7
— ohne ſie konnten Ausländer dennoch die geoffenbarte Religion der Juden annehmen. IV. 184. 12
— war kein Sakrament, wie wir im N. T. haben. IV. 184. 10
— ohne ſie konnte man das Oſterlamm nicht eſſen. IV. 184. 12
— wurde von Ausländern nicht als nöthig zur ewigen Seligkeit verlangt. IV. 184. 12. Streitigkeiten darüber. daſ. u. folg.
— durch ſie verpflichtete man ſich, alle moſaiſche Geſetze zu halten. IV. 184. 15
— hatten auch andere Völker. IV. 185. 16. ſiehe **Egyptier**, **Habeßinier**, **Araber**.
— der Mädchen in Egypten. IV. 185. 22
— iſt bey den Egyptiern und Arabern nicht allemal ein Religionsſtük. IV. 185. 22
— war ſchon zu Abrah. Zeiten eine Sitte großer Völk. IV. 185. 24
— kann auf mehr als einerley Art geſchehen. IV. 185. 25
— Abrahams und ſeiner Nachkommen hat die Verbannung der Abgötterey zu einem beſondern Endzwek. IV. 186. 29
— hat in heiſſen Ländern auch einen mediciniſchen Nutzen. IV. 186. 30 und 38
— ob ſie etwas zur Fruchtbarkeit des Beyſchlafs beytrage. IV. 186. 32
— iſt in den Morgenländern manchmal nöthig, um die Männer zum Beyſchlaf tüchtig zu machen. IV. 186. 33 *

Beſchneidung, ob ſie die Selbſtbefleckung hindere. IV. 186. 34 Gründe dagegen. IV. 186. 35 folg.
— ob auf ihre Unterlaſſung der Verluſt des Bürgerrechts geſezt war. V. 237. 34
— in wie fern ihre Unterlaſſung kapital war. V 249. 112
— Kunſt ſie unkenntlich zu machen. V. 249. 112
Beſchnitten geboren, was es heiſſe. IV. 186. 37
Beth Choſſchith, Aufenthalt der Ausſätzigen. IV. 210. 193
Beth Haſſohar, das Strafgefängniß. V. 238. 37
Bettler, wer eigentlich darunter zu verſtehen ſey. II. 142. 350
— ſind nicht allemal arm, ebendaſ. Exempel eines reichen Bettlers in England. ebend.
— muthwillige, ſind eine Laſt des Staats. II. 142. 350
— verlieren ſich in den ältern Zeiten des menſchlichen Geſchlechts. II. 142. 357
— wodurch ſie entſtehen. II. 142. 356
— kommen in moſaiſchen Geſetzen nicht vor. II. 142. 354
— waren keine unter den Iſraeliten. II. 142. 356
— auf ſie paſſen die Geſetze Moſis von den Armen nicht. ebend.
Bettuch, Zeugniß von der Jungferſchaft der Braut auf demſelben. II. 92. 122. Vorſicht allem Betrug damit vorzubeugen. ebend. ſiehe **Jungferſchaft**, **Braut**.
— diente den Iſraeliten zugleich zum Oberkleid. III. 150. 50
— durfte nicht zum Unterpfand über Nacht behalten werden. ebendaſ.
Bevölkerung des Iſraelitiſchen Landes durch natürliche Fruchtbarkeit, war eine Hauptmaxime der Moſaiſchen Einrichtung. I. 37. 178. ſiehe **Fruchtbarkeit der Ehe**.
Beute, iſt eine billige Belohnung des Siegers. III. 178. 178
— iſt bey den alten Völkern gewöhnlicher als bey den neuern. III. 178. 178 u. 179
— darunter wurden auch Weiber u. Kinder gerechn. III. 178. 170
— wurde manchmal gänzlich vernichtet. I. 64. 294. ſ. **Verb.**
— wie viel in ſpätern Zeiten der König davon bekam. I. 59. 265
— war oft die einzige Urſache des Kriegs. III. 178. 179
— darüber wurde auch das dem Feind abgenommene Eigenthum eines andern gerechnet. III. 178. 179
— Darlehn von den Feinden vor dem Krieg wurde für gute Beute angeſehn. III. 179. 180
— verſchiedene Gattungen derſelben. III. 181. 189
— wie ſie vertheilt worden. ebend. S. 190 f.
Beyſchlaf, ehelicher, war in den Moſaiſchen Geſetzen beſtimmt. II. 118. 243
— wie oft ihn die Frau fordern konnte. II. 118. 243 f. Rabbiniſche Verordnungen darüber. II. 118. 244
— wird in der Bibel das Aufdecken d. Blöße genennt. II. 102. 174
— aller Beyſchlaf iſt unter dem Eheverbot begriffen. ebendaſ. ſiehe **Ehe, verbotene**.

Beyſchlaf, Nutzen der Beſchneidung bey demſelben. IV. 185. 33 * ſiehe **Beſchneidung**.
— jeder machte levitiſch unrein. IV. 214. 226. hiedurch wurde die Vielweiberey gehindert. ebend.
— während der monatlicher Reinigung war verboten. V. 271. 236. ob er moraliſch unrechtmäßig ſey. V. 271. 237 * iſt in ſüdlichen Ländern gefährlich. V. 271. 238. aus demſelben können in heiſſen Ländern veneriſche Krankheiten entſtehen. V. 271. 239. Anſtalten dagegen in den italieniſchen Bordellen. V. 271. 238. was Moſes für eine Strafe darauf ſetze. V. 271. 240
Bilder, ſind den Iſraeliten nicht ſchlechterdings verboten geweſen. V. 250. 119. ſondern die mit der Gottheit ein Verhältniß hatten V. 250. 120. ſiehe **Hieroglyphen**.
— unreiner Thiere waren im Tempel. IV. 202. 147
Bilderdienſt, worinnen er beſtanden. V. 245. 81
— iſt nicht immer Abgötterey. ebend. Exempel davon in der Bibel. V. 245. 84
— aller, iſt ohne Ausnahme den Iſraeliten verboten geweſen. V. 250. 118
— iſt kapital. V. 250. 119
Bildniß, ob man die wahre Gottheit unter einem verehren dürfe. V. 345. 81. war den Iſraeliten unterſagt. V. 250. 118
— fremder Götter zu machen, war verboten. V. 248. 103. desgleichen ſich vor denſelben niederzuwerfen. ebend.
Bitterwaſſer, ſiehe **Fluchwaſſer**.
Blattern, können durch Bettler leicht ausgebreitet werden. II. 142. 351. einige Betrachtungen darüber. ebend. IV. 213. 221
Blinde, für ſie ſorgt Moſes in einem beſondern Geſez. II. 141. 347
Blöße aufdecken, iſt der eheliche und uneheliche Beyſchlaf. II. 102. 174. wird hauptſächlich von Mannsperſonen geſagt. ebend. doch auch vom Frauenzimmer. ebend.
Blut, war zu eſſen verboten. IV. 206. 167. V. 248. 108. und zwar unter der Strafe der Ausrottung. V. 249. 113. phyſikaliſche Gründe dieſes Verbots. IV. 206. 170. moraliſche. IV. 206. 168. desgleichen aus der Religion. I. 13. 38. der Fiſche war zu eſſen erlaubt. IV. 187. 39
— wurde bey heidniſchen Opfern und Eiden getrunken. IV. 206. 169 folg.
— deſſen allzuſtarker Genuß kann tödtlich werden. IV. 206. 171 *
— vom Blut hergenommene Redensarten im peinlichen Recht. VI. 273. 23
— durch unſch. vergoſſenes wurde das Land entheil. VI. 274. 24

Zerimonien der Entſündigung, wenn man den Thäter nicht wußte. VI. 278. 41
Blut, der Menſchen wurde in den Augen Gottes werth geachtet. VI. 274. 24. Moſaiſche Verordnungen, ſolches zu ſchonen. ebend. ſiehe **Mord**, **Todſchlag**.
— deſſen unſchuldige Vergieſſung, ſoll ſogar an Thieren geſtraft werden. VI. 274. 24 f. damit ſtimmen auch die Geſetze anderer Völker überein. VI. 274. 26
— im Bettuch der Neuverehlichten, ein Zeichen der Jungfrauſchaft. II. 92. 122. darüber mußte ein gerichtliches Atteſtat ausgefertiget werden. ebend. f.
Blutdurſt, was darunter verſtanden werde. VI. 273. 13
Blutfluß, anhaltender, der Frauenzimmer, machte unrein. IV. 214. 227
Blutrache, war bey den Arabern national. II. 134. 315. wird von den arabiſchen Dichtern beſonders erhoben. II. 134. 316
— daraus entſtunden oft langw. Familienkriege. II. 134. 317
— zu deren Ausübung erlauben ſich die Araber alle Mittel. ebendaſ. Exempel davon. ebend. f.
— wurde oft mit vieler Grauſamkeit ausgeübt. I. 134. 320 VI. 276. 36 *
— wird vom Muhammed gemildert. II. 134. 321. aber mit ſchlechter Klugheit und nicht zur Sicherheit der Armen. dſ.
— Vergleichung derſelben mit den europ. Duellen. II. 135. 325
— was Moſes für Anſtalten macht, ſie zu mildern. II. 136. 330 und 334. ſiehe **Freyſtädte**.
— hört bey den Arabern an heiligen Orten auf. ebend.
— dauerte bey den Jſraeliten nicht länger, als bis auf den Tod des Hohenprieſters. II. 136. 333
— ein Exempel davon aus den Zeiten Davids wird erläutert. II. 136. 335
Bluträcher, deſſen hebräiſcher und arabiſcher Name. II. 131. 308 deſſen allgemeine Erklärung. ebendaſ.
— hat ſeinen Urſprung aus dem Stande der Natur. II. 132. 308
— dient zur Sicherheit der Menſchen. ebendaſ.
— Beſchreibung des Bluträchers bey den Arabern. II. 134. 338
— nachtheilige Folgen, die aus deſſen Recht entſtehen könnten. II. 133. 311
— Moſes fand ihn vor ſich als ein altes Herkomm. II. 136. 329
— deſſen Spuren in den patriarchaliſchen Familien. II. 136. 330
— der den unſchuldigen Todſchläger unter gewiſſen Umſtänden tödtete, wurde nicht am Leben geſtraft. VI. 273. 22 f.
— die Obrigkeit mußte ihn unterſtützen. II. 136. 329. VI. 274 24
— wenn keiner da war, ſo übte die Obrigkeit deſſen Rechte aus. VI. 274. 24
— ihm war die Art der Todesſtrafe überlaſſen. VI. 276. 35
— hieb vermuthlich dem Mörder den Bauch auf. VI. 276. 37
Blutſchande, iſt fleiſchl. Vermiſch. naher Verwandt. V. 265. 207

Blutſchande, gewiſſe Gattungen derſelben haben verſchiedene Namen. V. 265. 207 f.
— auf einigen Gattungen derſelben ſteht Lebensſtrafe. V. 265. 209. auf einigen Ausrottung. V. 265. 211. auf einigen Unfruchtbarkeit. V. 265. 209. auf andere war die Strafe nicht beſtimmt. V. 265. 210
Böcklein, in ſeiner Mutter Milch zu kochen, war verboten. IV. 205. 161. verſchiedene Auslegung des Geſetzes. IV. 205. 162
Bohak, eine Hautkrankheit, die vom Ausſaz unterſchieden war. IV. 210. 195. Beſchreibung davon, ebend.
Bohl, deſſen Meinung de matrimonio comprivignorum wird beurtheilt. II. 115. 227 f.
Böſe Luſt, ſiehe Luſt.
Brache, ökonomiſche Gründe dafür. II. 74. 33. im Sabbathsjahr, ebendaſ. ſiehe Sabbathsjahr.
Braut, mußte das Zeichen der Jungfrauſchaft haben. II. 92. 111
— wurde bey deſſen Ermangelung mit Recht zurük geſchikt. II. 92. 119. V. 270. 231. ob ſie alsdenn geſteinigt worden. V. 269. 221. V. 270. 233. Einwendung gegen die Strafe der Steinigung, wenn ſie ein Monſtrum wäre, oder den Hymen ohne Beyſchlaf verloren hatte. V. 270. 231 Fernere Bedenklichkeit darüber und Auskunftsmittel. V. 270. 233
— wurde nicht ſowohl wegen des Mangels des Zeichens der Jungfrauſchaft, als wegen des Betrugs geſtraft. V. 269 229. ſiehe Jungfrauſchaft.
— wenn ſie Hurerey trieb, wurde ſie verbrannt. V. 269. 227
Bräutigam, warum er manchmal von ſeinem Recht wegen der Zeichen der Jungfrauſchaft nachgab. II. 92. 123
— wurde geſtraft, wenn er ſeine Jungfrau fälſchlich der verlezten Jungfrauſchaft beſchuldigte. VI. 291. 71
Brautſchaz, war bey den Iſraeliten nicht üblich. II. 89. 100
Brüder, hatten bey der Verheyratung der Schweſtern etwas zu ſagen. II. 83. 81
Bruders Wittwe, ſiehe Wittwe des Bruders, und Levirats-Ehe.
Bucolia, in Egypten, waren ſehr feucht. IV. 211. 208
— machten einen Theil des Landes Goſen aus. I. 21. 56
Bund der Könige, heißt ihre Kapitulation. I. 55. 146 f.
Bund machen, heißt oft ſo viel als einem die Kapitulation anbieten. I. 62. 274
Bündniſſe mit Heiden waren nicht ſchlechterdings verboten. I. 61. 268. doch eifern die Propheten dagegen. I. 61. 270 mehr aus Politik, als Moral. I. 61. 272
Bürger und Bauern machten bey den Iſraeliten nur einen Stand aus. I. 38. 280
Bürgerrecht, Iſraelitiſches, konnten auch Fremdlinge erhalten. II. 139. 341. mußten ſich aber beſchneiden laſſen. IV. 184. 7

Bürgerrecht, wer dazu fähig geweſen, oder davon ausge⸗ ſchloſſen war. II. 139. 342
Bürgſchaft, kömmt beym Moſe nicht vor. III. 151. 54. aber deſto häufiger zu den Zeiten Salomons. ebend. Gebräu⸗ che bey derſelben in ſpätern Zeiten. III. 151. 55
— wurde zu Salomons Zeiten mit der gröſten Strenge be⸗ handelt. III. 151. 54
Butter, iſt unter den Iſraeliten auſſer Gebrauch geweſen. IV. 191. 77
— darinnen durfte kein Fleiſch gebraten werden. IV. 205. 161. ſiehe Böklein. widrige Wirkung dieſes Geſetzes bey den heutigen Juden. IV. 205. 164
— giebt den Speiſen leicht einen Uebelgeſchmak. IV. 205. 163.

Calender, deſſen Fehler wurden durch die Beſtimmung der hohen Feſte verbeſſert. IV. 199. 129 f.
Calumnien, ſiehe Verläumdung.
Cameel, iſt ein Haupteſſen der Araber. IV. 203. 151
— war den Iſraeliten zu eſſen verboten. IV. 204. 155 *
Canaan, Rechte der Iſraeliten an daſſelbe. I. 28. 95. ſiehe Iſraeliten.
— deſſen Verſchenkung an die Iſraeliten, gab dieſen noch nicht das Recht zum Angrif. I. 28. 99
— gehörte von undenklichen Zeiten her den Iſraeliten. I. 31. 133 f.
— die Iſraeliten begaben ſich nicht ihres Rechts darauf durch ihren Zug nach Egypten. I. 31. 139. ſiehe Paläſtina.
Cananiter, ſollten alle vertilget werden. I. 28. 95. Urſachen davon werden angeführt. ebend.
— ob ihre Sünden den Iſraeliten ein Recht an ihr Land gaben. I. 28. 97 f.
— ob ſie in dem Krieg mit den Iſraeliten der angreifende Theil waren. I. 30. 116. Gründe für und gegen dieſe Beſchuldigung werden angeführt. I. 30. 118 f.
— beſaſſen Paläſtina nicht als ein Eigenthum. I. 31. 133*
— waren nicht die urſprüngl. Beſitzer dieſes Landes. I. 31. 135*
— wohnten vorhin in Idumäa. I. 31. 137
— breiteten ſich in Paläſtina aus. ebend. f.
— diejenigen jenſeits des Jordans wurden nicht von Moſe angegriffen. I. 31. 142. Urſachen davon. daſ.
— warum ihnen die Iſraeliten keine Faktoreyen im Lande lieſſen. I. 31. 142
— ihnen ſollte keine Capitulation angeboten werden. I. 62. 274. Einwendungen dagegen werden beantwortet. I. 62. 276
— hartes Kriegsrecht der Iſraeliten gegen dieſelbe. I. 62. 274 f. iſt in der Folge der Zeit nicht ſo genau beobachtet worden. I. 62. 276

Cananiter, lebten beynahe in concubitu promiſcuo. I. 98. 152
— ihre Töchter durften die Iſraeliten nicht heyrathen. II. 100. 163
— ihr Greuel in verbotenen Ehen. II. 111. 208. ſiehe Ehe, verbotene.
— bey ihnen war die Ehe mit der leiblichen Tochter nicht gewöhnlich. II. 113. 218
— aſſen die von Moſe verbotenen unreinen Thiere. IV. 203. 150
— hatten Menſchenopfer. V. 247. 95
— ihre abgöttiſche Cerimonien in den Dienſt des wahren Gottes überzutragen, war verboten. I. 62. 275
Capitulation mußte ein iſraelitiſcher König beſchwören. I. 55. 146
Carbunkel, ob die Beſchneidung ein Verwahrungsmittel dagegen ſey. IV. 186. 30
Carthagenienſer hatten Menſchenopfer. V. 247. 95 f.
Cäſar wurde von einem Wahrſager gewarnt, und dies beſchleunigte ſeinen Tod. V. 253. 139
Caſtration der Thiere war verboten. III. 168. 120. Einwurf dagegen wird beantwortet. III. 168. 121 f. Anmerkung über die Caſtration der Widder in Spanien. III. 168. 125 ſiehe **Verſchnittene**.
Cavallerie, ſtarke, ſollte der iſraelitiſche König nicht haben. I. 54. 238 ſiehe **Pferde**.
Ceremonialgeſez, vorſäzliche Uebertretung deſſelben wurde mit dem Tode beſtraft. V. 249. 110. was darunter zu verſtehen ſey. V. 249. 110. Einige Fälle derſelben, die von Moſe beſtimmt ſind, werden angeführt. V. 249. 112
Ceremonien, abgöttiſche, welche den Iſraeliten verboten geweſen, werden umſtändlich angeführt. V. 248. 103 f.
— des Eides. VI. 303. 109 f.
Chagg, was es bedeute. IV. 197. 118
Challel bittho, iſt, wenn die Eltern ihre Töchter zur Hurerey feil haben. V. 268. 220
Cherem, was es heiſſe. II. 73. 28. ſiehe **Verbannung**.
Cherubim, waren Sphinge. IV. 202. 147
Cheſed, iſt Blutſchande zwiſchen Bruder und Schweſter. V. 265. 208
Chikane, war den ältern Iſraeliten unbekannt. III. 147. 29
Chithon, iſt das Unterkleid. III. 148. 38 *
Chober Chaber, iſt derjenige, der ein Zauberlied macht. V. 255. 149
Chophſchi, ein Freygelaſſener, warum er ſo genannt wurde. II. 126. 189
Choriten, die in Idumäa wohnten, waren Cananiter. I. 31. 138

Chuzoth,

Chuzoth, nennten die Iſraeliten die Weideplätze. I. 25. 75
Cicero, ſchärft die Liebe des Nächſten ein. II. 72. 18
Ciſterne, unbedeckte, wenn ein Thier hineinfiel, mußte es erſezt werden. VI. 280. 45. wenn ein Menſch hineinfiel, läßt Moſes unbeſtimmt. daſ. f.
Clima, ob es einen Einfluß in die Proportion der beiden Geſchlechter habe. II. 96. 142
— darnach ſind Moſes Geſetze zum Theil eingerichtet. I. 8. 18
— ob Moſes um deswillen die Vielweiberey erlaubt habe. II. 96. 145
Colchier, hatten die Beſchneidung. IV. 185. 17
Colonien der Iſraeliten in Arabien. I. 23. 64 f.
— zogen bey allzuſtarker Vermehrung der Familien aus. I. 41. 192
Conkubinen gaben die Väter den Söhnen vor ihrer Heyrath. II. 87. 90. dies geſchieht noch heut zu Tag von dem Portugieſiſchen Adel. ebendaſ.
— der Beyſchlaf mit den Conkubinen des Königs war eine Ceremonie der Beſitznehmung des Throns. I. 54. 240 f. ſiehe Kebsweib und Serraille.
Confiſcation, dadurch vermehrten die Könige ihre Einkünfte. I. 59. 261 f. II. 73. 29
Congiaria, waren in Rom ſchädlich. II. 74. 46*
Creti, verrichteten zu den Zeiten Davids das Amt eines Exequirers der Lebensſtrafen. V. 232. 26. waren Davids Leibgarde. V. 232. 16
Creutzigung der Römer iſt von dem Aufhängen der Iſraeliten unterſchieden. V. 34. 24 f.
— iſt auch von den Juden für abſcheulich gehalten worden. daſ.
— wer ſie litte, wurde wegen des Geſetzes vom Gehängten, für verflucht angeſehen. V. 245. 25
Crimen laeſae majeſtatis, in welchem Verſtand es in dem iſraelitiſchen Staat begangen wurde. VI. 295. 81 f.
— wurde unter den Königen mit dem Tode beſtraft. daſ.
Cyrus, verehrte nur einen Gott, und hinderte dadurch die Ausbreitung der Abgötterey. I. 32. 159

Dach, an demſelben mußte eine Bruſtwehr gebauet werden. IV. 223. 267. wenn beym Unterlaſſungsfall ein Menſch verunglückte, ſo war Blutſchuld auf dem Haus. VI. 280. 46
Damaskus, fügte dem zertheilten Reich der Iſraeliten das meiſte Unglück zu. I. 25. 75
Daniel, die Hiſtorie von ihm und der Suſanna, iſt eine unwahrſcheinliche Erdichtung. VI. 301. 95
Dänemark, beſonderes Geſez daſelbſt in Anſehung der Beſtrafung einer gewiſſen Gattung v. vorſäzl. Mördern. VI. 272. 7
Dankopfer, davon wurde ein Theil zu Opfermalzeiten angewendet. II. 143. 363

Dankopfer, davon hatten Arme einen Theil. daſ.
Danzens Diſputation de mitigata Davidis in Ammonitas crudelitae wird beurtheilt. I. 64. 289
Dardanarii, ſiehe Kornjuden.
Darlehn, iſt oftmals beſſer, als Almoſen. II. 143. 361 III. 156. 76
— dazu ermahnt Moſes mit Nachdruk, ebend. aber nicht mit Zwang. daſ.
— verſagen, nennt Moſes eine Niederträchtigkeit. II. 143. 360
— war bey den ältern Iſraeliten gewiſſermaſſen ein Almoſen. III. 147. 30. III. 156. 76 f. für deſſen Sicherheit war in Paläſtina geſorgt. daſ. III. 156. 80
— ob ſich die moſaiſche Verordnungen darüber auf unſere Zeiten ſchicken. III. 155. 67. III. 156. 79
— von den Feinden vor dem Krieg wurde im Krieg für gute Beute erklärt. III. 179. 181 f. warum ſich hierinnen das neuere Kriegsrecht geändert. daſ.
— der Egyptier wurde von den Iſraeliten bey ihrem Auszug behalten. III. 179. 183. dies wird gegen Einwürfe gerechtfertigt. ebend. anderer Vertheidigungen werden angeführt. III. 180. 186. wie es die Rabbinen vertheidigen. II. 129. 300. III. 180. 188
David war im Anfang nur über einen Stamm König. I. 46. 205. I. 54. 235 f.
— ihm fielen die andern Iſraeliten Familien- und Stammweiſe zu. I. 46. 105
— wie er König geworden. I. 54. 235
— treibt vorher Rauberey als eine erlaubte Sache. I. 22. 58
— erhält ſein kleines Heer von der Beute. I. 59. 265
— warum er eine Reſidenz aus dem Stamm Benjamin gewählt. I. 47. 209
— erbte das Serraille ſeines Vorgängers in der Regierung. I. 54. 241
— führt ſich gleich nach dem Tode Sauls als König auf. I. 54. 235
— rächte den Tod Sauls. VI. 295. 83
— rächte den Tod Iſchboſeths. I. 54. 236
— hatte viele Weiber. I. 54. 241
— deſſen geſammlete Schätze. I. 54. 245
— bekleidet anfänglich das Richteramt ſelbſt. I. 57. 255
— übte ſchnell Juſtiz, ohne andere zu fragen. daſ.
— wird mit zu viel richterlichen Geſchäften überhäuft. I. 57. 255
— ſezt Leviten zu Richtern. I. 57. 256
— beſtraft die Ammoniter, wegen der Beſchimpfung ſeiner Geſandten. I. 64. 285. ſein Verfahren wird gerechtfertigt. I. 64. 287
— tödtet zwey Drittel der Moabiter. I. 64. 285
— tödtet die Einwohner von Rabba. I. 64. 285

David, deſſen Urtheil über die Theilung des dem Ziba geſchenkten Ackers mit Mephiboſeth wird vertheid. II. 77. 56
— handelt gegen Abſalom als Bluträcher. II. 136. 335
— verlangt vom Nabal nach dem Recht des Herkommens ein Geſchenk. II. 143. 366
— zählt das Volk der Iſraeliten. I. 27. 92. III. 174. 262. verſündigt ſich dadurch. ebend. Urſachen der Verſündigung ſind nicht der Hochmuth. III. 174. 165. nicht, daß er den von Moſe bey Zählung des Volks verordneten halben Seckel nicht habe bezahlen laſſen. III. 174. 164. ſondern weil er das Volk in eine militäriſche Sklaverey ſetzen wollte. III. 174. 166 f.
— ließ 288000 Mann wechſelsweis in den Waffen üben. III. 174. 266
— wollte den Iſraelitiſchen Staat kriegeriſch machen. daſ.
— iſt der Schöpfer des Kriegsweſens der Iſrael. III. 175. 171
— war in ſeiner Regierung eingeſchränkt. I. 55. 249
— thut Machtſprüche aus einem Hang zum Deſpotismus. I. 56. 251
— lähmt die erbeuteten Pferde. I. 64. 298
— deſſen Urtheil über den, der dem armen Mann ſein einzig Schäflein genommen hatte. VI. 285. 58
— ſeine Leibgarde waren die Crethi. V. 232. 16
— nimmt die Abiſag von Sunem zur Konkubine, ohne ſie zu beſchlafen. I. 54. 242
— beſtellt einen Thronfolger. I. 55. 247 f.
— begnadiget den Simei, der ſich der Majeſtäts-Läſterung ſchuldig gemacht hatte. VI. 295. 82
Decalogus, enthält nicht moraliſche, ſondern bürgerliche Geſetze. II. 72. 17
— hat keinen geiſtlichen Sinn. VI. 272. 4*
Defraudation der Abgaben wird oft aus falſcher Frömmigkeit entſchuldigt. III. 173. 158 f. *
— zieht Beſchwerlichkeiten für ein ganzes Land nach ſich. daſ.
Demokratie, dazu hatten die Iſraeliten einen Hang. I. 43. 194
— wurde durch den Stamm Levi gemäßigt. I. 52. 217 f.
Denkzeichen an den Händen u. Stirnen der Iſrael. IV. 222. 266
— an den Pfoſten. IV. 223. 267
Denunciant, iſt dem Moſaiſchen Geſez verhaßt. VI. 290. 67 ausgenommen in Abſicht auf die Abgötterey. ebend.
— ob ein falſcher geſtraft worden. VI. 292. 73
Denunciren, dazu war niemand verpflichtet. VI. 290. 67 f.
— ob man ſich durch Unterlaſſung deſſelben fremder Sünden theilhaftig mache. VI. 290. 68
— Gründe, warum es Moſes nicht billigt, od. befielt. VI. 290. 69
Depoſitum, beſondere Verordnung, wenn es geleugnet wurde. III. 162. 97. VI. 289. 66
— in welchen Fällen es erſezt werden mußte. VI. 289. 66

Depo-

Depoſitum, deſſen Ableugnung konnte durch ein Schuldopfer abolirt werden. V. 244. 77. VI. 289. 66 f.
Deſpotismus, dazu hatten die Könige von Iſrael einen Hang. I. 56. 251
Dibs, ein aus Weintrauben gemachter Syrup. IV. 190. 59
Dichotomie, war keine Iſraelitiſche Lebensſtrafe. V. 231. 12
Diebe, wurden Leibeigene, wenn ſie den Diebſtal nicht erſezen konnten. II. 123. 281. VI. 282. 48. VI. 284. 56
— wenn einer bey einem nächtlichen Einbruch erſchlagen wurde. VI. 273. 21. Einſchränkung dieſes Falls. ebendaſ.
Diebſtal, konnte man den Iſraeliten wegen der Zurükbehaltung der von den Egyptiern geborgten Geräthe nicht Schuld geben. III. 179. 184
— mußte 2, 4 oder 5 fach erſezt werden. V. 243. 70. VI. 283. 55. VI. 284. 56. Die Vernunftmäßigkeit dieſer Strafe wird umſtändlich gezeigt. VI. 283. 53 f. dieſe Strafe kann aber auf unſere Umſtände nicht angewendt werden. VI. 282. 53
— wie er bey den Perſern beſtraft wird. VI. 282. 49 *
— wurde bey den Egyptiern in den ältern Zeiten härter beſtraft, als Moſes verordnet. VI. 283. 53
— aus Hunger, ſcheint beym Moſe Nachſicht zu haben. VI. 282. 49. VI. 284. 57
— zu Salomons Zeiten wurde die Strafe darauf erhöhet. VI. 285. 58
— gewaltſamer, ob davon in dem Moſaiſchen Geſez etwas vorkomme. VI. 286. 59
— am Heiligthum. VI. 287. 60
— an Menſchen, ſiehe Menſchendiebſtal.
Diſpenſation, iſt zuweilen zu Vermeidung der Unbequemlichkeiten nothwendig. I. 10. 31. VI. 275. 31
— vor den Zeiten der Könige übte die ganze Gemeine dieſes Recht aus. I. 10. 31
— übten die Könige aus Grundſäzen aus. I. 10. 31. Einige Exempel werden angeführt. I. 10. 32 f.
— in Eheſachen gründet ſich auf die Moſaiſchen Ehegeſeze. II. 101. 167. in welchen Fällen ſie ſtatt habe. II. 101. 169 a) bey ſolchen, welche Moſes nicht ausdrüklich verboten. ebend. b) bey ſolchen, die Moſes nicht unter die Greuel der Kananiter rechnet. II. 101. 171. c) wo Gott ſelbſten diſpenſirt hat. ebendaſ. Die diſpenſablen Ehen werden beſonders ſpecificirt. II. 112. 212
— in Lebensſachen, ſiehe Begnadigungsrecht.
Domainen der Könige, ſiehe Könige.
Dreſpe unter dem Korn iſt ſchädlich. IV. 218. 250. Anmerkungen darüber. ebendaſ.
Duelle, ſind niemals von Poeten im Ernſt beſungen worden. II. 134. 316

Duelle, ſind im Stand der Natur erlaubt. II. 135. 325
— haben vor der Blutrache vieles voraus. ebend. f.
— deren Abſchaffung iſt ein ſchweres Problem. II. 135. 327
Einige Vorſchläge darüber werden beurtheilt. II. 135. 327 f.
Durchzugsrecht der Iſraeliten. I. 68. 307

Ebal, ob auf demſelben die Steine, worein das Geſez gegraben war, hingelegt worden. II. 69. 6
— ob auf demſelben Segen u. Fluch ausgeſpr. worden. II. 70. 9
Edah, I. 45. 198
Edomiter, Gränznachbarn der Iſraeliten. I. 22. 57
— konnten das iſraelitiſche Bürgerrecht erlangen. II. 139. 342
— hatten die Beſchneidung. IV. 184. 8
Egypten, daſelbſt war es bey Lebensſtrafe verboten, einige Thiere zu tödten. III. 169. 132. merkwürdiges Exempel davon. ebend. IV. 187. 40
— hat keinen Weinbau. IV. 190. 58. Einwendungen werden beantwortet. IV. 190. 60 *
— daſelbſt wird kein Oel gebauet. IV. 191. 74
— den Hang der Iſraeliten nach dieſem Reich ſucht Moſes durch ſeine Opfergeſetze, vom Fleiſcheſſen, Wein und Oel, zu vertreiben. IV. 189. 53. IV. 190. 71. IV. 191. 74
— ob der Ausſaz eine gewöhnliche Krankheit daſelbſt war. IV. 209. 188
— feuchte Gegenden darinnen, erzeugten den Ausſaz an Häuſern. IV. 211. 204
— iſt das eigentliche Vaterland der Peſt. IV. 213. 221. eine Urſache davon wird angeführt. IV. 216. 234
— wunderbare Ausführung der Iſraeliten daraus, war ein Grund von der einzigen Verehrung des Jehovah. I. 33. 162
— Bach Egyptens, was es für ein Strom ſey. I. 21. 54
Egyptier verbanden Staatsklugheit und Religion mit einander. I. 13. 36. manchmal ahmt ihnen Moſes nach. I. 4. 11. manchmal widerſpricht er ihnen mit Weish. V. 250. 118
— ihre Prieſter waren ihre Gelehrte und Richter. I. 52. 220 legten ſich auf die Medicin. IV. 210. 192. verſchiedene Gattungen derſelben. ebendaſ. balſamirten die heiligen Thiere nach dem Tode ein. IV. 216. 235. beſchäftigten ſich mit der Erklärung der Hieroglyphen. V. 250. 123. misbrauchten ſie zum Betrug des Volks. ebendaſ. muſten vor allen beſchnitten ſeyn. IV. 185. 20
— enthielten ſich aus Aberglauben des Fleiſcheſſens. IV. 189. 54. ingleichem des Weins. IV. 190. 58 f.
— glaubten die Seelenwanderung. IV. 189. 55
— machten eine Nachahmung des Weins aus Gerſte. IV. 190. 60
— unterſchieden ſich durch National-Speiſegeſetze von allen Völkern. IV. 203. 150
— behielten ihre Todten lang über der Erde. IV. 215. 230

Egyptier, vergöttern die Hieroglyphen. V. 250. 123
— ihre Aecker waren ein Eigenthum des Königs. II. 73. 22
— von ihnen borgten die Iſraeliten bey ihrem Auszug bona fide. III. 179. 184
— überzogen die Iſraeliten nach ihrem Auszug mit Krieg. III. 179. 185
— ihr Darlehn war gute Beute, ebend. was andere davon denken. III. 180. 186
— hatten die Beſchneidung von Alters her. IV. 185. 16 u. 27 Beweisſtellen aus den alten Schriftſtellern. IV. 185. 17
— haben ſie noch heut zu Tag. IV. 185. 22
— beſchneiden auch die Mädgen. ebendaſ.
— ob ſie die Beſchneidung von den Iſraeliten, oder dieſe von jenen, haben. IV. 185. 23 f.
— verabſcheuen blutige Opfer. IV. 187. 39 f.
— wie viel ſie den Iſraeliten vor ihren Dienſt ſchuldig geweſen, eine Rabbiniſche Grille. II. 129. 301
— konnten das Iſraelitiſche Bürgerrecht erhalten. II. 139. 342
— bey ihnen wurde der Diebſtal härter beſtraft, als bey den Iſraeliten. VI. 283. 54
Ehe, deren Beförderung iſt einem Staat zuträglich. II. 90. 103. läßt ſich aber nicht durch Geſetze erzwingen. II. 90. 104 was Moſes in dieſer Abſicht überhaupt verordnet. ebend. inſonderheit in Anſehung der Kriegsdienſte. III. 177. 175
— dabey ſahe man nicht auf Gleichh. des Standes. II. 99. 160
— der Prieſter, worauf inſonderheit zu ſehen war. II. 99. 165
— Verſprechung derſelben, iſt oft eine Urſache von der Verführung der Frauenzimmer. II. 108. 192
— bey der Ehe der Töchter, hatten die Brüder viel zu ſagen. II. 83. 81
— der Eltern mit Kindern, hat die erſchreklichſten Folgen. II. 108. 193. iſt indiſpenſabel verboten. II. 112. 215 f.
— des Vaters mit der Tochter, war bey den Cananitern nicht üblich. II. 113. 218. warum ſie Moſes nicht ausdrüklich verbietet. II. 113. 219
— mit der Mutter iſt verboten. II. 113. 219
— der Geſchwiſter, iſt an ſich nicht ſündlich. II. 108. 198 aber ſie hat die ſchlimmſten Folgen. II. 108. 193. Ausnahme bey den Kindern Adams. II. 104. 181. II. 108. 198 war zu Abrahams Zeiten nicht ungewöhnlich. II. 110. 205 iſt indiſpenſabel verboten. II. 112. 211. darauf ſteht die Strafe der Ausrottung. II. 114. 224. V. 265. 209
— mit der Enkelin, iſt ausdrüklich verboten. II. 113. 220
— mit Mutter und Tochter, darauf ſteht Lebensſtrafe. V. 265. 209
— mit der Stief- oder Schwiegermutter, iſt indiſpenſabel. II. 112. 215. II. 113. 221. auf erſtere ſezt Moſes den Fluch. II. 113. 221. ingleichem Lebensſtrafe. V. 265. 209

wird im N. T. unter die bey den Heiden abſcheuliche Unzucht gerechnet, ebendaſ.
Ehe, mit der Tante, konnte den Eltern eine Kränkung seyn. II. 107. 191. aus einer ſolchen Ehe wurde vermuthlich Moſes geboren. II. 110. 205. iſt blos den Iſraeliten verboten. II. 112. 216
— mit der verſtorbenen Frauen Schweſter, iſt erlaubt. II. 116. 231. II. 117. 236. mit zwey Schweſtern zugleich iſt verboten. II. 116. 231. Gründe davon. II. 116. 231 f. Einwurf dagegen wird beantwortet. II. 116. 232*
— mit des Bruders Wittwe, wenn Kinder da waren, war verboten. II. 98. 156. aber nur den Iſraeliten. II. 112. 216. in wie fern die Unfruchtbarkeit, als eine Strafe dieſer Ehe zu verſtehen ſey. II. 116. 234. ſiehe Levirats-Ehe, Wittwe des Bruders.
— mit der Niece, iſt nicht verboten. II. 117. 239
— zwiſchen zuſammengebrachten Kindern, ob ſie verboten ſey. II. 115. 227
— mit des Mutter Bruders Wittwe, iſt nicht verboten. II. 117. 236
— mit des Bruders, und Schweſter-Sohns Wittwe, iſt nicht verboten. II. 117. 236
— mit des Vater Bruders Wittwe, iſt verboten. II. 109. 203. aber nur den Iſraeliten. II. 112. 216. ob dies Verbot auch auf die Stiefbrüder gehe. ebendaſ. Die Strafe dieſer Ehe iſt Unfruchtbarkeit. V. 265. 210
— mit der Stiefmutter der verſtorbenen Frauen war erlaubt. II. 116. 236
— mit der Stief- oder Schwiegertochter iſt ſchlechterdings verboten. II. 112. 215. II. 113. 221. Gründe, warum ſie unter den Chriſten nicht zu erlauben iſt. ebend. auf die leztere ſezt Moſes Lebensſtrafe. V. 265. 209
— mit der Stief-Enkelin, iſt verboten. II. 113. 221
— mit der Halbſchweſter, war nach dem Herkommen erlaubt. II. 110. 205. in wie fern ſie könne erlaubt werden, oder nicht. II. 112. 213. iſt von Moſe verboten. II. 114. 223. warum ſie von Moſe zweymal verboten worden. II. 114. 225
— mit den Kindern der Amme verbietet Moſes nicht. II. 112. 211. aber bey den Arabern iſt ſie verboten. daſ.
— der Knechte, Kinder aus derſelben, waren Leibeigene. II. 123. 277. Ausnahme davon. daſ.
Ehen, verbotene, in die nahe Freundſchaft, verſchiedene Meinungen der Gelehrten darüber. II. 101. 169
— ob alle unter die Greuel zu rechnen ſind. II. 101. 171
— verſchiedene Klaſſen derſelben a) der nächſten Verwandten, II. 108. 193. II. 112, 211, b) der entferntern, II. 109. 199. II. 112. 211

Ehen, verbotene, Gründe, die der Moralität derſelben vorausgeſezt werden müſſen. II. 103. 178
— Urſachen, warum ſie Moſes verboten, ſind a) nicht der horror naturalis, II. 104. 180. b) nicht die Abartung der Menſchen zu verhüten. II. 105. 182. c) nicht das menſchliche Geſchlecht durch Heyrathen mehr zu vereinigen oder zu verhüten, daß einige Familien zu mächtig werden. II. 106. 187. d) nicht der Reſpectus parentelae. II. 107. 188. ſondern e) die Verhütung der Hurerey in Familien. II. 208. 192. ſiehe horror naturalis, Reſpectus parentelae, und **Hurerey in Familien.**
— ihre uneingeſchränkte Erlaubniß macht ein Volk laſterhaft. II. 108. 192. die übeln Folgen werden umſtändlich angeführt, ebendaſ. f.
— Gründe warum Moſes entferntere verbietet. II. 109. 199
— Folgerungs-Ehen, ob ſie verboten ſind. II. 117. 236
— müſſen nach den Umſtänden verſchiedener Völker verſchieden beſtimmt werden. II 112. 211
— einige vorher erlaubte, wurde von Moſe verboten. II. 110. 204. ſiehe **Ehegeſetze.**
Ehebruch, iſt eine Urſache der Eheſcheidung. II. 120. 260
— mit einer Leibeigenen konnte durch ein Schuldopfer abolirt werden. V. 244. 77. V. 264. 203. die Leibeigene bekam Schläge zur Strafe. V. 264. 206. warum hier die Strafe gemildert wurde. ebendaſ.
— was im Moſaiſchen Recht eigentlich darunter verſtanden werde. V. 259. 171. wird aus dem Arabiſchen erläutert. V. 259. 173
— wird im gemeinen Leben in weitläuftigerer Bedeutung genommen, als im Jure. V. 259. 173
— was nach dem Moſaiſchen Recht dazu erfordert werde. V. 259. 174
— die Strafe deſſelben war bey den Iſraeliten der Tod. V. 260. 175. Einwendungen dagegen werden beantwortet aus den Umſtänden der Iſraeliten, a) wegen der ſtärkern Jalouſie, V. 260. 177. b) wegen Beförderung der Ehen, die dadurch gehindert werden. V. 260. 181
— Unterſchied des Moſaiſchen und Muhammedaniſchen Rechts in der Strafe des Ehebruchs. V. 261. 181
— warum ihn Muhammed nur mit 100 Schlägen beſtraft wiſſen will. V. 261. 189 f.
— die Art der Todesſtrafe iſt beym Moſes nicht beſtimmt. V. 262. 189 f. nicht das Erdroſſeln. V. 262. 192. ſondern vermuthlich die Steinigung. V. 262. 193
— die Schwierigkeit des Beweiſes wurde durch die Delation des Eides mit dem Fluchwaſſer erleichtert. V. 260. 180 ſiehe **Reinigungseid** und **Fluchwaſſer.**

Ehegeſetze Moſis von den allzunahen Heyrathen ſind für uns ſehr wichtig. II. 101. 167. den Proteſtanten wichtiger als den Katholiken. II. 101. 168
— aus mangelhafter Kenntniß derſelben trennte ſich England von der römiſchen Kirche. II. 101. 169
— ob ſie uns Chriſten im N. T. verbinden. II. 101. 167. verſchiedene Meinungen der Gelehrten darüber. II. 101. 169
— ob ſie blos auf die genannte Perſonen gehen, oder ob ſie auf die Grade auszudehnen ſind. II. 101. 169 f. Gründe für die erſte Meinung werden angeführt. II. 117. 236
— einige ſind moraliſch, einige bürgerl. II. 101. 171. II. 111. 208
— über welche die Obrigkeit diſpenſiren könne, oder nicht. II. 101. 171
— die darinnen vorkommende Worte und Redensarten werden erklärt. II. 102. 173
— ſchränkten das alte Herkommen näher ein. II. 110. 204
— ob und wie fern ſie ein Stük des Sittengeſetzes ſind. II. 111. 206
Eheliche Pflicht, ſiehe Beyſchlaf.
Eherecht, moſaiſches, in Abſicht auf die Zeichen der Jungfrauſchaft. II. 92. 110 f. chriſtliches darüber. II. 93. 127 ſiehe Jungfrauſchaft, ingleichem Braut.
— chriſtliches, iſt in der Eheſcheidung ſtreng. II. 120. 157
Eheſcheidung, wegen vermißter Zeichen der Jungfrauſchaft iſt rechtmäßig. II. 93. 128. was das chriſtliche Eherecht hierinnen verordnen ſollte, und was es wirklich verordnet. II. 93. 129
— derſelben war Moſes nicht günſtig. II. 119. 245
— das Geſez davon wird umſtändlich erklärt. II. 119. 245
— iſt beym Moſe auſſergerichtlich. II. 119. 247
— deren Urſache überläßt Moſes dem Gewiſſen des Mannes. II. 119. 249
— Zerimonien der Araber bey derſelben. II. 119. 250 f. * der Jſraeliten. II. 119. 253 f.
— auf was vor Art nach derſelben die Ehe wirklich getrennt worden. II. 119. 254
— ob nach derſelben die Ehe wieder erneuert werden konnte. II. 119. 255. arabiſche Gewohnheit hiebey. II. 119. 256
— Streitigkeiten der Schule Hillels und Schamai über die Urſachen derſelben. II. 120. 157
— das Urtheil Chriſti über die Rechtmäßigk. derſelb. II. 120. 259
— die angeblichen Urſachen derſelben, welche in den Worten Chriſti vermißt würden, werden beurtheilt. II. 120. 260 f.
— Strenge des chriſtlichen Eherechts hierinnen, wird zum Theil gelobt, II. 120. 265. zum Theil getadelt. II. 120. 266
— Verlegenheit, worein diejenigen, die theologiſche oder juriſtiſche Reſponſa hierüber ertheilen ſollen, manchmal gerathen können. II. 120. 266. ſiehe Scheidebrief.

Eid, iſt heut zu Tage kein kräftiges Mittel zur Beobachtung der Geſetze zu verbinden. II. 70. 13. VI. 301. 103
— deſſen Rechtmäßigkeit wurde von den Iſraeliten durchgängig angenommen. VI. 301. 105
— wurde ehemals heiliger gehalten, als heut zu Tag. II. 70. 14
— unter welchen Zeremonien er im Gericht abgenommen worden. VI. 302. 106
— dadurch wurden die Iſraeliten kräftig verpflichtet, das Geſetz zu halten. II. 70. 16. inſonderheit wegen der Theokratie. V. 256. 154 und 158
— in welchen Fällen er in Streitigkeiten wegen geleugneten Depoſiti ſtatt fand. III. 162. 97 f. VI. 301. 103
— iſt der lezte Beweis der Wahrheit. VI. 301. 103
— konnte der Mann der Frau deferiren, wenn er ſie des Ehebruchs verdächtig hielt. V. 260. 175. ſiehe **Reinigungseid** und **Fluchwaſſer**.
— hatte eine Beziehung auf dem Tempel und Altar. VI. 302. 106 und 108 *
— feyerliche, wurden bey Opfern geſchworen. IV. 189. 50
— warum er im Hebräiſchen von der Zahl ſieben benennt werde. VI. 302. 108
— bey demſelben trunken die Heiden Blut. IV. 206. 170
— hatten bey den Iſraeliten kein bürgerliches, ſondern religiöſes Anſehen. V. 256. 152
— warum er in dem Moſaiſchen Recht ſo häufig vorkomme. VI. 301. 105
— haben bey den Naturaliſt. nicht ihre völlige Kraft. V. 256. 155
— bey einem ordentlichen wird Gott zum Rächer angerufen. V. 256. 152
— bey Erde, Sonne, Mond und Geſtirnen geſtattet Moſes nicht, weil es an Abgötterey gränzet. VI. 303. 106
— waren bey den Römern in groſſen Reſpekt. V. 256. 152
— Philonis Meinung davon. V. 303. 110*
— Misbrauch und Chikanen der Phariſäer in Anſehung des Eides zu den Zeiten Chriſti. VI. 303. 113. werden von Chriſto entdekt und beſtraft. VI. 303. 116 f.
— von was vor Eiden eigentlich in der Bergpredigt Chriſti die Rede ſey. VI. 303. 118
— Verhältniß der chriſtlichen Religion gegen dieſelbe. V. 256. 156. woraus der Irrthum derjenigen Chriſten, die die Rechtmäßigkeit des Eides leugnen, entſtanden ſey. VI. 301. 104. VI. 303. 116
— ſind den Chriſten nicht überhaupt verboten, ſondern es iſt blos von den auſſergerichtlichen, die einem groſſen Misbrauch unterworfen ſind, die Rede. V. 256. 156. VI. 303. 117 f.
— bey dem Himmel, Tempel, heiligen Sachen. VI. 303. 110

Eid, bey dem Leben des Königs wurde für wichtig gehalten. V. 286. 158. VI. 303. 110
— mit gewiſſen Gattungen derſelben gehen wir heut zu Tag zu verſchwenderiſch um. VI. 301. 105
— gegen unnütze und leichtſinnige war kein bürgerlich Geſez gegeben. V. 257. 166. Einwendungen dagegen werden beantwortet. V. 257. 167
Eidesformel bey den Ebräern. VI. 303. 109 f. bey den Arabern. VI. 303. 111
— die nicht eigentlich Eide ſind. VI. 303. 112
Eiferſucht iſt in Süden heftiger, als in Norden, in Perſien am heftigſten. V. 260. 177
Einbildung von Ehre und Schande, von der Größe der Beleidigung und Strafe, iſt ein Beſtimmungsgrund mancher moſaiſchen Geſetze. I. 8. 17
Einfuhr fremder Waaren, wenn ſie unverhältnißmäßig iſt, macht ein Land arm. I. 39. 184. IV. 190. 58. IV. 198. 122
— Verbot derſelben giebt Gelegenheit zum Schleichhandel. IV. 190. 58. ſiehe **Handlung**.
Einigkeit Gottes zu glauben, iſt eine Grundmaxime des moſaiſchen Staats. I. 32. 157
Einkünfte der Leviten, werden erzählt. I. 52. 218
— der Könige. I. 59. 259
Einlöſung der verkauften Aecker geſchah im Jubelj. II. 73. 27 f.
— durch den Goel. II. 73. 24. II. 137. 336
Einwohner in Paläſtina belaufen ſich auf 3 Million. I. 26. 85
— ſcheinen für das Land zu viel zu ſeyn. ebendaſ. dieſer Einwurf wird widerlegt. ebendaſ.
— deren Verhältniß mit der Größe der Länder in ſüdlichen Gegenden. I. 26. 90
Elle, nach derſelben war alles an der Stiftshütte gemacht. IV. 227. 278. dies diente in der folgenden Zeit zum Maasſtabe. IV. 227. 28. ſiehe **Gewicht**, **Maas**.
Eltern, ihre Rechte bey Verheyrathung ihrer Kinder. II. 83. 80
— konnten ihre Kinder zu Leibeigenen verkaufen. II. 123. 279. Vortheile für die Armen aus dieſer Verordnung. II. 123. 280
— ob ſie ihre Kinder Gott geloben konnten. III. 145. 20
— ſollen nicht für die Kinder ſterben. V. 229. 5
— gröbere Verbrechen der Kinder gegen ſie, wurden am Leben geſtraft. VI. 293. 73
— die Ehrerbietigkeit der Kinder gegen ſie, ſchärft Moſes ſorgfältig ein. VI. 293. 75. was er ſich für beſonderer Mittel hiezu bedient. ebend. Erklärung des Zuſatzes des vierten Gebots. ebendaſ.
Emir, ein Stammoberſter bey den Arabern. I. 46. 200
Engelland, häufige Schikanen wegen der Heyraths Zeremonien daſelbſt. II. 91. 107

Engelland, trennte ſich von der röm. Kirche aus Mangel einer richtigen Erklärung der moſaiſchen Ehegeſetze. II. 101. 169
— hat gegen die Schuldner allzuharte Geſetze. III. 147. 32
— daſelbſt ſind die Mezger von dem Richteramt der Zwölfe ausgeſchloſſen. III. 164. 104
— einige Anmerkungen über das Pferderennen und die Pferdezucht daſelbſt. III. 166. 117*
— daſelbſt iſt auf das leichtſinnige Schwören eine bürgerliche Strafe geſezt. V. 257. 167. hilft aber nichts. daſ.
Enthauptung, iſt keine Strafe des moſaiſchen Rechts. V. 234. 20. ſiehe Schwerdt.
Entſchädigung des von Thieren oder Knechten verurſachten Schadens an Knechten und Thieren. III. 160. 92. V. 243. 69. ſiehe Wiedervergeltungsrecht.
— des Schadens durch unbedekte Gruben und Feuer. III. 160. 92 f.
— des geleugneten Depoſiti. III. 162. 97
Ephraim, der Stamm, wetteiferte mit Juda. I. 47. 208
Epiphanii Zeugniß von dem Theilungstraktat Noä wird beurtheilt. I. 29. 102
Erbfeinde der Iſraeliten werden namhaft gemacht. I. 63. 279
Erbfolge der Könige. I. 60. 268
Erbſchaft, wie ſie unter die Söhne vertheilt worden. II. 79. 66
— bey Antretung derſelben bekamen die Armen bey den Arabern etwas. II. 143. 366 *
— wurde oft nach dem Loos vertheilt. VI. 304 118
Erbtheil, bekamen blos die Söhne, aber nicht die Töcht. II. 78. 59
— konnte manchmal den Töchtern von dem Vater zugewandt werden. II. 78. 61
— bekamen die Töchter, wenn keine Söhne da waren. II. 78. 60
— hatte Maria, die Mutter Jeſu. II. 78. 61
Erbverpachtungen ſind unter den Iſraeliten nicht geweſen. II. 77. 56
Erdroſſeln, war keine Iſraelitiſche Lebensſtrafe. V. 231. 12 V. 235. 25. V. 262. 190
— war nicht die Strafe des Ehebruchs. V. 262. 190. ſiehe Aufhängen.
Erlaßjahr, was es in Schuldſachen heiſſe. V. 158. 82. ſiehe Sabbathsjahr.
Erndten, Verkauf derſelben bis zum Jubeljahr. II. 73. 27
— ob ſie das Jahr vor dem Sabbatsj. doppelt geweſ. II. 74. 33
— was der Arme dabey zu genieſſen hatte. II. 143. 263
— durch dieſe konnte ſich ein Schuldherr, als an einem objecto executionis bezahlt machen. III. 148. 36
— wenn ſie angieng. IV. 197. 115
— beſtimmte die Calenderrechnung der Iſraeliten. IV. 199. 130
Erſtgeborne, folgte dem König nicht allemal in der Regierung. I. 60. 268

Erſtgebohrne, bekam ein doppeltes Erbtheil. II. 79. 65
— dazu erklärten die Väter vor Moſis Zeiten den erſten Sohn der geliebten Frauen. II. 79. 65. Mishelligkeiten, die daraus entſtanden. daſ.
— Moſes beſtimmt, wer der Erſtgebohrne ſey. II. 79. 65. II. 84. 83. II. 94. 135
— hatte verſchiedene Rechte über ſeine Geſchwiſter. II. 84. 85
— was unter dem zweyten Erſtgebohrnen zu verſtehen ſey. IV. 193. 85
Erſtlinge mußten von allem Lebendigen und Früchten von den Iſraeliten gegeben werden. IV. 193. 82
— die erſtern gehörten dem Prieſter. ebend. von den zweyten gehörte ein Theil den Armen. II. 143. 363
— Unterſchied zwiſchen opferbaren und nicht opferbaren Dingen. IV. 193. 83
— an Kindern wurden von dem Prieſter geſchäzt. ebend.
— an unreinen Thieren, wie es damit gehalten worden. IV. 193. 84
— an Früchten, gehörten dem Prieſter. IV. 193. 84
— andere Arten gehörten auf den Altar. IV. 193. 84
— was unter den zweyten Erſtlingen zu verſtehen ſey. ebend.
Ervath Dabar, wird erklärt. II. 120. 259. unrichtige Erklärung davon wird angeführt. II. 120. 267
Eſel, ſind in Süden munterer als in Norden. III. 166. 110
— zu eſſen, iſt ſchimpflich. IV. 202. 144
Eßgeſchirre, werden durch ein hineingefallenes Aas verunreinigt. IV. 205. 159
— kupferne, ſind der Geſundheit ſchädlich. IV. 117. 239. warum ihnen Moſes günſtiger iſt, als irdenen, ſ. Gefäße.
Eßwaaren, davon durften diejenigen eſſen, die damit umgiengen. II. 130. 303
— von Vegetabilien, geben keine große Stärke. IV. 189. 56
— welche Thiere bey uns dazu ungewöhnlich ſind. IV. 202. 143
— Verſchiedenheit derſelben hindert die Verbindung mit andern Völkern. IV. 203. 149
— reine und unreine, das iſt, gewöhnliche und ungewöhnliche von Thieren. IV. 203. 140. ſiehe Thiere.
— verbotene, auſſer den Thieren. IV. 205. 159
Etymologie, verurſacht in dem Moſaiſchen Recht viele Schwierigkeiten. I. 15. 41
— des Jubeljahrs. II. 73. 21. des Worts Jabem, iſt ungewiß. II. 98. 149
— von Scheer baſar, II. 102. 174
— von Zimma, II. 102. 176
— von Thebel, II. 102. 177
— von Cheſed, II. 102. 177
— von Nidda, II. 102. 178
— von Goel, II. 131. 306

Etymologie des Worts Mamſer, II. 139. 345 *
— von Noſchech, III. 153. 62
— von Schemitta, III. 158. 85
— von Zemithuth, II. 73. 30
— von Schebuah, VI. 302. 108 f.
Euphrat, war die öſtliche Gränze der Iſraeliten. I. 23. 64
Ewig, was es in den Moſaiſchen Geſetzen für eine Bedeutung habe. I. 9. 27
Exemtion von Kriegsdienſten, davon waren vier Urſachen mit keiner Schande verknüpft. III. 177. 174
— aus Furchtſamkeit war ſchimpflich. III. 177. 177. ſiehe Kriegsdienſte.
Exekution in Schuldſachen, war nach dem Moſaiſchen Recht ſehr prompt. III. 148. 34
— deren Objecta waren a) Erbäcker, b) Häuſer, c) Kleider, d) Leib des Schuldners, e) Vieh, f) Hausrath, g) Schmuk. III. 148. 36
— darunter iſt nicht Gefängniß und Folter. III. 149. 44
— der Lebensſtrafen, ſiehe Lebensſtrafen.
Exilium, kommt beym Moſe nicht unter den Strafen vor. V. 237. 35. Gründe davon werden angeführt. ebendaſ.
— ſeiner wird erſt nach der Babyloniſchen Gefangenſchaft gedacht. ebendaſ.
— worinnen es beſtanden. V. 237. 36 f.
— eine Art deſſelben war der Aufenthalt in den Freyſtädten. V. 237. 36
— ein Exempel davon zu Salomons Zeiten. V. 237. 37
— ob es unter der Ausrottung zu verſtehen ſey. V. 237. 34. ſiehe Ausrottung.
Eyderen, einige Arten derſelben waren zu eſſen verboten. IV. 204. 157 *
— verunreinigten in ihrem Tode alles, worein ſie fielen. IV. 216. 235
— ob die Menge der todten Eyderen in Egypten heut zu Tage eine Urſache der Peſt ſey. IV. 216. 236

F.

Familien, eine Unterabtheilung der Stämme. I. 46. 271
— nähere Verbindung derſelben iſt kein Zwek der Moſaiſchen Eheverbote. II. 106. 187
— deren Macht zu hindern, hat Moſes nicht die allzunahen Heyrathen verboten. II. 106. 188
— hatten ihre beſondere Feſte. IV. 201. 141
— Hurerey in denſelben, macht eine Nation laſterhaft. II. 108. 192
Faſten, periodiſches, iſt der Geſundheit ſchädlich. III. 144. 4
Faſttage, hatten die Iſraeliten nur einen. IV. 201. 139
Feinde, die nicht Cananiter waren, wie ſich die Iſraeliten gegen ſie verhielten. I. 64. 284. ſiehe Kriegsrecht.

Feſſeln um die Schenkel der Jungfrauen, diente zur Bewahrung der Jungfrauſchaft. II. 92. 120
— halfen nichts gegen die Zerreiſſung des Hymens. ebendaſ. ſiehe Jungfrauſchaft, Hymen.
Feſte, hohe, gaben bey den Iſraeliten Gelegenheit zur Handlung. I. 39. 183. IV. 189. 127
— an denſelben war im Krieg Stilleſtand. I. 65. 299
— an denſelben wurden Opfermahlzeiten gehalten. IV. 189. 51. IV. 197. 118
— ingleichen Tänze mit Lobliedern. IV. 197. 120
— die vorzüglichſten waren das Paſſa= Pfingſt= und Lauberhüttenfeſt. IV. 197. 114 f.
— währten ſieben Tage, welches aber nicht lauter Feyertage waren. IV. 197. 115
— welche Tage von denſelben Feyer= und welche Werkeltage waren. IV. 197. 117
— waren für Leib und Gemüth eine Erholung. IV. 198. 122
— deren politiſche Abſicht war, das Volk mehr miteinander zu verbinden. IV. 198. 124. Trennung und Krieg zu verhüten. IV. 198. 125
— hatten einen Einfluß in die Verbeſſerung des Calenders. IV. 199. 129
— wurden nach den Erndten beſtimmt. IV. 199. 133
— andre Feſte, z. E. Neumond, Feſt der Poſaunen, Verſöhnungstag. IV. 200. 136
— künftige verbietet Moſes nicht einzuführen. IV. 201. 140
— Familienfeſte waren nicht ungewöhnlich. ebendaſ.
— warum bey den Iſraeliten keine im Winter fielen. IV. 201. 142
Fett, brauchen die heutigen Juden anſtatt des Oels. IV. 203. 153. IV. 205. 164
— welches Fett den Iſraeliten verboten geweſen. IV. 206. 165
Fettſtücke, waren den Iſraeliten zur Speiſe verboten. IV. 206. 165 f. die Urſachen davon werden angeführt. ebend. und zwar unter der Strafe der Ausrottung. V. 249. 113
Feuer auf dem Felde durch Hirten, wenn es Schaden that, mußte der Schade vergütet werden. III. 160. 93. am Sabbath. IV. 195. 99
Feyertage, überflüßige, müſſen abgeſchafft werden. IV. 201. 138
— wie viel ihrer die Juden in einem Jahr gehabt haben. IV. 201. 139
— Erinnerung über die Einrichtung derſelben. IV. 201. 140
Fiſche, kamen nicht auf den Altar. IV. 187. 39
— ihr Blut iſt den Iſraeliten nicht verboten geweſen. ebend.
— wurden unter die Fleiſchſpeiſen gerechnet. IV. 189. 55*
— welche die Iſraeliten eſſen durften, oder nicht. IV. 204. 157
— befördern die Hautkrankheiten. IV. 209. 190

Finnen, ſiehe **Bohak.**
Finnländer, werden von einigen Schweden für Nachkommen der zehn Stämme Iſraels gehalten. I. 29. 115
Fleiſch durfte nicht in Butter, ſondern mußte in Oel gebraten werden. IV. 205. 163. wie die heutigen Juden dieſes Geſez beobachten. ebend.
Fleiſcheſſen, war den Iſraeliten in der Wüſte erlaubt. III. 169. 129
— ſüdliche Völker ſind nicht ſo ſehr daran gewöhnt, als nördliche. III. 169. 130. IV. 189. 52
— Lüſternheit darnach iſt eine Krankheit. IV. 189. 53 *
— aus einer gänzlichen Enthaltung davon entſtehen allerhand Ungemächlichkeiten. IV. 189. 53 *
— zu deſſen mäßigen Gebrauch ermuntert Moſes durch das Geſez von Opfermahlzeiten. IV. 189. 57 f.
Fleiſcher, ſiehe **Mezger.**
Fluchen gegen die Eltern, wurde mit dem Leben beſtraft. VI. 293. 73. Exempel eines ſolchen Fluchs. VI. 293. 74
— gegen die Obrigkeit iſt verboten. VI. 295. 81
— begreift alle Scheltworte unter ſich. VI. 293. 73
Flüche, feyerliche, wurden über die Uebertreter des Geſetzes ausgeſprochen. II. 70. 9. beſonders über Verbrechen, die im Verborgenen geſchehen. II. 70. 10
Fluchwaſſer beym Reinigungseid wegen des Ehebruchs. V. 263. 199. beweißt die göttliche Sendung Moſis. ebend. Rabbiniſche Chicane dabey. V. 263. 200
Folgerungsehen, was darunter zu verſtehen ſey, und ob ſie verboten ſind. II. 117. 236 f.
Folter, war bey den Iſraeliten nicht gewöhnlich. III. 149. 46. VI. 306. 120
Frankreich, auf daſigen Anatomien findet man den Hymen ſelten. II. 92. 114
— daſelbſt macht man aus dem Ehebruch eine Galanterie. V. 260. 178
Frauen wurden gemeiniglich gekauft. II. 85. 85. ihr Werth war verſchieden. II. 85. 86. Moſes beſtimmt einen Mittelpreis. II. 85. 87. nachher kommen allerhand ſonderbare Preiſe auf. ebendaſ.
— die nicht gekauft waren, ſcheinen mehr Recht gehabt zu haben, als die gekauften. II. 86. 88 f.
— haben im Orient nicht ſo viele Rechte, als bey uns. II. 88. 92
— ihr verſchiedener Rang. ebend.
— ihrer durfte ein Iſraelite viere haben. II. 97. 148. ſiehe **Vielweiberey.**
— ihre Verſorgung nach des Mannes Tod. II. 121. 273
— abgeſchiedene, ob ſie ihren vorigen Mann wieder heyrathen konnte. II. 119. 255. was ihr Unterhalt geweſen. II. 119. 256
Fremde Bürger ſucht Moſes nicht in das Land zu ziehen. I. 37. 176. II. 75. 50

Fremder Sünden macht man ſich durch das Nichtangeben nicht allemal theilhaſtig. IV. 209. 68
Fremdlinge, was darunter zu verſtehen ſey. II. 138. 335. II. 143. 264
— zweyerley Arten derſelben Gerim und Toſchabim. daſ.
— was Moſes ihrentwegen verordnet. II. 138. 339 f.
— konnten unter gewiſſen Bedingungen das Jſraelitiſche Bürgerrecht erhalten. II. 139. 342
— hatten an Opfermalzeiten ihren Antheil. II. 143. 365
— muſten beſchnitten werden, wenn ſie Glieder des jüdiſchen Volks werden wollten. IV. 184. 11. auſſerdem ſtunde es in ihrer Freyheit. ebendaſ.
— konnten Opfer bringen, ohne beſchnitten zu ſeyn. IV. 184. 12
Freude heißt oft ſo viel als ein Gaſtgebot. II. 143. 364*
Freyheit, was die Araber darunter verſtehen. IV. 190. 69
Freygelaſſener, heißt im Hebräiſchen Chophſchi, ein Unreiner, warum? II. 126. 189
— wurden die Knechte im ſiebenten Jahr. II. 127. 290. nähere Erklärung davon. daſ. wenn es einer nicht werden wollte, was mit ihm vorgenommen wurde. II. 127. 293 ob es auch die Mägde wurden. II. 127. 296
— bekamen von ihren bisher. Herrn ein Geſchenk. II. 127. 295
Freyſtädte, wurden von Moſe zur Einſchränkung der Blutrache eingeſezt. II. 136. 330 f.
— dahin muſten die Wege im guten Stand ſeyn. ebend.
— daſelbſt wurde die Sache eines Todſchlägers unterſucht. ebendaſ.
— unvorſezliche Todſchläger hatten daſelbſt einen ſichern Aufenthalt für den Bluträcher. II. 136. 332. VI. 279. 42. Unbequemlichkeit, die ihnen dadurch zufiel. ebend.
— aus ihren Gränzen durfte der Todſchläger nicht gehen. daſ.
— der Aufenthalt darinnen war eine Art der Verweiſung. V. 237. 37
— Vortheile, welche ſie dem Publikum ſchaften. VI. 279. 43. ſiehe Bluträcher, Mord, Todſchlag.
Freventlich, was es bey der Uebertretung des Ceremonialgeſetzes heiſſe. V. 249. 110
Friction, dadurch kann das Hymen verlezt werden. II. 92. 114. ſiehe Hymen.
Fruchtbarkeit des Landes iſt ein Grund einiger moſaiſchen Geſetze. I. 8. 18
— von Paläſtina, war eine Urſache von der großen Anzahl der Einwohner. I. 26. 86. ein Einwurf dagegen wird beantwortet. ebend.
— inſonderheit an Wein und Oel. IV. 190. 58. IV. 191. 74 f.
— der Ehen wurde bey den Jſraeliten hochgeachtet. II. 90. 104. ob die Beſchneidung etwas dazu beygetragen. IV. 186. 32 f.

Fruchtzinſe, ſiehe Zinſen.
Fuhrwerk der Alten war nicht ſo bequem, als der neuern. III. 166. 118 *
Fündlingshäuſer ſind unzulänglich zur Erhaltung armer Kinder. II. 123. 280. darinnen ſterben mehr Kinder, als verhältnißmäßig ſterben ſollten. ebend.
Fürſten der Stämme, ſiehe Stämme.
Furchtſamkeit befreyete zwar von Kriegsdienſten, aber mit Schimpf. III. 177. 177

Gans, ob ſie unter den verbotenen Thieren geweſen. IV. 203. 153. IV. 205. 165
— ihr Fett brauchen die heutigen Juden anſtatt des Oels. IV. 205. 165. thun nicht wohl. ebend.
Garizim, ob auf demſelben die Steine, worauf das Geſez geſchrieben war, hingelegt worden. II. 69. 6
— auf demſelben Segen und Fluch ausgeſprochen. II. 70. 9
— wurde von den Samaritanern als der rechte Opferort angeſehen. IV. 188. 46 *
— Diſputation darüber zwiſchen Juden und Samarit. ebend.
Gaſtgebote, muſten zu Zeiten von den Ueberbleibſeln der Dankopfer gehalten werden. II. 143. 364
— dazu wurden die Armen gezogen. II. 143. 365
— waren ehemals größtentheils Opfermalzeiten. IV. 189. 51. waren ſehr gewöhnlich. ebendaſ. ſiehe Opfermalzeiten.
Geborgte Laſtthiere, was Moſes in Anſehung ihrer Beſchädigung verordnete. III. 159. 90. ſiehe Darlehn.
Gekreuzigter, warum er als verflucht angeſehen worden. V. 235. 23
— mußte vor Sonnenuntergang abgenommen werden. daſ.
Gedanken, welche wider Willen entſtehen, ſind von Gelübden zu unterſcheiden. III. 145. 10
— gotteslåſterliche, die vom Satan eingegeben werden ſollten. daſ.
Gefangenſchaft im Krieg. I. 64. 193
Gefängniß, war kein Zwangsmittel zur Bezahlung der Schulden. III. 149. 44. wurde erſt in ſpätern Zeiten von den Juden eingeführt. daſ.
— als Strafe, war in Egypten üblich. V. 238. 37 f. Beſchreibung des Gefängniſſes. daſ. V. 238. 38
— dazu wurden Ciſternen gebraucht. V. 238. 38
— kommt nicht unter den Leibesſtrafen beym Moſe vor. daſ. die Urſachen davon werden angeführt. ebendaſ.
— wurde in ſpätern Zeiten unter den Iſraeliten üblich. V. 238. 40
— Gattungen derſelben. V. 238. 40
— iſt für einen Europäer eine härtere Strafe, als für einen Aſiater. ebend.

Gefundenes durfte der Finder nicht ſo ſchlechterdings behalten. III. 163. 100
— was hiebey Rechtens war. daſ.
Gefäße, mußten zugebunden werden, wenn jemand ſtarb. IV. 215. 228. ſiehe Eßgeſchirre.
— wurden durch hineingefallene Aeſer, beſonders von Eidexen, verunreinigt. IV. 216. 235
— wodurch ſie noch mehr verunreinigt worden. IV. 217. 237
— borgten die Iſraeliten von den Egyptiern. III. 179. 183. aus welchem Recht ſie die Iſraeliten behielten. daſ. was andere davon denken, wird geprüft. III. 180. 186 f.
— irdenen, ſcheint Moſes nicht günſtig zu ſeyn. IV. 217. 238
— kupfernen iſt Moſes günſtiger. daſ. Zweifel dagegen und deren Auflöſung. IV. 217. 239
Gehängte, mußten vor Sonnenuntergang abgenommen werden. V. 235. 23
— warum ſie als verflucht angeſehen worden. V. 235. 27. dieſe Verordnung iſt keine Weiſſagung auf Chriſtum. V. 235. 28
Geld, deſſen Werth beſteht in der Portabilität. I. 54. 244
— aus Metall bedienten ſich die Iſrael. ſehr frühzeit. II. 82. 74
— wurde anfänglich blos gewogen. II. 82. 76. Vortheil vor dem gemünzten Geld. II. 82. 76
— wie deſſen Feinigkeit bewieſen wurde. II. 82. 77
— war zu Moſis Zeiten kaum der 50ſte Theil gegen dem was jezt iſt, vorhanden. V. 243. 72
Geldſtrafen, fielen an den Beleidigten, und nicht an die Obrigkeit. V. 243. 70
— verſchiedene Gattungen derſelben. daſ.
— wurden vom Moſe nicht nach Vieh, ſondern nach Silber beſtimmt. V. 243. 71
— müſſen vermehrt werden, wenn ſich das Silber und der Reichthum einer Nation vermehrt. I. 9. 24
— höchſte zu Moſis Zeiten war 100 Seckel Silber. V. 243. 71 mußte aber in den folg. Zeiten erhöhet werden. V. 243. 72
— mußte ein Mann bezahlen, der ſeine Frau fälſchlich beſchuldigte, daß er ſie nicht als Jungfer gefunden. VI. 291. 71
Gelobte Land, ſiehe Paläſtina.
Gelübde, die dadurch Gott geheiligte Aecker konnten losgekauft werden. II. 73. 27
— ob dadurch Eltern ihre Kinder Gott heil. konnten. II. 83. 79
— dadurch konnte jemand ein Leibeigener des Heiligthums werden. II. 124. 283. nach was vor Regeln ein ſolcher taxirt worden, wenn er losgekauft wurde. daſ.
— müſſen von Gott acceptirt werden. III. 144. 3 und 6
— Gründe ihrer Moralität. III. 144. 4
— wenn ſie gegen wichtigere Pflichten anſtoſſen, werden ſie ſündlich. daſ.
— ſind im N. T. nicht verbindend. III. 144. 8

Gelübde, Moſes behält ſie aus dem Herkommen bey, und ſchränkt ſie nur ein. ebend.
— wie ſich ein Geſezgeber gegen ſie zu verhalten habe. III. 144. 7
— bey den Iſraeliten erklärt ſich Gott ſelbſten darüber. daſ.
— mußten mit dem Munde ausgeſprochen werden. III. 145. 8. Urſachen davon. daſ. f.
— bloß in Gedanken gethane können Aengſtlichkeit im Gewiſſen verurſachen. III. 145. 8
— davon ſind Gedanken, die einem wider Willen in das Gemüth kommen, unterſchieden. daſ. f.
— einige konnten erlaſſen werden, andre nicht. III. 145. 11
— Misbrauch derſelben. III. 145. 14
— bloſſe Gelübde ſind von Cherem unterſchieden. III. 145. 18. ſiehe Verbannung.
— Gattungen derſelben waren a) Opfer, b) Aecker, c) die Perſon des Gelobenden zum Leibeigenen des Heiligthums, d) Naſiräat, e) Zehente. III. 145. 18. ob ewige Jungfrauſchaft darunter gehöre. III. 145. 23
— konnten zum Theil losgekauft werden, zum Theil nicht. III. 145. 20
— ihre Erlaſſung mußte von dem Prieſter erhalten werden. III. 146. 27
— der Töchter und Ehefrauen konnten von Vater und Mann annullirt werden. III. 146. 28
— dazu findet man beym Moſe keine Ueberredungen. III. 146. 28 f.
— boshafte der Kinder zum Nachtheil der Eltern, werden von Gott nicht acceptirt. VI. 293. 74
Gemeine Beßte, erfordert oft eine Ungleichheit bey Privatperſonen. I. 7. 16
Gemeinheiten ſind ſchädlich, und doch ſchwer abzuſchaffen. III. 161. 97
— weiſe Einrichtung Moſis darüber. III. 161. 96
Genealogiſche Tabellen wurden von den Schreibern beſorgt. I. 51. 216
— darinnen ſuchten die Iſrael. einen beſond. Ruhm. I. 37. 178
General, ob Moſes und Joſua gute geweſen. I. 66. 302 f.
— wie er bey den Iſraeliten beſtellt worden. III. 176. 173
Ger, heißt einer, der keinen eigenthüml. Acker hatte. II. 138. 338
Gerichte, wurden im Orient geſchwind gehalten. I. 57. 253
— ob ſie die Könige perſönlich gehalten haben. I. 57. 252 f.
— wurden im Thor gehalten. VI. 298. 89
Geſandtſchaftsrecht. I. 67. 307
Geſchenke, bekamen die Vornehmen von den Geringern bey ihrer Aufwartung. I. 59. 259
— von Ueberwundenen gehörten unter die Einkünfte des Königs. I. 59. 265
— bekamen die Freygelaſſenen von ihren bisherigen Herrn. II. 127. 295

Geſchenke von den Partheyen zu nehmen, war ſchlechterdings verboten. VI. 297. 87. ob Strafe darauf geſezt geweſen, kann nicht beſtimmt werden. VI. 297. 89
Geſchiedene Frau, ob ſie ihren vorigen Mann wieder heyrathen konnte. II. 119. 255 f.
— wie vor ihren Unterhalt geſorgt worden. II. 119. 256
Geſchichte, ſiehe Hiſtorien.
Geſchlecht, Proportion des männlichen und weiblichen iſt das ſtärkſte Argument gegen die Vielweiberey. II. 95. 138
— ob in Aſien das weibl. zahlreicher ſey, als männl. II. 96. 142
Geſchwiſter, können einander leicht verführen, wenn ſie einander heyrathen dürfen. II. 108. 193 ſ. Hurerey in Familien.
Geſetze, moſaiſche, ſind von allen uns bekannten unterſchieden. I. 1. 3.
— verbinden uns nicht mehr. I. 2. 4. I. 6. 15
— einige Quellen derſelben werden angeführt. I. 3. 9 f.
— können aus arabiſchen Sitten erläutert werden. I. 3. 10
— ſind die beſten für die Iſraeliten, aber nicht überhaupt für alle Völker. I. 6. 14
— richten ſich nach den Umſtänden der Iſraeliten, deren verſchiedene angeführt werden. I. 8. 17
— ſind heut zu Tage nicht alle nachzuahmen. I. 8. 21
— ſind nicht alle im Gebrauch gekommen. I. 12. 35
— ſind mit der Religion verbunden. I. 13. 36
— ſtehen in keinem ſyſtematiſchen, ſondern hiſtoriſchen Zuſammenhang. I. 16. 42
— ſind eine Sammlung einzelner Edikte. I. 16. 42
— ſind den Iſraeliten von Gott gegeben. I. 35. 166
— mußten die Leviten abſchreiben. I. 52. 222
— wurden bey der Bundeslade verwahrt. II. 69. 3
— wurden in Stein gegraben. II. 69. 4
— haben gegen den Appetit vielen Glimpf. II. 130. 301 f. III. 161. 93 f.
— nennen einzelne Fälle, und verſtehen die Art. III. 166. 110
— dazu ſezten die Könige neue. II. 71. 16. ſ. Ceremonialgeſez.
Geſezbuch, wurde neben die Lade des Bundes niedergel. II. 69. 3
Geſtändniß, eigenes, gravirte zum Tod. VI. 305. 119
— wurde nicht nothwendig erfordert, wenn der Delinquent durch Zeugen hinlänglich überführt war. VI. 305. 120
Geſtohlnes, ſiehe Diebſtahl.
Getreid, deſſen Aufſchüttung war die Abſicht des Sabbathjahrs. II. 74. 35. ökonomiſche Gründe dafür. II. 74. 36. Localgründe von Paläſtina. II. 74. 48
— in dieſem Punkt waren die römiſchen Geſetze ſehr fehlerhaft. II. 74. 44 *
— deſſen Aufſchüttung in kleinen Portionen, hindert Theurung u. Hungersnoth. II. 74. 48. ſ. Korn, Kornjuden, Kornmagazin.

Gewicht, ändert ſich durch allerhand Zufälle. IV. 226. 273
— der Unterſchied wird in der Zukunft immer größer. IV. 226. 274. Schade, der daraus entſteht. IV. 226. 274
— Vorſchläge zur Erhaltung einerley Gewichts. IV. 226. 275
— damit beſchäftigten ſich in Egypten die Prieſter. IV. 227. 276
— was Moſes für Anſtalten macht, immer einerley Gewicht zu erhalten. IV. 227. 278
— deren Originalmodell war an d. Stiftungshütte. IV. 227. 284
— Aufſicht darüber hatten die Prieſter. IV. 227. 285
— ob die Iſraeliten fremdes Gewicht brauchen durften. IV. 227. 286. Urſachen, warum es Moſes nicht verboten. IV. 227. 287. ſiehe **Elle**, **Maas**.
Gewiſſenszwang iſt nicht bey den Religionsgeſetzen Moſis. I. 33. 160. IV. 184. 7 f.
Gewohnheit, alte, ſezt Moſes bey vielen von ſeinen Geſetzen voraus. I. 3. 8. ſiehe **Herkommen**.
— ihre Abſchaffung iſt oft gefährlich. I. 7. 16
Geyer, **Adler**, ſiehe Raham.
Gibeoniten erſchleichen eine Capitulation. I. 62. 275
Gideon, macht ein Bild der Gottheit. V. 245. 84
Gilead, der Berg, deſſen Lage wird beſtimmt. I. 23. 65
Gleichnißrede Chriſti vom Unkraut, wird in einer fingirten Predigt erklärt. IV. 218. 245. ſiehe **Lolch**.
Goel, deſſen Etymologie iſt ungewiß. I. 15. 41 II. 131. 306 f.
— iſt ein Beyname des nächſten Verwandten. II. 137. 336
— konnte die verkauften Aecker einlöſen. II. 73. 27. II. 137. 336. ſiehe **Vormund**, **Levirats-Ehe**, **Bluträcher**.
Gold, wurde anfänglich bloß als Schmuk gebraucht, erſt zu Davids Zeiten als Geld. II. 82. 76
Gonorrhea, ſiehe **Saamenfluß**.
Goſen, über deſſen Lage iſt man ſtreitig. I. 21. 55
— erſtrekt ſich tief in das öſtliche Afrika. I. 21. 56
— ſollte nicht von den Iſraeliten erobert werden. I. 54. 239. Urſachen dieſes Verbots. I. 21. 56
Gott nennt ſich ſelbſt den König der Iſraeliten. I. 34. 163
— nennt ſich in einer beſondern Bedeutung den Eigenthümer des heiligen Landes. I. 34. 163
— gab den Iſraeliten ſelbſt Geſetze. I. 35. 165. ſ. **Theocratie**.
Gotteslāſterung, war bey Lebensſtrafe Fremden und Einheimiſchen verboten. V. 251. 126
— ob darunter auch das Läſtern der heidniſchen Gottheiten verſtanden werde. V. 251. 129. die Geſetze, woraus man dies beweiſen will, leiden auch einen andern Sinn. daſ.
— jede iſt ſündlich; wobey aber der Name Jehovah ausgeſprochen wird, iſt die größte und capital. V. 251. 133
Gotteslāſterliche Gedanken, die einem wider Willen einfallen, was davon zu halten. III. 145. 10
Götter der Heiden, ob Moſes verboten ſie zu läſtern. V. 251. 128

Götter, wurden bey den Iſraeliten ihre Obrigkeiten genennt. I. 35. 167. VI. 295. 82
Götzen, ihnen durfte kein Opfer gebracht werden. V. 248. 105
Götzenaltare durfte man nicht haben. V. 248. 103
Götzenbilder mußten zerſtört werden. V. 248. 103
— das Gold und Silber daran durften die Iſraeliten nicht behalten. V. 248. 104
— waren keine Werke der Kunſt. daſ. f. ſiehe Bilderdienſt.
Götzendienſt, worinnen er beſtanden. V. 245. 80 f. ſiehe Abgötterey.
Götzenhayne mußten zerſtört werden. V. 248. 103
Götzenopfer zu bringen war verboten. V. 248. 105
— von den Götzenopfer anderer zu eſſen, war verboten. V. 248. 105. Einſchränkung dieſes Verbots daſ. f. die Lehre des N. T. von dieſer Sache. V. 248. 107 * f.
Gräber mußten weit von den Wohnungen der Lebendigen ſeyn. IV. 215. 233
— in Kirchen ſind ſehr unbequem, IV. 215. 233
Grade, ob ſie bey den moſaiſchen Ehegeſetzen zu verſtehen ſeyn. II. 101. 169 f. II. 117. 236. Gründe dafür und dagegen. daſ. ſiehe Ehe, verbotene.
γραμματεις, ſind nicht immer Schriftgelehrte, ſondern auch Officiers, die die Muſterrolle hatten. III. 176. 174
Gränzen der Iſraeliten, ſiehe Paläſtina.
Gränzſteine durften nicht verrükt werden. IV. 224. 268
Grauſamkeit der Feinde der Iſraeliten. I. 64. 281 f. wird vergolten. daſ.
Greuel, was darunter zu verſtehen ſey. II. 111. 207
Grind, weiſſer, iſt vom Ausſaz unterſchieden. IV. 210. 195. ſiehe Bohak.
Gruben, unbedekte, konnten Unglük verurſachen, wovon der Eigenthümer derſelben Entſchädigung geben mußte. III. 160. 92
Grundmaximen des Iſraelitiſchen Staats waren a) die Ausrottung der Abgötterey. I. 34. 163. b) die Abſonderung von andern Völkern. I. 37. 176. c) das unveräuſſerliche Eigenthum der Aecker. I. 38. 179

Haar, deſſen Ausfallen iſt nicht immer ein Zeichen des Ausſatzes. IV. 210. 197
— was Moſes wegen deſſen Beſcherung verordnet. IV. 225. 276
Habeßinier, haben die Beſchneidung. IV. 185. 22
Haller, deſſen anatomiſ. Bericht von dem Hymen. II. 92. 115
Handlung, iſt nicht von Moſe verboten, doch auch nicht befördert. I. 9. 25
— innerliche wurde durch die drey hohen Feſte bey den Iſraeliten befördert. I. 39. 183. IV. 198. 124

Handlung, auswärtige war kein Endzwek der Geſetze Moſis. I. 39. 183 f. Einwürfe gegen die moſaiſchen Anſtalten werden widerlegt. daſ. und f.
— Raiſonnement über den Nutzen und Schaden derſelben in einem Lande. I. 39. 185. IV. 198. 125
— Schädlichkeit derſelben für die Iſraeliten wird umſtändlich gezeigt. I. 39. 187 f.
— brauchte Salomo zu Vermehr. ſeiner Einkünfte. I. 59. 188
— bey derſelben ſind Zinſen unentbehrlich. III. 155. 66
Handwerker ſind bey den älteſten Iſraeliten nicht anzutreffen. I. 38. 180
Hanover, wie daſelbſt die Ehegeſetze Moſis in Anſehung der Grade erklärt werden. II. 101. 170
Haſen, eſſen die Araber. IV. 203. 151. ſind den Iſraeliten verboten. IV. 204. 155
Häupter, Häupter der Häuſer der Väter, wer darunter verſtanden werde. I. 46. 201
Häuſer, konnten von den Iſrael. veräuſſert werden. II. 73. 26
— konnten an die Schuldherrn zur Bezahl. fallen. III. 148. 36
— hielten die Nabatäer ihrer Freyheit nachtheilig. IV. 190. 66
— Ausſaz an denſelben. IV. 211. 211. ſiehe Ausſaz, Salpeterfraß.
— an die Pfoſten derſelben mußten die Iſraeliten Denkſprüche ſchreiben. IV. 223. 267
— Sorgfalt wegen der Dächer an denſelben. IV. 223. 267 VI. 280. 46
Häuſer der Väter, was darunter verſtanden werde. I. 46. 201
Hausrath, damit konnte ſich ein Schuldherr bezahlt machen. III. 148. 42
— wie er verunreinigt werden konnte. IV. 217. 237
Hautkrankheiten, dagegen ſind die moſaiſchen Speiſegeſetze. IV. 203. 152. IV. 205. 159. IV. 206. 165. IV. 209. 187
Hebräer, wer darunter verſtanden werde. II. 127. 290
Hebron, daſelbſt will Abſalom opfern. IV. 188. 49
Heiden, von ihnen ſollten die Iſraeliten abgeſondert ſeyn. I. 37. 176. I. 41. 192
— Bündniſſe mit ihnen waren nicht verboten. I. 61. 270. warum die Propheten ſo ſtark dagegen eiferten. I. 61. 272
— ihre Töchter konnten die Iſraeliten unter gewiſſen Einſchränkungen heyrathen. II. 190. 163
Heiligen, heißt oft ſo viel als Verbannen. III. 145. 13. ſiehe Verbannung, Gelübde.
Heilige Land, was darunter eigentlich verſtanden werde. I. 23. 63. ſiehe Paläſtina.
Heilige Orte, nicht an allen durfte man opfern. IV. 188. 42
Heilige Sachen, deren Entwendung konnte durch ein Schuldopfer gebüſſet werden. V. 244. 73. desgleichen die Verſchuldung an denſelben. V. 244. 76

Heilige Sachen, ob von der Entwendnng ſolcher, die in den Vorhof des Tempels gehörten, in dem moſaiſchen Recht etwas vorkomme. VI. 287. 60
Hemath, nennten die Iſraeliten die Stadt Epiphania am Orontes. I. 25. 78
Herkommen, altes, ſezt Moſes bey ſeinen Geſetzen voraus. I. 3. 9. I. 7. 16
— verurſacht in dem moſaiſchen Recht viele Lücken. I. 3. 10
Hermon, ein Theil des Antilibanons. I. 24. 79
Herodotus verdient in der Beſchreibung von Egypten Glauben. IV. 190. 60*
Herren, ihre Rechte gegen die Leibeigne. II. 126. 288 f. Einſchränkung derſelben. II. 127. 294. ſiehe Leibeigne.
Herrendienſt mußten die Iſraeliten zuweilen dem Könige leiſten. I. 59. 263
— dazu wurden meiſtentheils die im Lande übrig gebliebene Cananiter gebraucht. daſ. dies war egyptiſche Klugheit. I. 59. 263
Herzenshärtigkeit, um derſelben willen erlaubt Moſes manches, ohne es zu billigen. I. 5. 13. zum Exempel die Vielweiberey. II. 96. 144. die Eheſcheidung. II. 119. 245. den Bluträcher. II. 136. 329
Heterogenea, Dinge von verſchiedener Art zu verbinden, war den Iſraeliten verboten. IV. 218. 241. ſiehe Saat, Kleider, Thiere.
Heuſchrecken, ob ſie eßbar ſind. IV. 202. 145 f.
— welche Gattungen von denſelben die Iſraeliten eſſen durften. IV. 204. 158
Heyrath, Rechte der Eltern bey der Heyrath ihrer Kinder. II. 83. 80
— geſchahe gemeiniglich durch Kauf. II. 85. 85
— der heutigen Juden durch den Groſchen. II. 85. 86
— Exempel von ſolchen, die ohne Kauf geſchahen. II. 86. 88
— deren Gebräuche beſtimmt Moſes mit gutem Bedacht gar nicht. II. 91. 106. was die Iſraeliten vor der babyloniſchen Gefangenſchaft für welche gehabt haben. II. 91. 109
— frühe ſucht Moſes zu befördern. II. 90. 103. ſind im Orient eine Folge von früher Mannbarkeit. II. 96. 145
— bey denſelben wird im Orient nicht auf die Gleichheit des Standes geſehen. II. 99. 160
— konnte aus einem Stamm in den andern geſcheh. II. 100. 162
— der Ausſätzigen wär nicht verboten. IV. 210. 191
— was Moſes für Gebräuche bey der Heyrath mit auswärtigen Völkern verordnet. II. 88. 93. ſiehe Ehe.
Hexe zu Endor war eine Todtenbeſchwörerin. V. 254. 144 f. V. 255. 151
Hexerey, ſiehe Zauberey.

Hieroglyphen enthielten bey den Egyptiern Schätze der Gelehrſamkeit. V. 250. 123
— wurden von dem gemeinen Mann vergöttert. V. 250. 123
— ſind von Moſe verboten. V. 250. 123. Urſachen dieſes Verbots werden angeführt. ebendaſ.
— ſind bis jetzo unverſtändlich, und werden es auch bleiben. V. 250. 125
Hierogrammateis, hatten bey den Egyptiern die Aufſicht über Maaß, Elle und Gewicht. I. 52. 223. IV. 227. 276
— waren die Kenner der Hieroglyphen. IV. 210. 249. V. 250. 123
Hike, wird das Bettuch und Oberkleid der Araber genennt. III. 150. 51 *
Hillel, deſſen Meinung von den Urſachen der Eheſcheidung. II. 120. 258
Himmelsſtrich, iſt ein Grund, wornach ſich Moſes in ſeinen Geſetzen richtet. I. 8. 18. ſiehe Clima.
Hiob, aus dieſem Buch laſſen ſich viele alte Gewohnheiten herleiten. I. 3. 9
— der Verfaſſer dieſes Buchs iſt vermuthlich Moſes. VI. 272. 5
Hirten, herumziehende, hatten ihre beſondere Sitten, die einen Einfluß in die moſaiſche Geſetze hatten. I. 4. 11. ſiehe Nomaden.
Hitſchthachaphoth, iſt keine abgöttiſ. Cerimonie. V. 248. 103
Hiskias, ob er recht gethan, daß er den Babyloniern den Gehorſam aufgekündigt. I. 54. 233
— deſſen Bündniß mit den Babyloniern enthält die Urſache des Untergangs des jüdiſchen Reichs. I. 61. 273
Hiſtorie, unterſtützen die Geſetze Moſis. I. 17. 43
— in denjenigen, die Moſes erzählt, liegen oft ſeine Geſetze. I. 17. 43
— von der Suſanna und Daniel, iſt eine unwahrſcheinliche Erdichtung. VI. 300. 95. kann das moſaiſche Recht nicht erläutern. daſ. iſt urſprünglich griechiſch geſchrieben. ebend. doppelte Erzählung davon. VI. 300. 96. Anmerkungen darüber. ebendaſ. f.
Hochzeitgäſte, legten ein Zeugniß von den Zeichen der Jungfrauſchaft der Braut ab. II. 92. 122
Höhen, auf denſelben opferte das Volk zu Salomons Zeiten. IV. 188. 49. artete endlich in Abgötterey aus. ebendaſ. f.
Hoheprieſter, ſiehe Prieſter.
Holzhauer, waren Leibeigene des Heiligthums. II. 125. 186
Honig aus Roſinen, Dibs genannt. IV. 190. 60
Horror naturalis, was er ſey. II. 104. 180. macht noch keine Verpflichtung. II. 104. 180. iſt unerweislich. daſ. iſt eine Folge der Erziehung. ebendaſ.
— cultivirte u. barbariſche Völker kennen ihn nicht. II. 104. 181
— iſt keine Urſache der moſaiſch. Eheverbote in die nahe Freundſchaft. ebend.

Hoſeas kaufte eine Hure zur Frau. II. 85. 87 *
Hunde, aſſen die Cananiter, Carthaginienſer und die Einwohner von Zaab. IV. 203. 151
Hungersnoth, wurde durch das Sabbathsj. verhütet. II. 74. 35
Hühnerzucht, kommt in der Jſraelitiſchen Oekonomie nicht vor. III. 165. 109
Hure, öffentliche, ſoll unter den Töchtern Jſraels nicht ſeyn. V. 268. 220. ob unter den Jſraeliten fremde geduldet worden. V. 268. 221 f. woher ſie den Namen Kedeſcha bekommen. V. 268. 224
Hurerey mit einer Jungfer. V. 267. 216. was der Verführer thun mußte. ebend. die Verführte blieb ungeſtraft. V. 267. 217. Urſachen davon. ebend. was ihr zu thun übrig blieb, wenn ihre Hurerey nicht ruchbar wurde? V. 267. 219
— war unter einigen heidniſchen Völkern eine Art von Götzendienſt geworden. V. 268. 202. Beſchreibung dieſer Gewohnheit bey den Babyloniern. daſ. wer eine ſolche unter den Jſraeliten trieb, wurde am Leben geſtraft. V. 268. 224
— einer Prieſterstochter wurde mit der Steinigung und dem Feuer beſtraft. V. 268. 225. Urſache von der Härte dieſer Strafe. daſ. Vergleichung mit dem arabiſchen Recht. V. 268. 225. Rabbiniſche Milderung dieſer Strafe. ebend.
— einer Wittwe eines ohne Kinder verſtorbenen Mannes. V. 269. 227
— einer Braut wurde mit der Steinigung beſtraft. V. 269. 228
— Beſtimmung des chriſtlichen Eherechts darüber. II. 98. wegen falſcher Anklage des Mannes darüber wurde er geſtraft. VI. 291. 71
— in der Ehe, war eine Urſache der Eheſcheidung, wenn man ſie auf das gelindeſte anſieht. II. 120. 260. ſ. Ehebruch.
— in Familien, hat die ſchreklichſten Folgen, a) Unkeuſchheit der Frauenzimmer. II. 108. 193. b) Entkräftung der Knaben. II. 108. 195. c) Abartung der Nachkommenſchaft. II. 108. 195. d) Laſterhaftigkeit der ganzen Nation. II. 108. 196. e) Giftmiſcherey. II. 108. 197. deren Verhütung iſt die wahre Urſache von dem moſaiſ. Verbot der nahen Ehen. II. 108. 192 f.
Hurenkinder, was darunter zu verſtehen ſey. II. 139. 344
— ob ſie von dem Jſraelitiſchen Bürgerrecht ausgeſchloſſen geweſen. ebend.
Hurenlohn durfte nicht in Tempel kommen. V. 268. 225
Hydrops ovarii, die Strafe des Meineids beym Reinigungseid wegen des Ehebruchs. V. 263. 198
Hymen, hatte jede Jungfer von Natur. II. 92. 112
— deſſen Exiſtenz haben franzöſiſche Anatomiker geleugnet. II 92. 112
— kann durch Friction verlezt werden, aber niemals ohne Unzucht. II. 92. 113 u. 116

Hymen, ob er bey einem und dem andern Beyſchlaf unverlezt bleibe. II. 92. 114
— Hallers und anderer anatomiſcher Bericht hiervon. II. 92. 115 f.
— was die Eltern zur Bewahrung deſſelben für Mittel angewendet haben. II. 92. 119. Fußketten waren kein ſicheres Mittel dazu. daſ. f.
— Rabbiniſche Schikanen hiebey. II. 92. 111. ſiehe Jungfrauſchaft.

Jabem, die Etymologie dieſes Worts iſt ungewiß. I. 15. 41 II. 98. 149
Jakob behielt bey ſeinem Zug nach Egypten ſeinen Nachkommen das Recht auf Canaan vor. I. 31. 140
— kaufte ſeine Weiber für ſieben Jahre Dienſt. II. 85. 86
Jägerey war bey den Iſrael. keine beſond. Lebensart. I. 40. 190
— darüber macht Moſes keine beſondere Verordnung. III. 170. 136. ausgenommen was die Vögel anbetrift. III. 171. 137 und 144
Jahr, Länge deſſelben wurde nach der Reiſe der Erndte beſtimmt. IV. 199. 130
— ökonomiſches, iſt die richtigſte Zeitrechnung. IV. 199. 133 ſiehe Sonnenjahr, Mondenjahr.
Jarbo, die Bergmaus, eſſen die Araber. IV. 203. 152
Jefta thut ein ungereimtes Gelübd. III. 145. 15
— ob er ſeine Tochter wirklich getödtet und verbrannt habe. III. 145. 16. Gründe für die bejahende Meinung. daſ.
— hat ſeine Tochter keine Nonne werden laſſen. III. 145. 24 f.*
Jehovah, ob es verboten geweſen, dieſen Namen auszuſprechen. V. 251. 129 f. Anmerkungen darüber. daſ. dieſes Verbot kann einigen Nutzen haben. V. 251. 131. Zweifel gegen dieſe Meinung werden angeführt. V. 251. 132
— war nicht überhaupt verboten auszuſprechen, ſondern in der Gottesläſterung. V. 251. 133
— ihm machten die Heiden die Gotth. nicht ſtreitig. I. 33. 160
— der einzige Gott von den Iſraeliten erkannt. I. 33. 162
Jericho, ſollte nicht wieder gebauet, das iſt, befeſtigt werden. III. 145. 13
Jerobeam, wurde König ohne Jehovah. I. 54. 237
— verbot die jährlichen Wallfahrten nach Jeruſalem, um die Trennung der beyden Reiche zu verewigen. IV. 198. 125
— zählt das Volk unter ſeiner Regierung. I. 27. 94
— macht Aenderungen in den moſ. Geſetzen. IV. 198. 125
— läßt Bilder der Gottheit machen. V. 245. 85
Jeruſalem war vor Davids Zeiten nicht zum Ort des Gottesdienſtes erklärt. IV. 188. 44
— wurde nach der babyloniſchen Gefangenſchaft als der einzige Opferort angeſehen. IV. 188. 50

Iken ſchreibt zwey diſputationes de inſtitutis & cerimoniis legis Moſaicae ante Moſen. I. 3. 11
Imputation der Verbrechen der Eltern an die Kinder, und umgewandt, ſoll nicht ſtatt haben. V. 229. 5. ſiehe Eltern, Kinder, Staatsverbrechen.
Ἱμάτιον iſt das Oberkleid. III. 148. 38*
Infamie, ſiehe Beſchimpfung.
Inoculiren der Bäume, ob es verboten ſey. IV. 219. 261
Inſchriften zu Palmyra ſind entziffert worden. V. 250. 125
Inſekten ſind zu eſſen verboten. IV. 204. 157. einige Arten von geflügelten waren davon ausgenommen. IV. 204. 158
Joab misbraucht das Recht eines Bluträchers. II. 136. 335
— iſt ein vorſäzlicher Mörder. daſ. III. 174. 163
— wird geſtraft. ebendaſ. VI. 273. 23
— widerräth dem David die Zählung des Volks. III. 174. 163
— Jordan, war die eigentliche Gränze des heiligen Landes. I. 23. 63. nähere Erläuterung darüber. daſ.
— die Länder jenſeits deſſelben waren zur Weide beſtimmt, wurden aber das Erbtheil von dritthalb Stämmen. I. 23. 64. breiteten ſich weiter gegen den Euphrat aus. ebend.
Joſeph wird geſtolen und verkauft. VI. 288. 64
— will ſeinen Bruder Benjamin unter verſtellten Diebſtal zurük behalten. VI. 283. 54
Joſephus, der Geſchichtſchreiber, ſagt nichts von dem Theilungs-Traktat der Söhne Noá. I. 29. 107
— deſſen Rede gegen den Selbſtmord wird angeführt. VI. 272. 1
— kleidet die Beſchreibung der Auferſtehung der Todten in heidniſche Art ein. daſ.
Joſua, die höchſte Obrigkeit des iſrael. Staats. I. 53. 227
— ob er ein guter General geweſen. I. 66. 306
Iſchboſcheth wird zum König geſalbt. I. 54. 236. ſeinen Tod rächt David. daſ.
Iſraeliten, hatten ein Recht auf das Land Kanaan. I. 28. 95 Gründe deſſelben ſind a) nicht die Sünden der Kananiter. I. 28. 97 f. b) nicht die göttliche Verheiſſung. I. 28. 98 c) nicht der Theilungs-Traktat Noá. I. 29. 102. d) nicht der Angrif den die Kananiter ſollen gethan haben. I. 30. 116. ſondern weil es die Iſraeliten ehemals beſeſſen hatten. I. 31. 133 f.
— haben das Land Kanaan den Kananitern, die ſich darinnen ausbreiteten, niemals als ein Eigenthum überlaſſen. I. 31. 139
— begaben ſich ihres Rechts auf Kanaan nicht durch ihren Zug nach Egypten. I. 31. 140. Einwendungen dagegen werden widerlegt. I. 31. 143
— ihnen werden von Gott ſelbſt Geſetze gegeben. I. 35. 165
— ſollten von allen andern Völkern abgeſondert ſeyn. I. 37. 176

Iſraeliten, ihre Vermehrung durch natürliche Fruchtbarkeit war eine Hauptmaxime Moſis. I. 37. 178
— wunderbare Ausführung derſelben aus Egypten war der Grund, warum ſie Jehovah allein verehrten. I. 33. 162
— jeder hatte ſeinen beſondern angebornen Acker. I. 41. 191
— hatten einen Hang zur Demokratie. I. 43. 194
— übten nicht allemal das ſtrengſte Kriegsrecht gegen die Kananiter aus. I. 62. 194
— hatten mit gewiſſen Völkern eine Erbfeindſchaft I. 63. 279
— durften ihre angeſtammte Aecker nicht veräuſſern. II. 73. 21
— unter ihnen waren keine Bettler. II. 142. 354. Urſachen davon. ebendaſ.
— behielten das Darlehn der Egyptier als gute Beute. III. 179. 185
— werden beym Herodoto Phönizier und Syrer genennt. IV. 185. 17 *
— ſind nicht des Ausſatzes wegen aus Egypten vertrieben worden. IV. 209. 188 f.
Iſſar al Nepheſch, was es heiſſe. III. 145. 21. ſiehe Naſiräer.
Italiäniſche Schlöſſer, ob ſie im Morgenland bekannt geweſen. II. 92. 121
Juda, treibt mit ſeiner Schwiegertochter Unzucht. II. 98. 150
— entſchuldigt ſie, wegen ſeiner Verweiger. der Levirats-Ehe, dſ.
— der Stamm, eifert mit Benjamin. I. 47. 208
Jubeljahr, deſſen Etymologie iſt im hebr. ungewiß. II. 73. 23 *
— in demſelben kamen die Aecker wieder an ihren alten Herrn. II. 73. 23
— in demſelben waren alle Schuldforderungen erloſchen. daſ. Zweifel dagegen. III. 158. 83. ſiehe tabulae novae.
— ob es in das 49 oder 50ſte Jahr fiel. II. 73. 31. II. 74. 32
— deſſen Abſicht war, durch Aufhebung der Schuldforderungen allen Prozeſſen ein Ende zu machen. II. 74. 31
— das Geſez davon iſt lange nicht beobachtet worden. II. 76. 52
— in demſelben wurden die Knechte frey. II. 127. 290
Jüdiſches Recht, heutiges, hat hier keinen Plaz. I. 18. 44
Jungfrau, jede hat natürlicher Weiſe den Hymen. II. 92. 112
— mußte der Hoheprieſter heyrathen. II. 99. 161
— eine Verführte, mußte der Verführer heyrathen. V. 267. 216. ſie ſelbſt blieb ungeſtraft, warum? V. 267. 217 f.
— wenn ſich eine Braut dafür ausgab, und es nicht war, ſollte ſie geſteinigt werden. V. 269. 229. Auskunftsmittel dagegen. daſ. f.
Jungfrauſchaft, ihre Zeichen mußten bey einer Neuvermählten angetroffen werden. II. 92. 112. was die Rabbinen für Ausflüchte dagegen erdacht haben. II. 92. 111 folg. ſiehe Hymen.
— wer davon am beſten urtheilen könne. II. 92. 113
— bey deren Ermanglung konnte die Braut mit Recht zurük geſchikt werden. II. 92. 117. ſ. Braut.

Jungfrauſchaft, Nothwendigkeit derſelben bey Heyrathen hatte einen ſtarken Einfluß in die Sitten der Frauenzimmer. II. 92. 119
— was Iſraeliten zur Bewahrung derſelben für Mittel angewendet haben. II. 92. 119
— einer Braut, über dieſelbe mußten die Hochzeitgäſte Zeugniß ablegen. II. 92. 122
— wenn man Zweifel darüber hatte, was man vor Anſtalten alsdenn machte. II. 92. 123
— Vortheile des Bräutigams, wenn er nicht zu ſtark auf das Recht der Zeichen derſelben drang. II. 92. 125
— von dieſem Recht durfte der Hoheprieſter nichts nachgeben. II. 99. 161
— ob eine Braut wegen des Mangels der Zeichen der Jungfrauſch. wirklich am Leben geſtraft worden. V. 270. 234
— ob der Mangel derſelben nach der Moral Chriſti eine Urſache der Eheſcheidung ſey. II. 93. 128
— was das chriſtliche Recht hierinnen verordnen ſollte, und wirklich verordnet. II. 93. 130
— wenn eine Frau von ihrem Mann fälſchlich der verlezten Jungfrauſchaft vor der Ehe beſchuldiget wurde, ſo wurde er geſtraft. VI. 291. 71. worinnen dieſe Strafe beſtanden. VI. 291. 71
— wurde von einigen aſiatiſchen Frauenzimmern vor ihrer Verheyrathung im Tempel den Götzen zu Ehren preiß gegeben. II. 92. 121. auch von den Midianitern. I. 63. 281
— Gelübde einer ewigen Jungfrauſchaft waren unter den Iſraeliten nicht anzutreffen, und warum? III. 145. 23
— ob die Tochter Jefta zu einer ewigen Jungfrauſchaft gelobet worden. III. 145. 24 f. was es heiſſe: ſie beweinte ihre Jungfrauſchaft. ebend.
— die Materie von den Zeichen derſelben kommt im Römiſchen Recht nicht vor. II. 92. 127
Jus conſuetudinarium ſezt Moſes bey ſeinen Geſetzen voraus. I. 3. 8
Juſtiz iſt in Aſien ſehr geſchwind. III. 147. 31. VI. 296. 84
— war inſonderheit in Schuldſachen ſehr ſummariſch. III. 148. 34. Misbrauch derſelben. ebend.
Izates, ein König von Adiabene, nahm die jüdiſche Religion an. IV. 184. 13 f.

Kadeſch, iſt einer, der ſich zur Knabenſchande vermiethet. V. 258. 168
Kabal, die Verſammlung, was es heiſſe. I. 45. 198
Kahlkopf, iſt vom Ausſaz unterſchieden. IV. 210. 197. Warum ihn Moſes beſonders nennt. daſ.
Kälberdienſt, dazu gibt Aaron die erſte Gelegenh. V. 245. 81.
— ſezte Jerobeam fort. V. 245. 85

Kälberdienſt, bleibt unter den zehn Stämmen. V. 245. 85
— wird die Sünde Jerobeams genennt. ebend.
Kalk, damit wurden die Steine, auf welche das Geſez geſchrieben war, überzogen. II. 69. 4
Kauf der Aecker, gieng nur auf die Erndten. II. 73. 27 f.
— geſchahe im Thor. II. 81. 72
— **der Frauen**, gewöhnliche Art der Heyrath. II. 85. 85
hatte in das Eherecht einen großen Einfluß. II. 85. 88
— war die gewöhnlichſte Erwerbart der Knechte. II. 123. 281
Kaufbriefe waren unter den Iſraeliten nicht ganz ungewöhnlich. II. 81. 72
Katze, war in Egypten bey Lebensſtrafe zu tödten verboten. III. 169. 132. merkwürdiges Exempel davon. daſ.
Kebsweib, was darunter verſtanden werde. II. 88. 93
— beſondere Geſetze für ſie. II. 88. 94. II. 94. 131
— was bey ihrer Verſtoſſung zu beobachten war. II. 88. 96
— wie ihr Ehebruch beſtraft worden. II. 88. 100
— dienet zum Beweis, daß unter den Iſraeliten die Vielweiberey nicht verboten geweſen. II. 94. 132
— ob ihre Söhne miterben konnten. II. 79. 66. ſiehe **Conkubine**, **Serrail**, **Mägde**.
Kedeſcha, eine öffentliche Hure, woher ſie dieſen Namen habe. V. 268. 224
Keleb, einer der Knabenſchande leidet. V. 258. 168
Kennicots Meinung, über die mit Kalk überzogene Steine des Geſetzes, wird geprüft. II. 69. 4
Kerem, deſſen Bedeutung wird angeführt. IV. 219. 256
Kerue baëdah, was darunter verſtanden werde. I. 45. 199
Keſcheb, Zauberey. V. 255. 148
Keuſchheit, was zu deren Bewahrung im Orient für Mittel angewendet werden. II. 92. 120 f. ſiehe **Jungfrauſch**.
Kinder, wurden wegen Schulden der Eltern zu Leibeigenen genommen. III. 148. 40
— eine Menge derſelben hielten die Iſraeliten für ein Zeichen des göttlichen Wohlwollens. I. 37. 178
— ihre gröbere Verbrechen gegen die Eltern wurden am Leben beſtraft. II. 83. 79. VI. 293. 74. worinnen dieſe Verbrechen beſtanden. VI. 293. 74 f.
— ſollen den Eltern Gehorſam und Ehrerbietigkeit beweiſen. VI. 293. 75. Was Moſes für Beweggründe dazu braucht. ebendaſ. III. 171. 137
— bekamen eine beſondere Verheiſſung, wenn ſie es thaten. daſ. Philonis Urtheil darüber. VI. 293. 75 *
— ſollen nicht für die Eltern ſterben. V. 229. 6. Billigkeit dieſer Verordnung. daſ. iſt nicht immer befolgt worden. daſ. Einwendung aus der Geſchichte Achans. V. 229. 8
— wie Gott die Sünden der Eltern an den Kindern ſtrafe. V. 229. 8

Kinder,

Kinder, ob die Kinder in einer abgöttiſchen Stadt mit den Erwachſenen getödtet worden. V. 246. 90
Kindbetterin, iſt unrein. IV. 214. 223. Unterſchied in Anſehung der lochiorum. daſ.
— ihre Unreinigkeit dauert bey einer Tochter länger als bey einem Sohn. IV. 214. 223. wird von Moſe nicht nach mediciniſchen Gränzen beſtimmt. daſ.
Kirche, in derſelben übten die Iſraelitiſche Könige große Gewalt aus. I. 58. 258
Kirchenbuße, iſt dasjenige nicht geblieben, was ſie im Anfang war. V. 244. 73
Kirchenraub, davon iſt kein Geſez vorhanden. VI. 287. 60
Kirchenväter urtheilen oft unrecht über die moſaiſchen Geſetze. I. 8. 24
Kleider, in wie fern ſie in Schuldſachen ein objectum executionis waren. III. 148. 37
— Ausſaz an denſelben. IV. 211. 201 f. ſiehe Ausſaz.
— aus Leinen und Wolle zugleich waren den gemeinen Iſraeliten zu tragen verboten. IV. 220. 262. ob die Prieſter ſolche tragen durften. ebend.
— der Mannsperſonen durften keine Weibsperſonen, und umgewandt, Weibsperſonen nicht die Kleider der Mannsperſonen tragen. IV. 222. 264
Knabenſchande, V. 258. 168. hat die ſchreklichſten Folgen, wenn ſie in einem Land überhand nimmt. V. 258. 169. iſt nicht leicht wieder auszurotten. V. 258. 170. darauf ſteht Lebensſtrafe. V. 258. 170
Knechte wurden im Sabbathsjahr frey, und fanden überall Unterhalt. II. 75. 50. II. 128. 299
— ihr Mittelpreis war 30 Seckel Silber. II. 85. 86
— auswärtige fanden bey den Hebräern Sicherheit. II. 122. 273
— Unterſchied zwiſchen auswärtigen und hebräiſchen. II. 127. 290. ſiehe Leibeigene, Leibeigenſchaft.
König der Iſraeliten, nennt ſich Gott ſelbſt. I. 34. 163
— über deſſen Wahl giebt Moſes Geſetze. I. 54. 230
— mußten einheimiſch ſeyn. daſ. einige Erinnerungen und Einſchränkungen dieſes Satzes. I. 54. 233 f.
— in wie fern ſie geſtraft, oder nicht geſtraft werden konnten. I. 10. 31
— ſollten von Gott ſelbſt gewählt werden. I. 54. 234 f.
— ſollten nicht viel Weiber haben. I. 54. 239. II. 97. 147
— ſollten nicht viel Geld und Silber ſammeln. I. 54. 243. Anmerkungen darüber. daſ. f.
— ſollten das iſraelitiſche Recht verſtehen. I. 54. 146
— ob ſie das Recht gehabt haben, Verbrechen härter zu beſtrafen, als es das Geſez verordnet. I. 10. 33
— waren durch eine Kapitulation eingeſchränkt. I. 55. 146
— waren keine unumſchränkte Monarchen. I. 55. 249

König, hatten doch einen Hang zum Deſpotismus. I. 56. 251
— ob ſie ſelbſten Richter waren. I. 57. 252
— mußten in ſchweren Rechtshändeln mit dem Hohenprieſter zu Rathe gehen. ebend. f.
— was ſie für Recht in Krieg und Frieden hatten. I. 58. 257
— hatten in der Kirche große Rechte. I. 58. 258
— ihre Einkünfte werden angeführt. I. 59. 259
— Thronfolger des Königs, wie er beſtimmt worden. I. 60. 268
— gaben neue Geſetze. II. 71. 16
— ihre Perſon wurde für unverlezlich gehalten. VI. 295. 83
Königreich der Iſraeliten, ob es ein Erbreich geweſen. I. 60. 268
— deſſen Theilung war die Quelle alles hernach erfolgten Unglüks. II. 55. 248 f.
Kopfgeld, erhebt Moſes zum Bau der Stiftshütte. III. 173. 150
— war nach Moſis Einrichtung kein jährlicher Tribut. daſ. ſiehe Seckel, halber.
— wurde von den Phariſäern zu einem jährlichen Tribut gemacht. III. 173. 152 f. Einwendungen dagegen werden gehoben. daſ. * Unrichtigkeit der Phariſäiſchen Auslegung wird gezeigt. III. 173. 155
— auf was Art es entſtanden. III. 173. 157
— welches die Juden den Römiſchen Kaiſern geben mußten. III. 173. 161. Phariſäiſche Zweifel dagegen. ebendaſ. Urtheil Chriſti über deſſen Rechtmäßigkeit. III. 173. 161 f. ſiehe Zinsgroſchen.
Korban, was es als Fluch gegen die Eltern bedeute. VI. 293. 74
Korn, deſſen allzuniedriger Preis iſt einem Lande ſchädlich. II. 74. 44. ſiehe Getreid.
— worunter viel Drespe iſt, verurſacht Theurung und Mangel des Getreides. IV. 218. 250. ſiehe Saat.
Kornjuden, doppelte Bedeutung dieſer Benennung. II. 74. 40 *
— bewahren vor Hungersnoth und Verſchwendung des Getreids. II. 74. 41 f.
— verurſachen oft Theurung ohne Noth. II. 74. 41 *
— Geſetze gegen dieſelbe werden beurtheilt. II. 74. 44 f.
Kornkammer, auswärtige, ſind einem Lande nachtheilig. II. 74. 44 f.
Kornmagazine, ob ſie gegen Hungersnoth hinreichend ſeyn. II. 74. 37
— ökonomiſche Schwierigkeiten dabey. II. 74. 38
Krähen, durch deren gänzliche Vertilgung vermehren ſich ſchädliche Inſekten. III. 171. 139 f. *
Kreti und Pleti, waren Davids Leibgarde. III. 174. 165
Kretſchmar, ſtiftete eine allzuheftige Verfolgung der Sperlinge in Preuſſen an. III. 171. 142
Krieg der Iſraeliten gegen die Kananiter, ob er rechtmäßig geweſen. I. 28. 97. die Gründe für denſelben, welche

einige

einige angeben, werden beurtheilt. I. 29. 103. I. 130. 115 I. 31. 140 f. ſiehe Iſraeliten, Canaan.
Krieg, ob die Könige für ſich Krieg anfangen konnten. I. 58. 257
— gegen die Midianiter war rechtmäßig. I. 63. 281
— dadurch konnte man in die Leibeigenſch. kommen. I. 123. 277
Kriegsdienſte, dazu waren alle Iſraeliten, die über 20 Jahr alt waren, verpflichtet. III. 175. 169. wurden aber nicht alle wirklich dazu gebraucht, ebend. ſiehe Aufgebot des ganzen Volks, Muſterung, Aushebung.
— wer davon ohne Schandflek befreyet war. III. 177. 175
— waren am Sabbath erlaubt zu thun. IV. 196. 105 f.
Kriegsgefangene, I. 64. 284. Mägde, ob ſie von Iſraeliten geheyrathet werden konnten. II. 88. 93. erleichterten die Vielweiberey. II. 96. 146
— wurden gemeiniglich verkauft. II. 123. 278
Kriegsgefangenſchaft, erſtrekte ſich auf Weiber und Kinder. I. 64. 293. Unbequemlichkeiten, die daraus entſtanden. I. 64. 294
Kriegsrecht der Iſraeliten überhaupt. III. 175. 168
— gegen die Cananiter war ſehr hart. I. 62. 274
— gegen andere Völker, die nicht cananitiſchen Urſprungs waren. I. 64. 282
— deſſen ſcheinbare Grauſamkeit wird vertheidigt. daſ.
— in Abſicht auf gefangene Weibsperſonen. II. 96. 146
— war hart gegen die Gefangene. II. 123. 277
Künſte, wurden von freyen Leuten getrieben. I. 38. 181
— von ihnen gab Moſes kein Geſez. daſ.
Kupfer, deſſen Gebrauch zu Eßgeſchirren iſt ſehr ſchädlich. IV. 217. 139. warum ihnen Moſes günſtiger iſt als den irdenen. daſ. f.
Kuß, war bey den Römern ein Zeichen der Blutsverwandtſchaft. II. 109. 200 *

Lage des Jüdiſchen Landes, ſiehe Paläſtina.
— iſt ein Grund einiger moſaiſchen Geſetze. I. 8. 19
Lager, in demſelben durften die Iſraeliten ihre Nothdurft nicht verrichten. III. 182. 192
— in demſelben durfte ſich kein Unreiner aufhalten. III. 182. 191
— wurde als ein Heiligthum angeſehen. III. 182. 193
Ländereyen bekamen die Iſraelitiſchen Könige als Domainen. I. 59. 260
Landes Ende, was es heiſſe. I. 24. 69
Landes-Produkte, deren Umſchlag iſt einem Lande nüzlich. I. 39. 184
Landes Strafen, deren Drohung iſt beym Moſe ein Beweis ſeiner göttlichen Sendung. I. 14. 39
Landesverweiſung, ob ſie gut ſey. V. 137. 32. ſiehe Exilium.

Landtage, gemeinſchaftliche, wurden zuweilen von den Iſraelitiſchen Stämmen gehalten. I. 45. 198
Laſter eines Volks geben kein Recht zum Krieg gegen daſſelbe. I. 28. 98 f.
Läſtern fremder Götter und Religionen iſt unbillig. V. 251. 128
Latifundia, ihnen ſind die Moſaiſchen und römiſchen Geſetze entgegen. II. 73. 25*
— darüber klagen die Propheten. II. 76. 52
Latzemithuth verkaufen, was es heiſſe. II. 73. 30
Lauberhüttenfeſt war das Dankfeſt für die Obſt- und Weinleſe. IV. 197. 115
Leben, ewiges, davon nimmt Moſes keine Bewegungsgründe ſeiner Geſetze. I. 14. 39. VI. 272. 3
— langes, iſt ein Segen des vierten Gebots, und der Mitleidigkeit gegen die Thiere. III. 171. 137. VI. 293. 75
Lebensart, in wie weit ſie einen Einfluß in die Einrichtung eines Staats habe. I. 38. 177
— vegetabiliſche, zeugt keine tapfere Leute. IV. 189. 52*
Lebensſtrafen, davon geben die Rabbinen keinen richtigen hiſtoriſchen Begrif. V. 231. 10. wer ausführlich von den Lebensſtrafen der Juden geſchrieben. V. 231. 11
— fremder Völker, die in der Bibel vorkommen, gehören nicht in das Moſaiſche Recht. V. 231. 12
— von dem Exequirer derſelben hat Moſes nichts V. 232. 13 in Egypten und zu Babylon, war es ein hoher königl. Bedienter. V. 232. 14 f. vermuthlich der General der Leibgarde. V. 232. 14. dies wird aus den Alten bewieſen. daſ. bey den Iſraeliten unter den Königen verrichteten es die Creti. V. 232. 16. oder ihr General. ebendaſ. bey den Römern die Spiculatores. V. 232. 15. warum Moſes keinen beſondern Exequirer der Lebensſtrafen einſezt. V. 233. 18
— beſondere moſaiſche Verordnungen wegen ihrer Exekution. V. 233. 17
— darunter rechnet Moſes nur Schwerdt und Steinigung. V. 234. 20. ſiehe jedes an ſeinem Ort.
— die von Moſe verordnete halten das Mittel zwiſchen allzugroßer Leichtigkeit und Grauſamkeit. V. 234. 26
— auf einige derſelben folgte Beſchimpfung nach dem Tode. V. 235. 31. ſiehe **Verbrennen, Aufhängen, Steinigung nach dem Tode.**
— ſind nicht immer hinreichend Verbrechen zu hindern. VI. 272. 8
— wurden auch an Thieren vollzogen, die einen Menſchen zu Tode geſtoſſen hatten. VI. 274. 25. ingleichen mit denen jemand Schande getrieben. V. 258. 168. Anmerkung über die Nuzbarkeit dieſer Verordnung. ebend.
— auf den qualificirten Mord konnten nicht abgekauft werden

den. VI. 275. 29. doch von der höchſten Gewalt erlaſſen werden. VI. 275. 34. ſiehe Begnadigungsrecht

Lebensſtrafen des Mörders, deren Art wurde dem Bluträcher überlaſſen. VI. 276. 35. ob hier das Wiedervergeltungsrecht eintrat. ebend.

— wurden ſehr geſchwind und ohne Präparation vollzogen. VI. 307. 122. ob es nicht zu hart ſey. ebend.

Leges poſitivae univerſales, ob es deren gebe. VI. 273. 16

Lehramt findet man nicht beym Moſe. I. 52. 221. kam erſt nach der babyloniſchen Gefängniß bey den vergröſſerten Bedürfniſſen der Kirche auf. I. 52. 222

Leibeigene, mußten bey den älteſten Iſraeliten die Handwerker treiben. I. 38. 181

— kamen durch Kauf in eines andern Gewalt. II. 123. 278

— dazu konnte ſich einer ſelbſt verkaufen. II. 123. 279

— konnten von den nächſten Anverwandten wieder losgekauft werden. ebend.

— dazu konnten Eltern ihre Kinder verkaufen. II. 123. 279. die Vortheile davon werden angeführt. ebend.

— Schuldner, die nicht bezahlen konnten, wurden dazu verurtheilt. II. 123. 280

— ingleichem Diebe, die das Geſtolne nicht erſetzen konnten. ebend. VI. 282. 53. VI. 284. 56

— ihre Kinder waren wieder leibeigen. II. 123. 281. Ausnahme davon. daſ.

— ihr Preis war nach den Umſtänden verſchieden. II. 124. 282

— Moſes beſtimmt einen Mittelpreis. II. 124. 283

— des Heiligthums. II. 124. 283. II. 125. 286. III. 154. ihr Preis war den Jahren nach verſchieden. II. 124. 282 beſondere Erinnerung über die, welche zwiſchen 5 und 20 Jahren alt waren. II. 124. 285. von wem ihr Preis beſtimmt worden. II. 124. 286. III. 145. 20. waren ſchon vor Moſis Zeiten gewöhnlich. II. 125. 287. wurden zu allerhand niedrigen Verrichtungen gebraucht. ebend. hießen Nethinim. ebendaſ.

— konnten bey den Hebräern ein Eigenthum haben. II 126 187

— konnten von ihren Herrn geſchlagen werden. II. 126. 288. beſondere Verordnung darüber. daſ.

— wenn ſie der Herr beſchädigte oder tödtete, ſo wurde er geſtraft. II. 126. 289. VI. 277. 38. Unterſchied hierinnen, wenn der Leibeigene Iſraelitiſcher Abkunft, oder nicht, war. VI. 277. 39

— ihre Freylaſſung. II. 126. 289. beſonders im ſiebenten Jahr. II. 127. 290

— konnten ſich ihre Freylaſſung verbitten. II. 127. 294. was alsdenn mit ihnen vorgenommen wurde. ebend.

— der Hebräer hatten verſchiedene Vorzüge. II. 127. 297. Moſis Verordnungen darüber wurden nicht immer gehalten. daſ.

Leibeigene mußten alle beſchnitten ſeyn. II. 128. 298. III. 184. 1●
— waren am Sabbath frey von der Arbeit. II. 128. 299
— wurden mit zu den Opfermalzeiten gezogen. daſ. f.
— durften von den Eßwaaren, womit ſie umgiengen, eſſen. II. 130. 305
Leibeigenſchaft, war ſchon vor Moſis Zeiten eingeführt. II. 122. 273
— hatte viele Unbequemlichkeit, aber auch viele Vortheile. II. 122. 274
— Moſes mildert ihre Härte. II. 122. 275
— Arten, wie ein Menſch in dieſelbe kommen konnte, waren a) Krieg. II. 123. 277. b) Kauf. daſ. c) Geburt. II. 123. 281. d) Menſchendiebſtal. II. 123. 282. e) Strafe des Diebſtals. VI. 282. 49. VI. 284. 56. f) Schulden, die man nicht bezahlen konnte. III. 148. 37
— hinderte die Betteley. II. 142. 357
— war ein gutes Mittel gewiſſe Verbrechen ohne Unkoſten des Staats zu beſtrafen. II. 122. 276
Leibgarde Moſis in der Wüſten, waren die Leviten. I. 52. 224
— Davids, waren die Creti. V. 232. 17. deren General die Lebensſtrafen ausübte. daſ.
— ihr General bey den Egyptiern verwahrte die Gefangene. V. 238. 38
Leibesſtrafen, darunter iſt das Gefängniß nicht. V. 238. 37 ſiehe Gefängniß.
— die gewöhnlichſten waren Schläge. V. 239. 41. ſ. Schläge.
Leibesverletzungen wurden nach dem Wiedervergeltungsrecht beſtraft. V. 240. 45 f. ſiehe Wiedervergeltungsrecht.
— bey einer Schlägerey, wie ſie beſtraft worden. VI. 281. 46
— einer Schwangern, wurde nach dem Wiedervergeltungsrecht beſtraft. V. 241. 48. VI. 273. 17 f. VI. 281. 47
Leichen, menſchliche, verunreinigten überhaupt die Iſraeliten, und die Prieſter beſonders. IV. 215. 227. Urſachen dieſer Verordnung waren, a) die Verhinderung der Ausbreitung anſteckender Krankheiten. IV. 215. 228. b) die Beſchleunigung der Begräbniſſe. IV. 215. 229. c) Reinigung der Erde von todten Körpern. IV. 215. 230. d) Abſonderung der Gräber von den Wohnungen der Lebendigen. IV. 215. 231 f.
Leihen auf Pfänder, giebt zu vielen Ungerechtigkeiten Anlaß. III. 150. 47. ſiehe Unterpfand.
Leinwand, war im Orient rar. IV. 211. 202. mit Wolle vermiſcht, durfte nicht zu Kleidern getrag. werden. IV. 220. 262
Lenocinium des Vaters, wie es die Hebräer nennen. V. 268. 22●
wurde vermuthlich beſtraft. V. 268. 221
Levirats-Ehen, ſind ein älteres Herkommen geweſen, als zu den Zeiten Moſis. II. 98. 150

Levirats-Ehen, wurden vor den Zeiten Moſis mit mehr Strenge vollzogen. II. 98. 150
— deren Verweigerung war die Urſache von der Hurerey der Thamar. II. 98. 150
— wurden durch die Vielweiberey veranlaßt. II. 98. 153
— ihr Urſprung wird aus den Sitten der Mongolen erläutert. II. 98. 153
— ſind bey den Jſraeliten verfeinert worden. II. 98. 154 f.
— haben viele Unbequemlichkeiten. daſ.
— Strafe der Weigerung derſelben. II. 98. 157. iſt nicht hart. II. 98. 157
— haben jetzo unter den Juden aufgehört. II. 98. 159
Leviratsrecht, auf wen es gieng. II. 98. 159
Leviten, waren ein gelehrter Adel. I. 42. 194
— aus ihnen wurden Richter genommen. I. 35. 170. I. 52. 220. I. 49. 212.* ingleichem die Schreiber. I. 51. 216
— hatten ſehr große Einkünfte. I. 52. 218. Vertheidigung dieſer Sache gegen Morgan. I. 52. 219
— waren das Gegengewicht gegen die Demokratie. I. 52. 217
— waren nicht bloße Prieſter, ſondern machten den ganzen Stand der Gelehrten aus. I. 52. 220 f.
— waren dennoch Diener der Religion. I. 52. 222. worinnen ihr Dienſt beſtanden. daſ.
— gaben ſich mit der Medicin ab. I. 52. 223
— waren in der Wüſte die Leibwache Moſis. ebend.
— ob ſie zugleich die Exequirer der Lebensſtrafen geweſen. V. 233. 18
Libanon, richtige Beſchreibung davon. I. 25. 77 f. Namen deſſelben. I. 25. 79. diente den Jſraeliten zur Sicherheit. I. 25. 79
Liebe des Nächſten, was darunter im Moſaiſchen Recht zu verſtehen ſey. II. 72. 19. VI. 290. 67
Lochia rubra, verunreinigten die Kindbetterin, *alba* aber nicht. IV. 214. 223
— ihnen ſezt Moſes keine mediciniſche, ſondern juriſtiſche Gränzen. IV. 214. 223
Lolch, *lolium*, geben die Rabbinen fälſchlich für ausgeartete Waizen aus. IV. 214. 245. können aus der Gleichnißrede Chriſti vom Unkraut widerlegt werden. daſ.
— iſt ſehr ſchädlich. IV. 218. 246
— ökonomiſche Anmerkungen darüber. ebend.
Loos, wurde bey Theilungen und verwirrten Reichsſtreitigkeiten gebraucht. VI. 304. 118
— dadurch wird Saul König. I. 54. 234
— hiezu wird das Urim und Tummim gebraucht. VI. 304. 119* ſiehe **Urim und Tummim**.
— wurde in peinlichen Sachen zur Entdeckung nicht aber zur Ueberführung des Schuldigen gebraucht. VI. 304. 119

Löſe-

Löſegeld, ſo viel als Abkaufung der Leib- und Lebensſtrafen. 243. 70
— Fälle in welchen es ſtatt finden konnte. daſ.
— hatte bey dem qualificirten Mord nicht ſtatt. VI. 275. 27 f. Urſachen davon. VI. 275. 29 f. wurde von Muhammed erlaubt. II. 134. 315. VI. 275. 27
— wollte eine Frau für ihres Mannes Ermordung nicht annehmen. VI. 275. 28* dachte edel. daſ.*
Loskaufung der Aecker. II. 73. 22. der Knechte überhaupt. II. 127. 290. der Knechte des Heiligthums. II. 124. 283
— durch den Goel. II. 73. 27. II. 137. 336
— der Gelübde. III. 145. 19 f.
Lues venerea, deren Periode wird von Aſtruc beſchrieben. IV. 212. 216
— ob ſie zu Moſis Zeiten vorhanden geweſen. IV. 212. 216
— ob ſie anſteckend ſey. IV. 212. 218
— ob ſie durch den Beyſchlaf während der monatlichen Reinigung entſtehen könne. V. 271. 239 f.
Luſt, böſe, in wie fern ſie am Ende der zehen Gebote verboten werde. II. 72. 20
Lüſternheit nach Fleiſch iſt eine Krankheit. IV. 189. 53*
Luxus, wenn er überhand nimmt, macht viele Bettl. II. 142. 350

Maaß für Korn und Wein, davon war das Modell in der Bundeslade. IV. 227. 278. einige andere Original-Maaße werden angeführt. daſ. Klugheit Moſis hierinnen. daſ. IV. 227. 282 f.
Machtſprüche der iſraelitiſchen Könige. I. 56. 246 f. I. 57. 255
Mädgenraub, Exempel davon in der iſraelitiſchen Hiſtorie. VI. 288. 63. war kein Menſchendiebſtal. daſ.
Mägde, ob deren Söhne miterben konnten. II. 79. 66
— wurden den Söhnen vor ihrer Heyrath zu Konkubinen gegeben. II. 87. 90. für dieſe wurde alsdenn bey der Heyrath der Söhne geſorgt. II. 87. 91. II. 94. 136. dieſe wurden im ſiebenten Jahr nicht freygelaſſen. II. 88. 93 Moſes giebt noch andere Geſetze für ſie. ebendaſ. ſiehe Kebsweib.
— ob im Krieg erbeutete von den Iſraeliten geheyrathet werden konnten. II. 88. 97
— was bey ihrer Verſtoſſung zu beobachten war. II. 88. 98
— ihr Ehebruch wurde gelinder beſtraft, als einer Ehefrau. II. 88. 100. V. 264. 203
— wurde der Frau manchmal als eine Mitgift mitgegeben. II. 89. 100
— konnten in die Seele der Frauen Kinder gebähren. ebend. f.
— ob ſie überhaupt im ſiebenten Jahr freygelaſſen wurden. II. 127. 296

Mahl ſollten die Iſraeliten nicht am Leibe tragen. IV. 225. 269.
Majeſtäts-Läſterung, in wie fern ſie in dem Iſraelitiſchen Staat begangen werden konnte. VI. 295. 83. wurde mit dem Tode beſtraft. daſ.
Mamſer, was es bedeute. II. 139. 344
Mannbarkeit, kommt in ſüdlichen Ländern früher, als in nördlichern. II. 96. 145
Mancipia publica, *ſacra*. II. 125. 286. ſiehe Leibeigene.
Manichäer, haſſen den Wein. IV. 190. 66. erlauben aber den Traubenſaft. IV. 190. 69
Manufacturen wurden von den reichern Iſraeliten durch Leibeigene getrieben. I. 38. 180
Manuſtupration, ſiehe Selbſtbefleckung.
Marbith, waren Zinſen für Naturalien. III. 153. 58. ſ. Zinſen.
Maria, die Mutter Jeſu, hatte ein Erbtheil, und heyrathete deswegen nicht auſſer ihrem Stamm. II. 78. 61. II. 100. 162
Maskith, waren die Hieroglyphen. V. 250. 122
Maſtixbaum, darunter ſoll die Suſanna Ehebruch getrieben haben. VI. 300. 101. iſt damals zu Babylon nicht anzutreffen geweſen. VI. 300. 101 *
Meineid, wird durch Vervielfältigung der Eide veranlaßt. II. 70. 14
— wie man ſich davon durch ein Bekenntniß und Schuldopfer losmachen konnte. V. 244. 74. V. 256. 161. Vertheidigung dieſer Sache. V. 256. 162. deſſen Bekenntniß zog keine Infamie nach ſich. V. 256. 152. Gründe davon. V. 256. 163. weitere Anmerkungen darüber. V. 256. 163. darunter gehörte inſonderheit a) der falſche Zeugeneid. V. 256. 164. b) derjenige, wodurch man ſich vom Diebſtal losſagte. V. 256. 165
— deſſen auſſerordentliche Strafe beym Ehebruch. V. 260. 176. V. 263. 203
— ihn ſahen die Iſraeliten auf der fürchterlichen und zugleich wahren Seite an. V. 256. 153
— auf ihn hatten die Römer keine Strafe geſezt. V. 256. 153
— deſſen Rächer will Gott ſelbſten ſeyn. V. 256. 155 u. 158
— für einige Arten war eine leibliche Strafe beſtimmt. daſ.
— wie er vor der weltl. Obrigkeit ſtrafbar wurde. V. 256. 159
— bey dem Leben des Königs, wurde bey den Alten als ein Staatsverbrechen angeſehen. ebend. ob dieſes auch bey den Iſraeliten gegolten habe, iſt ungewiß. daſ.
— entſtund auch aus leichtſinnigem und unbedachtſamen Schwören. V. 256. 164. in wie fern dieſes durch ein Schuldopfer abolirt werden konnte. daſ. f.
Mekaſcheb, ein Zauberer, der die Sonn- und Mondsfinſterniſſe zum Betrug anwendet. V. 255. 148
Menſchendiebſtal, dadurch konnte jemand in die Leibeigenſchaft gerathen. II. 123. 282

Menſchendiebſtal, darauf ſezt Moſes ſchlechterdings die Lebensſtrafe. VI. 288 61. Gründe davon. VI. 288. 64
— was eigentlich darunter zu verſtehen ſey. VI. 288. 61
— darunter gehört die Verführung der Knechte und Entführung der Jungfrauen nicht. VI. 288 62
— gieng zu Moſis Zeit ſehr im Schwang. VI. 288. 64
— ob er heut zu Tage durch die Seelenverkäuſer getrieben werde. VI. 288. 62
— Moſis Geſetze gehen blos auf die Iſraeliten. VI. 288. 63
— Unterſchied der Moſaiſchen und Römiſchen Geſetze hievon. VI. 288. 63
Menſchenopfer ſind von Moſe verboten. III. 145. 16. IV. 187. 39. V. 247. 92 f.
— waren unter den Cananitern gewöhnlich. V. 247. 95 f.
— ſind an Kindern abſcheulich. V. 247. 92
— waren unter den Iſraeliten ſtark eingeriſſen. daſ. Zweifel dagegen. V. 247. 93. entſcheidende Gründe, daß ſie die Iſraeliten wirklich durch Nachahmung der Cananiter gehabt haben. daſ.
— was darunter eigentlich verſtanden werde. V. 247. 98
— die Strafe der Steinigung ſtunde darauf. V. 247. 100. wie ſie vollzogen worden. daſ.
— durften nicht zum Dienſt des wahren Gottes gebracht werden. daſ. f.
Mephiboſeth bekam die Hälfte ſeines Ackers wieder. II. 77. 56
Meſopotamien, gränzt an Paläſtina. I. 24. 72
— Urſache, warum die Iſraeliten ſelten mit dieſem Land Krieg gehabt haben. daſ.
Meſſen, Urſprung ihrer Benennung. I. 39. 183. IV. 198. 127
Metab, heißt Weidgeld. III. 161. 96 *
Metab haarets, was es heiſſe. I. 21. 55
Metal, das bequemſte Mittel, den Werth der Dinge darnach zu beſtimmen. II. 82. 74
Mezger, ihnen traut man nicht viel Zärtlichkeit gegen menſchliches Blut zu. III. 164. 103. ſind in England vom Richteramt der Zwölfe ausgeſchloſſen. daſ. ob man ihnen mit Sicherheit Gaſthöfe anvertrauen könne. ebend. f.
Meuchelmord, iſt die ſchlimmſte Art des Mords. VI 273. 14
— davon iſt die Nachſtellung des Bluträchers unterſchieden. VI. 273. 14
Micha, macht ein Bildniß der Gottheit. V. 245. 84. die Zeit, wenn ſolches geſchehen. daſ. f. *
Midianiter, von ihnen beſtimmt Moſes nichts. I. 24. 71
— gegen einige Stämme derſelben führt Moſes einen Nachkrieg. I. 63. 281. wird gegen einige Einwürfe gerechtfertigt. ebend. f.
— ihre Jungfrauen gaben den Götzen ihre Jungfrauſchaft preiß. I. 63. 281

Milch, Böklein in der Milch ſeiner Mutter zu kochen war verboten. V. 205. 161
Milchſchweſter, ob es erlaubt geweſen, ſie zu heyrathen. II. 112. 211
Miſchpachah, deſſen verſchied. Bedeutungen. I. 38. 181. I. 46. 201
Mitgift, war ein Eigenthum der Frauen. II. 89. 100
— beſtund meiſtentheils in Sclaven. daſ.
— arme Töchter bekamen keine. II. 89. 101
Moabiter, ihre Gränzen gegen Paläſtina. I. 24. 70. waren Erbfeinde der Iſraeliten. I. 63. 280. ſind von dem Iſraelitiſchen Bürgerrecht ausgeſchloſſen. II. 139. 343. ihres Landes bemeiſterten ſich die Iſraeliten nach dem Kriegsrecht. I. 23. 63
Mohrenſclaven in Amerika ſind dem Selbſtmord ſehr ergeben. VI. 272. 8 f. * VI. 288. 62
Moledeth wird erklärt. II. 114. 223. II. 115. 227 f.
Moloch, ob ihm die Iſraeliten ihre Kinder wirklich geopfert haben. V. 247. 100 f.
Monarchen, unumſchränkte, waren die Könige der Iſraeliten nicht. I. 55. 146
Monatliche Reinigung, machte die Frauenzimmer unrein. IV. 214. 223
— ob eine Frau während derſelben ſchwanger werden könne. V. 271. 237 *
— Beyſchlaf während derſelben war verboten. V. 271. 236 f. ſiehe Beyſchlaf.
Mondenjahre, hatten die Iſraeliten. IV. 199. 129. hatten viele Unbequemlichkeiten im gemeinen Leben. daſ. wie Moſes die Zeitrechnung darnach verbeſſerte. IV. 199. 133
Mongolen, bey ihnen haben alle Brüder nur eine Frau miteinander gemein. II. 98. 153. bey ihnen gehörte des verſtorbenen Bruders Frau in die Erbſchaft. ebend.
Monteſquieu, deſſen Gedanken über die Vielweiberey werden geprüft. II. 96. 142
Mord iſt vom Todtſchlag unterſchieden. VI. 273. 13 f.
— Kennzeichen des qualificirten werden angeführt. VI. 273 14
— ob Todtſchlag im Zorn, und betrunkenen Muth darunter zu rechnen ſey. VI. 273. 16 f.
— Werkzeuge, wodurch der qualificirte begangen werden konnte. VI. 273. 18 f.
— darauf ſtand Lebensſtrafe. VI. 274. 23. ſ. Bluträcher.
— um die Menſchen mehr davon abzuhalten, wurden ſogar Thiere, die einen Menſchen getödtet hatten, umgebracht. VI. 274. 24. damit ſtimmen auch Geſetze anderer Völker überein. daſ.
— die auf denſelben geſezte Lebensſtrafe konnte nicht abgekauft werden. VI. 275. 27
— ob der König, oder die höchſte Gewalt einem Mörder die Le-

Lebensſtrafe erlaſſen konnte. VI. 275. 29. dies iſt von der Loskaufung unterſchieden. VI. 275. 29 f.

Mord, die Exekution, und ihre Art wurde dem Bluträcher überlaſſen. V. 233. 19

— von dem man den Urheber nicht wußte, wurde durch eine feyerliche Ceremonie entſündigt. VI. 278. 40. ſ. Todtſchl.

Mordochai, war nicht der Vormund der Eſther. II. 137. 338

Morgan hat den Iſraelitiſchen Staat fälſchlich für einen Staat der Prieſter ausgegeben. I. 52. 219

Morgengabe, davon findet man beym Moſe keine Spur. II. 89. 102

— war bey den Deutſchen ein Geſchenk an die junge Frau, für den Verluſt der Jungfrauſchaft. II. 92. 127

Moſaiſches Recht, deſſen Kenntniß iſt nothwendig. I. 1. 2

— überzeugt uns, daß es uns heut zu Tage nicht mehr verbinde. I. 2. 5

— rechtfertigt manche neuere Geſetze. I. 2. 5

— dient zur Vertheidigung der Religion. I. 2. 7

— hat manche Lücken, die aus dem Herkommen zu erſetzen waren. I. 3. 8. I. 16. 42. III. 148. 34

— enthält vieles Gute aus der Einrichtung anderer Völker. I. 4. 11

— iſt nicht das heutige jüdiſche Recht. I. 18. 45

— iſt nicht aus dem Talmud u. den Rabbinen zu nehmen. daſ.

— deſſen eigentliche Quellen werden angeführt. I. 3. 9

— hat ſeine beſondere Worte und Redensarten. II. 98. 149. II. 102. 173

— iſt beſonders in Schuldſachen von allen andern Rechten verſchieden. III. 147. 30

— iſt nicht ſyſtematiſch von Moſe vorgetragen, ſondern beſteht aus einer Sammlung einzelner Edikte. III. 148. 34 ſ. Geſetze, Moſaiſche.

Moſaiſches Staatsrecht. I. 19. 45 f.

— Privatrecht. II. 69. 3. inſonderheit Recht der Sachen. II. 73. 21. Recht der Perſonen. II. 83. 79. Von perſönlichen Rechten und Verbindlichkeiten. III. 144. 3

— Staatspoliceyrecht. III. 172. 147. Kriegsrecht. III. 175. 168

— Kirchenrecht. IV. 183. 3

— Polyceyrecht. IV. 202. 143

— Peinliches Recht. V. 228. 5

Moſcheen werden bey den Türken ſehr heilig und rein gehalten. I. 13. 39. III. 182. 194

Moſes richtete einen ganz neuen Staat auf. I. 1. 3. ſezt bey ſeinen Geſetzen ein altes Herkommen voraus. I. 3. 8. nimmt von andern Völkern das Gute, das er fand, in ſeine Geſetze. I. 4. 12. verbindet Geſetze und Geſchichte miteinander. I. 17. 43

Moſes zählt die Iſraeliten. I. 27. 91. erhebt von ihnen ein Kopfgeld. III. 173. 150. ſiehe Zählung des Volks.
— giebt Kriegsgeſetze gegen die Cananiter ohne die rechtliche Urſache anzuführen. I. 31. 155
— macht die Einigkeit Gottes zu einer Grundmaxime ſeines Staats. I. 32. 156. wie er ſeine Geſetze gegen die Abgötterey einrichtet. I. 33. 160. ohne Gewiſſenszwang. I. 33. 161
— ſucht keine Fremde in das Land zu ziehen. I. 37. 176
— erlaubt den Iſraeliten künftig einen König zu wählen. I. 54. 230
— war kein großer General. I. 66. 302
— braucht Eide, Opfer, Flüche und Segen, um ſein Geſez heilig zu machen. II. 70. 8
— iſt der Leibeigenſchaft, Vielweiberey, Blutrache, Leviratsehe nicht günſtig; aber erlaubt ſie doch unter gewiſſen Einſchränkungen. II. 122. 273 f II. 94. 131. II. 98. 149.
— erlaubt manches um des Herzens Härtigkeit der Juden willen. I. 5. 13. II. 96. 144. II. 119. 256
— beweißt ſeine göttliche Sendung inſonderheit durch die Strafe des Meineids beym Ehebruch. V. 256. 152 und 155. durch Androhung der Landesſtrafen. I. 14. 40
— beweißt ſeine geſezgebende Klugheit durch das Gebot von Zinſen. III. 155. 66. durch die Verordnung vom Sabbathsjahr. II. 74. 32. durch ſeine Speiſegeſetze. IV. 202. 143 f. durch Verordnung gegen die Selbſtbefleckung. IV. 214. 222
— warum er von phyſicaliſchen und moraliſchen Dingen keine genauere Nachricht giebt. IV. 199. 133
— ob er die Unſterblichkeit der Seele geglaubt habe. VI. 272. 5 f.
— was er vom Selbſtmord gedacht. VI. 272. 10
Muhammed war ein Betrüger und Enthuſiaſt zugleich. IV. 190. 68. miſchte Nationalvorurtheile in ſeine Sittenlehre. daſ. predigte natürliche Religion. daſ.
— erklärte den Wein für eine Erfindung des Teufels. IV. 190. 68 f. ob er politiſche Abſichten dabey gehabt habe. daſ.
— deſſen Verordnung in Anſehung der Strafe des Ehebruchs. V. 261. 181 f.
— wie er ſeine Widerſprüche entſchuldigt. V. 261. 182
— ſezt der Rache über die Entehrung der Töchter Gränzen. V. 261. 186
— erlaubt ein Löſegeld für den Mord zu nehmen. II. 134. 321. VI. 275. 27. beweißt ſich als einen kurzſichtigen Geſezgeber. daſ.
— deſſen poetiſche Geſezformeln. VI. 303. 111
Mühle hatte jeder Iſraelite in ſeinem Hauſe. III. 150. 52. durfte nicht zum Unterpfand behalten werden. daſ.
Münzen, davon waren die Phönicier die Erfinder. II. 82. 74 * f.

Münzen, haben die Juden vor der babyloniſchen Gefangenſchaft nicht geſchlagen. II. 82. 76
— älteſte Münzen der Juden ſind von dem Fürſten Simeon. II. 82. 76. ſiehe Geld.
Muſterung verrichtete der Schreiber. III. 176. 172. in beſondern Fällen der General. daſ.
Mutter, darunter wird im moſaiſchen Recht niemals die Stiefmutter verſtanden. II. 83. 83

Naarah, Bedeutung dieſes Worts. II. 92. 111
Nabal gab Injurien, ſtatt eines erwarteten Geſchenks. II. 143. 366
Nabots Aecker werden confiſcirt. I. 59. 261
Nachbarn der Iſraeliten, ihr Verhältniß beſtimmt einige moſaiſche Geſetze. I. 8. 19
— mit einigen, inſonderheit räuberiſchen, konnten ſie nie Frieden haben. I. 8. 20. I. 22. 58
— hatten nicht ihre völlige geſchloſſene Gränze. I. 22. 59
— werden nach den Weltgegenden nahmhaft gemacht. I. 22. 57. I. 24. 69
Nachkommenſchaft, ſtarke, war bey den Iſraeliten point d'honneur, und machte das Land glüklich. I. 37. 178. II. 83. 82. II. 98. 151
— wer keine hatte, deſſen Name wurde aus den Stammtafeln ausgeſtrichen. I. 37. 178
Nachleſe bey der Erndte gehörte den Armen. II. 143. 361
Nächſter, was das moſaiſche Geſez darunter verſtehe. II. 72. 19
Name, deſſen Unſterblichkeit durch die Nachkommen wurde ſehr hoch geachtet. I. 37. 178. II. 83. 82. II. 98. 151
Naſenring war ein Mittel zur Bändigung der Thiere. III. 168. 124
— kommt bey arabiſchen Dichtern häufig vor. daſ.
Naſiräer ſind ſchon vor Moſis Zeiten üblich geweſ. III. 145. 21
— worinnen ihr Gelübde beſtanden. daſ. waren es nicht auf Lebenslang. ebend.
Naturaliſation, ſiehe Bürgerrecht.
Naturaliſten, bey ihnen verliert der Eid viel von ſeiner Kraft. V. 256. 155
Neocori, eine Gattung Egyptiſcher Prieſter. IV. 210. 192
Neſchech, ſind eigentlich Geldzinſen. III. 153. 58
Neſie Eda Kerie Moed, wer ſo genennt worden. I. 45. 199
Nethinim, was es für Leute geweſen. II. 125. 287
Neujahr der Iſraeliten fiel in unſern October. IV. 200. 271
Neumond, wie er beſtimmt worden, iſt ungewiß. IV. 200. 137
— worinnen deſſen Feyer beſtanden. daſ.
— des ſiebenten Monats wurde als Sabbath gefeyert. IV. 200. 138

Niccah Elmakt, nennen die Araber die Ehe mit der Stiefmutter. IV. 265. 208
Niddah, iſt die Ehe mit des Bruders Wittwe. II. 102. 221 V. 265. 208
Niece zu heyrathen, iſt nicht verboten. II. 117. 239
Niederwerfen vor einem Menſchen, war nicht ſchlechterdings verboten. V. 248. 103
Noa, deſſen Theilungs-Tractat der Welt unter ſeine drey Söhne, iſt eine Erdichtung. I. 29. 102
— das Zeugniß Joſephi in dieſer Sache ſagt gerade das Gegentheil. I. 29 107. andere unſtatthafte Zeugniſſe werden beurtheilt. I. 29. 108 f.
Noges, ein Schuldherr, der ſeine Schuldner zu Leibeignen nimmt. III. 148. 42*
Nomaden hatten ein beſonderes Weiderecht. I. 25. 76
— was in dem moſaiſchen Recht darunter verſtanden werde. I. 31. 133 f.
— werden noch jezt von den Arabern für edel gehalten. I. 44. 197
Nomadiſch iſt vieles in den Geſetzen Moſis. I. 4. 11
Nonne, ſchreibt eine diſputation de juſtitia armorum Iſraelitarum aduerſus Cananæos, und wird widerlegt. I. 29. 102
— erklärt das Geſez von Vogelneſtern ſymboliſch für ein Eheverbot. III. 171. 137
Nonnen kommen bey den Jſraeliten nicht vor. III. 145. 24
Noſchech, iſt derjenige, der auf Zinſen leiht. III. 153. 62
Nothdurft durften die Jſraeliten im Lager nicht verrichten. III. 182. 192
Nothwehr, in welchen Fällen ſie nach der Analogie des moſaiſchen Rechts ſtatt habe. VI. 273. 23
Nothzucht, darauf iſt im moſaiſchen Geſez keine Strafe geſezt. V. 266. 212. Einwendungen aus 5 B. Moſ. 22, 25. wird beantwortet. V. 266. 213
Nothzucht, Abſchreckungen davon aus den moſaiſchen Einrichtungen. V. 266. 213 f.

Oben, heißt in der Geographie der Hebräer ſo viel als nördlich. I. 25. 78*
Oberkleid, war in Schuldſachen privilegirt. III. 148. 38*
— durfte nicht zum Unterpfand behalten werden. III. 150. 5*
— was darunter zu verſtehen ſey. III. 150. 51*
Obrigkeit, höchſte, des Jſraelitiſchen Staats iſt von Moſe nicht beſtimmt. I 53. 227
— wird angeſehen als Statthalter Gottes. I 35. 167. VI. 295 82
— ſchimpfliche Reden gegen dieſelbe ſind verboten. VI. 295. 81
Obſtbäume, durften bey Belagerungen nicht umgehauen werden. I. 64. 292
— ihre Früchte durften in den drey erſten Jahren nicht gegeſſen werden. IV. 221. 264

Ochſen, bekamen auf der Treſchtenne keinen Maulkorn angelegt. II. 130. 301. dieſes iſt noch in Orient gewöhnlich. daſ. woher dieſe Gewohnheit ihren Urſprung habe. daſ. f.
— Erſetzung des von ihnen verurſachten oder an ihnen erlittenen Schadens. III. 160. 91
— ſind unter den häuslichen Thieren die vornehmſten. III. 166. 110. Urſache der Hochachtung, welche die alten Völker gegen ſie gehabt haben. III. 166. 111
— durften nicht mit Eſeln zuſammengeſpannt werden. III. 166. 114. IV. 220. 262. ſinnbildliche Bedeutung davon. daſ.
— darunter werden oft andere reine Thiere mit verſt. VI. 274. 34
— uncaſtrirte ſollen muthiger ſeyn, als caſtrirte. III. 168. 122. Anmerkungen darüber. daſ.
— wenn einer einen Menſchen zu tode ſtieß, ſo wurde er geſteinigt. VI. 274. 24. unter welchen Umſtänden deſſen Eigenthümer am Leben geſtraft wurde. VI. 280. 45
— warum ein geſtohlner fünffach erſezt werd. mußte. VI. 284. 56
Oel, wird in Egypten nicht gebaut. IV. 191. 74 f.
— wächſt in Paläſtina ſehr vorzüglich. daſ. IV. 205. 163
— daran wurden die Jſraeliten durch den Gebrauch deſſelben bey Opfermalzeiten gewöhnt. IV. 191. 76. Folgen davon. daſ. IV. 205. 164
— ſchmekt beſſer als Butter. IV. 205. 163
— an deſſen ſtatt brauchen die heutigen Juden Fett. IV. 205. 164
Oepken, wird widerlegt. I. 31. 134 * ſiehe Stiebriz.
Offiziers der Jſraeliten. III. 176. 174
Ohren wurden den Knechten durchbohret, wenn ſie die Freylaſſung nicht annahmen. II. 127. 294. Abſichten dieſer Verordnung. daſ.
Onans Sünde, worinnen ſie beſtanden. II. 98. 150
— bey den Denkſteinen des Geſetzes. II. 70. 8
— waren die gewöhnlichſte Art der Gelübde. III. 144. 6 u. 18
— Jeftä, was davon zu halten. III. 145. 15. ſiehe Jefta.
— ſind von Gott wirklich als Vorbilder auf Chriſtum verordnet. IV. 183. 3 f. werden aber hier auf der juriſtiſchen Seite angeſehen. daſ.
— konnten auch Fremde, die nicht beſchnitten waren, bringen. IV. 184. 12
— Eintheilung derſelben. IV. 187. 38
— blutige, waren gegen die Weiſe der Egyptier. IV. 187. 39
— durften nirgends, als an dem von Gott beſtimmten Ort des Gottesdienſtes gebracht werden. III. 188. 42. Einſchränkung dieſes Geſetzes. daſ. Abſicht davon war die Verhütung der Abgötterey. III. 188. 43
— der gewöhnliche Opferort war die Stiftshütte. IV. 188. 48. Abweichung von dieſem Geſez. daſ.
— hatten auch einen politiſchen Nutzen. IV. 189. 50
— bey ihnen wurden die feyerlichſt. Eide geſchworen. IV. 189. 50

Opfer, warum Wein dabey ſeyn mußte. IV. 190. 58 f. ingleichen Oel. IV. 191. 74
— Heiden trunken bey den ihrigen Blut. IV. 206. 170 f.
— mußten Ausſätzige bey ihrer Reinſprech. bring. IV. 210. 195
— Schuldopfer waren eine mulcta und abolitio criminis. IV. 189. 51. V. 244. 74. ſiehe abolitio criminis. war beſchämend, aber nicht ſchimpflich. V. 244. 73. als mulcta waren ſie ſehr leidlich. daſ. wie hoch es bey der Entwendung des Heiligen geſchäzt worden. V. 244. 74. * in welchen Fällen es gebracht werden konnte. V. 244. 77. fand bey dem Verbrechen nicht ſtatt, wo dem gemeinen Weſen an der geſezmäßigen Strafe gelegen war. V. 244. 78. brachte keine Vergebung der Sünden bey Gott, ſondern blos Befreyung von der weltlichen Strafe. V. 244. 78
— durften den Götzen nicht gebracht werden. V. 248. 105
— wenn ein Unreiner davon aß, ſo war es capital. V. 249. 113
Opfermalzeit, dazu mußten auch die Knechte gezogen werden. II. 128. 299. ingleichen die Armen. II. 143. 359
— waren ehemals alle gröſſere Gaſtgebote. IV. 189. 51
— mußten an hoh. Feſtt. gehalten werden. daſ. IV. 197. 118 f.
— Vortheile, die aus denſelben entſtanden. IV. 189. 52 f.
— macht. daß der Arme doch manchmal Fleiſch zu eſſen bekam. IV. 189. 54
— verwahrten die Iſraeliten für den Egyptiſchen Lehrſaz von der Sündlichkeit des Fleiſcheſſens und der Seelenwanderung. IV. 189. 56. ingleichen für den Nachtheil einer blos vegetabiliſchen Diät. IV. 189. 52
— durften nicht ſparſam ſeyn. daſ.
Orakel, der Heiden richteten viel Unglük in einem Staat an. V. 246. 89. V. 253. 138. waren ungewiß und dumm. daſ. ſiehe Wahrſagerey.
Oſterlamm, aus ihrer Anzahl konnte man nicht ſicher auf die Zahl des Volks ſchlieſſen. III. 173. 155
— wer es eſſen wollte, mußte beſchnitten ſeyn. IV. 184. 11
— aus Vorſaz unterlaſſenes Eſſen deſſelben war capital. V. 249. 112

Paläſtina iſt in den öſtlichen Gegenden noch ſehr unrichtig beſchrieben. I. 19. 45
— Haaſens und Danvillens Charten ſind die beſten. ebend.
— was eigentlich darunter, als dem heiligen Land, verſtanden werde. I. 23. 63
— deſſen Gränzen gegen Abend. I. 20. 47. gegen Mittag am weſtlichen Ende Egyptens. I. 21. 54. an der öſtlichen Seite gegen Arabien. I. 22. 57. gegen Morgen. I. 23. 62. I. 24. 69. nördliche Gränze, iſt ſehr ungewiß. I. 25. 74
— deſſen Einwohner beliefen ſich auf 3 Million. I. 26. 85. werden zu verſchiedenen Zeiten gezählt. I. 27. 91 f. ſ. Zählung.

Paläſtina, deſſen Größe nach Quadratmeilen berechnet. I. 86. 85. Verhältniß ſeiner Einwohner damit. daſ.
— deſſen Fruchtbarkeit war der Anzahl ſeiner Einwohner gemäß. I. 26. 87. wird weiter ausgeführt. daſ. f.
— Rechte der Iſraeliten an dieſes Land. I. 28. 95. ſ. Iſraelit.
— war den herumziehenden Hirten von undenklichen Zeiten eigen geweſen. I. 31. 133
— war im beſondern Verſtand Gottes Eigenthum. I. 34. 163
— hatte einen Ueberfluß an Wein und Oel. IV. 190. 58
— daſelbſt iſt der Ausſaz eine gewöhnl. Krankheit. IV. 209. 187
— darinnen konnte der Menſchendiebſtal leicht begangen werden. VI. 288. 61
Palmyra, von Salomo entweder erbauet, oder doch befeſtigt. I. 23. 67
— die Inſchriften daſelbſt ſind entziffert. V. 250. 125
Partheylichkeit der Richter iſt verboten. VI. 297. 87
Paronomaſien in der Hiſtorie von der Suſanna beweiſen, daß ſie urſprünglich griechiſch geſchrieben ſey. VI. 300. 100
Paſſa-Feſt fiel in unſern April. IV. 197. 114. nach demſelben gieng die Erndte an. daſ. wie es gefeyret worden. IV. 197. 114
Patriarchen, übten über das Land Canaan das Eigenthumsrecht aus. I. 31. 134
— waren herumziehende Hirten. I. 4. 11
— erkannten die Cananiter nicht für ihre Obrigkeit. I. 31. 125 *
— übten über ihre Familien das Recht der Lebensſtrafe aus. I. 31. 136
— was durch dieſe Benennung angezeigt werde. II. 79. 65 *
— ihr Reichthum beſtand in Ochſen, Schafen, Eſeln, Cameelen, aber nicht in Pferden. III. 166. 115
Patroni, eine Art von ihnen kommt im Moſaiſchen Recht vor. VI. 297. 87
Pauke der Alten wird beſchrieben. IV. 197. 120 *
Peah der Knebelbart. IV. 225. 270 *
Peiniger, was darunter verſtanden werde. III. 149. 45
Perſer, waren Feinde des Götzendienſtes. I. 32. 158
Peſt, eine egyptiſche Hauptkrankheit. IV. 213. 221. IV. 216. 236
— davon kommt beym Moſe nichts vor. IV. 213. 220 f.
Pfand, ſiehe Unterpfand.
Pferde, viele ſoll ein König von Iſrael nicht haben. I. 54. 238
— wurden von den Iſraeliten nicht zum Ackerbau gebraucht. III. 166. 111. ökonomiſches Räſonnement darüber. daſ.
— waren bis Salomons Zeiten ungewöhnlich. III. 166. 114 f.
— damit trieb Salomo einen Handel. I. 59. 267
— ihr Transport zu Schiffe iſt koſtbar. I. 59. 268
— warum jezt die Arabiſchen die beſten ſind. III. 166. 116
— eſſen die Franzoſen in Belagerungen, aber nicht die Deutſchen. IV. 202. 143

Pferde, die von David erbeutete, werden gelähmt. I. 64. 279.
Pferderennen, iſt eine Urſache, wodurch gute Pferde gezogen werden. III. 166. 117 *
Pferdezucht, einige Anmerkungen darüber. II. 105. 182
— hat Moſes nicht zu befördern geſucht, und warum? III. 166. 119
Pfingſtfeſt war das Erndtefeſt der Iſraeliten. IV. 197. 115
Pfoſten, Denkſprüche an denſelben. IV. 223. 267
Phariſäer ſagen oft gerade das Gegentheil von dem, was Moſes ſagt. I. 18. 44. trugen unter den Worten Moſis eine falſche Moral vor. V. 242. 66
— ſchaften durch ihre irrige Meinung von Gelübden ungehorſamer Kinder das vierte Gebot ab. VI. 293. 74
— gegen ihre Irrthümer iſt die Bergpredigt Chriſti größtentheils gerichtet. VI. 301. 104
— ihrer Chicanen in Anſehung des Eides werden entdekt. VI. 303. 115
Pheleg, wovon er ſeinen Namen bekommen. I. 29. 112
Pheter Rechem, was es heiſſe. II. 84. 83
Philaſtrii Zeugniß von der Theilung der Welt unter die drey Söhne Noä, wird beurtheilt. I. 29. 111
Philiſter ſind nicht Cananiter. I. 30. 119
Philo, deſſen Meinung von der Rechtmäßigkeit der Eide. VI. 303. 110 *
Phönizier ſind Cananiter. I. 31. 135 f. die Erfinder der Münzen. II. 82. 74
— werden beym Herodoto die Iſraeliten genennt. IV. 185. 17 *
— hatten Menſchenopfer. V. 247. 96 f.
Phylacteria von Moſe verordnet. IV. 222. 266
Plagium, darauf ſtunde zu Rom anfänglich Geldſtrafe. VI. 288. 64. hernach Lebensſtrafe. daſ. f.
— iſt von weitern Umfang, als der eigentliche Menſchendiebſtal. VI. 288. 65
Plato, deſſen Beſchreibung der Atlantiſchen Inſeln. II. 70. 11 f.
Poena talionis, ſiehe Policeyrecht.
Point d'honneur, darnach beſtimmt Moſes einige Geſetze. I. 8. 20
Policeyrecht der Iſraeliten. III. 172. 147 f. IV. 202. 143
Politik, ſiehe Staatsklugheit.
Pollutio nocturna, verunreinigte. IV. 214. 224
Polyandrie iſt bey den Mongolen. II. 98. 153
Polygamie, ſiehe Vielweiberey.
πορνεια, was es heiſſe. II. 93. 128. iſt Matth. V. 32. die rechte Leſart. II. 120. 260
Poſaunenfeſt, ſiehe Neujahr.
Prediger kennt Moſes nicht. I. 52. 221. können nicht mit den Leviten verglichen werden. daſ.
Premontval beſtreitet die Vielweiberey unter den Iſraeliten. II. 94. 137

Preuſſen, daſelbſt entſtand aus der allzugroſſen Verfolgung der Sperlinge groſſer Schaden. III. 171. 142
Prieſter entſchieden zweifelhafte Rechtsfälle. II. 71. 16
— was vor Frauenzimmer ſie nicht heyrath. durft. II. 99. 161
— konnten aus ihrem Stamm heyrathen. II. 100. 162
— erlieſſen die Gelübde. III. 146. 27
— ob ſie wegen des Schlachtens der Thiere zum Richteramt untüchtig waren. III. 164. 105
— verrichteten die Beſichtigung der Auſſätzigen. IV. 210. 202
— legten ſich auf die Medicin. daſ.
— wurden durch Leichen und Trauerzeichen über den Todten unrein. IV. 215. 228
— ihre Töchter, wenn ſie Huren wurden, wurden geſteinigt. V. 268. 225
— hoher, hatte einen großen Einfluß in den Staat. I. 52. 225
— war das Haupt der Leviten. I. 52. 123
— war nach dem König die höchſte Obrigkeit im Lande. I. 52. 225
— war der oberſte Rechtsgelehrte. I. 57. 254. I. 52. 225
— durfte keine Wittwe und Ausländerin heyrathen. II. 99. 161
— mit deſſen Tode endigte ſich die Blutrache. II. 136. 333
— deſſen Gerichtsſchmuk. VI. 304. 119
Prozeſſe über Schuldforderungen endigten ſich im Jubeljahr. II. 74. 31
— von ihrer Ordnung und Regeln ſagt das moſaiſche Recht nichts. VI. 296. 84. Urſachen davon. VI. 296. 84 f.
— finden bey dem erſten Anfang eines Volks nicht ſtatt. VI. 296. 85
Propheten machten oft den Willen Gottes auch in politiſchen Dingen bekannt. I. 35. 171
— hatten ein beſonderes Recht in dem Staat der Iſraeliten. I. 36. 173
— lügenhafte wurden zum Tode verurtheilt. I. 36. 173
— falſche wurden am Leben geſtraft. V. 252. 134. darunter werden verſtanden a) die im Namen eines andern Gottes weiſſagten, es mochte eintreffen oder nicht. V. 252. 135. b) ſolche, die im Namen des wahren Gottes weiſſagten, und ihre Prophezeihung traf nicht ein. V. 251. 135. Ausnahme bey Wahnſinnigen. daſ. ſiehe Wahrſagerey.
— politiſche ſind heut zu Tag gefährlich. I. 36. 174. V. 252. 136. V. 253. 138
— der Egyptier. IV. 210. 192
προσκυνειν iſt nicht ſchlechterdings verboten. V. 248. 103
Providenz, durch eine beſondere, zeigt ſich Gott als König der Iſraeliten. I. 35. 165
Ptolemais, ihr Beſiz iſt für Paläſtina wichtig. I. 20. 48
Purim, das Feſt, iſt neu. IV. 201. 141

Quaſten an den vier Enden eines Tuchs hatten eine theologiſche und bildliche Bedeutung. IV. 222. 265

Rab *Hattapachim*, Exequirer der Lebensſtrafen. V. 232. 13
Rabbinen können den Sinn der Geſetze Moſis nicht geben. I. 18. 45. IV. 218. 245
— geben ſich viele Mühe das Geſez von den Zeichen der Jungfrauſchaft zu mildern. II. 92. 111
— geben von den Lebensſtrafen falſche Begriffe. V. 231. 10 f.
— ihre Schikanen in Anſehung des Eides werden entdekt. VI. 303. 115
Rachgier iſt eine Haupteigenſchaft der ſüdlichen Völker. II. 136. 329
Raham, in Egypten, ein ſehr nuzbarer Raubvogel. III. 171. 140 f.
— für ihn machen die Muhammedaner Stiftungen. daſ.
— reinigt das Land von Aeſern. IV. 216. 234
Raſchim, *Raſche Beth Aboth*. I. 46. 201
Räuberey, war bey einigen alten Völkern keine ehrloſe Lebensart. I. 40. 189
— davon ſucht Moſes ſein Volk durch den Ackerbau abzubringen. I. 40. 190
— treibt David als eine erlaubte Sache. I. 22. 58
Raubvögel ſind bey den Iſraeliten nicht ſo verhaßt, als bey uns. III. 165. 108. für ihre Erhaltung ſorgt Moſes. III. 171. 138. ſind zum Theil ſehr wohlthätig. daſ. reinigen die Erde von todten Leichnamen. IV. 215. 231
Rauchwerk, heiliges, nachzumachen, war kapital. V. 249. 113
Rauſch, ob man ſich in Norden eher einen trinkt, als in Süden. VI. 294. 80 f.
Razach, deſſen Bedeutung. VI. 273. 12. wird im fünften Gebot vom eigentlichen Mord gebraucht. daſ. f.
Recht der Iſraeliten an das Land Kanaan, ſiehe Iſraeliten.
Recht, moſaiſches, ſiehe Moſaiſches Recht.
Rechtsgelehrte, müſſen das moſaiſche Recht kennen. I. 2. 6
Reformationsrecht der iſraelitiſchen Könige. I. 58. 258
Reg, Nächſter, was es heiſſe. II. 72. 19
Regierungsform der Iſraeliten, war demokratiſch. I. 45. 198. und theokratiſch. I. 35. 365. ſiehe Theokratie.
— ihre Grundmaximen werden angeführt. I. 32. 156
Rehabeam, von ihm fallen zehn Stämme auf einmal ab. I. 46. 205
— ſchlägt eine Kapitulation ab. I. 55. 248. veranlaßt dadurch den Abfall. daſ.
Reichthum iſt eine Urſache, wodurch andere Leute ſich aufs Betteln legen. II. 142. 348 f.
Reinigung, deren Unterlaſſung war in einigen Fällen capital. V. 249. 113

Reinigungseid, beym Ehebruch, konnte der Mann der Frau deferiren, aber nicht die Frau dem Mann. V. 263. 196. Urſache davon. daſ.
— in demſelben war eine leibliche Strafe feſtgeſezt. V. 263. 197. Beweis der göttlichen Sendung Moſis. daſ. S. 198
— deſſen Zeremoniel iſt ſo beſchaffen, daß es leicht vor den Meineid bewahren konnte. V. 263. 200. wird umſtändlich beſchrieben. daſ.
Reinlichkeit, dafür ſorgt Moſes. III. 182. 191. IV. 205. 159
— im Iſraelitiſchen Lager. ebend.
— der deutſchen Köche für den Franzöſiſchen. IV. 217. 239
Religion und Geſetze ſind beym Moſe verbunden. I. 13. 36
— giebt den Geſetzen eine ſtärkere Kraft. daſ. f.
— iſt die erſte Grundabſicht der moſ. Einrichtung. I. 32. 156
— iſt keine Hinderniß der Bündniſſe. I. 61. 270
Religionszwang war nicht bey den Iſraeliten. IV. 184. 7
Reſervationes mentales entſtehen bey der Vermehrung der Eide. II. 70. 15
Reſpectus parentelae, was darunter zu verſtehen ſey. II. 107. 188. kommt blos im Römiſchen, aber nicht im Moſaiſchen Recht vor. daſ. warum er keine zulängliche Urſache von dem Verbot allzunaher Heyrathen ſeyn könne. II. 107. 190. wird nicht bey allen verbotenen Heyrathen verlezt. II. 107. 191. iſt kein unabänderliches Verhältniß. daſ. kann bey der Ehe mit der Tante auf die natürliche Eltern gezogen werden. II. 107. 191
Rhinocorura, daſelbſt ſoll Noa die Welt unter ſeine drey Söhne getheilt haben. I. 29. 102
Richter werden von Moſe eingeſezt. I. 49. 212. als Statthalter Gottes vorgeſtellt. I. 35. 167. wurden aus dem Stamm Levi genommen. I. 35. 170. I. 49. 213
— ſolche die nicht ihren Stamm vorſtellten. I. 49. 213
— ein Name der höchſten Gewalt. I. 53. 227. waren nicht die beſtändige Obrigkeit der Iſraeliten. I. 53. 228. einige regierten nur über einzelne Stämme. I. 46. 202. I. 53. 228. hatten nicht die Macht eines Königes. I. 54. 229. ihr Verfahren gegen auswärtige Könige war keine Rebellion. I. 54. 232
— ob ein König in eigner Perſon das Amt eines Richters verwalten könne. I. 58. 257 f. ſchädliche Folgen davon in dem iſraelitiſchen Staat. I. 58. 258
— ob Mezger dazu beſtellt werden können. III. 164. 105
— ſollen keine Geſchenke nehmen. VI. 297. 87
— ſollen nicht gegen die Arme partheyiſch ſeyn. VI. 297. 88
Römer waren ein hartes Volk im Krieg. I. 64. 288
— ihre Geſetze in Getreidſachen ſind ſehr fehlerhaft. II. 74. 44*
— bey ihnen erſtrekte ſich die väterliche Gewalt weiter, als bey den Hebräern. II. 83. 80

Römer, wiſſen in ihren Geſetzen nichts von den Zeichen der Jungfrauſchaft. II. 92. 114. ihre Ehegeſetze ſind uns heut zu Tag entbehrlich. II. 101. 167
— bey ihnen waren die Fruchtzinſe höher, als die Geldzinſe. III. 153. 59
— richteten ſich in Judäa nach den Geſetzen Moſis. V. 235. 28 Urſachen davon werden angeführt. V. 235. 28 f.
— hatten anfänglich das Wiedervergeltungsrecht bey Leibesverletzungen, welches hernach abkam. V. 241. 49 f.
— ihre Geſchichte zeigt die traurigen Folgen der Wahrſagerey. V. 253. 139
— hielten viel auf den Eid. V. 256. 153. ſezten auf den Meineid keine bürgerliche Strafe. daſ.
— ihre Geſetze vom plagio ſind von den Moſaiſchen unterſchieden. VI. 288. 64
Rothe Meer, an demſelben ſollten ſich die Iſraeliten nicht feſtſetzen. I. 22. 60
Ruben hatte das Recht der Erſtgeburt verſcherzt. II. 84. 84

Saame, deſſen Entgehung machte unrein. IV. 214. 224
Saamenfluß iſt eine kirchlich- und bürgerlich verunreinigende Krankheit. IV. 212. 214. darunter wird gonorrhoea virulenta verſtanden. daſ. Gründe für dieſe Meinung. IV. 212. 216. Zweifel dagegen. daſ. f. ſiehe *lues venerea*,
Saat, zweyerley auf einen Acker zu ſäen, war verboten. IV. 218. 242. Erklärung dieſes Geſetzes. daſ. Strafe auf den Uebertretungsfall. IV. 218. 248
— mußte gereinigt werden. IV. 218. 248. auf wie vielerley Art es geſchehen konnte. daſ. Nutzen davon wird gezeigt. IV. 218. 249. ſchlimme Folgen aus der Unterlaſſung. IV. 218. 251
— reine, giebt reine Erndte. IV. 218. 253 f.
Sabbath, an demſelben waren die Knechte von der Arbeit frey. II. 128. 299. ingleichem hatten die Thiere Ruhe. III. 167. 119. IV. 195. 95
— von der Feyer deſſelben, als eines Religionstags zu Moſis Zeiten, wiſſen wir nichts. IV. 194. 86. Muthmaſſungen davon. IV. 195. 92
— iſt ein Rekreationstag. IV. 194. 86. wie dieſes mit dem Gottesdienſt verbunden werden kann. IV. 194. 89
— Moſes fand ihn als ein älteres Herkommen. IV. 195. 91
— iſt von Gott ſelbſt verordnet. V. 249. 114
— war ein Bekenntniß, daß man den Schöpfer der Welt, als den wahren Gott verehre. IV. 195. 93. deſſen Entheiligung war eine Entſagung Gottes. V. 249. 115 f.
— gehörte zur Grundmaxime der moſaiſchen Einrichtung. IV. 195. 93
— verhinderte den abgöttiſchen Dienſt der Sterne. daſ. f.

Sabbath, die Ruhe an demſelben war keine völlige Inactivität. IV. 195. 95
— Leibesarbeiten waren an demſelben verboten. IV. 195. 97 aber nicht die zum Gottesdienſt gehörten. IV. 195. 102. auch nicht das Fechten im Krieg. I. 65. 300. IV. 196. 103. Gründe davon. daſ. f. Zweifel darüber entſtunden erſt nach der babyloniſchen Gefangenſchaft. IV. 196. 106
— was von den ſogenannten Nothwerken zu halten ſey. V. 195. 98
— Feuer anzuzünden war verboten. IV. 195. 99
— auch in der Erndtezeit war die Arbeit an demſelben nicht erlaubt. IV. 195. 101. dies Geſez paßt nicht auf unſern Himmelsſtrich. daſ. f.
— iſt von unſerm Sonntag unterſchieden. V. 249. 115
Sabbathsjahr, II. 74. 31
— ob aus deſſen Verordnung die göttliche Sendung Moſis erwieſen werden kann. II. 74. 33*
— hatte die Aufſchüttung des Getreides zur Abſicht. II. 74. 36
— noch einige andere Vortheile deſſelben. II. 75. 50
— ſcheinbarer Schade deſſelben. II. 75. 51
— das Geſez davon iſt lange nicht beobachtet worden. II. 76. 52
— die in demſelben wachſende Früchte gehörten den Knechten. II. 128. 299
— in demſelben durften die Schuldner nicht gemahnt werden. III. 156. 76
— ob die Schulden in demſelben erloſchen waren. III. 158. 82
— in demſelben durfte das Wild nicht von den Aeckern verſcheucht werden. III. 170. 135
Sabbathsſchändung, was eigentlich darunter verſtanden werde. V. 249. 115 f.
— darauf ſtund Lebensſtrafe. daſ. ein Exempel von der Vollziehung deſſelben. V. 249. 116. Anmerk. darüber. daſ.
Sabbathsweg, iſt eine Erfindung der Phariſäer. IV. 195. 96*
Sacrilegium, davon iſt kein eigentliches Moſaiſches Geſez vorhanden. VI. 287. 60
Salivations-Kur, ob ſie zu Moſis Zeiten bekannt geweſen. IV. 212. 214
Salomo treibt Handlung mit Gold, Silber und Pferden. I. 59. 266 f.
— deſſen Tempel. I. 59. 263
— wird von David zum Thronfolger ernannt. I. 60. 268
— worinnen ſeine Sünden bey ſeinen Heyrathen beſtanden. II. 100. 163*
— wird von der Abgötterey angeſtekt. I. 32. 158
— hatte viele Weiber. I. 54. 241
— beſtraft den Simei wegen der Majeſtätsläſterung. VI. 295. 82

Salpeter, deſſen Abkratzen in den Häuſern iſt gut. IV. 211. 219
Salpeterfraß, ſiehe Ausſaz an den Häuſern.
Samaritaner hielten den Berg Garizim für heilig. II. 69. 6
Samuel, wurde von ſeiner Mutter Gott gelobet. III. 145. 20
Sinhedrim, ſiehe Synedrium.
Sara giebt ihrem Mann ihre Magd zur Konkubine. II. 86. 88
jagt ſie wieder fort. daſ. f.
Saturn wurde heimlich von den Iſraeliten in der Wüſte verehrt. IV. 195. 94
Saul wird König durch das Loos. I. 54. 234. hatte im Stamm Juda nicht viel zu ſagen. I. 47. 208. I. 55. 247
—— war für den Stamm Benjamin partheyiſch. daſ.
—— deſſen Familie wird von dem Königreich ausgeſchloſſen. I. 54. 235
—— vertreibt die Wahrſager. V. 254. 145. bedient ſich derſelben ſelbſten. daſ. f. wird unglüklich. ebend.
—— inclinirt zum Despotismus. I. 56. 250
—— verurtheilt 80 unſchuldige Prieſter ohne Unterſuchung. I. 57. 294
—— wird ein Selbſtmörder. VI. 272. 10
Schaich, bey den Arabern. I. 46. 202
Schaltmonat richtete ſich nach der Erndte. IV. 199. 135
Schaam, deren Aufdeckung heißt der eheliche und uneheliche Beyſchlaf. II. 102. 173
—— Ergreifung derſelben von einer Frau bey der Schlägerey der Männer, wurde an der Frau mit Abhauung der Hand beſtraft. VI. 281. 48
Schamai, *R.* deſſen Meinung über die Urſachen der Eheſcheidung. II. 120. 259
Scharfrichter, ſiehe Lebensſtrafen.
Schätze, groſze, ſoll ein König von Iſrael nicht ſammeln. I. 54. 243
—— können einem Lande nüzlich ſeyn. I. 54. 244. Anmerkungen darüber. daſ.
Schebuah, der Eid, deſſen Etymologie. VI. 302. 108
Scheer baſar, nahe Verwandte. II. 102. 174. ſind nicht blos Kinder und Enkel, ſondern auch entferntere. II. 102. 175 deſſen Etymologie. daſ.
—— iſt bey den Arabern der Goel. ebend.
Scheidebrief, iſt eine auſſergerichtliche Eheſcheidung. II. 119. 247. die Umſtände bey Ertheilung derſelben. II. 119. 253
—— wodurch der Mann das Recht verlor, ſeiner Frau einen zu geben. II. 119. 257. VI. 291. 71. ſ. Eheſcheidung.
Schelamim, ſiehe Gaſtgebotsopfer.
Scheltworte ſind unter dem Fluchen zu verſtehen. VI. 293. 73
—— gegen die Eltern verboten. VI. 293. 73. ingleichem gegen die Obrigkeit. VI. 295. 81
Schemitta, Erlaßjahr. III. 158. 85. ſiehe Sabbathsjahr.

Schindanger, war bey den Iſraeliten ungewöhnlich. IV. 216. 234
Schinos iſt nicht die Linde, ſondern der Maſtixbaum. VI. 300. 101 f.
Schläge, waren die gewöhnliche Leibesſtrafe. V. 239. 41
— wurden nicht immer mit dem Ochſenziemer gegeben, ſondern auch mit dem Stok. V. 239. 42
— wie Moſes der Härte derſelben vorbeugt. daſ. Rabbiniſche Verordnungen darüber. V. 239. 43
— waren nicht ſchimpflich, wie bey uns der Staubbeſen. V. 239. 44
— ſind bey den Muhammedanern die Strafe des Ehebruchs. V. 261. 181
— ſind die Strafe einer Leibeignen, welche Ehebruch getrieben. V. 264. 203
— ſind die Strafe des Mannes, der ſeine junge Frau fälſchlich beſchuldigte, daß er ſie nicht als Jungfrau gefunden. VI. 291. 71
Schlägerey, ob der daraus entſtandene Todſchlag ein Mord ſey. VI. 273. 17
— wenn Schwangere dabey beſchädigt wurden, was Moſes darüber verordnet. V. 240. 46. VI. 273. 17
— wenn dabey die Frau des einen Mannes das männliche Glied des andern ergrif, ſo wurde ihr die Hand abgehauen. VI. 281. 48
Schlangen zu eſſen, war verboten. IV. 204. 157. ihre Beſchwörung war eine gewöhnliche Zauberey im Orient. V. 255. 159
— ob es muſikaliſche gebe. ebend.
Schleichhandel, wird durch das Verbot von der Einfuhr fremder Waaren veranlaßt. IV. 190. 65
Schleier, ohne denſelben durften ſich die iſraelitiſchen Frauenzimmer von niemand, als den nächſten Anverwandten, ſehen laſſen. II. 109. 201
— Frauenzimmer, die man ohne denſelben ſehen durfte, durfte man nicht heyrathen. II. 209. 202
Schmuk, war ein objectum executionis. III. 148. 43
Schechad, der beſondere Name der Geſchenke, die die Richter nicht nehmen ſollten. VI. 297. 87
Schophetim, ſiehe Richter.
Schoterim, I. 51. 215 f. ſind angeſehene Perſonen. daſ. waren in Egypten gewöhnlich. I. 51. 216. wurden nach dem Ausgang aus Egypten von den Leviten genommen. daſ.
— der oberſte unter ihnen hatte die Muſterrolle. III. 176
Schottland, daſelbſt vertritt der Wiederkauf die Stelle der verbotenen Zinſen. III. 155. 71
Schreiber, was ihr Amt geweſen. I. 51. 216. waren bey den Iſraeliten wichtig. I. 52. 222. legten ſich auf die Medicin. I. 52. 223.

Schreiber hatten die Muſterrolle. III. 174. 165. beſorgten die Muſterung. III. 176. 172. waren Officiers. III. 226. 165. III. 176. 174

Schreiben, war bey den Iſraeliten keine allgemeine Kunſt. I. 52. 222

Schuh, deſſen Auszziehung war ein Zeichen von der Uebertragung des Eigenthums. II. 81. 73

— was es bey der Vermeidung der Levirats-Ehe für eine Bewandniß damit hatte. II. 98. 153

Schuldner, die nicht bezahlen konnten, wurden Leibeigen. II. 123. 280. III. 147. 30. III. 148. 40

— haben in Deutſchland viele Rechtswohlthaten. III. 147. 32 in England wird hart gegen ſie verfahren. daſ.

— wurden bey den Iſraeliten durch den Misbrauch der ſchnellen Juſtiz oft unterdrükt. III. 148. 35

— arme durften am Sabbathsjahr nicht gemahnet werden. III. 156. 76. III. 157. 81. wohl aber reiche. daſ. f. dies Geſez galt nicht von fremden. III. 157. 82

Schuldforderungen, waren im Jubeljahr erloſchen. II. 73. 22 u. 23. III. 158. 85. ob es Moſes wirklich alſo verordnet. III 158. 85

— aber nicht im ſiebenten Jahr. III. 158. 86. dieſes wird gegen die Rabbinen bewieſen. daſ. f.

— deren Erlöſchung iſt manchmal nothwendig. III. 158. 87 f. ſiehe tabulae novae.

— der fremden, waren bey entſtandenem Krieg erloſchen. III. 179. 183

Schuldopfer war obolitio criminis und mulcta. IV. 189. 51. ſiehe Opfer, abolitio criminis.

Schuldſachen, hatten bey den Iſraeliten eine ganz andere Geſtalt als bey uns. III. 147. 29. Gründe dieſer Verſchiedenheit werden angeführt. daſ. f. werden von den Aſiatern geſchwind abgethan. III. 147. 31. Misbrauch, der daraus entſtund. III. 148. 35

— darinnen hat das moſaiſche Recht große Lücken. III. 148 34

Schwangere, für ihre Sicherheit ſorgt Moſes. V. 240. 48. VI. 273. 17

Schweinefleiſch, iſt ungeſund. IV. 203. 152. den Iſraeliten verboten. daſ.

Schweiz, damit wird der iſraelitiſche Staat verglichen. I. 46. 204

Schwerdt, deſſen Strafe beſtand nicht in der Abhauung des Kopfs. V. 234. 20. ſondern vermuthlich in der Aufhauung des Bauchs. V. 234. 22. VI. 276. 37 f.

Schwören, ob das auſſergerichtliche den Chriſten verboten ſey. V. 256. 157

— gegen unnützes und leichtſinniges iſt in dem moſaiſchen Recht kein bürgerlich Geſez vorhanden. V. 257. 166

Schwö-

Schwören, in England iſt ein bürgerlich Geſez vorhanden, hilft aber nichts. V. 257. 166
Schwur, unbedachtſamer wurde durch ein Schuldopfer abolirt. V. 244. 76
Seckel, ein Gewicht. IV. 227. 276. war zu Moſis Zeiten kleiner, als zu den Zeiten Chriſti. III. 173. 156. wurde zu den Zeiten der Makkabäer erſt eine Münze. daſ.
— halber, wurde jährlich als ein Beytrag zum Tempel bezahlt. III. 173. 159. iſt etwas anders, als der halbe Seckel, den Moſes bey der Zählung des Volks erhob. III. 173. 151. iſt ein bloßer Aufſaz der Aelteſten. III. 173. 152 f. Chriſtus hat ihn bezahlt. III. 173. 154. aber nicht als eine Abgabe an die weltliche Obrigkeit. daſ. f. heißt im griechiſchen διδραχμα. daſ. ſiehe Zinsgroſchen
Seelenverkäufer, ob ſie Menſchendiebe ſind. VI. 288. 62
Seelenwanderung, wurde in Egypten geglaubt. IV. 189. 55 dagegen ſind die Moſaiſchen Geſetze vom Fleiſcheſſen und Opfermalzeiten. daſ.
Segen, feyerlicher, über die Beobachtung des Geſetzes ausgeſprochen. II. 70. 9
Selbſtbefleckung, deren Unreinigkeit beförderte die frühen Heyrathen. II. 90. 106. IV. 214. 224. dadurch konnte bey Jungfern der Hymen verlezt werden. II. 92. 113. hindert die Bevölkerung. IV. 186. 35
— diejenige, die durch die bloße Phantaſie geſchiehet, iſt die gefährlichſte. IV. 186. 36
— ob die Beſchneid. ein Verwahrungsmittel dagegen ſey. daſ.
— übertriebene Verordnungen der Rabbinen dagegen. daſ.
— ihr ſind die Affen ergeben. IV. 186. 37
— hat die fürchterlichſten Folgen. IV. 214. 226. Strafen helfen nichts dagegen. daſ.
— Moſaiſche Anſtalten dagegen ſind ein Beweis ſeiner geſezgebenden Klugheit. IV. 214. 226
Selbſtmord, Joſephi Rede gegen denſelben. VI. 272. 2. davon ſteht in den Schriften Moſis nichts. VI. 272. 3. auf denſelben kann das fünfte Gebot nicht gezogen werden. daſ.
— gegen denſelben helfen Strafen nichts. VI. 272. 4
— Gründe warum ihn Moſes nicht verbietet, ſind a) weil er keine Strafen jener Welt drohet, b) weil er kein ſo unnatürliches Verbrechen unter den Iſraeliten erwartete. VI. 272. 8 u. 10
— deſſen Sündlichkeit iſt in der Bibel nirgends deutlich beſtimmt. VI. 272. 6
— warum er in einigen Ländern ſo häufig wird. VI. 272. 9 f. *
— davon finden wir im A. T. nur zwey Exempel. VI. 272. 10. riß aber in ſpätern Zeiten häufiger ein. daſ.
Serrail, großes ſoll ein König von Iſrael nicht haben. I. 54. 245. es wurde oft dagegen gehandelt. daſ. f.

Serraille, großes, ſoll ein König von Iſrael nicht haben. I. 54. 245. es wurde oft dagegen gehandelt. daſ. f.
— des Vorfahren erbte der Nachfolger in der Regier. I. 54. 241
— deſſen Hüter ſind im Orient die Verſchnittenen. II. 95. 139 f.
— iſt mehr zum Pracht, als zum ehelichen Gebrauch. I. 54. 245
Sichem, war ohnerachtet ſeiner Lage den Iſraeliten eigen geblieben. I. 28. 96. II. 69. 4. bey dieſer Stadt wurden die Steine, worauf das Geſez gegraben war, niedergelegt. II. 69. 4.
Sidon, iſt nicht unter den Cananitern, welche vertilgt werden ſollten. I. 25. 82. Einwurf dagegen wird beantwortet. daſ. * waren den Iſraeliten nüzliche Nachbarn. I. 25. 83
Sieben, warum im Hebräiſchen von dieſer Zahl der Eid den Namen hat. VI. 302. 108 f.
Siegel, wurde auf das Bettuch der Neuverheyratheten gedrukt. II. 92. 123
Sihon, ſchlug den Iſraeliten den Durchzug ab. I. 23. 63. wird deswegen feindlich behandelt. daſ. hatte den Moabitern Länder abgenommen, welche den Iſraeliten zu Theil wurden. I. 23. 64
Silber, wurde als Geld gebraucht. II. 82. 74. wurde anfänglich gewogen. II. 82. 76. nach der babyloniſchen Gefangenſchaft gemünzt. daſ. welche von beiden Arten die beſte ſey. II. 82. 76
— wie deſſen Feinigkeit beſtimmt wurde. II. 82. 77
— war zu Moſis Zeiten rar. V. 243. 71
Simei, wurde wegen der Majeſtätsläſterung von Salomo geſtraft. VI. 295. 82
Simla, was es war. III. 150. 52
Sitten, beſtimmen die Geſetze. I. 8. 22. ihre Einfalt wurde bey den Iſraeliten durch den Ackerbau erhalten. I. 41. 192
Sittenlehre, iſt von der Staatsklugheit unterſchied. I. 11. 34
— aus derſelben ſchärft Moſes einige Sätze in ſeinem Geſez ein. II. 72. 17
Sodomiterey, wurde mit dem Tode beſtraft. V. 258. 168
Söhne, waren allein der Erbſchaft fähig. II. 78. 59. wie des Vaters Vermögen unter ſie vertheilt worden. II. 79. 65
— der Mägde, ob ſie mit erben konnten. II. 79. 66
— blieben in des Vaters Hauſe bis zu ſeinem Tod, als Großknechte. II. 83. 82
— konnten ſich ohne des Vaters Einwilligung nicht verheyrathen. II. 83. 80
— ihre Menge wurde bey den Hebräern als eine große Glükſeligkeit angeſehen. II. 83. 82. II. 90. 104
— bekamen vor ihrer Heyrath Concubinen. II. 87. 91
— ungerathene, Trunkenbolde, die nicht corrigibel waren, wurden geſteinigt. VI. 294. 77. Gründe für dieſes Geſez. daſelbſt.

Sold,

Sold, an deſſen ſtatt war bey den meiſten alten Völkern, im Krieg die Beute. III. 178. 177
Sonnenjahr, ökonomiſches, darnach regulirt Moſes ſeine Zeitrechnung. IV. 199. 132. iſt für den gemeinen Mann das verſtändlichſte. IV. 199. 134
— aſtronomiſches war zu Moſis Zeiten unbekannt. daſ.
Sonntag, deſſen Feyer iſt keine von den Apoſteln beſtimmte Anſtalt. V. 249. 114. zwiſchen deſſen Feyer und dem moſaiſchen Sabbath iſt ein großer Unterſchied. daſ.
Sopher, war der General, der die Muſterrolle hatte. III. 174. 165. III. 176. 173
Sorer, iſt einer der allerley gefährliche Händel anfängt. VI. 294. 77 *
Speiſegeſetze der Iſraeliten. IV. 202. 146 f.
Speiſen, ſiehe Eßwaaren.
Sperling thut in den Feldern großen Schaden. III. 171. 142 aus deſſen gänzlicher Vertilgung entſteht noch größerer Schaden. daſ. f.
Spiculatores, oder *Speculatores*, ihr Amt bey den Römern. V. 232. 15
Sprichwörter in dem moſaiſchen Recht. I. 15. 40. verurſachen heutzutage viele Dunkelheit. daſ. f.
Staat der Iſraeliten war durch Wunder geſtiftet. I. 34. 166
— deſſen Form war Theocratie. I. 35. 165
Staatsklugheit und Sittenlehre ſind unterſchieden. I. 11. 34
Staatsrecht der Iſraeliten. I. 19. 45. auswärtiges. I. 61. 270
Staatsverbrechen eines einzigen, an ſeiner ganzen Familie zu ſtrafen, ob es gut ſey. V. 229. 6. Moſaiſche Verordnung dagegen iſt nicht immer in Uebung gekommen. daſ. f.
— wurde oft zum Vorwand gebraucht, unſchuldige Perſonen hinzurichten. I. 59. 261
Städte des Morgenlandes enthalten mehr Weibsperſonen, als Mannsperſonen. II. 96. 142
— bauen, heißt oft ſo viel als befeſtigen. I. 23. 67 * III. 145. 12 *
Stämme, nach denſelben haben alle Nachkommen Abrahams zuſammengehalten. I. 46. 200. II. 83. 79
— waren in größere und kleinere Familien abgetheilt. I. 46. 201
— hatten ihre Häupter. I. 46. 201 f. ihre Fürſten dauerten noch unter der Monarchie fort. I. 46. 202
— führten ſich oft als eigene gemeine Weſen auf. I. 46. 203
— hatten gemeinſchaftliche Landtäge, Richter und Könige. I. 46. 204
— wurden durch die Feſte näher miteinander verbunden. IV. 198. 52
— einige waren ſtärker, andere ſchwächer. I. 47. 206. unter ihnen wetteiferten Ephraim u. Juda miteinander. daſ. f.
— dazu wurde eine gewiße Anzahl von Köpfen erfodert. I. 48. 210

Stämme, ob das Erbtheil aus einem Stamm durch Heyrath an einen andern kommen konnte. II. 73. 29
— aus demſelben durfte ein Iſraelite heyrathen, aber keine Erbin. II. 100. 162
Stammtafeln, darein kamen nur die, welche Kinder hatten. I. 37. 178. ſiehe Schreiber, Schoterim.
Stein, darein wurden die Geſetze Moſis gegraben. II. 69. 4
— wurden mit Kalk überzogen. daſ. Kennikots Meinung davon wird widerlegt. ebend.
— werden vielleicht noch einmal entdekt. II. 69. 5. ſind von dem ſteinernen Altar unterſchieden. II. 70. 9
— mit Figuren, ſiehe Hieroglyphen.
Steinhaufen, anſtatt der Grabmäler. V. 235. 30 f.
Steinigung, war ſchmerzhafter, als das Köpfen, aber nicht ſo ſchmerzhaft, als das Rädern. V. 234. 20. Gründe dav. d.
— nach dem Tode, war eine Beſchimpfung. V. 235. 24. iſt auch bei den Arabern üblich. daſ. iſt bei einigen Völkern nicht ſchimpflich. V. 235. 30
— war die Strafe der Abgötterei. V. 246. 87. der Entheiligung des Sabbaths. V. 249. 116. des Ehebruchs. V. 262. 189. der Sodomitterey und Knabenſchande. V. 258. 169. die Hurerey einer Prieſterstochter. V. 268. 225
Sterbewolle, Aehnlichkeit derſelben mit dem Moſaiſchen Ausſaz an Kleidern. IV. 211. 201
Stiebriz unter deſſen Vorſiz hält Oepken eine diſputation de iuſtitia cauſae Iſraelitarum aduerſus Cananitas ſuſcepto; wird beurtheilt. I. 30. 115
Stiefmutter, wird in den Moſaiſchen Geſetzen nie Mutter genannt. II. 83. 83. Ehe mit derſelben. ſiehe Ehe.
Stiftshütte enthielt die Originale von Elle, Maas, und Gewicht. IV. 227. 278
Strafen, deren Endzwek iſt die Abſchreckung anderer. V. 230. 9. nicht allemal die Beſſerung des Geſtraften. daſ.
— Eintheilung derſelben. V. 231. 10. ſiehe Lebensſtrafen, Exilium, Leibesſtrafen, Wiedervergeltungsrecht, Geldſtrafen.
— müſſen bey einreiſſenden Verbrechen erhöhet werden. I. 9. 25
— ſind von Moſe geändert worden. I. 9. 26
— ob ſie vom Könige haben können erhöhet werden. I. 10. 34
— Leib und Lebensſtrafen konnten in einigen Fällen durch ein Löſegeld abgekauft werden. V. 243. 70
— in der zukünft. Welt kommen bey Moſe nicht vor. I. 14. 39
Straſſenraub kommt in den Moſaiſchen Geſetzen nicht vor. VI. 286. 59. Urſachen davon. daſelbſt f.
Stunden, deren Name kommt im A. T. nicht vor. IV. 199 132
Südliche Völker kommen früher zur Pubertät, als die nördlichen. II. 96. 145. begehen im Trunk ſtärkere Ausſchweifung. VI. 294. 78

Suffetes, Obrigkeit der Cartagenienſer. I. 53. 227
Sünden der Cananiter gaben den Iſraeliten kein Recht auf ihr Land. I. 28. 98. eines Volks gaben dem andern kein Recht zum Krieg. I. 28. 101
— für die Sünden der Eltern ſollen die Kinder nicht ſterben. V. 229. 6
— wie Gott die Sünden der Eltern an den Kindern ſtrafe. V. 229. 7
Suſanna, Hiſtorie von derſelben iſt eine unwahrſcheinliche Erdichtung. VI. 300. 95. Beweiß aus der Erzählung. daſ. f. kann das moſaiſche Recht nicht erläutern. VI. 300. 95
— iſt urſprünglich griechiſch geſchrieben. VI. 300. 95
— enthält vieles das dem moſaiſchen Recht widerſpricht. VI. 300. 103 f. Ungereimtheiten in der Erzählung. VI. 300. 101 f.
Sycomoren, was es für Bäume geweſen. I. 59. 162 *
Symboliſche Bücher, werden oft falſch beſchworen. II. 70. 15
Synedrium der ſiebenzig Männer wurde von Moſe eingeſezt. I. 50. 213. dauerte nicht fort. daſ.
— nach der Babyloniſchen Gefangenſchaft, war nur eine Nachahmung des erſten. I. 50. 215
Syrer, am Fluß Thermodor, wer ſie geweſen. IV. 185. 17 f. *
Syrien, war zu Moſis Zeiten in viele kleine Königreiche zertheilt. I. 25. 74. daſ. iſt der Ausſaz gewöhnlich. IV. 209. 187
Syſtem, nach demſelben ſind die Geſetze Moſis nicht aufgezeichnet. I. 16. 42

Tabbachim ſind nicht Köche, ſondern Exequirer der Lebensſtrafen. V. 232. 13
Tabulae novae, wurden im Jubelj. gemacht. II. 74. 31. Zweifel dagegen. III. 158. 83. Exempel davon aus den Zeiten Nehemiä. daſ. ſiehe Jubeljahr.
Tadmor, ſiehe Palmyra.
Taedium vitae iſt manchmal ein Motiv der Verbrecher. VI. 272. 2 *
Taglöhner, Moſaiſche Verordnung darüber. II. 129. 300
— durften von den Eßwaaren, womit ſie umgiengen, eſſen. II. 130. 304
Tair, ſiehe Bluträcher.
Talio, ſiehe Wiedervergeltungsrecht.
Talmud, iſt keine Erkenntnißquelle des Moſaiſchen Rechts. I. 18. 44
Tänze, waren ein Theil der Feſtfeyer bey den Hebr. IV. 197. 118
— Anmerkung über ihre Moralität aus dem Moſ. Recht. daſ. f.
Taube, für ſie ſorgt Moſes in einem beſondern Geſez. II. 141. 347
Tauſch, der Aecker war nicht verboten. II. 73. 29

Taxe,

Taxe, der Leibeignen überhaupt. II. 124. 283. der Leibeigenen des Heiligthums. II. 124. 283. der Weiber. II. 85. 86
Tela ignita Satanae, was davon zu halten. III. 145. 9
Tempel Salomons, ein für ſeine Zeiten prächtiges Gebäude. I. 59. 263
Tempelweihe, ein Feſt der ſpätern Juden. IV. 201. 141
Temperament, ob der Genuß gewiſſer Speiſen einen Einfluß darein habe. IV. 203. 153
Teſtamente, hat es zu den Zeiten Noä noch nicht gegeben. I. 29. 102 f.
— konnten die Iſraeliten unter gewiſſen Einſchränkungen machen. II. 80. 68
— Formalitäten bey denſelben hat Moſes nicht beſchrieben. II. 80. 69. werden aus dem Koran erläutert. II. 80. 69
Teufel, davon kommt in den Schriften Moſis nicht viel vor. V. 255. 148
— ob, hohl mich der Teufel ein Schwur ſey? VI. 303. 218
Thamar, treibt mit Juda Blutſchande. II. 98. 150. wird von dieſem aus dem Leviratsrecht entſchuldigt. daſ.
Tharbith, ſind Zinſen von Naturalien. III. 153. 58. f. Zinſen.
Thebel, heißt Unzucht mit der Schwiegertochter. II. 102. 177 V. 265. 208. Schande mit dem Vieh. V. 258. 171. wird mit dem Tode beſtraft. daſ.
Theilung der Erbſchaft, ſiehe Erbſchaft, Erbtheil.
Theilungstractat, der Söhne Noä iſt ein Gedicht. I. 29. 102 f. konnte den Iſraeliten kein Recht auf das Land Canaan geben. I. 29. 114
Theocratie, was darunter verſtanden werde. I. 35. 165. Punkte, worauf es bey derjenigen der Iſraeliten ankam. I. 35. 166
Thiere, welche von einem andern beſchädigt, oder getödtet wurden, mußten erſezt werden. III. 160. 91. ingleichen der Schade, den ſie angerichtet hatten. daſ. welche in eine unbedekte Ciſterne gefallen waren, mußten gleichfalls erſezt werden. VI. 280. 45
— wenn ſie unter der Laſt erlagen, mußte man ihnen helfen. III. 163. 101
— gegen ſie haben die Moſ. Geſetze viele Billigkeit. III. 164. 102
— welche einen Menſchen tödteten, wurden geſteinigt. VI. 274. 24. unter welchen Umſtänden der Eigenthümer auch am Leben geſtraft wurde. VI. 280. 45
— beſondere Verordnungen darüber. III. 164. 104
— das Verhalten gegen ſie hat einen Einfluß in die Denkungsart eines Volks. daſ.
— durften nicht beſchnitten werden. III. 168. 120 f.
— wurden durch einen Ring durch die Naſe zahm gemacht. III. 168. 123 f.

Thiere, in dem Zug durch die Wüſte durfte keines geſchlachtet werden, ohne zugleich vor der Stiftshütte geopfert zu werden. III. 169. 127. Zweifel dagegen werden gehoben. daſ. f. dies Geſez wurde nicht ſo genau beobachtet. III. 169. 134 wurde in Paläſtina aufgehoben. III. 169. 134
— von verſchiedener Art durfte man ſich nicht paaren laſſen. IV. 220. 262. ob man diejenige Thiere, die daraus entſprungen waren, brauchen durfte. daſ.
— Eintheilung derſelben. III. 165. 107
— häußliche, unter ihnen war der Ochs das vornehmſte. III. 166. 110
— hatten am Sabbath Ruhe. III. 167. 119
— welche zum Opfer tauglich waren. IV. 187. 39 f.
— wilde, ſiehe **Wild.**
— unreine, ſind zur Speiſe ungewöhnliche. IV. 202. 143. ſind auch einige bey den Europäern, daſ. f. Moſis Geſetze gründen ſich auf ein altes Herkommen. IV. 202. 146. ſind kein Moralgeſez. IV. 204. 158. ob die Juden damit umgeh. dürf. IV. 202. 146. einige Bilder derſelben waren im Tempel. daſ. Abſichten dieſes Moſaiſchen Geſetzes ſind a) Abſonderung der Iſrael. von andern Völkern. IV. 203. 148 f. b) Erhaltung der Geſundheit. IV. 203. 152. c) ob der moraliſche Einfluß in das Temperament darunter gehöre. IV. 203. 153. welche Thiere für unrein erkl. werd. IV. 204. 154. ſyſtem. Grundſätze davon a) in Anſehung der vierfüßigen Thiere. IV. 204. 154. b) in Anſehung der Fiſche. IV. 204. 157. c) Vögel daſ. d) Inſekten daſ. e) nähere Beſtimmung einiger zweifelhaften Fälle. IV. 204. 155 f. das Aas der unreinen Thiere war anzurühren verboten. IV. 204. 158. verunreinigte. IV. 216. 234
— wie unreine Thiere bey einem Gelübde losgekauft wurden. III. 145. 18
— welche an einer Krankheit geſtorben, oder zerriſſen waren, durften nicht gegeſſen werden. IV. 205. 160. beſondere Urſachen davon. IV. 205. 161
— reine konnten bey einem Gelübde nicht losgekauft werden. III. 145. 18. welche nicht vor dem Meſſer geſtorben waren, verunreinigten. IV. 216. 234
— heilige Thiere der Egyptier durften bey Lebensſtrafe nicht getödtet werden. III. 169. 132. wurden nach dem Tode einbalſamirt. IV. 216. 235
Thierry, ſchreibt gegen den Gebrauch des küpfernen Geſchirres. IV. 217. 239 f.
Thoeba, was es heiſſe. II. 111. 207
Thor, der Ort des Gerichts. II. 81. 72. VI. 298. 89. daſelbſt verſammelten ſich die Leute. VI. 298. 90. Vortheile davon ebendaſelbſt.
Thronfolger, wie er beſtimmt wurde, I. 60. 268 f.

Tobakspfeiſe, damit wurde ein Bauer im Meklenburgiſchen todtgeſchlagen. VI. 273. 20

Töchter, konnten ordentlicher Weiſe nicht erben. II. 78. 59. wovon ſie alsdenn unterhalten werden ſollten, iſt in dem moſaiſchen Geſez nicht beſtimmt. II. 78. 59. konnten aber erben, wenn der Vater gar keine Söhne hinterließ. daſ. durften alsdenn nicht aus ihrem Stamm heyrathen. daſ. II. 100. 162. ihnen konnte von dem Vater unter gewiſſen Umſtänden ein Erbtheil zugewendet werden. II. 78. 62. Exempel davon. II. 78. 63 f.

— über ſie hatten die Väter mehr Gewalt, als über die Söhne. II. 83. 82

— heiſſen in den Geſetzen nicht ſo viel als Schwiegertöchter. II. 87. 91

— der Könige im Orient werden oft zum Geſchenk verheyrathet. II. 86. 89

Tod, heißt oft nur ſo viel als Strafe überhaupt. I. 10. 34. VI. 285. 58

Todſchlag, unter was für Ausdrücken er in der Bibel vorgeſtellt werde. VI. 273. 11. verſchiedene Gattungen deſſelben. daſ. ſiehe **Mord**.

— deſſen Beſchreib. und Unterſcheidungsſtücke. VI. 273. 13 f.

— iſt vom Mord unterſchieden. daſ. Lücke zwiſchen beiden iſt aus dem Moſaiſchen Geſez ſchwer zu beſtimmen. daſ.

— Gattungen deſſelben, die gar nicht beſtr. wurden. VI. 273. 187

— an einem Leibeignen wurde er entweder gar nicht, oder wenigſtens nicht mit dem Tode beſtraft. VI. 277. 37. dies gilt blos von fremden Knechten. VI. 277. 38

— ein unvorſichtiger wurde durch Verweiſung in die Freyſtädte gewiſſermaſſen beſtraft. VI. 279. 42. ſiehe **Freyſtädte**.

— ob einer, der durch Unvorſichtigkeit zum Exempel durch das Stoſſen eines Ochſen veranlaſſet wurde, beſtraft worden. VI. 280. 44 f.

— wovon man den Thäter nicht wußte, wie er entſündiget worden. VI. 278. 39

Todte Körper lang über der Erde zu laſſen iſt gefährlich. IV. 215. 230. wurden von den Egyptiern bis auf die Urenkel aufgehoben. daſ.

— ſolcher, die in einer Schlacht geblieben waren, was damit vorgenommen worden. IV. 215. 231

Todte beſchwören, eine Art der Wahrſagung. V. 254. 145

— deſſen bedient ſich Saul. V. 254. 145

Tortur, war bey den Iſraeliten nicht üblich. VI. 306. 120

Toſchah, war einer, der kein eigenth. Haus hatte. II. 138. 338

Traubenſaft, war in Egypten nicht verboten. IV. 190. 69

— hat, nachdem er gegoren, oder nicht gegoren, ganz verſchiedene Wirkung. IV. 190. 70

Trauer-Zeremonien, übertriebene, waren verbot. IV. 225. 271

Trauung, damit hatte der Prieſter nichts zu thun. II. 91. 108
— deren Ceremonien vor der babyloniſchen Gefangenſchaft werden beſchrieben. II. 91. 109
Tribut, ob die Iſraeliten ihren Königen einen gegeben haben. I. 59. 259. ſiehe Kopfgeld.
Troglodyten, die in Idumäa wohnten, waren Kanan. I. 31. 138
Trunkenbold, der nicht zu beſſern war, wurde auf Anklage ſeiner Eltern geſteinigt. VI. 294. 77. Vertheidigung dieſer Verordnung. daſ.
Trunkenheit hat in ſüdlichen Ländern gefährlichere Wirkungen, als in nördlichen. VI. 294. 80 f. ob man in Süden leichter dazu komme, als in Norden. daſ.
Tyrier waren den Iſraeliten nüzliche Nachbarn. I. 25. 83

Uebertretung des levitiſchen Geſetzes, unvorſäzliche, wurde durch ein Schuldopfer abolirt. V. 244. 76
— vorſäzliche wurde mit dem Tode beſtraft. V. 248. 78. ſiehe Cerimonialgeſez.
Umſtände, ihre Veränderung verändern ein Geſez. I. 9. 24
Unfruchtbarkeit, was es zuweilen bedeute. II. 116. 233
— iſt die Strafe einiger Arten der Blutſchande. V. 265. 210
Ungeziefer iſt zu eſſen verboten. IV. 204. 157
Unkraut, ſiehe Lolch.
Unreiner durfte nicht im Lager ſeyn. III. 182. 191
— durfte kein Opferfleiſch eſſen. V. 249. 113. darauf ſtunde Lebensſtrafe. daſ.
Unreinigkeit, levitiſche, was darunter zu verſtehen ſey. IV. 207. 172. war nach den Graden und der Zeit ihrer Dauer verſchieden. daſ.
— war nicht ſtrafbar, aber die Unterlaſſung der Reinigung war es. IV. 207. 173 f.
— ihre Gattungen werden angeführt. IV. 208. 174 f. ſiehe Auſſaz, Saamenfluß, Kindbetterin, Selbſtbefleckung, monatl. Reinigung, Blutfluß, Leichen, Aas.
— was ein Geſezgeber dabey zu thun habe. IV. 214. 222
— der Gefäſſe. IV. 205. 159. IV. 216. 235. IV. 217. 238
Unſterblichkeit der Seele kennt Moſes. VI. 272. 5
Unten heißt in der Geographie der Hebräer ſo viel als ſüdlich. I. 25. 78*
Untergötter wurden von den Heiden blos um des zeitlichen Glüks willen verehret. I. 33. 161* wurden nicht allgemein verehrt. daſ. f.
Unterkleid. III. 148. 38*
Unterpfand, was im Moſaiſchen Recht darunter verſtanden werde. III. 150. 47. bey demſelben konnten viele Vervortheilungen vorgehen. daſ. Exempel davon. daſ.
— die Einſchränkungen des heutigen Rechts hierinnen paſſen nicht auf die Zeiten Moſis. III. 150. 49

Unterpfand, Stücke, die nicht zum Unterpfand angenommen werden durften. III. 150. 50 f. weitere Ausdehnung derſelben. III. 150. 53
Unveräuſſerlichkeit der Aecker. II. 73. 21. ſcheint eine Nachahmung einer egyptiſchen Anſtalt zu ſeyn. II. 73. 22. war für den Iſraelitiſchen Staat ſehr nüzlich. II. 73. 24
Urim und Thummim, dadurch wurde Gott befragt. I. 35. 171
— was es geweſen. I. 52. 125. wurde zu Entſcheidung verwickelter Rechtsſtreitigkeiten gebraucht. VI. 304. 119. Behältniß, worinnen es war, hieß der Gerichtsſchmuk. daſ.

Väter ihre Rechte in Abſicht auf die Kinder. II. 83. 79. inſonderheit bey der Verheyrathung der Söhne. II. 83. 80 waren bey der Verheyrath. der Töchter eingeſchränkt. daſ.
— übten mehr Gewalt über die Töchter, als über die Söhne aus. II. 83. 82
Väterliche Gewalt, ihre Dauer war von Moſe nicht beſtimmt. II. 83. 80. war bey den Iſraeliten nicht ſo groß, als bey den Römern. daſ.
Vegetabilien, als Speiſe, geben keine große Stärke. V. 289. 52 u. 55. waren den Iſraeliten allein nicht zuträglich. daſ. f.
Veneriſche Krankheit, ſiehe Lues venerea, Saamenfluß.
Verbannung, was dadurch Gott geheiligt war, konnte nicht eingelöſet werden. II. 73. 28. III. 145. 11 u. 17
— war eine Art von Gelübden. III. 145. 11
— der Städte im Krieg. III. 145. 12. Exempel davon. daſ.
— eines Miſſethäters machte die Erlaſſung der Strafe unmöglich. III. 145. 13. iſt in demokr. Staaten nüzlich. daſ.
— Misbrauch derſelben von Saul und Jefta. ebend.
— der Städte, die ſich der Abgötterey ſchuldig gemacht haben. V. 246. 90
— Entwend. davon wurde mit der Steinig. beſtr. VI. 287. 60
Verbrennen bey lebendigem Leib iſt keine Iſraelitiſche Strafe. V. 231. 12
— nach dem Tode war eine Beſchimpfung. V. 235. 26
Vergnügen zur Abwechslung der Arbeit ſtärkt den Körper. V. 294. 88. können mit dem Gottesdienſt beſtehen. IV. 294. 89. waren eine Abſicht bey den hohen Feſten der Iſraeliten. IV. 298. 123
Verheiſſungen des gelobten Landes gaben den Iſraeliten noch kein Recht zum Angrif auf daſſelbe. I. 28. 98
Verjährung, dadurch verloren die Iſraeliten ihr Recht nicht an Canaan. I. 31. 139
Verkaufen auf ewig, heißt zum Stillſchweigen verkaufen. II. 73. 30. ſiehe Kauf.
Verleumdung, ehrenrührige, darauf iſt keine Strafe geſezt geweſen. VI. 291. 70. Ausnahm, wenn einer ſeine Frau beſchuldigte, daß er ſie nicht als Jungfer gefunden habe. VI. 291. 71

Verlornes, welches jemand fand, mußte er in Verwahrung nehmen. III. 163. 100. ſiehe Gefundenes.
Vermiſchung der Iſraeliten mit andern Völkern war verboten. I. 37. 176. ſiehe Abſonderung.
Verſammlung der Iſraeliten, was darunter zu verſtehen ſey. I. 45. 198. waren nicht alle Iſraeliten, ſondern nur die Abgeordnete. daſ. berufene zur Verſammlung. I. 45. 200
Verſchnittene durften nicht unter dem Iſralitiſchen Volk ſeyn. II. 95. 138. ſind im Orient Hüter des Serails. daſ. ſind von dem iſraelitiſchen Bürgerrecht ausgeſchloſſen. II. 139. 341. ſiehe Caſtration.
Verſtellungen des Leibes ſind verboten. IV. 225. 269
Verwandtſchaft, nennen die Hebräer Scheer baſar. II. 102. 176. Ehen in dieſelbe, ſiehe Ehen, verbotene.
Vieh deſſen Gebr. anſtatt des Geldes iſt nicht bequem. II. 82. 74
— war in Schuldſachen ein objectum executionis. III. 148. 42
— geborgtes, wenn es beſchädigt worden, in welchen Fällen es erſezt werden mußte. III. 159. 90. desgleichen, wenn es einem andern in Verwahrung war gegeben worden. III. 162. 97 f.
— Schande mit demſelben. V. 258. 168. wurde mit der Steinigung beſtraft, und das Vieh getödtet. V. 258. 169 f.
Viel, was es bey der Vielweiberey heiſſe. II. 97. 147
Vielgötterey, war unter den Nachbarn der Iſraeliten der herrſchende Glaube. I. 32. 157. Moſes giebt Geſetze gegen dieſelbe. I. 33. 160. ſiehe Abgötterey.
Vielweiberey, war den Iſraeliten nicht verboten. I. 54. 239 II. 94. 134. war eine Urſache von dem Kauf der Weiber. II. 85. 85. war in einer Familie mehr als der andern üblich. II. 94. 134. wurde im Orient zum Staat gebraucht. I. 54. 247. war zu Moſis Zeiten ſehr gewöhnlich. II. 94. 134. hat aber nachher abgenommen. II. 95. 138
— mit zwey Schweſtern zugleich iſt verboten. II. 94. 136
— wird von Moſe erlaubt, aber nicht gebilligt. II. 95. 136. Urſachen davon. II. 96. 142
— dagegen ſtreitet die erſte Geſchichte des menſchlichen Geſchlechts. II. 95. 137. imgleichen das Verbot von den Verſchnittenen. II. 195. 138. desgleichen die Proportion der beyden Geſchlechter. II. 95. 138
— Anordnung Moſis, ſolche ſchwer zu machen. II. 95. 139
— Montesquieus Gedanken davon werden geprüft. II. 96. 142
— ob ſie Moſes des Klima wegen erlaubt. II. 96. 144
— Einſchränkung derſelben. II. 97. 147 f.
— hat in Beſtimmung des ehelichen Beyſchlafs einen Einfluß. II. 118. 241
Vögel, für ihre Erhaltung ſorgt Moſes. III. 171. 137. auch für die Raubvögel. III. 171. 108

Vögel, aus der gänzlichen Vertilgung einer ganzen Art entſtehet Schaden. III. 171. 139 u. 142 f.
— beſondere Gründe für die Erhaltung derſelben aus den Umſtänden der Iſraeliten. III. 171. 143 f.
— einige Arten waren den Iſraeliten zu eſſen verboten. IV. 204. 157. welche es geweſen ſind, iſt heut zu Tag ſchwer zu beſtimmen. daſ.
Vogelneſter, Geſez davon. III. 171. 145. wird von einigen Gelehrten wunderlich erklärt. daſ. ob es ein Sinnbild der Barmherzigkeit ſey. I. 13. 37. III. 171. 143 f. warum Moſes keine Strafe auf die Uebertretung dieſes Geſetzes ſezt. III. 171, 145. verheißner Segen über die Beobachtung deſſelben. daſ.
Voltaire, deſſen Urtheil über den Tempel Salomons. I. 59. 264. beſtätigt durch ſeine Einfälle oft wider ſeinen Willen die Religion. daſ. f.
Vorbilder, gehören nicht in das Moſaiſche Recht. IV. 183. 5
Vorhaut, Kunſt eine neue zuwege zu bringen. V. 249. 112 ſiehe **Beſchneidung**.
Vormünder, davon hat Moſes nichts verordnet. II. 137. 337
— ob Mordochai einer geweſen. daſ.

Waffenſtillſtand zur Zeit der Feſte. I. 65. 299
— war auch bey den Nachbarn der Iſraeliten gewöhnl. daſ.
Wägen des Silbers iſt vortheilhafter, als mit gemünztem Silber zu bezahlen. II. 82. 76
Wahlkapitulation der iſraelit. Könige. I. 55. 247
Wahlgeſetze der Könige. I. 54. 234
Wähners Diſputation unter dem Titel: David Moabitarum victor crudelium numero eximitur, wird beurth. I. 64. 291
Wahnſinnige Propheten werden nicht geſtraft. V. 252. 136 ſiehe **Propheten**.
Wahrſagung unter Aufſicht des Staats getrieben, war ein Mittel das Volk um ſeine Freyheit zu bringen. V. 246. 90 ohne dieſelbe ſtürzet ſich ein Volk in das gröſte Unglük. V. 253. 139. Exempel aus der Hiſtorie. daſ. f.
— beunruhigen. V. 253. 143. machen unſchuldige Perſonen verdächtig. V. 253. 143. ſtiften Unglük in Familien. daſ. f.
— war zu Moſis Zeiten faſt allgemein. V. 253. 144
— Arten derſelben, welche beym Moſe vorkommen, werden angeführt. V. 254. 144
— war bey Strafe der Steinigung verboten. V. 254. 145
Wallfahrten verbinden das Volk näher mit einander. IV. 198. 126. geben Gelegenheit zur Handlung. IV. 198. 127. ſiehe **Feſte**.
Waſſerträger wurden die Leibeigne des Heiligthums. II. 125. 286

Weiber, viele ſoll ein Iſraelitiſcher König nicht haben. I. 54. 239
— geriethen im Krieg mit den Kindern in die Gefangenſchaft. I. 64. 193. ſiehe **Frauen**.
Weibsperſonen, ob ihrer mehr in Aſien als an andern Orten gebohren werden. II. 96. 142. ſiehe Geſchlecht.
Weiden der Iſraeliten erſtrecken ſich bis an den Euphrat. I. 23. 63
— allgemeine war das Land im Sabbathsjahr. II. 75. 51
— waren auf des andern Aeckern und Weinbergen unterſagt. daſ. III. 161. 96. wer es that, mußte Weidgeld bezahlen. ebd.
Wein, war in Egypten verboten. I. 13. 37. nicht ſowohl aus politiſchen Gründen, als aus Religionsbetrug. IV. 190. 66
— wird in Egypten nicht gebaut. IV. 58. 66. Einwendungen dagegen werden beantwortet. IV. 190. 67
— Nachahmung deſſelben aus Gerſten bey den Egyptiern. IV. 190. 60
— war auch bey andern Völkern verhaßt. IV. 190. 66. auch bey einigen chriſtlichen Secten. daſ.
— wird von Muhammed für eine Erfindung des Teufels angegeben. IV. 190. 68
— iſt vom Traubenſaft unterſchieden. IV. 190. 69
— wächſt häufig in Paläſtina. IV. 190. 71
— deſſen Verbot iſt ein Fehltritt der geſezgebenden Klugheit. IV. 190. 71
— deſſen Surrogate, Brantewein u. Opium ſind gefährlich. daſ.
Weinberg, in eines andern durfte man ſich ſatt eſſen. III. 161. 94
— Bäume oder Gartenfrüchte waren in denſelben zu pflanzen verboten. IV. 219. 258 f. Strafe die darauf geſezt war. IV. 219. 260
Weinſtöcke wurden ehemals an Bäumen gezogen. IV. 219. 257. Anmerkung darüber. IV. 219. 257
Weintrauben ſind den Egyptiern und Muhamedanern nicht verboten. IV. 190. 69 *
Weiſſagung im Namen eines fremden Gottes war verboten. V. 248. 163. ſiehe **Propheten**.
— iſt von einem Befehl zu unterſcheiden. I. 54. 231
Weiſſer Grind iſt vom Ausſaz unterſchieden. IV. 210. 197. ſiehe **Bohak**.
Wiederkauf, war eine Art des Darlehns. III. 155. 71. unter dieſer Benennung werden oft unmäßige Zinſen genommen. daſ. iſt in Schottland ſehr gewöhnlich. ebend.
Wiedervergeltungsrecht bey Leibesverletzungen behält Moſes aus einem alten Herkommen bey. V. 240. 45. VI. 281. 46
— ſchikt ſich blos für freye Völker. daſ. Moſaiſche Verordnung darüber. ebend.
— Einſchränkung, unter welchen es ſtatt fand. V. 240. 46
— konnte abgekauft werden. V. 240. 47

Wiedervergeltungsrecht, Vergleichung des moſaiſchen Vergeltungsrecht mit dem Athenienſiſch. u. Römiſch. V. 241. 48
— Gründe für daſſelbe ſind a) weil es die erſte Strafe iſt, auf welche man im Stand der Natur verfällt. V. 242. 52. b) weil es am meiſten abſchrekt. V. 242. 52. Einwendung dagegen. daſ. c) weil es dem Recht der Natur gemäß iſt. V. 242. 54. d) weil es die ſchlimmen Folgen der Selbſtſprache hindert. V. 242. 55. e) weil es auch unſre Geſetze zum Theil annehmen. V. 242. 56
— Gründe gegen daſſelbe a) es würde bey manchen Beleidigungen abgeſchmakt ſeyn. V. 242. 57. b) es ſey nicht allemal genau zu beobachten. daſ. c) es ſey barbariſch. V. 242. 63. d) der Anblik der nach dem Wiedervergeltungsrecht verlezen würde unangenehm ſeyn. daſ. e) es ſey gegen die Moral. V. 242. 65. f) wurde v. Chriſto gemißbill. V. 242. 66
— iſt für ſüdliche Völker ſchiklicher, als für nördliche. VI. 242. 67
— Cautelen bey deſſen Einführung oder Duldung. V. 242. 68
— ob es bey der Strafe eines Mörders eintrete. VI. 276. 34 f.
— bey Beſchädigung der Schwangern. V. 240. 46. VI. 273. 17. VI. 281. 47
Wieſen, ihr erſtes Abmähen gehörte dem König. I. 59. 265
Wild, ſollte nicht ganz ausgerottet werden. II. 75. 51
— durfte jeder Iſraelite auf ſeinem Acker tödten. III. 170. 125
— deſſen Gebrauch muß ſehr gewöhnlich geweſen ſeyn. daſ.
— wurde im Sabbathsjahr gehegt. III. 74. 180
— wurde nicht geopfert. IV. 187. 39
Winter, warum kein Feſt der Iſrael. darinnen fiel. IV. 201. 140
Wittwe durfte der Hoheprieſter nicht heyrathen. II. 99. 161
— hatten ihren Antheil bey Opfermalzeiten. II. 143. 164
— eines ohne Kinder verſtorbenen Mannes, wenn ſie Hurerey trieb, wurde verbrennt. V. 269. 227. der Bruder oder nächſte Verwandte, mußte ſie heyrathen. II. 98. 156
— des Bruders gehörte unter die Erbſchaft. II. 98. 150
— hatte an dem überlebenden Bruder ein Recht. II. 98. 150
— Ehe mit derſelben war ſchlechterdings verboten, wenn Kinder aus der erſten Ehe da waren. II. 98. 156. Urſachen davon. II. 109. 199
— wenn keine Kinder da waren, mußte ſie der Bruder heyrathen. II. 98. 142. Einſchränkung dieſes Geſetzes. II. 98. 156. Auswege, wenn er nicht wollte. II. 98. 157
— ſiehe Ehe, Levirats-Ehe.
Wolle mit Leinen vermiſcht, war zu tragen verboten. IV. 220. 263
Wood, in ſeinen Eſſays on the original genious of Homer beſchreibt die Armuth der Araber. II. 96. 147 *
Wrisbergs Bericht vom Hymen. II. 92. 123
Wunder, dadurch wurde der Iſrael. Staat geſtiftet. I. 34. 165
Wüſte, arabiſche, diente den Iſraeliten zur Sicherheit des Landes. I. 24. 73. wird des Landes Ende genannt. I. 24. 69

ſtun

ſtunde dem Könige zur Weide offen. I. 59. 264. in derſelben lagen fruchtbare Gegenden, gleichſam als Inſeln. I. 24. 70

Zacchias leugnet den Hymen. II. 92. 111

Zahl der Einwohner in Paläſtina. I. 26. 86. III. 173. 151. iſt nicht zu groß für das Land. I. 26. 151. kann nicht aus Zahl der Oſterlämmer geſchloſſen werden. III. 173. 155

Zählung des Volks von Moſes. I. 27. 91. folgende Zählungen. daſ.

— insonderheit vom David. I. 27. 92. Schwierigkeiten dabey. I. 27. 92 f. warum ſie Gott nicht gefallen. III. 174. 162. ſiehe David.

— iſt der Politik gemäß. III. 172. 149. iſt nicht gegen die Religion. daſ.

— beſondere Umſtände, worauf beſonders geſehen werden muß. III. 172. 148

— ob ſie alle Jahr angeſtellt werden ſollte. III. 173. 150. vermuthlich alle Menſchenalter einmal. III. 173. 152

— wurde in ſpätern Zeiten unterlaſſen. III. 173. 155

— unter dem Uſias iſt von der Davidiſchen unterſchieden. III. 174. 167

Zauberey iſt verboten. V. 248. 108. wahre giebt es nicht. V. 255. 148. iſt ein grober Betrug des Publici. V. 255. 147

— dagegen ſind Geſetze wegen der Leichtgläubigkeit des Pöbels nöthig. V. 255. 147

— wurde zu Moſis Zeiten nicht vom Teufel, ſondern von andern Göttern hergeleitet. daſ.

— verſchiedene Arten derſelben zu Moſis Zeiten. V. 255. 148

— war eine Art der Abgötterey. daſ. ſollte in Iſrael nicht geduldet werden. V. 255 150

Zauberlied. V. 255. 149

Zedüah, Blutdurſt. VI. 73. 13

Zehnte, erſte, von allen leckern und Heerden bekamen die Leviten. IV. 192. 78. konnten unter gewiſſen Bedingungen abgekauft werden. IV. 192. 79

— zweite, waren ſchon zu Moſis Zeiten, eine väterliche Sitte. IV. 192. 79. wurden zu Opfermalzeiten angewandt. IV. 192. 81. darüber mußte alle drey Jahre Abrechnung gehalten werden. daſ. konnten abgekauft werden. ebendaſ. Billigkeit des Moſaiſchen Rechts hierinnen. IV. 192. 82. davon bekamen die Armen ihren Theil. II. 143. 365. waren eine Art der Gelübde. III. 145. 18

— dritte, bekam der König von Aeckern u. Weinbergen. I. 59. 260

Zeichendeuterey war verboten. V. 248. 108

Zeitrechnung, iſt nach dem Mondenj. ungemächlich. IV. 199. 131. wie ſie Moſe ökonom. nach der Erndte einrichtet. daſ.

Zeugen, machten den Anfang mit der Execution der Lebensſtrafen. V. 233. 9

Zeugen, Uebereinſtimmung zweyer machten eines des Todes ſchuldig. V. 233. 19. VI. 299. 82. Bedenklichkeiten hierbey. V. 233. 82
—— mußten vor Ablegung des Zeugniſſes allemal erſt einen Eid thun. VI. 299. 91
—— wurden jeder beſonders, aber in Gegenwart des Beklagten vernommen. VI. 299. 91. wird aus der Hiſtorie von der Suſanna erläutert. VI. 300. 95
Zeugniß, falſches, war im Gericht verboten. VI. 292. 72
—— in welchen Fällen es beſtraft worden. VI. 292. 73
Ziba muß mit dem Mephiſobeth einen Acker theilen. II. 77. 69
Zimma, deſſen Etymologie. II. 102. 176. iſt Unzucht mit einer, die unter unſerm Schuz ſtehet. daſ. wird weiter erklärt. ebend. f. Blutſchande mit der Frauen Mutter. V. 265. 207 wird auch von andern Arten der Unzucht gebraucht. V. 265. 207. V. 268. 220
Zinſen zu nehmen verbietet Moſes nicht überhaupt. III. 152. 55. III. 154. 63. die Gründe für die Billigkeit derſelben werden angeführt. III. 152. 56 f. beſonders in Abſicht der neuern Zeiten. III. 155. 66
—— Eintheilung derſelben in Geldzinſe und Zinſe für Naturalien. III. 153. 58
—— Fruchtzinſe waren in den moſaiſchen Geſetzen verboten. III. 153. 59. Gründe von der Billigkeit dieſes Verbots. daſ. f. waren nach römiſchen Rechten gröſſer als Geldzinſe. III. 153. 59
—— die moſaiſchen Geſetze darüber gehen auf verſchiedene Zeiten. III. 154. 63 f.
—— in den lezten Geſetzen verbietet Moſes die Zinſen von Iſraeliten unter einander. III. 154. 63. Gründe der Billigkeit dieſes Verbots. III. 155. 66. läßt ſich auf die neuen Zeiten und andere Völker nicht anwenden. III. 154. 66 f. von den Fremden erlaubt er ſie. III. 155. 66. dieſe Erlaubniß war den Iſraeliten nicht nachtheilig. daſ.
—— ihnen ſind alle alte Völker nicht günſtig. III. 155. 71 f.
—— Moſes beweißt große Klugheit hierinnen. daſ.
Zinsgroſchen iſt Matth. 17, 24. der halbe Seckel der zum Tempel bezahlt wurde. III. 173. 150. warum ihn Chriſtus bezahlt habe. daſ.
—— iſt Matth. 22. der Denarius, den die Juden dem römiſchen Kaiſer geben mußten. III. 173. 161. Antwort Chriſti über deſſen Rechtmäßigkeit wird erklärt. daſ. ſ. Kopfgeld.
Zukünftiger Zuſtand nach dem Tode, aus demſelben nimmt Moſes keine Beweggründe. VI. 272. 5. doch kennt er ihn. daſ.
Zythos, ob es Bier oder Brantewein geweſen. IV. 190. 60.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Michaelis, Johann David,

Johann David Michaelis Mosaisches Recht

Bd.: Sechster Theil

Reutlingen 1793

Bamberg, Staatsbibliothek -- Arch.eccl.o.17(3#2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11423218-6
VD18 80384714-001